This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

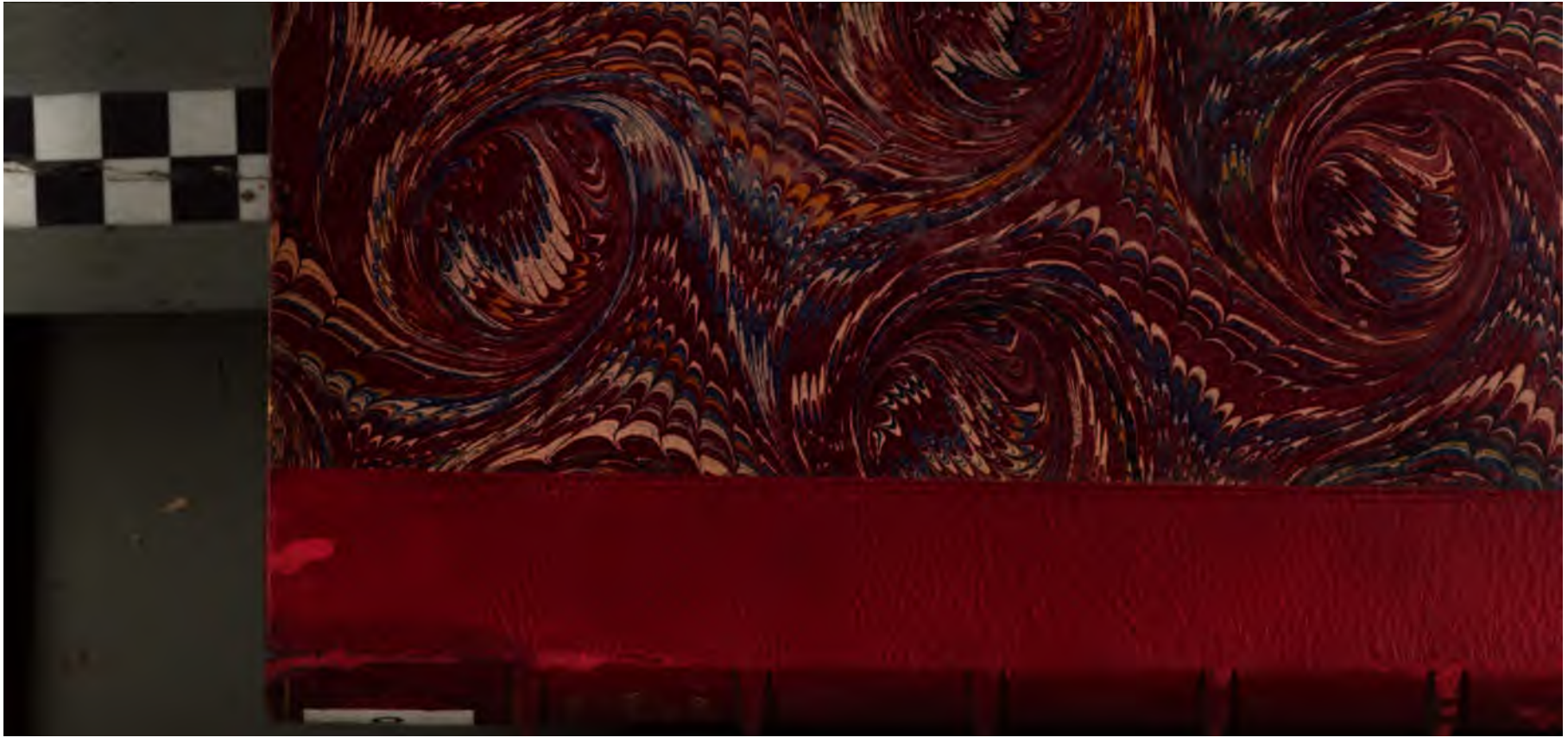

B 1860.3

Harvard College Library

FROM THE GIFT OF

WILLIAM ENDICOTT, JR.

(Class of 1887)

OF BOSTON

Actenstücke

betreffend die Herausgabe einer

Geschichte

des

Deutschen Buchhandels.

Zweiter Abdruck.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1877.

B 1860.3

Harvard College Library
Oct. 11, 1912
Gift of
William Endicott, Jr.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
1.	Antrag des Herrn Dr. E. Brockhaus (ſ. Börſenblatt 1876 Nr. 93).	1
2.	Aus den Verhandlungen der Hauptverſammlung am 14. Mai 1876	7
3.	Verhandlungen der Conferenz in Leipzig am 12. Juni 1876 (nebſt Schreiben des Herrn Dr. G. Schwetſchke in Halle)	10
4.	Gutachten des Herrn Dr. E. Brockhaus in Leipzig	18
5.	: : : E. Frommann in Jena	26
6.	: : : Dr. O. Haſe in Leipzig	31
7.	: : : A. Kirchhoff in Leipzig	35
8.	: : : Dr. G. Schwetſchke in Halle	50
9.	Verhandlungen der Conferenz in Halle am 4. October 1876	53
10.	Plan zu einer Geſchichte des Deutſchen Buchhandels, welcher der Hauptverſammlung der O.-M. 1877 vorgelegt werden ſoll	62

I.

Antrag des Herrn Dr. E. Brockhaus in Leipzig.

An den Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Das bevorstehende Jubiläum des fünfzigjährigen Bestehens unseres Vereins veranlaßt mich, dem Vorstande desselben eine Idee, mit der ich mich schon seit längerer Zeit beschäftigt habe, jetzt mitzutheilen, weil mir dieser Zeitpunkt als der geeignetste und günstigste erscheint, um einen ersten Schritt zu ihrer Verwirklichung zu thun.

Ich halte es nämlich für eine würdige Aufgabe unsers Vereins, die er neben seinen directen Aufgaben und unbeschadet derselben erfüllen kann, eine

Geschichte des Deutschen Buchhandels

ins Leben zu rufen. Ich habe ferner die Ueberzeugung, daß unser Verein zu diesem Unternehmen vorzugsweise berechtigt und verpflichtet ist. Endlich glaube ich auch, daß ein solches auf diesem Wege, und in entsprechender Weise nur auf diesem, ausgeführt werden kann.

Die Erwägungen, von denen ich hierbei ausgehe, sind folgende.

Daß eine Geschichte des Deutschen Buchhandels wünschenswerth, ja ein dringendes Bedürfniß für den Buchhandel selbst wie für die Literatur- und Culturgeschichte ist, wird gewiß allgemein anerkannt. Noch wünschenswerther wäre freilich eine Geschichte des Buchhandels überhaupt, doch kann letztere erst dann geschrieben werden, wenn jene erste Aufgabe zuvor gelöst worden ist. Und da diese Aufgabe ohnedem eine sehr schwierige ist, so halte ich eine Beschränkung auf den Deutschen Buchhandel für zweckmäßig. Uebrigens wird eine Geschichte des Deutschen Buchhandels in ihren Ausgangspunkten wie in ihrem Fortgange den Buchhandel anderer Länder und Völker fortwährend mit berücksichtigen müssen.

Faſt ebenſo unzweifelhaft als die innere Berechtigung einer Geſchichte des Deutſchen Buchhandels erſcheint es mir, daß eine ſolche von keinem einzelnen, auf ſich allein angewieſenen Verfaſſer geſchrieben, von keiner einzelnen Verlagshandlung unternommen werden wird und werden kann. Ein derartiges Werk verlangt jahrelange Vorarbeiten, jahrelange Ausarbeitung, es verlangt, daß der Verfaſſer ſich dasſelbe zu ſeiner Lebensaufgabe macht. Und wo iſt ein mit dem Buchhandel genügend vertrauter Gelehrter oder ein einer ſolchen Aufgabe gewachſener Buchhändler, der ein ſolches Werk von ſelbſt zu ſeiner Lebensaufgabe machte? Wer von uns deutſchen Verlegern hätte den Muth, es zu unternehmen, da es bis zu ſeinem Beginnen ſchon ein anſehnliches Capital beanſpruchte und vielleicht erſt nach einem Jahrzehend vollendet werden würde? Und wenn er den Muth hätte, ſo fehlte ihm wahrſcheinlich die Zeit zu der nöthigen perſönlichen Antheilnahme an demſelben.

Solche und ähnliche Gründe tragen die Schuld, daß wir noch keine Geſchichte des Deutſchen und des Buchhandels überhaupt haben. Wir beſitzen treffliche Vorarbeiten dazu, z. B. in den Werken von Roch und Kirchhoff, werthvolle Materialien in buchhändleriſchen Journalen und bibliographiſchen Werken, in Monographien wie der Biographie von Friedrich Perthes, in Werken über literariſche Geſetzgebung u. ſ. w. Aber bevor an eine Geſchichte des Deutſchen Buchhandels gegangen werden kann, müſſen dieſe Vorarbeiten fortgeführt, müſſen die zerſtreuten Materialien geſammelt und verarbeitet, die Staatsarchive und vor allem unſere Privatarchive und Geſchäftsbücher nach dem in denſelben lagernden reichen Material durchforſcht werden.

Alles das kann nur geſchehen, wenn eine Geſellſchaft ſich an die Spitze eines ſolchen Unternehmens ſtellt, dasſelbe mit dem Anſehen ihres Namens deckt und es auf ihre Koſten ausführen läßt. In ähnlicher Weiſe haben Akademien und Geſellſchaften, hat in neuerer Zeit beſonders die Hiſtoriſche Commiſſion bei der Akademie der Wiſſenſchaften zu München großartige und umfaſſende Werke herausgegeben. Es erſcheint mir aber als eine Ehrenſache des Deutſchen Buchhandels, ſelbſt dafür zu ſorgen, daß ſeine Geſchichte in würdiger Weiſe geſchrieben werde. Und glücklicher Weiſe beſitzt der Deutſche Buchhandel in dem Börſenverein der Deutſchen Buchhändler eine Organiſation, die im Stande iſt, dieſe Aufgabe zu

lösen. Unser Verein hat in den ersten fünfzig Jahren seines Bestehens neben den ihm zunächst liegenden Zwecken die höheren Interessen des Deutschen Buchhandels bereits in der mannigfachsten Weise gefördert und sich dadurch das Recht erworben, als der berufene Vertreter des Deutschen Buchhandels zu gelten, er hat sich namentlich um die buchhändlerische und literarische Gesetzgebung große, allgemein anerkannte Verdienste erworben und darauf große Summen verwendet. Und auch um die Geschichte des Deutschen Buchhandels hat er sich durch die Herausgabe der „Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler", zu denen der Vorstand die dankenswerthe Anregung gegeben, schon sehr verdient gemacht. Mein Vorschlag ist nur ein weiterer Schritt auf diesem Wege. Aber allerdings würde sich unser Verein durch eine glückliche Ausführung eines solchen Unternehmens im zweiten halben Jahrhundert seines Bestehens ein noch größeres Verdienst um die Wissenschaft und seine mit dieser Hand in Hand gehenden eigenen Interessen erwerben, als er dies bereits in dem ersten durch seine Wirksamkeit gethan hat.

Daß die Herstellungskosten eines solchen Unternehmens bedeutende sein werden, verhehle ich mir nicht, ja ich habe dieses Moment bereits als einen Hauptgrund dafür genannt, daß es nur von unserm Vereine ausgeführt werden könne. Allein zunächst sind die finanziellen Verhältnisse des letztern so günstige, daß er selbst vor einem ansehnlichen Opfer dafür nicht zurückzuschrecken brauchte. Dann aber habe ich auch die feste Ueberzeugung, daß eine von unserm Vereine unternommene und entsprechend ausgeführte Geschichte des Deutschen Buchhandels ein guter Verlagsartikel werden, die darauf verwendeten Unkosten decken und, wenn auch erst nach längerer Zeit, selbst eine Einnahmequelle für den Verein werden würde.

Die Schwierigkeit der Lösung einer solchen Aufgabe durch unsern Verein verhehle ich mir ebenso wenig, halte eine glückliche Lösung aber durchaus nicht für unmöglich. Ohne darin anderen Ansichten vorgreifen zu wollen und nur um zu zeigen, wie ich mir die Ausführung denke, erlaube ich mir folgende Vorschläge zu machen.

Die erste Generalversammlung, welcher der Vorstand meine Anregung mittheilt, würde sich bloß darüber schlüssig zu machen

haben, ob ſie dieſelbe einer weiteren Erwägung und Prüfung für würdig hält. In dieſem Falle würde ſie vielleicht den Vorſtand beauftragen, unter Hinzuziehung einer Commiſſion von etwa 5 Mitgliedern (die vom Wahlausſchuſſe zu ernennen wären) die Idee zu prüfen und der nächſten Generalverſammlung mitzutheilen, ob und in welcher Weiſe (unter Aufſtellung einer geſchäftlichen Calculation) ſie dieſelbe für ausführbar hält. Fiele dieſes Gutachten günſtig aus, ſo würde die zweite Generalverſammlung einen definitiven Beſchluß über das Unternehmen zu faſſen haben und vielleicht einen Preis für einen ausführlichen Plan zu einer Geſchichte des Deutſchen Buchhandels ausſchreiben, die frühere Commiſſion aber beauftragen und bevollmächtigen, unter den eingehenden Plänen den geeignetſten auszuwählen oder ſelbſt einen ſolchen feſtzuſtellen und das Unternehmen in Gang zu bringen.

Dieſer Weg iſt ein etwas langwieriger, aber ein ſicherer, vor jeder Uebereilung ſichernder. Vielleicht wäre ſchon die erſte Generalverſammlung bereit, einen Preis auszuſchreiben und den Auftrag zur Ausarbeitung eines Plans zu ertheilen, ohne damit noch den definitiven Beſchluß zu faſſen, daß das Unternehmen wirklich ausgeführt werden ſolle. Doch kann und will ich dies nicht vorſchlagen, um eine reifliche Prüfung meines Vorſchlags vor jedem weitergehenden Schritte zu ermöglichen.

Als ſelbſtverſtändlich betrachte ich es, daß das Werk auf Koſten des Vereins gedruckt und debitirt würde (in ähnlicher Weiſe wie unſer „Börſenblatt"). Ich bin aber ferner der Anſicht, daß es auch den Mitgliedern unſeres Vereins nicht gratis, ſondern nur zu einem weſentlich billigeren Preiſe als den Nichtmitgliedern und dem übrigen Publicum geliefert würde.

Die Frage, wen ich mir als den Bearbeiter eines ſolchen Werks gedacht habe, liegt zu nahe, als daß ich ſie nicht noch beantworten ſollte. Ich geſtehe offen, daß ich Niemand kenne, den ich dieſer Aufgabe für gewachſen hielte oder von dem ich vorausſetzen könnte, daß er ſie übernehmen würde. Aber ebenſowenig bezweifle ich, daß ſich zahlreiche Bewerber melden würden, ſobald unſer Verein ein Preisausſchreiben erläßt, und daß man unter dieſen einen vollſtändig geeigneten Bearbeiter (oder auch mehrere, falls die Aufgabe für einen zu groß erſchiene) fände. Bei ſolchen Bewerbern denke ich ebenſo an gelehrte Kreiſe, z. B. an Biblio-

thekare, junge Hiſtoriker u. ſ. w., als an buchhändleriſche Kreiſe, z. B. an ältere Buchhändler, die ſich vom Geſchäfte zurückziehen wollen, aber noch rüſtig genug ſind, um ſich einer ſolchen Aufgabe zu widmen, oder an jüngere (Prinzipale oder Gehilfen), die nach einer kürzern buchhändleriſchen Thätigkeit dieſes Werk zu ihrer Lebensaufgabe machen wollten. Allerdings gehe ich hierbei immer von der Vorausſetzung aus, daß das dem Bearbeiter zu gewährende Honorar ſo hoch bemeſſen ſein müßte, um ihm zu geſtatten, ſich dieſem Werke mehrere Jahre lang ausſchließlich widmen zu können. Ich habe dabei einen jährlichen Gehalt im Auge, ſowohl während der Vorarbeiten als während der Ausarbeitung ſelbſt, außerdem aber ein nach Bogen oder Bänden zu bemeſſendes Honorar, alles ſelbſtverſtändlich unter fortwährender Controle des Vorſtands und der Redactionscommiſſion. Auf ſonſtige Einzelheiten gehe ich vorläufig nicht ein, bin aber gern bereit, über den von mir bereits reiflich durchdachten Plan weitere Auskunft zu ertheilen.

Hiernach erſuche ich den geehrten Vorſtand, folgenden Antrag der Generalverſammlung des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler zur Beſchlußfaſſung vorzulegen:

Die Generalverſammlung wolle den Vorſtand beauftragen, unter Zuziehung einer durch den Wahlausſchuß zu ernennenden Commiſſion von 5 Mitgliedern meinen Vorſchlag einer vom Börſenverein der Deutſchen Buchhändler herauszugebenden

Geſchichte des Deutſchen Buchhandels

zu prüfen und darüber der nächſten Generalverſammlung Bericht zu erſtatten.

Sollte der Vorſtand ſelbſt meinen Vorſchlag einer ſolchen nähern Prüfung für würdig halten, ſo würde mich das lebhaft freuen, und eine gleichzeitige Aeußerung darüber bei Mittheilung an die Generalverſammlung wäre für mich von beſonderem Werthe.

Alles Uebrige in Bezug auf die weitere Behandlung der Angelegenheit, z. B. die eventuelle Veröffentlichung meines Schreibens im „Börſenblatt" zur Orientirung der Mitglieder vor der Generalverſammlung und zur Anregung einer Debatte darüber in dieſem Organe, überlaſſe ich vertrauensvoll dem beſſern Ermeſſen des Vorſtands. Insbeſondere gebe ich demſelben anheim, meinen Antrag beliebig der bevorſtehenden oder erſt der nächſtjährigen General-

verſammlung vorzulegen. Erſteres ſchiene mir deshalb unbedenklich, weil ich zunächſt nur eine Entſcheidung darüber erbitte, ob mein Vorſchlag einer nähern Prüfung für würdig erachtet werde; auch würde es mich lebhaft freuen, wenn das Jubiläum unſeres Vereins dadurch hoffentlich der Ausgangspunkt dieſes Unternehmens würde. Doch beſcheide ich mich im voraus, wenn der Vorſtand dies bei der Kürze der Zeit bis zur nächſten Generalverſammlung und bei der vorausſichtlichen längeren Dauer derſelben oder aus anderen Gründen gerade im Intereſſe meines Vorſchlags nicht für zweckmäßig hält, zumal ich in keiner Weiſe den Schein der Ueberſtürzung auf mich laden möchte. Ich möchte dann bitten, meinen Antrag der nächſtjährigen Generalverſammlung vorzulegen.

Mit vorzüglichſter Hochachtung

ergebenſt

Dr. Eduard Brockhaus.

Leipzig, 8. April 1875.

II.

Aus den Verhandlungen der Hauptverſammlung

am Sonntag Cantate, den 14. Mai 1876.

Der Vorſitzende: Wir kommen zum dritten Gegenſtande unſerer Tagesordnung, dem Antrage des Herrn Dr. Brockhaus, einem Antrage, welchen der Vorſtand mit großer Freude begrüßt hat wenn er ſich auch nicht gerade enthuſiaſtiſchen Hoffnungen auf baldige Verwirklichung desſelben hingiebt. Der Beſchleunigung halber haben wir die Befugniſſe der Commiſſion noch einigermaßen erweitert, wie Sie aus dem vorliegenden Antrage erſehen.

Herr Dr. Eduard Brockhaus: Eine eingehendere Motivirung dieſes Antrages, wie ſie bei der großen Tragweite, die er hat, wohl nöthig erſcheinen könnte, denke ich mir und beſonders Ihnen erſparen zu können, weil meine Zuſchrift an den Vorſtand bereits im Börſenblatte abgedruckt worden iſt. Ich bin einer ſolchen Begründung ferner auch um deswillen überhoben, weil der Vorſtand in ſo freundlicher Weiſe für meinen Antrag eingetreten iſt, daß er ihn nicht nur empfiehlt, ſondern noch über das hinausgeht, was ich ſelbſt zunächſt als erſtrebenswerth bezeichnet hatte, indem er gewiſſermaßen ſchon um ein Jahr weiter geht, als ich es wollte, und ſomit das Jahr wieder einbringt, das durch die mit meinem Einverſtändniß erfolgte Verſchiebung auf die heutige Verſammlung verloren worden iſt. Geſtatten Sie mir nur wenige Worte, um einige Geſichtspunkte hervorzuheben, die mir ſeit der Veröffentlichung meines Schreibens entgegengetreten ſind, namentlich durch verſchiedene ſchriftliche Mittheilungen, die übrigens meinem Plane ſelbſt zuſtimmten.

Ich habe nämlich in meinem Schreiben dreierlei ausgeführt: 1) daß eine Geſchichte des Deutſchen Buchhandels im hohen Grade

wünſchenswerth ſei; 2) daß unſer Verein in jeder Weiſe befähigt und auch berufen ſei, einen ſolchen Antrag durchzuführen, und 3) daß auf anderem Wege als durch unſern Verein eine ſolche Geſchichte wohl niemals geſchrieben werden würde. Ich bilde mir nicht ein, damit etwas Neues vorgetragen zu haben, ich glaube nur, dadurch den Wünſchen Ausdruck zu geben, die vielfach geäußert worden ſind, und hoffe, daß auf dieſe Weiſe die Sache einmal zur Entſcheidung gebracht werden wird. Schon vor längerer Zeit ſind ſolche Wünſche ausgeſprochen worden; ſie ſind häufig wiedergekehrt, aber nie hat man verſucht, ſie auszuführen. Die einzelnen Vorſchläge, welche ich gemacht habe, ſind eben nur Vorſchläge, welche dem naheliegenden Vorwurfe begegnen ſollten, daß es wohl leicht ſei, eine ſolche Idee anzuregen, ſehr ſchwer aber, die Ausführung zu bewirken. An dem Gang der Sache, den ich Ihnen vorgeſchlagen habe, kann leicht geändert werden. So z. B. an dem Punkte in Betreff der Beſchaffung eines Planes. Erſt geſtern wurde mir in einem Schreiben des Herrn Frederik Muller in Amſterdam, der meinen Antrag freudig begrüßte, ausgeſprochen, daß er ein Preisausſchreiben nicht für zweckmäßig halte; er meinte, es würde beſſer ſein, daß Jemand die Geſchichte des Deutſchen Buchhandels übernehme, der nur durch Liebe zur Sache dazu getrieben würde. Ich ſelbſt habe mir auch nicht gedacht, daß der, der infolge eines Preisausſchreibens einen Plan ausarbeitete, auch die Geſchichte ſchriebe, ſondern ich dachte dabei an Literaturhiſtoriker oder Culturhiſtoriker wie Guſtav Freytag; an Bibliothekare, an Buchhändler, die darin ſchon Bedeutendes geleiſtet haben, wie Herr Kirchhoff, und ich hoffte, daß ſolche Perſönlichkeiten uns mit ihrem Rathe beiſtehen würden, auch wenn ſie die Ausarbeitung des Werkes nicht übernähmen. Ich kann indeß nur bitten, den Vorſchlag des Vorſtandes anzunehmen in der Form, wie er meinen Antrag erweitert hat, damit die Commiſſion ſchon der nächſten Verſammlung einen Plan vorlegen kann.

Durch den ſpäter zu berathenden Antrag des Vorſtandes wegen des Ankaufes der Lempertz'ſchen Sammlungen, auf deſſen Annahme ich hoffe, wird mein Antrag in vielfacher Weiſe befördert. Wir werden erſt dadurch viel von dem Material zu einer Geſchichte des Deutſchen Buchhandels gewinnen, welches dazu unbedingt nöthig iſt.

Ich bin überzeugt, meine Herren, Sie werden, wenn Sie

meinen Antrag annehmen, damit den erſten Grund zu einem Unternehmen legen, das unſerem Vereine, der ſich um den Deutſchen Buchhandel und die deutſche Literatur bereits ſo große Verdienſte erworben hat — ich erinnere nur an das Urhebergeſetz — und dem Deutſchen Buchhandel nur zur Ehre gereichen wird! (Lebhafter Beifall.)

Herr Schaffert aus Bremen: Ich glaube, der Börſenverein hat alle Urſache, des Herrn Dr. Brockhaus glücklichem Gedanken freudig zuzuſtimmen und ihm dankbar dafür zu ſein, daß er, wenn er auch keinen neuen Gedanken aufgeſtellt hat, doch den Muth gehabt hat, einer Idee Ausdruck zu geben, die tief im Buchhandel wurzelt. Ich glaube, unſer Buchhandel iſt es wohl werth, daß man an ſeine Geſchichte herantritt. Aber „time is money“. Ich wünſche alſo keine lange Debatte, ſondern möchte Ihnen vorſchlagen, dem Antrage, wie ihn der Vorſtand ſtellt, pure zuzuſtimmen. Die Finanzen ſind ja gut gewahrt, und wir brauchen alſo auch in dieſer Hinſicht kein Bedenken zu haben.

Da Niemand ferner das Wort ergriff, ſo ſtellte Herr Vorſitzender die Anfrage, ob die Verſammlung den Antrag:

> „Die Hauptverſammlung wolle den Vorſtand beauftragen, unter Zuziehung einer durch den Wahlausſchuß zu ernennender Commiſſion von 5 Mitgliedern den Vorſchlag einer vom Börſenverein herauszugebenden „Geſchichte des Deutſchen Buchhandels“ zu prüfen und darüber der nächſten Hauptverſammlung Bericht zu erſtatten.
>
> Der Vorſtand erweitert dieſen Antrag dahin, daß der Commiſſion die Befugniß ertheilt werde, eventuell die Beſchaffung eines Planes zu übernehmen,“

annehme, was einſtimmig geſchah.

III.

Verhandlungen der Conferenz in Leipzig.

Anwesend:

Herr Vorsteher Enslin aus Berlin.
= Schriftführer Böhlau aus Weimar.
= Schatzmeister Einhorn aus Leipzig.
= Wilhelm Hertz aus Berlin.
= H. Haessel
= A. Kirchhoff
= Dr. O. Hase
= Dr. E. Brockhaus
} aus Leipzig.

Leipzig,
am 12. Juni 1876

versammelte sich die von der Hauptversammlung vom 14. Mai 1876 beschlossene Commission zu Berathung des von Herrn Dr. E. Brockhaus gestellten Antrages auf Beschaffung einer Geschichte des Deutschen Buchhandels Vormittags 9 Uhr auf die Einladung des Vorstehers im Conferenzzimmer des Börsengebäudes, wie die Namen obenstehend verzeichnet sind.

Nachdem Herr Vorsteher Enslin die Anwesenden begrüßt und die Gründe angegeben hatte, aus denen die Herren Dr. Schwetschke und Herr E. Frommann der Einladung nicht haben Folge leisten können, verlas derselbe eine Zuschrift des Herrn Dr. Schwetschke, welcher sich über den heute zur Verhandlung kommenden Gegenstand aussprach (s. Anhang S. 15), worauf er um Aussprache der Meinungen bat.

Herr A. Kirchhoff knüpfte ſeine Bemerkungen an den verleſenen Brief des Herrn Dr. Schwetſchke, in welchem er ſeine Gedanken ſchon zum Theil niedergelegt fand. Das Suchen nach einer geeigneten Perſönlichkeit, die Frage, ob die Arbeit getheilt werden ſolle für die ältere und neuere Zeit, liegen jetzt zunächſt vor, dagegen über die zu verwendenden Mittel und den Umfang könne erſt zuletzt beſchloſſen werden.

Herr Dr. Brockhaus wünſcht zuvörderſt die Beſchlußfaſſung darüber, ob überhaupt ein Verſuch gemacht werden ſolle oder nicht. Erſt dann könne man an die Frage der Ausführung herantreten.

Herr Vorſteher ſieht die Frage, ob man einen Verſuch mit der Ausführung des Antrags machen wolle, ſchon durch die Annahme der Mitglieder der Commiſſion, der Verhandlung ſich zu unterwerfen, beantwortet, was

Herr Kirchhoff ebenſo auffaßt und meint, es ſei nun nur das Wie? der Ausführung zu beſprechen.

Herr Dr. Haſe geht von einer entgegengeſetzten Anſicht über die Art, den Gegenſtand anzugreifen, aus: er findet, daß reichliches Material vorhanden ſei, um mit der Schreibung zu beginnen, unter gleichzeitiger Förderung weiteren Materials; daß die Wahl einer Perſönlichkeit ſowie die Beſtimmung des Umfanges am ſchnellſten zum Ziele führen werde. Er bezieht ſich auf die in München erſcheinende Geſchichte der Wiſſenſchaften, in welcher Manches als Muſter für den vorliegenden Gegenſtand dienen könne.

Herr Hertz findet den Umfang des Planes ſo umfaſſend, daß man die Ausführung desſelben einer einzigen Perſon nicht auflaſten könne, und entwickelt ſeine Anſichten über die Geſtaltung des Werkes.

Herr Vorſteher verlieſt eine Stelle aus einem an Herrn Dr. Brockhaus gerichteten Brief des Herrn Schürmann über den Antrag, deſſen Inhalt in der Hauptſache auf Begründung eines Archivs für den Buchhandel ſich bezieht, welcher aber eine den Vorſtand angehende Angelegenheit iſt und, wie auch

Herr Dr. Brockhaus weiter ausführt, nur entfernt mit dem Antrage ſelbſt zuſammenhängt, da der von Herrn Schürmann vorgeſchlagene Weg wohl eine Unterſtützung ſeines Antrags ſei, aber nicht an deſſen Stelle treten dürfe. Der Redner wendet ſich dann zu dem Gegenſtande der heutigen Verhandlung und findet auch, daß

vor Allem nur ein Plan für den Vorwurf beſchafft werden müſſe, und entweder von der Commiſſion durch Ernennung eines Referenten vorbereitet werde, oder daß man zu Einreichung von Plänen mit Ausſetzung eines Preiſes öffentlich auffordere, oder einzelne, geeignet erſcheinende Perſonen wähle und um Einreichung von Plänen erſuche.

Herr Kirchhoff betrachtet die Aufgabe für eine ſchwierige und die Ausführung für eine langjährige. Daher hält er dafür, daß zunächſt das Material beſchafft werden müſſe, was noch vielfach im Verborgenen liege, um darüber einen Ueberblick zu bekommen, was eigentlich vorhanden ſei; dazu halte er, wie Herr Hertz vorher berührt, Monographien für geeigneter, als die Begründung eines Archivs, wie Herr Schürmann vorgeſchlagen hat.

Herr Böhlau bezieht ſich auf ſeine ſchon früher gemachte Aeußerung, daß der Plan einer Geſchichte der Ausführung erſt in ſpäterer Zeit entgegengehen könne, und daß man vorher verſchiedene Branchen und den mannigfachen Stoff in Monographien bearbeiten müſſe, welche denſelben vorbereiten. Einer einzigen Perſon könne man dies nicht übertragen; es werden Viele daran zu arbeiten haben, da noch ſehr wenige Vorarbeiten zu finden ſeien. Derartige vorbereitende Monographien können geſammelt in einem Archive im Anſchluſſe an die bisherigen Publikationen des Börſenvereins unter Redaction eines Buchhändlers und eines Gelehrten geliefert werden.

Herr Kirchhoff tritt der Berathung eines Planes näher und ſchließt ſich der von Herrn Böhlau geäußerten Anſicht an.

Herr Dr. Haſe rechtfertigt das Verlangen des Herrn Dr. Brockhaus, die Vorfrage zuerſt zu beantworten, indem er in den gemachten Vorſchlägen keine Gewähr der Erreichung des Zieles findet, namentlich, da die angedeuteten Stoffe viel zu weitſchichtig ſeien. Er möchte nicht, daß die wiſſenſchaftlichen Forſchungen und Materialſammlungen in extenso mitgetheilt werden, und weiſt die Idee, eine Redaction von vorher zu ſchreibenden Monographien vorzunehmen, als ungeeignet zurück. Zunächſt müſſe man einen Plan entwerfen, wenn auch nicht einen zu ſehr ſpecificirten, da derjenige, welcher die Geſchichte darnach ſchreiben ſoll, ſich nicht ſtrict daran halten könne.

Herr Dr. Brockhaus ſpricht auch für Feſtſtellung eines

Planes ſich aus, namentlich unter Hinweis auf die Verſchiedenheit in den geäußerten Meinungen, und ſchließt ſich der Anſicht des Herrn Dr. Haſe an, daß man in kürzerer Zeit eine Geſchichte des Buchhandels ſchreiben könne, aber dabei nicht einen zu großen Kreis beſchreiben und zu viel einzelne Materien hineinziehen dürfe. Auch müſſe die Arbeit Einem Manne übertragen werden.

Herr Vorſteher findet die Verſchiedenheit der geäußerten Anſichten nicht ſo bedeutend. In dem Wunſche, eine Geſchichte des Buchhandels zu ſchaffen, ſtimmen alle Anweſende überein. Nun ſei es praktiſch, einen Plan zu entwerfen, wenn man auch nicht daran gebunden ſei, ihn auszuführen, aus welchem Grunde dies auch unterbleibe: ein ſolcher Plan gebe die Möglichkeit, die Arbeiten der Commiſſion fortzuſetzen; und neben dieſem Plane kann auch die Publikation von einzelnen Monographien nach Vorſchlag des Herrn Böhlau ins Werk geſetzt werden.

Herr Hertz betont die Nothwendigkeit, einen Plan zu haben, und befürwortet die Aufforderung zu einem ſolchen Plan auf privatem oder öffentlichem Wege. Sodann erläutert er ſeine frühere Bemerkung dahin, daß er den Redacteur nicht als Verfaſſer der Geſchichte habe nennen wollen, ſondern nur für die Beſchaffung des Materials. Die ausgeſprochenen Anſichten erſcheinen dem Redner nicht ſoweit auseinandergehend, und ſie würden ſich, ſobald in der Verhandlung über einen Plan fortgeſchritten werde, in dieſem Gegenſtande vereinigen.

Herr Kirchhoff wirft die Frage auf: was wir unter einem Plane verſtehen? einen umfaſſenden oder einen allgemeinen? Nach ſeiner Anſicht muß für jetzt ſich der Plan auf die Directive beſchränken, dort habt ihr zu ſuchen — das habt ihr herbeizuſchaffen!

Herr Böhlau findet die Verſchiedenheit der Anſichten nicht ſo groß, ſondern er hofft ſie bald vereinigt zu ſehen, wenn man an die Beſchaffung des Materials herantrete. Dafür halte er die Gründung des Archivs, wie er es bereits bezeichnet habe, für unbedingt nothwendig, und bezeichnet die Einrichtung desſelben in einigen Umriſſen, womit der Plan zu dem Ganzen ſich leicht finden werde.

Herr Dr. Brockhaus weiſt darauf hin, daß die Aufforderung, Pläne einzureichen, um über dieſelben dann zu berathen und zu

beſchließen, erforderlich ſei. Vollſtändig davon getrennt müſſe das von Herrn Böhlau vorgeſchlagene Archiv gehalten werden: es könne dies nebenbeigehen.

Herr Kirchhoff räth, daß die Commiſſion einen Plan aufſtelle und dann denſelben veröffentliche und dazu auffordere, zu ſagen, was demſelben noch beizufügen oder wie er zu geſtalten ſei?

Nach einer weitern Bemerkung des Herrn Kirchhoff ſtellt Herr Vorſteher die Frage, ob die Commiſſion es für zweckmäßig erachte, eine Aufforderung zu erlaſſen, daß die Anſichten über den Plan einer Geſchichte des Deutſchen Buchhandels von Männern außerhalb der Commiſſion eingereicht werden?

Herr Böhlau und Herr Kirchhoff ſchlagen eine andere Faſſung vor, welcher ſich Herr Enslin anſchließt, wonach die Frage lautet: beſchließt man, daß die Commiſſion einen Plan zur Abfaſſung einer Geſchichte des Deutſchen Buchhandels bearbeitet und ſich zu dieſem Zwecke in Verbindung mit geeigneten Gelehrten und Buchhändlern ſetze?

Man beſchließt nun, daß die Mitglieder der hiſtoriſchen Commiſſion entweder ſämmtlich oder in Gruppen Pläne ausarbeiten und bis zur Herbſtſitzung einreichen.

Hierauf wird die Frage erörtert, ob man die Pläne durch einen Referenten der Commiſſion in der nächſten Sitzung wolle vortragen laſſen, wozu Herr Dr. Brockhaus vorſchlägt, daß eine Friſt, innerhalb welcher die Pläne an Herrn Vorſteher einzuſenden wären, feſtgeſetzt werde und Herr Vorſteher das Referat darüber übernehme, was angenommen wird.

Die Herren Dr. Schwetſchke und Frommann ſollen aufgefordert werden, unter Beifügung von Abſchriften des Protokolles ebenfalls Pläne ſowie die übrigen Herren Mitglieder bis zum 1. September beim Herrn Vorſteher einzureichen.

Nach Eingang der Pläne wird Herr Vorſteher ſein Referat, je nach ſeinem Gutbefinden auch die einzelnen Pläne oder einige davon, vervielfältigen und den Mitgliedern der Commiſſion zuſenden laſſen.

Es wird nun darüber verhandelt, ob nur die Mitglieder der Commiſſion, welche gewählt worden ſind, oder auch die Mitglieder des Vorſtandes Pläne einſenden ſollen, ob ſie die Pflicht oder

nur das Recht dazu haben? und man vereinigt ſich darin, daß die Mitglieder des Vorſtandes gleichgeſtellte Mitglieder der Commiſſion ſeien.

Vorgeleſen, genehmigt und mitunterſchrieben

A. W. Volkmann, Börſenarchivar.	A. Kirchhoff.
A. Enslin.	H. Böhlau.
Th. Einhorn.	Dr. E. Brockhaus.
Hertz.	H. Haeſſel.
	O. Haſe.

Anhang.

Brief des Herrn Dr. G. Schwetſchke in Halle.

Da mein Geſundheitszuſtand mir die perſönliche Theilnahme an der bevorſtehenden Conferenz nicht geſtattet, ſo erlaube ich mir meine Anſicht über den fraglichen Gegenſtand vorläufig in aller Kürze ſchriftlich hier mitzutheilen.

Daß der betreffende Antrag allſeitig mit Freude begrüßt und von dem Börſenverein durch Gewährung angemeſſener Mittel hinreichend unterſtützt werden wird, iſt wohl gewiß anzunehmen. Es käme nun zunächſt darauf an, ſich über die innere Beſchaffenheit und den Umfang des Werkes näher klar zu werden, um danach weitere Entſchlüſſe zu faſſen.

Das Werk würde vornehmlich aus drei Hauptgeſichtspunkten abzufaſſen ſein: 1) aus dem allgemeinen hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Geſichtspunkt, 2) aus dem geſetzgeberiſchen und 3) aus dem das Geſchäftliche behandelnden Geſichtspunkt, wobei natürlich eine ſcharfe Trennung dieſer einzelnen Punkte durchgängig nicht ſtattfinden könnte, ſondern dieſelben auch vielfach in Verbindung mit einander gebracht werden müſſen.

Was den Umfang des Werkes betrifft, ſo dürfte, damit auch hier nicht das Beſſere der Feind des Guten und die Beendigung in allzu weite Ferne gerückt werde, keine allzu große Ausdehnung Platz greifen. Ein Umfang von 60—80 Druckbogen würde nach meiner Anſicht das paſſende Maß ſein.

Hinsichtlich der Herstellung des Werkes müßte von dem Verfasser zu erfordern sein eine allgemeine gelehrte Vorbildung, namentlich eine Kenntniß der allgemeinen politischen, sowie der Literatur- und Cultur-Geschichte, eine Kenntniß mehrerer specieller Fächer, wie der Geschichte der Buchdruckerkunst und der damit verwandten Zweige, des Post- und sonstigen Transportwesens, selbstverständlich aller bereits vorhandenen Materialien zur Geschichte des Buchhandels, sowie die Durchforschung einiger Archive, wie z. B. des Frankfurter Stadtarchives, welches ich selbst näher kennen gelernt und benutzt habe, theils in meiner Einleitung zu dem Codex nundinarius, dessen statistische Tafeln dem Dr. Brinckmeier von mir zur Bearbeitung übergeben wurden, theils in meinem Aufsatze über Bücher-Inspection in der von Prof. Roß und mir herausgegebenen Allgemeinen Monatsschrift für Literatur 1850, März, erste Hälfte. (Beiläufig bemerkt besitzt das Leipziger Stadtarchiv, wenigstens aus älterer Zeit, nichts dahin Einschlagendes, wie mir auf frühere Nachfragen mitgetheilt wurde; möglicherweise ist Manches in das Staatsarchiv nach Dresden übergegangen.) Außerdem müßte aber der Verfasser auch der Einholung von Nachweisen und Erläuterungen namentlich in Betreff des gesetzgeberischen und geschäftlichen Gebietes bei buchhändlerischen Fachmännern bereitwilligst sich unterziehen. Am wünschenswerthesten, ja fast nothwendig wäre es, daß der Verfasser an einem Orte, wo eine größere Bibliothek und ein Hauptverkehr des Buchhandels sich befindet, am angemessensten in Leipzig, seinen Wohnsitz hätte oder nähme.

Daß nun ein mit allen diesen Erfordernissen und Bedingungen versehener Gelehrter bereits existirt, ist mir ebensowenig wie dem Herrn Dr. Brockhaus bekannt; daß aber besonders ein jüngerer von keinem Amt lästig gebundener, fleißiger und gewissenhafter Gelehrter in einem Zeitraum von ungefähr drei Jahren sich alle diese Erfordernisse aneignen resp. ergänzen und diese Bedingungen erfüllen könne, ist für mich außer allem Zweifel, wenn nämlich demselben von Seiten des Börsenvereins in liberalster Weise die Mittel dargeboten werden, daß er während dieses Zeitraumes ausschließlich oder wenigstens ganz vorzugsweise mit jener Aufgabe sich beschäftigen kann und ihm dann außerdem für die Abfassung des Werkes, für das er in dieser Zeit schon Vieles vorzuarbeiten vermag, ein entsprechendes Honorar gewährt wird.

Wie hoch die erforderlichen Geldmittel zu bemeſſen ſind, würde eine Verhandlung mit dem Betreffenden leicht ergeben.

Nach meinem Dafürhalten würde es nun am angemeſſenſten ſein, wenn einem oder mehreren Mitgliedern der Commiſſion und namentlich Herrn Dr. Brockhaus ſelbſt das Erſuchen geſtellt würde, nach einem ſolchen Gelehrten Umſchau zu halten und der Commiſſion über das Ergebniß derſelben Mittheilung zu machen, wie denn überhaupt eine Commiſſion ſtets in Verbindung mit dieſer Angelegenheit und dem betreffenden Autor bleiben müßte.

Für ein Preisausſchreiben kann ich durchaus nicht ſtimmen, da dasſelbe nach allem Vorangeführten ſchwerlich ein genügendes Reſultat ergeben und überdies auch kein Preisrichter vorhanden ſein würde, der ein gültiges Urtheil über die eingeſandten Schriften fällen könnte. Auf dem von mir vorgeſchlagenen Wege iſt wenigſtens möglichſte Gewähr dafür geboten, daß das Werk eine gründliche Bearbeitung erhält.

Salvo meliori!

Halle, 6. Juni 1876.

Guſtav Schwetſchke.

IV.

Plan zu einer Geſchichte des Deutſchen Buchhandels.

Von

Dr. E. Brockhaus.

In der erſten am 12. Juni 1876 in Leipzig abgehaltenen Sitzung der zur Prüfung meines Antrags in Betreff einer vom Börſenverein der Deutſchen Buchhändler herauszugebenden Geſchichte des Deutſchen Buchhandels gewählten Commiſſion wurde beſchloſſen, daß zunächſt jedes Mitglied derſelben ſeine Ideen über den einer ſolchen Geſchichte zu Grunde zu legenden Plan niederſchreiben ſolle.

Ich ſelbſt habe meine Auffaſſung der Sache bereits in meinem an den Vorſtand des Börſenvereins gerichteten Schreiben vom 8. April 1875 (Börſenblatt 1876, Nr. 93) ausgeſprochen und nehme deshalb im Allgemeinen Bezug darauf, mich auf Ergänzung und weitere Ausführung des dort Geſagten beſchränkend.

Eine Geſchichte des Deutſchen Buchhandels hat meiner Anſicht nach ihren Ausgangspunkt von der Erfindung der Buchdruckerkunſt zu nehmen. Der vorhergegangene Handel mit *Handſchriften*, der weder ein *Buchhandel* im modernen Sinne, noch ein ſpeciell *deutſcher* war, muß in einer *Einleitung* kurz dargeſtellt werden. Dieſe Einleitung hätte auch überhaupt die Geſchichte des Buchhandels bis zur Erfindung der Buchdruckerkunſt, namentlich in Griechenland, Aegypten, Rom und im Mittelalter, in einer gedrängten Ueberſicht darzuſtellen und dann den *Plan des Werks* zu entwickeln und zu begründen: ſeine Beſchränkung auf den *Deutſchen* Buchhandel, im Gegenſatz zu dem anderer Länder, und auf den *Buchhandel*, gegenüber einer Geſchichte der Buchdruckerkunſt, der Literatur und Cultur, der Geſetzgebung über Nachdruck, Cenſur und Preßfreiheit. Alle dieſe letzteren Gebiete haben vielfache directe Berührungspunkte mit dem Buchhandel und müſſen deshalb oft berührt werden, aber in eine Geſchichte des Deutſchen Buchhandels gehört ebenſowenig eine eigentliche Geſchichte der

Buchdruckerkunſt als z. B. eine Geſchichte des Verlags- und Urheberrechts, die vielmehr beſonderen Werken vorzubehalten ſind; der Bearbeiter muß ſich beſonders davor hüten, ſich in dieſe Gebiete zu tief einzulaſſen, und ſie nur inſoweit berühren und darſtellen, als ſie auf den Buchhandel eingewirkt haben und umgekehrt der Buchhandel auf ihre Geſtaltung eingewirkt hat.

Wenn ſo nach dieſer Einleitung das Werk die Geſchichte des Deutſchen Buchhandels von Erfindung der Buchdruckerkunſt bis zur Gegenwart darſtellen ſoll, ſo fragt es ſich weiter, ob dasſelbe nach Materien oder aber in chronologiſcher Form behandelt werden ſoll.

Nach Materien geordnet, würde das Werk von dem gegenwärtigen Zuſtande des Deutſchen Buchhandels ausgehen und dieſen zunächſt eingehend ſchildern, um dann hiſtoriſch nachzuweiſen, wie er ſo geworden; es würde z. B. die Organiſation des Buchhandels, ſeinen Betrieb, die verſchiedenen Branchen desſelben als Verlags-, Sortiments-, Commiſſions-, Antiquariatshandel ꝛc., ſeine Stellung zu der Geſetzgebung, ſeine Einwirkung auf Literatur und Cultur u. ſ. w. darſtellen und jede dieſer Materien auch geſchichtlich vorführen.

In chronologiſcher Form dagegen würde das Werk wie eine politiſche oder Culturgeſchichte ſeinen Stoff rein hiſtoriſch nach Perioden geordnet behandeln und es wäre dann nur die Frage, in wieviel ſolcher Perioden es zerlegt werden ſolle, ob bloß in zwei: von Erfindung der Buchdruckerkunſt bis zum Weſtphäliſchen Frieden und von da bis zur Gegenwart, oder in drei, indem man die erſte Periode ſchon mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts abſchlöſſe, die zweite aber bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts gehen ließe, während die dritte den Buchhandel des 19. Jahrhunderts behandelte.

Die letztere Behandlungsweiſe, die chronologiſche, verdient wohl den Vorzug vor der erſtern, der nach Materien, weil bei dieſer Wiederholungen kaum zu vermeiden wären und die Ueberſichtlichkeit litte. Auf der andern Seite hat die Darſtellung nach Materien aber wieder ſo viel Vorzüge vor der einer chronologiſchen, daß es wohl verſucht werden könnte, beide in gewiſſer Weiſe zu vereinigen, und zwar die chronologiſche zu Grunde zu legen, neben dieſer aber die nach Materien feſtzuhalten. Da dies

etwas paradox erscheinen wird, muß ich meine Idee etwas näher erläutern.

Der Bearbeiter theilt den Stoff zunächst der Zeit nach in die vorher erwähnten zwei oder drei Perioden. Er beginnt mit einer allgemeinen Charakterisirung der ersten Periode in politischer und culturgeschichtlicher Beziehung, zeichnet die Stellung, die der Deutsche Buchhandel damals eingenommen, schildert die einzelnen Länder und Städte in Beziehung auf den Buchhandel, führt die einzelnen Firmen und Persönlichkeiten vor, die den Buchhandel jener Zeit repräsentiren, und erzählt so historisch die Geschichte des Deutschen Buchhandels in jenen 1½ bis 2 Jahrhunderten. Dann aber zieht er gleich die Resultate aus seiner Schilderung, indem er in gesonderten Abschnitten die oben von mir genannten Materien behandelt, also darstellt: wie der Buchhandel damals organisirt war, ob er und in welche Branchen er zerfiel, wie die Gesetzgebung in Bezug auf Verlagsrecht, Nachdruck, Privilegien ꝛc. war u. s. w. In derselben Weise werden die zweite resp. dritte Periode geschildert, womöglich unter Beibehaltung derselben Abschnitte oder wenigstens der gleichen Reihenfolge in Darstellung der verschiedenen Materien.

Den Schluß des ganzen Werkes würde dann eine Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des Deutschen Buchhandels bilden, eine Zusammenfassung aller vorhergehenden zwei oder drei Hauptabschnitte mit ihren verschiedenen Unterabtheilungen in ihrem Ergebniß: eben dem gegenwärtigen Zustande.

Wird das Werk in dieser Weise geschrieben, so folgt daraus schon von selbst, daß dasselbe sich streng auf seinen eigentlichen Gegenstand beschränken, das naheliegende Abschweifen auf andere verwandte Gebiete und das verführerische Sichverlieren in interessante Details vermeiden muß. Ohne eine solche Selbstbeschränkung würde das Werk allzusehr anschwellen und statt einer Geschichte des Deutschen Buchhandels mehr oder weniger eine deutsche Cultur- und Literaturgeschichte der letzten vier Jahrhunderte werden.

Beispielsweise muß das biographische Gebiet auf das thunlichst geringe Maß beschränkt werden. Die hervorragenden Persönlichkeiten und Firmen des Deutschen Buchhandels in jenen vier Jahrhunderten müssen vorgeführt werden, aber nur soweit sie auf die Gestaltung des Buchhandels eingewirkt oder durch ihre geschäft-

liche Thätigkeit als Verleger, Sortimenter, Antiquare, Bibliographen ꝛc. einflußreich gewirkt haben. Eine Geſchichte der einzelnen Firmen, ſelbſt der hervorragendſten, eine biographiſche Schilderung der Deutſchen Buchhändler, ſelbſt der berühmteſten, gehört nicht in eine Geſchichte des Deutſchen Buchhandels — ſo ſonderbar das klingen mag —, ſondern in die allgemeinen Encyklopädien oder in ein beſonderes biographiſches Lexikon der Deutſchen Buchhändler. Ließe ſich das auch vielleicht für die älteren Zeiten vereinigen, ſo wird es um ſo ſchwieriger, je mehr man ſich der neuern Zeit nähert, und geradezu unmöglich, wenn man in die Gegenwart tritt. Welche Buchhändler und Firmen der Gegenwart ſollten außer den oben von mir charakteriſirten genannt und geſchildert werden? Nach meiner Anſicht gar keine, außer etwa bei der geographiſchen Ueberſicht (Aufzählung der in irgend einer Weiſe hervortretenden Firmen Berlins, Leipzigs, Stuttgarts, Wiens ꝛc.) oder bei Charakteriſirung der einzelnen Verlagsgebiete (Zeitſchriften, populäre Werke, Belletriſtik, die einzelnen Wiſſenſchaften ꝛc.) und des Sortimentsbetriebs, Antiquarhandels ꝛc.

Was den Umfang des Werkes betrifft, ſo läßt ſich dieſer erſt dann genauer überſchlagen, wenn die erſten Vorarbeiten für dasſelbe beendigt ſind. Aber doch muß darüber ſchon eine vorläufige Entſcheidung erfolgen, bevor dieſe Vorarbeiten in Angriff genommen ſind, um dieſe danach einzurichten und eine geſchäftliche Calculation des Unternehmens machen zu können. Da es mir wünſchenswerth erſcheint, daß auch darüber die Anſichten ausgetauſcht und durch dieſen Austauſch geklärt werden, ſo bemerke ich, daß es mir vorläufig möglich und auch vor allem geboten ſcheint, das Werk auf 3—4 Bände groß Octav von je 25—30 Bogen zu beſchränken. Ein noch geringerer Umfang ſcheint mir nicht möglich, ein größerer wohl ſehr möglich, aber nicht nöthig und nicht zweckmäßig. Das Werk ſoll eben meiner Anſicht nach nicht Forſchungen und Material, ſondern Reſultate früherer und neu anzuſtellender Forſchungen in durchgearbeiteter lesbarer Form bieten, es ſoll in erſter Linie für die Deutſchen Buchhändler, aber in zweiter Linie überhaupt für das größere gebildete Publicum beſtimmt ſein, nicht vorzugsweiſe für Specialforſcher.

Damit komme ich auf die letzte und zunächſt wichtigſte Frage: iſt es überhaupt jetzt ſchon möglich, eine Geſchichte des Deutſchen

Buchhandels in der von mir gewünſchten Weiſe zu ſchreiben, und ſoll jedenfalls ein Verſuch dazu gemacht werden, oder iſt es beſſer, ſich vorläufig auf Forſchungen und Sammlungen von Beiträgen zu einer ſolchen zu beſchränken und einer fernern Zukunft dieſe Schreibung zu ermöglichen und zu überlaſſen?

Ich bejahe unbedingt den erſten Theil dieſer Frage und verneine deshalb den zweiten.

Ich gebe vollſtändig zu, daß noch große und wichtige Lücken in dem Material zu einer ſolchen Geſchichte beſtehen und daß zunächſt umfaſſende Vorarbeiten nöthig ſind, um dieſe Lücken auszufüllen, bevor das Werk ſelbſt begonnen werden kann. Aber dieſe Vorarbeiten müſſen nach einem beſtimmten ſyſtematiſchen Plane vorgenommen werden, wenn ſie zu wirklichen Reſultaten führen ſollen, und ebendeshalb müſſen ſie von Demjenigen gemacht oder wenigſtens organiſirt werden, der die Bearbeitung des Werks übernimmt.

Der von der Commiſſion gewählte Bearbeiter muß ſeinen Plan, die ganze Skizze ſeines Werkes, derſelben zur Prüfung vorlegen. Iſt dieſer Plan feſtgeſtellt, ſo muß der Bearbeiter das ſchon vorhandene reiche Material ſtudiren und ordnen. Die betreffende Ueberſicht iſt wieder der Commiſſion (die ich mir während der ganzen Bearbeitung als Redactionscommiſſion fortbeſtehend reſp. neugewählt denke) vorzulegen, um von dieſer geprüft und ergänzt zu werden. Nun beginnt die Ausfüllung der in jener Ueberſicht gleich mit anzugebenden Lücken. Es wird ſich z. B. gleich herausſtellen, daß zahlreiche Archive (Staatsarchive, ſtädtiſche Archive, wie in Frankfurt a. M. und Leipzig, Archive von Buchhändlercorporationen, von einzelnen Firmen, wie Cotta, Vieweg ꝛc.) nach Material durchforſcht werden müſſen. Dieſe Durchforſchung muß der Bearbeiter unter der Autorität des Börſenvereins vornehmen oder organiſiren — letzteres, weil unmöglich ein Mann dies Alles bewältigen kann; in dieſer Form, aber nur in dieſer, halte ich das Mitarbeiten von Mehreren an dem Werke für möglich und zweckmäßig, während ich das Vertheilen verſchiedener Materien oder Perioden an verſchiedene Bearbeiter des Werkes nicht befürworte. Iſt dieſe Durchforſchung erfolgt und ſonſt alles Mögliche zur Ausfüllung jener Lücken und zur Herbeiſchaffung eines reichhaltigen Materials gethan, ſo muß dann die Bearbeitung des

Werkes auch wirklich beginnen und regelmäßig fortgeführt werden. Auch dann wird der Bearbeiter immer noch auf Lücken ſtoßen, aber das iſt bei jeder derartigen Arbeit der Fall, und ihre Ausfüllung muß der Zukunft, zunächſt in einer zweiten Auflage des Werkes oder in Nachträgen zu demſelben, überlaſſen werden.

Wird der andere Weg gewählt: daß man ſich darauf beſchränkt, das lückenhafte Material zu einer Geſchichte des Deutſchen Buchhandels nur zu ergänzen, lediglich „Beiträge" zu derſelben oder ein „Archiv" zu veröffentlichen, ſo heißt das, die ganze Idee begraben, denn dann iſt man in 10 Jahren auch nicht viel weiter als jetzt, wenn auch die Lücken vielleicht geringer geworden ſind, und muß ſchließlich doch ungefähr denſelben Weg betreten, den ich jetzt vorſchlage. Das Beſſere iſt der Feind des Guten: unſere Söhne und Enkel werden dann vielleicht einmal eine beſſere Geſchichte des Deutſchen Buchhandels hervorrufen, als wir ſie jetzt ſchaffen können, aber ich ſehe nicht ein, warum wir nicht eine weniger gute ſelbſt noch ſollen leſen können, weil ſpäter eine beſſere geſchrieben werden könnte. Wird unſer jetziges Werk auch vielleicht nur eine Vorarbeit, ſo nützt eine derartige Vorarbeit den ſpätern Bearbeitern ſicherlich mehr als weiteres ſchätzbares Material, wie wir es ſchon jetzt haben und hoffentlich auch in Zukunft neben jenem Werke noch erhalten.

Die Idee, das neu zu Tage geförderte Material zu veröffentlichen und zwar in einem ſpeciellen „Archiv zur Geſchichte des Deutſchen Buchhandels", halte ich übrigens für eine ſehr glückliche, nur kann dies auch neben der directen Vorbereitung dieſer Geſchichte geſchehen. Dieſes „Archiv" müßte ebenfalls unter der Autorität des Börſenvereins erſcheinen und würde meines Erachtens am beſten einen Beſtandtheil der „Publikationen" desſelben bilden, in einzelnen je nach ihrer Vollendung auszugebenden Heften von ungefähr gleichem Umfang, von denen etwa 6—8 von 5—6 Bogen einen Band bildeten. Eine beſondere Zeitſchrift dafür zu ſchaffen, wäre nicht nöthig, wohl aber wäre wahrſcheinlich ein Redacteur dafür zweckmäßig. Der Bearbeiter der Geſchichte könnte dieſe Redaction auch übernehmen, doch würde ihn dies zu ſehr von ſeiner Hauptarbeit abhalten, und außerdem wäre es nur gut, wenn ihn der Redacteur des Archivs in der Herbeiſchaffung und Verarbeitung von Material unterſtützte. Allerdings aber

müßte der Bearbeiter der Geſchichte ein Hauptmitarbeiter am Archive ſein, darin zunächſt veröffentlichen, was er oder Andere in ſeinem Auftrage zu Tage gefördert, Fragen aufwerfen, direct zu einzelnen Forſchungen anregen. Ferner müßten darin die regelmäßigen, jährlich vielleicht mehrmals, jedenfalls aber einmal vor der Oſtermeſſe erforderlichen Berichte des Bearbeiters an die Commiſſion über den Stand ſeiner Arbeit veröffentlicht werden, ebenſo die von der Commiſſion oder dem Vorſtande darauf erfolgten oder ihnen vorangegangenen Zuſchriften. Einen ganz geeigneten Anfang dieſes Archivs würden gleich die bis zur nächſten Generalverſammlung ſtattgehabten Verhandlungen der Commiſſion, vor allem der an dieſelbe zu erſtattende Bericht, bilden können, wodurch die Generalverſammlung am beſten orientirt und zur Faſſung ihres Beſchluſſes vorbereitet würde. Außerdem würde dieſes Archiv künftig der beſte Sammelplatz ſein für Alles, was ſich jetzt über dieſe Materie im Börſenblatt, Schürmann's Magazin und andern Zeitſchriften zerſplittert; es müßte auch Vieles wiederabdrucken, was ſich beſonders in ältern Jahrgängen des Börſenblattes und ſonſt verſtreut vorfindet, jedenfalls alles Derartige nach und nach ſyſtematiſch verzeichnen. Kurz ein ſolches Archiv würde ſich auch *neben* der Angriffnahme einer Geſchichte als ſehr zweckmäßig, ja geradezu als nothwendig erweiſen, nur kann und darf es nicht an ihre *Stelle* geſetzt werden.

Was den zunächſt einzuſchlagenden *Weg* zur Realiſirung meiner vorſtehend ausgeſprochenen Ideen betrifft, wenn es erlaubt iſt, ſich auch darüber noch auszuſprechen, ſo denke ich mir dieſen folgendermaßen:

Nachdem ſich die Commiſſion darüber, *daß* es verſucht werden ſoll, eine wirkliche Geſchichte des Deutſchen Buchhandels ſchreiben zu laſſen, ſich nicht auf die Veröffentlichung von Beiträgen zu derſelben zu beſchränken, und ferner über den dieſem Werke zu Grunde zu legenden *Plan* geeinigt hat, berichtet ſie darüber an die nächſte Generalverſammlung und beantragt Genehmigung ihres Vorſchlags und Bewilligung der dafür erforderlichen Geldmittel, zunächſt für ein Jahr, aber ſelbſtverſtändlich als erſte Rate des im Ganzen veranſchlagten Aufwands. Iſt dieſe Genehmigung erfolgt, ſo iſt es die nächſte, freilich auch ſchwierigſte Aufgabe des Vorſtandes, in Gemeinſchaft mit der neu zu wählenden Commiſſion einen Bearbeiter für

das Werk zu gewinnen, mit dieſem den Plan genauer feſtzuſtellen und die Art des weiteren Vorgehens mit den Vorarbeiten ꝛc. zu beſprechen. Sollte das mehrerwähnte Archiv nicht ſchon vorher ins Leben gerufen ſein — wozu der Vorſtand gewiß das Recht hätte, namentlich wenn er es als einen Beſtandtheil der „Publikationen" erſcheinen ließe und dasſelbe mit Anfang des nächſten Jahres an die Stelle von Schürmann's Magazin träte —, ſo wäre dies dann ſofort zu begründen.

Die Vorarbeiten des mit der Abfaſſung des Werkes Beauftragten werden auch nach meiner Anſicht jedenfalls mehrere Jahre in Anſpruch nehmen, bevor er an die Ausarbeitung ſelbſt gehen kann, und letztere wird wieder ebenſo viel Jahre, wenn nicht mehr, erfordern. Aber innerhalb dieſer, von mir, wenn ich beſtimmte Zahlen nennen ſoll, zuſammen auf 8—10 Jahre veranſchlagten Zeit iſt es wohl möglich, ein ſolches Werk zu ſchaffen, wenn der richtige Bearbeiter gefunden iſt und der Börſenverein der Deutſchen Buchhändler das erforderliche Geld bewilligt, um ein Werk hervorzurufen, das dann ihm und dem Deutſchen Buchhandel ſicherlich zur Ehre gereicht.

Leipzig, 22. Juli 1876.

Dr. Eduard Brockhaus.

V. Vorschläge zu dem Plan einer Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Von

E. Frommann in Jena.

I.

Bei einer Geschichte des Buchhandels, im vorliegenden Falle des Deutschen Buchhandels, wird es sich hauptsächlich darum handeln, den Charakter des Büchermarktes historisch zu verfolgen und die Geschichte des Geschäftsbetriebs festzustellen, oder mit andern Worten, in zusammenhängender Darstellung die beiden Fragen zu beantworten:

1) Was für Bücher und Schriften wurden hauptsächlich verkauft?
2) Wie fand der Verkauf statt?

Dieser Gesichtspunkt lenkt die Forschung auf bestimmte Thatsachen und Verhältnisse, welche der Darstellung natürliche Grenzen geben und welche zugleich das Wesentliche einschließen, was die allgemeine Geschichte des geistigen Lebens aus der Geschichte des Buchhandels schöpfen muß.

In Beantwortung der ersten Frage wird ins Auge zu fassen sein, in welchen Literaturzweigen zu einer gewissen Zeit ein hervorragender Absatz stattfand, und welche einzelne Bücher in diesen oder sonst weniger absatzfähigen Gebieten besonders gangbare Artikel waren. Man wird hiermit zuverlässiges Material sammeln für die Geschichte der geistigen Bewegung und die Beurtheilung des Bildungsgrades bestimmter Zeitperioden, man wird sich aber auch begnügen müssen, dieses Material möglichst vollständig und reinlich aufzustellen, da die Beurtheilung der geistigen Verhältnisse einer Zeit noch andere Factoren in Berechnung ziehen muß und diese Beurtheilung für eine Geschichte des Deutschen Buchhandels zu weit führen würde.

Bei Beantwortung der zweiten Frage ſind:

a) die äußeren Verhältniſſe zu unterſuchen, von welchen der Geſchäftsbetrieb abhängig iſt, die Aufſicht, welche Kirche oder Staat über den Buchhandel ausüben (Preßgeſetze), Geſchäftsprivilegien, Privilegien und Geſetze gegen den Nachdruck; iſt

b) die Art und Weiſe darzuſtellen, wie der Handel betrieben wurde, die Verbindung oder Trennung von Druckereibetrieb, Verlag, Sortiment, Antiquariat, Commiſſionsweſen, wobei das Druckereigeſchäft nur in ſoweit zu berückſichtigen ſein würde, als es urſprünglich die Grundlage des buchhändleriſchen Geſchäftes bildete und als es ſpäter durch Blüthe oder Verfall irgend einen weſentlichen Einfluß auf den Buchhandel in Deutſchland ausübte. Es iſt der Stand, die Entwickelung der einzelnen Geſchäftszweige zu ſchildern und die Verbindung mit dem Auslande zu berückſichtigen, letzteres namentlich deshalb, weil es von Intereſſe iſt, zu erfahren, in welchen Gebieten des geiſtigen Lebens Deutſchland an das Ausland abgegeben, oder in gewiſſen Zeitperioden von demſelben empfangen hat.

II.

Wenn man davon ausgeht, daß die Geſchichte des Buchhandels Material und Hilfe bieten ſoll für die Geſchichte des geiſtigen Lebens überhaupt, ſo wird man auch die äußere Eintheilung derſelben möglichſt in Einklang zu bringen ſuchen mit den auch übrigens erkennbaren Perioden im geiſtigen Leben des Volks. Es wird daher folgende Eintheilung vorgeſchlagen.

1.

Von der Erfindung der Buchdruckerkunſt bis zum Erſcheinen des erſten Meßkatalogs (von G. Willers) 1564.

2.

Von 1564 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

3.

Das 18. und das 19. Jahrhundert bis 1815.

4.

Die neueſte Zeit von 1815 bis 1875.

Der erſte Abſchnitt umfaßt im Weſentlichen die Zeit der Reformation und des Wiederauflebens der claſſiſchen Studien bis wenige Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden (1555).

Er ſtellt die Zeit dar der Entwickelung des Buchhandels, ſeines Eintretens an die Stelle des Handſchriftenhandels, des noch engen Zuſammenhanges mit dem Buchdruckereigeſchäft, des Geſchäftsbetriebs durch Reiſen und auf Meſſen, die Zeit, in welcher der Verleger ſeine Werke hauptſächlich ſelbſt an das Publicum brachte, und an Stelle der Sortimenter hier und da Kaufleute neben ihren andern Waaren auch Bücher verkauften und ſich mit den Buchbindern in das ſpätere Sortimentsgeſchäft theilten. Frankfurt iſt Hauptſtapelplatz des Deutſchen und auch ausländiſchen Buchhandels.

Der zweite Abſchnitt führt durch die Zeit geiſtigen Zurückſinkens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dann durch den 30jährigen Krieg und erſt zuletzt zu den Anfängen geiſtiger Neubelebung in Folge des Einfluſſes franzöſiſcher, niederländiſcher und engliſcher Philoſophen. Es iſt die längſte und für das geiſtige Leben ſtillſte Periode unſerer Eintheilung.

In derſelben bekommt aber der Bücherverkehr eine feſtere Geſtalt. Das Erſcheinen des Meßkatalogs gab die Möglichkeit, von den erſchienenen Büchern regelmäßige Kenntniß zu nehmen, es entſtanden Sortimentslager in Frankfurt, welche auch außerhalb der Meſſe Bücher lieferten, und am Ende des 17. Jahrhunderts gab man bereits Sortimentslagerkataloge heraus. Neben Frankfurt erhebt ſich Leipzig als Bücher-Meßplatz und Centralpunkt des Deutſchen Buchhandels, unterſtützt durch die Fürſorge der Churfürſten von Sachſen und den Schutz, welchen ſie gegen den Nachdruck gewährten. Wir haben am Ende dieſes Zeitraums feſte Sortimentsbuchhandlungen ſtatt der Buchbinder und Jahrmarktströdler, Leipzig an Stelle von Frankfurt, endlich eine ſtaatliche Cenſur an Stelle oder neben der kirchlichen.

In den dritten Abſchnitt (das 18. Jahrhundert) die Zeit der franzöſiſchen Revolution und Befreiungskriege mit aufzunehmen, erſcheint deswegen räthlich, weil die ſtaatlichen Verhältniſſe Deutſchlands nach denſelben neu geordnet und die äußeren Lebensbedingungen des Buchhandels andere wurden.

Dieſer Abſchnitt beginnt mit Mißwirthſchaft im Buchhandel, zum Theil durch übermäßigen Zufluß zu dieſem Beruf veranlaßt, Auctionen, Bücherlotterien, Pränumerationsſchwindel, Aufſchwung des Nachdrucks. Gegen den Nachdruck und gegen die Schleuderei waren hauptſächlich gerichtet Reich's Reformbeſtrebungen (1765),

welche bezüglich des Nachdrucks durch das Sächsische Mandat von 1773, die Grundlage unserer heutigen Gesetzgebung gegen den Nachdruck, unterstützt wurden. Wie vom Nachdruck, so nimmt der Deutsche Buchhandel in dieser Periode auch Abschied vom Tauschhandel.

Während das geistige Leben des 18. Jahrhunderts sich unverkennbar in einer Hauptrichtung fortbewegte, bietet das 19. Jahrhundert, unser letzter Abschnitt, vom Schluß der Befreiungskriege an ein Bild der verschiedenartigsten und gewaltsamsten Bewegungen dar, welche durch die Geschichte des Buchhandels und der Zeitungspresse illustrirt werden. Der innere Zusammenhang des Buchhandels und sein Einfluß auf die Gesetzgebung wird durch die Geschichte des Börsenvereins dargestellt. Das für den Geschäftsbetrieb Charakteristische dieser Epoche ist eine planmäßige Regelung des Verkehrs zwischen Verlegern und Sortimentern, mit der Tendenz, das allgemeine Bekanntwerden der erscheinenden Bücher zu erleichtern, den Sortimentsbuchhandlungen das durch Verlassen des Tauschhandels wachsende Risico des Geschäfts abzunehmen und sie zu Agenten der Verleger zu machen. Es wurde daraus mit Hilfe des Leipziger Commissionswesens die sogenannte Organisation des Deutschen Buchhandels. Daneben steht die Entwickelung des Antiquariats, was seine eigenen Geschäftsprincipien aufstellte und den Nutzen des Sortimenters und damit den ganzen Mechanismus seines Verkehrs mit dem Verleger bedroht.

III.

Es ist die Frage gestellt und zu erörtern, wie eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte des Deutschen Buchhandels entweder in der vorher skizzirten oder in einer andern Eintheilung zu Tage gebracht werden könne. Zunächst zeigt sich die Schwierigkeit, daß das bis jetzt vorliegende oder nachgewiesene Material sehr ungleichartig ist. Für die Zeit von der Mitte des vorigen Jahrhunderts nach rückwärts sind Kirchhoff's Beiträge ein sachlicher und literarischer Wegweiser, während außerdem nichts Zusammenhängendes von Belang existirt. Für die spätere Zeit giebt es zwar keinen solchen Wegweiser, doch ist Vieles geschrieben und gesammelt, was einem urtheilsfähigen Bearbeiter Stoff bietet. Auch sind die bleibenden Lücken aller Wahrscheinlichkeit nach

ſchneller und leichter zu ergänzen und ſind Bearbeiter und Beiträge für dieſe Zeit leichter zu finden, als für die ältere.

Man wird ſich unter dieſen Umſtänden darauf gefaßt machen müſſen, die Abſchnitte der Geſchichte des Deutſchen Buchhandels nicht in chronologiſcher Aufeinanderfolge erſcheinen zu laſſen, ſondern die ſpätere Geſchichte vielleicht früher als die ältere.

Die Frage, ob Preisarbeiten für die einzelnen Perioden ausgeſchrieben oder beſtimmte Bearbeiter ausgeſucht werden ſollen, darf meines Ermeſſens nicht grundſätzlich und von vornherein entſchieden werden. Wenn ſich für einzelne Perioden Bearbeiter finden, welche das Vertrauen der Commiſſion haben, ſo wird der Verſuch zu machen und das Uebrige durch Ausſchreiben von Preiſen anzuſtreben ſein. Hierbei iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß auch mehrere Arbeiten über dieſelbe Periode prämiirt werden können, weil einmal der Antrieb, ſich einer ſolchen Arbeit zu widmen, hierdurch vermehrt wird und weil es zweitens an und für ſich wünſchenswerth iſt, mehrere Darſtellungen derſelben Periode zu erhalten.

Bei Annahme der oben aufgeſtellten Eintheilung dürfte der Umfang jeder der 4 Abtheilungen auf höchſtens 30 Druckbogen im Formate der Publikationen des Börſenvereins feſtzuſetzen ſein, da es den Bearbeitern leichter fallen wird, ſpäter das inzwiſchen aufgefundene brauchbare Material noch einzufügen, als einmal Geſchriebenes und Gedrucktes in einer neuen Auflage wegzulaſſen. Vor allen Dingen iſt darauf zu ſehen, daß von vornherein die maßgebenden Geſichtspunkte feſtgehalten werden und iſt der Raum eher zu beſchränken, als zu erweitern.

Da die Ausführung einer zuſammenhängenden Darſtellung der Geſchichte des Deutſchen Buchhandels einſtweilen wahrſcheinlich daran ſcheitern wird, daß das Material zum Theil nicht bekannt oder nicht zugänglich iſt, ſo dürfte es ſich empfehlen, die Publikationen des Börſenvereins ſtatt in geſchloſſenen Bänden in häufiger erſcheinenden Heften auszugeben und ſie zu einem Sammelplatz für eingehende Materialien und Monographien zu machen. Man würde auf dieſe Weiſe in jedem Fall der Zukunft vorarbeiten und das einmal vorhandene Intereſſe benutzen.

Jena, den 9. Auguſt 1876. E. Frommann.

VI.

Den Plan einer Geſchichte des Deutſchen Buchhandels betreffend.

Von

Dr. O. Haſe in Leipzig.

Am 14. Mai 1876 beſchloß die Generalverſammlung des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler auf Antrag des Dr. E. Brockhaus die Herausgabe einer „Geſchichte des Deutſchen Buchhandels“ anzuſtreben und erſuchte den Vorſtand des Vereins unter Zuziehung einer Commiſſion von 5 Mitgliedern einen „Plan“ zu beſchaffen. In der zu dieſem Zwecke durch Commiſſionsmitglieder verſtärkten Vorſtandsſitzung vom 12. Juni 1876 machten ſich verſchiedene Grundanſchauungen geltend, es ward deshalb jedem einzelnen Commiſſionsmitglied aufgegeben, ſeine Anſchauungen über einen Plan darzulegen.

Die Ausarbeitung eines detaillirten Planes kann, ſo ſcheint mir, einzig die Sache des betreffenden Geſchichtſchreibers ſein, ein ſelbſtändiger Bearbeiter wird ſtets den Plan nach ſeiner literariſchen Perſönlichkeit umformen; eine ſyſtematiſch wohlgeordnete Reihe ſchöner Capitelüberſchriften wird, wenn's zur Ausarbeitung kommt, nicht Stand halten, der eine oder der andere Zweig wird zuſammenſchrumpfen, während bisher verborgene Keime ſich entfalten werden. Ehe ein allſeits gerechter Bearbeiter gefunden ſein wird, kann es ſich daher nur darum handeln, daß die Methode der Behandlung klar geſtellt und einige Normativbeſtimmungen geltend gemacht werden.

Das, was anzuſtreben iſt, ſcheint mir eine derartige Darſtellung der Geſchichte des Deutſchen Buchhandels zu ſein, die von allen gründlich Gebildeten unſeres Standes mit Nutzen und Genuß geleſen werden kann; es iſt deshalb zu verlangen, daß das Werk auf ſtrenger wiſſenſchaftlicher Forſchung beruhe, aber die Reſultate derſelben, und im Weſentlichen eben nur dieſe, in edler, gemeinverſtändlicher und überſichtlicher Darſtellung gebe. Als auf ein Bei-

ſpiel für Methode und Darſtellungsweiſe ſei auf die durch die hiſtoriſche Commiſſion bei der königl. Akademie der Wiſſenſchaften in München herausgegebene „Geſchichte der Wiſſenſchaften in Deutſchland“ hingewieſen. Jeder ſelbſtändigen Wiſſenſchaft widmet dieſes Unternehmen einen ſtarken Großoctavband, der wenn möglich 44 Bogen nicht überſteigen ſoll. An dieſe Geſchichte der Wiſſenſchaften in Deutſchland würde ſich die Geſchichte des Deutſchen Buchhandels nicht unwürdig anſchließen.

Von anderer Seite iſt geltend gemacht worden, daß, wenn der Börſenverein eine Geſchichte des Deutſchen Buchhandels in die Hand nehme, er verpflichtet ſei, ein Werk zu ſchaffen, das, wie es die Monumenta unſeres Standes vorführt, zugleich dieſem ein würdiges Denkmal ſei. Es würde ſich dann um ein groß angelegtes Sammelwerk handeln, das in 10—15 Bänden die Forſchungen in extenso vorführt und das geſammte Material in einer Reihe monographiſcher Arbeiten bietet. Ein ſolches Werk würde mindeſtens ebenſoviel Jahre zur Ausarbeitung verlangen als es Bände zählt, und kaum eine größere Anzahl von Leſern unter den Deutſchen Buchhändlern haben als eben dieſe Zahl.

Gewiß iſt es erwünſcht, daß im weiteſten Umfange zur Forſchung auf dem Gebiete der Geſchichte des Deutſchen Buchhandels angeregt werde und daß dieſe Forſchungen veröffentlicht werden; zu einer Veröffentlichung dieſer Forſchungen in einheitlicher Form liegt aber kein Anlaß vor. Quellenforſchungen gehen z. B. nicht mehr verloren, auch wenn ſie in einzelnen Zeitſchriften ꝛc. gelegentlich veröffentlicht werden; zudem bieten ja die „Publikationen des Börſenvereins“, die in der Publikation von Originalforſchungen ihrer eigentlichen Beſtimmung genügen würden, genügende Gelegenheit, derartiges Material mitzutheilen.

Wird der Umfang des Unternehmens zu weit abgeſteckt, ſo wird leicht das Zuſtandekommen des Werkes überhaupt gefährdet, die Verwirklichung unſeres Wunſches aber jeden Falls in weite Fernen gerückt. Es ſei darauf hingewieſen, daß eine Geſchichte der literariſch mit Vorliebe gepflegten Buchdruckerkunſt gerade in Folge der Ueberhäufung mit localen Details und der panegyriſchen Darſtellung der Monumenta typographica bisher ſtets geſcheitert iſt. Bei ſehr weiter Faſſung wird auch die Gefahr entſtehen, daß man über die Grenzen hinausgreift; gewiß hat auch eine Ge-

ſchichte des Buchhandels darauf Bezug zu nehmen, wie Literatur- und Culturgeſchichte auf unſer Gewerbe gewirkt, und wie der Buchhandel auf die Literatur nützend und ſchadend rückgewirkt hat, im Weſentlichen aber ſoll ſie die Geſchichte des Bücherhandels geben. Ausführliche Darſtellungen der Geſchichte des Druckgewerbes, der Rechtsverhältniſſe des Buchhandels im internen Verkehr, ſowie im Verhältniß zum Autor und zur Geſellſchaft müſſen beſondern Werken vorbehalten bleiben, deren Förderung gleichfalls ſehr verdienſtlich wäre. Sieht man davon ab, dieſe Grenzgebiete in den Kreis des Unternehmens zu ziehen, ſo wird von ſelbſt der Umfang des vorliegenden Materials, wenn man nicht im Detail ſchwelgen will, zuſammenſchrumpfen.

Die Spuren, welche der Buchhandel im geſchichtlichen Verlaufe hinterlaſſen hat, ſind der Natur ſeiner Betriebsweiſe nach zufällige; nur an einigen wenigen Orten, den großen Marktplätzen des Buchhandels, wird man mit Sicherheit auf wichtigere Funde in den Archiven rechnen können, im Uebrigen wird es gelten, und das wird die Hauptarbeit ſein, aller Orten in der Literatur gelegentlich verſtreute Notizen zu ſammeln und nach gewiſſen Geſichtspunkten zu ordnen. Eine weſentliche Veränderung der Phyſiognomie ſeiner Geſchichte durch Beſchaffung neuen Materials iſt kaum zu erwarten. Es erſcheint deshalb durchaus wünſchenswerth, daß die Arbeit des Geſchichtſchreibers bald in Angriff genommen werde. Nach Fertigſtellung eines erſten Entwurfes werden ſich die ganz offenbaren Lücken leicht ergeben; während die Forſchung dieſe Lücken auszufüllen beſtrebt ſein wird, mag getroſt die Darſtellung des Ganzen begonnen und auf den ſicher fundirten Gebieten gefördert werden. Eine darſtellende Geſchichte des Deutſchen Buchhandels wird es leicht zu einer zweiten Auflage bringen, die inzwiſchen erfolgte weitere Unterſuchungen in ihren Reſultaten ausnützen kann. Die Beſchränkung der Arbeit während der nächſten Jahre auf das Sammeln von Material erſcheint als ein nicht unbedingt nöthiges Hinausſchieben der Unternehmung. Es gilt ſofort das Ziel ſcharf ins Auge zu faſſen, darum wäre es auch wohlgethan zu verhüten, daß die nöthig werdende Publikation von Vorarbeiten allzu ſehr als Selbſtzweck erſcheine; die Unterſtützung des Börſenvereins wäre deshalb am zweckdienlichſten zu einem hohen Honorare für die ſelbſtverleugnende Arbeit zu verwenden, die in beſcheidener Bogenzahl die Reſultate langer Forſchungsreihen böte; im Uebrigen

wären für Vorarbeiten, ſoweit ſie nicht in Organen des Börſenvereins abgedruckt werden, nur der eine oder andere Hilfsarbeiter für Durchforſchung eines Archivs u. dergl. zu honoriren.

Die Ausarbeitung wird, ſo ſehr man auf einheitliche Behandlung aus ſein muß, doch der Natur des Gegenſtandes nach zwei verſchiedenen Kräften anvertraut ſein müſſen. Die erſte Periode, etwa bis zum Schluß des 30jährigen Kriegs, fordert eine gelehrte Bildung vom Bearbeiter, die zweite Periode, bis zur Gegenwart, erfordert hauptſächlich eine genaue Kenntniß des buchhändleriſchen Geſchäftsbetriebs, daneben Detailkenntniſſe in der Literär- und Gelehrtengeſchichte der beiden letzten Jahrhunderte. Für die erſte Periode wäre deshalb, falls A. Kirchhoff nicht das Opfer bringen könnte, ein Gelehrter anzugehen, der ſich literarhiſtoriſch mit dieſem Zeitalter befaßt hat; man müßte ſehen, einen Mann wie Wattenbach, Geiger oder einen hervorragenden Bibliothekar zu gewinnen. Für die zweite Periode würde es gelten, eine buchhändleriſche, zu einer ſolchen Arbeit berufene Kraft zu gewinnen. Sollte dies nicht gelingen, ſo würde man ſich wohl an einen Literarhiſtoriker wenden müſſen, und nur für die Gegenwart des Buchhandels die Feder eines Berufsgenoſſen zu gewinnen ſuchen.

Möge ſich der Deutſche Buchhandel mit dem genügen laſſen, was in Bezug auf geſchichtliche Darſtellung den einzelnen Wiſſenſchaften genügen muß; die Darſtellung ſeiner Geſchichte wird wohl thun, die Grenzen nicht zu überſchreiten, die etwa einer gründlichen Literaturgeſchichte geſteckt ſind. Jedenfalls dürfte die Zahl von 80—100 Bogen nicht überſtiegen werden.

Der Börſenverein würde in dieſem Falle nicht ein Monument, wohl aber ein lesbares Geſchichtsbuch des Buchhandels für ſeine Mitglieder ſchaffen und mit dieſem auf den geſchichtlichen Sinn unſerer Berufsgenoſſen in weiten Kreiſen wirken; ſeine Unterſtützung würde darin beſtehen, mit Energie das Unternehmen ins Leben zu rufen, für Gewinnung tüchtiger Kräfte Gewähr zu leiſten, die Bearbeiter recht wohlanſtändig zu honoriren und zu ermöglichen, daß das Buch zu ſehr mäßigem Preiſe ausgegeben werde.

Leipzig, den 1. September 1876. O. Haſe.

VII. Gutachten

von

A. Kirchhoff in Leipzig.

Den von Herrn Dr. E. Brockhaus in der diesjährigen Cantate-Verſammlung vom 14. Mai geſtellten und von derſelben einſtimmig einer Commiſſion überwieſenen Antrag:

„den Vorſchlag einer vom Börſenverein der Deutſchen Buchhändler herauszugebenden Geſchichte des Deutſchen Buchhandels zu prüfen und darüber der nächſten Hauptverſammlung Bericht zu erſtatten,"

habe ich erklärlicher Weiſe mit beſonderer Freude begrüßt und gleicher Weiſe bereitwillig der auch auf mich gefallenen Wahl zum Mitgliede dieſer Commiſſion Folge gegeben. Ich habe aber auch von vorn herein — und zwar ſchon vor der officiellen Behandlung des Antrags überhaupt gegen den Herrn Antragſteller ſelbſt, ſo wie auch ſpäter — nicht verhehlt, daß ich dem Projecte weſentlich kühler und mit weniger ſanguiniſchen Erwartungen rückſichtlich ſeiner Durchführung und rückſichtlich des dabei vorauszuſetzenden Zeitaufwandes entgegentrete, als vielfach anderweitig gehegt werden dürften. Meine ganze Haltung in der Commiſſionsſitzung vom 12. Juni d. J. dürfte dies ja auch, trotzdem daß oratoriſche Gaben mir nur ſehr kärglich zugemeſſen ſind, zur Genüge belegt haben.

Daß wir nur auf dem von Herrn Dr. E. Brockhaus vorgeſchlagenen Wege, d. h. unter der Aegide und unter kräftiger pecuniärer Förderung des Börſenvereins, die Hoffnung hegen dürfen, endlich zu einer vollſtändigen, gründlichen, auf Quellenforſchung beruhenden Geſchichte unſeres Berufes zu gelangen, wird wohl von Niemand in Frage gezogen werden, welcher der Aufgabe an ſich auch nur eine flüchtige Aufmerkſamkeit zugewandt hat. Sie überſteigt unbedingt die Kräfte eines Einzelnen, falls derſelbe ſie nur als eine Arbeit ſeiner Mußeſtunden auffaſſen will und kann — falls er ſie nicht als eine Lebensaufgabe zu betrachten im Stande iſt, der er unbeengt durch äußere Verhältniſſe und pecuniäre Rück-

ſichten ſeine ganze Zeit und ſeine ganze Kraft zu widmen vermag. Wer kann ſagen, wie viel von beiden bereits an Verſuchen zur Löſung dieſer Aufgabe zerſplittert worden iſt, wie viel bereits geſammeltes Material wieder verloren gegangen iſt? So mancher, der ihr ſein Intereſſe zugewandt hatte, hat ſie fallen laſſen, fallen laſſen müſſen; die Verhältniſſe haben ihn zur Unterbrechung ſeiner Arbeit genöthigt, ſein Intereſſe abgelenkt, der Tod hat ihn hingerafft. Nur dürre Collectaneen — wenn ſie überhaupt erhalten wurden — ſind geblieben, Bauſteine, denen der verbindende Mörtel fehlt. Die Anſchauungen und Gedanken, die im Arbeiten entſtehen und ſich entwickeln, aber nicht fixirt werden, ſind verloren gegangen; die Arbeit muß von einem neuen Arbeiter wieder von Grund auf neu begonnen werden. Dem wird vorgebeugt und kann nur vorgebeugt werden, wenn an die Aufgabe unter der Aegide des Börſenvereins, an der Hand eines feſten Arbeitsplanes, welcher die Continuität der Arbeit ſelbſt und die einmal gewonnenen Reſultate ſichert, herangetreten wird.

Auch jetzt muß die Arbeit von Grund aus neu begonnen werden. Was wir über die Geſchichte des Deutſchen Buchhandels bereits beſitzen, beſteht nur aus Monographien, aus Beiträgen, welche einerſeits die Signatur ihres enger begrenzten Zweckes, andererſeits die Mängel der Erſtlingsarbeiten und die Spuren einer nur fragmentariſchen Benutzung des Materials an ſich tragen. Wohl iſt mir zu Ohren gekommen, daß die Anſchauung geltend gemacht wird: als ſei durch meine eigenen Arbeiten über die Geſchichte des Deutſchen Buchhandels im 16. und 17. Jahrhundert dieſe Periode genügend erforſcht und bearbeitet. So ſchmeichelhaft dieſe Anſchauung nun auch für mich ſein mag, ebenſo grundfalſch iſt ſie doch. Ich habe mir nie eingebildet, eine Geſchichte dieſer Periode, ſondern nur Beiträge zu einer ſolchen geliefert zu haben. Weite Gebiete des geſchäftlichen Lebens und Treibens ſind in ihnen noch gar nicht berührt, kaum die Hälfte der Collectaneen benutzt, welche ich zur Hand hatte, als äußere Verhältniſſe mich zum Fallenlaſſen dieſer Studien nöthigten. Wir — ich ſelber und die übrigen Verfaſſer jener weiteren Monographien und Beiträge — haben uns an dieſen Arbeiten unſere literariſchen Sporen verdient, an ihnen erſt zu arbeiten gelernt; ob in ihnen alſo das durchforſchte literariſche Material voll ausgenutzt und ausgebeutet worden

ist, das steht noch in Frage. Das archivalische aber harrt noch fast völlig der Hebung, und meiner Meinung und Erfahrung nach wird es sich für die älteste Zeit des Buchhandels, selbst bei der Darstellung der Entwickelung unserer inneren geschäftlichen Einrichtungen, als das weitaus wichtigste erweisen.

Jene Auffassung, als seien bereits genügende Vorarbeiten für die ältere Geschichte des Deutschen Buchhandels vorhanden, läßt aber außerdem noch ein Verkennen des Werthes und der Bedeutung pragmatisch-historischer Entwickelung hervortreten. Jeder, der sich in Detailforschungen auf culturgeschichtlichem Gebiete versucht hat, wird auf complicirtere Verhältnisse, auf eine größere Ausbildung und Entwickelung von Beziehungen und Einrichtungen gestoßen sein, als wir uns in selbstgefälliger Ueberschätzung unserer heutigen Culturentwickelung gemeiniglich träumen lassen, wenn gleich eine solche höhere Ausbildung und Entwickelung in älteren Zeiten in beschränkteren Kreisen, weniger allgemein, mehr sporadisch zu Tage treten, als in der Neuzeit. Schwerlich hätten Buchdruck und Buchhandel in der Weise für den Fortgang der Reformation zu wirken vermocht, wie sie es gethan, wenn die literarischen Bedürfnisse, das literarische Interesse der Masse des Volkes nicht schon wesentlich größere, schon vor Erfindung der Buchdruckerkunst vorhanden gewesen und nach ihr in einer Weise gepflegt worden wären — und es sei auch nur durch eine, kurz gesagt, Jahrmarkts-Literatur —, die unsere Cultur- und Literaturgeschichten lange genug ignorirt haben. Und dem entsprechend erschließen sich auch bezüglich der Geschichte des Buchhandels der Detailforschung wesentlich entwickeltere Verhältnisse, Verhältnisse, welche unsere gegenwärtigen Geschäftsgebräuche historisch tiefer gewurzelt erscheinen lassen, als man ohne weiteres annehmen möchte. Ich bin, beispielsweise sei es angeführt, neuerdings zufällig im Leipziger Stadtarchiv auf Actenstücke gestoßen, welche Aufschlüsse über die Schwierigkeiten bei der Herstellung der ersten vollständigen Ausgabe von Luther's Bibelübersetzung (vom Jahre 1534) geben. Die Verhältnisse waren völlig analog den jetzigen bei Veranstaltung einer Sammelausgabe der Werke eines vielschreibenden Autors.

Eine Geschichte des Deutschen Buchhandels aber, welche unter der Aegide des Börsenvereins vorbereitet und herausgegeben werden soll, kann ich mir nur denken als ein Product strenger und

gründlicher wiſſenſchaftlicher Forſchung, nicht als ein ſolches, das zuſammengerafft iſt aus dem Material, welches bequem am Wege liegt. Sie kann nur werden ein Werk für das ernſte Studium, nicht ein ſolches für bequeme Lectüre; die Verarbeitung für letztere werden ſchon die Herren Bücherfabrikanten und die „ſpeculativen" Collegen, welche der Literatur und der Wiſſenſchaft die Wege zu weiſen vermeinen, beſorgen.

Deshalb iſt mir auch die der Commiſſion geſtellte Aufgabe, trotz der Präciſion ihrer äußern Faſſung, von vorn herein einerſeits als eine zu vage und unbeſtimmte, andererſeits als eine etwas überſtürzt geſtellte erſchienen. Daß ich hierin nicht ſo ganz unrecht hatte, iſt — glaube ich — durch den Gang der Debatten in der Commiſſions-Sitzung vom 12. Juni d. J. beſtätigt worden. Ich habe daher dem gefaßten Beſchluß:

> daß jedes Mitglied der Commiſſion theils verpflichtet, theils berechtigt ſein ſolle, ſeine Anſichten über den modus procedendi bei der Löſung der ihr geſtellten Aufgabe ſchriftlich darzulegen,

bereitwillig beigeſtimmt, trotz der ſich daraus ergebenden nicht unweſentlichen Arbeitsleiſtung. Das ſchriftliche Gutachten nöthigt zu einer geſchloſſeneren, überdachteren Entwickelung der Anſichten, als die zerriſſen hin und her wogende mündliche Erörterung zuläßt.

Der urſprüngliche Antrag des Herrn Dr. E. Brockhaus iſt ſeiten des Vorſtandes des Börſenvereins dahin erweitert worden:

> „daß der Commiſſion die Befugniß ertheilt werde, eventuell die Beſchaffung eines Planes zu übernehmen."

Was heißt das? So habe ich bereits in der Sitzung vom 12. Juni d. J. gefragt und — obſchon die Erörterungen ſich lange um dieſen Plan ꝛc. drehten — keine eigentliche Antwort darauf erhalten. Ich will alſo auch hier von einer weitern polemiſchen Erörterung abſehen und mich darauf beſchränken, meine eigene Anſchauung, wie vorzugehen ſein dürfte, in Kürze — ſoweit eine ſolche ſtatthaft iſt — darzulegen ſuchen.

Nach dieſer meiner Anſchauung handelt es ſich zunächſt nur darum, die Grundzüge eines

Arbeitsplanes

feſtzuſtellen: die Sammlung des Materials einzuleiten, gleichſam

die Inſtruction für die ausführenden Kräfte ſkizzenhaft zu entwerfen; alles weitere — der Plan des Werkes ſelbſt, d. h. ſeine innere Gliederung, die Dispoſition — muß für den Zeitpunkt aufbehalten bleiben, zu welchem das zu verarbeitende Material überſehen werden kann. Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend erſcheint mir eine Verſtändigung über folgende zwei Punkte:

1) über die Begrenzung der Arbeit ſelbſt: Was verſtehen wir unter einer Geſchichte des Buchhandels?
2) über die Art ihrer Bewältigung: Wer ſoll und kann ſie ausführen?

als die nächſte Aufgabe der Commiſſion, während ich mir als Ergänzung zu dem zweiten zugleich noch einige wenige Andeutungen bezüglich des modus procedendi bei der Arbeit ſelber hinzuzufügen erlauben werde, Andeutungen, die eigentlich vielleicht einem ſpäteren Stadium der Berathungen vorbehalten bleiben könnten, dennoch aber möglicher Weiſe für den Fall nicht unangebracht ſein möchten, daß ſich aus den Verhandlungen unſerer nächſten Sitzung ein Elaborat entwickeln ſollte, welches — wie bereits in der erſten ins Auge gefaßt wurde — competenten Männern der Wiſſenſchaft zur Begutachtung unterbreitet würde.

I.

Was verſtehen wir unter einer Geſchichte des Deutſchen Buchhandels?

Dieſe Frage könnte im erſten Augenblick befremdlich erſcheinen; es wird dies aber nicht mehr der Fall ſein, wenn ich daran erinnere, daß alle Anläufe, welche bisher zur Abfaſſung einer ſolchen genommen wurden, mehr oder weniger einſeitig an ihre Aufgabe herangetreten ſind und z. B. den Theil, welchen die hiſtoriſche Ausſtellung des verfloſſenen Jahres zu verſinnlichen den Verſuch machte, völlig unberückſichtigt gelaſſen haben, ja, daß dieſer Theil überhaupt noch gar keine zuſammenfaſſende Darſtellung gefunden hat.

Meiner Anſicht nach ſoll das zu ſchaffende Werk eine möglichſt umfaſſende Darſtellung bieten:

der geſchichtlichen Entwickelung und der Zuſtände unſeres Berufes auf culturhiſtoriſcher Baſis, —

eine Darſtellung der Beziehungen des Deutſchen Buchhandels zu dem Geiſtes- und Culturleben unſeres Volkes, —

eine Darſtellung der Herausbildung ſeiner eigenartigen Geſchäftsweiſe und Organiſation, —

eine Darſtellung ſeiner productiven Thätigkeit in enger Verbindung und Wechſelwirkung mit und zu den ihm helfenden und dienenden Künſten und Gewerben, —

eine Darſtellung ſeiner Beziehungen zu Staat und Geſetz und ſeiner nationalökonomiſch-ſtatiſtiſchen Bedeutung.

Einige wenige aphoriſtiſche Andeutungen mögen zur näheren Erläuterung dieſer kurzen Sätze dienen; wenn ſie ſchon etwas in die Dispoſition des Werkes ſelber hinübergreifen, ſo wird dies hoffentlich nicht als ein zu bedenkliches Ueberſchreiten des der zunächſt vorliegenden Aufgabe ſelbſt geſteckten Rahmens betrachtet werden.

Als einleitende Capitel denke ich mir eine Darſtellung des Handſchriftenweſens und Handſchriftenhandels des Mittelalters unter möglichſter Betonung ihrer Bedeutung nicht nur für Literatur und Wiſſenſchaft im Allgemeinen, ſondern auch ſpeciell für die Bedürfniſſe der Maſſen (Diebold Lauber in Hagenau, die Brüder vom gemeinſamen Leben); die Geſchichte der Erfindung des Leinenpapiers und der Holzſchneidekunſt, der Holztafeldrucke, der Erfindung und Verbreitung der Buchdruckerkunſt auf Grund des Standes der Forſchung und mit Ausſchluß überflüſſiger Polemik, wiederum unter Betonung des gleichen Momentes (Kalender, Ablaßbriefe, Fehdebriefe, Verordnungen, Einblatt-Literatur ꝛc.). Aus dieſen Vorſtufen des Handſchriftenhandels, des Briefmalerthums und des Buchdrucks ſodann ſich entwickelnd der moderne Buchhandel, gefördert durch die geiſtige Bewegung und Erregung der Maſſen (Humanismus, Reformation).

Die Strömungen und Wandlungen auf wiſſenſchaftlichem Gebiete, wie in den Neigungen und Bedürfniſſen der Maſſen, die Art und Weiſe, wie der Buchhandel im Allgemeinen und ſeine hervorragenden Vertreter im Beſonderen dieſelben ausgenutzt und gefördert, von jeher das ihnen in Deutſchland nun einmal herkömmlich zugewieſene Mäcenatenthum auf ſich genommen haben, — die Richtungen und Erſcheinungen, welche in der Verlagsthätigkeit beſtimmter Gegenden und Städte zu Tage treten, — die Factoren, welche dieſelben hervorriefen und förderten, fortlaufend zu charakteriſiren, — den Moden und Typen nachzuſpüren, die in der Literatur (ja ſelbſt in den Titeln) auftreten, — wird die zu löſende Auf-

gabe ſein, welche in Verbindung mit der Darſtellung der ſocialen und allgemeinen Culturverhältniſſe jenes Fundament zu bilden hat, auf dem ſich die Geſchichte des Deutſchen Buchhandels als eines Berufszweiges und Geſchäftes aufbauen kann.

In dieſer Darſtellung aber das richtige Maß zu halten, Nüchternheit und Beſonnenheit zu bewahren, wird ein Hauptgeſichtspunkt bleiben müſſen. Bei uns Buchhändlern iſt vielfach nur zu ſehr die Neigung vorhanden, die Bedeutung unſeres Berufes darin zu überſchätzen, daß man ihn aus ſeiner der Entwickelung der Literatur dienenden und helfenden Stellung in eine vermeintlich leitende hinaufzuſchrauben ſucht, — aus einem ſpeculativen Erfaſſen und Ausnutzen vorhandener literariſcher Strömungen und Bedürfniſſe ein ſchöpferiſches Hervorrufen derſelben ſich andichtet. Damit ſoll und wird nicht ausgeſchloſſen ſein die Anerkennung der thatſächlich ſtets vorhanden geweſenen und vorhandenen Verdienſte, welche ſich — doch aber immer nur vereinzelt auftretende — hervorragende Vertreter unſeres Berufes durch ſelbſteigene Anregungen und bewußt dargebrachte Opfer um Wiſſenſchaft und Literatur erworben haben. Ich habe mich in dieſer Richtung ſchon in der Sitzung vom 12. Juni d. J. ausgeſprochen und lege Werth darauf, dies in den Verhandlungen der Commiſſion über die ihr geſtellte Aufgabe unbedingt actenkundig zu machen, damit auch belegt werde, daß wir mit nüchternem und unbefangenem Sinn an ihre Löſung herangetreten ſind, eine Selbſtberäucherung bei der Schaffung einer Geſchichte unſeres Berufes uns wenigſtens völlig fern gelegen hat.

Zu allem dieſem nur noch einige mehr ſpecialiſirende, aber unzuſammenhängende Beiſpiele, die ich — weil dieſe Periode mir am vertrauteſten iſt — vorwiegend der ältern Zeit entnehme.

Die hervorragendſten erſten Vertreter des ſelbſtändigen Buchhandels und deren directe Nachfolger, z. B. Johann Rynmann und die Koburger, verſchwinden oder verkümmern, weil ſie — die mittelalterliche ſcholaſtiſch-theologiſche Literatur faſt ausſchließlich pflegend — ſich der Neuzeit und den Einflüſſen des Humanismus und der Reformation verſchließen. Die Beeinfluſſung durch Erasmus hält Wolfgang Lachner und Johann Froben davon ab, ſich den gleichen Einflüſſen völlig hinzugeben, während die concurrirende Familie Petri ſie voll erfaßt; erſtere finden zunächſt nur noch ihre

Stütze in der Pflege der humaniſtiſchen Literatur und erſt die ihnen nachfolgende Generation der Familie erweiſt ſich der evangeliſch-theologiſchen Wiſſenſchaft, nicht aber der reformatoriſchen Agitation dienſtbar. Den Bewegungen der Zeit, den Bedürfniſſen der Maſſen kommt in erſter Linie der in den Reichsſtädten — in denen ein freierer Geiſt und eine entwickeltere Gewerbe- und Handelsthätigkeit herrſchen — ſich heranbildende Buchhandel entgegen. Augsburg (Johann Bämler, Anton Sorg, Hans Schönſperger, Heinrich Steyner), Frankfurt a. M. (Chriſtian Egenolph, Sigismund Feyerabend, die Familien de Bry und Merian), vor allem aber Nürnberg ſind die Stätten, welche neben der wiſſenſchaftlichen Literatur die Volks- und Jahrmarkts-Literatur pflegen. Von hier geht neben der polemiſchen Zeitliteratur vorwiegend die Maſſe der populären aus: die ſchönwiſſenſchaftliche Unterhaltungsliteratur, die Flugblätter, Berichte, Neue Zeitungen, Wunder- und Zeichen-Brochüren, Neue Lieder mit und ohne Melodien, Kalender, populäre Medicin u. dgl., in ihrer Gemeinverſtändlichkeit und Geſchmacksanbequemung unterſtützt und gefördert durch die künſtleriſche Ausſtattung vermittelſt des Holzſchnittes und ſpäter — nach der Zeit ſeines ſchnellen Verfalls — vermittelſt des Kupferſtichs. Die Blüthe des Kunſtgewerbes in dieſen Städten wirkt auf die Verlagsrichtung noch in den ſpäteren Zeiten nach und ſichert ihnen auch in denen des Verfalls von Kunſt und Geſchmack eine hervorragende Stellung. Nürnberg iſt im vorigen Jahrhundert des Ausſtattungsbedürfniſſes halber das Emporium des naturwiſſenſchaftlichen Verlages. Die Handelsbeziehungen Augsburgs zu den katholiſchen Gegenden des ſüdlichen Deutſchlands und zu Italien ſpiegeln ſich wieder in der Verlagsthätigkeit (ſchwere katholiſch-wiſſenſchaftliche Literatur) und in dem conſortiellen Vertriebe der gleichartigen Verlagsproducte Nord-Italiens (Venedig-Baſſano's: die Remondini). Die Fürſtenſtädte dagegen, mit wenigen Ausnahmen — z. B. Tübingen, wegen der dort vorhandenen natürlichen Baſis, und München —, erweiſen ſich als ſteril; ſie werden in ſpäterer Zeit die Brutſtätten des Nachdrucks. Städte und Gegenden, welche einer originalen literariſchen Production die naturgemäße Baſis gaben, oder ſolche, in denen Handel, Gewerbe und Künſte blühten, haben ſich nie mit ihm befleckt.

Auch Form und Titel, unter welchen der wiſſenſchaftliche,

der Belehrungs- und Unterhaltungsſtoff dem betreffenden Publicum aufgetiſcht werden, dienen zur Charakteriſirung. Bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts wuchern in der wiſſenſchaftlichen Literatur die Specula und Summae. Ein glücklicher oder eigenartiger Gedanke wird ſchon damals nachgeahmt und ſpeculativ zu Tode gehetzt (z. B. die Geſprächs- und Teufel-Literatur der Reformations- und nachreformatoriſchen Zeit, Respublicae, die Geſpräche im Reiche der Todten im 18. Jahrhundert), eine aus irgend welchem Grunde packende literariſche Erſcheinung wird typiſch, die ſpeculative Verlagsthätigkeit beeinfluſſend (z. B. die Simpliciaden und Robinſonaden, die Ritter- und Räuber-Romane im 17. u. 18. Jahrh.).

Hand in Hand mit der Schilderung dieſer Wechſelbeziehungen und derjenigen der ſocialen Culturverhältniſſe, welche das Gedeihen oder Kränkeln des Buchhandels bedingten — über die hiſtoriſche Entwickelung des innern geſchäftlichen Weſens wäre es überflüſſig etwas zu ſagen — hätte eine Geſchichte des Buches in ſeiner äußern Erſcheinung zu gehen. Sie hätte eine Geſchichte des Zuſtandes und der Technik der ſeiner Herſtellung dienenden Hilfsgewerbe, der zu ſeiner Ausſchmückung helfenden Künſte, eine Darſtellung des Wandels der Geſchmacksrichtungen nach jeder Seite hin, eine Darlegung der Gründe ihrer Blüthe, ihres Verfalles, ihrer Wiedererhebung zu geben. Die hiſtoriſche Ausſtellung der Oſtermeſſe 1875 und die für dieſelbe veröffentlichten Orientirungsworte überheben mich jeder weitern Ausführung in dieſer Beziehung.

Nur eins möchte ich noch als wünſchenswerth bezeichnen, obſchon das Stadium, in welchem die Angelegenheit ſich zunächſt noch befindet, dies als verfrüht erſcheinen laſſen könnte, wenn nicht eine möglichſte Klarſtellung über die zu erſtrebenden Ziele bei der Löſung der dem Börſenverein geſtellten Aufgabe mir zweckdienlich däuchte. Ich würde für dieſe Abſchnitte der Darſtellung graphiſche Illuſtrationen für zweckdienlich erachten, namentlich um deswillen, weil der größte Theil des betreffenden Leſerkreiſes keine oder nur wenig Gelegenheit hat, das Beweismaterial (die Originale) kennen zu lernen, zum mindeſten nicht in ſyſtematiſcher Ordnung, außerdem aber auch, weil ſelbſt die gewandteſte und klarſte Darſtellung ohne derartige Hilfsmittel nur ein mangelhaftes Bild zu geben vermag.

Bezüglich der Darſtellung der Rechtsverhältniſſe des Buchhandels und der Preſſe kann ich mich wohl jeder weiter ausführenden Bemerkung enthalten, indem ich es nur als wünſchenswerth bezeichne, daß irgendwie bedeutendere und intereſſantere Belegſtücke und Documente — gleichwie auch betreffs der ſchon berührten Theile der Darſtellung — als urkundlicher Anhang in extenso mitgetheilt werden.

Den ſtatiſtiſchen Abſchnitt denke ich mir in der Weiſe der von Herrn Dr. Guſt. Schwetſchke für die Zeit von 1564 bis 1763 auf Grund der Meßkataloge herausgegebenen Meß-Jahrbücher des Deutſchen Buchhandels. Schwierigkeiten würde nur die Zurückführung auf die Anfangszeiten der Buchdruckerkunſt bieten. Es brauchte übrigens nicht ausgeſchloſſen zu bleiben, geeigneten Orts die im Laufe der Arbeit ermittelten perſonellen Daten kurz einzufügen, während ich den Verſuch der Herſtellung eines biographiſchen Buchhändler-Lexikons als einen vorausſichtlich ſcheiternden bezeichnen möchte, jedenfalls als einen ſolchen, deſſen beſtes Reſultat doch immer nur einen kümmerlichen, ſehr ungleichartigen Eindruck machen könnte. Dagegen würde ich als einen zweiten Belegsanhang des Werkes die Anfügung von möglichſt ausführlichen Schilderungen des Lebens und der geſchäftlichen Wirkſamkeit hervorragender Berufsgenoſſen für wünſchenswerth und zweckdienlich halten, — Schilderungen, welche auch mancherlei Detail aufzunehmen vermöchten, welches in der zuſammenhängenden hiſtoriſchen Darſtellung keine Verwendung finden konnte.

Welchen Umfang eine aus dieſen Geſichtspunkten bearbeitete Geſchichte des Deutſchen Buchhandels gewinnen würde, das iſt eine Frage, die mir für den Augenblick noch als vollkommen müßig erſcheint. Zunächſt iſt ja noch Niemand im Stande, ſich auch nur oberflächlich eine Vorſtellung davon zu machen; erſt wenn die Sammlung des Materials erheblich vorgeſchritten ſein ſollte, wird eine annähernd richtige Beantwortung derſelben ſich ermöglichen laſſen. Sie iſt meiner Anſicht nach aber auch verhältnißmäßig nebenſächlich, da eine für den Börſenverein unternommene Arbeit ſelbſtverſtändlich auch in möglichſt vollendeter und vollkommener Weiſe durchzuführen iſt. Von vorn herein ein Prokruſtes-Bett aufſtellen zu wollen, würde ich für verfehlt halten.

II.

Wer ſoll und kann die Aufgabe durchführen?

Die Löſung dieſer Frage bildet meiner Anſicht nach eigentlich den Schwerpunkt unſerer Berathungen, die eigentliche der Commiſſion geſtellte Aufgabe. Die Schwierigkeit dabei liegt vorwiegend darin, daß für die damit zu beauftragende Kraft, beziehentlich für die dabei zu verwendenden Kräfte, die Vereinigung zweier Vorbedingniſſe vorausgeſetzt werden muß, welche ſich nur ſchwer zuſammen finden dürften. Es muß ſich vereinigt finden eine gründliche wiſſenſchaftliche Vorbildung mit einer genauen Kenntniß des Buchhandels und ſeines Geſchäftsbetriebes, ſeiner techniſchen Hilfsgewerbe und der Bücherkunde in weiteſter Ausdehnung, wenn auch mit der ſelbſtverſtändlichen Einſchränkung, daß der oder die Bearbeiter ſich zum Theil erſt im Laufe der Arbeit weiter heranzubilden haben werden.

Soll ſich aber außerdem für die geſtellte Aufgabe die Ausſicht auf erfolgreiche und nicht auf eine zu ſpäte Zeit hinausgeſchobene Löſung eröffnen, ſo darf ſie nicht ausſchließlich in die Hand eines Einzelnen gelegt werden; ſie überſteigt — ich habe ſchon in meinen Einleitungsworten darauf hingewieſen — ſeine Kräfte. Schon das zu durchforſchende Literaturgebiet iſt, möchte ich ſagen, ein unbegrenztes; aus ſcheinbar den heterogenſten Gebieten angehörigen Werken können Materialien ermittelt werden, die häufig nur ein glückliches Ungefähr entdecken läßt. Das weite Gebiet der Literaturgeſchichte und Bibliographie im Allgemeinen, namentlich das der literariſchen Briefwechſel, der Local-Chroniken und Gelegenheitsſchriften, der Special-Kirchengeſchichte, der Culturgeſchichte, ſelbſt der weitſchichtigen Predigt-Literatur (Leichenpredigten), iſt zu durchforſchen, theilweiſe mit im Verhältniß zu der aufgewendeten Zeit nur kärglicher Ausbeute.

Namentlich aber iſt aus den Archiven, beſonders denjenigen von Städten, welche eine größere Entwickelung des Buchhandels aufweiſen, das in ihnen verborgene Material zu erſchließen. Erfahrungsmäßig wird gerade dies Material — die Soden'ſche Arbeit über die Nürnberger Reformationszeit vermag dies am beſten zu belegen — ſich als das werthvollſte erweiſen. Während die gedruckte Quellen-Literatur (abgeſehen von dem in den gelehrten

Briefwechſeln der älteren Zeit enthaltenen ſchätzbaren Material) mehr dürre, äußerliche Daten ergiebt, die wenig Einblicke in die Entwickelung des geſchäftlichen Weſens und Treibens gewähren und nur die Herſtellung eines fleiſchloſen Gerippes geſtatten, wird jenes aus den Acten der Archive über die kleinen und großen Leiden, Streitigkeiten ꝛc. unſeres Berufes zu ermittelnde Material das Fleiſch und Blut zu jenem Gerippe liefern, um nun vereint erſt ein lebensvolles Gebilde zu geſtalten. Dieſe Durchforſchung der Archive erfordert aber viel Zeit und Mühe; ſie ſind nicht überall in ſolcher Ordnung, daß eine Durchmuſterung an der Hand der unvollkommenen Repertorien die Sicherheit vollſter Ausnutzung gewähren könnte; eine ſolche Arbeit ſetzt zu einer glücklichen Löſung zum Theil ein gewiſſes Spürtalent, Divinationsgabe voraus.

Als drittes Quellengebiet, das zu erforſchen iſt, ergeben ſich die Geſchäftsarchive beſonders älterer bedeutender Handlungen. Leider dürften hier wohl nur ſchwache Hoffnungen auf ausgiebigen Ertrag zu hegen ſein; hiſtoriſcher Sinn hat nie recht zu den Hauptzierden unſeres Berufes gehört und geringe Pietät iſt den alten Geſchäftspapieren gegenüber geübt worden.

Die Verwendung einer Mehrzahl von Hilfskräften, an welche die Aufgabe des Sammelns des Materials unter der Aufſicht und Leitung einer Ober-Redaction zu vertheilen wäre, erſcheint mir daher geboten. Selbſt in dieſer Redactionsbehörde würde ich eine Zweitheilung nicht für unangemeſſen erachten. Die Bedeutung der von mir ſchon berührten Vorbedingniſſe für die bei der Arbeit zu verwendenden Kräfte kommt für die ältere und neuere Periode der Geſchichte des Deutſchen Buchhandels zu verſchiedenartig vorwiegender Geltung. Während für die ältere Zeit — bis zum Ende des 17. Jahrhunderts — der Art der Quellen halber, aus denen zu ſchöpfen iſt, die wiſſenſchaftliche Qualification des Redacteurs von vorwiegender Bedeutung iſt, tritt für die neuere Zeit die genauere Vertrautheit mit den ſpeciell buchhändleriſch-internen und den Rechtsverhältniſſen in den Vordergrund. Dem könnte eben in der Beſtellung zweier Redacteure für die beiden Hauptperioden des Werkes Rechnung getragen werden. Doch würde zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Behandlung des ganzen Werkes natürlich eine gewiſſe Subordination des Redacteurs der zweiten Periode unter den der erſten erforderlich ſein.

Wird es gelingen, dieſe redactionellen Kräfte zu gewinnen? Die Arbeit ſelbſt iſt eine weitausſehende, eine langjährige Hingabe verlangende, eine Arbeit, welche erſt verhältnißmäßig ſpät greif- und geſtaltbare Reſultate wird aufweiſen können. Ein Wechſel in der Redaction im Verlaufe der Vorarbeiten würde ſehr unerwünſcht ſein. Denn wenn auch in der Inſtruction der Hilfsarbeiter — worauf ich noch kurz zurückkommen werde — Fürſorge dafür getroffen werden könnte, daß die von ihnen im Verlaufe ihrer Arbeiten gewonnenen Anſchauungen neben den eigentlichen thatſächlichen Excerpten in kurzen Excurſen oder Skizzen fixirt werden, ſo iſt es doch erforderlich, daß die Hauptredacteure ſelbſtthätig in die Vorarbeiten eingreifen, — nicht nur durch ſofortiges Sichten des eingehenden Materials und durch eigene allgemeine Studien zur ſelbſtändigen Gewinnung eines generellen Ueberblicks, ſondern meiner Anſicht nach auch durch ſelbſteigene Uebernahme einzelner Theile der Arbeit.

Denn eine Theilung der Arbeit bei Beſchaffung des Materials könnte in zwiefacher Weiſe geſchehen, einerſeits durch Ueberweiſung der Durchforſchung einzelner Archive und Literaturgebiete an beſtimmte Hilfsarbeiter, andererſeits durch Uebertragung einzelner ſich ſelbſtändiger abhebender Abſchnitte an ſolche. Zu letzteren rechne ich z. B. die ſtatiſtiſche Abtheilung, die von mir angedeuteten einleitenden Capitel, Biographien hervorragender Berufsgenoſſen, die Geſchichte des Buches und ſelbſt die Darſtellung der cultur- und literargeſchichtlichen Beziehungen, die doch vorwiegend auf ſpecifiſch bibliographiſchen Studien, zum Theil auf Autopſie zu beruhen haben werden.

Ich glaube, daß wir darauf werden rechnen können, zu derartigen archivaliſchen und literariſchen Vorſtudien jüngere Gelehrte zu gewinnen, welche dieſelben mit und neben ſpeciellen Fachſtudien betreiben und in ihnen nicht nur ein Mittel zu ihrer eigenen weitern fachwiſſenſchaftlichen Entwickelung, ſondern auch eine pecuniäre Förderung finden werden.

Wie ich ſoeben — und auch ſchon in den Einleitungsworten — angedeutet habe, würden dieſe Hilfsarbeiter auf Grund einer Inſtruction der Hauptredacteure zu arbeiten haben. Wird die Aufſtellung einer ſolchen auch einer ſpätern Zeit und ſpeciell auch dieſen Hauptredacteuren ſelbſt aufbehalten bleiben müſſen, ſo möchte

ich doch gleich jetzt auf drei dabei meiner Ansicht nach zu berücksichtigende Punkte hinweisen.

Zunächst ist mit peinlichster Gewissenhaftigkeit darauf zu halten, daß auch die scheinbar unbedeutendste Notiz, die auch nur entfernt auf das Thema im Allgemeinen und auf buchhändlerische Verhältnisse im Besondern bezogen werden könnte, excerpirt wird. Eine dem Anschein nach für sich allein nichtssagende Notiz kann im Zusammenhalt mit andern gleichartigen eine Anschauung sich bilden, eine schon gewonnene sich klarer ausgestalten lassen. Um so weniger aber ist die anempfohlene Pedanterie bei Seite zu setzen, als voraussichtlich manche der Mitarbeiter nicht von Anfang an eine so eingehende Kenntniß buchhändlerischer Verhältnisse haben dürften, um ihnen unbedingt die Kritik über Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit einer Notiz überlassen zu können. Documente und irgend wie charakteristische, oder reicheres Material bietende Schriftstücke würden aber in extenso zu copiren und der Redaction die Ausziehung und Sichtung des in ihnen enthaltenen Details zu überlassen sein.

In der Thätigkeit der Mitarbeiter wäre aber des weitern nach Möglichkeit dem schweren Uebelstand vorzubeugen, der meist aus der Verarbeitung eines von anderer Hand gesammelten Materials erwächst. Im Verlaufe der Arbeit gestalten sich intuitiv Anschauungen, allgemeine Eindrücke, Combinationen, hervorwachsend aus dem Gesammtinhalt des durchforschten Quellenmaterials, nicht immer übertragbar allein durch die als Excerpte zu fixirenden speciellen Thatsachen. Jede solche sich bildende Anschauung oder Hypothese, jeder so aufblitzende, vielleicht fruchtbare Gedanke wäre kurz schriftlich zu fixiren. Sache der Redaction wäre es ja dann, derartige Andeutungen und Auffassungen an der Hand des ihr zur Verfügung stehenden Gesammtmaterials zu prüfen, beziehentlich zu rectificiren.

In der Sitzung vom 12. Juni d. J. wurde der Gedanke hingeworfen, unbeschadet der Vorbereitung und des Fortgangs der Hauptarbeit, die Bearbeitung von Monographien anzuregen und für dieselben die Publikationen des Börsenvereins, beziehentlich eine selbständige Serie derselben zur Verfügung zu stellen. Ich betrachte diesen Gedanken als einen fruchtbaren und förderlichen. Durch seine Ausführung würden nicht nur Mitarbeiter an dem umfassenden Werk herangebildet, den ständigen Gelegenheit ge-

boten werden, ihre perſönliche Arbeit zur Geltung zu bringen — denn die bloße Ameiſenthätigkeit des Materialienſammlers verlangt doch einen Grad von Selbſtloſigkeit, der nicht Jedem beſcheert iſt —, ſondern auch den Mitgliedern des Börſenvereins würden die thatſächlichen Beweiſe des Weiterſchreitens der Arbeit, ſchon Erſtlingsfrüchte der darauf verwandten Geldmittel dargebracht.

Endlich würde ich es aus praktiſchen Rückſichten für wünſchenswerth halten — ich ſelber habe ſtets in dieſer Weiſe gearbeitet —, daß die Excerpte von vorn herein auf einzelne, gleich große Zettel geſchrieben würden und ſo ſofort das ſich anſammelnde Material ſyſtematiſch und chronologiſch geordnet und fortdauernd überſichtlich erhalten werden könnte. Es würde der Redaction damit ein Theil überflüſſiger Arbeit erſpart werden, ihr vielleicht nur die gleichartige Verarbeitung der in extenso übermittelten Schriftſtücke und die conſequente Wahrung feſter und einheitlicher Geſichtspunkte zu verbleiben brauchen.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden: Welche Geldmittel und welche Zeit zur Durchführung des Projectes erforderlich ſein möchten? Direct ausgeſprochen iſt ſie nicht in der der Commiſſion geſtellten Aufgabe; indirect liegt ſie jedoch darin. Aber eine Antwort darauf kann auch nicht einmal hypothetiſch gegeben werden. Was die Geldmittel anbetrifft, ſo wird der Börſenverein mit dieſen ſchwerlich geizen, wo es ſich darum handelt, ein der Bedeutung unſeres Berufes würdiges Geſchichtsdenkmal zu ſchaffen; bedeutend werden ſie jedenfalls ſein. Und was die zu dieſer Schaffung erforderliche Zeit anbelangt, ſo wird ſie weſentlich davon abhängen, ob und in welcher Ausdehnung die Gewinnung der ausführenden Kräfte gelingt. Kurz ſtelle ich mir dieſen Zeitraum nicht vor; es wird vielleicht ſchließlich eine Beſchränkung ſich von ſelbſt gebieten, damit nicht an dem Streben nach dem Vollkommenſten das Gute ſcheitere!

Leipzig, den 2. Auguſt 1876.

A. Kirchhoff.

VIII. Gutachten

von

Dr. G. Schwetschke in Halle.

In Folge geehrter Aufforderung vom 14. v. M. und in Ergänzung meines Pro memoria vom 6. desselben Monats erlaube ich mir nachstehend den Plan zur Abfassung der betreffenden Geschichte zu übergeben:

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Einleitung. Begriff und Bedeutung des Buchhandels im Allgemeinen und des Deutschen Buchhandels insbesondere.

Angabe der Quellen mit kurzer Charakteristik der vorzüglichsten derselben.

Der Deutsche Buchhandel (Handschriftenwesen) vor Erfindung der Buchdruckerkunst.

Der Deutsche Buchhandel seit Erfindung der Buchdruckerkunst bis in die neueste Zeit.

Erste Periode. Bis zum Erscheinen des ersten Meßkatalogs 1564.

Allgemeiner politischer, literarischer und culturhistorischer Ueberblick dieser Periode, welche auch fast gleichzeitig mit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 abschließt.

Gesetzgeberisches (Censur, Privilegienwesen, Nachdruck ꝛc.).

Technisches (Buchführer, Meßverkehr ꝛc.).

Geschäfts-Orte und Geschäfts-Personalien.

Statistik der literarischen Erscheinungen.

Zweite Periode. Bis zum Westphälischen Frieden 1648, einem Hauptabschnitt in der deutschen Geschichte.

(Anordnung des Inhaltes wie bei der ersten Periode.)

Dritte Periode. Bis zum Aufhören des Frankfurter Meßkataloges 1749 und der entſchiedenen Präponderanz von Leipzig (Gründung des erſten Deutſchen Buchhändlervereins 1765).

(Anordnung wie vorſtehend.)

Vierte Periode. Bis zur Gründung des Deutſchen Buchhändler-Börſenvereins.

(Anordnung wie vorſtehend.)

Fünfte Periode. Bis zur neueſten Zeit.

(Anordnung wie vorſtehend.)

Sach- und Namen-Regiſter.

In Bezug auf die am 12. v. M. abgehaltene Conferenz mögen mir noch einige Bemerkungen geſtattet ſein.

Die dort mehrfach vertretene Anſicht, daß mit der Geſchichtſchreibung des Deutſchen Buchhandels (ſelbſtverſtändlich unter den von mir bevorworteten Bedingungen) ſofort vorgegangen werden könne und nicht erſt auf das Erſcheinen verſchiedener Monographien gewartet zu werden brauche, theile ich vollkommen. Allerdings wäre es ja wünſchenswerth und der ſchnellen Vollendung des Werkes ſehr förderlich, wenn im Laufe der gedachten Vorbereitungen Monographien noch erſchienen, und gewiß würde ſich ein College, der dieſen Punkt beſonders betont, ein Verdienſt erwerben, wenn er baldmöglichſt der Commiſſion die verſchiedenen Materien angeben wollte, über welche ihm Monographien beſonders wünſchenswerth erſcheinen. Es könnten dann an diejenigen buchhändleriſchen Collegen, welche zur Bearbeitung derſelben geneigt und geeignet wären, desfallſige Aufforderungen ergehen. Dieſe Monographien, welche doch wohl ausſchließlich Gegenſtände aus der neueren und neueſten Zeit beträfen, brauchten ja nicht gedruckt, ſondern könnten der Commiſſion reſp. dem Verfaſſer der Geſchichte handſchriftlich zugeſtellt werden. Bei einigem Eifer und Fleiße müßte ſich in Jahresfriſt eine größere Anzahl ſolcher Monographien (z. B. über die verſchiedenen buchhändleriſchen Commiſſionsorte und deren Geſchäftsbetrieb, über das Abrechnungsweſen, über buchhändleriſches Vereinsweſen u. ſ. w.) herſtellen laſſen und würden dieſelben dann immer noch zu rechter Zeit kommen. Auf das zufällige Erſcheinen ſolcher Monographien zu warten, hieße die ganze Sache ad calendas Graecas vertagen.

Noch möchte ich zur Ergänzung eines Punktes in meinem Pro memoria erwähnen, daß bei der gegenwärtigen liberalen Haltung des Oesterreichischen Gouvernements die dortigen Staatsarchive betreffs des Bücherwesens möglicherweise eine sehr interessante Ausbeute ergeben könnten.

Schließlich erlaube ich mir noch auf meine Einleitung zu dem Codex nundinarius hinzuweisen, in welcher die Geschichtschreibung des Deutschen Buchhandels bereits angeregt und Manches über diese Angelegenheit Orientirende enthalten ist.

Halle, 19. Juli 1876.

Gustav Schwetschke.

IX.

Verhandlungen der Conferenz in Halle

am 4. October 1876.

Anweſend: die Mitglieder des außerordentlichen Ausſchuſſes zur Berathung des Herrn Dr. Ed. Brockhaus'ſchen Antrags auf Herausgabe einer Geſchichte des Deutſchen Buchhandels,

Herr Adolph Enslin aus Berlin, Vorſteher,
" Herm. Böhlau aus Weimar,
" Theod. Einhorn aus Leipzig,
" Wilh. Hertz aus Berlin,
" H. Haeſſel aus Leipzig,
" Dr. Ed. Brockhaus, ebendaher,
" Dr. G. Schwetſchke aus Halle,
" Ed. Frommann aus Jena,
" Dr. O. Haſe aus Leipzig und
" A. Kirchhoff ebendaher.

Nach Begrüßung der Anweſenden eröffnete der Vorſteher Herr Enslin die Sitzung und trug das nachfolgende Referat vor:

In der am 12. Juni 1876 in Leipzig abgehaltenen Sitzung des zur Prüfung des Brockhaus'ſchen Antrags in Betreff einer vom Börſenverein der Deutſchen Buchhändler herauszugebenden Geſchichte des Deutſchen Buchhandels gewählten Commiſſion wurde beſchloſſen, daß zunächſt jedes Mitglied derſelben ſeine Ideen über den einer ſolchen Geſchichte zu Grunde zu legenden Plan niederſchreiben ſolle.

Es ſind in Folge deſſen von den 5 Mitgliedern der (wenn ich ſie ſo nennen darf) hiſtoriſchen Commiſſion 5 verſchiedene Gutachten eingegangen, welche in einer beſonderen Broſchüre gedruckt vorliegen.

Die weiteſtgehenden Ziele werden in dem Gutachten des Herrn Kirchhoff geſteckt. Nach demſelben ſoll das zu ſchaffende Werk eine möglichſt umfaſſende Darſtellung bieten

der geſchichtlichen Entwickelung und der Zuſtände unſeres Berufes auf culturhiſtoriſcher Baſis, der Beziehungen des deutſchen Buchhandels zu dem Geiſtes- und Culturleben unſeres Volkes, der Herausbildung ſeiner eigenartigen Geſchäftsweiſe und Organiſation,

der productiven Thätigkeit in enger Verbindung und Wechſelwirkung mit und zu den ihm helfenden und dienenden Künſten und Gewerben, endlich eine Darſtellung ſeiner Beziehungen zu Staat und Geſetz und ſeiner national-ökonomiſch-ſtatiſtiſchen Bedeutung.

Für die Abfaſſung eines derartigen Werkes ſeien bis jetzt aber nur Bauſteine vorhanden, der Bau ſelbſt müſſe von Grund aus neu begonnen werden. Es könne ſich für jetzt nur darum handeln, die Grundzüge eines Arbeitsplanes feſtzuſtellen, die Sammlung des Materials einzuleiten, die Inſtruction für die ausführenden Kräfte zu entwerfen; alles Weitere aber — der Plan des Werkes ſelbſt d. h. ſeine innere Gliederung — müſſe für den Zeitpunkt aufbehalten bleiben, zu welchem das zu verarbeitende Material überſehen werden könne.

Es wäre eine Mehrzahl von Hilfskräften erforderlich, an welche die Aufgabe des Sammelns von Material unter Leitung einer Ober-Redaction zu vertheilen wäre. Zu durchforſchen wären

1) das weite Gebiet der Literaturgeſchichte und Bibliographie im Allgemeinen, namentlich das der literariſchen Briefwechſel, der Localchroniken uud Gelegenheitsſchriften;

2) die Archive derjenigen Städte, welche eine größere Entwickelung des Buchhandels aufweiſen;

3) die Geſchäfts-Archive älterer bedeutender Handlungen, obwohl die Ausbeute aus dieſen wohl nur kümmerliche Frucht bieten dürfte.

Bevor nun das oben angedeutete Material nicht einigermaßen vollſtändig zuſammengetragen wäre, könne mit der Abfaſſung des Werkes ſelbſt nicht begonnen werden; es ſei deshalb vollkommen müßig, ſchon jetzt über den Umfang irgendwie etwas feſtſetzen zu wollen.

In den anderen vorliegenden Gutachten werden die Grenzen enger gezogen. Es ſolle eine Geſchichte des Buchhandels geliefert werden, gegenüber einer Geſchichte der Buchdruckerkunſt, der Literatur und Cultur, der Geſetzgebung über Nachdruck, Cenſur und Preßfreiheit. Alle dieſe letzteren Gebiete hätten zwar vielfache directe Berührungspunkte mit dem Buchhandel, aber ſie gehörten nicht in eine Geſchichte des Buchhandels. Eine Selbſtbeſchränkung ſei für den Bearbeiter durchaus nothwendig, denn wir erhielten ſonſt eine deutſche Cultur- und Literaturgeſchichte der letzten vier Jahrhunderte (Brockhaus).

Von anderer Seite (E. Frommann) wurde die Aufgabe dahin präciſirt, den Charakter des Büchermarktes hiſtoriſch zu verfolgen und die Geſchichte des Geſchäftsbetriebes feſtzuſtellen; alſo eine zuſammenhängende Darſtellung zu geben

1) was für Bücher hauptſächlich verkauft worden,

2) wie der Verkauf ſtattgefunden habe.

Von Seiten des Herrn Dr. Haſe wurde als Vorbild die von der Akademie der Wiſſenſchaften in München herausgegebene „Geſchichte der Wiſſenſchaften in Deutſchland" hingeſtellt. Es ſei eine Darſtellung anzuſtreben, die von allen gründlich Gebildeten unſeres Standes mit Nutzen und Genuß geleſen werden könne; das Werk ſolle auf ſtrenger wiſſenſchaftlicher Forſchung beruhen, aber die Reſultate derſelben, und im Weſentlichen eben nur dieſe, in edler, gemeinverſtändlicher und überſichtlicher Darſtellung geben.

Die Frage, ob die Arbeit einem oder mehreren Bearbeitern zu übertragen ſei, findet eine verſchiedene Beantwortung. Herr Dr. Brockhaus iſt der entſchiedenen Anſicht, daß nur ein Bearbeiter gewählt werde. Ihm läge es ob, das ſchon vorhandene reiche Material zu ſtudiren und zu ordnen. Danach würde eine Redactions-Commiſſion die vorhandenen Lücken erkennnen können und die Ausfüllung derſelben verſchiedenen Kräften anvertrauen. Die erlangten Reſultate würden dann dem Bearbeiter mitgetheilt und in dieſer Form, aber nur in dieſer, ſei das Mitarbeiten von Mehreren an dem Werke möglich und zweckmäßig.

Dieſe Auffaſſung wird von Herrn Dr. Schwetſchke getheilt, während Herr Dr. Haſe die Ausarbeitung zwei verſchiedenen Kräften anvertraut wiſſen will. Die erſte Periode, etwa bis zum Schluß des 30jährigen Krieges, fordere eine gelehrte Bildung vom Be-

arbeiter, die zweite Periode, bis zur Gegenwart, erfordere hauptsächlich eine genaue Kenntniß des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes, daneben Detailkenntnisse in der Literär- und Gelehrtengeschichte der beiden letzten Jahrhunderte. Zur Bearbeitung beider Perioden werden bestimmte Persönlichkeiten in Vorschlag gebracht.

Von Herrn Frommann wird hervorgehoben, daß die Frage, ob Preisarbeiten für die einzelnen Perioden ausgeschrieben oder bestimmte Bearbeiter ausgesucht werden sollen, nicht von vornherein entschieden werden könne. Es wäre zunächst der Versuch zu machen, bestimmte Bearbeiter aufzusuchen, denen man die Ausarbeitung mit Zuversicht übertragen könne.

In einigen Gutachten wird auch die Frage berührt: welchen Umfang soll die „Geschichte des Deutschen Buchhandels" haben?

Herr Dr. Brockhaus hält es für möglich und vor allem für geboten, das Werk auf 3—4 Bände von je 25—30 Bogen zu beschränken; ein geringerer Umfang sei wohl nicht möglich, ein größerer nicht zweckmäßig. Dieselben Angaben über den wünschenswerthen Umfang werden von Herrn Frommann gegeben; während Herr Dr. Hase einen geringeren Umfang befürwortet. Man solle nicht ein großangelegtes Sammelwerk liefern, welches in 10—15 Bänden die Forschungen in extenso vorführe, denn ein derartiges Werk würde ebenso viele Jahre zur Ausarbeitung verlangen und nur auf eine ganz geringe Zahl von Lesern rechnen dürfen.

Was endlich die Eintheilung in verschiedene Perioden betrifft, so wird eine solche am ausführlichsten von Herrn Dr. Schwetschke gegeben. Dieselbe dürfte wohl von den andern Mitgliedern der Commission als durchaus sachgemäß anerkannt werden.

Allseitig wurde noch hervorgehoben, daß es sich empfehlen dürfte, das neu zu Tage geförderte Material zu veröffentlichen, sei dies in einem eigens hierfür geschaffenen „Archiv zur Geschichte des Deutschen Buchhandels", sei es in den „Publikationen des Börsenvereins". Es würden hierdurch nicht nur Mitarbeiter an dem umfassenden Werke herangebildet, sondern auch Gelegenheit geboten werden, selbständige Arbeiten zur Geltung zu bringen, und die Mitglieder des Börsenvereins würden thatsächliche Beweise des Weiterschreitens der Arbeit, Erstlingsfrüchte der bewilligten Geldmittel erhalten. Ein derartiges Archiv wäre der beste Sammelplatz für

Alles, was sich jetzt über diese Materien im Börsenblatt, Schürmann's Magazin und anderen Zeitschriften zersplittert; es würde sich neben der Angriffnahme einer Geschichte als sehr zweckmäßig, ja grabezu als nothwendig erweisen. Dabei wäre es dann wohl geboten, die „Publikationen des Börsenvereins" statt in geschlossenen Bänden in häufiger erscheinenden Heften auszugeben und einen Redacteur für dieselben zu bestellen.

Herr Vorsteher stellt nun die Frage, in welcher Weise man an die Sache herantreten wolle? ob in der von Herrn Kirchhoff vorgeschlagenen umfänglichen Form, oder in einer kürzeren, namentlich von Herrn Dr. Hase befürworteten Gestalt?

Herr Dr. Brockhaus und Herr Kirchhoff stimmen dem Gange der Verhandlung, den Gegenstand nach beiden Richtungen durchzusprechen, bei, welcher im eben Gesagten angedeutet worden, worauf

Herr Dr. Schwetschke sich in Uebereinstimmung mit Herrn Dr. Brockhaus über die äußere Ausdehnung des Geschichtswerks findet, und wendet sich dann zu dem Inhalte, in welchem er die Statistik des Buchhandels voranstellt und auf ein von ihm begonnenes Werk hinweist, sich über dessen Benutzung für die Geschichte des Buchhandels verbreitet und die Art, wie diese Vorarbeiten vervollständigt werden könnten, angiebt, indem er diese Vorlagen für unbedingt unerläßlich erachtet, wenn man eine Geschichte des Buchhandels schaffen wolle. Er hält es für wünschenswerth, daß schon der nächsten Hauptversammlung des Börsenvereins ein möglichst ausführlicher Plan und annähernd richtiger Kostenanschlag möchte vorgelegt werden. Dazu wäre die Aufforderung an Gelehrte, welche geeignet und willig wären, die Arbeit zu übernehmen, öffentlich zu erlassen, und für Beschaffung von Monographien und für Verzeichnung der Quellen zu sorgen.

Herr Vorsteher führt seine Erfahrungen über die Aufforderungen zu Monographien an, welche ziemlich erfolglos geblieben seien; die Sache selbst anlangend, stimme er mit Herrn Dr. Brockhaus überein, daß die Frage sei: ob man Vorbereitungsarbeiten für eine Geschichte des Buchhandels vorschlagen und beziehentlich in Angriff nehmen solle oder ob man dem Gegenstande sofort nahe trete und die Beschaffung der Geschichte ins Auge fasse. Hieran fügt Herr Redner einen Plan für die Geschichte, den er entworfen

hat und deutet darauf hin, daß, wenn man dieſen Plan, wenn auch in veränderter Form, annehme und derſelbe von der Hauptverſammlung genehmigt werde, ſo handle es ſich dann nur darum, eine Perſönlichkeit zu finden.

Herr Kirchhoff verlangt Vorarbeiten, welche, weil kein zuſammenhängendes genügendes Material vorhanden ſei, unentbehrlich ſeien und ohne welche eine Geſchichte des Buchhandels gar nicht geſchrieben werden könne, weshalb er auch gegen die ſofortige Abfaſſung ſich erklärt.

Herr Dr. Brockhaus bezeichnet die vorliegende Frage als dahin gehend: wie ſoll das Werk ausgeführt werden, und deshalb ſchließt er ſich dem von Herrn Enslin vorgelegten Plane an, den anzunehmen und der Hauptverſammlung vorzulegen er anräth. Die von Herrn Kirchhoff berührten Vorarbeiten ſeien dadurch nicht vollſtändig ausgeſchloſſen, denn der zu ſuchende Bearbeiter des Werkes werde, wenn er ſich daran mache, die vorhandenen Lücken im Material bemerken und für deren Ausfüllung ſorgen, da man nicht vorausſetze, daß das Werk der nächſten Hauptverſammlung ganz oder auch nur theilweis werde vorgelegt werden können.

Herr Dr. Schwetſchke ſtimmt dem Herrn Dr. Brockhaus bei, reſervirt für die Ausarbeitung des Werkes mehrere Jahre, rechtfertigt aber ſeine Anſicht über die ſtatiſtiſche Behandlung der früheſten Zeit des Buchhandels unter Darlegung der einzuſchlagenden Wege. Nur in Bezug auf die von ihm vorgeſchlagenen, von Herrn Dr. Brockhaus nicht acceptirten Monographien der Collegen bleibt er bei der von ihm ausgeſprochenen Anſicht ſtehen und hält ſolche für erreichbar.

Herr Ed. Frommann nimmt die Anſicht des Herrn Dr. Brockhaus auf, daß der Plan des Herrn Enslin der Hauptverſammlung vorgelegt und eine Summe gefordert werde, um Vorbereitungsarbeiten zu beſchaffen, und erinnert nur daran, daß man die Gegenſtände, welche bearbeitet werden ſollen, bekannt mache.

Herr Kirchhoff lehnt eine Vereinbarkeit ſeiner Anſicht mit der des Herrn Dr. Brockhaus ab, da er irgend einen Vorſchlag über Zeit und Ordnung des Gegenſtandes nicht gemacht habe, und führt, nach einer Bemerkung des Herrn Dr. Brockhaus über ſeine Auffaſſung der Behandlung der Frage, die Debatte auf den Plan,

nach welchem gearbeitet werden ſolle, zurück, zu deſſen Feſtſtellung er die Enslin'ſche Vorlage geeignet erachtet.

Herr Frommann findet eine große Schwierigkeit darin, einen Bearbeiter zu finden und der Hauptverſammlung vorzuſchlagen, was Herrn Enslin veranlaßt zu bemerken, daß die Hauptverſammlung darüber nicht entſcheiden könne, das müſſe der Commiſſion überlaſſen bleiben, den Bearbeiter zu ſuchen.

Herr Dr. Haſe glaubt, die Meinungsverſchiedenheiten würden ſich weſentlich einander nähern, wenn man eine Perſönlichkeit, welcher man die Arbeit übertragen könne, vor Augen ſtellen würde, weshalb die vertrauliche Beſprechung darüber nicht ungeeignet ſcheine.

Herr Dr. Schwetſchke rechtfertigt einige Bemerkungen, die er früher geäußert hat.

Herr Dr. Brockhaus lehnt die Berathung über die Perſönlichkeit des Bearbeiters ab.

Herr Haeſſel ſchließt ſich der Anſicht des Herrn Kirchhoff an und ſpricht ſich dagegen aus, den Plan des Herrn Enslin der Generalverſammlung vorzulegen, indem er davon eine Behinderung der umfänglichen und jetzt noch gar nicht zu überſehenden Vorarbeiten fürchtet.

Herr Hertz hält an ſeiner bereits am 12. Juni dargelegten Meinung feſt, worin er ſich derjenigen des Herrn Kirchhoff nähert. Dagegen würde er es ſehr bedauern, wenn der Plan des Herrn Enslin, wenn auch mit noch zu beſprechenden Abänderungen, nicht ſollte angenommen werden, weil derſelbe die Berathungen erleichtern und fördern werde. Was nun die Aeußerungen über Aufnahme oder Abweiſung einzelner Gegenſtände, z. B. des Preßrechts, betreffe, ſo müſſe er dagegen die Frage aufſtellen: was gehört nicht zu der Geſchichte des Buchhandels?

Herr Kirchhoff rechtfertigt ſeine Meinung namentlich in Bezug auf einige Aeußerungen und wünſcht im Gegenſatz zu Herrn Haeſſel die Beſprechung des Planes, welchen Herr Enslin vorgelegt hat.

Herr Böhlau tritt der ſofortigen Ausarbeitung der Geſchichte entgegen, weil er die vorherige Ausfüllung der Lücken in den nothwendigen Vorarbeiten für unabweislich nothwendig erachtet. Denn er erwarte von dieſer vom Börſenverein zu liefernden Arbeit allerdings

nicht, daß es ein interessantes, leicht zu lesendes Buch werde, sondern er glaube, es werde ein monumentales, schwer zu lesendes Werk entstehen. Weiter lehnt er die Bestimmung des Umfangs im Voraus ab und ebenso die Aufforderung an die Collegen zu Beschaffung von Monographien; wenn man auch über die Persönlichkeiten von Bearbeitern sich besprechen könne, so werde man doch eine Bestimmung nicht treffen dürfen, denn er glaube nicht, daß eine einzige Person dieser schweren Arbeit gewachsen sein werde. Dem Plane des Herrn Enslin stimmt Herr Redner im Allgemeinen bei und wird denselben zur Vorlegung an die Hauptversammlung, nach verschiedenen Abänderungen, anrathen.

Herr Einhorn erklärt sich für die Ansichten des Herrn Kirchhoff, wünscht aber namentlich die Verhandlungen auf einen praktischen Weg geleitet; er widerspricht der Wahl eines Schriftstellers, welcher die Geschichte bereits ausarbeitet; er will dagegen die Uebertragung der Redaction der Publikationen an einen geeigneten Mann, welcher mit der Commission in Verbindung steht und wodurch Material für die Geschichte beschafft werden würde, und findet, um dazu zu gelangen, den besten Anhalt, wenn der von Herrn Enslin vorgelegte Plan der Hauptversammlung zur Annahme angerathen werde.

Herr Enslin erläutert seine in dem Plane niedergelegten Ideen und

Herr Dr. Brockhaus wiederholt das, was er gegen Herrn Kirchhoff und den Plan des Herrn Enslin bemerkt hatte.

Herr Kirchhoff legt das Hauptgewicht auf die Beschaffung eines tüchtigen Bearbeiters, welcher Hilfsarbeiter habe, die systematisch unter seiner Leitung ihre Arbeiten liefern.

Herr Dr. Schwetschke glaubt, daß die geschäftlichen Gegenstände nicht von einem Gelehrten bearbeitet oder beurtheilt werden können, weshalb er den von Herrn Kirchhoff urgirten Hauptredacteur bekämpft, und befürwortet den Plan des Herrn Enslin und das sofortige Angreifen der Arbeit durch Beschaffung von Material, namentlich statistischem.

Herr Einhorn rechtfertigt seine Ansichten und Herr Enslin findet in den Aeußerungen des Herrn Kirchhoff eine erfreuliche Beistimmung zu seinem Plane, welchen

Herr Kirchhoff als eine Annäherung zur Ausführung des

bis dahin unangreifbar ſcheinenden Ideals begrüßt, worauf derſelbe zur Berathung geſtellt wird. Herr Enslin trägt denſelben nochmals vor, und zwar ſatzweiſe.

Es knüpfen ſich daran verſchiedene Beſprechungen über die Faſſung und werden mehrere Stellen geändert.

Man beſchließt nun, den genehmigten Plan der Hauptverſammlung vorzulegen und von derſelben eine beſtimmte Summe zu verlangen. Ueber die Feſtſtellung derſelben werden verſchiedene Meinungen ausgeſprochen, und man vereinigt ſich dahin, die Bewilligung auf die Vorarbeiten, einſchließlich der Publikationen, zu beſchränken und 5000 Mark zu beantragen, indem die 3000 Mark, welche für die Publikationen auf 1876/77 ſchon bewilligt, aber vermuthlich nicht voll gebraucht werden, mit eingerechnet werden.

Ferner beſchließt man, die gedruckt vorliegenden Actenſtücke mit den neueren Schriftſtücken zu vervollſtändigen und dem Buchhandel und auch weiteren Kreiſen zugänglich zu machen, mit Vorbehalt einer Redaction der einzelnen Aufſätze.

Vorgeleſen, genehmigt und mitunterſchrieben

A. W. Volkmann,
Börſenarchivar.

A. Enslin.	W. Hertz.
Dr. E. Brockhaus.	O. Haſe.
G. Schwetſchke.	A. Kirchhoff.
H. Haeſſel.	H. Böhlau.
E. Frommann.	Th. Einhorn.

X.

Plan zu einer Geſchichte des Deutſchen Buchhandels, welcher der Hauptverſammlung der G.-M. 1877 vorgelegt werden ſoll.

Der Börſenverein der Deutſchen Buchhändler beabſichtigt die Herausgabe einer

Geſchichte des Deutſchen Buchhandels

von

Erfindung der Buchdruckerkunſt an bis zur neueſten Zeit.

Dies Werk ſoll auf wiſſenſchaftlicher Forſchung beruhen und die Reſultate derſelben in einer gemeinverſtändlichen und überſichtlichen Darſtellung geben.

Das Druckereigeſchäft iſt nur inſoweit zu berückſichtigen, als es urſprünglich die Grundlage des buchhändleriſchen Geſchäftes bildete und als es ſpäter durch Blüthe oder Verfall irgend einen weſentlichen Einfluß auf den Deutſchen Buchhandel ausgeübt hat. In ähnlicher Weiſe ſollen Literatur- und Culturgeſchichte in den Rahmen der Darſtellung hineingezogen werden und iſt ſtets Rückſicht darauf zu nehmen, inwieweit dieſelben Einfluß auf das buchhändleriſche Gewerbe ausgeübt haben und wie der Buchhandel auf die Literatur fördernd oder ſchädigend zurückgewirkt hat.

Die Hauptaufgabe des Werkes bleibt indeß, den Charakter des Büchermarktes hiſtoriſch zu verfolgen und die Geſchichte des Geſchäftsbetriebes in ihrer allmählichen Entwickelung feſtzuſtellen.

Eine Einleitung ſoll die Geſchichte des Buchhandels bis zur Erfindung der Buchdruckerkunſt geben und eine überſichtliche Darſtellung des buchhändleriſchen Geſchäftsbetriebes aller der Länder enthalten, welche ein hervorragenderes Schriftenthum aufzuweiſen haben. Namentlich ſollen der Buchhandel in Aegypten, in Griechenland und Rom, ſowie der Handſchriftenhandel des Mittelalters kurz geſchildert werden.

Es folgt dann die eigentliche, in 5 Perioden eingetheilte Geſchichte:

Erſte Periode: Bis zum Erſcheinen des erſten Meßkatalogs 1564.

Zweite Periode: Bis zum Weſtphäliſchen Frieden 1648.

Dritte Periode: Bis zum Erſcheinen des Frankfurter Meßkatalogs und der entſchiedenen Präponderanz von Leipzig (Gründung des erſten Deutſchen Buchhändler-Vereins 1765).

Vierte Periode: Bis zur Gründung des Deutſchen Buchhändler-Börſenvereins.

Fünfte Periode: Die Neuzeit.

Bei jeder Periode wäre mit einer Charakteriſirung der jeweiligen politiſchen, culturgeſchichtlichen und literariſchen Verhältniſſe zu beginnen, es wäre die Stellung zu bezeichnen, die der Deutſche Buchhandel damals eingenommen, es wären die einzelnen Länder und Städte in Beziehung auf den Buchhandel zu ſchildern und einzelne Firmen und Perſönlichkeiten vorzuführen. Auch der Statiſtik wäre die gebührende Beachtung zu widmen. Aus dieſen Schilderungen wären ſodann die Reſultate zu ziehen, indem in geſonderten Abſchnitten die einzelnen Materien behandelt werden und gezeigt wird: wie der Buchhandel zu jener Zeit organiſirt war, ob und in welche Branchen er zerfiel, was die Geſetzgebung in Bezug auf den Buchhandel und das Druckereigewerbe ꝛc. feſtſetzte.

Der Umfang des Werkes ſoll womöglich 100 Bogen gr. 8. nicht überſchreiten und wird die Ausgabe in einzelnen (etwa 3—4) Bänden geſchehen.

Neben dieſer Inangriffnahme einer Geſchichte des Deutſchen Buchhandels ſollen die „Publikationen des Börſenvereins“ in Zukunft vorzugsweiſe Beiträge zur Geſchichte des Buchhandels bringen. Neu aufgefundenes Material, das öffentlichen oder Privat-Archiven entnommen iſt, ſtatiſtiſche Ueberſichten, Monographien, Biographien hervorragender Buchdrucker und Buchhändler und derartige Beiträge ſollen heft- oder bandweiſe herausgegeben werden und ſo ein „Archiv zur Geſchichte des Deutſchen Buchhandels“ bilden.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

V.

Deutsche Gesetze und Verträge

zum

Schutze des Urheberrechts.

Im Auftrage des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

zusammengestellt von

A. W. Volkmann,

Advokat.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1877.

Deutſche

Geſetze und Verträge

zum

Schutze des Urheberrechts.

Im Auftrage

des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler

zuſammengeſtellt von

A. W. Volkmann,
Advokat.

Zweiter, revidirter Abdruck.

Leipzig,
Verlag des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.
1877.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung 8

I. Geſetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, muſikaliſchen Compoſitionen und dramatiſchen Werken, vom 11. Juni 1870 11

II. Inſtruction über die Zuſammenſetzung und den Geſchäftsbetrieb der Sachverſtändigen-Vereine, vom 12. December 1870 37

III. Inſtruction, betreffend die Inventariſirung und Stempelung der nach der bisherigen Geſetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken, vom 7. December 1870 . . . 41

IV. Bekanntmachung des Rathes der Stadt Leipzig, betreffend die Eintragung von Schriftwerken ꝛc. in die Eintragsrolle, vom 3. Februar 1871 43

V. Geſetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte, vom 9. Januar 1876 44

VI. Beſtimmungen, betreffend die Inventariſirung der nach der bisherigen Geſetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herſtellung von Werken der bildenden Künſte, vom 29. Februar 1876 51

VII. Beſtimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künſte, vom 29. Februar 1876 52

VIII. Geſetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 53

IX. Geſetz, betreffend das Urheberrecht an Muſtern und Modellen, vom 11. Januar 1876 56

IX b. Königl. ſächſ. Verordnung zur Ausführung der Reichsgeſetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Muſtern und Modellen; vom 12. Auguſt 1876 63

X. Vertrag zwiſchen der großbritanniſchen Regierung und Preußen wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorrechte und wegen Herabſetzung der Einfuhrzölle von hierlands erſchienenen Büchern und dergleichen, vom 13. Mai 1846 64

XI. Protokoll, einige nachträgliche Beſtimmungen dazu betreffend, vom 13. Mai 1846 70

Seite

XII. Nachtragsprotokoll, den Beitritt des Königreichs Sachsen zum Vertrage zwischen Preußen und England vom 13. Mai 1846 betreffend, vom 27. August 1846 71

XIII. Zusatzvertrag zu dem Vertrage mit der königl. großbritannischen Regierung vom 13. Mai 1846 über den gegenseitigen Schutz der Autorenrechte, vom 24. Juni 1855 73

XIV. Verordnung, den Beitritt des Königr. Sachsen zum Zusatzvertrage zwischen Preußen und England vom 24. Juni 1855 betreffend, vom 5. December 1855 77

XV. Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 2. August 1862 79

XVI. Protokoll zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich, vom 14. December 1864 88

XVII. Uebereinkunft zwischen Königreich Preußen und Königreich Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 28. März 1863 89

XVIII. Königl. Preuß. Circular-Verfügung, die Ausführung der zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März 1863 abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend, vom 25. September 1863 97

XIX. Belgische Ausführungs-Verordnung zur Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien vom 28. März 1863, vom 5. September 1863 99

XX. Literarische Convention zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg mit Frankreich, vom 4. März 1865 . . . 104

XXI. Schlußprotokoll zu der literarischen Convention der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit Frankreich, vom 4. März 1865 109

XXII. Uebereinkunft zwischen Bayern und Frankreich, wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte ꝛc. vom 24. März 1865. Laut Zusatzconvention zwischen Deutschland und Frankreich vom 11. December 1871 zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871, Art. 18 zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich gültig 110

XXIII. Uebereinkunft der freien Stadt Frankfurt und Frankreichs wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte ꝛc., vom 18. April 1865 . . . 113

XXIV. Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zwischen Würtemberg und Frankreich, vom 24. April 1865 116

XXV. Uebereinkunft zwischen Baden und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte ꝛc., vom 12. Mai 1865 117

XXVI. Uebereinkunft zwischen Großherzogthum Hessen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte ꝛc., vom 14. Juni 1865 . 120

XXVII. Uebereinkunft zwischen Herzogthum Nassau und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte ꝛc., vom 5. Juli 1865 123

XXVIII. Königl. Sächs. Verordnung, die Publication des Vertrages mit Belgien vom 11. März 1866 betreffend, vom 19. Juni 1866. —

Seite

Convention zwiſchen Sachſen und Belgien zum Schutze des Eigenthumsrechtes an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt und an Fabrikzeichen, vom 11. März 1866 125

XXIX. Uebereinkunft zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Italien wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt, vom 12. Mai 1869 133

XXX. Königl. Preuß. Circularverfügung, in Betreff der Ausführung der mit dem 28. Auguſt 1869 in Kraft getretenen, zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Italien wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt, unter dem 12. Mai 1869 abgeſchloſſenen Uebereinkunft, vom 16. Auguſt 1869 . 141

XXXI. Uebereinkunft zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und der Schweiz wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt, vom 13. Mai 1869 143

XXXII. Königl. Preuß. Circularverfügung in Betreff der Ausführung der mit dem 1. September 1869 in Kraft getretenen zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und der Schweiz wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt unter dem 13. Mai 1869 abgeſchloſſenen Uebereinkunft, vom 19. Auguſt 1869 153

XXXIII. Uebereinkunft zwiſchen Württemberg, Bayern und Heſſen einerſeits und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft andererſeits zum gegenſeitigen Schutze der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt, vom 16. October 1869 155

XXXIV. Anhang. Bekanntmachung des Curatoriums der Eintragsrolle, des Raths der Stadt Leipzig vom 25. Mai 1877 156

XXXV. Tabelle über die verſchiedenen Schutzfriſten für die Geiſteswerke nach den Reichsgeſetzen vom 11. Juni 1870 und 9., 10. und 11. Januar 1876 in Zuſammenſtellung der Abweichungen ausländiſcher Geſetzgebungen 159

Sachregiſter 166

Einleitung.

Die nachſtehende Zuſammenſtellung der Deutſchen Geſetze zum Schutze des Urheberrechts und der internationalen Schutzverträge, welche zwiſchen dem Deutſchen Reiche und mehreren Nachbarſtaaten zu Erreichung eines gegenſeitigen Schutzes in Kraft ſind, iſt durch den von verſchiedenen Seiten ausgeſprochenen Wunſch hervorgerufen worden.

Die Reichsgeſetze und die Verträge ſind in chronologiſcher Reihenfolge aufgenommen. Wo es Inſtructionen oder ſonſtige Verfügungen gab, ſind auch dieſe gleich zu dem betreffenden Geſetze oder Vertrage beigegeben. Bei der Zuſammengehörigkeit des Stoffes der Geſetze über Schrift- und Muſikwerke, über Werke der bildenden Kunſt wäre zum Verſtändniß vielleicht eine tabellariſche Zuſammenſtellung geeignet geweſen. Im Allgemeinen war der Stoff mit den Geſetzen vom 11. Juni 1870, 9. Januar, 10. Januar 1876 erſchöpft, und nur für Bayern hat der in dem Vertrage zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Bayern, als auch nach Einführung des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 noch geltende §. 68 des bayriſchen Geſetzes vom 28. Juni 1865 ein Intereſſe, weshalb derſelbe am Schluſſe des Reichsgeſetzes wenigſtens in einer Note mit aufgenommen worden iſt, da er durch das Reichsgeſetz vom 22. April 1871 §. 11 für Bayern fortdauernde Geltung erhalten hat. Die Nothwendigkeit, das Geſetz vom 11. Januar 1876 aufzunehmen, geht aus §. 14 des Geſetzes vom 9. Januar 1876 hervor, worin beſtimmt iſt, daß der Urheber eines Kunſtwerks durch Geſtattung der Nachbildung desſelben an einem Werke der Induſtrie ꝛc. den Schutz dieſes Geſetzes gegen weitere Nachbildungen auf dem Felde der Induſtrie verliert, und um ſich Schutz zu erhalten ſich unter das Geſetz vom 11. Januar ſtellen muß. Die mannichfachen Formalitäten ſind daher auch hier von Intereſſe.

Den Paragraphen des R.-G. vom 11. Juni 1870 ſind Auszüge aus den Entſcheidungen des Reichsoberhandelsgerichts beigefügt, um die Anwendung zu erleichtern. Der wörtliche Abdruck aus den in Stuttgart erſcheinenden „Entſcheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räthen des Gerichtshofes I—XIX" iſt von dem Verleger Herrn Ferd. Enke aufs freundlichſte geſtattet worden. Die Anführung dieſer Stellen geſchieht unter den Geſetzparagraphen nur mit der römiſchen Ziffer des Bandes und mit der arabiſchen Ziffer der Seite des angeführten Sammelwerks.

Für die Zuſammenſtellung der internationalen Schutzverträge iſt diesmal eine andere Form gewählt worden, als die im Jahre 1871 ebenfalls für den Börſenverein ausgearbeitete Zuſammenſtellung empfangen hat. Die Verſchiedenheit iſt durch die Zwecke, welche mit einer jeden erreicht werden ſollten, geboten. Die frühere ſollte die ſchnelle Vergleichung der von einander abweichenden Beſtimmungen in den einzelnen Verträgen zum Behufe der Aufſtellung eines Entwurfes zu einem allgemeinen deutſchen Vertrage erleichtern, und dazu eignete ſich beſonders die tabellariſche Form; die gegenwärtige iſt beſtimmt zum Aufſuchen der einzelnen Beſtimmungen der Geſetze, Verträge und Verordnungen den Mitgliedern des Börſenvereins, beziehentlich des Buchhandels überhaupt zu dienen, und hier kam es auf eine geordnete Zuſammenſtellung des Zuſammengehörigen an.

Die Hinweglaſſung derjenigen Paragraphen aus internationalen Schutzverträgen, welche mit vorher ſchon vollſtändig abgedruckten Paragraphen eines frühern vollſtändig abgedruckten Vertrages wörtlich übereinſtimmen, wurde von der Nothwendigkeit geboten, unnützen Ballaſt aus der Zuſammenſtellung zu entfernen. Es genügt die Hinweiſung auf die vorher ſchon abgedruckten gleichlautenden Paragraphen.

Als beſondere Eigenthümlichkeit iſt zu erwähnen, daß Elſaß und Lothringen nicht unter dem Schutze der von Preußen als Vertreter des Zollvereins mit Frankreich abgeſchloſſenen Uebereinkunft vom 2. Auguſt 1862 (neu in Wirkſamkeit für das geſammte Deutſche Reich getreten durch den Zuſatzvertrag zum Friedensvertrage, vom 12. October 1871) ſteht, ſondern daß für die internationalen Schutzverhältniſſe des Urheberrechts zwiſchen Frankreich und Elſaß-Lothringen die bayriſche Uebereinkunft mit Frankreich vom 24. März 1865 eingeführt worden iſt.

Das angefügte Sachregiſter iſt möglichſt genau gefertigt. Die erſtere größere Ziffer giebt die Seite an, die zweite kleinere die Zeile oder Umgegend, auf welcher der Gegenſtand auf dieſer Seite vorkommt.

Die beigegebene Tabelle über die Dauer der Schutzfriſten wird gewiß den Nutzen der Zuſammenſtellung erhöhen. Sie iſt zuerſt in der, dem bei Klimſch & Co. in Frankfurt a/M. erſchienenen Adreßbuch der Buch- und Steindruckerei 1876 beigefügten Abhandlung: „A. W. Volkmann, das Urheberrecht des Deutſchen Reichs“ erſchienen und, wenn auch weſentlich erweitert, mit Genehmigung der Verleger, denen hier öffentlich der Dank für ihre Bereitwilligkeit ausgeſprochen wird, der Zuſammenſtellung zugegeben worden.

Der erſte Abdruck der Deutſchen Geſetze und Verträge zum Schutze des Urheberrechts ꝛc. iſt vergriffen und ein Neudruck nöthig geworden. Bei dieſer Veranlaſſung war Gelegenheit, einige Zuſätze anzubringen, namentlich aber zwei neuerdings erſchienene, noch nicht gedruckte Erkenntniſſe des Reichsoberhandelsgerichts herbeizuziehen, wodurch der praktiſche Nutzen nur erhöht wird. Die beiden Erkenntniſſe werden bei den Anführungen mit ROHGErk. A und B bezeichnet werden.

I.

Geſetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, muſikaliſchen Compoſitionen und dramatiſchen Werken. Vom 11. Juni 1870.*)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutſchen Bundes,**) nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Schriftwerke.

a. Ausſchließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechaniſchem Wege zu vervielfältigen, ſteht dem Urheber desſelben ausſchließlich zu.

ROHGErk. B. Dem Urheber ſteht nun zwar nach §§. 1, 4, 45 des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 das Recht, ſein Werk auf mechaniſchem Wege zu vervielfältigen, ausſchließlich zu, und es iſt jede ohne ſeine Genehmigung hergeſtellte mechaniſche Vervielfältigung desſelben als Nachdruck verboten. Indeſſen ergiebt ſich aus §. 18 dieſes Geſetzes und aus ſeiner Entſtehungsgeſchichte, daß dem Urheber das Ausſchließungsrecht hinſichtlich der Vervielfältigung des Werks nicht in ſolcher Allgemeinheit zuſteht, wie es nach dem Wortlaut der angeführten §§. den Anſchein hat. Ein Nachtheil erwächſt dem Berechtigten erſt durch die Verbreitung des unbefugt vervielfältigten Werks; die Vervielfältigung an ſich bewirkt nur die Möglichkeit, einen ſolchen Nachtheil zu erleiden. Es wurde daher bei den Entwürfen und Vorſchlägen, welche dem Erlaß des Geſetzes vorausgingen,

*) Eingeführt in Bayern Geſ. v. 22. April 1871 §. 11. — in Elſaß-Lothringen Geſ. v. 27. Januar 1873.

**) Eingeführt als Geſetz des Deutſchen Reiches durch die Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes §. 80 unter 25. Bundesgeſetzbl. 1870. S. 627, verbunden mit Geſetz, die Verfaſſung des Deutſchen Reiches betr. vom 16. April 1871 §. 1.

vielfach erörtert, ob zum Thatbeſtand des Nachdrucks nur die unbefugte Vervielfältigung oder eine in der Abſicht der Verbreitung unternommene Vervielfältigung oder die Verbreitung ſelbſt zu erfordern ſei. Der erſtgedachte Weg wurde eingeſchlagen in dem durch eine Commiſſion der Deutſchen Bundesverſammlung ausgearbeiteten Entwurfe §§. 1, 21, 26, 37,

vergleiche Mandry in Kritiſcher Vierteljahrsſchrift, Band VII, Seite 578,

und in dem hierauf beruhenden Bayeriſchen Geſetze vom 28. Juni 1865,

vergleiche Mandry, Commentar, Seite 273, 274,

indem weder die Verbreitung, noch die Abſicht der Verbreitung in den Thatbeſtand des Nachdrucks aufgenommen wurde. Dagegen ſchlug das Reichsgeſetz den mittleren Weg ein, indem es zwar nicht die Verbreitung (§. 22), aber eine in der Abſicht der Verbreitung unternommene Vervielfältigung (§. 18) erfordert. Hiermit wurde die bisherige Praxis der Preußiſchen Gerichte zum Geſetze erhoben, jedoch mit der Abänderung, daß die Abſicht der Verbreitung, welche von der Preußiſchen Rechtſprechung als eine nähere Beſtimmung des Vorſatzes angeſehen wurde,

vergleiche Goltdammer, Archiv, Band IX, Seite 111,

nunmehr ein bei doloſem und kulpoſem Nachdruck gleichmäßig eintretendes ſelbſtändiges Erforderniß bildet, für welches nur die beſondern Vorſchriften über den Nachdruck maßgebend ſind, während die Vorſätzlichkeit oder Fahrläſſigkeit des Handelns in Anwendung allgemeiner Rechtsgrundſätze gefordert wird und die nähere Beſtimmung dieſes Erforderniſſes, wie die Motive zu §. 18 hervorheben, auf Grund der allgemein gültigen Begriffe dolus und culpa der Wiſſenſchaft und Praxis überlaſſen worden iſt.

Indeſſen iſt die Anſicht vorzuziehen, daß der geſammte Thatbeſtand des Nachdrucks aus der Verbindung der §§. 4 und 18 ſich ergiebt, mithin die Abſicht der Verbreitung einen Beſtandtheil dieſes Thatbeſtandes bildet und überall erforderlich iſt, wo es ſich um rechtliche Folgen des Nachdrucks handelt.

Vergleiche Dambach, Urheberrecht, Seite 134.

Dieſe Anſicht wird dadurch unterſtützt, daß die mit dem Reichsgeſetz vom 11. Juni 1870 in den Grundſätzen übereinſtimmenden Reichsgeſetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte, den Schutz der Photographien und das Urheberrecht an Muſtern und Modellen zum Thatbeſtand der unbefugten Nachbildung dieſer Erzeugniſſe die Abſicht dieſelbe zu verbreiten, erfordern.

Reichsgeſetz vom 9. Januar 1876 §. 5, vom 10. Januar 1876 §. 3 und vom 11. Januar 1876 §. 5.

Das Urheberrecht ſchließt demnach nicht das Recht in ſich, einer ohne Genehmigung des Berechtigten unternommenen Vervielfältigung

des Werks durch Präventiv- oder Repressivmittel entgegenzutreten, wenn dieselbe ohne die Absicht unternommen wird, die durch die Vervielfältigung gewonnenen Exemplare zu verbreiten. Ebensowenig aber schließt das Urheberrecht dieses Recht in sich, wenn die Vervielfältigung zwar in der Absicht, die hergestellten Exemplare zu verbreiten, unternommen, diese Absicht aber darauf beschränkt ist, die Verbreitung in erlaubter Weise zu bewirken.

§. 1. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (Stuttgart, Enke.) XVI. S. 239. Für die Vervielfältigung des (fremden) Schriftwerkes wird eine mechanische Thätigkeit, d. i. eine Herstellung mehrerer Exemplare mittelst äußerer Vorrichtung erfordert.

S. 250. Schon die allein als Vervielfältigung erscheinende Bestellung der Auflage — war objectiv rechtswidrig.

§. 2.

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

ROHGErk. B. Der Verleger erwirbt mit der Befugniß zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werks auch das dem Urheber zustehende Ausschließungsrecht. Ist das Verlagsrecht räumlich getheilt, so erlangt jeder Mitverleger diese Befugnisse innerhalb des ihm zugewiesenen Verlagsgebiets. Er erlangt mithin — — nach dem vermuthlichen Willen der Vertragschließenden für sein Gebiet das Ausschließungsrecht, wie gegen jeden Andern, so auch gegen die Mitverleger in dem Umfange, in welchem dasselbe dem Urheber zusteht.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 4.

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2, 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechaniſche Vervielfältigung iſt auch das Abſchreiben anzuſehen, wenn es dazu beſtimmt iſt, den Druck zu vertreten.

§. 4. 1. alinea. XVI. S. 249. „Es kommen in Betracht die Ueberlaſſung der Zeichnungen an den Beklagten — die erſtere iſt für ſich einflußlos, da unſtreitig in der Ueberlaſſung eines Manuſcriptes oder Kunſtwerkes nur unter beſonderen Umſtänden der Wille gefunden werden darf, ſich des ausſchließlichen Vervielfältigungsrechts zu begeben."

§. 5.

Als Nachdruck (§. 4) iſt auch anzuſehen:

a. der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuſcripten).

Auch der rechtmäßige Beſitzer eines Manuſcriptes oder einer Abſchrift desſelben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck;

b. der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten ſind;

c. der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen beſtehenden Vertrage zuwider veranſtaltet;

d. die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes Seitens des Verlegers, als demſelben vertragsmäßig oder geſetzlich geſtattet iſt.

§. 6.

Ueberſetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck:

a. wenn von einem, zuerſt in einer todten Sprache erſchienenen Werke eine Ueberſetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;

b. wenn von einem gleichzeitig in verſchiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Ueberſetzung in eine dieſer Sprachen veranſtaltet wird;

c. wenn der Urheber ſich das Recht der Ueberſetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgeſetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Ueberſetzung nach dem Erſcheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird.

Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erſchienen iſt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erſcheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieſes Paragraphen als ein beſonderes Werk angeſehen, und muß der Vorbehalt der Ueberſetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatiſchen Werken muß die Ueberſetzung innerhalb ſechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollſtändig erſchienen ſein.

Der Beginn und beziehungsweiſe die Vollendung der Ueberſetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Friſten zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Ueberſetzungen erliſcht.

Die Ueberſetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geſchützten Schriftwerkes (§. 5, Littr. a. und b.) iſt als Nachdruck anzuſehen.

Ueberſetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieſes Geſetzes gegen Nachdruck.

c. Was nicht als Nachdruck anzuſehen iſt.

§. 7.

Als Nachdruck iſt nicht anzuſehen:

a. das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, ſobald dieſes nach ſeinem Hauptinhalt ein ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk iſt, ſowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftſteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literariſchen Zwecke veranſtaltet werden. Vorausgeſetzt iſt jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben iſt;

b. der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitſchriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novelliſtiſchen Erzeugniſſen und wiſſenſchaftlichen Ausarbeitungen, ſowie von ſonſtigen größeren Mittheilungen, ſofern an der Spitze der letzteren der Abdruck unterſagt iſt;

c. der Abdruck von Geſetzbüchern, Geſetzen, amtlichen Erlaſſen, öffentlichen Actenſtücken und Verhandlungen aller Art;

d. der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politiſchen, communalen und kirchlichen Vertretungen, ſowie der politiſchen und ähnlichen Verſammlungen gehalten werden.

§. 7. XVI. S. 229. Welcher wiſſenſchaftliche Werth dieſen Bemerkungen zukam, oder noch gegenwärtig zukommt — (alles dies) — erſcheint für die rechtlich allein maßgebende Frage, ob dieſes Werk als Ganzes den Charakter einer ſelbſtändigen geiſtigen daher gegen Nachdruck geſchützten Arbeit trage, durchaus unerheblich.

§. 7. sub a. VI. S. 170. 171. Was den Wortlaut betrifft, ſo ſpricht der §. 7. lit. a. überhaupt von „Schriften". Schrift aber iſt der allgemeine Ausdruck für Mittheilungen der Gedanken durch bleibende Zeichen und bildet den Gegenſatz zu Mittheilungen durch Worte oder Geberden. Wenn man mit dem Ausdrucke: „Schriften eines Autors" nur ſchriftliche Aufzeichnungen von einiger geiſtiger Bedeutung, alſo nicht gewöhnliche Briefe und dergleichen zu bezeichnen pflegt, ſo iſt damit nur der Begriff gegeben, welchen das Nachdrucksgeſetz überhaupt mit dem Worte „Schriftwerk" verbindet; keineswegs aber läßt ſich ſagen, jener Ausdruck ſchließe Alles aus, was in Zeitſchriften veröffentlicht ſei, z. B. ſelbſt Romane oder wiſſenſchaftliche Abhandlungen. — Der Sinn des Geſetzes tritt mit vollſter Klarheit aus dem Gegenſatze hervor, welchen die unmittelbar folgenden Worte: „ein ſelbſtändiges wiſſenſchaftliches Werk" bilden; denn dieſe Worte zeigen, wie der Geſetzgeber ſpricht, wenn er die ſelbſtändig erſchienenen Schriften und die Artikel einer Zeitſchrift unterſcheiden will.

§. 7. sub a. VI. S. 173. Die Frage ferner, ob ein Aufſatz als eine Schrift „von geringerem Umfange" dem Werke eines anderen Autors gegenüber zu betrachten, muß vom Richter unter Berückſichtigung aller Umſtände des der Beurtheilung unterliegenden Falles geprüft werden. Es wurde dies in den Motiven des Geſetzentwurfes ausdrücklich anerkannt, und ſelbſt die Möglichkeit als gegeben erachtet, daß der Abdruck ganzer Dramen oder ganzer Romane, ſogar wenn deren Umfang ein größerer wäre, unter beſonderen Umſtänden als erlaubt betrachtet werden dürfe. Reichst.-Verh. Bd. III. S. 132. Die Geſichtspunkte, welche für die richterliche Beurtheilung hierbei als maßgebend in Betracht kommen, ſind insbeſondere:

1. die Bedeutung, welche die abgedruckte Schrift dem Werke, in welches ſie aufgenommen worden, gegenüber hat, ſowohl nach dem räumlichen Umfange, als nach dem Gehalte;
2. die innere Verbindung beider Schriftwerke, ob nämlich, dem Zwecke des wiſſenſchaftlichen Werkes gemäß, der Abdruck für daſſelbe Bedürfniß war, oder ob der Abdruck ohne ein ſolches

Bedürfniß nur in der Absicht erfolgte, von der geistigen Arbeit eines Andern Gewinn zu ziehen. — Nach beiden Gesichtspunkten erscheint der Ausnahmefall des §. 7. lit. a. hier gegeben. Der Aufsatz von Dr. L. nämlich füllt nur etwa die Hälfte des zweiten, die Beziehungen A. v. Humboldt's zu Juden behandelnden Abschnittes des Werkes von K., und macht im Ganzen etwa den siebenten Theil dieses Werkes dem Raume nach aus, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß drei der nachgedruckten Briefe (Nr. 5, 9 und 10) von Dr. L. selbst aus anderen Werken entnommen waren. — Es bildet daher der abgedruckte Aufsatz nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Materials, welches im Werke von K. verarbeitet ist. — Auch betreffs des Gehalts läßt sich nicht sagen, daß der Inhalt des abgedruckten Aufsatzes von einer überwiegenden oder unverhältnißmäßigen Bedeutung sei.

Was die innere Verbindung beider Schriftwerke angeht, so erscheint die Aufnahme der fr. Briefe durch den Zweck der Schrift von K. gerechtfertigt, ja zur völligen Erreichung desselben nothwendig. Dieser Zweck erforderte nämlich eine Sammlung aller wichtigeren Briefe, welche Humboldt mit Juden gewechselt hatte, da diese die sichersten Belege für seine bezüglichen Meinungen und Gesinnungen sein mußten, weshalb denn auch eine Reihe anderer Briefe gleicher Art abgedruckt worden ist. Dabei kommt in Betracht, daß gerade dergleichen Sammlungen zu eigenthümlich literarischen Zwecken vom Gesetzgeber besonders hervorgehoben sind.

Schließlich kann auch die Eigenthümlichkeit der abgedruckten Schrift nicht ganz gleichgültig sein; es verdient Beachtung, ob der Verfasser des neuen Werkes sich originale geistige Schöpfungen eines Anderen angeeignet, um seinem Werke Werth und Gehalt zu verleihen, oder aber ob er nur historische Belege (Urkunden, Briefe ꝛc.) sammelt, deren Mittheilung der Zweck seines Werkes nothwendig oder wünschenswerth macht.

§. 7. sub. b. VI. S. 172. Für die Frage: ob ein Werk als ein wissenschaftliches zu bezeichnen, ist es gleichgültig, welchen wissenschaftlichen Werth dasselbe hat, ob es gut oder schlecht, gründlich oder oberflächlich gearbeitet ist. Das Gesetz verlangt bloß, daß das Werk seiner Natur nach zu den wissenschaftlichen Werken zu zählen sei, d. h. daß sein Inhalt und die Art und Weise der gegebenen Erörterungen und Darstellungen seine Bestimmung bekunde, einem wissenschaftlichen Zwecke zu dienen.

d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebens-

dauer des Urhebers (§§. 1 und 2) und dreißig Jahre nach dem Tode desſelben gewährt.

ROHGErk. B. Das Reichsgeſetz vom 11. Juni 1870 läßt den Schutz gegen Nachdruck nur da eintreten, wo die Vervielfältigung des Werks die Gefahr einer Benachtheiligung des Berechtigten begründet und nimmt das Vorhandenſein einer ſolchen Gefahr nicht ſchon dann an, wenn durch Vervielfältigung des Werks die Möglichkeit der Verbreitung hergeſtellt iſt, ſondern nur dann, wenn mit dieſer Möglichkeit die Abſicht der Verbreitung zum Nachtheil des Berechtigten ſich verbindet. Dieſe Gefahr iſt aber dann, wenn nur eine erlaubte (?) Verbreitung beabſichtigt wird, ebenſo wenig vorhanden, wie wenn eine Verbreitung überhaupt nicht beabſichtigt wäre.

§. 9.

Bei einem von mehreren Perſonen als Miturhebern verfaßten Werke erſtreckt ſich die Schutzfriſt auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derſelben.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet ſich die Schutzfriſt für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derſelben genannt ſind oder nicht (§§. 8, 11).

§. 10.

Einzelne Aufſätze, Abhandlungen ꝛc., welche in periodiſchen Werken, als: Zeitſchriften, Taſchenbüchern, Kalendern ꝛc. erſchienen ſind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet iſt, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieſelben aufgenommen ſind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erſcheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 11.

Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht ſind, iſt die im §. 8 vorgeſchriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben iſt.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schluß des Beitrags angegeben iſt.

Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben iſt, wird dreißig Jahre lang, von der erſten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geſchützt (§. 28).

Wird innerhalb dreißig Jahren, von der erſten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm ſelbſt oder ſeinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet, ſo wird dadurch dem Werke die im §. 8 beſtimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12.

Die erſt nach dem Tode des Urhebers erſchienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geſchützt.

§. 13.

Akademien, Univerſitäten, ſonſtige juriſtiſche Perſonen, öffentliche Unterrichtsanſtalten, ſowie gelehrte oder andere Geſellſchaften, wenn ſie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten ſind (§. 2), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erſcheinen.

§. 14.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erſcheinen, wird die Schutzfriſt von dem erſten Erſcheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in ſich zuſammenhängend zu betrachten ſind, beginnt die Schutzfriſt erſt nach dem Erſcheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indeſſen zwiſchen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verfloſſen iſt, ſo ſind die vorher erſchienenen Bände, Abtheilungen ꝛc. als ein für ſich beſtehendes Werk und ebenſo die nach Ablauf der drei Jahre erſcheinenden weiteren Fortſetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 14. alinea 2. XVI. S. 222. Das Geſetz betrachtet ſomit ein einheitliches Werk, welches in mehreren Abtheilungen oder gar, wie im vorliegenden Falle, in nur zufällig getrennten Lieferungen erſcheint, als ein Ganzes, welches hinſichtlich ſeiner Statthaftigkeit in allen Theilen dem alten Recht, ſicher alsdann, wenn dieſes das günſtigere iſt, unterliegt, ſollte auch die Vervielfältigung unter der Herrſchaft des alten Geſetzes nur begonnen haben. In gleicher Weiſe

trägt das Reichsgesetz der Einheitlichkeit eines Schriftwerks auch in anderen Richtungen, z. B. hinsichtlich der Berechnung des Anfangspunktes der Schutzfrist, §. 14, Abs. 2, 3, hinsichtlich der Untersagung des Abdruckes, §. 7, sub. b. (anders hinsichtlich des Uebersetzungsvorbehaltes, §. 6, Abs. 2) Rechnung.

§. 15.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle des §. 6. Littr. b. fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des §. 6. Littr. c. fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

§. 16.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 8 ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet.

§. 17.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

e. Entschädigung und Strafen.

§. 18.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maaßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von

zweitausend Thalern erkannt werden. Für dieſe Buße haften die zu derſelben Verurtheilten als Geſammtſchuldner.

Eine erkannte Buße ſchließt die Geltendmachung eines weiteren Entſchädigungsanſpruches aus.

Wenn den Veranſtalter des Nachdrucks kein Verſchulden trifft, ſo haftet er dem Urheber oder deſſen Rechtsnachfolger für den entſtandenen Schaden nur bis zur Höhe ſeiner Bereicherung.

§. 18. 20. XVI. 261. Es genügt — jedes, auch das geringſte Verſchulden, jede Außerachtlaſſung der in Verhältniſſen dieſer Art erforderlichen Umſicht und Beſonnenheit.

§. 19.

Darüber, ob ein Schaden entſtanden iſt, und wie hoch ſich derſelbe beläuft, desgleichen über den Beſtand und die Höhe einer Bereicherung, entſcheidet das Gericht unter Würdigung aller Umſtände nach freier Ueberzeugung.

§. 19. XVI. S. 245. Immerhin wäre es zweckmäßig geweſen, auch in dieſer Richtung (Höhe des Schadenerſatzes) ein Gutachten des Sachverſtändigen-Vereins einzuholen. Allein der Richter war dazu geſetzlich nicht verbunden. R.-G. §. 19.

§. 20.

Wer vorſätzlich oder aus Fahrläſſigkeit einen Anderen zur Veranſtaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im §. 18 feſtgeſetzte Strafe verwirkt, und iſt den Urheber oder deſſen Rechtsnachfolger nach Maaßgabe der §§. 18 und 19 zu entſchädigen verpflichtet, und zwar ſelbſt dann, wenn der Veranſtalter des Nachdrucks nach §. 18 nicht ſtrafbar oder erſatzverbindlich ſein ſollte.

Wenn der Veranſtalter des Nachdrucks ebenfalls vorſätzlich oder aus Fahrläſſigkeit gehandelt hat, ſo haften Beide dem Berechtigten ſolidariſch.

Die Strafbarkeit und die Erſatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet ſich nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften.

Anmerkung. Siehe XVI. S. 261 oben bei §. 18.

§. 20. XVI. S. 255. Denn nicht der Photograph und Drucker — ſondern der Verklagte, welcher auf ſeine Rechnung und um über die Abdrücke als ſein Eigenthum durch Verbreitung zu verfügen, die

Vervielfältigung veranlaßt, demnächſt aber die Verbreitung bewirkt hat, erſcheint als Urheber des Delicts.

§. 21.

Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausſchließlich beſtimmten Vorrichtungen wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüſſe ꝛc., unterliegen der Einziehung. Dieſelben ſind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt iſt, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzuſehen iſt, ſo erſtreckt ſich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu dieſem Theile.

Die Einziehung erſtreckt ſich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche ſich im Eigenthum des Veranſtalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 20), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranſtalter oder Veranlaſſer des Nachdrucks weder vorſätzlich noch fahrläſſig gehandelt hat (§. 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben desſelben.

Es ſteht dem Beſchädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweiſe gegen die Herſtellungskoſten zu übernehmen, inſofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§. 21. XVI. S. 246. Die Einziehung der Exemplare und der Vorrichtungen (Stereotypplatten) auf den als Nachdruck zu erachtenden Theil des D—ſchen Lexikons zu beſchränken, verbot ſich im vorliegenden Falle durch die techniſche Unmöglichkeit, innerhalb der einzelnen Wortartikel die nachgedruckten Beſtandtheile äußerlich zu unterſcheiden.

§. 21. XVI. S. 263. Daß die Wegnahme und Beſchlagnahme — durch das Bundesgeſetz als eine Strafe oder gar als eine öffentliche Strafe hat angedroht werden ſollen, erhellt nicht. — — Iſt es nun auch ſtreitig, in welchem Sinne die Androhung des Bundesgeſetzes gemeint — ſei —, ſo hat doch in neuerer Zeit diejenige Anſicht, welche die Wegnahme wie die Beſchlagnahme (Einziehung) — als eine bloße Präventivmaßregel gegen Fortſetzung und Wiederholung auffaßt, überwiegende Vertretung und in dem R.-G. v. 11. Juni 1870 §. 21 geſetzliche Sanction gefunden. Und nach §. 26 dieſes Geſetzes gehört ſowohl die Entſcheidung über den Entſchädigungsanſpruch als auch die Verhängung der in dem Geſetz an-

gedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucksexemplare zur Competenz der ordentlichen Gerichte der Art, daß die Einziehung der Nachdrucksexemplare ꝛc. sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden kann.

§. 22.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21) erfolgt auch in diesem Falle.

§. 23.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maaß (§. 18) nicht statt.

§. 24.

Wenn in den Fällen des §. 7 Littr. a die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 25.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maaßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach §. 18 bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maaßgabe des §. 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entſchädigungspflicht, ſowie der Beſtrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranſtalter und Veranlaſſer des Nachdrucks, wenn ſie nicht ſchon als ſolche entſchädigungspflichtig und ſtrafbar ſind.

§. 25. XV. S. 311. In Erwägung — daß dem entſprechend der Ausdruck „verbreiten" im weiteſten Sinne zu nehmen iſt, wonach er alle Fälle umfaßt, in welchen der Veranſtalter des Nachdrucks denſelben anderen Perſonen mittheilt oder zugänglich macht, ohne Unterſchied, ob eine Veräußerung oder eine Gebrauchsgeſtattung ſtattfindet und ob die Mittheilung gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt;

daß hiernach allerdings eine mechaniſche Vervielfältigung zum eigenen Gebrauche geſtattet iſt, jedoch ſelbſtverſtändlich nur in ſo weit, als dieſer eigene Gebrauch einen Gegenſatz zur Verbreitung bildet, und nie aus dem Auge verloren werden darf, daß der Hauptzweck des Geſetzes darauf gerichtet iſt, den Urheber bez. deſſen Rechtsnachfolger gegen jede weſentliche Beeinträchtigung ſeines Rechtes wirkſam zu ſchützen;

daß von dieſem Standpunkte aus es keinen weſentlichen Unterſchied begründet, ob die Benützung des Nachdrucks durch eine phyſiſche Perſon oder durch eine Corporation oder einen Verein bez. deren Mitglieder in Frage ſteht, indem der Umſtand, daß ein Nachdruck beſtimmt iſt, von einer größeren Zahl von Perſonen benützt zu werden, an und für ſich die Abſicht der Verbreitung im Sinne des Geſetzes in ſich ſchließt;

daß, würde man das Gegentheil annehmen, die Folge wäre, daß eine Stadtgemeinde irgend ein den Bürgern dienliches Buch, z. B. ein Schulbuch, in Tauſenden von Exemplaren nachdrucken und benützen laſſen könnte, ohne daß ein ſtrafbarer Nachdruck vorläge, was mit dem Zwecke des Geſetzes in offenſtem Widerſpruche ſtände;

daß man irrt, wenn man aus den feſtgeſtellten, vorſtehend bezeichneten Thatſachen folgert, der Verein C. ſei, was die Abſicht der Verbreitung betrifft, einer Privatperſon, welche eine Vervielfältigung nur zu ihrer perſönlichen Benützung vorgenommen, gleichzuachten;

daß namentlich auch kein Gewicht darauf gelegt werden kann, daß die betreffenden Singſtimmen den Vereinsmitgliedern nur bei Proben und Aufführungen zum momentanen Gebrauch ausgehändigt werden ſollten, da der Begriff der Verbreitung nicht von einer gewiſſen Zeitdauer der Benützung bedingt iſt.

§. 25. XVI. S. 255. Die Vervielfältigung der klägeriſchen Zeichnungen durch photographiſche Abdrücke iſt in München bewirkt worden, hingegen die Verbreitung ſollte und iſt in Caſſel, dem Verlagsorte, geſchehen. Caſſel iſt ſomit der Ort des Erſcheinens oder der Herausgabe und für die Beurtheilung der Handlung und ihrer Folgen das zur Zeit der Verbreitung in Caſſel geltende Recht maßgebend.

§. 25. XVIII. S. 58. Dieſes Recht des ausſchließlichen Vertriebs konnte Kläger dem Beklagten nur verſchaffen, wenn er entweder das Autorrecht oder das Verlagsrecht in Beziehung auf die Bildertafeln . . . oder wenigſtens das Recht des ausſchließlichen Vertriebs dieſer Bildertafeln, außer in jenen 4 Ländern, hatte, oder wenn er an Stelle desjenigen, der eines dieſer Rechte hatte, dasſelbe auf den Beklagten zu übertragen befugt war.

Die Vorinſtanzen haben nicht genügend gewürdigt, daß das Recht ausſchließlicher Verbreitung eines beſtimmten literariſchen oder künſtleriſchen Erzeugniſſes mögliches Object einer vertragsmäßigen Leiſtung iſt; daß es ſich hier zwar nicht um Abſchluß eines Verlagsvertrages, wohl aber um Abtretung des dem Verleger aus dem Verlagsvertrag erwordenen Rechts der ausſchließlichen Vertreibung handelt.

f. Verfahren.

§. 26.

Sowohl die Entſcheidung über den Entſchädigungsanſpruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Geſetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. kann ſowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

§. 27.

Das gerichtliche Strafverfahren iſt nicht von Amtswegen ſondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Beſtrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntniſſes zurückgenommen werden.

§. 28.

Die Verfolgung des Nachdrucks ſteht Jedem zu, deſſen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet ſind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht ſind, gilt bis zum Gegenbeweiſe derjenige als Urheber, welcher nach Maaßgabe des §. 11 Abſatz 1. 2, auf dem Werke als Urheber angegeben iſt.

Bei anonymen und pſeudonymen Werken iſt der Herausgeber, und wenn ein ſolcher nicht angegeben iſt, der Verleger berechtigt die dem Urheber zuſtehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem

Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§. 28. alinea 3. VIII. S. 381. Ob das K. Consistorium als Urheber des fraglichen Katechismus angesehen werden könne, kommt für die Begründung der ..... Anklage nicht in Betracht, wie denn auch in der That nicht festgestellt ist, daß eines oder das andere Mitglied des Consistoriums den Katechismus verfaßt habe oder daß derselbe als ein einheitliches Ganzes etwa aus den Beiträgen Mehrerer entstanden sei. Es liegt vielmehr nur vor, daß das K. Consistorium den Katechismus, dessen Urheber nicht genannt ist, herausgegeben hat. Diese Herausgabe begründet aber nach §. 28. alin. 3. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 das Recht, den durch §. 11. ib. auch den ohne Angabe des Urhebers veröffentlichten Schriftwerken zugesicherten Schutz gegen widerrechtliche Vervielfältigung in Anspruch zu nehmen.

§. 13. des Gesetzes, welcher selbst das Recht, im Sinne des §. 2. ib. als Herausgeber dem Urheber gleich geachtet zu werden, den Akademieen, Universitäten, sonstigen juristischen Personen, öffentlichen Unterrichtsanstalten, sowie gelehrten oder anderen Gesellschaften verleiht. Der durch diese Exemplification bezeichnete Kreis berechtigter Subjecte ist so weit, daß darunter eine Behörde mit den dem K. Consistorium zustehenden Attributionen unbedenklich begriffen ist.

§. 29.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlnngen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§. 18. 20) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§. 30.

Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§. 30. XVI. S. 225. Nun mag allerdings der Appellrichter sich selbst die Grenze der freien richterlichen Würdigung des Thatbestandes allzuenge gesteckt haben, wenn er principiell ablehnt, gleichsam als Obmann über möglicher Weise divergirende Gutachten von

Sachverſtändigen zu entſcheiden und um deswillen für unthunlich erachtet, daß das Gericht ein anderweitiges Gutachten gelehrter Philologen, welche aus dem Studium der altklaſſiſchen Sprachen ihren Lebensberuf machen, einhole. (Siehe S. 26, 14.)

§. 31.

In allen Staaten des Norddeutſchen Bundes ſollen aus Gelehrten, Schriftſtellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Perſonen Sachverſtändigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an ſie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet ſind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlaſſen, ſich zu dieſem Behufe an andere Staaten des Norddeutſchen Bundes anzuſchließen, oder auch mit denſelben ſich zur Bildung gemeinſchaftlicher Sachverſtändigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverſtändigen-Vereine ſind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über ſtreitige Entſchädigungsanſprüche und die Einziehung nach Maaßgabe der §§. 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entſcheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Inſtruktion über die Zuſammenſetzung und den Geſchäftsbetrieb der Sachverſtändigen-Vereine.

§. 31. III. S. 283. Das Geſetz verkennt hiernach nicht, daß für den Richter das Bedürfniß hervortreten kann, bezüglich ſolcher Fragen, deren Beantwortung gewiſſe, in den Bereich des Geſchäftslebens fallende Erfahrungen, ſowie die Kenntniß der im Berufskreiſe der Betheiligten eigenthümlichen Auffaſſungen oder beſtehenden Einrichtungen vorausſetzt, vor dem eigenen Urtheilsſpruch ſich näher zu orientiren. Es hat aber auch zugleich ſelbſt dem Richter den Weg bezeichnet, auf welchem er in der gedachten Richtung bei ihm mangelnder Sachkunde die zum Urtheile erforderlichen thatſächlichen Unterlagen ſich verſchaffen ſoll. Der zu dieſem Zweck geordnete Sachverſtändigen-Verein fungirt offenbar nicht als Beweismittel der Parteien, ſondern als Gehülfe des Richters. Nicht zur Entſcheidung der Rechtsfrage, ſondern zur Unterſtützung des Richters bei dieſer Entſcheidung wird er zugezogen. Beſtimmt ſich überdies der dem abgegebenen Gutachten zu verſtattende Einfluß, wie zur Ausführung des Geſetzes angeordnet iſt, nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen, ſo kann auf der einen Seite allerdings nicht davon die Rede ſein, daß der Richter an den Inhalt dieſes Gutachtens des Sachverſtändigen-Vereins ſich ſchlechthin für gebunden zu erachten habe, vielmehr erſcheint der Richter zur Prüfung des Gutachtens mit Rückſicht auf ſeine logiſche und rechtliche Motivirung ebenſo berechtigt, als verpflichtet.

§. 31. IV. S. 168. 169. Zur Rechtfertigung der Berufung wird zuerſt die Behauptung aufgeſtellt, daß der Richter in rein techniſchen Fragen ſich an das Gutachten des Sachverſtändigen-Vereins halten müſſe und nicht befugt ſei, ſelbſt zu prüfen und ſeiner eigenen, mit jenem Gutachten in Widerſpruch ſtehenden Ueberzeugung zu folgen. — Dieſe Behauptung beruht auf Verkennung des Sinnes der hier maßgebenden §§. 29 und 30 des Reichs-Geſetzes vom 11. Juni 1870. Nachdem in §. 29 das allgemeine Princip ausgeſprochen iſt, daß der Richter den Thatbeſtand nach ſeiner freien, aus den Verhandlungen geſchöpften Ueberzeugung feſtzuſtellen habe, fügt der §. 30 hinzu:

„Sind techniſche Fragen, von welchen der Thatbeſtand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder ſtreitig, ſo iſt der Richter befugt, das Gutachten Sachverſtändiger einzuholen.“

Hiernach iſt klar, daß der Richter auch bei techniſchen Fragen von Einholung eines Gutachtens Sachverſtändiger Umgang nehmen kann, falls er durch eigene Prüfung zu einer feſten Ueberzeugung gelangt. Folgerichtig muß ihm die Befugniß eigener Prüfung auch zuſtehen, falls ein ſolches Gutachten erhoben worden iſt. — Das Gutachten von Sachverſtändigen ſoll, wie es im Begriffe des Wortes liegt, den Richter bei ſeiner Prüfung nur unterſtützen, ihm durch das Gewicht der Anſichten ſachkundiger Männer und durch die von dieſen entwickelten techniſchen Gründe Hülfsmittel bieten, um die richtige Entſcheidung zu finden, ſoll aber nie ſelbſt an Stelle der richterlichen Beurtheilung treten. — Die Entſcheidung liegt immer in der Hand des Richters.

§. 32.

Die in den §§. 12 und 13 des Geſetzes, betreffend die Errichtung eines oberſten Gerichtshofes für Handelsſachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgeſetzbl. S. 201.), geregelte Zuſtändigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Beſtimmungen dieſes Geſetzes durch die Klage ein Entſchädigungsanſpruch oder ein Anſpruch auf Einziehung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes zu beurtheilenden Strafſachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erſter Inſtanz anhängig geworden iſt, nach den Landesgeſetzen beſtehenden oberſten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuſtändigkeit, welche nach dieſen Landesgeſetzen dem oberſten Gerichtshofe gebührt.

In den zufolge der vorſtehenden Beſtimmung zur Zuſtändigkeit

des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafſachen beſtimmt ſich das Verfahren auch bei dieſem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafprozeßgeſetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft in dieſen Strafſachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieſelben bei dem betreffenden oberſten Landesgerichtshofe wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann ſich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angeſtellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advokaten vertreten laſſen.

Strafſachen, für welche in letzter Inſtanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuſtändig iſt, und Strafſachen, für welche in letzter Inſtanz der oberſte Landesgerichtshof zuſtändig iſt, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Beſtimmungen der §§. 10. 12. Abſatz 2, §. 16. Abſatz 2, §§. 17. 18. 21 und 22 des Geſetzes vom 12. Juni 1869 finden auch auf die zur Zuſtändigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafſachen entſprechende Anwendung.

g. Verjährung.

§. 33.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entſchädigung wegen Nachdrucks, einſchließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerſt ſtattgefunden hat.

§. 34.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entſchädigung wegen dieſer Verbreitung (§. 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt ſtattgefunden hat.

§. 35.

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren ſollen ſtraflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem

begangenen Vergehen und von der Perſon des Thäters zu machen unterläßt.

§. 36.

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, ſowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausſchließlich beſtimmten Vorrichtungen (§. 21), iſt ſo lange zuläſſig, als ſolche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden ſind.

§. 37.

Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen §. 7. Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben iſt, verjährt in drei Monaten.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerſt verbreitet worden iſt.

§. 38.

Die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften beſtimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entſchädigungsklage nicht, und eben ſo wenig unterbricht die Anſtellung der Entſchädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

h. Eintragsrolle.

§. 39.

Die Eintragsrolle, in welche die in den §§. 6 und 11 vorgeſchriebenen Eintragungen ſtattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

§. 40.

Der Stadtrath zu Leipzig iſt verpflichtet, auf Antrag der Betheiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragſtellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatſachen ſtattfindet.

§. 41.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Inſtruktion über die Führung der Eintragsrolle. Es iſt Jedermann geſtattet, von der Eintragsrolle Einſicht zu nehmen und ſich beglaubigte Auszüge

aus derſelben ertheilen zu laſſen. Die Eintragungen werden im Börſenblatt für den Deutſchen Buchhandel und, falls daſſelbe zu erſcheinen aufhören ſollte, in einer anderen vom Bundeskanzler-Amte zu beſtimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 42.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteſte, Beglaubigungen, Zeugniſſe, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, ſind ſtempelfrei.

Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragsſchein, ſowie für jeden ſonſtigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben, und außerdem hat der Antragſteller die etwaigen Koſten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§. 41) zu entrichten.

II. Geographiſche, topographiſche, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche, techniſche und ähnliche Abbildungen.

§. 43.

Die Beſtimmungen in den §§. 1—42 finden auch Anwendung auf geographiſche, topographiſche, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche, techniſche und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunſtwerke zu betrachten ſind.

§. 43. XI. S. 166. Von Vervielfältigung einer topographiſchen Zeichnung kann dann nicht die Rede ſein, wenn, wie hier der Fall, zwar der Gegenſtand der erſten Zeichnung und derjenige der ſpäteren angeblichen Nachbildung identiſch, dagegen Form, Einrichtung und Zweck der erſten Zeichnung und diejenigen der ſpäteren Arbeit weſentlich von einander verſchieden ſind. Daß der Begriff der „Vervielfältigung" eines Gegenſtandes die Beibehaltung des nämlichen Charakters, wenngleich im Uebrigen unter ſolchen Veränderungen, welche dieſem keinen Eintrag thun (z. B. des Maaßſtabes der Ausführung), nothwendig bedingt, bedarf keiner Ausführung.

S. 168. Es führt denn auch nichts darauf hin, daß es die Abſicht der Geſetzgebung geweſen ſei, neue Entdeckungen auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft, oder, um bei dem hier in Rede ſtehenden Punkte zu verbleiben, die Ergebniſſe neuer geographiſcher oder topographiſcher Beobachtungen und Aufnahmen in der Weiſe zum Sondergut der erſten Entdecker, Beobachter und bez. der Verleger der von dieſen ausgearbeiteten Werke werden zu laſſen, daß kein anderer Bearbeiter des nämlichen oder eines verwandten Gegenſtandes jene Ent-

deckungen oder Beobachtungen vor Beendigung des Urheber- resp. Verlagsrechts benutzen dürfte.

III. S. 318. Dem Kläger ist als entscheidend entgegen zu halten, daß überhaupt dieses Gesetz (vom 11. Juni 1870) auf Zeichnungen und Abbildungen der jetzt in Frage stehenden Art, mithin auf solche, welche einen ästhetischen Zweck verfolgen, im Gegensatze zu belehrenden Darstellungen (vergl. §. 43.), sich nicht bezieht.

§. 44.

Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes ꝛc. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24 Platz greift.

III. Musikalische Composition.

§. 45.

Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 5, 8 bis 42 finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen.

§. 46.

Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Composition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Composition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind.

§. 47.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Compositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Componisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle an-

gegeben iſt, widrigenfalls die Strafbeſtimmung des §. 24 Platz greift.

§. 48.

Als Nachdruck iſt nicht anzuſehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu muſikaliſchen Compoſitionen, ſofern der Text in Verbindung mit der Compoſition abgedruckt wird.

Ausgenommen ſind ſolche Texte, welche ihrem Weſen nach nur für den Zweck der Compoſition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien. Texte dieſer Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den muſikaliſchen Compoſitionen zuſammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Textes ohne Muſik iſt die Einwilligung des Urhebers oder ſeiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 49.

Die Sachverſtändigen-Vereine, welche nach Maaßgabe des §. 31 Gutachten über den Nachdruck muſikaliſcher Compoſitionen abzugeben haben, ſollen aus Componiſten, Muſikverſtändigen und Muſikalienhändlern beſtehen.

IV. Oeffentliche Aufführung dramatiſcher, muſikaliſcher oder dramatiſch-muſikaliſcher Werke.

§. 50.

Das Recht, ein dramatiſches, muſikaliſches oder dramatiſch-muſikaliſches Werk öffentlich aufzuführen, ſteht dem Urheber und deſſen Rechtsnachfolgern (§. 3) ausſchließlich zu.

In Betreff der dramatiſchen und dramatiſch-muſikaliſchen Werke iſt es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck ꝛc. veröffentlicht worden iſt oder nicht. Muſikaliſche Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden ſind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ſich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

Dem Urheber wird der Verfaſſer einer rechtmäßigen Ueberſetzung des dramatiſchen Werkes in Beziehung auf das ausſchließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieſer Ueberſetzung gleich geachtet.

Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Ueberſetzung (§. 6) oder einer rechtswidrigen Bearbeitung (§. 46) des Originalwerkes iſt unterſagt.

§. 51.

Sind mehrere Urheber vorhanden, ſo iſt zur Veranſtaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich.

Bei muſikaliſchen Werken, zu denen ein Text gehört, einſchließlich der dramatiſch-muſikaliſchen Werke, genügt die Genehmigung des Componiſten allein.

§. 52.

In Betreff der Dauer des ausſchließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8 bis 17 zur Anwendung.

Anonyme und pſeudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer erſten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht ſind, werden dreißig Jahre vom Tage der erſten rechtmäßigen Aufführung an, poſthume Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geſchützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pſeudonymen Werkes oder ſein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Friſt von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelſt Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derſelben Friſt unter ſeinem wahren Namen veröffentlicht, ſo gelangt die Beſtimmung des §. 8 zur Anwendung.

§. 53.

Bei dramatiſchen, muſikaliſchen und dramatiſch-muſikaliſchen Werken, welche noch nicht mechaniſch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden ſind, gilt bis zum Gegenbeweiſe derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als ſolcher bezeichnet worden iſt.

§. 54.

Wer vorſätzlich oder aus Fahrläſſigkeit ein dramatiſches, muſikaliſches oder dramatiſch-muſikaliſches Werk vollſtändig oder mit unweſentlichen Aenderungen unbefugter Weiſe öffentlich aufführt, iſt den Urheber oder deſſen Rechtsnachfolger zu entſchädigen

verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldſtrafe nach Maaßgabe der §§. 18 und 23 beſtraft.

Auf den Veranlaſſer der unbefugten Aufführung findet der §. 20 mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entſchädigung nach §. 55 zu bemeſſen iſt.

§. 55.

Die Entſchädigung, welche dem Berechtigten im Falle des §. 54 zu gewähren iſt, beſteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten.

Iſt das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, ſo iſt, unter Berückſichtigung der Verhältniſſe, ein entſprechender Theil der Einnahme als Entſchädigung feſtzuſetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine ſolche nicht vorhanden iſt, ſo wird der Betrag der Entſchädigung vom Richter nach freiem Ermeſſen feſtgeſtellt.

Trifft den Veranſtalter der Aufführung kein Verſchulden, ſo haftet er dem Berechtigten auf Höhe ſeiner Bereicherung.

§. 55. alinea 1. XII. S. 331. Zu den Vorausſetzungen beider Klagen tritt für die Entſchädigungsklage als beſonderer Thatbeſtand hinzu ein vertretbares Verſchulden des Beklagten.

Die auf Herausgabe der Brutto-Einnahme gerichtete Entſchädigungsklage iſt ohne jede Bereicherung des Beklagten ſtatthaft und findet ihre Begrenzung nicht in dem Umfange der etwaigen Bereicherung. Es kann ſo unter den gleichen Vorausſetzungen die Entſchädigungsklage begründet ſein, dagegen die Bereicherungsklage verſagen.

§. 55. alinea 4. XII. S. 331. . . . für die Bereicherungsklage (tritt) als beſonderer Thatbeſtand eine Bereicherung als Beklagter zu den gemeinſamen Vorausſetzungen der Entſchädigungs- und Bereicherungsklage.

§. 56.

Die Beſtimmungen in den §§. 26 bis 42 finden auch in Betreff der Aufführung von dramatiſchen, muſikaliſchen und dramatiſch-muſikaliſchen Werken Anwendung.

V. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 57.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutſchen

Bundes geltenden, rechtlichen Beſtimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, muſikaliſchen Compoſitionen und dramatiſchen Werken treten von demſelben Tage ab außer Wirkſamkeit.

§. 58.

Das gegenwärtige Geſetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desſelben erſchienenen Schriftwerke, Abbildungen, muſikaliſchen Compoſitionen und dramatiſchen Werke Anwendung, ſelbſt wenn dieſelben nach den bisherigen Landesgeſetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genoſſen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes vorhandenen Exemplare, deren Herſtellung nach der bisherigen Geſetzgebung geſtattet war, ſollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, ſelbſt wenn ihre Herſtellung nach dem gegenwärtigen Geſetze unterſagt iſt.

Ebenſo ſollen die bei dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüſſe ꝛc., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Geſetzes bereits begonnenen, bisher geſtatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutſchen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach geſtattet iſt, amtlich aufſtellen und dieſe Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken laſſen. Ebenſo ſollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maaßgabe dieſes Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel verſehen werden.

Nach Ablauf der für die Legaliſirung angegebenen Friſt unterliegen alle mit dem Stempel nicht verſehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Inſtruktion über das bei der Aufſtellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzler-Amte erlaſſen.

§. 58. XVI. S. 221. Das Reichsgeſetz vom 11. Juni 1870 ſchützt nun zwar auch die vor ſeiner Geltung erſchienenen Werke, findet aber ſelbſtverſtändlich auf die vor dem 1. Januar 1871, an welchem Tage es in Kraft getreten, begangenen Nachdruckshandlungen

keine Anwendung (vergl. Entſch. des R.-O.-H.-Gs. Bd. X. S. 120, Bd. III. S. 318), außer etwa inſofern ſeine Strafe eine mildere ſein ſollte. Reichsſtrafgeſ.-Bch. S. 2.

XII. S. 340. Seine (des Reichs-Geſetzes vom 11. Juni 1871) rückwirkende Kraft findet, wie bereits in Sachen Cerf c. von Hillern durch U. vom 16. Mai 1873 ausgeſprochen iſt (Entſch. des R.-O.-H.-Gs. Bd. X. S. 113 ff.), ſeine Grenze in der Aufrechterhaltung erworbener Rechte, und ſind dieſe ſchlechthin, auch bezüglich ihres Umfangs, nach den zur Zeit ihrer Entſtehung geltenden Geſetzen und Verhältniſſen zu beurtheilen.

§. 58. X. S. 121. Das Geſetz fingirt ſomit, daß die vor ſeiner Geltung erſchienenen Werke erſt während ſeiner Geltung erſchienen ſeien, und es ſteht in Uebereinſtimmung mit der Doctrin, welche lediglich auf dem Geſetz beruhende wohlerworbene Rechte auf Nachdruck oder öffentliche Aufführung ohne Genehmigung des Autors nicht anerkennt. Inſofern aber wohlbegründete Erwartungen durch das neue Verbot beeinträchtigt werden, wird demſelben in gewiſſem Umfange, aber doch höchſtens inſoweit Rechnung getragen, als dieſelben bereits vor Erlaß des Geſetzes zu wirthſchaftlichen Aufwendungen geführt haben: §. 58. Abſ. 2—6. Dagegen iſt die einſchränkende Vorſchrift zahlreicher älterer Geſetze, daß die bereits zum Gemeingut gewordenen Schriften von dem Schutze des neuen Geſetzes ausgeſchloſſen ſein ſollen [Preuß. (declarirende) Verordnung v. 5. Juli 1844 §. 1. (Geſ.-S. S. 261), vergl. Striethorſt's Arch. Bd. 20. S. 338 ff.; Heſſ. Geſ. v. 23. September 1830. Art. 20; Bayer. Geſ. v. 28. Juni 1865 Art. 69 Abſ. 5; Beſchl. der Bundesverſ. v. 6. November 1856 (Publ.-Patent für Preußen v. 26. Januar 1857 Geſ.-S. S. 93); Geſ. für das Königreich Italien v. 25. Juni 1865. Art. 40], ebenſowenig aufgenommen, als eine ſpecielle Einſchränkung hinſichtlich des Rechts der öffentlichen Aufführung, z. B. Oeſterr. Patent v. 19. October 1846 §. 8, vgl. §. 37; Bayer. Geſ. v. 28. Juni 1865. Art. 71; Franzöſ. Geſ. v. 3. Auguſt 1844: à l'avenir, und übereinſtimmend die Staatsverträge zwiſchen Preußen und Frankreich v. 2. Auguſt 1862 Art. 4; Preußen und Belgien v. 28. März 1863 Art. 4; dem Nordd. Bunde und Italien v. 12. Mai 1869 Art. 4; dem Nordd. Bunde und der Schweiz v. 13. Mai 1869 Art. 4, in welchen der Schutz gegen unbefugte Aufführung nur den nach Inkrafttreten des Geſetzes beziehentlich Staatsvertrages zum erſten Mal aufgeführten oder veröffentlichten dramatiſchen Werken gewährt wird.

XII. S. 340. Zwar gewährt dasſelbe (Reichs-Geſ. v. 11. Juni 1870) den Autoren einen erheblich erweiterten Rechtsſchutz gegen unbefugte Aufführungen, auch für die bereits vor dem 1. Januar 1871 veröffentlichten oder öffentlich aufgeführten dramatiſchen und dramatiſch-muſikaliſchen Werke: Reichsgeſetz §. 58, Abſ. 1. Allein, wie es einer-

ſeits nur diejenigen öffentlichen Aufführungen trifft, welche nach dem 1. Januar 1871 ſtattgefunden hatten, ſo läßt es andererſeits für Zukunft und Vergangenheit die Vertragsfreiheit der Autoren völlig unberührt. Seine rückwirkende Kraft findet, wie bereits in Sachen Cerf c. von Hillern durch U. vom 16. Mai 1873 ausgeſprochen iſt (Entſch. des R.-O.-H.-Gs. Bd. X. S. 113 ff.), ſeine Grenze in der Aufrechterhaltung erworbener Rechte, und ſind dieſe ſchlechthin, auch bezüglich ihres Umfangs, nach den zur Zeit ihrer Entſtehung geltenden Geſetzen und Verhältniſſen zu beurtheilen.*)

§. 59.

Inſofern nach den bisherigen Landesgeſetzgebungen für den Vorbehalt des Ueberſetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erſcheinen der erſten Ueberſetzung andere Friſten, als im §. 6. Littr. c. vorgeſchrieben ſind, hat es bei denſelben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Geſetzes bereits erſchienen ſind, ſein Bewenden.

§. 60.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts iſt nicht mehr zuläſſig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Geſetzes von dem Deutſchen Bunde oder den Regierungen einzelner jetzt zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Staaten ertheilten Privilegiums ſteht es frei, ob er von dieſem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Geſetzes anrufen will.

Der Privilegienſchutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derſelbe ertheilt worden iſt.

Die Berufung auf den Privilegienſchutz iſt dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem weſentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desſelben bemerkt iſt. Wo dieſes nach der Natur des Gegenſtandes nicht ſtattfinden kann, oder bisher nicht geſchehen iſt, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöſchens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Kuratorium derſelben öffentlich bekannt gemacht werden.

*) Die Grenzen der rückwirkenden Kraft des §. 58 ſiehe im Nachtrag.

§. 61.

Das gegenwärtige Geſetz findet Anwendung auf alle Werke inländiſcher Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erſchienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht ſind.

Wenn Werke ausländiſcher Urheber bei Verlegern erſcheinen, die im Gebiete des Norddeutſchen Bundes ihre Handelsniederlaſſung haben, ſo ſtehen dieſe Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Geſetzes.

§. 62.

Diejenigen Werke ausländiſcher Urheber, welche in einem Orte erſchienen ſind, der zum ehemaligen Deutſchen Bunde, nicht aber zum Norddeutſchen Bunde, gehört, genießen den Schutz dieſes Geſetzes unter der Vorausſetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutſchen Bundes erſchienenen Werken einen den einheimiſchen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate ſelbſt. Dasſelbe gilt von nicht veröffentlichten Werken ſolcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutſchen Bunde, wohl aber im ehemaligen Deutſchen Bundesgebiete ſtaatsangehörig ſind.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Bundes-Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhauſen.

II.

Inſtruktion über die Zuſammenſetzung und den Geſchäftsbetrieb der Sachverſtändigen-Vereine. Vom 12. Dezember 1870.

In Gemäßheit der §§. 31 und 49 des Geſetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundesgeſetzbl. S. 339) wird über die Zuſammenſetzung und den Geſchäftsbetrieb der Sachverſtändigen-Vereine Folgendes beſtimmt:

§. 1.

Die Sachverſtändigen-Vereine ſind entweder

a) literariſche

oder

b) muſikaliſche

Sachverſtändigen-Vereine. In keinem Staate des Norddeutſchen Bundes darf mehr als ein literariſcher und ein muſikaliſcher Sachverſtändigen-Verein beſtehen.

§. 2.

Jeder Verein beſteht aus ſieben Mitgliedern, einſchließlich des Vorſitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuſtändige Centralbehörde, welche auch den Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder beſtimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverſtändige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§. 4.

Der literariſche Sachverſtändigen-Verein iſt berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über techniſche Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbeſtand des Nachdrucks von Schriftwerken oder Abbildungen (§§. 1 ff., §§. 43 und 44 des Geſetzes vom 11. Juni 1870)

oder

b) der Thatbeſtand der unerlaubten Aufführung eines dramatiſchen Werkes (§§. 50 ff. a. a. O.)

oder

c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entſtandenen Schadens, beziehungsweiſe der Bereicherung

abhängt.

Ein Mitglied des Vereins muß als Zeichner, Kupferſtecher ꝛc. mit der Anfertigung der im §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 erwähnten Zeichnungen und Abbildungen vertraut ſein.

§. 5.

Der muſikaliſche Sachverſtändigen-Verein iſt berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über techniſche Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbeſtand des Nachdrucks von muſikaliſchen Compoſitionen (§§. 45 ff. a. a. O.)

oder

b) der Thatbeſtand der unerlaubten Aufführung eines muſikaliſchen oder dramatiſch-muſikaliſchen Werkes (§§. 50 ff. a. a. O.)

oder

c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entſtandenen Schadens, beziehungsweiſe der Bereicherung

abhängt.

§. 6.

Das verlangte Gutachten hat der Verein nur dann abzugeben, wenn ihm zuvor von dem requirirenden Gerichte überſendet ſind:

1) die gerichtlichen Akten,
2) eine aktenmäßige Darſtellung des Sach- und Streitverhältniſſes, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt ſind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darſtellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe ſolcher Erklärung unterblieben iſt,
3) die zu vergleichenden Gegenſtände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtsſiegels oder auf andere Art außer Zweifel geſtellt und gegen Verwechſelung geſichert iſt.

Die Darſtellung zu 2 verbleibt bei den Akten des Vereins.

§. 7.

Sobald der Antrag auf Erſtattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorſitzenden desſelben gelangt iſt, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung ſchriftlich abzugeben und in einer demnächſt anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach ſtattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beſchluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Handelt es ſich um den Nachdruck einer Zeichnung oder Abbildung (§. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870), ſo muß einer der beiden Referenten als Zeichner, Kupferſtecher ꝛc. mit der Anfertigung der betreffenden Zeichnungen oder Abbildungen vertraut ſein.

§. 8.

Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von wenigſtens fünf Mitgliedern, einſchließlich des Vorſitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich. Mehr als ſieben Mitglieder dürfen an dem Beſchluſſe nicht Theil nehmen.

§. 9.

Nach Maaßgabe des gefaßten Beſchluſſes wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beſchlußfaſſung anweſend geweſenen Mitgliedern des Vereins unterſchrieben nnd mit dem dem Vereine zu überweiſenden Siegel unterſiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet ſich nach den Geſetzen der einzelnen Bundesſtaaten.

§. 10.

Der Verein iſt befugt, an Gebühren für das Gutachten zehn bis Einhundert Thaler zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte ſofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorſitzenden des Vereins koſtenfrei überſandt werden.

§. 11.

Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des §. 31 Abſatz 2 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverſtändigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabſichtigen, ſo haben ſie ihre desfallſigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu laſſen.

Die in den §§. 6 bis 10 enthaltenen Beſtimmungen kommen auch in dieſem Falle analog in Anwendung.

Berlin, den 12. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt
Delbrück.

Bemerkung: Laut Reichsgeſetz, die Einführung norddeutſcher Geſetze in Bayern vom 22. April 1871, §. 11 ſoll neben vorſtehendem

Geſetz vom 11. Juni 1870 aus dem Bayriſchen Geſetze vom 28. Juni 1865 der §. 68 noch fortbeſtehen, welcher alſo lautet:

Königl. Bayeriſches Geſetz zum Schutze der Urheberrechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt vom 28. Juni 1865 ꝛc. ꝛc.

Art. 68.

Jeder Inländer, der ein literariſches Erzeugniß, eine muſikaliſche Compoſition oder ein Werk der zeichnenden Kunſt im Inlande verlegt, iſt verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das königl. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbeſſerten Auflage zu wiederholen.

— ——— —

III.

Inſtruktion, betreffend die Inventariſirung und Stempelung der nach der bisherigen Geſetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken. Vom 7. Dezember 1870.

(In den einzelnen Bundesſtaaten durch die betreffenden amtlichen Zeitungen ꝛc. publicirt.)

§. 1.

Nach §. 58 Abſatz 3 und 5 des Geſetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundesgeſetzbl. Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieſes Geſetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüſſe ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, ſelbſt wenn ihre Herſtellung nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 unterſagt iſt; die Vorrichtungen müſſen aber amtlich mit einem Stempel verſehen werden.

Wer ſich daher im Beſitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieſelben noch ferner zur Herſtellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einſchließlich der Polizeibehörde ſeines Wohnortes vorzulegen.

§. 2.

Die Polizeibehörde ſtellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen (nach dem nachfolgenden Formulare A.) auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächſt mit ihrem Dienſtſtempel.

Ob die Herſtellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Geſetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieſelbe die Stempelung zu verweigern, wenn ſie ermittelt, daß die Vorrichtungen erſt nach dem 1. Januar 1871 hergeſtellt worden ſind.

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuſtändige Centralbehörde des betreffenden Bundesſtaats im Geſchäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abſtempelung überhaupt nicht vorgelegt worden ſeien, bedarf es nicht.

§. 4.

Nach §. 58 Abſatz 2 und 5 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieſes Geſetzes vorhandenen Exemplare, deren Herſtellung nach der bisherigen Geſetzgebung geſtattet war, auch fernerhin verbreitet werden, ſelbſt wenn ihre Herſtellung nach dem gegenwärtigen Geſetze unterſagt iſt; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müſſen aber mit einem amtlichen Stempel verſehen werden.

Wer ſich daher im Beſitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieſelben bis zum 31. März 1871 einſchließlich der Polizeibehörde ſeines Wohnortes vorzulegen.

§. 5.

Die Polizeibehörde ſtellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare (nach dem nachſtehenden Formulare B.) auf und bedruckt demnächſt jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienſtſtempel.

Die Beſtimmungen im §. 2 Abſatz 2 und im §. 3 dieſer Inſtruktion finden auch auf die Abſtempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abſtempelung der Exemplare von Abbildungen und muſikaliſchen Compoſitionen findet nicht ſtatt.

§. 6.

Für die Inventariſirung und Abſtempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Koſten nicht erhoben.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt
Delbrück.

IV.

Bekanntmachung des Rathes der Stadt Leipzig, betreffend die Eintragung von Schriftwerken ꝛc. in die Eintragsrolle. Vom 3. Februar 1871.

Die in Gemäßheit der Vorſchrift in §. 38 des Bundesgeſetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, muſikaliſchen Kompoſitionen und dramatiſchen Werken, von dem unterzeichneten Kuratorium zu führende Eintragsrolle umfaßt lediglich die Eintragungen:

a) der wahren Namen der Urheber anonymer und pſeudonymer Werke (Abth. A., vergl. Abſatz 4, §. 11 und Abſatz 3, §. 52 des alleg. Geſetzes);
b) von Anmeldungen des rechtzeitigen Erſcheinens vorbehaltener Ueberſetzungen (Abth. B., vergl. Abſatz 4, §. 6 des alleg. Geſetzes);
c) von früher ertheilten Privilegien (Abth. C., wird am 1. April 1871 geſchloſſen, vergl. Abſatz 4, §. 60 des alleg. Geſetzes).

Nach Maaßgabe der vom Bundeskanzler-Amte über die Führung der Eintragsrolle erlaſſenen Inſtruktion*) iſt der Antrag auf eine der vorberegten Eintragungen ſchriftlich oder zu Protokoll bei uns zu ſtellen. Erſteren Falls muß die Echtheit der Unterſchrift des Antragſtellers gerichtlich oder notariell beglaubigt ſein, letz-

*) Dieſe Inſtruktion iſt nicht im Druck erſchienen.

teren Falls die Identität der Perſon des Antragſtellers, dafern derſelbe bei uns ſelbſt nicht perſönlich bekannt iſt, durch zwei dem Protokollführer perſönlich und als glaubhaft bekannte Zeugen erwieſen werden.

Dem Antragſteller wird ein Eintragsſchein nur auf beſonderes Verlangen ertheilt.

Die Einſicht der Eintragsrolle iſt während der gewöhnlichen Dienſtſtunden Jedermann geſtattet.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteſte, Beglaubigungen, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in die Rolle betreffen, ſind ſtempelfrei; für jede Eintragung, für jeden Eintragsſchein, ſowie für jeden ſonſtigen Auszug aus der Eintragsrolle iſt eine Gebühr von je 15 Ngr. im voraus zu entrichten oder auf Wunſch mittelſt Poſtvorſchuß einzuziehen.

Solches wird hierdurch zur Nachachtung der Intereſſenten bekannt gemacht.

Leipzig, am 3. Februar 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig
als
Kuratorium der Eintragsrolle
Dr. Koch.

Reichel, Referendar.

V.

Geſetz,
betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte.
Vom 9. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Ausſchließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künſte ganz oder theilweiſe nachzubilden, ſteht dem Urheber desſelben ausſchließlich zu.

§. 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 3.

Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 4.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten,*) ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, oder Manufakturen befindet;
4. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
5. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzel-

*) Siehe die Ansicht des ROHGErk. B. S. 12, 35.

kopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark verwirkt ist;

2. die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst, oder umgekehrt;
3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen;
4. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339) Platz greift.

§. 7.

Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§. 1), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§. 8.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Portraits und Portraitbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

B. Dauer des Urheberrechts.

§. 9.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Bei Werken, welche veröffentlicht ſind, iſt dieſe Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollſtändig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt iſt.

Werke, welche entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben iſt, werden dreißig Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geſchützt. Wird innerhalb dieſer dreißig Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm ſelbſt oder ſeinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 S. 339) angemeldet, ſo wird dadurch dem Werke die im Abſatz 1 beſtimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 10.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erſcheinen, wird die Schutzfriſt von dem erſten Erſcheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in ſich zuſammenhängend zu betrachten ſind, beginnt die Schutzfriſt erſt nach dem Erſcheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indeſſen zwiſchen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verfloſſen iſt, ſo ſind die vorher erſchienenen Bände, Abtheilungen ꝛc. als ein für ſich beſtehendes Werk und ebenſo die nach Ablauf der drei Jahre erſcheinenden weiteren Fortſetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 11.

Die erſt nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geſchützt.

§. 12.

Einzelne Werke der bildenden Künſte, welche in periodiſchen Werken, als Zeitſchriften, Taſchenbüchern, Kalendern ꝛc. erſchienen ſind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet iſt, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieſelben aufgenommen ſind, nach zwei Jahren, vom

Ablaufe des Jahres des Erſcheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 13.

In den Zeitraum der geſetzlichen Schutzfriſt wird das Todesjahr des Verfaſſers beziehungsweiſe das Kalenderjahr der erſten Veröffentlichung oder des erſten Erſcheinens des Werkes nicht eingerechnet.

§. 14.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künſte geſtattet, daß daſſelbe an einem Werke der Induſtrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, ſo genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Induſtrie ꝛc. nicht nach Maaßgabe des gegenwärtigen Geſetzes, ſondern nur nach Maaßgabe des Geſetzes, betreffend das Urheberrecht an Muſtern und Modellen.

§. 15.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenloſen Verlaſſenſchaften berechtigter Perſonen findet auf das ausſchließliche Recht des Urhebers und ſeiner Rechtsnachfolger nicht ſtatt.

C. Sicherſtellung des Urheberrechts.

§. 16.

Die Beſtimmungen in den §§. 18—42 des Geſetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Geſetzbl. 1870 S. 339), finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künſte entſprechende Anwendung.

Die Sachverſtändigen-Vereine, welche nach Maaßgabe des §. 31 des genannten Geſetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künſte abzugeben haben, ſollen aus Künſtlern verſchiedener Kunſtzweige, aus Kunſthändlern, Kunſtgewerbtreibenden und aus anderen Kunſtverſtändigen beſtehen.

D. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 17.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutſchen Reichs geltenden Beſtimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken

der bildenden Künſte treten von demſelben Tage ab außer Wirkſamkeit.

§. 18.

Das gegenwärtige Geſetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desſelben erſchienenen Werke der bildenden Künſte Anwendung, ſelbſt wenn dieſelben nach den bisherigen Landesgeſetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genoſſen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes vorhandenen Exemplare, deren Herſtellung nach der bisherigen Geſetzgebung geſtattet war, ſollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, ſelbſt wenn ihre Herſtellung nach dem gegenwärtigen Geſetze unterſagt iſt.

Ebenſo ſollen die bei dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüſſe ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die bei dem Inkrafttreten des Geſetzes bereits begonnenen, bisher geſtatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutſchen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach geſtattet iſt, amtlich aufſtellen und dieſe Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken laſſen.

Nach Ablauf der für die Legaliſirung angegebenen Friſt unterliegen alle mit dem Stempel nicht verſehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Inſtruktion über das bei der Aufſtellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzler-Amt erlaſſen.

§. 19.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts iſt nicht mehr zuläſſig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Geſetzes von den Regierungen einzelner deutſcher Staaten ertheilten Privilegiums ſteht es frei, ob er von dieſem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Geſetzes anrufen will.

Der Privilegienſchutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derſelbe ertheilt worden iſt.

Die Berufung auf den Privilegienſchutz iſt dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem weſentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desſelben bemerkt iſt. Wo dieſes nach der Natur des Gegenſtandes nicht ſtattfinden kann oder bisher nicht geſchehen iſt, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöſchens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Curatorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

§. 20.

Das gegenwärtige Geſetz findet Anwendung auf alle Werke inländiſcher Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erſchienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht ſind.

Wenn Werke ausländiſcher Urheber bei inländiſchen Verlegern erſcheinen, ſo ſtehen dieſe Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Geſetzes.

§. 21.

Diejenigen Werke ausländiſcher Urheber, welche in einem Orte erſchienen ſind, der zum ehemaligen Deutſchen Bunde, nicht aber zum Deutſchen Reich gehört, genießen den Schutz dieſes Geſetzes unter der Vorausſetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutſchen Reichs erſchienenen Werken einen den einheimiſchen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate ſelbſt. Dasſelbe gilt von nicht veröffentlichten Werken ſolcher Urheber, welche zwar nicht im Deutſchen Reich, wohl aber im ehemaligen deutſchen Bundesgebiete ſtaatsangehörig ſind.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürſt v. Bismarck.

VI.

Bestimmungen, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste.

§. 1.

Nach §. 18, Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 9. Januar 1876 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat daher die Vorrichtungen bis zum 30. September 1876 einschließlich der Polizeibehörde*) seines Wohnorts oder desjenigen Ortes, an welchem seine Firma eingetragen ist, vorzulegen.

Wenn der Berechtigte im Inlande keinen Wohnort und keine eingetragene Firma besitzt, so hat die Vorlegung bei der Polizeibehörde in Leipzig zu erfolgen.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen (nach dem nachfolgenden Formulare A.) auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat sie die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Juli 1876 hergestellt worden sind.

---

*) Im Königreich Sachsen ist unter „Polizeibehörde" der Stadtrath, beziehentlich die Amtshauptmannschaft zu verstehen. Bekanntmachung vom 30. Mai 1876 Ges. u. VOBl. 1876 S. 257.

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 31. Oktober 1876 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde*) des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt seien, bedarf es nicht.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt
Delbrück.

VII.

Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste.

§. 1.

In der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste werden die in den §§. 9 und 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von solchen Werken der bildenden Künste, welche anonym oder pseudonym erschienen sind;

b) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§. 2.

Die Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste wird mit der Eintragsrolle für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Compositionen, dramatische und dramatisch-musikalische Werke dergestalt verbunden, daß diese Eintragsrollen fortan Eine gemeinsame Rolle bilden, in welcher die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern bewirkt werden.

*) Für das Königreich Sachsen ist die „Centralbehörde" das Ministerium des Innern. Bekanntmachung vom 30. Mai 1876. Ges. u. VOBl. 1876 S. 257.

§. 3.

Die §§. 2—8 der Inſtruktion vom 7. December 1870 über die Führung der Eintragsrolle finden auch auf Werke der bildenden Künſte Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt
Delbrück.

VIII.

Geſetz,

betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung.

Vom 10. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, ein durch Photographie hergeſtelltes Werk ganz oder theilweiſe auf mechaniſchem Wege nachzubilden, ſteht dem Verfertiger der photographiſchen Aufnahme ausſchließlich zu.

Auf Photographien von ſolchen Werken, welche geſetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geſchützt ſind, findet das gegenwärtige Geſetz keine Anwendung.

§. 2.

Als Nachbildung iſt nicht anzuſehen die freie Benutzung eines durch Photographie hergeſtellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 3.

Die mechaniſche Nachbildung eines photographiſchen Werkes welche in der Abſicht, dieſelbe zu verbreiten*), ohne Genehmigung der Berechtigten (§§. 1 und 7) hergeſtellt wird, iſt verboten.

§. 4.

Die Nachbildung eines photographiſchen Werkes, wenn ſie ſich an einem Werke der Induſtrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, iſt als eine verbotene nicht anzuſehen.

*) Siehe die Anſicht des ROHGErk. B. S. 12, 35.

§. 5.

Jede rechtmäßige photographiſche oder ſonſtige mechaniſche Abbildung der Originalaufnahme muß auf der Abbildung ſelbſt oder auf dem Karton

a. den Namen beziehungsweiſe die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers, und
b. den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers,
c. das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerſt erſchienen iſt,

enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht ſtattfindet.

§. 6.

Der Schutz des gegenwärtigen Geſetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographiſchen Werkes fünf Jahre gewährt. Dieſe Friſt wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographiſchen oder ſonſtigen mechaniſchen Abbildungen der Originalaufnahme zuerſt erſchienen ſind.

Wenn ſolche Abbildungen nicht erſcheinen, ſo wird die fünfjährige Friſt von dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographiſchen Aufnahme entſtanden iſt.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erſcheinen, findet der §. 14 des Geſetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., Anwendung.

§. 7.

Das im §. 1 bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographiſchen Werkes geht auf deſſen Erben über. Auch kann dieſes Recht von dem Verfertiger oder deſſen Erben ganz oder theilweiſe durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Bei photographiſchen Bildniſſen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von ſelbſt auf den Beſteller über.

§. 8.

Wer eine von einem Anderen verfertigte photographiſche Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plaſtiſchen Kunſt nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maaßgabe des §. 7

des Geſetzes vom 9. Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte.

§. 9.

Die Beſtimmungen in den §§. 18 bis 38, 44, 61 Abſatz 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., finden auch Anwendung auf das ausſchließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographiſcher Werke.

§. 10.

Die Sachverſtändigen-Vereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographiſcher Aufnahmen abzugeben haben, ſollen aus Künſtlern verſchiedener Kunſtzweige, aus Kunſthändlern, aus anderen Kunſtverſtändigen und aus Photographen beſtehen.

§. 11.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes finden auch Anwendung auf ſolche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergeſtellt werden.

§. 12.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Auf photographiſche Aufnahmen, welche vor dieſem Tage angefertigt ſind, findet dasſelbe nur dann Anwendung, wenn die erſte rechtmäßige photographiſche oder ſonſtige mechaniſche Abbildung der Originalaufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Geſetzes erſchienen iſt.

Photographiſche Aufnahmen, welche ſchon bisher landesgeſetzlich gegen Nachbildung geſchützt waren, behalten dieſen Schutz; jedoch kann derſelbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgeſetzgebung ertheilt war.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürſt v. Bismarck.

IX.

Geſetz, betreffend das Urheberrecht an Muſtern und Modellen. Vom 11. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muſter oder Modell ganz oder theilweiſe nachzubilden, ſteht dem Urheber desſelben ausſchließlich zu.

Als Muſter oder Modelle im Sinne dieſes Geſetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugniſſe angeſehen.

§. 2.

Bei ſolchen Muſtern und Modellen, welche von den in einer inländiſchen gewerblichen Anſtalt beſchäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anſtalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes beſtimmt iſt, als der Urheber der Muſter und Modelle.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf deſſen Erben über. Dieſes Recht kann beſchränkt oder unbeſchränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 4.

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Muſters oder Modells zur Herſtellung eines neuen Muſters oder Modells iſt als Nachbildung nicht anzuſehen.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Muſters oder Modells, welche in der Abſicht, dieſelbe zu verbreiten*), ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1—3) hergeſtellt wird, iſt verboten. Als verbotene Nachbildung iſt es auch anzuſehen:

*) Siehe die Anſicht des ROHGErk. B. S. 12, 35.

1. wenn bei Hervorbringung derſelben ein anderes Verfahren angewendet worden iſt, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig beſtimmt iſt, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmeſſungen oder Farben hergeſtellt wird, als das Original, oder wenn ſie ſich vom Original nur durch ſolche Abänderungen unterſcheidet, welche nur bei Anwendung beſonderer Aufmerkſamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, ſondern unmittelbar nach einer Nachbildung desſelben geſchaffen iſt.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung iſt nicht anzuſehen:

1. die Einzelkopie eines Muſters oder Modells, ſofern dieſelbe ohne die Abſicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Muſtern, welche für Flächenerzeugniſſe beſtimmt ſind, durch plaſtiſche Erzeugniſſe, und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muſter oder Modelle in ein Schriftwerk.

§. 7.

Der Urheber eines Muſters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildungen nur dann, wenn er dasſelbe zur Eintragung in das Muſterregiſter angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Muſters ꝛc. bei der mit Führung des Muſterregiſters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muſter oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Geſetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Muſters oder Modells nach ſeiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung (§. 7) ab, gewährt.

Der Urheber iſt berechtigt, gegen Zahlung der im §. 12 Abſatz 3 beſtimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfriſt bis

auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§. 9.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§. 7) beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§. 8 alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§. 10.

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 11.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung

geſchützt iſt, können zur Herbeiführung der Entſcheidung auch die verſiegelten Packete von der mit der Führung des Muſterregiſters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§. 12.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteſte, Beglaubigungen, Zeugniſſe, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Muſterregiſter betreffen, ſind ſtempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Muſters oder eines Packets mit Muſtern ꝛc. (§. 9) wird, inſofern die Schutzfriſt auf nicht länger als drei Jahre beanſprucht wird (§. 8 Abſatz 1), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des §. 8 Abſatz 2 eine längere Schutzfriſt in Anſpruch, ſo hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einſchließlich eine Gebühr von 2 Mark, von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muſter oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsſchein, ſowie für jeden ſonſtigen Auszug aus dem Muſterregiſter wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

§. 13.

Derjenige, welcher nach Maaßgabe des §. 7 das Muſter oder Modell zur Eintragung in das Muſterregiſter angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweiſe als Urheber.

§. 14.

Die Beſtimmungen in den §§. 18—36, 38 des Geſetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., (Bundes-Geſetzbl. 1870 S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Muſtern und Modellen mit der Maaßgabe entſprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung beſtimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, ſondern auf Koſten des Eigenthümers und nach Wahl desſelben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfriſt amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverſtändigen-Vereine, welche nach §. 31 des genannten Geſetzes Gutachten über die Nachbildung von Muſtern oder Modellen abzugeben haben, ſollen aus Künſtlern, aus Gewerbtreibenden ver-

ſchiedener Gewerbzweige und aus ſonſtigen Perſonen, welche mit dem Muſter- und Modellweſen vertraut ſind, zuſammengeſetzt werden.

§. 15.

Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten, in welchen auf Grund der Beſtimmungen dieſes Geſetzes eine Klage wegen Entſchädigung, Bereicherung oder Einziehung angeſtellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgeſetze als Handelsſachen.

§. 16.

Das gegenwärtige Geſetz findet Anwendung auf alle Muſter und Modelle inländiſcher Urheber, ſofern die nach den Muſtern oder Modellen hergeſtellten Erzeugniſſe im Inlande verfertigt ſind, gleichviel ob dieſelben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländiſche Urheber im Gebiete des Deutſchen Reichs ihre gewerbliche Niederlaſſung haben, ſo genießen ſie für die im Inlande gefertigten Erzeugniſſe den Schutz des gegenwärtigen Geſetzes.

Im Uebrigen richtet ſich der Schutz der ausländiſchen Urheber nach den beſtehenden Staatsverträgen.

§. 17.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muſter und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desſelben angefertigt worden ſind.

Muſter und Modelle, welche vor dieſem Tage angefertigt worden ſind, genießen den Schutz des Geſetzes nur dann, wenn das erſte nach dem Muſter ꝛc. gefertigte Erzeugniß erſt nach dem Inkrafttreten des Geſetzes verbreitet worden iſt.

Muſter und Modelle, welche ſchon bisher landesgeſetzlich gegen Nachbildung geſchützt waren, behalten dieſen Schutz; jedoch kann derſelbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgeſetzgebung ertheilt war.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürſt v. Bismarck.

IX[b].

Königl. ſächſ. Verordnung zu Ausführung der Reichsgeſetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Muſtern und Modellen. Vom 12. Auguſt 1876.

Zu Ausführung der Reichsgeſetze vom 9., 10. und 11. Januar dieſes Jahres, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Muſtern und Modellen (Seite 4 f., 8 f., 11 f. des Reichsgeſetzblattes vom Jahre 1876) wird mit Allerhöchſter Genehmigung hierdurch verordnet:

§. 1.

Zu

§. 16 des Geſetzes vom 9. Januar 1876.

§. 9 des Geſetzes vom 10. Januar 1876.

§. 14 des Geſetzes vom 11. Januar 1876.

Zur Entſcheidung über den Entſchädigungsanſpruch, zur Verhängung der angedrohten Strafen und zur Einziehung der Nachbildungen u. ſ. w. ſind auch außer den in §. 15 des Reichsgeſetzes vom 11. Januar 1876 bezeichneten Fällen die Handelsgerichte zuſtändig.

Das ſtrafrechtliche Verfahren richtet ſich nach den für das ſtrafrechtliche Verfahren in Nachdrucksſachen geltenden Normen.

§. 2.

Es wird ein künſtleriſcher, ein photographiſcher und ein gewerblicher Sachverſtändigen-Verein, welche ſämmtlich ihren Sitz in Dresden haben, nach Maaßgabe der bezüglichen Inſtruktion des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876 (Nr. 9 des Central-Blattes für das Deutſche Reich vom Jahre 1876, Seite 117 f.) gebildet.

Ueber die Wahl und Verpflichtung der Mitglieder und Stellvertreter ergehen beſondere Verordnungen.

Dresden, am 12. Auguſt 1876.

Miniſterium der Juſtiz.

(gez.) Abeken. Roſenberg.

X.

Vertrag zwiſchen dem Königreich Preußen und der Königl. Großbritanniſchen Regierung wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorrechte und wegen Herabſetzung der Engliſchen Einfuhrzölle von hierlands erſchienenen Büchern und dergleichen vom 13. Mai 1846.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, von dem Wunſche beſeelt, auf Erzeugniſſe der Literatur und der ſchönen Künſte, welche in einem der beiden Staaten zuerſt erſchienen ſind, in dem anderen Staate dieſelben Privilegien hinſichtlich des ausſchließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen, in dieſem Staate zuerſt erſchienenen Werken zuſtehen, haben zu dieſem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beſchloſſen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt

ꝛc. ꝛc.

welche, nachdem ſie ſich gegenſeitig Ihre Vollmachten mitgetheilt und dieſelben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeſchloſſen haben:

Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatiſchen Werken oder muſikaliſchen Compoſitionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunſt, ſowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Literatur und der ſchönen Künſte, für welches die Geſetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausſchließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, ſollen in Betreff eines jeden ſolchen Werkes oder Gegenſtandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerſt erſchienen iſt, in dem anderen Staate das gleiche ausſchließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor,

Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes geſetzlich zuſtehen würde, wenn es in dieſem anderen Staate zuerſt erſchienen wäre; gegenſeitig mit den gleichen geſetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.*)

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger ſollen in allen dieſen Beziehungen auf demſelben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger ſelbſt.

Artikel II.

Niemand ſoll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorſtehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff deſſen ein ausſchließliches Recht zur Vervielfältigung in Anſpruch genommen wird, Seitens des urſprünglichen Autors oder ſeiner geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachſtehender Weiſe zur Einregiſtrirung gebracht worden iſt:

1. wenn das Werk zuerſt innerhalb des Gebietes Seiner Majeſtä des Königs von Preußen erſchienen iſt, muß dasſelbe in das Regiſtrirungsbuch des Buchhändler-Vereins in London eingetragen werden;
2. wenn das Werk zuerſt innerhalb des Gebietes Ihrer Britiſchen Majeſtät erſchienen iſt, muß dasſelbe in das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu dieſem Zwecke bei dem Preußiſchen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geführt werden ſoll.

Auch ſoll Niemand ein Recht auf ſolchen Schutz, wie er oben

*) Nach dem Geſetz über das Verlagsrecht (Law of copy-right) im britiſchen Reiche vom 1. Juli 1842 iſt jedes Buch, welches nach Erlaß dieſer Acte während der Lebenszeit ſeines Verfaſſers erſcheint, bis zu ſeinem Tode und noch ſieben Jahre nach demſelben geſchützt; ſtets mit dem Vorbehalt, daß, wenn der beſagte Termin von ſieben Jahren vor dem Ende von 42 Jahren, von der erſten Herausgabe eines ſolchen Buches an gerechnet, ablaufen ſollte, das Verlagsrecht in dieſem Falle für den Zeitraum von 42 Jahren dauern ſoll. Ebenſo ſoll das Verlagsrecht jedes Buches, welches nach des Verfaſſers Tode erſcheint, für den Zeitraum von 42 Jahren, von deſſen erſter Herausgabe an gerechnet, geſchützt ſein.

Der Schutz, den dieſe Acte gewährt, ſoll auch auf die Bücher ausgedehnt werden, welche vor Erlaß derſelben erſchienen und auf welchen noch Verlagsrecht ruht.

erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinſichtlich deſſen der Schutz in Anſpruch genommen wird, den Geſetzen und Reglements der reſpectiven Staaten gehörig nachgekommen iſt, noch in ſolchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden ſind, eher als bis ein Exemplar von der beſten Ausgabe oder beſten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden iſt, welche dazu in den reſpectiven Staaten geſetzlich beſtimmt worden.

Eine beglaubigte Abſchrift der Eintragung in das erwähnte Regiſtrirungsbuch des Buchhändler-Vereins zu London ſoll innerhalb des Britiſchen Gebietes als Beweis für das ausſchließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein beſſeres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewieſen worden iſt; das nach preußiſchen Geſetzen ausgeſtellte Atteſt über die Eintragung irgend eines Werkes in dieſem Staate ſoll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des Preußiſchen Gebietes gelten.

Artikel III.

Die Autoren von dramatiſchen und muſikaliſchen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerſt öffentlich dargeſtellt oder aufgeführt worden ſind, ſowie die geſetzlichen Vertreter oder Rechts-Nachfolger ſolcher Autoren ſollen in gleicher Weiſe in Betreff der öffentlichen Darſtellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande in derſelben Ausdehnung geſchützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in dieſem Staate zuerſt dargeſtellten oder aufgeführten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werke geſchützt werden, vorausgeſetzt, daß ſie zuvor ihr ausſchließliches Recht bei den in dem vorſtehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Geſetzen der reſpectiven Staaten haben gehörig eintragen laſſen.*)

Artikel IV.

An der Stelle der Zollſätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieſer Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten ſein mögen, ſollen auf die Einfuhr von

*) In dem engliſchen Geſetz über das Verlagsrecht iſt in §. 20 die Dauer der alleinigen Berechtigung zur Aufführung dramatiſcher Stücke oder muſikaliſcher Compoſitionen auf den vollen Zeitraum der Dauer des Verlagsrechtes, welche durch jene Acte beſtimmt wird, ausgedehnt worden.

Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Preußiſchen Gebietes erſchienen ſind und geſetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liſte ſpecificirten Zollſätze gelegt werden und zwar:

Zölle auf Bücher nämlich:	£.	s.	d.
Werke, urſprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erſchienen, der Centner	2	10	0
Werke, nicht urſprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Centner	0	15	0*)
Stiche oder Zeichnungen:			
ſchwarz oder colorirt, einzeln ein jedes	0	0	0½
gebunden oder geheftet, das Dutzend	0	0	1½.

Es verſteht ſich, daß alle Werke, von denen ein Theil urſprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke urſprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erſchienen" betrachtet und dem Zoll von 50 ſh. pro Centner unterworfen werden, obgleich dieſelben auch Originalſachen, die anderswo herausgegeben ſind, enthalten mögen; es ſei denn, daß ſolche Originalſachen an Maſſe wenigſtens dem Theil des Werkes gleich wären, der urſprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben iſt, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von 15 ſh. pro Centner unterworfen ſein ſoll.

Artikel V.

Man iſt übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten Königreiches bekannt zu machenden Muſter angeſchafft werden, und daß die Municipal- oder ſonſtigen Behörden der verſchiedenen Städte Preußens damit alle Bücher ſtempeln ſollen, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche beſtimmt ſind. Nur diejenigen Bücher ſollen in Gemäßheit dieſer Uebereinkunft, ſoweit dieſelbe ſich auf die Zollſätze bezieht, zu welchen ſolche Bücher zuzulaſſen ſind, als in Preußen erſchienen angeſehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des Preußiſchen Gebietes erſchienen ſich

*) Der zehnfache Betrag des Zollſatzes, welchem die engliſchen Bücher beim Eingang in den Zollverein unterliegen.

darſtellen, und welche gehörig durch die zuſtändige Municipal- oder ſonſtige Behörde, irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen geſtempelt worden ſind.*)

Artikel VI.

Keine Beſtimmung dieſer Uebereinkunft ſoll ſo ausgelegt werden, daß dieſelbe das Recht eines der beiden hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr ſolcher Bücher nach ſeinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach ſeiner inneren Geſetzgebung oder in Gemäßheit ſeiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausſchließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Artikel VII.

Im Fall einer der beiden hohen contrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz

---

*) In Bezug auf den Umfang des Rechts der Abſtempelung hat die Königl. Kreisdirection zu Leipzig im Juni 1848 reſolvirt:

Die aufgeſtellte erſte Frage: ob ein Sachſe, der in einem Staate, welcher nicht in gleichen vertragsmäßigen Verhältniſſen mit England ſteht, noch eine Buchhandlung beſitzt, das ihm in ſeinem Vaterlande zuſtehende Recht auf die in der auswärtigen Handlung erſchienenen Werke übertragen könne, muß entſchieden verneint werden, da durch den fraglichen Vertrag nicht ein perſönliches Vorrecht für den hierländiſchen Buchhändler begründet wird, ſondern lediglich den in hieſigen Landen wirklich erſchienenen Werken eine Begünſtigung gewährt werden ſoll. Dagegen wird, ſoviel den erſten Punkt der zweiten Frage anlangt, auch ein Ausländer, wenn er außer der Handlung im Auslande noch hier eine dergleichen beſitzt, für die von ihm im Inlande verlegten Werke jene Begünſtigung allerdings in Anſpruch nehmen können, nur kann hier nicht die Firma allein entſcheiden, ſondern es muß vorausgeſetzt werden, daß die Bücher auch in der That im hieſigen Staatsgebiete herausgekommen und nicht etwa ausländiſchen Urſprungs ſind und blos die hierländiſche Firma auf dem Titel tragen. Hierdurch beantwortet ſich zugleich der letzte Fragepunkt, indem es als ſich von ſelbſt verſtehend anzuſehen iſt, daß, da der fragliche Vertrag die Befreiungen nur den in den contrahirenden Staaten erſchienenen Schriften zugeſichert, ein in einer ausländiſchen Handlung erſchienenes Werk auf ſolche keinen Anſpruch hat.

Dem Stadtrathe aber wird noch beſonders zur Pflicht gemacht, bei hieſigen Buchhandlungen, welche zugleich außerhalb der mit England in gleichen Vertragsverhältniſſen ſtehenden Staaten Firmen haben, bei der Abſtempelung von zum Verſand nach England beſtimmten Büchern beſonders vorſichtig zu ſein und ſoweit möglich vor der Abſtempelung genau zu prüfen, ob die betreffenden Schriften auch wirklich in einem der contrahirenden Staaten erſchienen ſind.

des Rechtes zur Vervielfältigung abſchließen würde, ſoll eine Beſtimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entſpricht, in ſolchen Vertrag aufgenommen werden.

Artikel VIII.

Diejenigen deutſchen Staaten, welche zuſammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder welche dem gedachten Vereine ſpäter noch ſich anſchließen möchten, ſollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf ſolche Weiſe Theilnehmer an dieſer Uebereinkunft wird, erſchienen und aus einem anderen Staate, der auch Theilnehmer an derſelben iſt, ausgeführt werden, ſollen in Gemäßheit dieſer Uebereinkunft ſo angeſehen werden, als ſeien ſie aus dem Lande ihres Erſcheinens ausgeführt worden.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll vom 1. September 1846 ab in Wirkſamkeit treten. Dieſelbe ſoll fünf Jahre von dieſem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der anderen Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden zu Berlin binnen zwei Monaten oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund deſſen haben die reſp. Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und derſelben ihre Siegel beigedrückt.

Geſchehen zu Berlin, den 13. Mai im Jahre Unſeres Herrn 1846.

(gez.) Canitz. Weſtmoreland.

XI.

Protokoll. Berlin, den 13. Mai 1846, einige nachträgliche Bestimmungen betreffend.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland traten heute zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratification so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mitgenehmigt worden:

1. Zu Artikel 2. Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichniß bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten oder in das Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von Zehn Silbergroschen Preußisch Courant oder Einem Schilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamtes vom 2. April 1844 litt. E. erklärt worden ist.

2. Zu demselben Artikel. In Preußen soll die Ablieferung des Freiexemplares an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändler-Verein zu London erfolgen.

3. Zu Artikel 4. Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhr von Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

4. Zu Artikel 5. Mit Bezug auf die im Artikel 2 der Parlamentsacte (5 und 6 Victoriae cap. 45 vom 1. Juli 1842)

gegebene Auslegung des Wortes „Bücher" wird als ſich von ſelbſt verſtehend anerkannt, daß die im Artikel 5 verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beſchränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Artikel 1 des heut unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenſtände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem in Artikel 4 verabredeten Zollſatze in Großbritannien zugelaſſen zu werden.

a. u. s.

(gez.) Canitz. Weſtmoreland.

Hierauf aber die königl. ſächſ. Regierung den Beſtimmungen vorſtehenden Vertrags, ſowie des Nachtragsprotokolls, Inhalts folgender Urkunde:

XII.

Nachtragsprotokoll über den Beitritt des Königreichs Sachſen zum Vertrage zwiſchen Preußen und England vom 13. Mai 1846.

Ihre Majeſtät die Königin von Großbritannien und Irland und Seine Majeſtät der König von Preußen haben unterm 13. Mai 1846 zu Berlin einen Vertrag über gegenſeitigen Schutz des Autorenrechts gegen den Nachdruck abgeſchloſſen; und da zufolge des Artikels VIII dieſes Vertrages ſtipulirt worden iſt, daß diejenigen deutſchen Staaten, welche in Gemeinſchaft mit Preußen den deutſchen Zollverein bilden, oder künftig ſich demſelben anſchließen werden, das Recht haben ſollen, dem gedachten Vertrage beizutreten; ſo haben Ihre Großbritanniſche und Preußiſche Majeſtäten eine Einladung, Sich demſelben anzuſchließen, an Seine Majeſtät den König von Sachſen ergehen laſſen:

Und da Seine Majeſtät der König von Sachſen die Allerhöchſt Ihnen dargebotene Gelegenheit, dem obengenannten Vertrage beizutreten, zu benützen wünſchen; ſo haben ſich die reſp. Bevollmächtigten ꝛc. ꝛc. vereinigt, um ſowohl den Beitritt Seiner Majeſtät des Königs von Sachſen, als auch die Annahme desſelben Seiten J. J. Großbritanniſchen und Preußiſchen Majeſtäten in gehöriger Form zu beſtätigen.

Demgemäß erklärt der Bevollmächtigte Seiner Majeſtät des Königs von Sachſen kraft ſeiner Vollmacht, daß die genannte Königliche Majeſtät ſowohl dem aus 10 Artikeln beſtehenden Vertrage vom 13. Mai 1846, wovon eine gedruckte Abſchrift der gegenwärtigen Acte beigefügt iſt, als auch den beſonderen Beſtimmungen, welche in den §§. 1—4 des Separatprotokolls von demſelben Tage — wovon ebenfalls eine gedruckte Abſchrift beiliegt

— enthalten ſind, beitreten und verſprechen, daß die Beſtimmungen des genannten Vertrages, welche für das Königreich Sachſen vom 1. September 1846 an bindend werden, eben ſo wie die des Separat-Protokolls von S. M. dem Könige von Sachſen in allen Punkten, inſoweit dieſelben auf die beſtehenden Verhältniſſe zwiſchen dem Königreiche Sachſen und Großbritannien und deſſen Unterthanen anwendbar ſind, ausgeführt werden ſollen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß der 2. Artikel der Uebereinkunft für Sachſen in folgender Weiſe abgeändert werde, nämlich:

Niemand ſoll in einem der beiden Staaten, weder in dem Königreiche Sachſen, noch in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, ein Recht auf den durch Art. 1 dieſer Uebereinkunft verheißenen Schutz haben, bis das Werk, welches gegen Nachdruck geſchützt werden ſoll, Seiten des Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger, wie nachſtehend, zur Einregiſtrirung gebracht worden iſt:

1. Wenn das Werk zuerſt innerhalb der Lande Seiner Majeſtät des Königs von Sachſen erſchienen iſt, ſo muß dasſelbe in das Regiſtrirungsbuch des Buchhändler-Vereins (Register-book of the Company of Stationers) zu London eingetragen werden.

2. Wenn das Werk zuerſt innerhalb der Staaten Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät erſchienen iſt, ſo muß dasſelbe in das bei der Kreisdirection zu Leipzig gehaltene Regiſter (die Bücherrolle) eingetragen werden.

Auch ſoll Niemand ein Recht auf obgedachten Schutz haben, als bis in Betreff des zu ſchützenden Werkes den Geſetzen und Verordnungen der reſpectiven Staaten gehörig nachgekommen worden iſt; noch in einem ſolchen Falle, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden wären, eher, als bis ein Exemplar von der beſten Ausgabe oder beſten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden, welche dazu in den reſp. Staaten geſetzlich beſtimmt iſt.

Eine beglaubigte Abſchrift der Eintragung in das erwähnte Regiſtrirungsbuch des Buchhändler-Vereins zu London ſoll innerhalb der Großbritanniſchen Staaten als Beweis für das ausſchließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein beſſeres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewieſen worden iſt; — und das nach ſächſiſchen Geſetzen ausgeſtellte Atteſt über die Eintragung irgend eines Werkes in die obenbezeichnete

Bücherrolle zu Leipzig ſoll zu dem gleichen Zwecke innerhalb der Staaten Seiner Königlich Sächſiſchen Majeſtät dienen.

Die Bevollmächtigten Ihrer Majeſtät der Königin von Großbritannien und Irland und Seiner Majeſtät des Königs von Preußen nehmen kraft ihrer Vollmachten den Beitritt Seiner Majeſtät des Königs von Sachſen an und verſprechen, daß die Beſtimmungen des Vertrages vom 13. Mai 1846, als auch die beſonderen Beſtimmungen ſowohl des Protokolls von demſelben Datum, als auch diejenigen, welche den obigen Vorbehalt ausmachen, von ihren reſp. Souveränen in allen Punkten der Sächſiſchen Regierung und ihren Unterthanen gegenüber, gleichwie zwiſchen den Großbritanniſchen und Preußiſchen Regierungen und deren Unterthanen ausgeführt werden ſollen.

Zu Urkund deſſen haben die reſp. Bevollmächtigten gegenwärtige Acte unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen Berlin, den 24. Auguſt 1846.

(gez.) v. Minckwitz. Weſtmoreland. Patow.

mit der darin ausgedrückten Abänderung des 2. Artikels beigetreten und von den urſprünglich contrahirenden beiden Mächten in den Vertrag aufgenommen worden iſt:

So wird ſolches in Abweſenheit und Auftrage Seiner Majeſtät des Königs andurch unter Beidrückung des Königlichen Siegels zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben zu Dresden, den 27. Auguſt 1846.

Geſammtminiſterium:

(gez.) v. Zeſchau. v. Noſtitz-Wallwitz. v. Falkenſtein.

XIII.

Zuſatzvertrag zu dem mit der Königlich Großbritanniſchen Regierung abgeſchloſſenen Vertrage vom 13. Mai 1846 über den gegenſeitigen Schutz der Autorrechte.

Seine Majeſtät der König von Preußen in Ihrem Eigenen ſowohl, als im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Sachſen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachſen-Weimar, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachſen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachſen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachſen-Coburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunſchweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Deſſau-Cöthen, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Durchlaucht des Fürſten

von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie einerseits; und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag abzuschließen, und deshalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

2c. 2c.

welche nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat, oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist oder beitritt, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Reuß, für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unterm 13. Mai 1846 zwischen den hohen contrahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft den Originalwerken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt; worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben

vorbehalten wiſſen will, ſoll bis zum Ablauf von fünf Jahren vom Datum der erſten Veröffentlichung der von ihm autoriſirten Ueberſetzung an, zum Schutze gegen die Publication jeder von ihm nicht alſo autoriſirten Ueberſetzung in dem anderen Staate in folgenden Fällen berechtigt ſein:

§. 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate innerhalb dreier Monate nach ſeiner Veröffentlichung in dem anderen Staate einregiſtrirt und niedergelegt worden iſt.

§. 2. Wenn der Verfaſſer auf dem Titelblatte ſeines Werkes ſeine Abſicht vermerkt hat, ſich das Recht der Ueberſetzung desſelben vorzubehalten.

§. 3. Vorausgeſetzt iſt immer, daß mindeſtens ein Theil der autoriſirten Ueberſetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregiſtrirung und Niederlegung des Originals erſchienen ſein, und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieſer Niederlegung veröffentlicht ſein wird.

§. 4. Vorausgeſetzt iſt ferner, daß die Veröffentlichung der Ueberſetzung in einem von den beiden Staaten ſtattfindet, und daß dieſelbe in Gemäßheit der Beſtimmungen des Artikels 2 der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregiſtrirt und niedergelegt wird

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfaſſers, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalte, in dem erſten Theile erſcheint. Jedoch ſoll, mit Rückſicht auf den durch dieſen Artikel auf fünf Jahre beſchränkten Zeitraum für die Ausübung des ausſchließlichen Rechts der Ueberſetzung, jeder Theil als ein beſonderes Werk behandelt, und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach ſeiner erſten Veröffentlichung in dem anderen, einregiſtrirt und niedergelegt werden.

Artikel IV.

Die Beſtimmungen der vorſtehenden Artikel ſollen auch auf die Darſtellung dramatiſcher Werke und die Aufführung muſikaliſcher Compoſitionen inſoweit anwendbar ſein, als die Geſetze jedes der beiden Staaten in dieſer Beziehung auf die zum erſten Male in demſelben öffentlich dargeſtellten oder aufgeführten dramatiſchen und muſikaliſchen Werke Anwendung finden, oder finden ſollen.

Um jedoch dem Verfaſſer den Anſpruch auf geſetzlichen Schutz

in Bezug auf die Ueberſetzung eines dramatiſchen Werkes zu gewähren, muß eine ſolche Ueberſetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregiſtrirung und Niederlegung des Originals erſcheinen.

Es verſteht ſich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleiſtete Schutz nicht beabſichtigt wird, um angemeſſene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatiſcher Werke, je für die Bühne in Preußen oder in England zu verhindern, ſondern daß er lediglich unrechtmäßigen Ueberſetzungen vorbeugen ſoll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck iſt, ſoll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derſelben geltenden Geſetze, entſchieden werden.

Artikel V.

Ungeachtet der Beſtimmungen des Artikels 1 des Vertrags vom 13. Mai 1846 und des Artikels 2 des gegenwärtigen Zuſatzvertrags ſollen aus Zeitungen oder periodiſchen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erſcheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodiſchen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder überſetzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher ſolche Artikel entnommen ſind, angegeben wird.

Doch ſoll dieſe Erlaubniß nicht ſo gedeutet werden, als ob ſie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Ueberſetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodiſchen Schriften, welche in dem anderen Staate erſcheinen, geſtatte, wenn die Verfaſſer derſelben in derjenigen Zeitung oder periodiſchen Schrift, in welcher ſolche Artikel erſchienen ſind, auf eine in die Augen fallende Weiſe bekannt gemacht haben, daß ſie deren Wiederabdruck verbieten.

Dieſe letzte Beſtimmung ſoll indeſſen auf Artikel politiſchen Inhalts keine Anwendung finden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Zuſatzvertrag ſoll ſo ſchnell als möglich nach Auswechſelung der Ratificationen in Ausführung kommen.

In jedem Staate ſoll zuvor von der Regierung desſelben gebührender Maaßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für dieſe ſeine Ausführung feſtgeſetzt werden wird, und ſeine Beſtim-

mungen ſollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Zuſatzvertrag ſoll dieſelbe Dauer haben wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er ſoll ratificirt und die Ratifi- cationen zu London ſo ſchnell als möglich, innerhalb zweier Monate, vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die obengenannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen beſiegelt.

So geſchehen zu London, den 14. Juni im Jahre des Herrn 1855.

(L. S.) gez. Bernſtorff.
(L. S.) „ Clarendon.
(L. S.) „ Stanley of Alderley.

Mit dem Original gleichlautend.

Berlin, den 24. Juni 1855.

(L. S.) Poll,
Geheimer Canzleirath und Vorſtand der Geheim-Canzlei des Königl. Preuß. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten.

XIV.

Verordnung den Beitritt des Königr. Sachſen zum Zuſatzvertrage zwiſchen Preußen und England vom 24. Juni 1855 betreffend. Vom 5. Dezember 1855.

Nachdem unter dem 24. Juni dieſes Jahres zwiſchen der Kgl. Großbritanniſchen und der Kgl. Preußiſchen Regierung ein Zuſatzvertrag zu dem Vertrage vom 13. Mai 1846 (Geſetz- und Verordnungsblatt 1846, S. 185 ff.) wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung abgeſchloſſen und mittels beſonderen bei der Auswechſelung der Ratificationen aufgenommenen Protokolls vom 13. Auguſt mit Allerhöchſter Genehmigung Seiten der Kgl. Sächſiſchen Regierung durch ihren Bevollmächtigten in London auch dieſem Zuſatzvertrage beigetreten worden iſt, ſo wird in Gemäßheit des Geſetzes vom 30. Juli 1855 dieſer Zuſatzvertrag zur Nachachtung bekannt gemacht und zugleich rückſichtlich der Ausführung Folgendes beſtimmt:

1. Der im Artikel 6 des Zuſatzvertrags vorbehaltene Termin für den Beginn der Wirkſamkeit desſelben wird hiermit auf

den 1. April 1856

feſtgeſetzt.

2. Nach Artikel 1 können nunmehr Verlagsartikel, welche in irgend einem Staate erſchienen ſind, welcher mit Großbritannien einen Vertrag wegen gegenſeitigen Schutzes wider den Nachdruck abgeſchloſſen hat, und welche von Leipzig ab nach Großbritannien ausgeführt werden, gleich Sächſiſchen Artikeln mit dem Stempel des Stadtraths zu Leipzig nach Artikel 5 des Hauptvertrags vom 13. Mai 1846 eben ſo verſehen werden, wie dies dermalen ſchon bei Preußiſchen, Hannöverſchen u. ſ. w. Verlagsartikeln zuläſſig war.

3. Der im Artikel 3 zugeſagte Schutz erſtreckt ſich nur auf das Verbot der Publication (Herausgabe) einer nicht autoriſirten Ueberſetzung unter den dort angegebenen Vorausſetzungen innerhalb des Königreichs Sachſen; berührt alſo das Commiſſionsgeſchäft nicht.

4. Der Schutz gegen Herausgabe jeder vom Engliſchen Autor nicht autoriſirten Ueberſetzung wird für jedes Werk — und in dieſer Beziehung gilt jeder Theil als ſelbſtſtändiges Werk —, welches nach dem 1. April 1856 in Großbritannien erſcheint, dann fünf Jahre vom Erſcheinen des Originals gewährt, wenn das Engliſche Originalwerk, beziehentlich jeder Theil desſelben, ſpäteſtens 3 Monate nach ſeinem Erſcheinen in Gemäßheit des Hauptvertrags in die Bücherrolle der Kreisdirection zu Leipzig*) eingetragen und der Vorbehalt des Ueberſetzungsrechts auf dem Titel (bei mehrtheiligen Werken wenigſtens auf dem Titel des erſten nach dem 1. April 1856 erſchienenen Bandes) ausgeſprochen iſt, und wenn eine autoriſirte Ueberſetzung in der That binnen im Art. 3, §. 3 des Zuſatzvertrags ausgeſprochenen Friſten in einem der beiden contrahirenden Staaten erſchienen und ebenfalls in die Bücherrolle der Kreisdirection eingetragen iſt. Unter dieſen Vorausſetzungen leiden alle Vorſchriften der Verordnung vom 22. Februar 1844 über das proviſoriſche Verfahren im Verwaltungswege auch gegen

*) Anmerkung: An Stelle der Kreisdirection in Leipzig iſt jetzt die „Kreishauptmannſchaft" daſelbſt getreten, was für alle künftigen Erwähnungen der Kreisdirection gilt.

jede in Sachſen erſchienene vom Autor nicht autoriſirte Ueberſetzung Anwendung.

5. Um den Nachweis zu erleichtern, wird die Kreisdirection zu Leipzig bei Ertheilung des Verlagſcheins für eine Ueberſetzung eines Engliſchen Originalwerkes dann, wenn es der Ausbringer des Verlagſcheins*) wünſcht, und wenn ſich die Kreisdirection überzeugt hat, daß allen Vorausſetzungen des Artikels 3 des Zuſatzvertrags genügt iſt, im Texte des Verlagſcheins bemerken, daß dieſe Ueberſetzung eine den fünfjährigen Schutz nach den Beſtimmungen des Zuſatzvertrags genießende ſei. Da dem Autor nicht verwehrt iſt, mehrere Ueberſetzungen zu autoriſiren, ſo ſteht nichts entgegen, daß für mehrere Ueberſetzungen desſelben Originalwerkes Verlagſcheine ertheilt werden, vorausgeſetzt, daß für jede die Autoriſation des Autors und die Innehaltung der Publicationsfriſt nachgewieſen iſt.

6. Ein mit dieſer Bemerkung verſehener Verlagſchein ſoll bis zu Ausführung eines anderen im Rechtswege als genügende Legitimation des Verlegers zu Verfolgung jeder in Sachſen erſchienenen, nicht in gleicher Weiſe autoriſirten Ueberſetzung angeſehen werden.

7. Die Beſtimmungen des Artikels 4 ſind auf die Aufführung bereits gedruckter Engliſcher dramatiſcher und muſikaliſcher Werke zur Zeit nicht anzuwenden, da das Geſetz vom 27. Juli 1846 den Schutz nur für ungedruckte Werke dieſer Art gewährt.

Dresden, den 5. Dezember 1855.

Miniſterium des Innern

(gez.) Frhr. v. Beuſt. Demuth.

XV.

Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Frankreich wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt. Vom 2. Auguſt 1862.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, in gemeinſamem Einverſtändniß ſolche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenſeitigen Schutze der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt vorzugsweiſe geeignet erſchienen ſind,

*) Anmerkung zu 5. und 6.: Nach Abſchaffung der Verlagſcheine gelten nur noch die Eintragſcheine nach Art. 2 des Vertrages vom 13. Mai 1846.

haben den Abſchluß einer Uebereinkunft zu dieſem Zwecke beſchloſſen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

ꝛc. ꝛc.

welche nach Austauſch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel I.

Die Urheber von Büchern, Broſchüren oder anderen Schriften, von muſikaliſchen Compoſitionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunſt, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferſtichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugniſſen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunſt ſollen in jedem der beiden Staaten gegenſeitig ſich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daſelbſt dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunſt geſetzlich eingeräumt ſind oder eingeräumt werden. Sie ſollen denſelben Schutz und dieſelbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn dieſe Beeinträchtigung gegen die Urheber ſolcher Werke begangen wäre, welche zum erſten Mal in dem Lande ſelbſt veröffentlicht worden ſind.

Es ſollen ihnen jedoch dieſe Vortheile gegenſeitig nur ſo lange zuſtehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erſte Veröffentlichung erfolgt iſt, in Kraft ſind, und ſie ſollen in dem anderen Lande nicht über die Friſt hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimiſchen Autoren geſetzlich feſtgeſtellt iſt.

Artikel II.

Es ſoll gegenſeitig erlaubt ſein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum erſten Mal in dem anderen Lande erſchienen ſind, zu veröffentlichen, vorausgeſetzt, daß dieſe Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht beſtimmt und eingerichtet und in der Landesſprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Ueberſetzungen zwiſchen den Zeilen oder am Rande verſehen ſind.

Artikel III.

Der Genuß des im Artikel 1 feſtgeſtellten Rechts iſt dadurch bedingt, daß in dem Urſprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunſt geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten erfüllt ſind.

Für die Bücher, Karten, Kupferſtiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder muſikaliſchen Werke, welche zum erſten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht ſind, ſoll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt ſein, daß in dieſem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weiſe erfüllt iſt:

Wenn das Werk zum erſten Mal in Preußen erſchienen iſt ſo muß es zu Paris auf dem Miniſterium des Innern eingetragen ſein.

Wenn das Werk zum erſten Mal in Frankreich erſchienen iſt, ſo muß es zu Berlin auf dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten eingetragen ſein.

Die Eintragung ſoll auf die ſchriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Dieſe Anmeldung kann beziehungsweiſe an die genannten Miniſterien oder an die Geſandtſchaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erſcheinen, binnen drei Monaten nach dem Erſcheinen, bei vorher erſchienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erſcheinenden Werke ſoll die dreimonatliche Friſt erſt mit dem Erſcheinen der letzten Lieferung beginnen, es ſei denn, daß der Autor die Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Beſtimmungen im Artikel 4 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden ſoll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in beſondere, zu dieſem Zwecke geführte Regiſter erfolgt, ſoll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Beſcheinigung über die Eintragung, dieſe Beſcheinigung wird koſtenfrei ausgeſtellt werden, vorbehaltlich der geſetzlichen Stempel-Abgabe.

Die Beſcheinigung ſoll den Tag der Anmeldung enthalten; ſie ſoll in der ganzen Ausdehnung der beiderſeitigen Gebiete Glauben haben und das ausſchließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung ſo lange beweiſen, als nicht irgend ein Anderer ein beſſer begründetes Recht vor Gericht erſtritten haben wird.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des Artikel 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel V.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu ein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung eingetragen werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals

an gerechnet, wenigſtens zum Theil, und binnen einem Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollſtändig erſchienen ſein.

4. Die Ueberſetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalten habe, auf der erſten Lieferung ausgedrückt iſt.

Es ſoll jedoch hinſichtlich der für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungsrechtes in dieſem Artikel feſtgeſetzten fünfjährigen Friſt jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden; jede derſelben ſoll auf die binnen drei Monaten, von ihrem erſten Erſcheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatiſcher Werke, welcher ſich für die Ueberſetzung derſelben oder die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4 und 6 beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erſcheinen oder aufführen laſſen.

Artikel VII.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der hohen vertragenden Theile mit der Maaßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des ſolchergeſtalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, ſo ſollen die in dem einen Lande erſchienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angeſehen und behandelt werden.

ROHGErk. B. Die Zuläſſigkeit des getheilten Verlagsrechts unterliegt nach deutſchem Recht keinem Bedenken. Indem §. 3 des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 geſtattet, das Urheberrecht, alſo auch das Verlagsrecht, beſchränkt zu übertragen, iſt auch die räumliche Beſchränkung geſtattet. — (Es) entſtehen nach wie vor dem Reichsgeſetze bei räumlicher Theilung des Verlagsrechtes nicht blos die obligatoriſchen Wirkungen des Verlagsvertrags zwiſchen Urheber und Verleger, ſondern es genießt Letzterer auch Dritten gegenüber in ſeinem Verlagsgebiete den Schutz gegen den Nachdruck nach dem dort geltenden Rechte. Da

von dem Urheber gegen den Verleger oder vom Letzteren gegen den Ersteren ein Nachdruck begangen werden kann, so unterliegt es keinem Zweifel, daß bei getheiltem Verlagsrecht auch von dem einen Mitverleger gegen den andern durch Uebergriffe in dessen Verlagsgebiet ein Nachdruck begangen werden könnte.

ROHGErk. B. „... aus dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 und den betreffenden Staatsverträgen ergiebt sich nur eine Entscheidung darüber, ob die im ausländischen Verlagsgebiete erschienene rechtmäßige Ausgabe im Inlande verbreitet werden dürfe, was im Reichsgesetz durch Verwerfung des §. 73 des Entwurfes stillschweigend bejaht ist; während in den Staatsverträgen diese Verbreitung des Nachdrucks gleichgestellt wird. — Dagegen enthalten weder das Reichsgesetz noch die bestehenden Verträge eine Entscheidung (darüber), ob dem auswärtigen Verleger freisteht, die zur Verbreitung in seinem Verlagsgebiete bestimmten Exemplare im Verlagsgebiete herstellen zu lassen.

ROHGErk. B. Aus den dargelegten Grundsätzen des Gesetzes (siehe zu §. 1 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870) in Betreff des Umfangs des dem Urheber und folglich auch dem Verleger in Betreff der Vervielfältigung des Werks zustehenden Ausschließungsrechts ergiebt sich: wenn bei räumlich getheiltem Verlagsrecht der eine Verleger das Werk in dem Verlagsgebiet des andern Verlegers in der Absicht drucken läßt, dasselbe in seinem eigenen Verlagsgebiet zu vertreiben, so vervielfältigt er dasselbe in der Absicht einer erlaubten Verbreitung und begeht demnach keinen Eingriff in das Verlagsrecht desjenigen Verlegers, in dessen Verlagsgebiet er das Werk drucken läßt. Daß nach §. 18 es keinen Unterschied macht, ob das Werk innerhalb oder außerhalb Deutschlands verbreitet werden soll, steht dieser Annahme nicht entgegen. Denn durch diese Bestimmung ist nur ausgesprochen, daß es für den Thatbestand des Nachdrucks gleichgültig ist, ob die Vervielfältigung in der Absicht geschehen ist, das Werk im Inland oder Ausland zu verbreiten. Dagegen ist hiermit nicht ausgesprochen, daß es gleichgültig sei, ob der Veranstalter der Vervielfältigung an dem Orte, wo er das Werk zu verbreiten beabsichtigt, das Recht der Verbreitung habe oder nicht.

Die Firmen J. Maho in Paris und Novello Ewer & Comp. in London haben demnach dadurch, daß sie das in Rede stehende Werk zur Verbreitung in ihrem eigenen Verlagsgebiete bei der Beklagten drucken ließen, das Verlagsrecht der Klägerin nicht verletzt. Es fehlt am Thatbestande des Nachdrucks.

Artikel VIII.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren. Ueberſetzer, Componiſten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferſtecher, Lithographen ꝛc. ſollen gegenſeitig in allen Beziehungen derſelben

Rechte theilhaftig ſein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Ueberſetzern, Componiſten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferſtechern und Lithographen ſelbſt bewilligt.

Artikel IX.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erſcheinenden Journalen oder periodiſchen Sammelwerken entnommen ſind, in den Journalen oder periodiſchen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder überſetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geſchöpft worden ſind, dabei angegeben wird.

Inzwiſchen ſoll dieſe Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodiſchen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erſchienen ſind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk ſelbſt, in welchem ſie dieſelben haben erſcheinen laſſen, förmlich erklärt haben, daß ſie deren Abdruck unterſagen. In keinem Falle ſoll dieſe Unterſagung bei Artikeln politiſchen Inhalts Platz greifen können.

Artikel X.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenſtänden, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weiſe vervielfältigt ſind, iſt, vorbehaltlich der in Artikel 7 enthaltenen Beſtimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, ſei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande ſtattgefunden hat.

Artikel XI.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen der voranſtehenden Artikel ſoll mit Beſchlagnahme der nachgebildeten Gegenſtände verfahren werden, und die Gerichte ſollen auf die durch die beiderſeitigen Geſetzgebungen beſtimmten Strafen in derſelben Weiſe erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländiſchen Urſprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, ſollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten beſtehenden Geſetzgebung beſtimmt werden.

Artikel XII.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Beſitz und Verkauf ſolcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche ſie vor Eintritt der Wirkſamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranſtaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranſtaltet oder abgedruckt werden.

Dieſe Anordnungen ſollen ſich auch auf Clichés, Holzſtöcke und geſtochene Platten aller Art, ſowie auf lithographiſche Steine erſtrecken, welche ſich in den Magazinen bei den preußiſchen oder franzöſiſchen Verlegern oder Druckern befinden und preußiſchen oder franzöſiſchen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet ſind.

Indeſſen ſollen dieſe Clichés, Holzſtöcke und geſtochene Platten aller Art, ſowie die lithographiſchen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel XIII.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft ſollen die folgenden Gegenſtände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferſtiche,
Stiche anderer Art, ſowie Holzſchnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographiſche oder See-Karten,
Muſikalien,
Geſtochene Kupfer- und Stahlplatten, geſchnittene Holzſtöcke, ſowie lithographiſche Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen,

gegenſeitig, ohne Urſprungs-Zeugniſſe, zollfrei zugelaſſen werden.

Artikel XIV.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Preußen kommen, ſollen in Frankreich ſowohl zum Eingange als auch zur

unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in franzöſiſcher Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marſeille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Baſtia;

2. Bücher in anderer als in franzöſiſcher Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu beſtimmen.

In Preußen ſollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelaſſen werden.

Artikel XV.

Für den Fall, daß in einem der beiden Länder eine Verbrauchs-Abgabe auf Papier gelegt werden ſollte, iſt man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferſtiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieſer Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden ſollen.

Auf Bücher ſoll indeſſen dieſe Abgabe eintretenden Falls nur inſoweit Anwendung finden, als dieſelben nach Einführung einer ſolchen Verbrauchs-Abgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden ſind.

Artikel XVI.

Die Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ſollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragenden Theile zuſtehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Geſetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darſtellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugniſſes, in Betreff deſſen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu geſtatten, zu überwachen oder zu unterſagen.

Dieſe Uebereinkunft ſoll in keiner Weiſe das Recht des einen oder des anderen der hohen vertragenden Theile beſchränken, die Einfuhr ſolcher Bücher nach ſeinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach ſeinen inneren Geſetzen oder in Gemäßheit ſeiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt ſind oder erklärt werden.

Artikel XII.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den preußischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und preußischen oder französischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel XIII.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder See-Karten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig, ohne Ursprungs-Zeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Artikel XIV.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Preußen kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur

unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in franzöſiſcher Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marſeille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Baſtia;

2. Bücher in anderer als in franzöſiſcher Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu beſtimmen.

In Preußen ſollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelaſſen werden.

Artikel XV.

Für den Fall, daß in einem der beiden Länder eine Verbrauchs-Abgabe auf Papier gelegt werden ſollte, iſt man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferſtiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieſer Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden ſollen.

Auf Bücher ſoll indeſſen dieſe Abgabe eintretenden Falls nur inſoweit Anwendung finden, als dieſelben nach Einführung einer ſolchen Verbrauchs-Abgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden ſind.

Artikel XVI.

Die Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ſollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragenden Theile zuſtehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Geſetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darſtellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugniſſes, in Betreff deſſen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu geſtatten, zu überwachen oder zu unterſagen.

Dieſe Uebereinkunft ſoll in keiner Weiſe das Recht des einen oder des anderen der hohen vertragenden Theile beſchränken, die Einfuhr ſolcher Bücher nach ſeinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach ſeinen inneren Geſetzen oder in Gemäßheit ſeiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt ſind oder erklärt werden.

Artikel XVII.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden der jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staaten vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am heutigen Tage zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge.

Artikel XIX.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen der vorgedachten Verträge ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

(L. S.) Bernstorf. (L. S.) Delbrück.
(L. S.) Pommer-Esche. (L. S.) La Tour d'Auvergne.
(L. S.) Philipsborn. (L. S.) de Clercq.

XVI.

Protokoll, die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich vom 2. August 1862 betreffend, vom 12. Dezember 1864.

E. In Betreff der Literar-Convention.

1. Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Artikeln 3 und 4 festgestellten allgemeinen Grundsatzes gegenseitig und unbedingt von der

Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtexemplare der von ihnen herausgegebenen Werke in dem anderen Lande befreit ſein.

2. Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere abtheilungs- oder lieferungsweiſe erſcheinende Bände zerfallen ſollen verpflichtet ſein, auf der erſten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß ſie ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten beabſichtigen.

3. Werke, auf welche die Beſtimmung in Artikel 7 Anwendung findet, ſollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelaſſen werden.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne beſondere Ratification, als durch den Austauſch der Ratificationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und beſtätigt angeſehen werden ſoll, iſt zu Berlin am 14. Dezember 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Bismarck-Schönhauſen. Delbrück.
Pommer-Eſche. Benedetti.
Philipsborn. de Clercq.

XVII.

Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Belgien wegen gegenſeitigen Schutze der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt. Vom 28. März 1863.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Majeſtät der König der Belgier, gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, in gemeinſamem Einverſtändniß ſolche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenſeitigen Schutze der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt vorzugsweiſe geeignet erſchienen ſind, haben den Abſchluß einer Uebereinkunft zu dieſem Zwecke beſchloſſen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

ꝛc. ꝛc.

welche nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel I.

Die Urheber von Büchern, Broſchüren oder anderen Schriften, von muſikaliſchen Compoſitionen und Arrangements, von Werken

der Zeichenkunſt, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferſtichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugniſſen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunſt, ſollen in jedem der beiden Staaten gegenſeitig ſich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daſelbſt dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunſt geſetzlich eingeräumt ſind oder eingeräumt werden. Sie ſollen denſelben Schutz und dieſelbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn dieſe Beeinträchtigung gegen die Urheber ſolcher Werke begangen wäre, welche zum erſten Mal in dem Lande ſelbſt veröffentlicht worden ſind.

Es ſollen ihnen jedoch dieſe Vortheile gegenſeitig nur ſo lange zuſtehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erſte Veröffentlichung erfolgt iſt, in Kraft ſind, und ſie ſollen in dem anderen Lande nicht über die Friſt hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimiſchen Autoren geſetzlich feſtgeſtellt iſt.

Artikel II.

Es ſoll gegenſeitig erlaubt ſein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum erſten Mal in dem anderen Lande erſchienen ſind, zu veröffentlichen, vorausgeſetzt, daß dieſe Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeſchichte beſtimmt, oder daß ſie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht beſtimmt und eingerichtet ſind.

Artikel III.

Der Genuß des im Artikel 1 feſtgeſtellten Rechts iſt dadurch bedingt, daß in dem Urſprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunſt geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten erfüllt ſind.

Für die Bücher, Karten, Kupferſtiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder muſikaliſchen Werke, welche zum erſten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht ſind, ſoll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt ſein, daß in dieſem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weiſe erfüllt iſt:

Wenn das Werk zum erſten Mal in Preußen erſchienen iſt ſo muß es zu Brüſſel auf dem Miniſterium des Innern eingetragen ſein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Belgien erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Bestimmungen in Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel V.

Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung eingetragen werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen einem Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalten habe, auf der erſten Lieferung ausgedrückt iſt.

Es ſoll jedoch hinſichtlich der, für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungsrechtes in dieſem Artikel feſtgeſetzten fünfjährigen Friſt jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden; jede derſelben ſoll auf die binnen drei Monaten, von ihrem erſten Erſcheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatiſcher Werke, welcher ſich für die Ueberſetzung derſelben oder die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4 und 6 beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erſcheinen oder aufführen laſſen.

Artikel VII.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der hohen vertragenden Theile mit der Maaßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des ſolchergeſtalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, ſo ſollen die in dem einen Lande erſchienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angeſehen und behandelt werden.

Anmerkung: Ueber Auslegung des Artikel 7 ſiehe Seite 83, 30.

Artikel VIII.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Ueberſetzer, Componiſten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferſtecher, Lithographen u. ſ. w. ſollen gegenſeitig in allen Beziehungen derſelben Rechte theilhaftig ſein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Ueberſetzern, Componiſten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferſtechern und Lithographen ſelbſt bewilligt.

Artikel IX.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen dürfen Artikel, welche aus

den in einem der beiden Länder erſcheinenden Journalen oder periodiſchen Sammelwerken entnommen ſind, in den Journalen oder periodiſchen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder überſetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geſchöpft worden ſind, dabei angegeben wird.

Inzwiſchen ſoll dieſe Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodiſchen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erſchienen ſind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk ſelbſt, in welchem ſie dieſelben haben erſcheinen laſſen, förmlich erklärt haben, daß ſie deren Abdruck unterſagen. In keinem Fall ſoll dieſe Unterſagung bei Artikeln politiſchen Inhalts Platz greifen können.

Artikel X.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenſtänden, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weiſe vervielfältigt ſind, iſt, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Beſtimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, ſei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder, oder in irgend einem fremden Lande ſtattgefunden hat.

Artikel XI.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen der voranſtehenden Artikel ſoll mit Beſchlagnahme der nachgebildeten Gegenſtände verfahren werden, und die Gerichte ſollen auf die durch die beiderſeitigen Geſetzgebungen beſtimmten Strafen in derſelben Weiſe erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländiſchen Urſprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, ſollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten beſtehenden Geſetzgebung beſtimmt werden.

Artikel XII.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten oder Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker und Buchhändler beider Länder durch den Beſitz und Verkauf ſolcher Ver-

vielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche ſie vor Eintritt der Wirkſamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranſtaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranſtaltet oder abgedruckt werden.

Dieſe Anordnungen ſollen ſich auch auf Clichés, Holzſtöcke und geſtochene Platten aller Art, ſowie auf lithographiſche Steine erſtrecken, welche ſich in den Magazinen bei den preußiſchen oder belgiſchen Verlegern oder Druckern befinden und preußiſchen oder belgiſchen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet ſind.

Indeſſen ſollen dieſe Clichés, Holzſtöcke und geſtochenen Platten aller Art, ſowie die lithographiſchen Steine nur innerhalb vier Jahren, vom Beginn der Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel XIII.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher ſollen gegenſeitig über alle gegenwärtig dafür beſtimmten oder ferner dafür zu beſtimmenden Zollämter zugelaſſen werden.

Artikel XIV.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden ſollte, iſt man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferſtiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieſer Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden ſollen.

Auf Bücher ſoll indeſſen dieſe Abgabe eintretenden Falles nur inſoweit Anwendung finden, als dieſelben nach Einführung einer ſolchen Verbrauchsabgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden ſind.

Artikel XV.

Die Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ſollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragenden Theile zuſtehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Geſetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darſtellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugniſſes, in Be-

treff deſſen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu geſtatten, zu überwachen oder zu unterſagen.

Dieſe Uebereinkunft ſoll in keiner Weiſe das Recht des einen oder des anderen der hohen vertragenden Theile beſchränken, die Einfuhr ſolcher Bücher nach ſeinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach ſeinen inneren Geſetzen oder in Gemäßheit ſeiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt ſind oder erklärt werden.

Artikel XVI.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden oder ſich ſpäter demſelben anſchließenden Staate vorbehalten.

Dieſer Beitritt kann durch den Austauſch von Erklärungen zwiſchen den beitretenden Staaten und Belgien bewirkt werden.

Artikel XVII.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muſter- und der Fabrik- oder Handelszeichen ſollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denſelben Schutz wie die Inländer genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen ſoll eine Verfolgung nicht ſtattfinden, wenn die erſte Anwendung dieſer Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugniſſe erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weiſe bewirkte Aneignung dieſer Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll zwei Monate nach dem Austauſch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Sie ſoll die nämliche Dauer haben, wie der am heutigen Tage zwiſchen den Hohen vertragenden Theilen abgeſchloſſene Schifffahrtsvertrag.

Artikel XIX.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt und die Ratifications-Urkunden ſollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen des vorgedachten Vertrages ausgetauſcht werden.

Zu Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Berlin, den 28. März 1863.

(L. S.) Bismarck-Schönhauſen. (L. S.) Delbrück.
(L. S.) Pommer-Eſche. (L. S.) Rothomb.
(L. S.) Philipsborn.

XVIII.

Königl. Preußiſche Circular-Verfügung, die Ausführung der zwiſchen Preußen und Belgien wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt unter dem 28. März d. J. abgeſchloſſenen Uebereinkunft betreffend.

Nachdem die zwiſchen Preußen und Belgien wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt unter dem 28. März d. J. abgeſchloſſene Uebereinkunft in Gemäßheit der Beſtimmung des Art. 18 mit dem 20. v. Mts. in Kraft getreten iſt, wird auf Grund der Art. 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten die koſtenfreie Eintragung derjenigen, zum erſten Male in Belgien erſchienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferſtiche, Stiche anderer Art, Lithographien und muſikaliſchen Werke bewirkt werden, welche zu dieſem Zwecke von den belgiſchen Urhebern, deren geſetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Miniſterium ſelbſt oder bei der Königlichen Geſandtſchaft in Brüſſel ſchriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und muſikaliſchen Werken:

den Titel des Werkes mit Angabe des Urhebers, beziehungsweiſe des Ueberſetzers, des Verlegers, des Ortes und der Zeit des Erſcheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, und des Formats;

bei Karten, Kupferſtichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung der Gegenſtände der Darſtellung und die

Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Ortes und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag, vor dem 20. August d. J. erschienenen belgischen Werke ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher belgischen Werke ꝛc. bei ihrer Orts-Polizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés, Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen

und die Orts-Polizeibehörden hiernach mit den etwa erforderlichen, beſonderen Weiſungen zu verſehen.

Sobald die Königliche belgiſche Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieſelbe hinſichtlich der Anmeldung und Eintragung preußiſcher Werke ꝛc. in Belgien, ſowie auf Grund des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerſeits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieſelben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesſeitigen Intereſſenten gelangen zu laſſen.

Berlin, den 5. September 1863.

Der Miniſter der geiſtl., Unterr.- und Medic.-Angelegenheiten
von Mühler.

Im Verfolg des Circular-Erlaſſes vom 5. d. Mts., betreffend die Ausführung der zwiſchen Preußen und Belgien wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt unter dem 28. März d. J. abgeſchloſſenen Uebereinkunft, veranlaſſe ich die Königliche Regierung, die nachſtehende Königlich belgiſche Verordnung vom 5. d. Mts. nebſt den beigefügten Formularen in franzöſiſcher und deutſcher Sprache durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. September 1863.

Der Miniſter der geiſtl., Unterr.- und Medic.-Angelegenheiten
von Mühler.

XIX.

Uebereinkunft zwiſchen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutze der Rechte an Werken der Literatur und Kunſt. — Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier ꝛc.

Auf Grund des Geſetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwiſchen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenſeitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunſt, an gewerblichen Muſtern und Fabrikzeichen;

insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Artikel I.

Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Literatur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrages von 45 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Artikel II.

Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Artikel III.

Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz be-

findlichen Exemplare ſolcher Werke, welche urſprünglich in Preußen erſchienen ſind, und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt iſt, bei dem Miniſterium des Innern anmelden.

Das Feilhalten ſolcher Exemplare ſoll erlaubt ſein, wenn ſie mit einem beſonderen, im Auftrag des Miniſteriums des Innern aufgedruckten Stempel verſehen worden ſind.

Artikel IV.

Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Friſt für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autoriſirten Vervielfältigung preußiſcher Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf geſtellt oder verſendet wird, falls es nicht mit dem Stempel verſehen iſt, der Beſchlagnahme und Confiscation zu Gunſten der Betheiligten.

Artikel V.

Die Inhaber von Clichés, Holzſtöcken und geſtochenen Platten aller Art, ſowie von lithographiſchen Steinen zu nicht autoriſirten Vervielfältigungen preußiſcher Werke haben das Verzeichniß derſelben innerhalb der nächſten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirkſamkeit der Uebereinkunft bei dem Miniſterium des Innern einzureichen.

Wenn ſie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, dieſe Gegenſtände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, ſo müſſen ſie zuvor dem Miniſterium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Beſcheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieſer Clichés, Holzſtöcke, Platten ꝛc. vor dem 20. Auguſt 1867 hergeſtellten Exemplare mit einem beſonderen Stempel im Auftrage des Miniſteriums des Innern verſehen werden.

Artikel VI.

Alle Beſtimmungen der vorſtehenden Artikel in Betreff der urſprünglich in Preußen erſchienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt iſt, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden ſind, gelten ebenſo für die beim Eintritt der Wirkſamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Artikel VII.

Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Artikel VIII.

Die preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handelszeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Artikel IX.

Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Artikel 1) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Artikel X.

Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende, den 5. September 1863.

(gez.) Leopold.

(gegengez.)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Ch. Rogier.

Der Minister des Innern
Alp. Vandenpeereboom.

Anmeldungs-Formulare zur gesetzlichen Eintragung.
(Artikel 1, alinea 3 der Königlichen Verordnung vom 5. September 1863.)

Nr. 1. Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und Nummer
der Eintragung*)

Ich Unterzeichneter . . . . . .
wohnhaft zu . . . . . .

*) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

in Vertretung von*) . . . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterſchrift.)

Nr. 2. Anmeldung eines einzelnen Werkes.

Datum und Nummer der Eintragung**)

Ich Unterzeichneter. . . . . .
wohnhaft zu . . . . . .
in Vertretung von***) . . . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung des nachſtehenden Werkes beantrage

Titel†):

Namen††) { des Verfaſſers:
des Druckers:

Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:

(Datum und Unterſchrift.)

---

*) Iſt zu ſtreichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

**) Wird im Miniſterium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüſſel ausgefüllt.

***) Iſt zu ſtreichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

†) Bei Kunſtdrucken iſt der Gegenſtand und die Reproductionsart (Kupferſtich, Stahlſtich, Holzſchnitt, Radirung, Lithographie ꝛc.) anzugeben, bei Muſikalien die Gattung, ſowie die Namen des Componiſten und des Verfaſſers des Textes.

††) Wenn das Ueberſetzungsrecht vorbehalten iſt, wird dies hier bemerkt.

XX.

Literariſche Convention zwiſchen den freien und Hanſeſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg und Frankreich.

Die Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg einerſeits, und Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen anderſeits, beſeelt vom gleichen Wunſche, die Wiſſenſchaften und Künſte zu beſchützen, und nützliche Unternehmungen, welche auf jene Bezug haben, zu befördern, haben zu dieſem Zwecke gemeinſchaftlich beſchloſſen, die geeignetſten Maßregeln zu ergreifen, um gegenſeitig den Autoren oder den Stellvertretern derſelben das Eigenthum der literariſchen und künſtleriſchen Werke zu ſichern, welche zum erſten Male in den freien und Hanſeſtädten oder in Frankreich öffentlich erſcheinen, wobei Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen eingewilligt hat, die gegenwärtig bei der Einfuhr der in den gedachten Städten erſcheinenden Bücher, Kupferſtiche, Steindrücke und muſikaliſchen Compoſitionen in Frankreich erhobenen Zölle aufzuheben.

Die Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg und Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen haben beſchloſſen, zu dieſem Zwecke eine beſondere Uebereinkunft zu treffen und in dieſer Abſicht zu ihren Bevollmächtigten ernannt nämlich:

ꝛc. ꝛc.

welche, nachdem ſie ihre beiderſeitigen Vollmachten ſich mitgetheilt und dieſelben in guter und gehöriger Ordnung befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel I.

Das ausſchließliche Recht der Autoren, ihre Werke des Geiſtes oder der Kunſt zu vervielfältigen, wie Bücher, Schriften, dramatiſche Werke, muſikaliſche Compoſitionen, Gemälde, Kupferſtiche, Steindrücke, Zeichnungen, Bildhauerarbeiten und andere literariſche und künſtleriſche Erzeugniſſe, ſoll in den betreffenden Staaten gegenſeitig beſchützt werden, in ſolcher Weiſe, daß der Nachdruck oder die unbefugte Nachbildung der urſprünglich in einem derſelben erſchienenen Werke in dem anderen dem Nachdruck oder der unbefugten Nachbildung der in dem betreffenden Staate ſelbſt erſchienenen Werke gleichgeſtellt werden ſoll, und werden ſofort alle Geſetze, Verordnungen und geſetzlichen Beſtimmungen Anwendung finden, welche in dieſem Staate in Bezug auf das ausſchließliche Recht zur Vervielfältigung ſchriftſtelleriſcher und künſtleriſcher Erzeugniſſe beſtehen oder in der Folge erlaſſen werden könnten.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber von Werken des Geiſtes oder der Kunſt ſollen in allen Beziehungen dieſelben Rechte genießen, wie die Urheber ſelbſt.

Artikel II.

Die Beſtimmungen des Artikels 1 finden in gleicher Weiſe Anwendung auf die Aufführung oder Darſtellung dramatiſcher oder muſikaliſcher Werke, inſoweit die Geſetze eines jeden der betreffenden Staaten den obgedachten Werken, welche auf ihrem Gebiete zum erſten Male aufgeführt oder dargeſtellt werden, Schutz verleihen oder in der Folge verleihen ſollten.

Artikel III.

Um jedem Werke des Geiſtes oder der Kunſt den in den vorſtehenden Artikeln beſtimmten Schutz zu ſichern, müſſen die Urheber desſelben erforderlichen Falles durch ein von einer öffentlichen Behörde ertheiltes Zeugniß feſtſtellen, daß der fragliche Gegenſtand ein Originalwerk iſt, welches im Lande ſeines Erſcheinens geſetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt.

Artikel IV.

Der Verfaſſer eines jeden in einem der beiden Länder erſchienenen Werkes, welcher ſich ausdrücklich das Recht der Ueberſetzung vorbehalten hat, wird während eines Zeitraumes von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der erſten Veröffentlichung der Ueberſetzung ſeines Werkes, welche er ſelbſt genehmigt hat, das Privilegium des Schutzes gegen die Veröffentlichung einer jeden von ihm nicht genehmigten Ueberſetzung des Werkes in dem anderen Lande genießen, und zwar unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Verfaſſer muß an der Spitze ſeines Werkes die Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten, kundgegeben haben.
2. Die gedachte genehmigte Ueberſetzung muß wenigſtens theilweiſe im Laufe eines Jahres erſchienen ſein.
3. Rückſichtlich der Werke, welche in Lieferungen erſcheinen, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfaſſers, daß er ſich ausdrücklich das Recht der Ueberſetzung vorbehalte, in der erſten Lieferung kundgegeben iſt. Was jedoch die Friſt von

fünf Jahren betrifft, welche in dieſem Artikel zur Ausübung des Privilegiums der Ueberſetzung beſtimmt worden, wird jede Lieferung als ein beſonderes Werk betrachtet.

Artikel V.

Die Feilhaltung und der Verkauf von Nachdrücken und unbefugten Nachbildungen der in Artikel 1 verzeichneten Werke ſind in den betreffenden Staaten verboten, ohne Unterſchied, ob dieſe Nachdrücke und Nachbildungen in einem der Staaten ſelbſt oder in irgend einem anderen Lande veranſtaltet ſind.

Artikel VI.

Die beiden hohen Contrahenten verpflichten ſich, durch alle ihnen zu Gebot ſtehenden Mittel die Erfüllung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen zu ſichern und den Angehörigen des anderen Staates denſelben Rechtsſchutz wie denjenigen des eigenen Staates zu gewähren.

Die richterlichen Behörden eines jeden Staates werden nach den beſtehenden Geſetzen über die Frage entſcheiden, was als Nachdruck oder unbefugte Nachbildung anzuſehen iſt.

Artikel VII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann die Veröffentlichung oder den Verkauf von Nachdrücken oder Nachbildungen, welche ſchon vor der Publication dieſes Vertrages in einem der Staaten der hohen contrahirenden Theile bereits ganz oder theilweiſe veröffentlicht, eingeführt oder beſtellt ſein ſollten, nicht behindern.

Die beiden hohen Contrahenten behalten es ſich vor, über die Feſtſtellung einer Friſt ſich zu verſtändigen, nach deren Ablauf der Verkauf der in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht länger ſtattfinden ſoll.

Artikel VIII.

Um die Ausführung dieſes Vertrages zu erleichtern, werden die beiden hohen contrahirenden Theile ſich gegenſeitig die Geſetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von ihnen erlaſſen hat oder in Zukunft erlaſſen wird, um den rechtlichen Handel gegen den Nachdruck und die unbefugte Vervielfältigung zu ſichern.

Artikel IX.

Die Beſtimmungen dieſes Vertrages können das Recht der hohen contrahirenden Theile nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Geſetzgebung oder inneren Verwaltung den Verkehr, die Darſtellung oder Feilhaltung oder den Verkauf literariſcher oder künſtleriſcher Nachbildungen nach ihrem Gutdünken zu überwachen, zu geſtatten oder zu verbieten.

Auch ſoll keine der Beſtimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft ſo ausgelegt werden, daß ſie das Recht der hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr ſolcher Bücher in ihr eigenes Gebiet zu unterſagen, welche ihre innere Geſetzgebung oder Verträge mit anderen Staaten in die Kategorie unbefugter Nachbildungen ſtellen.

Artikel X.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft ſollen die folgenden Gegenſtände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferſtiche,
Stiche anderer Art,
Lithographien und Photographien,
Land- oder Seekarten,
Muſikalien,
Geſtochene Kupfer-, Stahl-, Zink- und Zinnplatten, geſchnittene Holzſtöcke, ſowie lithographiſche Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier, ausgenommen Papiertapeten,
Gemälde und Zeichnungen,

gegenſeitig ohne Urſprungszeugniſſe zollfrei zugelaſſen werden.

Artikel XI

gleichlautend mit Artikel 14 des Vertrags Preußens mit Frankreich.

Artikel XII

gleichlautend mit Artikel 15 des Vertrags Preußens mit Frankreich.

Artikel XIII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ſogleich nach Auswechſelung der Ratificationen in Kraft treten, von dem Tage an ge-

rechnet, welchen die Regierung jedes der hohen contrahirenden Theile feſtgeſtellt haben wird, und die Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft ſind nur anwendbar auf Werke oder Gegenſtände, welche nach dieſem Termine veröffentlicht werden.

Dennoch kann dieſe Clauſel die Beſtimmungen des Artikel 7 (im Abſatz 2) nicht beeinträchtigen in Betreff der Feſtſtellung einer Friſt, nach deren Ablauf der Verkauf von Nachdrücken, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Vertrages erſchienen ſind, verboten iſt.

Artikel XIV.

Gegenwärtige Convention ſoll während zwölf Jahre, vom Tage ihrer Ausführung an gerechnet, in Kraft bleiben, und wenn weder Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, noch die Senate der freien und Hanſeſtädte, ſei es gemeinſchaftlich oder einzeln, vor Ablauf dieſer zwölf Jahre ihre Abſicht, die gedachte Uebereinkunft zu kündigen, erklären ſollten, ſo wird ſie noch ein Jahr in Kraft bleiben und ſo fernerhin von Jahr zu Jahr bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem einer der hohen Contrahenten ſeine Abſicht, ſie zu kündigen, wird kundgegeben haben.

Jedoch behalten die hohen Contrahenten ſich das Recht vor, nach gegenſeitiger Verſtändigung dieſe Uebereinkunft auf jede Weiſe zu verändern, welche nicht mit ihrem Geiſte und ihren Grundſätzen im Widerſpruch ſtehen würde und die Erfahrung zu ihrer Ausführung könnte erforderlich erſcheinen laſſen.

Artikel XV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratificirt werden, und ihre Ratificationen ſollen in Paris innerhalb einer Friſt von drei Monaten nach dem Tage der Unterzeichnung oder früher, wenn möglich, ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in vier Exemplaren unterzeichnet und derſelben ihre Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Hamburg, am 4. März 1865.

(L. S.) (gez.) Merck. (L. S.) (gez.) de Clercq.

(L. S.) (gez.) Geffcken.

XXI.

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schifffahrtsvertrages ſowie der literariſchen Convention, welche am heutigen Tage zwiſchen den freien und Hanſeſtädten und Frankreich abgeſchloſſen ſind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachſtehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

. . . . . .

II. In Betreff der literariſchen Convention.

A. Es iſt verabredet, daß durch die Thatſache der Ausführung der unter dem heutigen Datum mit den drei Hanſeſtädten unterzeichneten Convention die Specialconvention, welche über denſelben Gegenſtand am 2. Mai 1856 zwiſchen Frankreich und der freien Stadt Hamburg abgeſchloſſen wurde, als null und nichtig betrachtet werden ſoll.

B. Bei den eigenthümlichen Verhältniſſen, welche durch jenen ſelben Vertrag zwiſchen Frankreich und der freien Stadt Hamburg hinſichtlich des Schutzes geiſtiger und künſtleriſcher Werke geſchaffen ſind, Verhältniſſe, welche die unter dem heutigen Datum feſtgeſtellten Beſtimmungen einzig und allein beſtätigen und ausdehnen ſollen, bleibt es verabredet:

1. daß die Stipulationen des Artikels 7 nur auf die Städte Lübeck und Bremen anwendbar ſind;

2. daß als Termin, nach welchem der Verkauf von Nachdrücken und Nachbildungen, wie ſie in demſelben Artikel 7 erwähnt ſind, nicht ſtattfinden darf, für die beiden vorgenannten Städte der 1. September d. J. beſtimmt iſt;

3. daß die Buchhändler und Muſikalienverleger der Städte Lübeck und Bremen von jetzt an bis zum 1. September d. J. folgenden Vorſchriften für die Inventariſirung und Abſtempelung nachgebildeter oder nachgedruckter Werke, welche ſie am 1. Juli d. J. auf Lager haben, nachkommen müſſen, nämlich:

aa) jeder Buchhändler oder Muſikalienverleger von Lübeck und Bremen iſt verpflichtet, vor dem 1. September d. J. der Polizeidirection ſeines Wohnortes ein genaues und detaillirtes Verzeichniß der nachgebildeten oder nachgedruckten

französischen Werke zu überreichen, die unter die Anwendung des vorgenannten Artikels 7 fallen und die er im Augenblick besitzt, wo die heute vereinbarten Bestimmungen in Kraft treten;

bb) diese Inventarien müssen durch eine eidliche Erklärung als aufrichtig und wahr beglaubigt werden;

cc) jedes Exemplar der so inventarisirten Werke soll durch die Behörde, welche die Senate von Lübeck und Bremen für diesen Zweck bezeichnen, mit einem Stempel oder einer Marke versehen werden, welche dem Wohnort der interessirten Buchhändler und Herausgeber eigenthümlich ist;

dd) wer in den beiden vorgedachten Städten nach dem 1. September nicht inventarisirte und nicht gestempelte oder gemarkte Exemplare der genannten ungesetzlichen Nachbildungen und Nachdrücke verkaufen oder feilhalten würde, verfällt den durch die Gesetze und Verordnungen über den Schutz des geistigen und künstlerischen Eigenthums festgestellten Strafen.

Gegenwärtiges Protokoll, das beiderseitig gleichzeitig mit den zwei Verträgen, auf die es sich bezieht, ratificirt werden soll, ist vierfach ausgefertigt zu Hamburg den 4. März 1865.

(gez.) Merck.	(gez.) Geffcken.	(gez.) de Clercq.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

XXII.

Uebereinkunft zwischen Bayern und Frankreich*) wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständnisse solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben

*) Laut Zusatz-Convention zum Friedensvertrag vom 10. Mai 1871, abgeschlossen den 29. December 1871 Art. 18, für Elsaß-Lothringen gültig.

den Abſchluß einer Uebereinkunft zu dieſem Zwecke beſchloſſen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

ꝛc. ꝛc.

welche nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachſtehende Punkte übereingekommen ſind.

Artikel I

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel II

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel III.

Um allen literariſchen und Kunſterzeugniſſen den im vorſtehenden Artikel beſtimmten Schutz zu ſichern und um die Verfaſſer oder Herausgeber ſolcher Werke dem zufolge vor den Gerichten zu Klagen gegen unbefugte Nachahmungen zuzulaſſen, genügt es, daß die erwähnten Verfaſſer oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht conſtatiren, indem ſie durch ein Zeugniß der im betreffenden Lande zuſtändigen Behörde den Nachweis liefern, daß das fragliche Werk ein Originalwerk iſt, welches in dem Lande, in dem es veröffentlicht worden iſt, den geſetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachahmung genießt.

Für die in Frankreich veröffentlichten Werke wird dieſes Zeugniß durch das Bureau de la Librairie im Miniſterium des Innern ausgeſtellt, und von der bayeriſchen Geſandtſchaft in Paris beglaubigt; für die in Bayern veröffentlichten Werke wird dasſelbe von dem Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgeſtellt und von der franzöſiſchen Geſandtſchaft in München beglaubigt werden.

Artikel IV und V

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes ſoll, von dem Tage des erſten Erſcheinens der mit ſeiner Ermächtigung herausgegebenen Ueberſetzung ſeines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne ſeine Ermächtigung veranſtalteten Ueber-

ſetzung desſelben Werkes in dem andern Lande geſchützt zu ſein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verfaſſer muß an der Spitze ſeines Werkes die Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
2. Die erwähnte Ueberſetzung muß innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigſtens zum Theile, und binnen eines Zeitraumes von drei Jahren, vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet, vollſtändig erſchienen ſein.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll es genügen, wenn die Erklärung des Verfaſſers, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalten habe, auf der erſten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt iſt.

Hinſichtlich der im gegenwärtigen Artikel für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungsrechtes feſtgeſetzten Friſten ſoll jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden.

Der Autor dramatiſcher Werke, welcher ſich für die Ueberſetzung derſelben oder die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4 und 6 beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung 6 Monate nach dem Erſcheinen oder der Aufführung des Originalwerkes herausgeben oder aufführen laſſen.

Artikel VII

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich, außer dem (im Preußiſchen Vertrage fehlenden) Schluß-Satz:

Werke, auf welche die Beſtimmung im Artikel 7 Anwendung findet, ſollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelaſſen werden.

Artikel VIII—XVII

übereinſtimmend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll mit dem 1. Juli dieſes Jahres in Kraft treten.

Sie ſoll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. Auguſt 1862 zwiſchen Frankreich und den Zollvereinsſtaaten abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Artikel XIX.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt und die Ratifications-urkunden ſollen zu Paris innerhalb vier Wochen ausgewechſelt werden.

Deſſen zur Urkunde haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Paris, den 24. März 1865.

(L. S.) (gez.) Baron von Wendland.

(L. S.) (gez.) Drouyn de Lhuys.

XXIII.

Uebereinkunft zwiſchen der freien Stadt Frankfurt und Frankreich wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt und Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, in gemeinſamem Einverſtändniß ſolche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenſeitigen Schutze der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt vorzugsweiſe geeignet erſchienen ſind, haben den Abſchluß einer Uebereinkunft zu dieſem Zwecke beſchloſſen und Ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel I und II

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel III.

Um allen Werken der Literatur und Kunſt den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu ſichern, und damit die Urheber oder Herausgeber dieſer Werke in Folge deſſen im Stande ſeien, vor den Gerichtsbehörden beider Länder ihre Rechte gegen widerrechtliche Nachbildung geltend zu machen, ſoll es genügen, wenn eben dieſe Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht beweiſen, indem ſie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zu-

ſtändigen Staatsbehörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk ſei, welches in dem Lande, wo es erſchienen iſt, des geſetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und unerlaubte Nachbildung genießt.

Was die in Frankreich veröffentlichten Werke betrifft, ſo ſoll dieſes Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Miniſterium des Innern ausgeſtellt und durch die Frankfurter Reſidentur in Paris beglaubigt werden; bezüglich der in der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet erſchienenen Werke ſoll dasſelbe durch die Stadtkanzlei ausgefertigt und durch die franzöſiſche Geſandtſchaft in Frankfurt beglaubigt werden.

Artikel IV und V

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher ſich das Recht auf die Ueberſetzungen vorbehalten hat, ſoll, von dem Tage des erſten Erſcheinens der mit ſeiner Ermächtigung herausgegebenen Ueberſetzung ſeines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne ſeine Ermächtigung veranſtalteten Ueberſetzung desſelben Werkes in dem anderen Lande geſchützt zu ſein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Autor muß an der Spitze ſeines Werkes die Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

2. Die erwähnte Ueberſetzung muß innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigſtens zum Theil, und binnen eines Zeitraumes von drei Jahren, von demſelben Tage an gerechnet, vollſtändig erſchienen ſein.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalten habe, auf der erſten Lieferung eines jeden Bandes ausgedrückt iſt.

Es ſoll jedoch, hinſichtlich der für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungs-Rechtes in dem gegenwärtigen Artikel feſtgeſetzten fünfjährigen Friſt, jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden.

Der Autor dramatiſcher Werke, welcher ſich für die Ueber-

ſetzung derſelben oder die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4 und 5 beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung ſechs Monate nach der Veröffentlichung oder der Aufführung des Originalwerkes herausgeben oder aufführen laſſen.

Artikel VII—XIII

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XIV

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich mit Ausnahme des Schlußſatzes, welcher hier fehlt.

Artikel XV und XVI

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XVII.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll am 1. Juli dieſes Jahres in Kraft treten. Sie ſoll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. Auguſt 1862 zwiſchen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt und die Ratificationsurkunden ſollen in Paris innerhalb vier Wochen ausgetauſcht werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Paris, den 18. April 1865.

(L. S.) (gez.) J. H. Heeren.

(L. S.) (gez.) Drouyn de Lhuys.

XXIV.

Uebereinkunft wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt zwiſchen Württemberg und Frankreich vom 24. April 1865.

Seine Majeſtät der König von Württemberg und Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, in gemeinſamem Einverſtändniſſe ſolche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenſeitigen Schutze der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt vorzugsweiſe geeignet erſchienen ſind, haben den Abſchluß einer Uebereinkunft zu dieſem Zwecke beſchloſſen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel I und II

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel III

gleichlautend mit dem Vertrage Bayerns mit Frankreich mit Ausnahme des Schlußſatzes:

Für die in Frankreich veröffentlichten Werke wird dieſes Zeugniß durch das „bureau de la librairie“ im Miniſterio des Innern ausgeſtellt und von der Württembergiſchen Geſandtſchaft in Paris beglaubigt; für die im Königreich Württemberg veröffentlichten Werke wird dasſelbe vom Miniſterio des Innern ausgeſtellt und von der Franzöſiſchen Geſandtſchaft in Stuttgart beglaubigt werden.

Artikel IV und V

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel VI

gleichlautend mit dem Vertrage Bayerns mit Frankreich mit Ausnahme des vorletzten Satzes:

Es ſoll jedoch hinſichtlich der für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungsrechtes in dieſem Artikel feſtgeſetzten fünfjährigen Friſt jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden.

Artikel VII—XVII

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll mit dem 1. Juli dieſes Jahres in Kraft treten.

Sie ſoll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. Auguſt 1862 zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und Frankreich abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Artikel XIX.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt und die Ratifications-Urkunden ſollen zu Paris innerhalb vier Wochen, oder wo möglich früher ausgetauſcht werden.

Deſſen zu Urkund haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Paris, den 24. April 1865.

(L. S.) (gez.) Wächter.

(L. S.) (gez.) Drouyn de Lhuys.

XXV.

Uebereinkunft zwiſchen Baden und Frankreich wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, im gemeinſamen Einverſtändniſſe ſolche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenſeitigen Schutze der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt vorzugsweiſe geeignet erſchienen ſind, haben den Abſchluß einer Uebereinkunft beſchloſſen, beſtimmt, die Uebereinkunft vom 2. Juli 1857 zu vervollſtändigen und zu erneuern, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel I und II

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel III.

Um allen Werken des Geiſtes oder der Kunſt den im Artikel 1 bezeichneten Schutz zu ſichern, und damit die Urheber oder Herausgeber dieſer Werke in Folge deſſen im Stande ſeien, vor den Gerichtsbehörden beider Länder ihre Rechte gegen widerrechtliche Nachbildung geltend zu machen, ſoll es genügen, wenn eben dieſe Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht beweiſen, indem ſie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zuſtändigen Staatsbehörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk ſei, welches in dem Lande, wo es erſchienen iſt, des geſetzlichen Schutzes gegen Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung genießt.

Was die in Frankreich veröffentlichten Werke betrifft, ſo ſoll dieſes Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Miniſterium des Innern ausgeſtellt und durch die badiſche Geſandtſchaft zu Paris beglaubigt werden; bezüglich der in dem Großherzogthum erſchienenen Werke ſoll dasſelbe durch das Miniſterium des Innern ausgefertigt und durch die franzöſiſche Geſandtſchaft in Carlsruhe beglaubigt werden.

Artikel IV und V

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel VI

gleichlautend mit dem Vertrage Bayerns mit Frankreich.

Artikel VII

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich außer dem im Preußiſchen Vertrage fehlenden Schlußſatz: Die Werke, auf welche ſich dieſer Artikel 7 bezieht, ſollen frei in beiden Ländern von dem Transit bei Beſtimmung nach dritten Staaten zugelaſſen werden.

Artikel VIII—X

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XI

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich außer den erſten Zeilen des Anfangs:

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen des voranſtehenden Artikels ꝛc.

Artikel XII.

Die Beſtimmungen der Uebereinkunft vom 2. Juli 1857, nach welchen den badiſchen oder franzöſiſchen Verlegern, Buchdruckern oder Buchhändlern der Beſitz und Verkauf ſolcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Badenern oder Franzoſen befindlichen, aber noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, welche ſie dermalen veranſtaltet, eingeführt haben, oder welche ohne Ermächtigung veranſtaltet ſind, geſtattet iſt, ſollen mit den in jener Uebereinkunft beſtimmten Terminen fortbeſtehen.

Artikel XIII—XVII

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XVIII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll am 1. Juli des laufenden Jahres in Kraft treten.

Sie ſoll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. Auguſt 1862 zwiſchen Frankreich und den Staaten des Zollvereins abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Artikel XIX.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt und die Ratificationsurkunden ſollen in Paris in einem Zeitraum von vier Wochen oder wenn thunlich früher, ausgetauſcht werden.

Zu Urkund deſſen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Paris in doppelter Fertigung, den 12. Mai 1865

(L. S.) (gez.) von Schweizer.

(L. S.) (gez.) Drouyn de Lhuys.

XXVI.

Uebereinkunft zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und Frankreich wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, in gemeinſamem Einverſtändniſſe ſolche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen als die wirkſamſten zum gegenſeitigen Schutze der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt erſchienen ſind, haben unter Außerkraftſetzung der Convention vom 18. September 1852, den Abſchluß einer neuen zu dieſem Zwecke beſchloſſen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel I und II

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel III.

Um allen Werken des Geiſtes oder der Kunſt dn im Artikel 1 bezeichneten Schutz zu ſichern, und damit die Urheber oder Herausgeber dieſer Werke infolge deſſen im Stande ſeien, vor den Gerichtsbehörden beider Länder ihre Rechte gegen widerrechtliche Nachbildung geltend zu machen, ſoll es genügen, wenn eben dieſe Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht beweiſen indem ſie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zuſtändigen Staatsbehörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk ſei, welches in dem Lande, wo es erſchienen iſt, des geſetzlichen Schutzes gegen Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung genießt.

Was die in Frankreich veröffentlichten Werke betrifft, ſo ſoll dieſes Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Miniſterium des Innern ausgeſtellt und durch die Großherzoglich heſſiſche Geſandtſchaft zu Paris beglaubigt werden; bezüglich der in dem Großherzogthum Heſſen erſchienenen Werke ſoll dasſelbe durch das Miniſterium des Innern ausgefertigt und durch die franzöſiſche Geſandtſchaft in Darmſtadt beglaubigt werden.

Artikel IV und V

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich sein Recht auf die Ueberſetzung vorbehalten will, ſoll, von dem Tage des erſten Erſcheinens der mit ſeiner Ermächtigung herausgegebenen Ueberſetzung ſeines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne ſeine Ermächtigung veranſtalteten Ueberſetzung ſeines Werkes in dem anderen Lande geſchützt zu ſein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Es iſt nöthig, daß der Autor an der Spitze ſeines Werkes die Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten angezeigt habe;

2. Die erwähnte Ueberſetzung muß innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der Veröffentlichung des Originalwerks an gerechnet, wenigſtens zum Theile, und binnen eines Zeitraumes von drei Jahren, von demſelben Tage an gerechnet, vollſtändig erſchienen ſein.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalten will, auf der erſten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt iſt. Es ſoll jedoch, hinſichtlich der für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungsrechtes in dieſem Artikel feſtgeſetzten fünfjährigen Friſt, jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden.

Der Autor dramatiſcher Werke, welcher ſich für die Ueberſetzung derſelben oder die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4 und 6 beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung ſechs Monate nach der Veröffentlichung oder der Aufführung des Originalwerkes in einem der beiden Länder erſcheinen oder aufführen laſſen.

Artikel VII—IX

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel X.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenſtänden, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbe-

fugte Weiſe vervielfältigt ſind, iſt in jedem der beiden Staaten verboten, ſei es daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande ſtattgefunden hat.

Artikel XI

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XII

gleichlautend mit Artikel 13 des Vertrages Preußens mit Frankreich.

Artikel XIII

gleichlautend mit Artikel 14 des Vertrages Preußens mit Frankreich.

Artikel XIV

gleichlautend mit Artikel 15 des Vertrages Preußens mit Frankreich.

Artikel XV

gleichlautend mit Artikel 16 des Vertrages Preußens mit Frankreich.

Artikel XVI.

Um die Ausführung dieſer Uebereinkunft zu erleichtern, werden die beiden hohen vertragenden Theile ſich gegenſeitig die Geſetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von ihnen in Beziehung auf die Sicherſtellung gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu erlaſſen ſich veranlaßt ſehen wird.

Artikel XVII.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll am 1. Juli dieſes Jahres in Kraft treten.

Sie ſoll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. Auguſt 1862 zwiſchen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt und die Ratifications-Urkunden ſollen in Paris binnen zwei Wochen oder früher, wenn thunlich, ausgetauſcht werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Paris, den 14. Juni 1865.

(L. S.) Baron von Wamboldt.

(L. S.) Drouyn de Lhuys.

XXVII.

Uebereinkunft zwiſchen Naſſau und Frankreich wegen wechſelſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt.

Seine Hoheit der Herzog zu Naſſau und Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, in gemeinſamem Einverſtändniß ſolche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenſeitigen Schutze der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt vorzugsweiſe geeignet erſchienen ſind, haben den Abſchluß einer den Vertrag vom 2. März 1853 erneuernden und vervollſtändigenden Uebereinkunft beſchloſſen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel I und II

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel III.

Um allen Werken des Geiſtes oder der Kunſt den im erſten Artikel bedungenen Schutz zu ſichern, und damit die Urheber oder Herausgeber dieſer Werke folgeweiſe vor den Gerichten der beiden Länder zur Verfolgung ihres Rechtes gegen widerrechtliche Nachbildung zugelaſſen werden, ſoll es genügen, daß ſolche Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht dadurch beweiſen, daß ſie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zuſtändigen Behörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk ſei, welches in dem Lande, wo es erſchienen iſt, des geſetzlichen Schutzes gegen Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung genießt.

Für die in Frankreich veröffentlichten Werke ſoll dieſes Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Miniſterium des Innern ausgeſtellt und durch die naſſauiſche Geſandtſchaft in Paris beglaubigt werden; für die in Naſſau erſchienenen Werke ſoll dasſelbe durch die Herzogliche Landesregierung zu Wiesbaden ausgeſtellt und von der franzöſiſchen Geſandtſchaft zu Darmſtadt beglaubigt werden.

Artikel IV und V

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes ſoll, von dem Tage des erſten Erſcheinens der mit ſeiner Ermächtigung herausgegebenen Ueberſetzung ſeines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne ſeine Ermächtigung veranſtalteten Ueberſetzung desſelben Werkes in dem anderen Lande geſchützt zu ſein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Autor muß an der Spitze ſeines Werkes ſeine Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten, ausgedrückt haben.

2. Die erwähnte Ueberſetzung muß, wenigſtens theilweiſe, in dem Zeitraum eines Jahres, von dem Tage der Veröffentlichung des Originalwerks an gerechnet, und vollſtändig in einem Zeitraum von drei Jahren, von demſelben Zeitpunkt an laufend, erſchienen ſein.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalten wolle, auf der erſten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt iſt. Es ſoll jedoch hinſichtlich der für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungsrechts in dieſem Artikel feſtgeſetzten Friſt jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden.

Der Autor dramatiſcher Werke, welcher ſich für deren Ueberſetzung oder für die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4 und 6 beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung ſechs Monate nach der Veröffentlichung oder Aufführung des Originalwerkes erſcheinen oder aufführen laſſen.

Artikel VII—XI

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XII

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich mit Ausnahme des erſten Satzes:

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Beſitz und Verkauf ſolcher Vervielfältigungen der, im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes

befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche ſie in dem zwiſchen dem Ablaufstermine der Uebereinkunft vom 2. März 1853 (11. Juli 1859) und dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft liegenden Zeitraum veranſtaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranſtaltet oder abgedruckt werden.

Artikel XIII—XVI

gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Frankreich.

Artikel XXII.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Sie ſoll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. Auguſt 1862 zwiſchen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt und die Ratifications-Urkunden ſollen in Paris ſo bald als möglich ausgetauſcht werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Paris, in doppelter Ausfertigung, den 5. Juli 1865.

(L. S.) Lightenvelt. (L. S.) Drouyn de Lhuys.

XXVIII.

Königlich Sächſiſche Verordnung, die Publication des mit der Königlich Belgiſchen Regierung abgeſchloſſenen Vertrags wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunſt und an Fabrikzeichen ꝛc. betreffend, vom 19. Juli 1866.

Unter Bezugnahme auf das Geſetz vom 30. Juli 1855 (Börſenbl. 1856, Nr. 9) wird in der Anlage ⊙ die zwiſchen der Königlich Sächſiſchen und Königlich Belgiſchen Regierung unter dem 11. März 1866 abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen gegenſeitigen Schutzes der

Rechte an Werken der Literatur und Kunst und an Fabrikzeichen sowie in der Anlage D das bei der Unterzeichnung der Uebereinkunft aufgenommene, zugleich zwei erläuternde Festsetzungen zu den Artikeln 9 und 12 der Uebereinkunft enthaltende Protokoll, nachdem am 7. Mai dieses Jahres die Auswechselung der Ratificationen stattgefunden hat, andurch zur Nachachtung bekannt gemacht, und dabei bestimmt:

1) Die Uebereinkunft tritt mit dem 7. Juli 1866 in Kraft.
2) Der im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1855 gedachten besonderen Vorkehrungen bedarf es im vorliegenden Falle nicht, da die Uebereinkunft nach Artikel 11 auf die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlichten Werke überhaupt keine Anwendung leidet.

Dresden, den 19. Juni 1866.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern
Frhr. v. Falkenstein. Frhr. v. Friesen.
Fromm.

⊙

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der König der Belgier haben es für ersprießlich erachtet, durch eine Convention den gegenseitigen Schutz des Eigenthumsrechts an Werken der Wissenschaft und Kunst und an Fabrikzeichen in Sachsen und Belgien zu regeln, und haben zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt.

2c. 2c.

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel sich geeinigt haben.

Artikel I.

Von dem Zeitpunkte an, zu welchem in Gemäßheit der Verabredungen des unten folgenden Artikels 17 gegenwärtiger Vertrag in Kraft treten wird, sollen die Urheber und die Herausgeber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen oder Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und andern ähnlichen Erzeugnissen der Literatur oder Kunst in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen

haben, welche daſelbſt dem Eigenthume an Werken der Literatur oder Kunſt geſetzlich eingeräumt ſind oder eingeräumt werden. Sie ſollen denſelben Schutz und dieſelbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn dieſe Beeinträchtigung gegen die Urheber ſolcher Werke begangen wäre, welche zum erſten Male in dem Lande ſelbſt veröffentlicht worden ſind.

Es ſollen ihnen jedoch dieſe Vortheile gegenſeitig nur ſo lange zuſtehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erſte Veröffentlichung erfolgt iſt, in Kraft ſind, und ſie ſollen in dem andern Lande nicht über die Friſt hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimiſchen Autoren geſetzlich feſtgeſtellt iſt.

Artikel II.

Es ſoll gegenſeitig erlaubt ſein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken, welche zum erſten Male im anderen Lande erſchienen ſind, zu veröffentlichen, vorausgeſetzt, daß dieſe Veröffentlichungen die Kritik oder Literaturgeſchichte zum Gegenſtande haben, oder ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht beſtimmt und eingerichtet ſind.

Artikel III.

Der Genuß des in Artikel 1 feſtgeſtellten Rechtes iſt dadurch bedingt, daß in dem Urſprungslande die zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunſt geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten erfüllt ſind.

Für die Bücher, Karten, Kupferſtiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder muſikaliſchen Werke, welche zum erſten Male in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht ſind, ſoll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt ſein, daß in dieſem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weiſe erfüllt iſt:

Wenn das Werk zum erſten Male in Sachſen erſchienen iſt, ſo muß es zu Brüſſel auf dem Miniſterium des Innern im Buchhandelsbureau eingetragen ſein.

Wenn das Werk zum erſten Male in Belgien erſchienen iſt, ſo muß es bei der Kreisdirection zu Leipzig eingetragen ſein.

Die Eintragung ſoll auf die ſchriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Dieſe Anmeldung kann beziehungsweiſe an

die genannten Behörden, entweder unmittelbar oder durch die Vermittelung der Geſandtſchaften in beiden Ländern, und zwar nach Maaßgabe des der gegenwärtigen Convention beigefügten Schemas, gerichtet werden.

Die Anmeldung muß in jedem Falle binnen drei Monaten nach dem erſten Erſcheinen des Werkes im anderen Lande eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erſcheinenden Werke ſoll die dreimonatliche Friſt erſt mit dem Erſcheinen der letzten Lieferung beginnen, es ſei denn, daß der Autor die Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Beſtimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden ſoll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in beſondere, zu dieſem Zwecke geführte Regiſter erfolgt, ſoll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten auf ihren Wunſch eine urkundliche Beſcheinigung über die Eintragung; dieſe Beſcheinigung wird koſtenfrei ausgeſtellt werden, vorbehältlich der geſetzlichen Stempelabgabe.

Die Beſcheinigung ſoll den Tag der Anmeldung enthalten; ſie ſoll in der ganzen Ausdehnung der beiderſeitigen Gebiete Glauben haben und das ausſchließliche Recht des Eigenthumes und der Vervielfältigung ſo lange beweiſen, als nicht irgend ein Anderer ein beſſer begründetes Recht vor Gericht erſtritten haben wird.

Artikel IV.

Die Beſtimmungen des Artikels 1 ſollen gleiche Anwendung auf die Darſtellung oder Aufführung dramatiſcher oder muſikaliſcher Werke finden, ſoweit die Geſetze jedes der beiden Staaten einen Schutz für derartige Werke, welche zum erſten Male in den betreffenden Ländern aufgeführt oder dargeſtellt ſind, gewähren oder künftig gewähren werden.

Artikel V

wörtlich gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Belgien.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher ſich das Recht auf die Ueberſetzung vor-

behalten hat, ſoll, von dem Tage des erſten Erſcheinens der mit ſeiner Ermächtigung herausgegebenen Ueberſetzung ſeines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne ſeine Ermächtigung veranſtalteten Ueberſetzung desſelben Werkes in dem anderen Lande geſchützt zu ſein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des erſten Erſcheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, eingetragen werden, nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Artikels 3.

2) Der Autor muß an der Spitze ſeines Werkes, ſowie in der oben erwähnten Anmeldung des Originals die Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit ſeiner Ermächtigung veranſtaltete Ueberſetzung muß innerhalb Jahresfriſt vom Tage der, nach Maaßgabe der vorſtehenden Beſtimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigſtens zum Theil, und binnen einem Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollſtändig erſchienen ſein.

4) Die Ueberſetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalten habe, auf der erſten Lieferung jeden Bandes ausgedrückt iſt.

Es ſoll jedoch hinſichtlich der für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungsrechts in gegenwärtigem Artikel feſtgeſetzten fünfjährigen Friſt jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden; jede derſelben ſoll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem erſten Erſcheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatiſcher Werke, welcher ſich für die Ueberſetzung derſelben oder die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4 und 6 beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerks erſcheinen oder aufführen laſſen.

Artikel VII

wörtlich gleichlautend mit dem Vertrage Preußens mit Belgien.

Artikel VIII.

Die gesetzlichen Vertreter, Erben oder Rechtsnachfolger der im Artikel 1 genannten Personen genießen alle Rechte der Letzteren.

Artikel IX.

Die Einfuhr, der Vertrieb, der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne von Artikel 1 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist verboten, die unbefugte Vervielfältigung mag nun in einem der beiden Länder oder in irgend einem anderen fremden Lande stattgefunden haben.

Artikel X

wörtlich übereinstimmend mit § 11 des Vertrages Preußens mit Belgien.

Artikel XI.

Die Verabredungen gegenwärtigen Vertrags sind nur auf solche Werke anwendbar, welche veröffentlicht werden, nachdem derselbe in Kraft getreten ist.

Artikel XII.

Während der Dauer gegenwärtigen Vertrags soll die erlaubte Einfuhr in Belgien oder in Sachsen von Büchern in allen Sprachen, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Holzschnitten, Lithographien, Photographien, geographischen oder Seekarten, Musikalien, welche in dem einen oder anderen Lande veröffentlicht sind, nicht minder von Gemälden und Zeichnungen, gegenseitig zollfrei stattfinden.

Artikel XIII.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen das Recht der beiden hohen vertragenden Theile nicht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die befugte Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenſo ſollen die Beſtimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft nicht ſo ausgelegt werden, als ob dadurch das Recht der hohen vertragenden Theile in Frage geſtellt werde, die Einfuhr ſolcher Bücher in ihre Länder zu verbieten, welche in Gemäßheit der inneren Geſetzgebung oder der Verträge mit anderen Staaten zu den verbotenen Vervielfältigungen gehören.

Artikel XIV.

Um die Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft zu erleichtern, verpflichten ſich die beiden hohen vertragenden Theile, ſich die gegenwärtig beſtehenden und künftig zu erlaſſenden Geſetze und Verordnungen in Bezug auf die Rechte der Urheber an den durch gegenwärtige Uebereinkunft geſchützten Werken und Erzeugniſſen gegenſeitig mitzutheilen.

Artikel XV.

Die Unterthanen der vertragenden Staaten ſollen gegenſeitig in dem anderen denſelben Schutz für Marken oder Etiquetten von Waaren und Emballagen, für Muſter, Fabrik und Handelzeichen genießen, wie die Inländer.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen ſoll eine Verfolgung nicht ſtattfinden, wenn die erſte Anwendung dieſer Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugniſſe erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weiſe bewirkte Aneignung dieſer Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel XVI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ſechs Jahre lang, von Auswechſelung der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben, und, wenn vor Ablauf dieſer ſechs Jahre keine Kündigung weder von Sachſen noch von Belgien ſtattgefunden hat, ſtillſchweigend für weitere ſechs Jahre verlängert gelten und ſo fort.

Artikel XVII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zwei Monate nach Auswechſelung der Ratificationen in Wirkſamkeit, und die Auswechſelung der Ratificationen ſoll innerhalb ſechs Wochen, von der Unterzeichnung der Uebereinkunft an gerechnet, oder früher, dafern möglich, ſtattfinden.

Zu Urkund deſſen haben die reſp. Bevollmächtigten dieſelben unterſchrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Dresden, den 11. März 1866.

(gez.) Ferdinand Freiherr von Beuſt.

(L. S.)

Schema.

(Vergl. Art. 3.)

Datum
und
Nummer der Eintragung*)

Anmeldung zur geſetzlichen Eintragung

Ich, Unterzeichneter,
wohnhaft zu
in Vertretung**) von
erkläre, daß ich die Eintragung des nachſtehenden Werkes beantrage:
Titel:***)
(†)
Verfaſſer:
Drucker:
Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
Zahl der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Sachſen (in Belgien)
. . ., den . . . 18 . .

(Unterſchrift.)

Protokoll.

Die Unterzeichneten ꝛc. ꝛc., ſind in ihrer Eigenſchaft als Bevollmächtigte ihrer reſp. Souveräne und nachdem der Austauſch ihrer

*) Wird bei der Kreisdirection zu Leipzig oder im Miniſterium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüſſel ausgefüllt.

**) Iſt zu ſtreichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

***) Bei Kunſtdrucken iſt der Gegenſtand und die Reproductionsart (Kupferſtich, Stahlſtich, Holzſchnitt, Radirung, Lithographie ꝛc.) anzugeben, bei Muſikalien die Gattung, ſowie die Namen des Componiſten und des Verfaſſers des Textes.

†) Wenn das Ueberſetzungsrecht vorbehalten iſt, wird dies hier bemerkt

Vollmachten im Correſpondenzwege bewirkt, dieſelben auch in guter und gehöriger Form befunden worden, im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu Dresden zuſammengetreten, um die Convention wegen gegenſeitigen Schutzes des Eigenthumsrechts an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt und an Fabrikzeichen, welche zwiſchen ihnen verhandelt worden, zu unterzeichnen.

Bevor ſie hierzu verſchritten, iſt von ihnen auf einen desfallſigen Vorſchlag des Königlich Sächſiſchen Bevollmächtigten, welchen derſelbe im Namen ſeiner Regierung zu dem Zwecke machte, um Zweifeln bei der Auslegung der Artikel 9 und 12 der Uebereinkunft vorzubeugen, vereinbart worden, daß — was Artikel 9 betrifft — der Transit von Büchern, Muſikalien u. ſ. w. unter dem Vorwande, daß Nachdrucke dabei ſeien, nicht behindert werden dürfe, ſowie daß man zu Artikel 12 auf die Anwendung von Urſprungszeugniſſen ausdrücklich Verzicht leiſte.

Nachdem auf ſolche Weiſe dieſe zwei Regeln für die Anwendung der betreffenden Vertragsbeſtimmungen zwiſchen den beiden vertragenden Parteien aufgeſtellt worden, haben die Bevollmächtigten die Convention unterſchrieben und ihr Siegel beigedrückt.

Zu deſſen Urkund haben ſie gegenwärtiges Protokoll abfaſſen laſſen und es ebenmäßig unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen in duplo Dresden, den 11. März 1866.

(L. S.) (gez.) Beuſt.

(L. S.) (gez.) Rothomb.

XXIX.

Uebereinkunft zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Italien wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt. Vom 12. Mai 1869.

Seine Majeſtät der König von Preußen im Namen des Norddeutſchen Bundes und ſeine Majeſtät der König von Italien, gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, im gemeinſamen Einverſtändniß ſolche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenſeitigen Schutze der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt vorzugsweiſe geeignet erſchienen ſind, haben den Abſchluß einer Uebereinkunft zu dieſem Zwecke beſchloſſen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel I.

Die Urheber von Büchern, Broſchüren oder anderen Schriften, von muſikaliſchen Compoſitionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunſt, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferſtichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugniſſen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunſt ſollen in jedem der beiden Länder gegenſeitig ſich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daſelbſt dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunſt geſetzlich eingeräumt ſind, oder eingeräumt werden. Sie ſollen denſelben Schutz und dieſelbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn dieſe Beeinträchtigung gegen die Urheber ſolcher Werke begangen wäre, welche zum erſten Mal in dem Lande ſelbſt veröffentlicht worden ſind.

Es ſollen ihnen jedoch dieſe Vortheile gegenſeitig nur ſo lange zuſtehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erſte Veröffentlichung erfolgt iſt, in Kraft ſind, und ſie ſollen in dem anderen Lande nicht über die Friſt hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimiſchen Autoren geſetzlich feſtgeſtellt iſt.

Artikel II.

Es ſoll gegenſeitig erlaubt ſein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum erſten Mal in dem anderen Lande erſchienen ſind, zu veröffentlichen, vorausgeſetzt, daß dieſe Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht beſtimmt und eingerichtet und in der Landesſprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Ueberſetzungen zwiſchen den Zeilen oder am Rande verſehen ſind.

Artikel III.

Der Genuß des im Artikel 1 feſtgeſtellten Rechts iſt dadurch bedingt, daß in dem Urſprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunſt geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten erfüllt ſind.

Für die Bücher, Karten, Kupferſtiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder muſikaliſchen Werke, welche zum erſten Male in dem einen der beiden Länder veröffentlicht ſind, ſoll die Ausübung des Eigenthumrechtes in dem anderen Lande außerdem dadurch bedingt ſein, daß in dieſem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weiſe erfüllt iſt:

Wenn das Werk zum erſten Male im Gebiete des Norddeutſchen Bundes erſchienen iſt, ſo muß es zu Florenz auf dem Miniſterium des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels eingetragen ſein.

Wenn das Werk zum erſten Male in Italien erſchienen iſt, ſo muß es zu Berlin auf dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten eingetragen ſein.

Die Eintragung ſoll auf die ſchriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Dieſe Anmeldung kann beziehungsweiſe an die genannten Miniſterien oder an die Geſandtſchaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erſcheinen, binnen drei Monaten nach dem Erſcheinen, bei vorher erſchienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erſcheinenden Werke ſoll die dreimonatliche Friſt erſt mit dem Erſcheinen der letzten Lieferung beginnen, es ſei denn, daß der Autor die Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Beſtimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden ſoll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in beſondere, zu dieſem Zweck geführte Regiſter erfolgt, ſoll weder auf der einen noch auf der andern Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Beſcheinigung über die Eintragung; dieſe Beſcheinigung wird koſtenfrei ausgeſtellt werden, vorbehaltlich der geſetzlichen Stempelabgabe.

Die Beſcheinigung ſoll den Tag der Anmeldung enthalten; ſie ſoll in der ganzen Ausdehnung der beiderſeitigen Gebiete Glauben haben und das ausſchließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung ſo lange beweiſen, als nicht irgend ein Anderer ein beſſer begründetes Recht vor Gericht erſtritten haben wird.

Artikel IV.

Die Beſtimmungen des Artikels 1 ſollen gleiche Anwendung auf die Darſtellung oder Aufführung dramatiſcher und muſikaliſcher Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirkſamkeit der gegen-

wärtigen Uebereinkunft, zum erſten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargeſtellt werden.

Artikel V.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranſtalteten Ueberſetzungen inländiſcher oder fremder Werke ausdrücklich gleichgeſtellt. Demzufolge ſollen dieſe Ueberſetzungen rückſichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 feſtgeſetzten Schutz genießen. Es iſt indeß wohlverſtanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Ueberſetzer in Beziehung auf ſeine eigene Ueberſetzung zu ſchützen, keineswegs aber, dem erſten Ueberſetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geſchriebenen Werkes das ausſchließliche Ueberſetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgeſehenen Falle und Umfang.

Artikel VI.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher ſich das Recht auf die Ueberſetzung vorbehalten hat, ſoll, von dem Tage des erſten Erſcheinens der mit ſeiner Ermächtigung herausgegebenen Ueberſetzung ſeines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne ſeine Ermächtigung veranſtalteten Ueberſetzung desſelben Werks in dem anderen Lande geſchützt zu ſein und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen 3 Monaten, vom Tage des erſten Erſcheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung eingetragen werden, nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Artikels 3.
2. Der Autor muß an der Spitze ſeines Werkes die Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
3. Die erwähnte, mit ſeiner Ermächtigung veranſtaltete Ueberſetzung muß innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der nach Maaßgabe der vorſtehenden Beſtimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigſtens zum Theil, und binnen einem Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollſtändig erſchienen ſein.
4. Die Ueberſetzung muß in einem der beiden Länder veröffent-

licht und nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalten habe, auf der erſten Lieferung ausgedrückt iſt.

Dieſe Erklärung muß auf der erſten Lieferung eines jeden Bandes wiederholt werden, wenn die in Lieferungen erſcheinenden Werke aus mehreren Bänden beſtehen.

Es ſoll jedoch hinſichtlich der für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungsrechtes in dieſem Artikel feſtgeſetzten fünfjährigen Friſt jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden; jede derſelben ſoll auf die binnen drei Monaten, von ihrem erſten Erſcheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatiſcher Werke, welcher ſich für die Ueberſetzung derſelben oder die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4 und 6 beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erſcheinen oder aufführen laſſen.

Artikel VII.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines der vertragenden Theile mit der Maaßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgabe des ſolchergeſtalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, ſo ſollen die in dem einen Lande erſchienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angeſehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche ſich dieſe Beſtimmung bezieht, ſollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelaſſen werden.

Artikel VIII.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Ueberſetzer, Componiſten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferſtecher, Lithographen u. ſ. w. ſollen gegenſeitig in allen Beziehungen derſelben Rechte theilhaftig ſein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft

den Autoren, Ueberſetzern, Componiſten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferſtechern und Lithographen ſelbſt bewilligt.

Artikel IX.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erſcheinenden Journalen oder periodiſchen Sammelwerken entnommen ſind, in den Journalen oder periodiſchen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder überſetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geſchöpft worden ſind, dabei angegeben wird.

Inzwiſchen ſoll dieſe Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodiſchen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erſchienen ſind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerke ſelbſt, in welchem ſie dieſelben haben erſcheinen laſſen, förmlich erklärt haben, daß ſie deren Abdruck unterſagen. In keinem Falle ſoll dieſe Unterſagung bei Artikeln politiſchen Inhalts Platz greifen können.

Artikel X.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenſtänden, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weiſe vervielfältigt ſind, iſt, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Beſtimmung, in dem Gebiet der vertragenden Theile verboten, ſei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande ſtattgefunden hat.

Artikel XI.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen der voranſtehenden Artikel ſoll mit Beſchlagnahme der nachgebildeten Gegenſtände verfahren werden, und die Gerichte ſollen auf die durch die beiderſeitigen Geſetzgebungen beſtimmten Strafen in derſelben Weiſe erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländiſchen Urſprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, ſollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Länder beſtehenden Geſetzgebung beſtimmt werden.

Artikel XII.

Man wird in beiden Ländern im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Beſitz und Verkauf ſolcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche ſie vor Eintritt der Wirkſamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranſtaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranſtaltet oder abgedruckt werden.

Dieſe Anordnungen ſollen ſich auch auf Clichés, Holzſtöcke und geſtochene Platten aller Art, ſowie auf lithographiſche Steine erſtrecken, welche ſich in den Magazinen bei den deutſchen oder italieniſchen Verlegern oder Druckern befinden und deutſchen oder italieniſchen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet ſind.

Indeſſen ſollen dieſe Clichés, Holzſtöcke und geſtochene Platten aller Art, ſowie die lithographiſchen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel XIII.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher ſollen beiderſeits über alle Zollämter zugelaſſen werden, welche gegenwärtig hierzu ermächtigt ſind, oder künftig hierzu ermächtigt werden.

Artikel XIV.

Die Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ſollen in keiner Beziehung das einem jeden der vertragenden Theile zuſtehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Geſetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darſtellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugniſſes, in Betreff deſſen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu geſtatten, zu überwachen oder zu unterſagen.

Dieſe Uebereinkunft ſoll in keiner Weiſe das Recht der vertragenden Theile beſchränken, die Einfuhr ſolcher Bücher zu verbieten, welche nach ihren inneren Geſetzen, oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt ſind oder erklärt werden.

Artikel XV.

Um die Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu erleichtern, verpflichten ſich die vertragenden Theile, ſich in möglichſt kurzer Friſt gegenſeitig von allen gegenwärtig geltenden Geſetzen und Verordnungen Mittheilung zu machen, welche auf das literariſche und künſtleriſche Urheberrecht Bezug haben, und ebenſo von allen Aenderungen, welche etwa in der hierauf bezüglichen Geſetzgebung der beiden Länder eintreten ſollten.

Zugleich behalten ſich die vertragenden Theile das Recht vor, in übereinſtimmender Weiſe an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit ſich im Wege der Erfahrung herausſtellen ſollte.

Artikel XVI.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll zwei Monate nach dem Austauſch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Sie ſoll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Wenn keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieſes Termins ſeine Abſicht, ſie außer Kraft zu ſetzen, erklärt, ſoll ſie bis zum Ablauf eines jeden Jahres von dem Tage an in Wirkſamkeit bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile dieſelbe gekündigt haben wird.

Artikel XVII.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt und die Ratifications-Urkunden ſollen ſobald als möglich in Berlin ausgetauſcht werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Berlin, den 12. Mai 1869.

Philipsborn. (L. S.)

Launay. (L. S.)

XXX.

Königlich Preußiſche Circular-Verfügung in Betreff der Ausführung der mit dem 28. Auguſt d. Js. in Kraft tretenden, zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Italien wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt unterm 12. Mai d. Js. abgeſchloſſenen Uebereinkunft.

Die zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Italien wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt unter dem 12. Mai d. J. abgeſchloſſene Uebereinkunft wird mit dem 28. Auguſt d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten die koſtenfreie Eintragung derjenigen zum erſten Mal im Königreich Italien erſchienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferſtiche, Stiche anderer Art, Lithographien und muſikaliſchen Werke bewirkt werden, welche zu dieſem Zwecke rechtzeitig von den italieniſchen Urhebern, deren geſetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Miniſterium ſelbſt oder bei der Königl. Geſandtſchaft in Florenz ſchriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und muſikaliſchen Werken:

den Titel des Werkes mit Angabe des Urhebers, beziehungsweiſe des Ueberſetzers, des Verlegers, des Ortes und der Zeit des Erſcheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werkes vermerkten Vorbehalts des Ueberſetzungsrechts;

bei Karten, Kupferſtichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenſtandes der Darſtellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerkes, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Ortes und der Zeit des Erſcheinens, ſowie der Dimenſionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen iſt die vollkommenſte Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Beſcheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die geſetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Silbergroſchen zu entrichten iſt.

Die von italieniſchen Urhebern, ihren geſetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börſenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den preußiſchen Verlegern und Sortimentshändlern, welche italieniſche, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Ueberſetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herſtellung ſolcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweiſes der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. dieſe Vervielfältigungen ꝛc. bei ihrer Orts-Polizeibehörde anzumelden. Dieſelbe wird, wenn ſie ſich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, muſikaliſchen und artiſtiſchen Werken auf Verlangen mit einem Stempel verſehen.

Den Verlegern bleibt es überlaſſen, ob ſie ſtatt ſofortiger Stempelung der geſammten Auflage es vorziehen, daß bei der Orts-Polizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerſt in Italien erſchienenen Werkes angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgeſtempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöſcht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzſtöcken und geſtochenen Platten aller Art, ſowie von lithographiſchen Steinen zu nicht autoriſirten Vervielfältigungen italieniſcher Werke wird anheimgegeben dieſelben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Orts-Polizeibehörde anzumelden, welche ſie einregiſtriren und eine Beſcheinigung über die erfolgte Regiſtrirung ertheilen wird. Die von den einregiſtrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 28. Auguſt 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königl. Regierung veranlaſſe ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt ſofort zur öffentlichen Kenntniß zu

bringen und die Orts-Polizeibehörden hiernach mit den etwa erforderlichen beſonderen Weiſungen zu verſehen.

Sobald die Anordnungen der Königl. italieniſchen Regierung in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 12. Mai d. Js. mir bekannt ſein werden, werde ich dafür Sorge tragen, dieſelben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesſeitigen Intereſſenten gelangen zu laſſen.

Berlin, den 15. Auguſt 1869.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
In Vertretung:
Lehnert.

An ſämmtliche Königliche Regierungen (incl. Sigmaringen) und an die Landdroſteien der Provinz Hannover.

XXXI.

Uebereinkunft zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und der Schweiz wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt. Vom 13. Mai 1869.

Seine Majeſtät der König von Preußen im Namen des Norddeutſchen Bundes und der Bundesrath der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, in gemeinſamen Einverſtändniß ſolche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenſeitigen Schutz der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt vorzugsweiſe geeignet erſchienen ſind, haben den Abſchluß einer Uebereinkunft zu dieſem Zwecke beſchloſſen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

I. Für die Staaten des Norddeutſchen Bundes gültige Beſtimmungen.

Artikel I.

Die Urheber von Büchern, Broſchüren oder anderen Schriften, muſikaliſchen Compoſitionen und Arrangements von Werken der

Zeichenkunſt, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferſtichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugniſſen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunſt, welche zum erſten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutſchen Bundes die Vortheile, welche daſelbſt dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunſt geſetzlich eingeräumt ſind oder künftig eingeräumt werden. Sie ſollen denſelben Schutz und dieſelbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn dieſe Beeinträchtigung gegen die Urheber ſolcher Werke begangen wäre, welche zum erſten Male innerhalb der Staaten des Norddeutſchen Bundes veröffentlicht worden ſind. Es ſollen ihnen jedoch dieſe Vortheile nur ſo lange zuſtehen, als die Rechte der dem Norddeutſchen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geſchützt ſind, und ſie ſollen in den Staaten des Norddeutſchen Bundes nicht über die Friſt hinaus dauern, welche zu Gunſten einheimiſcher Urheber in den letzteren Staaten beſteht.

Artikel II.

Es iſt geſtattet, in den Staaten des Norddeutſchen Bundes Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum erſten Male in der Schweiz erſchienen ſind, zu veröffentlichen, vorausgeſetzt, daß dieſe Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeſchichte beſtimmt, oder daß ſie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht beſtimmt und eingerichtet ſind.

Artikel III.

Um in den Genuß des im Artikel 1 feſtgeſtellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer beſonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu ſchützenden Erzeugniſſes nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beanſprucht, der Nachweis, daß er ſelbſt Urheber des Erzeugniſſes ſei, oder ſeine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel IV.

Die Beſtimmungen des Artikel 1 ſollen gleiche Anwendung auf die Darſtellung oder Aufführung dramatiſcher oder muſikaliſcher Werke finden, welche nach Eintritt der Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum erſten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt, oder dargeſtellt werden.

Artikel V.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranſtalteten Ueberſetzungen einheimiſcher oder fremder Werke ausdrücklich gleichgeſtellt. Demgemäß ſollen dieſe Ueberſetzungen rückſichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung im Gebiete des Norddeutſchen Bundes den im Artikel 1 feſtgeſetzten Schutz genießen. Es iſt indeß wohlverſtanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Ueberſetzer in Beziehung auf ſeine eigene Ueberſetzung zu ſchützen, keineswegs aber dem erſten Ueberſetzer irgend eines todter oder lebender Sprache geſchriebenen Werkes das ausſchließliche Ueberſetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgeſehenen Falle und Umfange.

Artikel VI.

Der Verfaſſer eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher ſich das Recht auf die Ueberſetzung vorbehalten hat, ſoll, vom Tage des erſten Erſcheinens der mit ſeiner Ermächtigung herausgegebenen Ueberſetzung ſeines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne ſeine Ermächtigung veranſtalteten Ueberſetzung desſelben Werkes im Norddeutſchen Bundesgebiete geſchützt zu ſein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des erſten Erſcheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung iſt ſchriftlich an dieſes Miniſterium zu richten.

   Die Eintragung erfolgt in ein beſonders zu dieſem Zwecke geführtes Regiſter und ſoll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Beſcheinigung über die Eintragung; dieſe Beſcheinigung wird koſtenfrei ausgeſtellt werden, vorbehältlich der geſetzlichen Stempelabgabe.

2. Der Verfaſſer muß an der Spitze ſeines Werkes die Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3. Die erwähnte, mit ſeiner Ermächtigung veranſtaltete ſetzung muß innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der na

gabe der vorſtehenden Beſtimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigſtens zum Theil und binnen einem Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollſtändig erſchienen ſein.

4. Die Ueberſetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll es genügen, wenn die Erklärung des Verfaſſers, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalten habe, auf der erſten Lieferung, und, ſofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der erſten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt iſt.

Es ſoll jedoch hinſichtlich der für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungsrechts in dieſem Artikel feſtgeſetzten fünfjährigen Friſt jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden.

Der Verfaſſer dramatiſcher Werke, welcher ſich für die Ueberſetzung derſelben oder die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4 und 6 beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung drei Monate nach dem Erſcheinen des Originalwerkes erſcheinen oder aufführen laſſen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte ſind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfaſſer eines Originalwerkes durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt ſind.

Artikel VII.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfaſſer, Ueberſetzer, Componiſten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferſtecher, Lithographen u. ſ. w. ſollen in allen Beziehungen derſelben Rechte theilhaftig ſein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfaſſern, Ueberſetzern, Componiſten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferſtechern und Lithographen ſelbſt bewilligt.

Artikel VIII.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erſcheinenden Tagesblättern oder periodiſchen Sammelwerken entnommen ſind, in den Tagesblättern oder periodiſchen Sammelwerken des Norddeutſchen Bundes abgedruckt oder

überſetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geſchöpft ſind, dabei angegeben wird.

Inzwiſchen ſoll dieſe Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erſcheinenden Tagesblättern oder periodiſchen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfaſſer in der Zeitung oder in dem Sammelwerk ſelbſt, in welchem ſie dieſelben haben erſcheinen laſſen, förmlich erklärt haben, daß ſie deren Abdruck unterſagen. In keinem Fall ſoll dieſe Unterſagung bei Artikeln politiſchen Inhalts Platz greifen können.

Artikel IX.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenſtänden, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugter Weiſe vervielfältigt ſind, iſt vorbehaltlich der im Artikel 10 getroffenen Beſtimmung im Gebiet des Norddeutſchen Bundes verboten, ſei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande ſtattgefunden hat.

Artikel X.

Der Norddeutſche Bund wird im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die ſeinem Gebiet angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunſthändler durch den Beſitz und Verkauf ſolcher Vervielfältigungen ſchweizeriſcher, noch nicht zum Gemeingut gewordener Werke gerathen könnten, welche ſie vor dem Eintritt der Wirkſamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranſtaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranſtaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen ſollen ſich auch auf Abklatſche (Clichés), Holzſtöcke und geſtochene Platten aller Art, ſowie auf lithographiſche Steine erſtrecken, welche ſich in den Magazinen bei den norddeutſchen Verlegern oder Druckern befinden und ſchweizeriſchen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet ſind.

Indeſſen ſollen die Abklatſche, Holzſtöcke und geſtochene Platten aller Art, ſowie die lithographiſchen Steine nur innerhalb vier Jahre, von dem Beginn der Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel XI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll in keiner Weiſe das Recht der Regierungen beſchränken, die Einfuhr ſolcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Geſetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrucke erklärt ſind oder erklärt werden.

Artikel XII.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen der vorſtehenden Artikel wird die Beſchlagnahme der unbefugten Nachbildungen ſtattfinden und die Gerichte werden die durch das Geſetz beſtimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weiſe, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich des Norddeutſchen Bundes erſchienenen Werkes oder Erzeugniſſes begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweiſenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daſelbſt in Kraft beſtehenden Geſetzgebung beſtimmt werden.

2. Für die Schweiz gültige Beſtimmungen.

Artikel XIII.

Die Beſtimmungen der vorſtehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutſchen Bundes gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geiſtes oder der Kunſt als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel XIV.

Die Gerichte, die in der Schweiz, ſei es für die Civil-Entſchädigung, ſei es für die Beſtrafung der Vergehen, zuſtändig ſind, werden auf dem ganzen Gebiet der Eidgenoſſenſchaft zum Nutzen der dem Norddeutſchen Bunde angehörigen Eigenthümer literariſcher und künſtleriſcher Werke die Beſtimmungen des Artikels 13 und der nachfolgenden Artikel 15—30 in Anwendung bringen.

Es iſt, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31 verabredeten Gewährleiſtungen, verſtanden, daß dieſe Beſtimmungen erſetzt werden können durch geſetzliche Vorſchriften, welche die zuſtändigen Behörden der Schweiz unter Gleichſtellung der Ausländer

mit den Einheimiſchen in Bezug auf das literariſche oder künſtleriſche Eigenthum beſchließen mögen.

Artikel XV.

Die im Artikel 6 vorgeſehene Eintragung derjenigen im Gebiete des Norddeutſchen Bundes veröffentlichten Werke, deren Verfaſſer ſich das Recht auf die Ueberſetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in beſagtem Artikel angeſetzten Friſten bei dem eidgenöſſiſchen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Artikel XVI.

Die Urheber von Büchern, Broſchüren oder anderen Schriften, muſikaliſchen Compoſitionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugniſſen aus dem Gebiete der Literatur oder Künſte, welche zum erſten Male in dem Gebiete des Norddeutſchen Bundes veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel XVII.

Die Verfaſſer von dramatiſchen oder muſikaliſchen Werken, welche im Gebiete des Norddeutſchen Bundes zum erſten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darſtellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfaſſern oder Tonſetzern der am meiſten begünſtigten Nation bezüglich der Darſtellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt iſt oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel XVIII.

Das in der Schweiz gemäß den Beſtimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Art. 16 erwähnten literariſchen oder künſtleriſchen Werken dauert für den Urheber während ſeiner ganzen Lebenszeit und inſofern er vor dem Ablaufe des dreißigſten Jahres, vom Zeitpunkte der erſten Veröffentlichung an, ſtirbt, ſo wirkt es für den Reſt dieſer Zeit noch fort zu Gunſten ſeiner Rechtsnachfolger.

Wenn nicht die Veröffentlichung zur Lebenszeit des Ur-

hebers ſtattfand, ſo haben ſeine Erben oder Rechtsnachfolger während ſechs Jahre, vom Tode des Urhebers an, das ausſchließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen ſie davon Gebrauch, ſo dauert die Schutzfriſt dreißig Jahre nach dieſem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Ueberſetzungen hingegen iſt auf fünf Jahre gemäß dem, was im Art. 6 feſtgeſetzt iſt, beſchränkt.

Artikel XIX.

Jede Vervielfältigung eines im Art. 16 erwähnten literariſchen oder künſtleriſchen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranſtaltet wird, ſoll als Nachdruck beſtraft werden.

Artikel XX.

Wer wiſſentlich nachgedruckte Gegenſtände auf Schweizeriſchem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, iſt mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel XXI.

Der Nachdrucker iſt mit einer Buße von wenigſtens einhundert Franken bis auf höchſtens zweitauſend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigſtens fünfundzwanzig Franken bis auf höchſtens fünfhundert Franken zu belegen; ſie ſind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verurſachten Nachtheil Erſatz zu leiſten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer iſt auf Wegnahme der Nachdruckausgabe (Art. 19) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derſelben die nachgebildeten Gegenſtände auf Abſchlag des ihr zugeſprochenen Schadenerſatzes zugeſtellt werden.

Artikel XXII.

In den durch die vorigen Artikel vorgeſehenen Fällen iſt der Erlös aus den weggenommenen Gegenſtänden dem Eigenthümer auf Abſchlag des ihm erwachſenen Schadens auszuhändigen; der Reſt ſeiner Entſchädigung iſt im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Artikel XXIII.

Der Eigenthümer eines literariſchen oder künſtleriſchen Werkes kann kraft Verfügung der zuſtändigen Behörde mit oder ohne Beſchlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beſchreibung der Erzeugniſſe vornehmen laſſen, welche nach ſeiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Beſtimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu ſeinem Schaden nachgemacht ſind.

Die Verfügung iſt auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Ueberſetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals beſtätigenden Beſcheinigung, zu erlaſſen. Erforderlichen Falls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverſtändigen zu enthalten.

Wird die Beſchlagnahme begehrt, ſo kann der Richter von dem Kläger eine Cautionsſumme verlangen, die zu erlegen iſt, bevor zur Beſchlagnahme geſchritten wird.

Dem Inhaber der beſchriebenen oder unter Beſchlag gelegten Gegenſtände iſt Abſchrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Cautionsſumme beſtätigenden Beſcheinigung zuzuſtellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entſchädigungspflicht.

Artikel XXIV.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, ſo wird die Beſchreibung oder Beſchlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeſchadet der Entſchädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Artikel XXV.

Die Verfolgung vor den Schweizeriſchen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beſchädigten Theiles oder ſeiner Rechtsnachfolger ſtatt.

Artikel XXVI.

Die Klagen auf Nachbildung literariſcher oder künſtleriſchen Werke ſind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung ſtattgefunden hat. Die Civilklagen ſind ſummariſch zu verhandeln.

Artikel XXVII.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft feſtgeſetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden, als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel XXVIII.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen und zwar alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel XXIX.

Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel XXX.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel XXXI.

Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder im anderen Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiet des Norddeutschen Bundes dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die Schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Artikel XXXII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde nebſt den übrigen Staaten des Zollvereins und der Schweiz abgeſchloſſene Handelsvertrag.

Sie ſoll ratificirt und es ſollen die Ratifications-Urkunden an demſelben Orte und zu derſelben Zeit, wie die Ratifications-Urkunden jenes Vertrages, ausgetauſcht werden.

So geſchehen Berlin, den 13. Mai 1869.

(L. S.) Henning. (L. S.) B. Hammer, Oberſt.
(L. S.) Herzog.

XXXII.

Königlich Preußiſche Circular-Verfügung in Betreff der Ausführung der mit dem 1. September d. Js. in Kraft tretenden, zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und der Schweiz wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt unterm 13. Mai d. Js. abgeſchloſſenen Uebereinkunft.

Die zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und der Schweiz wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt unter dem 13. Mai d. Js. abgeſchloſſene Uebereinkunft (Börſenblatt 1869, Nr. 188) wird am 1. September d. Js. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Artikels 6 dieſer Uebereinkunft von ſchweizeriſchen Urhebern, deren geſetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Ueberſetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börſenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den preußiſchen Verlegern und Sortimentshändlern, welche ſchweizeriſche, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Ueberſetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herſtellung ſolcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im

Artikel 10 der Uebereinkunft vom 13. Mai d. Js. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1. December d. Js. diese Vervielfältigungen bei ihrer Orts-Polizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Orts-Polizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in der Schweiz erschienenen Werkes angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen schweizerischer Originale wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. December d. Js. bei ihrer Orts-Polizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Orts-Polizeibehörden hiernach mit etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Berlin, den 19. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

In Vertretung: Lehnert.

An sämmtliche Königliche Regierungen incl. Sigmaringen und an die Landdrosteien der Provinz Hannover.

XXXIII.

Uebereinkunft zwiſchen Württemberg, Bayern und Heſſen einerſeits und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft andrerſeits zum gegenſeitigen Schutze der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt.

Seine Majeſtät der König von Württemberg, Seine Majeſtät der König von Bayern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein für die nicht zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Landestheile einerſeits, und der Bundesrath der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft andrerſeits, gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, in gemeinſamem Einverſtändniß ſolche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenſeitigen Schutz der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt vorzugsweiſe geeignet erſchienen ſind, haben den Abſchluß einer Uebereinkunft zu dieſem Zwecke beſchloſſen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

ꝛc. ꝛc.

welche nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel I—V

gleichlautend mit dem Vertrag mit dem Norddeutſchen Bund und der Schweiz.

Artikel VI

gleichlautend mit dem Vertrage des Norddeutſchen Bundes und der Schweiz mit Ausnahme von

1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des erſten Erſcheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf den betreffenden Miniſterien zu Stuttgart, München und Darmſtadt eingetragen werden, und zwar für Württemberg auf dem Miniſterium des Innern, für Bayern auf dem Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und für Heſſen auf dem Miniſterium des Innern. Die Anmeldung iſt ſchriftlich an das betreffende Miniſterium zu richten. Die Eintragung erfolgt in ein beſonderes zu dieſem Zwecke geführtes Regiſter und ſoll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Beſcheinigung über die Eintragung; dieſe Beſcheinigung wird koſtenfrei ausgeſtellt werden, vorbehältlich der geſetzlichen Stempelabgabe.

Artikel VII—XXXI

gleichlautend mit dem Vertrage mit dem Norddeutſchen Bund und und der Schweiz.

Artikel XXXII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll womöglich vor dem 31. Januar 1870 ratificirt werden und vier Wochen nach erfolgtem Austauſch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Die Uebereinkunft bleibt ſodann für die Dauer des am 13. Mai laufenden Jahres zu Berlin zwiſchen dem deutſchen Zollvereine und der Schweiz abgeſchloſſenen Handelsvertrages in Kraft.

So geſchehen Bern, den 16. October 1869.

(L. S.) gez. Freiherr A. v. Ow
(für Würtemberg und Heſſen).

(L. S.) gez. Bibra. (L. S.) gez. Kneiſel.

XXXIV.

Anhang.

Bekanntmachung des Curatoriums der Eintragsrolle.

In der bei dem unterzeichneten Curatorium geführten Eintragsrolle werden nur noch die in den §§. 6. 11. 52. des Geſetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, muſikaliſchen Compoſitionen und dramatiſchen Werken, vom 11. Juni 1870 (Bundes-Geſetzblatt 1870, S. 339) ſowie die in §. 9. des Geſetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Geſetzblatt 1876, S. 4) näher bezeichneten Eintragungen und zwar lediglich dieſe bewirkt.

Dieſe Eintragungen beziehen ſich:

a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von Schriftwerken, Abbildungen, Compoſitionen, dramatiſchen

und dramatisch-musikalischen Werken, welche anonym oder pseudonym erschienen oder aufgeführt worden sind;

b) auf die Anmeldung des rechtzeitigen Erscheinens — Beginn und bezw. Vollendung — vorbehaltener Uebersetzungen;

c) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von solchen Werken der bildenden Künste, welche anonym oder pseudonym veröffentlicht sind.

Eine Eintragung früher ertheilter Privilegien findet nicht mehr statt.

Der Antrag auf eine der unter a, b, c gedachten Eintragungen ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem unterzeichneten Curatorium zu stellen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Der Vorlegung der Werke ꝛc. oder der Urkunden, auf welche die nachgesuchte Eintragung sich bezieht, bedarf es nicht; es sind jedoch die Angaben über die einzutragenden Thatsachen vollständig, insbesondere genaue Angaben über die Zeit der Veröffentlichung, über den Namen und Ort der Handelsniederlassung des Verlegers, über den Titel des Werkes ꝛc. zu erbringen. Bezüglich der zu b gedachten Eintragungen ist anzugeben, ob das Uebersetzungsrecht (auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes) vorbehalten worden, sowie bei dramatischen Werken der Tag der Veröffentlichung des Originals zu bezeichnen.

Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragsschein) nur auf besonderes Verlangen ertheilt.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei. Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle ist eine Gebühr von je 1 Mark 50 Pf. im voraus zu entrichten oder auf Wunsch des Antragstellers mittelst Postvorschuß einzuziehen.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedermann gestattet.

Uebrigens finden gegenwärtige Vorschriften wie die angezogenen Gesetze nur Anwendung auf Werke inländischer Urheber und auf

Werke ausländiſcher Urheber, wenn jene bei inländiſchen Verlegern erſcheinen.

Solches wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Leipzig, am 25. Mai 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig
als
Curatorium der Eintragsrolle.
Dr. Tröndlin.

Dr. Reichel.

Nachtrag.

Zu §. 58 des Geſetzes vom 11. Juni 1870.

RDHGErk. A. Das Reichsoberhandelsgericht ſagt, nachdem es ausgeführt hat, daß die Territorialgeſetze auf einen Vertrag, vor 1870 abgeſchloſſen, angewendet werden müßten:

Hieran kann natürlich auch dadurch nichts geändert werden, daß das fragliche Reiſehandbuch ſelbſt in erſter Auflage erſt im Jahre 1872, alſo unter der Herrſchaft des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870, erſchienen iſt und dieſem Geſetze nach §. 58 in einzelnen Richtungen rückwirkende Kraft beigelegt wird. Die Frage, um die es ſich jetzt handelt, iſt lediglich die der Interpretation des vor dem Reichsgeſetze abgeſchloſſenen Vertrags, wozu ſelbſtverſtändlich der Inhalt eines ſpäter erlaſſenen Geſetzes nicht benutzbar iſt. Sind aber einmal durch den unter Einfluß früherer Geſetze abgeſchloſſenen Vertrag die Rechte des Klägers nur in beſchränkter Weiſe zur Anerkennung gelangt, ſo können dieſe Rechte nicht lediglich dadurch eine Erweiterung erfahren, daß durch ein ſpäteres Geſetz dem Autor umfänglichere Rechte, als die vertragsmäßig bereits geordneten, eingeräumt ſind.

XXXV.

Tabelle

über

die verſchiedenen Schutzfriſten für die Geiſteswerke nach den Reichsgeſetzen vom 11. Juni 1870 und 9. 10. und 11. Januar 1876

in

Zuſammenſtellung der Abweichungen ausländiſcher Geſetzgebungen.

Personen.	Geisteswerke.	Geschützte Rechte.
1. Urheber	a) Manuscripte (von Schrift- und Tonwerken)	Veröffentlichungsrecht Uebersetzungsrecht Vervielfältigungsrecht
	b) Werke der bildenden Künste	Nachbildungsrecht
2. Letzter Miturheber an einem Werke Mehrerer.	c) veröffentl. Schriftwerke. Werke der bildenden Künste	Vervielfältigungsrecht Verbietungsr. gegen Uebersetzung
	d) berechtigte Uebersetzungen davon (auch nach Ablauf der fünf Jahre)	Vervielfältigungsrecht
3. Herausgeber eines Werkes, aus den Beiträgen Mehrerer bestehend und ein Ganzes bildend	f) Tonwerke	Vervielfältigungsrecht Aufführungsrecht
	g) dramatische Werke	Aufführungsrecht
	h) Uebersetzungen davon	desgl.
	i) Photographien	Nachbildungsrecht
	k) Muster und Modelle	Nachbildungsrecht

Zeitdauer.	Auswärtige Gesetzgebungen nach ihren Abweichungen.
während der Lebensdauer.	Französ. Gesetz giebt der Wittwe des Urhebers die vollen Rechte der propriété littéraire bis zu ihrem Tode. Décret impér. d. 5 Févr. 1810, art. 39. Englisches Recht. Gemälde, Kupferstiche, Zeichnungen 20 Jahre von der Publication an 7 George III. cap. 38 sec. VII. — Sculpturen, Modelle, Abgüsse 14 Jahre von der Publication an, und für den Urheber, wenn er dann noch lebt noch 14 Jahre 54 George III. cp. 56 sec. I. — Herausgeber eines Sammelwerkes, Zeitschr. ꝛc. 42 Jahre nach dem Erscheinen. 5 u. 6. Vict. cap. 45.
während der Lebensdauer.	
5 Jahr vom Erscheinen ab.	In Italien Art. 11 zehn Jahre.
während der Lebensdauer des Uebersetzers.	
während der Lebensdauer.	
während der Lebensdauer.	In England: Aufführungsrecht dauert solange als das Verlagsrecht an dem Werke. Belgien: Aufführungsrecht bis 10 Jahre nach dem Tode. — Frankreich: wie das Vervielfältigungsrecht. — Italien: Art. 12 freie Aufführung gegen Zahlung eines Antheils am Bruttogewinn.
5 Jahre v. d. 1. Aufführung an.	
5 Jahre nach dem Erscheinen der mechanischen Abbildungen oder Entstehung des Negativs vom Ablauf des Kalenderjahres zu berechnen.	
1—3 Jahre vom Tage der Anmeldung zum Eintrage an.	
15 Jahre a. bes. Antrag.	

Personen.	Geisteswerke.	Geschützte Rechte.
4. Erben des Urhebers 5. Rechtsnachfolger des Urhebers	wie bei Nr. 1—3, a—h	Veröffentlichungsrecht Vervielfältigungsrecht Aufführungsrecht Nachbildungsrecht Uebersetzungsverbietungsrecht
6. die unter 4 u. 5 genannten	posthume Werke wie bei Nr. 1—3, a—h	Veröffentlichungsrecht Vervielfältigungsrecht Aufführungsrecht Verbietungsr. gegen Uebersetzung
7. Herausgeber a) anonymer Werke b) pseudonym. Werke	wie bei Nr. 1—3, b—h	Vervielfältigungsrecht Aufführungsrecht Verbietungsr. gegen Uebersetzung

Zeitdauer.	Auswärtige Gesetzgebungen nach ihren Abweichungen.
30 Jahre vom Tode des Urhebers ab. 5 Jahre vom Erscheinen ab.	In Belgien 20 Jahre nach dem Tode. Art. 3. Sculpturen: 15 Jahr. — In England haben die Rechtsnachfolger 42 Jahre vom ersten Erscheinen des Werkes an, und wenn dieselben vor dem Tode des Urhebers schon verflossen sind, nach 7 Jahre. 5 und 6. Victor. cap. 45. — Frankreich 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, beziehentlich der Wittwe desselben, wenn dieselbe eingetreten war, die Kinder — andere Erben nur 10 Jahr nach dem Tode des Autors. — Italien: (Art. 8. des Ges. v. 25. Juni 1865) 40 Jahr nach dem Tode des Urhebers. Wenn der Urheber stirbt, bevor 40 Jahre vom ersten Erscheinen des Werkes verflossen sind, genießen die Erben oder Rechtsnachfolger dasselbe Recht bis Ablauf dieses Zeitraums. Dann beginnt eine zweite Frist von 40 Jahren, während welcher dasselbe Werk ohne Genehmigung der Berechtigten, aber unter Bedingung der Zahlung von 5% des Bruttopreises, welche auf jedem Exemplar aufgedruckt sein muß, vervielfältigt werden kann. — Nur 30 Jahre vom Erscheinen ab: Schweiz. Concordat Art. 2 — Niederlande 20 Jahr nach dem Tode mit Ausschluß der Sculpturen. — Rußland 25 Jahre nach dem Tode. — Schweden u. Norwegen 20 Jahre nach dem Tode. —
30 Jahre vom Tode des Urhebers ab. 5 Jahre vom Erscheinen.	Franz. Gesetz giebt dem Eigenthümer eines ouvrage posthume alle Rechte des Urhebers. Décret impér., 22 Mars 1805, art. 1. — England 42 Jahr vom Erscheinen. — Schweiz Concordat Art. 2. 30 Jahre, wenn die Erben innerh. 6 Jahren vom Veröffentlichungsrecht Gebrauch machen. — Dänemark 30 Jahre nach dem Erscheinen. — Portugal ebenso.
30 Jahre vom 1. Erscheinen. 50 Jahre von d. 1. Auff. 5 Jahre vom Erscheinen.	In England findet das Recht des Herausgebers, 42 Jahre vom Erscheinen ab gerechnet, statt. 5. und 6. Victor. cap. 45.

Personen.	Geisteswerke.	Geschützte Rechte.
8. Verleger	kommt nur bei anonymen, pseudonymen Schriftwerken und Werken der bildenden Künste u. Sammelwerken in Betracht. In Betreff allerdings sämmtlicher bei Nr. 1—3 genannter Werke b—h	Vervielfältigungsrecht Nachbildungsrecht Aufführungsrecht Verbietungsr. gegen Uebersetzung
9. Akademien, Universitäten, Gesellschaften, Collegien ꝛc. und andere Herausg. von Sammelwerken	a) oben b—h	Vervielfältigungsrecht
	b) Mehrbänd. Schriftwerke und Kunstwerke, welche eine einzige Aufgabe behandeln (Sammelwerke, anonyme, pseudonyme Werke)	Vervielfältigungsrecht
10. Dieselben gegenüber dem Verfasser einzelner Beiträge	Schriftwerke, Tonwerke Werke der bildenden Künste	Vervielfältigungsrecht Nachbildungsrecht
11. Besteller	Photographische Bildnisse (Portraits)	Nachbildungsrecht

Zeitdauer.	Auswärtige Gesetzgebungen nach ihren Abweichungen.
30 Jahre vom 1. Erscheinen.	In England dem Herausgeber gleichgestellt 5. und 6. Victor. cap. 45.
30 Jahre von der 1. Aufführung.	
5 Jahre vom Erscheinen.	
30 Jahre vom 1. Erscheinen des Werkes; bei mehrbändigen Werken, deren Bände in längeren Zwischenräumen als 3 Jahre erscheinen, v. Erscheinen eines jeden Bandes ab. 30 Jahre vom Erscheinen des letzten Bandes an, wenn nicht mehr als 3 Jahre zwischen dem Erscheinen der einzelnen Bände inneliegen.	In Rußland 25 Jahre vom Erscheinen ab; wenn 5 Jahre vor Ablauf dieser Frist eine neue Ausgabe veranstaltet wird, noch weitere 10 Jahre. In Italien für Staats- und öffentliche Behörden eine Frist von 20 Jahren für ihre Veröffentlichungen. Art. 10.
2 Jahre vom Erscheinen ab.	In England 28 Jahre. In Italien hat der Urheber freie Verfügung für eine Separatausgabe seiner Beiträge, doch muß er die Sammlung, daraus sie entnommen ist, angeben. Art. 10.
5 Jahre.	

Sachregister.

Abbildung plaſtiſcher Werke 48, 3.
Abbildungen, geographiſche, topographiſche, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche, techniſche 31, 14. — was als Nachbildung anzuſehen 31, 21. — was nicht als Nachdruck anzuſehen 32, 9. — Abſtempelung findet nicht ſtatt 45, 7.
Abdruck der Journale und Zeitungsartikel erlaubt 15, 33. — der Geſetze 16, 1. — von Vorträgen 14, 16. — neuer, des Verlegers oder Urhebers 14, 19.
Abhandlungen, in periodiſchen Schriften 18, 21.
Abſchreiben, verboten 14, 1.
Abſicht der Verbreitung 12, 2. 24. — 13, 2.
Abſtempelung von Abbildungen u. muſikal. Compoſit. findet nicht ſtatt 45, 1.
Actenſtücke, öffentliche 16, 11.
Academien, deren Schriften 19, 11. — Schutzfriſt der einzelnen Bände 19, 17.
Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren als vertragsmäßig 14, 22.
Anführen einzelner Stellen, wörtliches 15, 23.
Anführung des Namens des Urhebers kleinerer Schriften oder einzelner Stellen, Strafe 23, 30.
Angabe der Quelle bei nachgedruckten Journalartikeln, 85, 7. — Bei Aufnahme kleiner Schriften ꝛc. 15, 31.
Anmeldung bei den Miniſterien oder Geſandtſchaften 81, 15. — der Ueberſetzungen 93, 10. — deren Friſt ibid. — des Eintrags ſchriftlich 145, 25. — nach Maaßgabe des belgiſchen Vertrags 100, 6—26. — anonymer und pſeudonymer Schriften 19, 1. — der Muſter und Modelle 60, 9.
Anmerkungen bei Auszügen 80, 30.
Anonyme Werke 18, 35. — deren Herausgabe und Verleger 25, 35. — deren Eintrag in die Rolle wegen Verlängerung der Friſt 34, 19. — 45, 19. — 157, 6.
Anordnungen wegen der bereits vorhandenen Nachdrucke und Nachbildungen 43, 20. — 86, 1. — 94, 35 — 139, 1.
Anſpruch der Verletzten auf Entſchädigung 20, 20.
Antrag, Strafverfahren einzuleiten nur auf, 25, 24. — iſt binnen drei Monaten zu ſtellen 29, 33. — auf Einziehung und Vernichtung 30, 4.
Antrag auf Eintrag in die Rolle ſchriftlich oder zu Protokoll 45, 30. — 157, 11.
Anwendung des Geſetzes 39, 2. — 52, 11.
Arrangement muſikaliſcher Compoſitionen, deren Verbot 32, 25. — Vorbehalt des Urhebers 33, 30.
Artikel der Zeitſchriften 15, 23. — 76, 14. — an deren Spitze das Verbot des Nachdrucks zu ſtellen 15, 36. — politiſche, deren Nachdruck kann nicht unterſagt werden 76, 29.
Aufführung, Recht des Urhebers 33, 23. — rechtmäßige Ueberſetzung eines Dramas ibid. 33. — Dauer des ausſchließlichen Rechts 34, 12. — dramatiſche Werke verboten 33, 23 — muſikaliſche Werke ibid. — Ent-

schädigung für unbefugte 34, 33. — Folgen der Fahrläſſigkeit dabei 34, 33. — Strafe für unbefugte 35, 1. — mehrere Werke in Verbindung 35, 11.

Aufnahme kleinerer Schriften und einzelner Theile 15, 23. — geographiſcher, topographiſcher ꝛc. Zeichnungen 32, 9. — photographiſcher zu Fertigung eines Kunſtwerkes 56, 33. — vorher gefertigte behalten den bisherigen landesherrlichen Schutz in ihren Grenzen 57, 25.

Aufſätze, einzelne in periodiſchen Werken 18, 21.

Ausarbeitungen wiſſenſchaftliche, in periodiſchen Schriften 15, 35.

Ausdehnung des Geſetzes über Photographie auf ähnliches Verfahren 57, 15.

Ausführungsverordnung, belgiſche S. 99, 27.

Ausländiſche Werke, deren Eintragung 65, 11. — 76, 8. — 81, 10.

Ausſchließliches Recht, geht auf den Verleger über 13, 25. — deſſen Beweis durch Eintragsbeſcheinigung 81, 35.

Ausſchließlichkeit des Urheberrechts 11, 11. 13, 10. — 46, 30. — 55, 19. — 58, 10. — deren Schranken 11, 12. — Formalitäten 65, 11. — 80, 33. — 89, 24. — 134, 28. — Friſt 80, 19. — des Ueberſetzungsrechts 14, 28 ff.

Ausſchließung der Strafe und der Entſchädigung 29, 21.

Auszug aus der Eintragsrolle, Gebühr 46, 12.

Auszüge, durch die internat. Verträge erlaubt 80, 26. — 90, 17. — inwieweit ſie erlaubt ſind ibid. — 134, 20. — aus Compoſitionen ſind Nachdruck 32, 24.

Autor, deſſen Vorbehalt des Ueberſetzungsrechts 14, 34. — dramatiſcher Werke 15, 8. — kann den Nachdruck ſeiner Artikel in Journalen verbieten 15, 33. — jedoch nicht bei politiſchen Artikeln ibid.

Baden, Uebereinkunft mit Frankreich 113, 19.

Band, auf jedem, Vorbehalt der Ueberſetzung 15, 6.

Bankunſt, ausgeſchloſſen 47, 6.

Bayern, Uebereinkunft mit der Schweiz 155, 1.

Bayriſch-franzöſiſcher Vertrag 110, 24. — für Elſaß-Lothringen gültig. 110, 32.

Bayriſches Geſetz zum Schutz des Urheberrechts § 68: 43, 6.

Bedingung des geſetzlichen Schutzes für Photographien 56, 2. — für Muſter und Modelle 59, 23. — nach den internationalen Verträgen (ſiehe S. 174 bei „Schutz").

Beendigung der Ueberſetzung einzutragen 15, 11.

Beginn der Verjährungsfriſt 29, 24. 30, 12.

Begriff der Vervielfältigung 31, 26.

Beiträge, Urheberrecht an denſelben, Schriftwerke 13, 19. — Kunſtwerke 49, 33.

Beitritt Sachſens zum Vertrage mit England 71, 10. — zum Zuſatzvertrage 77, 25.

Bekanntmachung der Eintragung der Muſter und Modelle 60, 24. — der angemeldeten Werke 142, 7. — des Ueberſetzungsrechtes 153, 25.

Bekanntmachung des Raths zu Leipzig S. 45, 10. — des Curatoriums S. 156, 18.

Belgien, Vertrag des Norddeutſchen Bundes 85, 20. — Vertrag Sachſens mit B. 125, 28.

Benutzung der vor dem Geſetz vorhandenen Vorrichtungen für Nachdruck 36, 15. — 51, 12. — freie, eines Kunſtwerks zur Hervorbringung eines neuen 47, 9.

Berechnung der Schutzfriſt, bei anonymen und pſeudonymen Werken, Schriftwerken 18, 25. — Kunſtwerken 49, 5. — Werken von mehreren Bänden 19, 17. — bei Ueberſetzungen 20, 7.

Berechtigte, welche nicht im Inland wohnen, zur Polizeibehörde Leipzigs verwieſen 53, 20.

Bereicherung durch Nachdruck 21, 5. — Vorausſetzung der Klage 35, 19. 27.

Beſcheinigung der Eintragung, Erforderniſſe 81, 31. — Wirkung derſelben 81, 37. — urkundliche, über die Eintragung 91, 23. — 157, 26. — iſt koſtenfrei, vorbehaltlich Stempelabgabe 81, 33. — 91, 25. — 100, 20. — 128, 19. — 135, 28.

Beſchlagnahme des Nachdrucks 22, 4. — iſt keine Strafe 22, 30.

Beſchränkung des Verlagsrechts auf

bestimmte Länder 83, 30. — 93, 18. — 137, 21.
Besitz eines Manuscripts berechtigt nicht zum Abdruck 14, 13.
Besteller 11, 18. — 48, 26. — 56, 24. — 58, 15.
Bestellung als Vervielfältigung 13, 13.
Bestimmungen, die Inventarisirung betr. 43, 20. — die Führung der Eintragsrolle betr. 45, 15.
Beweis des bessern Rechts gegen die Bescheinigung des Eintrags 66, 10. — 81, 35. — 91, 29. — 128, 20. — 141, 22.
Bildende Künste, Werke der 46, 23. — ausschließliches Recht des Urhebers 46, 33. — geht auf die Erben über 47, 1.
Bildnisse, photographische 56, 30.
Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, darin die Eintragungen zu veröffentlichen 98, 16.
Bücherausfuhr aus England und Preußen 74, 15.
Centralbehörde für Inventarisirung und Stempelung der Kunstwerke 54, 2. 33.
Circularverfügung, preuß., belg. Vertrag betr. 97, 8. — italien. Vertrag betr. 141, 1. — schweizer Vertrag betr. 153, 13.

Civilklage, verjährt 29, 21. — unterbricht die Verjährung des Strafantrags nicht 30, 17.
Clichés für Nachdruck 86, 12. — 101, 15. — 154, 16.
Commissionsgeschäft nicht berührt von dem Verbote der Uebersetzung 78, 16.
Competenz der ordentlichen Gerichte für Entschädigungsklagen 25, 18.
Compositionen, musik., deren Schutz 32, 17. — kleineren Umfangs 32, 22. — deren Aufführung verboten 33, 23.
Confiscation der Nachdruckexemplare 22, 4. — auch nach Verjährung der Klage 30, 4.
Curatorium der Eintragsrolle 30, 23. — 45, 17. — 156, 19.

Dauer der Schutzfrist bei Schriftwerken 17, 40. — Kunstwerken 48, 34. — Photographien 56, 12. — von Mustern und Modellen 59, 31. — für Angehörige des früheren Deutschen Bundes 52, 21. — des Verbietungsrechts gegen Uebersetzung 20, 7. — für Werke ausländischer Urheber 39, 5. — der Urheber in Orten des ehemaligen Deutschen Bundes 39, 10. — Bedingung dafür der wahre Name 18, 27. — 49, 1. — für Rechtsnachfolger in der Schweiz 149, 28.
Dramatische Werke, Frist zur Uebersetzung 15, 8. — Eintragung der Uebersetzungen nach den internationalen Verträgen 83, 16. — 92, 24. — Verbot der Aufführung 33, 23 ff. — Entschädigung für unbefugte Aufführung 34, 33. — 34, 7. — anonyme, pseudonyme Werke 34, 13. — Entschädigung des Urhebers 20, 24.
Durchfuhr durch Frankreich 89, 8.

Eigenthum, getheiltes 83, 22. 30. — 93, 18. — an einem Kunstwerk giebt nicht das Vervielfältigungsrecht 48, 24.
Eigenthümer des Kunstwerks ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Vervielfältigung zu überlassen 48, 39.
Einfuhrzoll in England für Noten 70, 31.
Einnahme (Brutto) für Aufführungen. Herausgabe derselben 35, 22.
Einsicht von der Eintragsrolle zu nehmen ist Jedermann erlaubt 46, 7. — 157, 35. — desgleichen von dem Musterregister 60, 34.
Eintrag der autorisirten Uebersetzung im andern Lande 75, 29. — 83, 4. — 92, 36. — in die Rolle 45, 22. — des Originalwerks nach dem Vertrag mit der Schweiz 145, 22. — der in Frankreich erschienenen Werke 81, 10. — der in Preußen erschienenen Werke 81, 7. — anonymer und pseudonymer Schriften 19, 3. — des Vorbehalts der Uebersetzung 14, 36.
Eintragsgebühren 70, 17. — 157, 31.
Eintragsrolle 30, 21. — 45, 10. — 156, 19. — Antrag auf Eintragung schriftlich 45, 30. — Einsicht in dieselbe 46, 7. — für Kunstwerke 54, 17. 21.
Eintragsschein, Gebühren 31, 9. — 46, 11. — nur auf Verlangen ertheilt 46, 5. — 157, 26.
Eintragung ins Musterregister geschieht ohne Prüfung 60, 29. — anonymer und pseudonymer Werke 19, 3. — 45, 19. — 49, 5. — 156, 26. — des Vorbehalts der Uebersetzung 45, 22. — 157, 3.
Eintragung, Gebühr für dieselbe 31, 9.

— der Muſter und Modelle im deutſchen Reichsanzeiger bekannt zu machen 60, 24. — zu erfüllende Förmlichkeiten 97, 25. — 141, 21. — nur für Werke inländiſcher Urheber, und ſolcher Werke von Ausländern, welche bei inländiſchen Verlegern erſchienen, geſtattet 157, 37.
Eintragungen in die Rolle im Börſenblatt f. d. deut. Buchhandel zu veröffentlichen 31, 1. — wer die Koſten trägt 31, 11. — worauf ſie ſich beziehen 45, 19. — 156, 27.
Einzelcopie keine verbotene Nachbildung 47, 32.
Einziehung des Nachdrucks und der Vorrichtungen 22, 13. — gehört auch zur Competenz der Civilgerichte 23, 1. — 25, 22. — der zur Verbreitung beſtimmten Exemplare 23, 33.
Einziehung der Exemplare, auch wenn der Verbreiter nicht vorſätzlich gehandelt 23, 25.
Elſaß-Lothringen, internationaler Vertrag zwiſchen Bayern und Frankreich gilt für daſſelbe 6. — 110, 25.
England, Schutzvertrag 64, 1. — Zuſatzvertrag 73, 26.
Entdeckungen, neue, auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft, deren Benutzung 31, 21.
Entſchädigung 20, 19. — bei nichtwiſſentlichem Nachdrucke 20, 26. — bei Verbreitung 23, 30. — durch Geldbuße 20, 34. — wenn die Einnahme nicht zu ermitteln 35, 14. — für unbefugte Aufführung 33, 26. — 35, 7. — tritt für die Weglaſſung der Quelle nicht ein 23, 34.
Entſchädigungsklage 35, 20.
Entſchädigungspflicht des Veranſtalters, Veranlaſſers des Nachdrucks für Verbreitung 24, 1.
Entſcheidung über den Schaden 21, 13. — in Sachſen die Handelsgerichte 63, 15. — Einholung eines Gutachtens für dieſelbe 21, 16.
Erben des Urhebers: Schriftwerke 13, 21. — Werke der bildenden Künſte 47, 1. — der Photographien 56, 26.
Ergebniſſe neuer geogr. oder topogr. Beobachtungen, deren Benutzung 31, 21.
Erlaſſe, amtliche, abzudrucken, iſt freigegeben 16, 1.
Erſatzverbindlichkeit der Theilnehmer 21, 30.
Erſcheinen der Ueberſetzung, Friſt dafür 14, 36. — des Werkes als Anfangspunkt der Schutzfriſt 19, 14. 18. — 20, 7.
Erwerber 48, 24. — des Originals eines Kunſtwerks 48, 15. — 102, 5. — 131, 15.
Etiquetten, deren Schutz 96, 16. — 102, 5.
Exemplare des Nachdrucks unterliegen der Einziehung 22, 4. — vor den Geſetzen veranſtaltete 36, 11. — 51, 8.

Fabrikzeichen 131, 19.
Fälſchung des Stempels 102, 1.
Fahrläſſigkeit beim Nachdruck 20, 21. — des Veranlaſſers 21, 21.
Feilbieten des Nachdrucks unterſagt 130, 7. — 138, 20.
Fiskus, hat kein Heimfallsrecht 20, 16. — 50, 16.
Formalitäten zur Erhaltung des Verbietungsrechtes gegen Ueberſetzung 14, 34 ff. — nach den internationalen Verträgen (ſ. S. 171 bei Ueberſetzung). — in bisherigen Landesgeſetzen vorgeſchriebene gelten für die vor dem Geſetz erſchienenen Werke 38, 11. — für Privilegienſchutz 38, 29.
Formen von Nachdruck, vorhanden beim Inkrafttreten des Geſetzes 36, 16.
Förmlichkeit der Eintragung in Belgien 100, 6.
Förmlichkeiten, geſetzlich vorgeſchriebene, müſſen erfüllt ſein 65, 11. — 72, 10.
Fortſetzungen, nach 3 Jahren erſcheinende 19, 25.
Frage, ob Nachdruck oder Nachahmung? nach den Landesgeſetzen zu entſcheiden 76, 9.
Frankreich, Uebereinkunft mit Preußen 79, 30.
Freiheitsſtrafe bei nicht einzubringender Geldſtrafe 20, 29. — findet nicht ſtatt 23, 22.
Friſt der Ueberſetzung dramatiſcher Werke 15, 8. — 75, 37. — der Erſcheinung der autoriſirten Ueberſetzung 14, 34. — für Benutzung von Clichés, Holzſtöcken, geſtochenen Platten und lithographiſchen Steinen von vorhandenem Nachdruck 86, 14. — 95, 13. — 139, 17. — 147, 33. — zum Eintrag des Vorbehalts der Ueberſetzung 75, 6. — 92, 27. — 136, 25. — 145, 22. — der Ueberſetzung ſelbſt 15, 21.

Gebühren des Sachverſtändigen-Vereins 42, 18. — für Verlängerung des Muſter- und Modellſchutzes 59, 35. — für Eintrag 61, 8. — 157, 31.
Gebührenfreier Eintrag 61, 8.
Gefängnißſtrafe an Stelle der Geldſtrafe 20, 29.
Geldbuße anſtatt Entſchädigung 20, 34. — Antrag darauf 20, 33. — iſt Geſammtſchuld aller Verurtheilten 21, 1. — ſchließt weitere Entſchädigungsanſprüche aus 21, 3.
Geldſtrafe des Nachdrucks 20, 25. — deren Betrag ibid. — der Unterlaſſung der Angabe der Quelle, des Namens 22, 18.
Genehmigung des Componiſten zur Aufführung genügt 34, 8.
Gerichtsbehörden der Hauptniederlaſſung oder des Wohnorts zur Anmeldung der Muſter und Modelle competent 60, 10.
Geſandtſchaften, Anmeldung des Eintrags bei denſelben 91, 6. — 135, 10.
Geſellſchaften, gelehrte 19, 12.
Geſetz über Urheberrecht an Schriftwerken und Compoſitionen 11, 1. — an Werken der bildenden Künſte 46, 23. — an Photographien 55, 1. — an Muſtern und Modellen 58, 1. — Anwendung auf die früher erſchienenen Werke 51, 4.
Geſetze, deren Abdruck frei 16, 1. — zum Schutze gegen Nachdruck gegenſeitig mitzutheilen 131, 8. — 140, 2. — Aufhebung der bisherigen 36, 1. — 50, 34.
Geſetzgebung jedes Landes entſcheidet über die Merkmale des Nachdrucks 76, 9. — 85, 30. — 94, 28. — 148, 2.
Getheiltes Eigenthum 83, 22.
Gutachten Sachverſtändiger, Befugniß des Richters, es einzuholen 26, 33. — 27, 20. — Bedingungen, unter denen es abzugeben 41, 52.

Handelsgerichte in Sachſen competent für Entſchädigungsanſprüche nach Geſetz v. 9., 10., 11. Januar 1876 63, 25.
Heimfallsrecht des Fiscus und anderer Perſonen, fällt weg 20, 16. — 50, 17.
Herausgabe, erſte 18, 38. — einzelner Bände 19, 24.
Herausgeber, dem Urheber gleichgeſtellt 13, 16. — 19, 11. — anonymer und pſeudonymer Werke 25, 55. — eines Werkes mehrerer Urheber 13, 15. — welche Corporationen, juriſt. Perſonen als ſolche anzuſehen 26, 3.
Heſſen, Großhrzth., Uebereinkunft mit Frankreich 120, 1. — mit der Schweiz 155, 1.
Holzſtöcke von vorhandenem Nachdruck 98, 28. — 142, 29.

Inkrafttreten des Geſetzes vom 11. Juni 1870 35, 37. — vom 9., 10., 11. Jan. 1876 42, 33. — 57, 19. — 62, 22.
Inſtruction für Stempelung des Nachdrucks und Aufſtellung des Inventars 43, 20. — für Kunſtwerke 55, 22.
Internationale Schutzverträge Deutſchlands: (ſiehe Inhaltsverzeichniß S. 5 fg.).

Internationale Verträge, deutſche:

Anmeldung dazu innerhalb 3 Monaten, Frankr. 81, 17. — Belg. 91, 8. — Ital. 135, 12. — derſelben bedarf es nicht, Schweiz 144, 25.
Artikel periodiſcher Blätter, Engl. 76, 14. — Frankr. 85, 1. — Belg. 93, 35. — Ital. 138, 4. — Schweiz 146, 33.
Auszüge für Schulgebrauch und Unterricht, mit Anmerkungen, Ueberſetzung, Frankr. 78, 25. — Belg. 90, 17. — Ital. 134, 20. — Schweiz 144, 18.
Beſcheinigung der Eintragung, Engl. 66, 8. — Frankr. 81, 34. — Belg. 91, 23. — Ital. 135, 26. — Schweiz 142, 1. — Beweiskraft derſelben, Engl. 66, 8. — 72, 32. — Frankr. 81, 36. — Belg. 91, 26. — Ital. 135, 29.
Beſchlagnahme d. Nachdruckes, Frankr. 85, 28. — Belg. 94, 28. — Ital. 138, 27. — Schweiz 148, 9. — 151, 1.
Dauer des internationalen Schutzes. Frankr. 78, 19. — Belg. 90, 11. — Ital. 134, 16.
Eintragung in Berlin — Engl. in London 65, 11. — Frankr. in Paris 81, 10. — Belg. in Brüſſel 90, 35. Ital. in Florenz 135, 1. — 141, 21.
Formalien für deſſen Erlangung, Engl. 75, 6. — Frankr. 82, 28. — Belg. 92, 23. — Ital. 136, 24. — Schweiz 145, 22. — 149, 4.
Friſt der Erſcheinung und Vollendung der Ueberſetzung, Engl. 75, 13. 15. —

Frankr. 82, 35. — Belg. 92, 29. — Ital. 136, 30. — Schweiz 145, 26.
Friſt in Lieferungen erſcheinender W., Frankr. 81, 22. — Belg. 91, 13. — Ital. 135, 17.
Friſt des Schutzes des Verbietungsrechtes, Engl. 74, 37. — Frankr. 83, 10. — Belg. 92, 19. — Ital. 136, 20. — Schweiz 145, 18.
Gebührenfreie Eintragung, Frankr. 81, 30. — Belg. 91, 19. — Ital. 135, 23.
Gegenſeitige Schutzzuſage, Umfang, Engl. 64, 21. — Frankr. 80, 7. — Belg. 89, 34. — Ital. 134, 1. — Schweiz 143, 33. — 149, 10.
Getheiltes Eigenthum, Frankr. 83, 22. — Belg. 92, 18. — Ital. 137, 21. — geth. Verlagsrecht 83, 30.
Nachdruckexemplare, ſchon vorhandene, Frankr. 86, 1. — Belg. 94, 33. — 97, 12. — Ital. 139, 2. — Schweiz 147, 18.
Rechtsnachfolger der Urheber, Engl. 65, 6. — Frankr. 84, 33. — Belg. 93, 28. — Ital. 137, 33. — Schweiz 146, 26.
Schutz von dramatiſchen und muſikaliſchen W., Engl. 66, 17. — Frankr. 82, 2. — Belg. 91, 32. — Ital. 135, 35. — Schweiz 144, 32. — 149, 19.
Schutz an Erfüllung der Förmlichkeiten geknüpft, Engl. 65, 26. — 72, 25. — Frankr. 80, 33. — Belg. 90, 24. — Ital. 134, 28.
Schutz an Erfüllung der Eintragung geknüpft, Engl. 65, 11. — Frankr. 81, 1. — Belg. 90, 28. — Ital. 134, 32.
Schutz der Ueberſetzungen, Engl. 74, 27. — Frankr. 82, 8. — Belg. 92, 2. Ital. 136, 4. — Schweiz 145, 2.
Strafen des Nachdruckes ꝛc., Frankr. 85, 20. — Belg. 94, 25. — Ital. 138, 20. — Schweiz 148, 11. — 150, 9. 19.
Ueberſetzung in einem der beiden Länder veröffentlicht, Engl. 75, 17. — Frankr. 83, 4. — Belg. 92, 35. — Ital. 136, 36. — Schweiz 146, 5.
Verbietungsrecht der Regierungen gegen geſetzwidrige Schriften nicht beſchränkt, Engl. 68, 5. — Frankr. 87, 26. — Belg. 95, 32. — Ital. 139, 26. — Schweiz 148, 2.
Verbietungsrecht gegen Ueberſetzungen, Engl. 74, 37. — Frankr. 82, 20. — Belg. 92, 15. — Ital. 136, 16. — Schweiz 145, 14.
Verkauf des Nachdruckes, Vertrieb, Frankr. 85, 20. — Belg. 94, 15. — Ital. 138, 20. — Schweiz 147, 11.
Vorbehalt an der Spitze des Werkes, Engl. 75, 9. — Frankr. 82, 32. — Belg. 92, 27. — Ital. 136, 28. — Schweiz 145, 33.
Vernichtungen für ſchon vorhandenen Nachdruck, Frankr. 86, 12. — Belg. 95, 7. — 97, 12. — Ital. 139, 12. — Schweiz 147, 27. — 153, 29.
Zollvereinsſtaaten haben die Befugniß beizutreten, Engl. 69, 5. — Frankr. 88, 1. — Belg. 96, 10.

Inventariſirung der vor dem Geſetz erſchienenen Nachbildungen 53, 1.
Inventarien für vorhandenen Nachdruck 36, 22. — 51, 18.
Journalartikel, deren Nachdruck erlaubt 15, 33.
Irrthum ſchließt Strafe aus 20, 28.
Italien, Uebereinkunft mit dem Norddeutſchen Bunde 133, 25.

Kalenderjahr, des Erſcheinens nicht einzurechnen 20, 12.
Kraft, rückwirkende, der Geſetze 36, 4.
Kunſt, Erzeugniſſe der 88, 10. — 90, 3. — 111, 11. — 126, 34. — 134, 6. — 144, 2 f.
Kunſtwerk, deſſen Schutz gegen Nachbildung nach dem Geſetz über Muſterſchutz 50, 9.
Kunſtwerke, Schutz derſelben 49, 1, — anonyme und pſeudonyme 49, 5. — in mehreren Bänden 49, 15. — drei Jahre zwiſchen Herausgabe einzelner Bände 49, 22. — poſthume 49, 29. — in periodiſchen Schriften erſchienene 49, 33.

Legaliſirung vorhandenen Nachdrucks 36, 28. — 51, 22.
Leipzig, Sitz des Curatoriums für die Eintragsrolle 30, 23.
Lieder, mit Compoſitionen 33, 5.
Lieferungen, Anmeldefriſt der Werke in 75, 27. — 81, 22. — 91, 13. — 124, 20. — 126, 7. — 135, 17. — Vorbehalt der Ueberſetzung an der Spitze zu machen 91, 15. — Vorbehalt nur bei der erſten 75, 23 —

83, 9. — 93, 1. — 124, 16. — 129, 27. — 137, 6. — 146, 8. — jede Lieferung ein beſonderes Werk 93, 7.
Literar-Convention Lübeck, Bremen, Hamburg mit Frankreich 104, 1.

Manuſcript 14, 12. — Eigenthum daran berechtigt nicht zum Abdruck 14, 13. — deſſen Vervielfältigung verboten 14, 11.
Melodie, Abdruck iſt Nachdruck 32, 27.
Merkmale der unbefugten Nachbildung; darüber entſcheidet die Geſetzgebung des betreffenden Landes 76, 9.
Miniſterium, Anmeldung des Eintrags bei demſelben 81, 15. — 90, 35. — 91, 2. — 100, 34. — 127, 31. — des Innern in Sachſen iſt Centralbehörde 54, 33.
Mitarbeiter, letzter 18, 16.
Mittheilungen der Geſetze, welche gelten und gegeben werden 136, 2.
Miturheber, Schutzfriſt des letzten 18, 14.
Mitverleger 13, 28.
Modelle 58, 1. — Dauer der Schutzfriſt 59, 31.
Modellſchutz nur neuen, eigenthümlichen Erzeugniſſen 58, 12. — Dauer desſelben 59, 31.
Monogramm, auf der Einzelcopie verboten 47, 35.
Motive, freie Benutzung bei Muſtern u. Modellen 58, 26. — Abdruck einzelner, einer Compoſition iſt Nachdruck 32, 25.
Muſikaliſche Compoſitionen, deren Schutz 32, 16. — zollfrei 86, 34. — 107, 22.
Muſikaliſche Werke, anonyme u. pſeudonyme 33, 14.
Muſter 58, 1. — Dauer der Schutzfriſt 59, 31.
Muſterregiſter 60, 7. — Niederlegung bei demſelben 59, 26.
Muſter und Fabrikzeichen in Brüſſel niederzulegen 102, 5.
Muſterſchutz nur neuen, eigenthümlichen Erzeugniſſen 58, 12. — Dauer desſelben 59, 31. — Muſter- u. Fabrikzeichen (Belg. Vertr.) 96, 16.

Nachahmung 76, 5. 10.
Nachbildung, unbefugte, der Werke der bildenden Künſte verboten 47, 13. — einer photographiſchen Aufnahme durch anderes Kunſtverfahren gibt Urheberrecht 56, 33. — vermittelt durch anderes Verfahren 47, 17. — was nicht als ſolche anzuſehen 47, 32.
Nachbildung nach einer Nachbildung des Originals 47, 19. — 59, 10. — an einem Werke der Baukunſt, Induſtrie ꝛc. befindlich 47, 22. — einer Photographie, was nicht als ſolche anzuſehen 55, 24. 31. — mechaniſche, einer Photographie verboten 55, 21. — eines Muſters und Modells verboten 58, 20. — was als verboten anzuſehen 59, 1 ff. — — was nicht als Nachdruck anzuſehen 59, 14.
Nachbildung, eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunſt durch plaſtiſche Kunſt und umgekehrt 48, 2. — Aufnahme derſelben in Schriftwerke 48, 9. — berechtigte, eines Originals erwirbt Urheberrechte 48, 18. — des Urhebers gegen den Verleger und umgekehrt 47, 25. — des Verlegers durch Mehrdruck 47, 28. — Bedingungen des Muſterſchutzes 59, 28. — von Muſtern und Modellen werden nicht vernichtet 61, 27.
Nachdruck, iſt verboten 13, 37. — Nachdruckshandlungen 36, 34. — des Urhebers gegen den Verleger 14, 19. — theilweiſer 13, 38. — deſſen Vernichtung 22, 4. — deſſen Strafen 20, 21. — was nicht als ſolcher anzuſehen 15, 20. — Vorrichtungen dazu werden eingezogen 22, 13. — 23, 13.
Nachdruck, der Journalartikel erlaubt 16, 1. — iſt vollendet 23, 6. — verboten, gleichviel in welchem Lande er veranſtaltet 21, 8. — bei Inkrafttreten des Geſetzes bereits vorhandener 36, 11. 15. — begonnener, darf vollendet werden 36, 19.
Nachdrucksexemplare, vor dem Vertrage bereits vorhandene 36, 11.
Nachtrag, rückwirk. Kraft d. Geſ. 158, 10.
Nachtragsprotokoll, Beitritt Sachſens zum engliſchen Vertrag betr. 71, 15.
Name des Urhebers beim Abdruck zu nennen 15, 31. — bei Beiträgen 18, 32.
Niederlegung der Muſter und Modelle 60, 9 ff. — beim Handelsgericht in Leipzig 60, 15.
Norddeutſcher Bund, Uebereinkunft

mit Italien 133, 25. — mit der Schweiz 143, 15.
Nutzung der Clichés, Holzstöcke 139, 17.

Ort des Vorbehalts der Ueberſetzung 14, 35.
Opern, Texte dazu nicht abzudrucken 33, 8.
Oratorien, Texte dazu nicht abzudrucken 33, 8.

Papier, Verbrauchsabgabe auf 87, 15.
Periodiſche Schriften im engliſchen Vertrag 76, 14.
Perſonen, juriſtiſche 19, 10.
Pflichtexemplare, Befreiung davon 88, 27.
Photographiſche Abbildung 55, 17. — Schutzfriſt 56, 12. — mechaniſche Nachbildung derſelben verboten 55, 28. — was nicht als verboten anzuſehen 55, 24. 32. — Bedingungen des Schutzes 56, 12. — Berechnung der Friſt 56, 14. 18. — nachgebildet durch malende oder plaſtiſche Kunſt 56, 26. — deren Nachbildung an Werken der Induſtrie 55, 32.
Platten zum Nachdruck preußiſcher Werke 101, 8.
Polizeibehörde, Abſtempelung des Nachdrucks 53, 15. — Verzeichniß aufzuſtellen 53, 24. — was in Sachſen darunter zu verſtehen 53, 33.
Portraits und Portraitsbüſten, das Nachbildungsrecht davon geht ſofort auf den Beſteller über 48, 26. — 56, 30.
Poſthume Werke, Schutzfriſt bei Schriftwerken 19, 6. — bei Kunſtwerken 49, 29. — in der Schweiz 145, 35.
Preußiſcher Vertrag mit Frankreich 88, 25.
Privilegien, deren Ertheilung verboten 38, 18. — 51, 29. — Verfahren betreffs der vorhandenen 37, 26 ff. — 52, 1. — Beſchränkung auf den ertheilt habenden Staat ibid. — 51, 25. — Formalien 37, 29. — 52, 1. — vom Curatorium bekannt zu machen 52, 8. — werden nicht mehr eingetragen 157, 9.
Protokoll, nachträgliche Beſtimmungen zum engliſchen Vertrage 70, 1. — Nachtragsprotokoll, Sachſen und engliſchen Vertrag betr. 71, 15. — Schlußprotokoll freier Hanſeſtädte und Frankreich betr. 109, 1. — zur Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Frankreich 88, 24.
Prüfung der Berechtigung dem Curatorium unterſagt 30, 26. — ebenſo der Polizeibehörde die des Nachdrucks 53, 27.
Pſeudonyme Werke 18, 35. — deren Herausgeber und Verleger 25, 35. — deren Eintrag in die Rolle wegen Verlängerung der Friſt 34, 20. — 45, 19. — 157, 8. — Kunſtwerke 49, 6.

Quelle der nachgedruckten Geiſteserzeugniſſe zu nennen 15, 31. — 32, 13. — 48, 12.

Recht der Regierungen, den Vertrieb von Werken oder Erzeugniſſen zu verbieten 68, 5.
Recht des Urhebers am Schriftwerk 11, 11. — an Werken der bildenden Künſte 46, 30. — an Photographien 55, 17. — der Vervielfältigung gegenüber 12, 43.
Rechtsnachfolger des Urhebers 13, 21. — 19, 3. — 20, 18. — 33, 14. 25. — ausländiſche Geſetze 65, 6.
Rechtsſchutz, wovon bedingt 17, 42. — deſſen Dauer 18, 1 ff. — 48, 34. — der internationalen Verträge, wer ihn genießt (ſiehe S. 170 bei „Schutz“).
Rechtsſtreitigkeiten wegen Muſtern und Modellen gelten als Handelsſachen 62, 4.
Reciprocität der Staaten des früheren Deutſchen Bundes, welche nicht zum Reich gehören 39, 13. — 52, 22.
Reden, deren Abdruck 16, 3.
Referent im Sachverſtändigen-Verein 41, 32. — einer der beiden Referenten muß Zeichner ꝛc. ſein 42, 1.
Reichsoberhandelsgericht, oberſte Inſtanz für Nachdruckprozeſſe 28, 29.
Richter, nicht gebunden an Beweisregeln und Sachverſtändige Gutachten 27, 20 ff.
Rückfall führt nicht zu Strafverſchärfung 23, 15. — 152, 11.
Rücknahme des Strafantrages 25, 25.
Rückwirkende Kraft der Geſetze 36, 6. — 51, 4. — 158, 12. — nicht beim Geſetz über Muſterſchutz 62, 20.

Sachſen, Königr. Beitritt zum Zuſatzvertrag mit England 77, 26. — Convention mit Belgien 126, 20. — Handelsgerichte competent 63, 21. —

Nachtragsprotokoll zum englischen Vertrage 71, 15. — Verordnung zur Ausführung der Reichsgesetze 63, 1. — Vertrag mit Frankreich 115.
Sachverständigen-Gutachten, der Richter ist nicht daran gebunden 27, 20 ff.
Sachverständigen-Vereine für Schriftwerke 27, 6. — deren Befugniß 27, 14. — für musikalische Werke 33, 16. — für photographische Werke 57, 10. — Muster und Modelle 61, 33. — in Sachsen 63, 25.
Sachverständigenvereine, literarische, musikalische 40, 1. — bildende Künste 50, 26. — 63, 26. — Aufgabe der literarischen 40, 20. — Aufgabe der musikalischen 41, 1.
Sammelwerke, Artikel der periodischen, können im Auslande nachgedruckt werden 76, 14. — 85, 5. — 93, 35. 138, 4. — 146, 33. — Rechte des Herausgebers 13, 16. — 18, 24. — 19, 13. — 25, 35. — der verschiedenen Urheber 18, 15. — der Akademien 19, 11.
Sammlungen für Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch 15, 28. — 32, 35. — zu eigenthümlich literarischen Zwecken 17, 23.
Schaden des Verletzten, dessen Feststellung 25, 17.
Schiedsgericht, Sachverständigen-Verein als solches 27, 14. — wenn die Parteien ihn anrufen 42, 24.
Schlußprotokoll zwischen den Hansestädten und Frankreich 109, 1.
Schriften kleineren Umfangs 15, 22. — Wortdefinition 16, 12. 28.
Schriftwerk, Recht des Urhebers 11, 11. — ungedrucktes, Verbot der Uebersetzung 15, 15. — dessen Schutz von Nennung des Namens bedingt 18, 28. — unter falschem oder ohne Namen des Urhebers 18, 35. — Abdruck mit Composition kein Nachdruck 33, 4.
Schulgebrauch, Werke zum 15, 29.
Schutz, gegen Nachbildung 46, 31. — gegen Nachdruck 13, 37. — gegen Aufführung nur den nach dem Gesetz oder Vertrag erschienenen Werken 37, 35. — der Muster und Modelle gegen Nachbildung 59, 23.
Schutzfristen, für Schriftwerke und Compositionen 17, 43. 32, 17. — Kunstwerke: für posthume Werke 19, 7. — Tabelle über die verschiedenen Fristen 159.
Schweiz, Uebereinkunft des Norddeutschen Bundes mit der, 145. — mit Württemberg, Bayern und Hessen 155, 1.
Stadtrath zu Leipzig, Curatorium der Eintragsrolle 30, 23. — 45, 17. — dessen Bekanntmachungen ibid. und 156, 18.
Steine, lithographische, von vorhandenem Nachdruck 36, 17. — 86, 12. — 139, 18.
Stempel für vorhandenen Nachdruck 36, 28. — 51, 20. — 53, 25.
Stempel-Abgabe für die Bescheinigung der Eintragung 81, 34. — 91, 35. — 100, 20.
Stempelfreiheit der Eingaben an das Curatorium 31, 8. — das Musterregister betr. 61, 5.
Strafantrag unterbricht nicht die Verjährung der Civilklage 30, 17. — verbunden mit Antrag auf Geldbuße 20, 32. — kann zurückgenommen werden 25, 25.
Strafbarkeit der Theilnehmer 21, 30.
Strafen des Nachdrucks 20, 19. — 150, 17.
Strafverfahren, nur auf Antrag des Verletzten 25, 24.

Tabelle der Schutzfristen 157.
Technische Fragen, es bedarf keines Gutachtens 28, 16.
Texte zu Compositionen 33, 4.
Thätigkeit, selbständige geistige 16, 31. — bedingt den Rechtsschutz ibid.
Theilnehmer am Vergehen des Nachdrucks, deren Strafbarkeit 21, 30.
Theilweiser Nachdruck, Verfahren bei Vernichtung 22, 10.
Todesjahr des Urhebers der Schriftwerke 20, 12. — Kunstwerke 50, 4.
Transit von Büchern und Musikalien nicht zu hindern 118, 25. — 133, 30. — 137, 29.

Uebereinkunft, zwischen Preußen und Frankreich 79, 30. — Preußen und Belgien 89, 20. — Bayern und Frankreich 110, 24. — Stadt Frankfurt und Frankreich 113, 10. — Württemberg und Frankreich 116, 1. — Baden und Frankreich 117, 19. — Hessen und Frankreich 120, 1. — Nassau und Frankreich 123, 1. — Norddeutscher Bund und Italien 133, 25. — Norddeutscher Bund und der

Schweiz 143, 15. — Würtemberg, Bayern, Heſſen und Frankreich 155, 1.
Ueberſetzung am Rande oder zwiſchen den Zeilen 80, 30. — autoriſirte, Friſt des Erſcheinens 14, 38. — wo ſie veröffentlicht ſein muß 83, 4. deren Eintragung 15, 12.—30, 23. — das Recht vorbehalten bei Werken in Lieferungen 15, 3. — 83, 7. — in mehreren Bänden 15, 3. — dramatiſcher Werke 15, 8. — verboten 14, 26. — ſelbſtändigem Geiſteswerke gleich 15, 18. — 74, 27. — 82, 8. — 92, 1. — 136, 4. — ſolcher Werke, welche vom Verfaſſer in mehreren Sprachen gleichzeitig bearbeitet ſind 14, 31. — deren Vorbehalt 14, 35. — wo ſie nach den internationalen Verträgen erſcheinen muß 82, 28. — Friſt für deren Erſcheinen 72, 13. 15. — 79, 35. — 88, 29. — 136, 30. — 145, 36. — jede Lieferung ein beſonderes Werk 93, 7.
Ueberſetzungen, den Originalwerken gleichgeſtellt 15, 18. — in die Rolle einzutragen 45, 22.
Ueberſetzungsrecht, dem erſten Ueberſetzer gebührt kein ausſchließliches 74, 30. — 82, 15. — 136, 8. — muß vorbehalten ſein 14, 25.
Uebertragbarkeit des Urheberrechts 13, 2. — 47, 2. — beſchränkte, des Urheberrechts und Verlagsrechts 83, 30.
Uebertretung durch Weglaſſung der Quelle 30, 9.
Ueberzeugung, nach ſeiner freien, hat der Richter zu entſcheiden 26, 23.
Umwandlung der Geldſtrafe in Freiheitsſtrafe 20, 31. — wo ſie nicht ſtattfindet 23, 22.
Univerſitäten, von ihnen herausgegebene Werke 19, 11. — Schutzfriſt der einzelnen Bände 19, 16.
Unterbrechung der Verjährung 30, 15.
Unterricht, Werke zum 15, 29.
Unterrichtsanſtalten 19, 12.
Unterſagung des Nachdrucks von Journalartikeln durch den Autor 15, 36.
Urheber 11, 11. — präſumtiver Urheber muſikaliſch-dramatiſcher und dramatiſch-muſikaliſcher Werke 34, 27. — als Nachdrucker dem Verleger gegenüber 14, 19. — 47, 25. — der einzelnen Artikel in Sammelwerken, deren Rechte 18, 20. — als ſolcher gilt der auf dem Werke Angegebene 25, 32. — mehrere Urheber eines muſikaliſch-dramatiſchen Werkes, jeder muß in die Aufführung willigen 34, 5. — in Orten des ehemaligen Deutſchen Bundes 39, 17. — 52, 18. — ausländiſche 39, 5. — 52, 14. — von Muſtern und Modellen 58, 1. — als ſolche die Eigenthümer gewerblicher Anſtalten anzuſehen 58, 15.
Urheberrecht, deſſen Ausſchließlichkeit 11, 12. — an einzelnen Beiträgen 13, 9. — geht auf die Erben über 13, 21. — 47, 1. — 56, 26. — 58, 21. — an Schriftwerken 11, 11. — an Kunſtwerken 46, 30. — an Photographien 55, 17. — an Muſtern und Modellen 58, 9. — des Verlegers oder Herausgebers an anonymen oder pſeudonymen Schriften 25, 35. — als ſolcher gilt der den Eintrag eines Muſters Anmeldende 61, 20. — ausländiſcher, von Muſtern, wiefern er den Schutz des Geſetzes genießt, 62, 13.
Urſprungszeugniſſe, nicht nothwendig 86, 34.

Veranlaſſer des Nachdrucks, vorſätzlicher, Strafe 21, 21. — Entſchädigungspflicht ibid. — wer als ſolcher erſcheint 21, 34. — unbefugter Aufführung 35, 3.
Veranſtalter des Nachdrucks, Strafe, 21, 27. — Entſchädigungspflicht ibid.
Veräußerung des Kunſtwerkes iſt nicht Veräußerung des Nachbildungsrechts 48, 24.
Veräußerungsrecht 13, 21. — 47, 1. — 56, 26.
Verbietungsrecht gegen Ueberſetzung 14, 26. — nach den internationalen Verträgen (ſiehe S. 171). — Formalitäten zu deſſen Erhaltung 14, 34 ff. — zur Erhaltung iſt der Eintrag erforderlich 15, 21 ff.
Verbot des Abſchreibens 14, 1. — des Nachdruckes 13, 37. — des theilweiſen Nachdruckes 13, 39. — des Nachdruckes von Manuſcripten 14, 16. — des Nachdrucks an der Spitze der Artikel 15, 36. — der im getheilten Eigenthum erſchienenen Werke im anderen Lande 83, 27. — des Anbringens des Monogramms oder Namens des Urhebers 47, 35.

Dauer desſelben gegen Ueberſetzungen 20, 7.
Verbrauchsabgabe auf Papier, 87, 15.
Verbreiter, vorſätzlicher, von Nachdruckexemplaren, 23, 26.
Verbreitung des Nachdrucks, 23, 26. — Begriffsbeſtimmung, 24, 5. — Abſicht derſelben, 24, 23. — des Gewinnes wegen, 23, 28. — Strafe derſelben, 23, 26. — Friſt der Verjährung, 29, 29. 35. — auch nach Verjährung der Nachdrucksklage verboten, 30, 5. — erlaubte 13, 5.
Vererbung des Urheberrechts, 13, 22.
Verfahren bei Verletzungen des Urheberrechts 25, 15. — gehört vor die ordentlichen Gerichte ibid. — im Sachverſtändigenverein 41, 30. — 42, 6 ff. — wenn Parteien den Sachverſtändigenverein als Schiedsrichter anrufen 42, 24. — in der Schweiz 151, 2. — 152, 18.
Verfolgung des Nachdrucks ſteht jedem Verletzten zu 25, 29.
Verhandlungen, öffentliche 16, 3.
Verjährung 29, 19. — der Entſchädigungsklage wegen Nachdruck 29, 21. — wegen Verbreitung 29, 27. — der Strafen ibid. — der Strafe für Weglaſſung der Quelle 30, 9.
Verjährungsfriſt für Strafantrag und Entſchädigung 29, 21. — deren Berechnung ibid. — bei Weglaſſung des Namens 30, 12.
Verkauf, vorſätzlicher, bereits vorhandenen Nachdrucks 23, 29. — auswärts gedruckten Nachdrucks 85, 20. — verpflichtet zum Schadenerſatz 22, 30. — wird beſtraft ibid.
Verlagsrecht, getheiltes 83, 30.
Verlagsſchein, deſſen Abſchaffung 79, 7.
Verlängerung der Schutzfriſt bei Muſtern und Modellen 59, 35.
Verleger als Nachdrucker dem Urheber gegenüber 14, 19 ff.
Verletzer, wiſſentlicher 20, 21. — 21, 21.
Vermögensrecht, wodurch das Urheberrecht dazu wird 13, 21.
Vernichtung des Nachdrucks 22, 4 ff. — 25, 21.
Veröffentlichung, der Eintragsliſten 100, 28.
Verordnung, königlich ſächſiſche, zu dem Reichsgeſetz 9., 10., 11. Januar 1876 63, 1. — königlich ſächſiſche zum engliſchen Zuſatzvertrag 77, 26. — königlich ſächſiſch-belgiſchen Vertrag betr. 125, 24.
Verſchulden, geringſtes, genügt 21, 4 — wo keines vorhanden, haftet der Veranſtalter d. N. nur bis zur Höhe ſeiner Bereicherung 21, 5.
Verſuch des Nachdrucks 23, 21.
Verträge, internationale 64 ff.
Vertrieb, Recht des ausſchließlichen 25, 1
Vervielfältigung, mechaniſche 13, 9. — zu eignem Gebrauche 24, 11. 30. — vor dem Geſetz erlaubter Nachdrücke 36, 19. — 51, 16. — gegen den Verlagsvertrag 14, 16. — 47, 28. — gleichviel wo ſie entſtanden iſt 39, 1
Vervielfältigungsrecht 11, 11.
Verwandlung der Geldſtrafe in Freiheitſtrafe 20, 30.
Vollendung des Nachdrucks 22, 6. — der Ueberſetzung iſt einzutragen 15, 11.
Vollendung begonnenen Nachdrucks 36 19. — 51, 17.
Vorbehalt der Ueberſetzung 14, 35. — für Ausländer auf jeder erſten Lieferung zu wiederholen 89, 5.
Vorrichtungen zum Nachdruck unterliegen der Einziehung 22, 4. — der Vernichtung ibid. — vor den Geſetzen gemachte 36, 15. — 51, 12. — Benutzung derſelben 36, 15. — bei den Polizeibehörden vorzulegen 43, 29 — 53, 15.
Vorſätzlicher Nachdruck 20, 21.
Vorſchriften für den Privilegienſchutz 38, 29.
Vortrag zu vervielfältigen iſt verboten 14, 17.

Weglaſſung der Quelle 23, 18. — Verjährung der Strafe 30, 9.
Wegnahme des Nachdrucks keine Strafe 22, 30.
Werk, mehrerer Urheber 18, 17. — in todter Sprache 14, 28. — wiſſenſchaftliches 16, 7. — in mehreren Bänden 19, 17. 31.
Werke in mehreren Sprachen vom Urheber veröffentlicht 14, 28. — in Lieferungen, Vorbehalt der Ueberſetzung 15, 3. — einheitliches 19, 31. — nach dem Tode des Verfaſſers erſchienen 19, 6. — nach den internat. Verträgen 64, 21. — dramatiſche und muſikaliſche, deren Aufführung und Darſtellung 75, 31. — in mehreren Bänden, Schriftw. 15, 3. — Kunſtw. 46, 23 ff. — Ueber-

setzung dramatisch. W. 15, 8. — Frist des Erscheinens ibid. —

Werke ausländischer Urheber 39, 10. — der bildenden Künste in period. Schriften 49, 33.

Werth, wissenschaftlicher der Schriften 16, 7. — 17, 32.

Wiederholung des Vorbehalts der Uebersetzung 89, 8. — bei Lieferungen 83, 7. — 93, 1.

Würtemberg, Uebereinkunft mit Frankreich 116, 1. — mit der Schweiz 155, 1.

Zeichnungen, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische 2c. 31, 17.

Zeichnungen, geogr., topogr., architekt. 2c., was als Nachbildung derselben zu betrachten 31, 21.

Zeit der Anmeldung und Niederlegung der Muster und Modelle bei dem Musterregister 59, 28.

Zeitungen, deren Artikel 76, 15. — wie weit der Abdruck erlaubt 76, 25. — 85, 1—15.

Zeugniß üb. Schutzberechtigung 105, 15.

Zoll auf Papier 87, 15.

Zollämter, französische, für Einfuhr 87, 33. — preußische, überall ist die Einfuhr gestattet 87, 12. — desgl. in Belgien 95, 18. — in Italien 139, 22.

Zollfreie Artikel 86, 19. — 130, 25. — nur beim Transit 118, 27.

Zollsätze in England 66, 5.

Zurücknahme des Strafantrags 25, 27.

Zusatzvertrag mit England 74, 15.

Zweck der Abhandlung, eigenthümlich literarischer 15, 30.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VI.

Verhandlungen

der

Conferenz zur Berathung buchhändlerischer Reformen

abgehalten

zu Weimar am 18., 19. und 20. Septbr. 1878.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1878.

Verhandlungen

der

Conferenz zur Berathung buchhändlerischer Reformen

abgehalten

zu Weimar am 18., 19. und 20. September 1878.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1878.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Einleitung.

Unterm 19. Juli 1878 erließ der Vorstand des Börsenvereins folgende Bekanntmachung:

„Die in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten angeregten Fragen über Reformen im buchhändlerischen Geschäftsbetrieb haben eine lebhafte Bewegung, namentlich bei unseren Collegen im Sortimente, hervorgerufen. Es sind hierbei auch eine Anzahl von Vorschlägen gemacht, deren Durchführung die Mitwirkung des Börsenvereins erfordern würde.

Der Börsenvorstand hat diesen Reformvorschlägen die vollste Beachtung gewidmet, ohne bis jetzt in der Lage gewesen zu sein, nach außen hin Stellung zu denselben zu nehmen, da Anträge in dieser Beziehung bisher nicht gestellt wurden. Wir halten es nun nicht für wünschenswerth, die Discussion über diese Fragen bis zur nächsten Ostermesse hinauszuschieben, zumal eine so große Versammlung wie unsere Generalversammlung am Cantate-Sonntag zu sein pflegt, wenig geeignet ist, eine gründliche Besprechung zu ermöglichen und auch die Zeit für Besprechungen an diesem Tage nur eine knapp bemessene ist.

Wir haben deshalb beschlossen, eine Conferenz zur Besprechung über etwaige buchhändlerische Reformen einzuberufen und werden eine Anzahl unserer Genossen, vornehmlich aus dem Bereiche des Sortimentsbuchhandels, ersuchen, dieser Conferenz, die im September stattfinden soll, beizuwohnen."

Diese Mittheilung fand bei den Mitgliedern des Börsenvereins allseitige Zustimmung und wurde als Ort der Zusammenkunft das geographisch günstig gelegene Weimar gewählt. Von den zur Theilnahme an der Conferenz Eingeladenen nahmen dieselbe folgende Herren an:

Joh. Alt in Frankfurt a. M., O. Mühlbrecht in Berlin,
Chr. Boysen in Hamburg, A. Ricker in Gießen,
H. Dominicus in Prag, E. Rohmer in Nördlingen,
H. Heyfelder in Bromberg, C. Schmidt in Döbeln,
Dr. Fr. Kapp in Berlin, Dr. A. Schmitt in Leipzig,
G. Marcus in Bonn, A. Stuber in Würzburg,
E. Morgenstern in Breslau, G. H. Wigand in Cassel,

während die außerdem aufgeforderten Herren K. Groos in Heidelberg, R. Kretschmann in Magdeburg, P. Kurtz in Stuttgart, Th. Lubensky in Graz und A. Refelshöfer in Leipzig an der Theilnahme verhindert waren.

Nachdem die Mitglieder des Börsenvereinsvorstandes (A. Enslin, H. Böhlau, H. Haessel, W. Hertz und A. Kröner) unter Hinzuziehung des Herrn Börsenarchivars Volkmann schon am 17. Sept. eine Vorstandssitzung abgehalten hatten, fanden sich sämmtliche Mitglieder der Conferenz am Morgen des 18. September im „Russischen Hofe", dem Sitzungslocale, ein. Zur besonderen Freude der Anwesenden hatte der Schweizerische Buchhändlerverein, nach vorhergegangener Verständigung mit dem Vorstande des Börsenvereins, in der Person des Herrn H. Georg in Basel einen Delegirten zu der Conferenz entsandt, welcher im Laufe der Verhandlungen die von dem Vorstande des Schweizerischen Buchhändlervereins formulirten Antworten auf die gestellten sechs Fragen zur Kenntniß der Versammlung brachte.

Die Verhandlungen der Conferenz wurden während des 18., 19. und 20. September geführt, und werden dieselben nach den stenographischen Aufzeichnungen hiermit veröffentlicht. Der Wunsch nach einer auszugweisen Bearbeitung derselben war nicht ausführbar, ohne den Zweck dieser Publikation zu beeinträchtigen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß diese Verhandlungen nicht nur ein „schätzbares Material" bilden werden, daß sie vielmehr dazu angethan sind, nach allen Seiten hin anregend und reformirend zu wirken und der Organisation des Buchhandels neues Leben zu verleihen.

Berlin, Weimar und Leipzig, 18. Oct. 1878.

Adolph Enslin. Hermann Böhlau.
Hermann Haessel.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Sitzung.

Seite

Eröffnungsrede des Vorsitzenden 1

Verhandlungen über die I. These:

Hat die Gewerbefreiheit schädlich auf den Buchhandel eingewirkt, und sind eventuelle Schritte zu thun, um eine Aenderung der Gesetzgebung herbeizuführen? Welche Vorschläge wären dann bezüglich des Betriebes des Buchhandels zu machen? 8

Referat von J. Alt 8

„ „ Dr. Kapp 15

„ „ G. H. Wigand 22

Verhandlungen über die II. These:

Liegt es im Interesse des Buchhandels, daß vom Verleger Ladenpreise festgesetzt werden? Bejahenden Falls:

a) hat der Verleger ein Interesse daran, daß die Ladenpreise überall streng aufrecht erhalten werden, und welche Mittel stehen ihm hierbei zu Gebote?

b) hat der Sortimenter ein Interesse an der stricten Aufrechthaltung der Ladenpreise? Ist dieselbe durchführbar, und wie? Was ist als Schleuderei zu bezeichnen und welche Maßregeln können gegen dieselbe ergriffen werden?

Verneinenden Falls:

In welcher Weise werden Bücher dann angezeigt und katalogisirt? 32

Referat von E. Rohmer 33

„ „ H. Dominicus 43

„ „ Schmidt-Döbeln 45

„ „ Dr. A. Schmitt 52

Zweite Sitzung.

Verhandlungen über die III. These:

Ist es zweckmäßig, daß Sortimentshandlungen kleineren Umfangs ihren Bedarf direct von den Verlegern entnehmen oder empfiehlt sich der Bezug aus einer Hand (Engros-Sortimenter)? 93

Referat von A. Ricker 93

„ „ H. Heyfelder 97

Verhandlungen über die IV. Theſe: Seite

Entſpricht das jetzt im Buchhandel übliche Creditweſen den Anforderungen unſerer Intereſſen oder iſt der im Allgemeinen dem Publicum vom Sortimenter und dem Sortimenter vom Verleger gewährte Credit abzukürzen? 125
Referat von E. Morgenſtern 125
„ „ O. Mühlbrecht 130
„ „ Chr. Boyſen 135

Verhandlungen über die V. Theſe:

Liegt es im Intereſſe des Buchhandels, daß die Meßabrechnung unabhängig von Oſtern fixirt werde, und welche Zeit wäre dann zu wählen? 152
Referat von G. Marcus 152
„ „ A. Stuber 158

Dritte Sitzung.

Verhandlungen über die VI. Theſe:

Inwieweit kann der Börſenverein in ſeiner jetzigen Organiſation zur Durchführung von Reformen mitwirken? 165

Erſte Sitzung.

Mittwoch, den 18. September 1878.

Vormittags 9 Uhr.

Vorſteher A. Enslin: Hochgeehrte Herren! Indem ich die Verhandlungen der Conferenz zur Beſprechung buchhändleriſcher Reformen eröffne, liegt mir zunächſt die angenehme Pflicht ob, Sie im Namen des Börſenvorſtandes freundlichſt willkommen zu heißen.

Es ſind Fragen ernſter Natur und von weittragender Bedeutung, welche die Grundlage unſerer Verhandlungen bilden werden. Es iſt Ihnen Allen bekannt, daß ſich ſeit längerer Zeit Stimmen für Reformen in unſerm geſchäftlichen Betrieb erhoben haben, und daß dieſelben ihren Ausdruck theils in Aufſätzen unſeres Vereinsorgans, theils in den Verhandlungen einzelner Vereine und Corporationen gefunden haben. Der Druck, welcher andauernd auf allen Zweigen der Induſtrie laſtet, hat naturgemäß auch ſeinen Einfluß auf den Buchhandel ausgeübt, und gleich andern Gewerbtreibenden haben auch wir über verminderten Abſatz und Geſchäftsſtockungen mannigfachſter Art zu klagen. Namentlich aus dem Bereiche des Sortimentshandels ſind Stimmen laut geworden, welche Reformen als durchaus nothwendig hinſtellen, da die vermehrte Concurrenz Zuſtände hervorgerufen habe, die geradezu geeignet ſeien, die Exiſtenz vieler Handlungen in Frage zu ſtellen. Die Vorſchläge, welche von den verſchiedenſten Seiten gemacht ſind, um allſeitig erkannte Uebelſtände zu beſeitigen, weichen ganz ungemein von einander ab, und wir werden bei unſern Verhandlungen vielfach Gelegenheit finden, auf dieſelben zurückzukommen.

Der Börſenvorſtand hat dieſen Beſtrebungen und Vorſtellungen die vollſte Aufmerkſamkeit zugewendet, ohne bis jetzt in der Lage geweſen zu ſein, nach außen hin Stellung zu den angeregten Fragen

zu nehmen. Anträge in dieſer Beziehung waren bisher nicht an ihn gelangt, wohl aber war es anzunehmen, daß ſolche für die Generalverſammlung des nächſten Jahres eingehen würden. Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß Generalverſammlungen, welche wie die unſrige mehrere hundert Theilnehmer zählen, wenig geeignet erſcheinen, gründliche Beſprechungen zu ermöglichen, zumal die Zeit für Berathungen bei unſerer Cantate-Verſammlung nur eine knapp bemeſſene iſt. Unter dieſen Umſtänden glaubte der Vorſtand des Börſenvereins der Zuſtimmung aller Genoſſen ſicher zu ſein, wenn er eine Conferenz anberaumte, die lediglich der Beſprechung etwaiger Reformen im buchhändleriſchen Geſchäftsbetrieb gewidmet ſein ſollte, und eine nicht zu große Anzahl unſerer Berufsgenoſſen aufzufordern, den Berathungen dieſer Conferenz beizuwohnen. Der Vorſtand hielt es ferner für angemeſſen, vornehmlich Collegen aus dem Bereiche des Sortimentshandels zur Conferenz einzuladen und auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß die verſchiedenen Gaue, ſoweit dies bei der beſchränkten Zahl der Theilnehmer an der Conferenz möglich iſt, in geeigneter Weiſe vertreten ſeien.

Die Bekanntmachung des Vorſtandes, welche in Nr. 174 des Börſenblattes abgedruckt iſt, hat, ſoweit uns bekannt, allſeitige Zuſtimmung gefunden, und es gereicht uns zur beſonderen Freude, daß faſt ſämmtliche Collegen, welche wir aufgefordert haben, uns ihre Mitwirkung zu ſchenken, ſich gern bereit erklärt haben, ihre Kräfte und ihre Zeit der Conferenz zu widmen. Daß auch Herr Dr. Fr. Kapp, deſſen nahe Beziehungen zum Buchhandel Ihnen bekannt ſind, uns mit ſeinem Rath unterſtützen wird und an unſeren Berathungen theilnimmt, wird Ihnen, meine Herren, nicht minder wie dem Vorſtande zur Befriedigung gereichen.

Wenn bei den Mitgliedern des Vorſtandes eine Lücke heute bemerkbar iſt, ſo werden wir mit tiefem Schmerze daran erinnert, daß unſer bisheriger Schatzmeiſter, Herr Theodor Einhorn, durch einen jähen Tod aus unſerer Mitte geriſſen iſt. Als wir gemeinſchaftlich die Bekanntmachung vom 19. Juli unterzeichneten, ahnten wir nicht, daß es unſerem Freunde nicht mehr beſchieden ſein ſollte, die Conferenz zu erleben. Die treuen Dienſte, welche er dem Börſenverein ſeit Jahren geleiſtet hat, werden ſtets in dankendem Gedächtniß bewahrt bleiben.

Die Reformvorschläge, welche bisher zur Sprache gekommen, sind vielseitiger Natur; sie erstrecken sich auf fast alle Zweige unseres geschäftlichen Betriebes. Es erschien deshalb geboten, bestimmte Grundlagen für unsere Berathungen zu schaffen, um der Gefahr zu entgehen, daß die Discussionen sich gänzlich ins Unbestimmte verlieren.

Dabei durften die Grenzen aber nicht eng gezogen werden, und das Bestreben mußte stets vorwalten, das Große und Ganze nicht aus dem Auge zu verlieren.

Die nachfolgenden Thesen erschienen geeignet, die Grundlagen unserer Berathungen zu bilden:

I. Hat die Gewerbefreiheit schädlich auf den Buchhandel eingewirkt, und sind eventuelle Schritte zu thun, um eine Aenderung der Gesetzgebung herbeizuführen? Welche Vorschläge wären dann bezüglich des Betriebes des Buchhandels zu machen?

II. Liegt es im Interesse des Buchhandels, daß vom Verleger Ladenpreise festgesetzt werden? Bejahenden Falls:

a) hat der Verleger ein Interesse daran, daß die Ladenpreise überall streng aufrecht erhalten werden, und welche Mittel stehen ihm hierbei zu Gebote?

b) hat der Sortimenter ein Interesse an der stricten Aufrechthaltung der Ladenpreise? Ist dieselbe durchführbar, und wie? Was ist als Schleuderei zu bezeichnen und welche Maßregeln können gegen dieselbe ergriffen werden?

Verneinenden Falls:

In welcher Weise werden Bücher dann angezeigt und katalogisirt?

III. Ist es zweckmäßig, daß Sortimentshandlungen kleineren Umfangs ihren Bedarf direct von den Verlegern entnehmen, oder empfiehlt sich der Bezug aus einer Hand durch Zwischenhändler (Engros-Sortimenter)?

IV. Entspricht das jetzt im Buchhandel übliche Creditwesen den Anforderungen unserer Interessen oder ist der im Allgemeinen dem Publicum vom Sortimenter und dem Sortimenter vom Verleger gewährte Credit abzukürzen?

V. Liegt es im Interesse des Buchhandels, daß die Meßabrechnung unabhängig von Ostern fixirt werde, und welche Zeit wäre dann zu wählen?

VI. Inwieweit kann der Börſenverein in ſeiner jetzigen Organiſation zur Durchführung von Reformen mitwirken?

Für jede der erſten 5 Theſen ſind mehrere Referenten ernannt, welche die Güte hatten, ſchriftliche Gutachten abzugeben, die zu Ihrer Kenntniß gelangen werden und deren nähere Motivirung der mündlichen Beſprechung vorbehalten bleibt. Die Beantwortung der ſechsten Frage wird den Schluß- und Eckſtein unſerer Berathungen bilden.

Der Verein Schweizeriſcher Buchhändler, zu deſſen Kenntniß die eben mitgetheilten Theſen gelangt waren, hat denſelben ein ganz beſonderes Intereſſe gewidmet und die Vorſtandsmitglieder jenes Vereins zu einer außerordentlichen Generalverſammlung einberufen, um die von uns entworfenen Fragen zu berathen. Dieſe Verſammlung hat am 8. September in Zürich ſtattgefunden. Die an den Börſenvorſtand gerichtete Anfrage, ob ein Delegirter des Schweizeriſchen Vereins Zutritt zu unſerer Conferenz finden würde, haben wir bejahend beantwortet, und freuen wir uns, Herrn H. Georg aus Baſel als dieſen Delegirten heute in unſerer Mitte zu ſehen.

In der am 21. und 22. Juni d. J. in Eiſenach abgehaltenen Verſammlung des Allgemeinen Deutſchen Sortimentertages wurden 4 Anträge zum Beſchluß erhoben, und der Vorſtand des Sortimentervereins wurde beauftragt, dieſe Beſchlüſſe dem Vorſtand des Börſenvereins zu unterbreiten und ſie in der Cantateverſammlung des nächſten Jahres zu vertreten. Nachdem nun der Börſenverein eine eigene Conferenz zur Beſprechung von Reformen angeſetzt hatte, wurde der Börſenvorſtand erſucht, dieſe 4 Anträge auch der Conferenz vorzulegen.

Die geſchäftliche Behandlung dieſer Anträge wird Ihrer Entſcheidung, meine Herren, vorbehalten bleiben, der Vorſtand hielt es indeß für ſeine Pflicht, in eine ſorgfältige Prüfung dieſer Anträge einzutreten und Ihnen das Ergebniß ſeiner Berathungen vorzulegen. Der erſte, vom Vorſtand des Sortimentervereins geſtellte Antrag lautet:

> An den Vorſtand des Börſenvereins wird die Bitte geſtellt, im Verein mit dem Vorſtande der Deutſchen Sortimentsbuchhändler und mit Hinzuziehung von Commiſſionären einen für den ganzen Buchhandel gültigen Uſancen-

codex auszuarbeiten. Dieſer Uſancencodex wird allen Mitgliedern des Börſenvereins zur Begutachtung mitgetheilt und der Hauptverſammlung des Börſenvereins zur Genehmigung vorgelegt.

Der in obigem Antrage ausgeſprochene Wunſch, einen officiellen Uſancencodex zu beſitzen, iſt faſt ſo alt wie der Börſenverein ſelber; der Ausarbeitung desſelben haben ſich aber ſtets Hinderniſſe verſchiedenſter Art in den Weg geſtellt. Inzwiſchen iſt 1867 ein Buch von Aug. Schürmann: „Die Uſancen des deutſchen Buchhandels" erſchienen, welches mit großer Sorgfalt ausgearbeitet iſt und wohl geeignet erſcheint, den Mangel einer officiellen Bearbeitung zu erſetzen. Soviel bekannt, iſt Herr Schürmann mit den Vorarbeiten einer neuen Ausgabe beſchäftigt; es möchte indeß wohl zu erwägen ſein, ob der jetzige Zeitpunkt opportun erſcheint, eine Neubearbeitung zu publiciren. Es werden ja gerade jetzt Reformen verſchiedenſter Art angeſtrebt, und vielſeitig macht ſich das Beſtreben geltend, alte Uſancen durch neue zu erſetzen. Die Codificirung des jetzt Beſtehenden unterliegt deshalb ernſten Bedenken.

Der 2. von den Caſſeler Handlungen geſtellte Antrag lautet:

a) Jeder Buchhändler, welcher durch Verbindung mit einem Leipziger Commiſſionär ſeine Zahlungen auf der Buchhändlerbörſe leiſten will, muß Mitglied des Börſenvereins ſein. Der Vorſtand des Börſenvereins wird mit dem Verein der Buchhändler in Leipzig das Uebereinkommen zu treffen ſuchen, daß nur Mitglieder des Börſenvereins die Beſtellanſtalt benutzen dürfen.

b) Die Aufnahme in den Börſenverein unterliegt bei ſich neu etablirenden Handlungen dem Gutachten einer von dem Börſenverein niedergeſetzten Commiſſion.

Der Börſenvorſtand befindet ſich in voller Uebereinſtimmung mit dem Antrag ad b), deſſen Durchführung indeß nur durch Abänderung unſerer Statuten möglich iſt. Der Antrag ad a) dürfte indeß zu weit gehende Forderungen enthalten. Die Beſtimmung, daß nur Mitglieder des Börſenvereins ihre Zahlungen auf der Börſe leiſten und die Leipziger Beſtellanſtalt benutzen dürfen, erſcheint zunächſt in der Praxis undurchführbar, mindeſtens aber würde dieſe Beſchränkung auch den Mitgliedern des Börſen-

vereins Unbequemlichkeiten aller Art bereiten. Eine andere Erwägung iſt die folgende. Als die neue Gewerbeordnung ins Leben getreten war und dem Buchhandel Elemente zweifelhafter Natur zugeführt hatte, wurde vom damaligen Börſenvorſteher, Herrn Julius Springer, mehrfach die Frage angeregt, ob es nicht angemeſſen ſei, die Aufnahme in den Börſenverein zu erſchweren und noch andere Bedingungen zu fordern, als den bloßen Nachweis, daß der die Aufnahme Nachſuchende den Buchhandel betreibe.

Unſere Statuten boten indeß keine Handhabe für eine Abänderung der Aufnahme-Bedingungen, und es wurde von einer weiteren Verfolgung dieſer Angelegenheit Abſtand genommen. Der Caſſeler Antrag ſtellt nun an mehrere tauſend Firmen die Anforderung, Mitglieder des Börſenvereins zu werden, falls ſie gewiſſe, ihnen faſt nothwendige geſchäftliche Vortheile genießen wollen. Ein derartiger plötzlicher Zuwachs der Mitgliederzahl dürfte nach vielen Seiten hin nicht ohne Bedenken ſein.

Der 3. und 4. Antrag lauten:

3) Eine Art von Staatsanwalt für den Buchhandel zu ernennen, der Ausſchreitungen überwacht und friedlich zu beſeitigen ſucht, der verletzte Intereſſen vertritt, an den Beſchwerden zu richten ſind, der die widerſtrebenden Intereſſen zwiſchen Verlegern, Sortimentern, Antiquaren zu vermitteln ſucht und berechtigte Uſancen vertritt.

Ob die Befugniſſe des Staatsanwalts nicht beſſer der von den Caſſeler Handlungen beantragten Commiſſion zu übertragen ſeien, wird dem Börſenvorſtand anheimgeſtellt.

4) Aufſtellung einer Matrikel, d. h. eines officiell aufgeſtellten Verzeichniſſes wirklicher Buchhändler, da es jetzt für den Verleger kein Mittel gibt, die wirklichen Buchhändler von den Buchbindern, Schreibmaterialienhändlern ꝛc. zu unterſcheiden.

Dieſe beiden Anträge ſind in der Eingabe des Vorſtandes des Sortimentervereins irrthümlicher Weiſe als von Herrn Auguſt Velhagen in Bielefeld geſtellt bezeichnet; ſie ſind indeß, wie aus dem Protokoll der Eiſenacher Verhandlungen hervorgeht, von Herrn Auguſt Klaſing in Bielefeld geſtellt.

Der Börſenvorſtand kann dieſe Anträge nicht unterſtützen,

auch wenn die uns Allen wohl unſympathiſche Benennung „Staatsanwalt“ in „Friedensrichter“ verwandelt würde. Es werden dieſem Beamten Functionen auferlegt, die auch annähernd nur dann durchführbar ſind, wenn eine ſtraffe Executivgewalt ihm zur Verfügung ſteht. Wir müſſen aber auch befürchten, daß eine Einrichtung, wie ſie in dem Antrage des Herrn Klaſing angeſtrebt wird, in erſter Linie ein Denunciantenweſen der gehäſſigſten Art erzeugen würde.

Wohl zu erwägen möchte es aber ſein, ob das Amt eines Friedensrichters in der Weiſe, wie ſolches beim Verein Schweizeriſcher Buchhändler ſeit Jahren eingeführt iſt, nicht den Provinzialvereinen oder größeren Genoſſenſchaftsverbänden von Nutzen ſein dürfte.

Der Vorſtand beſchränkt ſich auf dieſe Andeutungen und wird bei der mündlichen Discuſſion der Anträge Veranlaſſung nehmen, ſeinen Standpunkt näher zu erörtern.

Wohl Niemand von Ihnen, meine Herren, die Sie an unſeren Verhandlungen theilnehmen, wird mit der Hoffnung hierher gekommen ſein, daß es uns gelingen wird, allen Klagen Abhilfe zu ſchaffen und alle Wünſche zu befriedigen. Wir haben mit unzähligen Uebelſtänden zu kämpfen, die Niemand aus der Welt zu ſchaffen vermag.

In erſter Linie iſt hierher zu rechnen, daß der deutſche Buchhandel nur einen geringen Umſatz zu erzielen im Stande iſt, daß nur wenige Verlagsartikel eine angemeſſene Rente abwerfen, und daß die meiſten Sortimentshandlungen trotz aller Anſtrengungen ſich mit einem beſcheidenen Gewinn begnügen müſſen. Und dieſer, in Fällen kaum den Lebensunterhalt gewährende Ertrag, wird durch zunehmende Betriebsſpeſen geſchmälert; er wird durch eine übermächtige Concurrenz bedroht, die alle Hebel in Bewegung ſetzt, neues Terrain zu erobern, und der die erleichterten Verkehrsmittel es ermöglichen, mit geringen Portokoſten Abſatz in weiter Entfernung von ihrem Domicil zu erlangen.

Verhehlen wir es uns aber nicht, daß alle Vereinbarungen, Beſchlüſſe oder Reſolutionen nicht im Stande ſind, gewiſſe Strömungen des geſchäftlichen Verkehrs in andere Bahnen zu lenken. Unſere Aufgabe hier wird es ſein, bei der Kriſis, in welcher ſich der deutſche Buchhandel unzweifelhaft befindet, klar zu ſtellen,

welche Mittel zur Abwehr von Uebelſtänden überhaupt möglich und durchführbar ſind, und welche Vorſchläge wir in dieſer Beziehung der Geſammtheit unſerer Genoſſen machen können.

Gelingt es uns, dieſe Klarſtellung zu erzielen, dann wird unſere gemeinſchaftliche Arbeit keine vergebliche ſein!

Meine Herren! Bis jetzt ſind die Vorlagen, welche hier zur Verhandlung kommen werden, nur den Mitgliedern der Conferenz bekannt; wir halten uns daher für verpflichtet, hierüber möglichſt bald Mittheilung zu machen. Natürlich würde ſich dies vorläufig auf einen kurzen Bericht deſſen beſchränken, was hier beſchloſſen werden wird; vorbehalten bleibt die Ausarbeitung einer Denkſchrift zu anderweiter Veröffentlichung. Ich glaube, die Herren werden damit übereinſtimmen und es auch wohl für richtig halten, daß anderweite Mittheilungen von Mitgliedern unſerer Conferenz vorläufig nicht weiter in die Oeffentlichkeit gelangen. Selbſtverſtändlich iſt ja, daß die Herren, wenn ſie zurückkommen, ihren Genoſſen im engeren Kreiſe Mittheilung davon machen; nur Kundgebungen in einer größeren Oeffentlichkeit möchten wohl zunächſt unterbleiben.

Wie Ihnen bekannt iſt, ſind für jede Frage Referenten ernannt. Die Gutachten ſind zu unſerer großen Freude ſämmtlich pünktlich eingegangen; ich glaube, es wird nun das Beſte ſein, daß ich die einzelnen Herren erſuche, ihre Referate vorzuleſen. Sollten die Herren es für zweckmäßig halten und im Stande ſein, auf Grund ihrer Referate einen mündlichen Vortrag in kürzerer Form zu erſtatten, ſo würde dies ja gewiß um ſo mehr willkommen zu heißen ſein.

Ich erſuche nun zunächſt Herrn Alt ſein Referat zu erſtatten über die erſte Frage:

> „Hat die Gewerbefreiheit ſchädlich auf den Buchhandel eingewirkt, und ſind eventuell Schritte zu thun, um eine Aenderung der Geſetzgebung herbei zu führen? Welche Vorſchläge wären dann bezüglich des Betriebes des Buchhandels zu machen?“

Alt: Bevor wir an die Beantwortung der vorgelegten Frage herantreten, wird es nothwendig ſein uns zuerſt den Zuſtand zu vergegenwärtigen, in welchem ſich der Buchhandel befand vor Einführung der Gewerbefreiheit, und dann zu ſehen, welche Entwickelung derſelbe genommen hat in Folge der Beſeitigung früherer

Conceſſionsſchranken. Je ſorgfältiger und unbefangener wir an die Prüfung dieſer Gegenſätze gehen, um ſo richtiger wird die Antwort ausfallen, die wir auf unſere Frage erwarten, und um ſo bereitwilliger werden wir dieſelbe acceptiren, ſelbſt wenn ſie unſeren Wünſchen nicht entſprechen ſollte.

Es war ohne Zweifel ein ſchöner, beneidenswerther Zuſtand, in welchem ſich die vorhergehende Generation des Buchhandels befand, als man noch nichts vom „Kampf um's Daſein" wußte, ſondern Jeder das, ihm von Rechtswegen zuſtehende Arbeitsfeld unbeſtritten und ohne läſtige Concurrenz bebauen konnte.

Materielle Mittel oder geiſtige und geſchäftliche Begabung brachten zwar auch damals, wie zu allen Zeiten, ihren wohlverdienten Lohn, aber ſie waren nicht immer die ausſchlaggebenden Factoren und beſonders was die pecuniären Mittel betrifft, ſo konnten ſie nur zu oft entbehrt werden und wurden entbehrt, weil ſie mit Fleiß und Tüchtigkeit ſich erwerben ließen. Den beſcheidenen Anforderungen des Publicums ſtand, mit wenig Ausnahmen in den großen Städten, meiſt ein ſehr beſcheidenes feſtes Bücherlager gegenüber, das ſich in der Regel lediglich auf die Commiſſions-Artikel beſchränkte und Oſtern in Form von Krebſen wieder in ſeine urſprüngliche Quelle zurückfloß. Gelehrte, Geiſtliche, Lehrer und Schüler, ſowie eine kleine Elite der vornehmen Welt waren neben öffentlichen Bibliotheken ſo ziemlich die einzigen Kunden des Geſchäfts, während die große Maſſe des Volks über den damals geringen Schulbücherbedarf ſelten hinauskam.

Das Sprüchwort „Zeit iſt Geld" hatte damals im Buchhandel weder volle Wahrheit noch Berechtigung; man denke nur an den einen Umſtand, daß zur Herbeiſchaffung eines Buches in der Regel 14 Tage, bei größeren Entfernungen von Leipzig 3—4 Wochen nöthig waren und vom Beſteller ohne Murren bewilligt wurden. In den geſchloſſenen Kreis des damaligen Buchhandels einzudringen gelang nur ſelten. Eifrig wachten die vorhandenen Geſchäfte darüber, daß neue Conceſſionen nicht ertheilt wurden und darin fanden ſie ſtets willige Unterſtützung bei den Behörden der Stadt, in deren Rath der Buchhändler häufig ſelbſt ſaß oder durch Verwandte und Freunde vertreten war. Man braucht nicht zu den bejahrten Buchhändlern zu gehören, um etwas von den bei ſolchen Gelegenheiten nur zu oft angewandten Chikanen erzählen zu können.

Es weiß manche ſelbſt jüngere Firma noch davon zu ſagen, wie ohne Angabe von Gründen Geſuche um Conceſſionen dem einen abgeſchlagen, dem anderen bewilligt wurden. Um ſo angenehmer geſtalteten ſich damals allerdings die Verhältniſſe für den vorhandenen privilegirten Stand.

In dieſem Zuſtande der Behaglichkeit befand ſich unſer Gewerbe, als mit einemmal die Gewerbefreiheit wie ein mächtiger Sturmwind daherbrauſte und an dieſem ſoliden und feſten Gebäude zu rütteln begann. Zwar dem durch das Urheberrecht geſchützten Verlagshandel vermochte ſie weniger anzuhaben, im Gegentheil ſie ſchien ihm erſt Flügel zu leihen, und welcher Verleger die Vortheile, die dieſelbe bot, geſchickt zu benützen verſtand, der vermochte ſeinem Geſchäfte einen ungeahnten Aufſchwung zu geben.

Anders war die Wirkung der Gewerbefreiheit auf den Sortimentshandel. Gleichſam mit der Landkarte in der einen, mit Schulz's Adreßbuch in der andern Hand ſuchte ſie diejenigen Provinzen und Städte auf, welche einer buchhändleriſchen Neu-Anſiedelung einigermaßen Ausſicht auf Erfolg verſprachen. Alte Geſchäfte, dem Getriebe der neuen Zeit abhold, benützten die Gelegenheit, ihre zu einem weiteren Aufſchwung fähig befundenen Handlungen für gutes Geld an jüngere Kräfte abzutreten. Buchbinder, die bisher ihren Bedarf aus der Provinz bezogen hatten, glaubten es ihrer Ehre ſchuldig zu ſein, mit Leipzig in Verbindung treten zu müſſen und emancipirten ſich von ihren alten Lieferanten, nunmehr ſelbſt den Buchhändler ſpielend. So verjüngte ſich nicht nur in kurzer Zeit der alte Buchhandel, ſondern faſt jedes Geſchäft gebar ein neues.

Dazu kam noch ein ganz neuer, vorher nicht gekannter Zweig des Buchhandels, der ſogenannte Colportagehandel. Dieſer bemächtigte ſich beſonders der populären Literatur und führte ganz beträchtliche Umſätze herbei, indem er ſeine Waare größtentheils an Leute vertrieb, die früher kaum für einen Kalender zugänglich waren.

Glücklicher Weiſe fand die rapide Vermehrung der einzelnen Geſchäfte gleichzeitig einen äußerſt aufnahmsfähigen Boden, und wenn dieſelbe bis jetzt noch zu keiner nennenswerthen Kriſis geführt hat, ſo iſt dieß den mancherlei günſtigen Einflüſſen zu danken, die einen erhöhten Begehr nach Bildungsmitteln zur Folge

hatten. Die politiſche und wirthſchaftliche Neugeſtaltung Deutſchlands, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und des allgemeinen Stimmrechts, die im Gefolge der Gewerbefreiheit wachſenden Anſprüche an die Bildung der Gewerbetreibenden, ein großartiger Aufſchwung des Baugewerbes und der techniſchen Wiſſenſchaften, und überhaupt der zunehmende Luxus unſerer vornehmen und bemittelten Welt, alles dieß eröffnete dem Buchhandel ein Arbeitsfeld, wie es noch vor zwei Jahrzehnten kaum geahnt werden konnte.

Eine Vergleichung der beiden Jahre 1865 und 1875 dürfte am beſten zeigen, in welcher Weiſe ſich die Entwickelung des Buchhandels in ihrem Uebergang vom Gewerbezwang zur Gewerbefreiheit geſtaltet, und wir müſſen geſtehen, daß ſich ergebende Reſultat hat uns einigermaßen überraſcht, denn nach den angeſtellten ſtatiſtiſchen Unterſuchungen ſteht einer Zunahme der Sortimentsfirmen um ca. 30% eine ſolche des Umſatzes, man höre, um ca. 90% gegenüber. Nach den Berichten der Leipziger Handelskammer, denen wir bei unſeren Unterſuchungen gefolgt ſind, betrug der Geſammtbaarumſatz in der Buchhändler-Metropole Leipzig

im Jahre **1865** etwas über

M. 16,000,000. —

und ſteigerte ſich im Jahre **1875** auf nahezu

M. 30,000,000. —

An dieſen Umſätzen participirten nach Schulz's Adreßbuch i. Jahre **1865**

„1963" Sortimentsfirmen,

im Jahre **1875** dagegen

„2670" Sortimentsfirmen.

Wie geſagt, es hat uns dieſes Reſultat nicht wenig überraſcht, denn wir waren geneigt zwar eine große Steigerung des Umſatzes zu erwarten, aber dieſe enorme Zunahme hatten wir nicht vorausgeſehen. Wir glauben aber, daß dieſe authentiſchen Ziffern uns weſentlich bei der Beurtheilung der einſtigen und jetzigen Zuſtände leiten müſſen, wenn wir auch zugeben, daß ſie einer individuellen Beleuchtung bedürfen, beſonders weil ſie nur einen Bruchtheil des geſammten buchhändleriſchen Umſatzes veranſchaulichen. Es iſt zu bedauern, daß die übrigen Commiſſionsplätze Wien, Berlin, Stuttgart und Zürich derartige Aufſtellungen vermiſſen laſſen; ſie würden unſer Bild weſentlich vervollſtändigen und zeigen, ob der Durch-

schnittsumsatz gesunde Verhältnisse im Buchhandel repräsentirt. Nehmen wir aber an, daß der außerhalb Leipzig sich vollziehende Baarverkehr

im Jahre 1865 ℳ 9,000,000
„ „ 1875 ℳ 25,000,000

repräsentirt, so erhalten wir einen Durchschnittsnettoumsatz der Einzelfirma von ca. ℳ 12,500.— netto pro 1865 und ca. ℳ 18,500.— netto pro 1875, ein Resultat, was uns freilich nicht genügend erscheint und woraus hervorgeht, daß es für den Sortimentsbuchhandel noch anderer Einnahmequellen bedarf, um seine Existenz zu einer gesunden zu machen. Diese werden denn auch vielfach in Nebenbranchen, wie Verlag, Buchdruckerei, Papierhandel ꝛc. gefunden.

Uebrigens dürfen wir nicht vergessen, daß weder das Jahr 1865 noch das Jahr 1875 zu den normalen zu nehmen sind. Jenes steht schon auf der Schwelle der Gewerbefreiheit, dieses bezeichnet den Abschluß der sogenannten Gründerperiode und profitirte noch von den früher begonnenen Unternehmungen.

Nachdem wir die Entwickelung der buchhändlerischen Verhältnisse unter dem Beginne der Gewerbefreiheit kennen gelernt haben, kommen wir zur Beantwortung der im Eingang gestellten Frage.

Es ist nicht zu verkennen, daß wir der Gewerbefreiheit große, ja bedeutende Fortschritte zu danken haben, und es wäre ungerecht, wollten wir dieselben nicht anerkennen und uns zu den alten Formen zurückwenden. Indeß wir dürfen auch nicht vergessen, daß trotz den außerordentlich gesteigerten Umsätzen sich der Gewinn — und darauf kann es doch allein ankommen — nicht vermehrt hat. Die veränderten Verhältnisse erfordern gegenüber dem früheren Betrieb ungemein mehr Aufwand an geistigen und materiellen Mitteln.

Die wachsende Concurrenz und die mit ihr wachsenden Ansprüche des Publicums erfordern gegen früher ein ziemlich ausgedehntes und kostspieliges Lager, dessen Nettowerth in vielen Geschäften eine ganze Ostermeßliste übersteigt und nicht nur Zinsen verschlingt, sondern bei seiner raschen inneren Entwerthung auch Capital verzehrt, welches durch den zu vergrößernden Umsatz erst wieder gewonnen werden muß. Dazu kommt noch, daß gerade die gangbaren Werke, die auf Lager genommen werden müssen, von den Verlegern mit einem verhältnißmäßig niederen Rabatt ausgeliefert werden. Zu den 10—15% Spesen, welche schon an und

für ſich auf dem Artikel ruhen, kommen noch 5% Jahreszinſen, und jeder Sortimenter weiß, daß ſelbſt ſogenannte standard works oft 1—2 Jahre ſtehen, bevor ſie einen Liebhaber finden. Vieles von den gebundenen Werken wird bei längerem Stehen in den Schränken unanſehnlich und kann dann nur zu herabgeſetzten Preiſen verwerthet werden. Zu dieſen Calamitäten kommen noch bedeutend erhöhte Localmiethen und theuere Arbeitskräfte, vom eigenen koſtſpieligeren Aufwand ganz abgeſehen. Schließlich erfordert eine raſche und coulante Bedienung gegen früher weſentlich größere Ausgaben für Eilgut- und Kreuzband-Sendungen.

Beſſer dürfte es in kleineren Städten um den Sortimenter beſtellt ſein. Die Anſprüche ſind hier geringer und erfordern weder ein großes feſtes Lager, noch theuere Miethen; dagegen macht hier die Concurrenz der Hauptplätze und das Colportagegeſchäft ſeinen zerſtörenden Einfluß geltend. Die fetten Beſtellungen und Abonnements wandern in die Hauptſtadt, während die Kunden nicht verſchmähen, ihren Kleinbedarf von Localſortimentern zu beziehen. Dazu kommen noch die Buchbinder, in der Regel ein mißgünſtiges Geſchlecht, die dem Buchhändler das Leben nicht gönnen und oft lieber ihren Nutzen auf einen Pfennig beſchränken, wenn ſie damit dem Buchhändler die Schulkundſchaft entziehen können.

Noch bleibt mir übrig der Colportagehandlungen zu gedenken. Sie ſind es eigentlich, die, wie ich glaube materiell dem Sortimenter am wenigſten ſchaden; im Gegentheil ſie ſcheinen mir, abgeſehen von der moraliſchen oder vielmehr unmoraliſchen Seite der von ihnen großentheils vertriebenen Literatur — worüber ich hier nicht zu referiren habe — eher den Namen Pioniere des Buchhandels zu verdienen, denn ſie haben vielfach ein Intereſſe für Lectüre in Kreiſen wachgerufen, die früher für Literatur abſolut unzugänglich waren.

Fragen wir nun: hat dieſe oben gerügten Schäden die Gewerbefreiheit verſchuldet? oder können ſie durch Rückkehr zum Conceſſionsweſen rückgängig gemacht werden? ſo antworten wir mit einem entſchiedenen „Nein“. Ich wüßte auch nicht, mit welchen Aenderungen der Geſetzgebung dem Buchhandel zu helfen wäre. Wie jede Freiheit dem, der ſie mit Vortheil gebrauchen will, größere Pflichten auferlegt, ſo iſt es auch mit der Gewerbefreiheit. Es wäre aber feige, wollten wir uns dieſen größeren Pflichten ent-

ziehen und den Staat dafür ſorgen laſſen, daß unſer Erwerbszweig ein einträglicherer werde. Ich glaube, noch iſt es Zeit, aus eigener Initiative Mittel und Wege zu finden, um unſerem Stande die ehrenwerthe Stellung in der menſchlichen Geſellſchaft zu erhalten, die er ſich beſonders in unſerem Jahrhundert erworben hat. Ohne Mühe und Arbeit und ohne Fleiß und Treue im Beruf iſt freilich die Freiheit nicht zu haben, ſie iſt aber auch, je höher der Preis, um ſo werthvoller.

Eine nützliche und kaum Jemand beläſtigende Schranke könnte vielleicht in der Rückkehr zu dem ſogenannten Buchhändler-Examen gefunden werden, und wir würden allerdings dieſelben, wenn ſie wieder einführbar wären, mit Zuſtimmung begrüßen. Allein wir glauben, es gibt Mittel und Wege, dazu auch ohne Hülfe des Staates zu gelangen, und damit komme ich zum zweiten Theil unſerer Frage: Welche Vorſchläge zu machen wären bezüglich des Betriebes des Buchhandels?

Es war unſeres Erachtens ein großer Fehler faſt ſämmtlicher Gewerbe, daß ſie bei Einführung der Gewerbefreiheit vergaßen, nunmehr ſich ſelbſt die nöthigen Schranken zu ziehen, die allein eine gedeihliche Entwickelung verbürgen konnten. Man hat den Damm zerriſſen, der die ſtagnirenden Waſſer zuſammenhielt, aber man hat vergeſſen das Bett zu graben, in welchem die abſtrömenden Gewäſſer ihren ruhigen Lauf finden konnten. Faſt alle Gewerbe kranken an dieſem angedeuteten Fehler und allenthalben macht ſich mit Macht das Streben nach Abhilfe bemerkbar, warum nicht auch im Buchhandel, der nach unſerer Meinung in ſeiner Eigenartigkeit und Organiſation bei weitem nicht die Schwierigkeiten bietet, wie andere Geſchäftszweige.

Unſere Corporation iſt, trotz der Gewerbefreiheit, eine immer noch eng geſchloſſene, und ich glaube, daß wir unſere Organiſation leicht ſo geſtalten können, wie wir ſie für erſprießlich halten. Unter allen Vorſchlägen, die bis jetzt gemacht worden ſind, um das Einſtrömen fremder ungeeigneter Elemente hintanzuhalten, ſcheint mir derjenige der Caſſeler Handlungen die meiſte Berückſichtigung zu verdienen, und ich möchte mir deshalb denſelben hier ganz und voll aneignen, und erlaube mir denſelben der Verſammlung zur Annahme zu empfehlen.

Derſelbe lautet:

a) Jeder Buchhändler, welcher durch Verbindung mit einem Leipziger Commiſſionär ſeine Zahlungen auf der Buchhändlerbörſe leiſten will, muß Mitglied des Börſenvereins ſein. Der Vorſtand des Börſenvereins wird mit dem Verein der Buchhändler in Leipzig das Uebereinkommen zu treffen ſuchen, daß nur Mitglieder des Börſenvereins die Beſtellanſtalt benützen dürfen.

b) Die Aufnahme in den Börſenverein unterliegt bei ſich neu etablirenden Handlungen dem Gutachten einer von dem Börſenverein niedergeſetzten Commiſſion.

Ich vermuthe, daß unter der geehrten Verſammlung auch derjenige Herr College ſich befindet, der als Urheber des Vorſchlags zu gelten hat, und da derſelbe ſich jedenfalls eingehend mit der Frage beſchäftigte, auch auf dem Sortimentertag die Frage bereits discutirt wurde, ſo möchte ich ihm auch die Begründung desſelben überlaſſen. Was mich betrifft, ſo ſcheint mir aber dieſer Vorſchlag genau die Pflichten zu bezeichnen, welche ſich unſere Corporation in Folge der Gewerbefreiheit unbedingt aufzuerlegen hat, will ſie anders eine gedeihliche Weiterentwickelung erwarten. Je mehr wir uns bewußt werden, daß unſer Stand und Beruf ein gemeinſamer iſt, deſto mehr werden wir erkennen, daß das Heil des Buchhandels in der unbedingten individuellen Freiheit des Einzelnen einerſeits, andererſeits im feſten Zuſammenſchluß des Ganzen beſteht.

Vorſitzender: Ich bitte nun Herrn Dr. Kapp, ſeinen Bericht uns erſtatten zu wollen.

Dr. Kapp: Meine Herren! Ich muß meinem Vortrag einige erklärende oder entſchuldigende Worte vorausſchicken. Die Aufgabe, meine Anſicht über die jetzt zur Behandlung ſtehende Frage abzugeben, iſt mir zu einer Zeit geworden, wo ich nicht im Lande wohnte und nicht die mindeſten Hülfsmittel mir zu Gebote ſtanden, namentlich nicht die Kenntniß der Materialien, wie ſie mir aus dem intereſſanten Vortrag des Herrn Vorredners entgegentreten; ſodann, glaube ich, habe ich das Verſehen begangen, daß ich die Caſſeler Beſchlüſſe nach einer Vorlage ausgezogen habe, welche den Titel: „Vorſchläge zu einer Reform“ führte; es ſind das, wie es ſcheint, Anträge, die den im Börſenblatt veröffentlichten vorausgegangen ſind. In der Sache ſelbſt hat dieß jedoch

nichts auf ſich, da ich mich nur an die principielle Frage gehalten habe, und zu dieſer ſtellen ſich die Caſſeler Anträge ſo, daß es in dem gewonnenen Reſultat keinen Unterſchied macht. Ich will nur um Entſchuldigung bitten wegen meiner Unkenntniß der Veröffentlichung wie ſie ſpäter im Börſenblatt ſtattgefunden hat.

Mein Bericht lautet:

In dem ganzen deutſchen Reichsgebiete gilt mit Ausnahme von Elſaß-Lothringen ſeit dem Jahre 1873 die auf dem Princip der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung. Auf Grund ihres § 14 haben u. A. auch alle Beſchränkungen für den Betrieb des Buchhandels aufgehört, und genügt es, wenn Buch- und Kunſthändler, ſowie die ihnen verwandten Gewerbe bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Local desſelben, ſowie jeden ſpäteren Wechſel des letzteren ſpäteſtens am Tage ſeines Eintritts der zuſtändigen Behörde ihres Wohnorts angeben.

Vor Erlaß der deutſchen Gewerbeordnung war in den meiſten Bundesſtaaten, wie namentlich in Preußen, ein Befähigungsnachweis erforderlich; außerdem aber konnte die Regierung die Erlaubniß zur Etablirung eines Buchhändlers auch in dem Falle verweigern, in welchem ſie ſich nicht Ueberzeugung von der Unbeſcholtenheit und Zuverläſſigkeit des Unternehmers verſchafft hatte.

So ſagt der § 48 der Preuſſiſchen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

> „Buch- und Kunſthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Leſekabinetten, Verkäufer von Flugſchriften und Bildern, Lithographien, Buch- und Steindrucker bedürfen einer beſonderen Erlaubniß der Regierung, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn dieſe Behörde von der Unbeſcholtenheit und Zuverläſſigkeit, ſowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers ſich Ueberzeugung verſchafft hat."

Wie in Preußen, ſo waren auch in vielen andern Theilen Deutſchlands dieſe beiden und auch noch andere erſchwerende Bedingungen maßgebend. Während der erſten Zeit ihrer Beſeitigung — im Norddeutſchen Bunde ſeit dem ſog. Nothgewerbegeſetze vom 8. Juli 1868 — fand man an der neuen Lage der Dinge nichts auszuſetzen. Erſt in den letzten Jahren, d. h. ſeit dem ſog. Krach von 1873 und den in ſeinem Gefolge auftretenden Mißſtänden

hat ſich vielfaches Mißbehagen und ſelbſt erklärte Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen, eine größere Freiheit der Bewegung ſchaffenden Zuſtande gebildet; ja die Gewerbefreiheit wird ſogar von verſchiedenen buchhändleriſchen Kreiſen als der Grund des Darniederliegens ihres Geſchäfts angegriffen und deshalb ihre Beſchränkung verlangt.

Um nun ein ſachlich erſchöpfendes Urtheil über die Frage fällen zu können, ob die Gewerbefreiheit ſchädlich auf den Buchhandel eingewirkt hat, dazu würde es vor Allem einer genauen thatſächlichen Darſtellung der Verhältniſſe bedürfen, wie ſie ſich im Gegenſatz zu dem alten Stand der Dinge, namentlich ſeit Einführung der neuen Gewerbeordnung, geſtaltet haben. Es würde dazu u. A. gehören eine ſtatiſtiſche Aufſtellung der ſeitdem neu gegründeten deutſchen Buchhandlungen, der Mittel, mit welchen die neuen Firmen gearbeitet haben, der Verluſte, welche den alten Handlungen und namentlich Verlegern durch ſie erwachſen ſind, der jährlichen Summe der Zahlungseinſtellungen in betrügeriſchen Bankerotten, ſowie andererſeits die Angabe der Vortheile, welche dem größeren Abſatz des deutſchen Verlags entſprungen ſind und ſchließlich der Nachweis der Wohlthaten (wenn überhaupt welche zu verzeichnen), welche das bücherkaufende Publicum aus der Beſeitigung der bisherigen Schranken und namentlich aus der größeren Concurrenz der Buchhändler gezogen hat.

Referent war nicht im Stande, ſich das ausreichende und zuverläſſige Material zur Beurtheilung dieſer ſo wichtigen und unentbehrlichen Vorfragen zu verſchaffen. Es dürfte überhaupt wohl ſchwer halten, wenn nicht unmöglich ſein, quellenmäßige Ermittelungen über dieſe ſo verwickelten und von den Betheiligten nur ungenau dargelegten Verhältniſſe zu erlangen. So lange das aber nicht geſchieht, kann die Beantwortung der oben aufgeſtellten Theſe nur von allgemeinen Geſichtspunkten aus erfolgen.

Es läßt ſich nun allerdings nicht leugnen, daß wie in allen anderen Induſtriezweigen, ſo auch im Buchhandel das Geſchäft mit jedem der letzten Jahre ſchlechter geworden iſt. Die Kaufkraft des Publikums iſt ſeit 1873 bedeutend geſchwächt; zudem iſt ein großer Theil dieſes hochwichtigen Theils nationaler Thätigkeit nicht abſolut nothwendig und deshalb am Erſten empfindlichen Einſchränkungen ſeitens der Käufer ausgeſetzt. Wenn im Verhält-

niß zu anderen Kulturländern der Abſatz der wiſſenſchaftlichen und belletriſtiſchen Literatur, namentlich an Private, an ſich ſchon gering iſt, ſo hat er ſich trotzdem in der letzten Zeit von Jahr zu Jahr noch mehr vermindert. In ſolchen Zeiten macht ſich natürlich die geſteigerte Concurrenz den einzelnen Handlungen ſehr unbequem fühlbar, man ſucht nach den Urſachen des verringerten Gewinns oder des vergrößerten Verluſtes und findet dieſe häufig in Umſtänden, welche den eigentlichen Grund der beklagten Uebel nicht treffen. So ſagen die am 20. und 21. Juni 1878 in Eiſenach verſammelt geweſenen Sortimentsbuchhändler:

> „Unbeſtritten haben ſeit Einführung der Gewerbefreiheit und ſeit Aufhebung des Buchhändler-Examens Sortiments- und Verlagsbuchhändler ſtetig eine immer freudloſere und weniger verſprechende Geſtalt angenommen. Die meiſten und empfindlichſten Uebelſtände, worüber wir täglich nur Klagelieder hören, datiren von dieſer Zeit an, und ſelbſt der Sortimenterverein vermochte mit ſeinen zahlreichen Beſchlüſſen bis jetzt leider noch nicht das Geringſte auszurichten. Unſerer Anſicht nach bedarf es vor Allem einer Anregung in Reichstagskreiſen, um eine Reviſion des Gewerbegeſetzes auch in Bezug auf den Buchhandel zu veranlaſſen, und ſchwerlich wird man ſich an maßgebender Stelle dieſer ſich nach den jüngſten Erfahrungen immer dringlicher geſtaltenden Forderung verſchließen."

Dieſe Anſchauung iſt in einem Antrag zuſammengefaßt, welcher auf der im September in Weimar zu haltenden Conferenz geſtellt werden ſoll und ſeinem Weſen nach dahin lautet, „daß Jeder, der ſich etabliren wolle, dem Vorſtande des Börſenvereins ſeine Befähigung zum Betriebe des Buchhandels darthun, ſich über ſeine Geldmittel ausweiſen und die Zuverläſſigkeit des neuen Etabliſſements begründen müſſe."

Dieſer Antrag geht viel zu weit, indem er dem Börſenverein Befugniſſe einräumen will, welche mit den Gewalten des Staates collidiren und von dieſem im Wege der Geſetzgebung nun und nimmermehr genehmigt werden können. Der Börſenverein iſt einfach eine juriſtiſche Perſon, welcher vom Staate zur Verfolgung beſtimmter Zwecke Corporationsrechte verliehen ſind, hat aber keine den öffentlichen Behörden coordinirte Befugniſſe und darf vor Allem

nichts befehlen oder verbieten, was gegen die Reichsgeſetze verſtößt. Der Börſenverein wird deshalb beſſer thun, die ihm durch den Caſſeler Antrag angebotenen Befugniſſe abzulehnen. Denn er würde damit nur ſeine eigene Exiſtenz gefährden. Nun kann er zwar einen gewiſſen moraliſchen Zwang ausüben und Repreſſivmaßregeln ergreifen, ſowie im Intereſſe des beſtehenden Geſchäftes vermitteln und die Stellung ſeiner Mitglieder zu heben ſuchen, allein ſeine Wirkſamkeit darf ſich nicht auf Präventivmaßregeln erſtrecken, und vor Allem darf er ſich nicht die Befugniſſe einer ſtaatlichen Behörde anmaßen.

Aber ſelbſt den Fall angenommen, daß die ſchädliche Einwirkung der Gewerbeordnung auf den Buchhandel überall, wo ſie behauptet wird, erwieſen ſei, ſo ſoll man ſich wohl hüten, die Principien der Geſetzgebung ſelbſt anzugreifen, geſchweige denn umzuſtoßen. Man darf bei der Betrachtung der zu Tage getretenen Nachtheile nie die großen Vortheile aus den Augen verlieren, welche die neuen Geſetze auf das ganze Geſchäft gehabt haben und noch täglich äußern, Vortheile, welche allerdings nicht in Zahlen zu berechnen, allein namentlich für die unabhängige Stellung und das Selbſtbewußtſein des deutſchen Buchhandels nicht zu unterſchätzen ſind.

Die Gewerbeordnung bildet einen der feſteſten Eckſteine in dem ſtolzen Bau, welcher in Preußen ſeit ſchon zwei Menſchenaltern und ſeit neuerer Zeit in ganz Deutſchland die Entfeſſelung der bisher nur zu ſehr gebundenen wirthſchaftlichen Kräfte geſchützt und die freie Bewegung des Handels gefördert hat. Das deutſche Volk iſt durch dieſe weiſe Geſetzgebung nicht allein in ſeinem Güterleben reicher geworden, ſondern hat auch an wirthſchaftlicher Einſicht, Selbſtvertrauen und ſittlicher Kraft gewonnen. Vor Allem aber haben der Buchhandel und die mit ihm in innigem Zuſammenhang wirkenden Gewerbe die Wohlthat der freien Bewegung noch viel tiefer empfunden, als manche andere Geſchäfte. Denn wenn irgend ein Gewerbe nur in vollkommenſter Freiheit, der äußeren ſowohl als der geiſtigen, gedeihen kann, ſo iſt es der Buchhandel. Seine Geſchichte und ſein allmäliges Emporblühen iſt zugleich die Geſchichte des allmäligen Fortſchritts der modernen Welt zu größerer Bildung und Freiheit. Ueberall wo dieſe unterdrückt, die freie wirthſchaftliche und wiſſenſchaftliche Bewegung gehemmt und

die Knechtung des Geiſtes, die Cenſur, vom Staate ausgeübt wird, hat der Buchhandel ſich nicht zur Blüthe entwickeln können oder iſt nach kurzem Gedeihen elend verkümmert.

Die Gewerbefreiheit aufheben würde alſo heißen, zum Zwange, zur Zunft zurückkehren, die Cenſur wieder anbahnen, die ſchwer erkämpften geiſtigen Eroberungen unſerer beſten Männer muthwillig von ſich weiſen. Natürlich wird man gegen dieſe Schlußfolgerung einwenden, daß ſie die Dinge zu ſehr auf die Spitze treibe und daß es ſich nur um die Beſchneidung einiger Auswüchſe der herrſchenden Geſetze handle. Allein dagegen iſt zu bemerken, daß man ſich die Geſetze nicht zuſammenſtellen und ausſuchen kann, wie die Gerichte auf einer Speiſekarte, ſondern daß die ſtaatliche Ordnung auf einer Geſammtheit von Geſetzen beruht, daß die eine ſittliche Anſchauung die andere bedingt und daß keine willkürlich aus dem Ganzen gelöſt werden kann. „Denkt etwa in England oder Frankreich ein Menſch daran" — fragt neuerdings ein ſehr angeſehener Volkswirth und Abgeordneter — „die jetzt ſo viel verläſterte Gewerbefreiheit gegen Zwangsfachgenoſſenſchaften aufzugeben? Die Gewerbefreiheit gilt dort für eine Sonne, die freilich nicht bloß Sommerſproſſen, ſondern auch Sonnenſtiche erzeugt, doch immerhin das lebenſpendende Geſtirn für die Volkswirthſchaft unſerer Tage iſt."

Welches ſind nun aber die Punkte, um deren Wiedereinführung die Staatsgewalt angegangen werden ſoll? Zunächſt verlangt man, daß man in die vormärzliche Zeit zurückgreifen ſolle, und daß ein neues buchhändleriſches Unternehmen erſt dann begründet werden dürfe, wenn der Candidat ſich vor den zuſtändigen ſtaatlichen Behörden als ſittlich unbeſcholten und zuverläſſig, ſowie als fachgemäß vorgebildet erwieſen habe.

Ob die Prüfung des Charakters des Candidaten durch den Staat irgend welche Sicherheit für ſeine ſpätere tüchtige Geſchäftsführung und ſein bürgerliches Anſehen bietet, iſt in den Augen Ihres Referenten mehr als zweifelhaft. Gewöhnlich iſt doch der ſich Meldende ein junger Mann, der noch keine Gelegenheit gehabt hat, ſich ſelbſtſtändig zu bewähren, gegen den alſo auch poſitive Beweiſe der Unehrenhaftigkeit nur in ganz außerordentlichen Fällen vorliegen können. Es bleiben übrigens ſelbſt bei der größten Vorſicht keinem Berufe ſchlechte Subjecte erſpart; auch der Buchhandel hat deren mehr, als er brauchen kann; allein es dürfte

doch ſchwer ſein, den Beweis dafür zu führen, daß ſeit die Behörde die Prüfung des Charakters des neuen Buchhändlers nicht mehr in die Hand nimmt, ſich mehr unwürdige Individuen eingeſchlichen haben, als früher. Aber ſelbſt angenommen, daß der Buchhandel ſeit den letzten zehn Jahren mehr Elemente als früher zugeführt erhalten habe, welche er ſich lieber fern gehalten hätte, ſo erſtreckt ſich doch die ſtaatliche Cenſur nicht auf die Zeit nach der Conceſſionsertheilung. Der eigentliche Charakter des Geſchäftsmannes wird und kann ſich ja erſt nach Eröffnung und mit dem Betriebe ſeines Geſchäftes zeigen, folglich kann auch das Regierungszeugniß nicht die Zukunft ſicher ſtellen. Tüchtige Männer macht es nicht beſſer und gegen wirklich ſchlechte kann es nicht ſchützen. Wozu ſoll es alſo dienen? Andrerſeits aber iſt es doch nicht zu befürchten, daß Menſchen, welche wegen Vergehen oder gar wegen Verbrechen beſtraft ſind, es wagen werden, ſich als Buchhändler zu etabliren. Sollte das wirklich einmal vorkommen, ſo werden ſie doch der allgemeinen Verachtung des Publicums begegnen und ſchwerlich im Stande ſein, ein auf die Dauer prosperirendes Geſchäft aufzubauen. Jedenfalls aber gäbe es andere wirkſame Mittel, ſolchen Menſchen das Handwerk zu legen, als wegen ihres möglichen Auftretens den ganzen hochachtbaren Stand zu bevormunden.

Auch eine Prüfung des Candidaten durch die Behörden hat es bisher nicht vermocht und würde es ſelbſt für die Zukunft nicht vermögen, Pfuſcher und unzulänglich gebildete Menſchen vom Buchhandel fern zu halten. Es kann Jemand ein ſehr tüchtiger Buchhändler ſein, ohne den Examinator zufrieden zu ſtellen, umgekehrt aber kann ſich Jemand wieder als ſehr ſchlechter Buchhändler bewähren, wenn er ein auch noch ſo gutes Examen gemacht hat. Das frühere Examen ſtellte in der Regel ſo niedrige Anforderungen, daß ein Candidat, der ſich die gewöhnlichen Schulkenntniſſe angeeignet und ſeine Lehre beſtanden hatte, es auch beſtehen konnte; ſchwerlich hat ſich Jemand durch dieſe Vorſchrift davon zurückſchrecken laſſen, ſich als Buchhändler zu etabliren. Wer es wird, ohne ſein Geſchäft zu verſtehen, der wird eben nichts oder weniger zu thun bekommen, als ſeine tüchtigeren Concurrenten. Wie Angebot und Nachfrage die Verkäuflichkeit einer Waare beſtimmen, ſo ſieht der Käufer auch im eigenen Intereſſe auf die Tüchtigkeit, Zuverläſſigkeit und Gewiſſenhaftigkeit des Verkäufers. Das Buch

iſt eine Waare, welche der Händler dem Käufer zu einem beſtimmten Preiſe übermitteln ſoll. Er iſt alſo dem Publicum gegenüber ein Kaufmann mit Büchern. Wendet er nicht die gehörige Vorſicht an, ſo treffen ihn die Folgen ſeiner Nachläſſigkeit. Es hat noch Niemand das Verlangen geſtellt, daß für andere Kaufleute die Eröffnung ihres Geſchäftes von einem guten Examen in der Waarenkunde abhängig gemacht werde. Diejenigen, welche eine Ausnahme von der Regel machen wollen, vergeſſen, daß die vormärzlichen Regierungen mehr im eigenen Intereſſe als in dem des Buchhandels Vorſicht für geboten erachten, und daß ſie am liebſten den letzteren auf die allerengſten Grenzen beſchränkt hätten. Dieſe patriarchaliſche Politik des Polizeiſtaats ſtand im engſten Zuſammenhange mit der Cenſur und beabſichtigte durchaus nicht, dem Buchhändler zu nützen und zu helfen.

Will der deutſche Buchhandel allgemein erkannte Uebelſtände abſchaffen und ſeine Mitglieder vor Schaden hüten, ſo kann er ſeinen Zweck nicht durch Neuerungen erreichen, welche dem Buchſtaben und dem Geiſte unſerer modernen Geſetzgebung ſchnurſtracks zuwiderlaufen, ſondern nur dadurch, daß er ſich ſelbſt hilft, daß er die Mittel der Beſſerung in ſeinen eigenen Reihen aufſucht und anwendet. Er iſt in ſeinen geſchäftlichen Beſchlüſſen und Maßnahmen von keiner Behörde abhängig. Er kann z. B. ſelbſtſtändig beſtimmen, unter welchen Bedingungen er die neueintretenden Berufsgenoſſen unter die Mitglieder des Börſenvereins aufnehmen und welche Bürgſchaften er für die Gewährung eines beſtimmten Credits gewähren will. Selbſt die Caſſeler Antragſteller faſſen dieſe Maßregeln wenigſtens als eventuellen Nothbehelf ins Auge und halten ſich nicht von der Nothwendigkeit befreit, die Sache von dieſem Geſichtspunkte aus im eigenſten Intereſſe energiſch in Angriff zu nehmen. Da für's erſte der Reichstag nicht und vorausſichtlich nie auf eine Aenderung der Gewerbeordnung in dem angeregten Sinne eingehen wird, andererſeits auch die verlangten Schritte ſachlich und principiell den erwarteten Umſchwung nicht herbeiführen werden, ſo beantragt der Referent, von allen Schritten zur Abänderung der Geſetzgebung Abſtand zu nehmen.

Vorſitzender: Ich erſuche Herrn Wigand um Erſtattung ſeines Referates.

Wigand: Ich muß vorausſchicken, daß die Caſſeler Hand-

lungen den Antrag, den Herr Dr. Kapp bekämpft, ſchon haben fallen laſſen. Ich habe mich kurz faſſen können, und erlaube mir, unſere Anſichten Ihnen im Folgenden vorzuführen.

Wie auf allen anderen Gebieten, ſo hat auch auf dem des Buchhandels die Gewerbefreiheit neben den großen Vortheilen, welche ſie der Bevölkerung in ihrem geſchäftlichen Verkehr gewährt, auf der anderen Seite Mißſtände entſtehen laſſen, deren Bekämpfung ſich als eine immer dringlichere Forderung herausſtellt. Wenn ich hier, ad 1, die ſchädlichen Einwirkungen näher beleuchte, ſo möchte ich in erſter Linie auf den Unterſchied aufmerkſam machen, welcher zwiſchen dem Buchhandel als ſolchem und den übrigen Gewerben beſteht. Allerdings vertreibt der Buchhändler zunächſt nur eine Waare, die Beſchaffenheit derſelben erfordert aber ſelbſt nur für den Vertrieb einen Bildungsgrad, wie er bei den anderen Gewerben nicht als unbedingt nothwendig erſcheint. Nicht Kaffee, Reiß oder Sohlleder, ſondern die geiſtigen Erzeugniſſe der Nation bilden das Geſchäftsobject des Buchhändlers. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der jeweilige Bildungsſtand eines Volkes auch von denen abhängig iſt, welche ihm ſeine geiſtige Nahrung, und ſei es auch nur auf rein geſchäftlichem Wege, vermitteln. Aus dieſem Grunde ſpringt klar in's Auge, daß die Intelligenz und Bildung dieſes Vermittlers ebenfalls ein Factor iſt, mit dem man rechnen muß. Man jammert über den ſittlichen Verfall, über die wachſende Rohheit unſeres Volkes, und ſcheut ſich die Schleuſen, wodurch dieſer Entſittlichung das trübe, aber doch befruchtende Waſſer zugetrieben wird, zu verſchließen. Wie wäre es möglich, daß Deutſchland in den letzten Jahren in geradezu erſtaunlicher Weiſe mit Schandſchriften, von den Abfällen der ſchmutzigſten Literatur überſchwemmt worden wäre, wenn ſich nicht eben ſogenannte Buchhändler gefunden hätten, die auch hierin nur ein lucratives Geſchäft erblickten und darum den Verlag und den Vertrieb dieſer verwerflichen Erzeugniſſe übernahmen. Ich will hier nicht an die Standesehre, welche der deutſche Buchhändler ſeit langen Jahren aufrecht zu erhalten wußte, erinnern, ſondern nur darauf hinweiſen, daß langbewährte Einrichtungen, wie ſie gegenwärtig zur Förderung des geiſtigen Lebens unſeres Volkes und zum Segen des Buchhandels noch beſtehen, bei der länger andauernden Zügelloſigkeit, wie ſie die Gewerbefreiheit auch auf

diesem, ganz besonders gearteten Gebiet hervorruft, einfach über den Haufen geworfen werden. Während früher der Buchhändler eine gewisse geistige Bildung, literarische und geschäftliche Kenntniß besitzen und nachweisen mußte, während man durch Gründung von Fachschulen das Fehlende zu ergänzen und so den Buchhändler auch während der Geschäftsthätigkeit in seinem Wissen zu fördern suchte, ist jetzt jede Schranke gefallen und dadurch, daß man jeden Unberufenen, sobald er nur Lust zeigt einzutreten, Thür und Thor öffnet, der Buchhandel auf das gleich niedrige Niveau jedes anderen Geschäftszweiges herabgedrückt worden. Je weiter sich aber der Buchhändler von der literarischen Bildung entfernt, je mehr das rein Geschäftliche, der glatte Geldgewinnst in den Vordergrund tritt, desto gleichgiltiger und irrelevanter wird ihm Werth und Beschaffenheit seiner Waare werden. Ja, er wird sich, falls die schlechten Schriften einen größeren materiellen Gewinn sichern, direct auf den Vertrieb derselben legen und dadurch den guten Erzeugnissen von Neuem einen Weg, durch den sie in das Volk dringen konnten, entziehen. Man halte es durchaus nicht für unwesentlich, ob der Buchhändler selbst sein Interesse der Ehre und der Reinlichkeit seines Geschäftes zuwendet. Sowohl als Verleger, wie auch als Sortimenter übt er entschieden auf dem geistigen Markt, von producirender und consumirender Seite, einen directen Einfluß aus. Finden schlechte und liederliche Schriften, wozu ich auch den größten Theil unserer jetzt viel gelesenen Colportage-Romane und Eisenbahn-Lectüre rechne, keinen Verleger mehr und werden sie im Laden des Sortimenters nicht mehr feil geboten, so bleiben sie lediglich schlecht fundirten Unternehmern und Colporteuren überlassen, deren finanzielle Unzuverlässigkeit diesen Handel mit der Zeit schneller sistiren dürfte, als eine streng ausgeübte Censur. Hiermit komme ich auf den zweiten Theil der ersten Frage, ob eine Aenderung der Gesetzgebung herbeizuführen sei. Trotzdem sich nun auf anderen Gebieten, vorzüglich in den Gewerken, eine Strömung für diese Aenderung geltend macht und auch schon Resultate, wie z. B. in der Lehrlingsfrage zu verzeichnen sind, kann ich mich für eine solche mit Bezug auf den Buchhandel nicht aussprechen. Jede staatliche Controle, mag sie noch so geschickt ausgeübt sein, wird doch nicht die Fähigkeit besitzen, allen Eigenthümlichkeiten, wie sie ein großer, ganz Deutsch-

land, Oesterreich und die Schweiz umfassender Geschäftszweig in langen Jahren herausgebildet hat, Rechnung zu tragen. Schon die politische Scheidung würde ein Zusammengehen der betreffenden Staaten erforderlich machen, und bis man dieses Ziel erreichte, wäre vielleicht die geeignete Zeit, eine Remedur eintreten zu lassen, schon vorüber. Eine staatliche Einwirkung und Bevormundung wird aber im deutschen Buchhandel um so eher entbehrlich, als derselbe eine Organisation besitzt, welche ihm gestattet, durch sich selbst Abhilfe zu schaffen.

Die erste Bedingung bleibt hier allerdings, daß sämmtliche Buchhändler, mögen sie nun als Verleger, Sortimenter oder Commissionär thätig sein, von dem Ernst ihrer Aufgabe und der Bedeutung, welche die Reinhaltung des buchhändlerischen Geschäfts für die ganze Nation besitzt, durchdrungen sind. Ja, sie müssen genug Aufopferungsfähigkeit in sich haben, um lieber einmal einen materiellen Ausfall zu erleiden, als von ihrer Seite an dem allgemeinen Verfall des Buchhandels mitzuwirken.

Daß der letztere schon begonnen hat, wird Niemand leugnen wollen, der mit offenen Augen unsere gegenwärtigen Geschäftsverhältnisse überblickt. Dieser Verfall tritt hauptsächlich dadurch ein, daß sich Leute, welche weder die geistige noch moralische Qualification dazu besitzen, als Buchhändler etabliren, und daß denselben Leuten alle geschäftlichen Erleichterungen, welche früher nur durch staatliche Concessionen, Prüfungen u. dgl. zu erwerben waren, jetzt ohne Bedenken und jeder Zeit gewährt werden. Würde die Gewährung dieser Erleichterungen, ohne welche der Buchhandel in Deutschland nur mit den größten Schwierigkeiten verbunden betrieben werden kann, ja beinahe unmöglich gemacht wird, an gewisse Vorbedingungen geknüpft, so wäre damit der erste energische Schritt zur Besserung gethan. Wie ich schon in der Begründung zu dem Reformvorschlag der Cassseler Handlungen auf der Eisenacher Conferenz ausführte, findet jetzt nicht nur Jedweder, dem es beikommt, buchhändlerische Geschäfte zu treiben, in Leipzig auf die leichteste und bequemste Art einen Commissionär, sondern eine Anzahl dieser Commissionäre fordert derartige Persönlichkeiten sogar noch zum directen Bezuge von Leipzig auf und läßt ihnen nöthigen Falls jede geschäftliche Unterstützung zu Theil werden. Hier liegt aber der wunde Punkt, von welchem

aus, meiner Ansicht nach, die Heilung in Angriff genommen werden muß.

Wie schon der Sortimenter-Verein und zwar ebenfalls auf Vorschlag der Cassseler Handlungen bei dem Börsenvorstand beantragt hat, dürften hinfort nur Mitglieder des Börsenvereins die Vortheile der Organisation unseres Buchhandels (als Börse, Bestellanstalt, Börsenblatt und Schulz's Adreßbuch) genießen. Diese Mitgliedschaft muß aber bei der Aufnahme in den Börsenverein ausnahmslos von einem Nachweise abhängig gemacht werden, welchen der Aufzunehmende über seine Qualification als Buchhändler dem Börsenvorstand zu erbringen hat. Nach Annahme des ersten Absatzes des eben kurz angeführten Antrages des Sortimenter-Vereins wird der Börsenverein die gesammte Buchhändlerschaft umfassen und somit durch einen aus seiner eigenen Mitte gewählten Vorstand die Controle über die neu aufzunehmenden Mitglieder selbst ausüben.

Also fasse ich mein Referat nochmals in folgende Sätze zusammen:

„Allerdings ist die Gewerbefreiheit auf den Buchhandel nicht ohne schädliche Einwirkung geblieben, dennoch ist im Vergleich zu den Vortheilen, die diese Freiheit nach anderer Seite hin gewährt, eine Aenderung der Gesetzgebung in Betreff des Buchhandels nicht anzustreben und zwar um so weniger, als der Buchhandel in seiner glücklichen Organisation vollauf die Mittel besitzt, diese Schäden zu heben und für spätere Zeiten unmöglich zu machen."

Vorsitzender: Damit sind die Referate über die erste Frage erledigt. Wir werden nun in die Debatte eintreten, und ich würde zunächst an die Herren Referenten die Frage richten, ob Einer von denselben zur weiteren Begründung seines Referates das Wort haben möchte. — Es ist nicht der Fall.

Rohmer: Ich möchte um eine Auskunft bitten: mir ist nicht ganz klar, wie es um den Antrag der Cassseler Handlungen steht. Wenn ich Herrn Wigand recht verstanden habe, so ist er zum Theil zurückgezogen.

Vorsitzender: Doch nicht, Herr Rohmer! Der Cassseler Antrag, der in Eisenach gestellt wurde, war ursprünglich viel weitergehend; er ist in Eisenach von dem Antragsteller selber modificirt und in der Form, wie er heute verlesen wurde, von dem Sortimentertag zum Beschluß erhoben worden.

Morgenſtern: Meine Herren! Die erſte Frage, welche von dem Börſenvorſtande der Conferenz vorgelegt wird, iſt ganz genau umſchränkt und bezieht ſich lediglich auf die Geſetzgebung. Man kann ja fragen, ob es nicht vielleicht zweckmäßig geweſen wäre, dieſe Frage anders zu ſtellen, etwas weiter zu faſſen, alſo beiſpielsweiſe nicht zu ſagen, „ſind eventuell Schritte zu thun, um eine Aenderung der Geſetzgebung herbeizuführen," ſondern: „ſind Schritte zu thun entweder durch die Geſetzgebung, oder ſind im Wege der Selbſthilfe Aenderungen herbeizuführen?" Dieſe Frage hat aber der Vorſtand nicht geſtellt; trotzdem werden Sie bemerken, daß die drei Herren Referenten den einen Theil, der lediglich in der Frage berührt iſt, nämlich ev. Schritte in der Geſetzgebung, verneinend beantwortet haben, auch verhältnißmäßig kurz darüber hinweggegangen ſind und ſich ſofort zu den Mitteln der Selbſthilfe gewendet haben, die vielleicht denſelben Zweck erreichen könnten. Ich möchte dringend empfehlen, um unſere Debatten nicht allzu weit auszudehnen, dieſen zweiten Theil, nämlich die möglichen Maßregeln der Selbſthilfe, von der Debatte über die erſte Frage auszuſcheiden und für die letzte Theſe, nämlich Nr. 6, vorzubehalten, welche auch etwas eingeſchränkt lautet, nämlich ſo: „Inwieweit kann der Börſenverein in ſeiner jetzigen Organiſation zur Durchführung von Reformen mitwirken?" Es würde vielleicht ſich empfehlen, dieſe Frage dahin zu erweitern: „oder welche Aenderungen ſeiner Organiſation ſind vorzuſchlagen, um ihm eine ſolche Mitwirkung zu der Reform zu ermöglichen?"

Wenn letztere Frage in dieſem Sinne erweitert würde, würden verſchiedene Anträge, ſowohl der Caſſeler Antrag, wie alle Anträge, welche ſich weſentlich an die ſechſte Frage anſchließen, vorläufig unberückſichtigt bleiben können.

Was nun die Referate ſelbſt betrifft, ſo ſcheint es, daß Herr Alt vorzugsweiſe ſüddeutſche und öſtreichiſche Verhältniſſe mehr berückſichtigt hat, als norddeutſche. Der Gegenſatz zwiſchen der Zeit vor der Gewerbefreiheit und der Zeit nach der Gewerbefreiheit iſt im preußiſchen Staat nicht in der Schärfe zu Tage getreten, wie er in dem Alt'ſchen Referat hervortritt. In Bayern z. B., auch in Oeſtreich, gab es ja Realconceſſionen, und es war die Zahl der Conceſſionen auf die Städte beſchränkt; in Preußen iſt das, wie Herr Dr. Kapp ſehr richtig ſagt, ſeit einem Menſchen-

alter nicht mehr der Fall geweſen; es war allerdings das Etabliſſement an Conceſſion geknüpft, aber dieſe konnte im Allgemeinen nur ſelten und unter ganz beſtimmten Vorausſetzungen verweigert werden, und die Gewerbefreiheit war im preußiſchen Staate nur in ſehr geringem Maße eingeſchränkt. Das Einzige, Poſitive, um das es ſich handeln könnte, wäre die Wiedereinführung ſtaatlicher Prüfungen. Sie ſind in den Referaten erwähnt worden. Ich meine Herren, bin, glaube ich, derjenige, welcher das letzte Staatsexamen im preußiſchen Staate überhaupt abgenommen hat, und ich weiß aus eigener Erfahrung, wie dieſe Examina gehandhabt worden ſind; es wurde immer ein Minimum von Kenntniſſen erfordert, und die ganze Einrichtung der ſtaatlichen Prüfungen für Buchhändler war eigentlich mehr eine politiſche Maßregel als eine geſchäftliche, und darum halte ich es für eine äußerſt gefährliche Sache, und möchte dringend davor warnen, irgend einen Weg zu betreten, der dahin führen könnte, dem Staat zuzumuthen, den Eintritt in den Stand der Buchhändler wiederum von einer Staatsprüfung abhängig zu machen. Sollte ſich nach dieſer Richtung irgend etwas thun laſſen, ſo würden wir auch dafür Mittel der Selbſthilfe in Anwendung bringen müſſen, und die Beſprechung dieſer Mittel, ich wiederhole das, würde, wie ich glaube, von der Beantwortung der erſten Frage beſſer vollſtändig ausgeſchloſſen.

Georg: Meine Herren! Unſere Anſicht — ich ſpreche im Namen des Vorſtandes, von dem ich beauftragt bin — geht dahin, daß der Schweizeriſche Buchhandel, der in einem Lande ſich bewegt, wo das Princip der Gewerbefreiheit ſeit langer Zeit ſeine Anwendung findet, und in welchem eine bezügliche Aenderung der Geſetzgebung ferner liegen mag als vielleicht in Deutſchland, — nicht in dem Falle iſt, dieſe Theſe 1, ſoweit ſie die Geſetzgebung betrifft, zu beantworten. Dagegen erlauben wir uns ſpeciell zu betonen, daß der Schweizeriſche Buchhändlerverein es ſich ſtets zur Aufgabe gemacht hat und noch macht, den ebenfalls durch die Gewerbefreiheit ſich ergebenden Mißſtänden im corporativen Wege entgegenzutreten, was er auch mit Erfolg gethan hat.

Vorſitzender: Meine Herren! Wir ſind über dieſe Frage, glaube ich, alle einer Anſicht, und es würde dieſe nicht in einem Antrag zu gipfeln haben, ſondern lediglich in der Ausſprache einer Reſolution, etwa folgenden Inhalts:

„Die Conferenz verkennt nicht, daß die Gewerbefreiheit nach mancher Richtung hin ſchädlich auf den Buchhandel gewirkt hat, hält es aber nicht für angemeſſen, eine Abänderung der Geſetzgebung anzuſtreben."

Dr. Kapp: Ich bin ganz dafür, möchte aber fragen, ob es nicht auch gerathen wäre, ſpeciell zu ſagen, daß namentlich auch von Wiedereinführung des Buchhändlerexamens oder ſonſtigen Eingriffen der Regierung in die Sphäre des Buchhandels Abſtand genommen werden ſolle. Die Frage iſt ja für uns vollſtändig klar: es werden aber immer wieder Zeiten kommen, wenn das Geſchäft ſchlecht geht, wo aus irgend einem Grunde man wieder auf die heute vorliegende Frage zurückkommt, und wenn diejenigen, die eine ſolche Bewegung dann wieder auf die Beine zu bringen ſuchen, an unſere heutige Reſolution anzuknüpfen geſonnen ſein ſollten, ſo wäre es ganz gut, ſolchen Beſtrebungen ſchon heute mit einer ausdrücklichen Erklärung entgegenzutreten.

Vorſitzender: Ich würde dann noch einen kleinen Zuſatz vorſchlagen, der vielleicht dem, was Herr Dr. Kapp im Sinne hat, Ausdruck giebt:

„Die Conferenz hält es . . . u. ſ. w. . . . . anzuſtreben, um die Gewerbefreiheit durch ſtaatliche Maßregeln zu beſchränken."

Morgenſtern: Ich ſchließe mich den Wünſchen des Herrn Dr. Kapp vollſtändig an und darf vorausſetzen, daß er in dieſer Faſſung ein Amendement einbringen wird, welches ich unterſtützen werde, wenn es dahin lautet, daß ſtaatliche Prüfungen nicht zu empfehlen ſind.

Vorſitzender: Ich glaube, das würde ſchon darin liegen.

Boyſen: Ich möchte auf die politiſche Seite der Frage aufmerkſam machen; jene Beſchränkung würde einer reactionären Regierung den ſchönſten Anhalt geben, den Buchhandel zu ſchädigen. Mir ſind Fälle aus den fünfziger Jahren bekannt, wo den beſten, politiſch aber mißliebigen Sortimentern das Bürgerrecht verweigert wurde aus dem Grunde: es könnten wieder unruhige Zeiten wie 1848 kommen, und dann wäre es ſchädlich, ſolche Sortimenter zu haben.

Vorſitzender: Es würde alſo noch hinzuzufügen ſein: „Durch Einführung von Prüfungen und Conceſſionen." Das, was all-

gemeine Anſicht der Verſammlung iſt, liegt vollſtändig ausgeſprochen in dem Antrage des Vorſtandes. Wir halten es für gefährlich, auf eine Specificirung einzugehen; man müßte dann nothwendig eine ganze Reihe von anderen Beſtimmungen, die auch in Ausſicht ſtehen, wenn es ſich um ſtaatliche Bevormundung handelt, ebenfalls ausſprechen. Halten wir uns auf dem allgemeinen Standpunkte, ſo iſt das mit ausgeſprochen, was das Amendement von Kapp in Vorſchlag bringt. Ich halte es nicht für zweckmäßig, ſpecielle Beſtimmungen aufzunehmen, ſondern in einem allgemein gefaßten Vorſchlage die Sache zu erledigen.

Dr. Kapp: Ich meine doch, es könnte nicht ſchaden, ſelbſt etwas Ueberflüſſiges zu reden. Geiſt und Inhalt ſind klar für Jeden, der denkend herantritt. Wenn aber dieſe Frage in weitere geſetzgeberiſche Stadien hineintritt, ſo haben wir mit Männern zu thun, die das Gebiet nicht kennen. Wir müſſen das dem Geſetzgeber klar machen, die Zielpunkte feſtſtellen, auf welche der Buchhändler ſich einläßt. Beſchneiden wir nicht den aufgeſtellten Satz, ſondern bringen wir die beiden Punkte noch hinein, die bisher das Weſentliche geweſen ſind und es bleiben werden. Früher beſtand die Gewerbebeſchränkung, die ſeit zwei Jahren aufgehoben iſt: Prüfung, und nur auf Grund dieſer die Conceſſion. Dieſe Punkte ſollte man hineinbringen; es ſchadet unter keiner Bedingung, ſtellt aber die Sache ſpäteren Bewegungen gegenüber klar, wenn ſie vor die geſetzgeberiſche Inſtanz kommt.

Vorſitzender: Ich habe zwei Worte hinzugefügt, mit denen ſich Herr Dr. Kapp wohl einverſtanden erklären wird:

> „Die Conferenz verkennt nicht, daß die Gewerbefreiheit nach mancher Richtung hin auf den Buchhandel ſchädlich eingewirkt hat, hält es aber nicht für angemeſſen, daß durch irgend welche ſtaatliche Maßregeln, wie etwa Einführung ꝛc.“

Marcus: Ich kann mich dadurch nicht von meiner Anſicht abbringen laſſen und nur den Antrag ſtellen, daß über den urſprünglichen Antrag des Vorſtandes zunächſt abgeſtimmt wird oder wenigſtens getrennt abgeſtimmt wird, wenn es nothwendig wäre, aber jedenfalls muß es vorbehalten bleiben, den urſprünglichen Antrag des Vorſtandes zur Abſtimmung zu bringen.

Kröner: Ich möchte zu bedenken geben, ob es nicht zweck-

mäßig wäre, aufzunehmen, daß die Resolution auf Grund der Ansicht unserer drei Referenten einstimmig gefaßt worden ist, und daß nicht die mindeste Meinungsverschiedenheit unter den Theilnehmern der Conferenz geherrscht hat. Man könnte vielleicht sagen: „Auf Grund des übereinstimmenden Urtheils sämmtlicher drei Referenten u. s. w."

Hertz: Ich glaube davon absehen zu müssen, denn es würde dies ein Präcedenzfall für die Fassung späterer Resolutionen sein. Außerdem ist jede Resolution das Resultat der Abstimmung; wir kämen da in eine Declaration über Meinungsverschiedenheiten, die ich abgewendet sehen möchte.

(Herr Kröner zieht seinen Antrag zurück.)

Schmidt: Ich halte jede weitere Ausdehnung des ursprünglichen Antrags für überflüssig. Wenn man später einmal dieser Frage nahe treten wird, dann bin ich fest überzeugt, daß sich dann auch die Gelegenheit bieten wird, die beste Auskunft darüber sich zu verschaffen, z. B. bei dem Börsenverein, resp. bei dem Börsenvereinsvorstand. Deshalb wünsche ich nicht, daß jetzt schon irgend etwas Anderes hineingebracht wird, als unbedingt nothwendig ist, und das wird vollständig getroffen durch das, was Herr Enslin ursprünglich vorgeschlagen hat.

Vorsitzender: Wir können also zur Abstimmung schreiten, und ich würde in der Weise abstimmen lassen, daß ich zuerst über den Antrag des Vorstandes abstimmen lasse, und dann über den Zusatz, den Herr Dr. Kapp vorgeschlagen hat.

Dr. Kapp: Mein Amendement zu dem Paragraphen möchte ich dahin präcisiren, daß ich vorschlage, zu: „hält es aber nicht für angemessen", noch hinzuzufügen: „angesichts ihres (der Gewerbefreiheit) großen und allgemeinen Segens." Ich meine, wir sagen: Die Gewerbeordnung hat geschädigt, aber wir erkennen auf der anderen Seite die jetzt bestehende Gewerbe-Ordnung an als das Gesetz, unter welchem wir uns alle vorläufig glücklich fühlen und das wir im Wesentlichen nicht abgeändert haben möchten.

Böhlau: Ich möchte bitten, doch von diesem Amendement abzusehen, denn ich glaube, der Moment, in dem wir uns befinden, ist nicht glücklich gewählt, um der Gewerbe-Ordnung ein solch besonderes Lob zu ertheilen. Wir kämpfen noch zu sehr mit den Nachtheilen der Gewerbe-Freiheit, und erst, wenn wir gelernt

haben, die Freiheit zu gebrauchen, welche die Gewerbe-Ordnung gebracht hat, erſt dann wird zu einer ſolchen Ausſprache die Zeit gekommen ſein. Ich möchte darum dringend bitten, dieſes Amendement, welches geeignet ſcheint, gegentheilige Aeußerungen herauszufordern, wieder zurückzuziehen.

(Dr. Kapp zieht ſein Amendement zurück.)

Vorſitzender: Es iſt ſomit jetzt über den Antrag des Vorſtandes abzuſtimmen. Derſelbe lautet:

„Die Conferenz verkennt nicht, daß die Gewerbe-Freiheit nach mancher Richtung hin ſchädlich auf den Buchhandel gewirkt hat, hält es aber nicht für angemeſſen, eine Abänderung der Geſetzgebung anzuſtreben und die Gewerbe-Freiheit durch irgend welche ſtaatliche Maßregeln zu beſchränken.“

Worte des Vorſitzenden:

Einſtimmig angenommen.

Es kommt nun noch der Zuſatz:

„Durch irgend welche ſtaatliche Maßregeln, wie etwa Einführung von Prüfungen, Conceſſionsertheilung.“

Worte des Vorſitzenden:

Der Zuſatz iſt abgelehnt.

Wir hätten hiermit die erſte Frage erledigt und kommen zu der zweiten, die freilich mit ein Kernpunkt unſerer Verhandlungen ſein würde, und wo, glaube ich, vielleicht nicht die volle Uebereinſtimmung herrſcht, wie ſie erfreulicherweiſe bei der erſten Frage wahrzunehmen war, nämlich der Frage:

Liegt es im Intereſſe des Buchhandels, daß vom Verleger Ladenpreiſe feſtgeſtellt werden? Bejahenden Falles:

a) Hat der Verleger ein Intereſſe daran, daß die Ladenpreiſe überall ſtreng aufrecht gehalten werden, und welche Mittel ſtehen ihm hierbei zu Gebote?

b) Hat der Sortimenter ein Intereſſe an der ſtricten Einhaltung der Ladenpreiſe? Iſt dieſelbe durchführbar, und wie? Was iſt als Schleuderei zu bezeichnen und welche Maßregeln können gegen dieſelbe ergriffen werden?

Verneinenden Falles:

In welcher Weiſe werden Bücher dann angezeigt und katalogiſirt?"

Bei der Wichtigkeit, welche gerade dieſe Frage für uns hat, wird es, glaube ich, der Sache nur dienlich ſein, wenn vier Referenten ihr Gutachten darüber abgeben, und zwar vom Standpunkt des reinen Sortimenters (die Herren Dominicus und Schmidt-Döbeln), vom Standpunkt des reinen Verlegers (Herr Dr. Schmitt) und endlich, wie Herr Rohmer in der glücklichen Lage iſt, der ein gleich ſchönes Sortiment und einen gleich ſchönen Verlag hat, (Heiterkeit) von beiden Standpunkten aus.

Ich würde alſo zunächſt Herrn Rohmer bitten, uns Vortrag zu erſtatten.

Rohmer: Meine Herren! Als mir der Auftrag wurde, ein Referat zu übernehmen, werden Sie wohl glauben, daß mich einiger Schreck ergriff. Ich habe in der Frage als Vorſtand des ſüddeutſchen Buchhändlervereins mehrere Jahre lang mich in Gemeinſchaft mit den Herren Bonz, Bielefeld und Kröner vergeblich abgemüht; dennoch ſchien mir die Zeit ſo angethan, daß ich die Aufgabe als gewiſſenhafter Mann nicht wohl zurückweiſen konnte. Obwohl ich ganz auf dem Standpunkte des Herrn Kapp bezüglich der Gewerbefreiheit ſtehe, muß ich doch ſagen, daß eine Erſcheinung, die mit der ſchrankenloſen Gewerbe- und Erwerbsfreiheit verbunden auftritt, mich überaus unangenehm berührt und ergriffen hat; es iſt dies der ſelbſtiſche, egoiſtiſche Trieb nach Geldgewinn auf jedem Wege, der keinen corporativen Zuſammenhang mehr achtet und die Ehre unſeres Standes in Frage ſtellt.

Ich habe mich nun gefragt, was für Mittel anzuwenden ſind, und ich habe mich bei Beantwortung dieſer Frage lediglich auf den Standpunkt unſerer jetzigen Entwickelung geſtellt; denn wenn auch ganz richtig iſt, was unſer ſehr geehrter Herr Vorſteher in ſeinen Eingangsworten angedeutet hat, daß wir uns in einer Bewegung befinden, deren Endziele wir noch nicht ganz abſehen, ſo muß ich andrerſeits ſagen, daß ich nur mit einem gewiſſen Grauen dieſe Endziele verfolgen würde. Ich meine, wir befinden uns hier vor der Dunkelheit. Ich möchte nur auf Eines hinweiſen: Jedenfalls ſind die Uebelſtände, die jetzt in Bezug auf die Rabattfrage und das Schleudern in ſteigendem Maße beklagt werden, nicht allein

durch die Gewerbefreiheit gezeitigt worden, ſondern weſentlich durch unſern Herrn Generalpoſtmeiſter, durch die einheitliche Poſttaxe. Ohne dieſen wären dieſe Erſcheinungen ſicher nicht in dem Umfange zu Tage getreten. Dieſe einheitliche Poſttaxe iſt aber, meine Herren, dazu angethan, und ich möchte namentlich die Herren Commiſſionäre darauf aufmerkſam machen, unter Umſtänden die ganze bisherige Organiſation des Buchhandels zu ſprengen. Man darf ja nur rechnen. Wenn Sie rechnen, daß der Centner in ganz Deutſchland, in Zehnpfundpacketen verpackt, 5 Mark koſtet, daß wir andrerſeits die ungeheuren Leipziger Speſen zu tragen haben, ſo liegt wenigſtens der Gedanke nahe, einmal zu überlegen: wie wäre es denn, wenn wir überhaupt unſern ganzen Verlag in Zehnpfundpacketen verſchicken würden, und wenn wir uns mit dem Sortimenter über eine Kürzung des Rabatts, oder über Francozuſendung verſtändigen würden? Ich glaube, meine Herren, das iſt eine Idee von der höchſten Tragweite, und ich habe ſie bloß deswegen erwähnt, weil mir auf der Hierherreiſe und auch ſonſt, wie es zu gehen pflegt, außerordentlich viel peſſimiſtiſche Anſichten entgegengetreten ſind. Ich möchte Sie daher bitten, ſo lange wie möglich auf dem ſelbſtthätigen Wege der Corporation bei unſerer bisherigen Entwickelung zu verharren, energiſch aufzutreten und nicht zu verzweifeln.

Ich gehe nun über zu der geſtellten Frage.

Dieſe Frage wird unbedingt zu bejahen ſein und zwar nicht nur vom Standpunkte der geſchichtlichen Entwicklung des Buchhandels und ſeiner Uſancen, ſondern vor Allem auch vom Intereſſenſtandpunkte des Verlagsbuchhandels aus. Es iſt ein gebieteriſches Intereſſe des Verlagsbuchhandels, den Verkaufspreis ſeiner Erzeugniſſe für das Publicum zu beſtimmen. Die Beſtimmung des richtigen Preiſes iſt für den Erfolg der buchhändleriſchen Production ein weſentliches Moment, in vielen Fällen gerade bei größeren Unternehmungen, Lieferungswerken ꝛc. wirkt ſie ausſchlaggebend. Es muß alſo ein Maximum des Preiſes feſtgeſetzt werden, über welches der vertreibende Detailliſt dem Publicum gegenüber nicht hinausgehen darf. Auch in England und Frankreich giebt es Ladenpreiſe, obgleich der Vertrieb der Bücher von dem unſrigen weſentlich verſchieden iſt.

Ein nicht minder dringendes Intereſſe hat der Verlagsbuchhandel an dem Beſtehen eines lebenskräftigen, geachteten

Sortimentsbuchhandels. Denken wir uns: Die Ladenpreiſe werden beſeitigt, und jeder Verleger calculirt ſeine Artikel zu Nettopreiſen, ſo iſt der Willkür und der Concurrenzjagd der weiteſte Spielraum eröffnet. Der Bücherverkauf, der ſich jetzt trotz Rabattgebens und Schleuderei immerhin im Großen und Ganzen noch in feſten Grenzen bewegt, würde zum Bücherſchacher, innerhalb des Detailgeſchäftes der Krieg Aller gegen Alle entfeſſelt werden, das kaufende Publicum aber ſchließlich ſchwerlich beſſer fahren, denn wenn es in einer Reihe von Fällen billiger beikäme, würde es ſicher in andern übervortheilt werden. Gewiß aber würde die Achtung vor dem Geſammtbuchhandel auf's ſchwerſte geſchädigt und ſeine jetzige Organiſation, welche trotzdem, daß ſich da und dort in Folge ſchrankenloſer Verkehrsfreiheit wildes Fleiſch angeſetzt hat, doch heute noch eine reſpectable Zahl hochachtbarer Sortimentsbuchhandlungen in ſich birgt, zerſprengt und in eine kleine Zahl großer Verkaufsſtellen ſowie in eine Legion von Bücherſtröbeleien aufgelöſt werden.

Es iſt ſchon hier zu betonen, daß gerade die Verzweigung lebensfähiger, ſolider Sortimentsbuchhandlungen nicht nur über ganz Deutſchland, Oeſterreich und die Schweiz, ſondern überallhin, wo ſich deutſche Sprach-Inſeln befinden, dem allgemeinen Bekanntwerden und der Verbreitung der Literatur, alſo dem Verlagsbuchhandel, die größten Dienſte geleiſtet hat und leiſtet. Ohne ſie wäre weder das Einſichtsverſenden der Novitäten möglich, an welches das Publicum nun einmal gewöhnt iſt und das für das Bekanntwerden und den Abſatz vieler Novitäten vom höchſten Werthe iſt, noch jene ſorgfältige, mühevolle und gewiſſenhafte Pionierarbeit für die Literatur, in welcher der deutſche Sortimenter wohl einzig daſteht!

Die geſtellte Frage wird ſonach im Intereſſe des Geſammtbuchhandels unbedingt zu bejahen ſein und zwar ebenſowohl vom Standpunkte des geſchäftlichen Intereſſes, als von dem der geſchichtlichen Entwicklung wie von dem der Würde des Geſammtbuchhandels aus.

Nachdem dieſe Frage bejaht iſt, gehen wir über zu der Unterfrage:

a) Hat der Verleger ein Intereſſe daran, daß die Ladenpreiſe überall ſtreng aufrecht erhalten werden und welche Mittel ſtehen ihm hierbei zu Gebote?

Damit ſind wir vor die Rabattfrage geſtellt. Wer ſtünde vor ihr nicht mit gelindem Schauder, vor ihr, die, ſeit ſie durch den erſten Rabatt-Sünder in die Welt gekommen, ſo viel Staub aufgewirbelt, ſo unzählige Federn in Bewegung geſetzt, ſo zahlloſe Sünder in ihre Schlingen verwickelt hat, denn geſtehen wir's nur: auch der „Gerechte" hat zuweilen ſchwache Stunden! Es wird nicht möglich ſein, ſie zur Zufriedenheit Aller auch nur zu beſprechen, geſchweige denn zu löſen.

Indeſſen verſuchen wir es, das *Mögliche und Erreichbare* auf dieſem heikeln Gebiete aufzufinden. Zugegeben, daß das Rabattgeben die Ausnahme ſein ſollte, wie es auch vielfach der Fall iſt, und ferner zugegeben, daß der ideale Standpunkt vieler Sortimenter, welcher die völlige Beſeitigung des Rabattes anſtrebt, ſich vertheidigen läßt, beſonders wenn es gelänge, ihn durch einen mäßigen Sconto für Baarzahlung und halbjährige Zahlung zu verdrängen, vermöchte Referent doch die Frage a) in der geſtellten *ſtricten* Weiſe *nicht* zu bejahen. Dazu beſtimmt ihn der althergebrachte Brauch ſowohl als der wirthſchaftliche Geſichtspunkt. Bei Handelsgeſchäften darf doch eine ohnedies beſchränkte Freiheit der Bewegung nicht abſolut ausgeſchloſſen werden. Rabatt wurde an Bibliotheken, an einzelne Kunden von großem Bedarf, bei Baarzahlung, endlich in einzelnen Fällen, wo der betreffende Sortimentsbuchhändler es für opportun halten mußte, wohl je und je gegeben. Eine ſolche langjährige Gepflogenheit läßt ſich nicht plötzlich aus der Welt ſchaffen. Daß ihr Rechnung getragen werde, widerſtreitet auch dem Intereſſe des Verlegers nicht.

Es wird dann ferner zu unterſcheiden ſein zwiſchen *neuen* Büchern und zwiſchen ſolchen *älteren* Datums. Daß die Ladenpreiſe der *erſteren thunlichſt eingehalten* werden, daran hat der Verleger ſchon deshalb ein Intereſſe, weil die hohen Rabatte hohe Ladenpreiſe, alſo eine Hinaufſchraubung der Bücherpreiſe fürs Publicum vorausſetzen und ſomit ein ſeltſames Licht auf ihn werfen. Der Verlagsbuchhandel hat aber ferner das Intereſſe, die Schwächung des Sortimentsbuchhandels zu verhüten. Ein mächtiges Mittel gegen dieſe beſitzt er in der *Kürzung des Rabattes* eventuell in der *Rechnungsſperrung*, und bereits hat ja ein ehrenwerther College, Herr Dülfer in Breslau, dieſen Weg betreten und damit ſein warmes Intereſſe an der gedeihlichen Fortentwicklung des Sortimentsbuchhandels praktiſch bethätigt.

Dies fällt jedoch ſchon mit der Frage b) zuſammen. Ehe wir ſie ins Auge faſſen, beantworten wir die Frage a) dahin:

Der Verlagsbuchhandel hat ein dringendes Intereſſe daran, daß die Ladenpreiſe neuer Bücher thunlichſt eingehalten, das Rabattgeben ſomit möglichſt beſchränkt werde.

b) Hat der Sortimenter ein Intereſſe an der ſtricten Aufrechthaltung der Ladenpreiſe? Iſt dieſelbe durchführbar und wie? Was iſt als Schleuderei zu bezeichnen und welche Maßregeln können gegen dieſelbe ergriffen werden?

Der Sortimenter hat in der heutigen Zeit das dringendſte Intereſſe, die Ladenpreiſe thunlichſt eingehalten zu ſehen, da in Folge einer Concurrenz von Umſtänden ſeine Lage höchſt ſchwierig geworden, ja geradezu bedroht iſt.*) Die ſchrankenloſe Gewerbefreiheit hat eine Anzahl kleiner Geſchäfte aufſchießen laſſen, welche das Büchergeſchäft in Verbindung mit verſchiedenen oft ſehr disparaten Artikeln betreiben, die aber weſentlich dazu beigetragen haben, die ſoliden Sortimentsbuchhandlungen zu ſchwächen. Die in den letzten 10 Jahren ſtattgehabte ganz bedeutende Erhöhung aller Geſchäftsſpeſen (welche durch das für den Büchervertrieb an ſich nachtheilige Steigen der Bücherpreiſe und die dadurch etwa bewirkte Erhöhung des Umſatzes nicht ausgeglichen wird), mußte ferner den Ertrag ſeiner Thätigkeit ſchmälern.

Ein gefährlicher Feind iſt ihm endlich erſtanden in der einheitlichen billigen Poſttaxe, vermittelſt deren die Concurrenz ſeitens einer Reihe von Handlungen der Francaturplätze und ihrer nächſten Zone geradezu lebensgefährlich für ihn geworden iſt und in dem hierdurch begünſtigten Auftauchen der ſog. Großſortimente, ſoweit dieſe direct mit dem Publicum verkehren. Es iſt Thatſache, daß Leipziger und Berliner Großſortimenter durch Circulare und Offerten dem Publicum auf die weiteſten Entfernungen

*) Daß das unbeſchränkte Rabattgeben unter den heutigen Verhältniſſen auf die Dauer nicht rentirt, beſtätigt u. A. die Erſcheinung, daß ſolche Handlungen, welche zu dem gewiß nicht reinlichen aber leider! ſo häufig vorkommenden Mittel gegriffen, durch allgemeines und hohes Rabattgeben ſich auf Koſten ihrer Collegen eine große Kundſchaft zu ſammeln, nach erreichtem Zwecke ſtets ängſtlich auf Verminderung und Beſchränkung des Rabattirens bedacht zu ſein pflegen

20—25% Rabatt von den neueſten Erſcheinungen anbieten, ja daß bereits große Bezüge durch dieſelben gemacht werden. Es iſt ja auch z. B. für eine große Bibliothek verführeriſch, bedeutende Bezüge von koſtſpieligen Werken durch einen Leipziger Großſortimenter bewerkſtelligen zu laſſen. Die Gelegenheit iſt wirklich zu verlockend für Gelehrte und Beamte, die mit einem gegebenen Etat zu rechnen haben und vermittelſt ſolcher Bezugsquellen ihre Anſchaffungen bedeutend ausdehnen können. Dieſes Ueberbieten hat die weitere Folge gehabt, daß Viele noch billiger kaufen wollen und deshalb direct an den Verleger gehen. Daß Letzteres jetzt häufiger vorkommt als früher, wird jeder Verleger beſtätigen.

In welchem Lichte aber ſteht in Folge der in großem Style betriebenen Schleuderei der Sortimentsbuchhändler dem Publicum gegenüber da? Es ergiebt ſich eine vollſtändige Verkehrung der wahren Sachlage. Der fleißige ſolide Sortimentsbuchhändler wird dem Publicum gegenüber als ein Mann daſtehen, durch welchen es übervortheilt wird, während der Schwindler als der reelle Geſchäftsmann erſcheint, bei dem man kaufen muß. Geſtehen wir es nur zu, wir befinden uns bereits in einem Zuſtande, der die Würde und den Credit des Verlagsbuchhandels wie des Sortimentsbuchhandels aufs ſchwerſte ſchädigen muß. Wie leider! auf ſo vielen Gebieten unſeres ſocialen Lebens iſt auch im deutſchen Buchhandel eine Verwilderung im Wachſen begriffen, welche die unſaubern Elemente begünſtigt und die ſolide Geſchäftspraxis ernſtlich gefährdet. Ja ohne Zweifel muß die bisherige Organiſation des Buchhandels bei fortſchreitender Bewegung auf dieſer abſchüſſigen Bahn zerſetzt werden und der Vertrieb der Bücher eine radicale Umgeſtaltung erfahren.

In dieſer Ueberzeugung werden wohl die Anhänger der ſoliden geſchäftlichen Tradition, wie die Freunde ſchrankenloſer Verkehrsfreiheit übereinſtimmen. Welche Richtung den Sieg davonträgt, dieß dürfte weſentlich davon abhängen, ob der Geſammtbuchhandel den Willen und die Kraft bethätigt, ſich auch ferner als Corporation zu fühlen, ſein Hausrecht zu üben und demgemäß nicht engherzig aber entſchloſſen die Mittel aufſucht und anwendet, welche die eingetretenen Uebelſtände möglichſt zu beſeitigen im Stande ſind. Es wird dies bei Verlegern wie Sortimentern nicht ohne Selbſtverläugnung gehen, vor Allem aber wird die ener-

giſche Mitwirkung des deutſchen Verlagsbuchhandels die Conditio sine qua non jeder Beſſerung ſein.

In welcher Weiſe dieſe einzutreten hätte, wird ſich bei Beantwortung der Frage:

> Was iſt als Schleuderei zu bezeichnen und welche Maßregeln können gegen dieſelbe ergriffen werden?

ermitteln laſſen.

Ohne die Schwierigkeit dieſer Begriffsdefinition zu verkennen, welche zur Zeit auch gewiſſermaßen von der geographiſchen Lage beſtimmt wird, verſuchen wir es doch, die Antwort hierauf im Principe dahin zu formuliren:

Als Schleuderer iſt derjenige zu bezeichnen, welcher bei neuen Büchern einen höhern Durchſchnittsrabatt als 10% gewährt, Ausnahmen, welche durch beſondere örtliche Verhältniſſe oder beſtehende Verpflichtungen bedingt ſind, vorbehalten,

ferner derjenige, welcher in Zeitungen, Katalogen, Circularen erklärt, von allen Büchern und Zeitſchriften u. ſ. w. 10 oder mehr Procent Rabatt zu gewähren.

„Welche Maßregeln ſind gegen die Schleuderei zu ergreifen?“ Aus der Menge von Vorſchlägen, welche im Börſenblatte zu Tage gefördert wurden, auch aus den Anträgen des zu Eiſenach verſammelt geweſenen Sortimentertags ergeben ſich verſchiedene ſehr beachtenswerthe Fingerzeige bezüglich der zu ergreifenden Maßregeln, endlich aber last not least zeigt das Beiſpiel des Schweizeriſchen Buchhändlervereins die Möglichkeit, der Schleuderei radical zu Leibe zu gehen.

Das Vorgehen des Schweizeriſchen Buchhändlervereins hat bewieſen, daß man viribus unitis gegen Schleuderei und Rabattunfug wirkſam aufzutreten vermag. Durch entſchloſſenes einträchtiges Zuſammenwirken von Verlegern und Sortimentern iſt dort der Rabattunfug nahezu beſeitigt worden. Erfüllt von der Ueberzeugung, daß dieſes Ziel ſich auch in andern Theilen Deutſchlands, vor Allem in Süddeutſchland erreichen laſſen müßte, ſuchte College Detloff in Baſel ſeit mehreren Jahren mit preiswürdiger Ausdauer und Hingebung für die Grundſätze des Schweizeriſchen Vereins Propaganda zu machen. Bis jetzt mit wenig Erfolg, da die Unterſtützung der Verleger weder, noch ein ein-

müthiges Zuſammenſtehen der Sortimenter zu erreichen war. Und doch waren die Gründe, die man ihm entgegenhielt, nicht ſtichhaltig. Denn wenn man auch zugeben kann, daß die Schweiz in Folge ihrer Entfernung von den Centren des Buchhandels mit höheren Speſen arbeitet, folglich die Verſuchung zum Rabattgeben und zur Schleuderei geringer war, und deshalb auch die Sitte des Rabattirens ſich nicht ſo allgemein einbürgerte, ſo iſt doch nicht weniger unbeſtreitbar, daß dort wie in jedem Lande ein bedeutender particularer Verlag exiſtirt und die Verſuchung des Rabattgebens mit Bezug auf dieſen gerade ſo vorhanden iſt, wie anderwärts. Der andere Einwand, daß was für die kleine Schweiz möglich ſei, für das räumlich viel größere Deutſchland und ſeinen reichen Verkehr unthunlich wäre, hinkt gleichfalls, denn hier ließe ſich durch eine Theilung in Provinzial- oder Local-Vereine helfen.

Der Vorſtand des ſüddeutſchen Buchhändlervereins hat in Folge von Detloffs Anregung die Rabattfrage während mehrerer Jahre behandelt, doch war weder auf der Generalverſammlung im Juni 1877, noch in einer im December 1877 abgehaltenen Verſammlung des Stuttgarter Vereins eine Einigung zu erzielen, und es iſt ſchließlich nur „ſchätzbares Material" übrig geblieben. Eine einzige Frucht iſt aus dieſen Bemühungen hervorgegangen, der vornehmlich auf Anregung des Collegen Bielefeld in Carlsruhe im September 1875 gegründete „Badiſch-pfälziſche Buchhändlerverband", dem es jedoch an Betheiligung einer Anzahl großer Verleger gebricht.

Feſt ſteht nach allen bisherigen Erfahrungen, daß nur dann ein Erfolg zu erreichen iſt, wenn es gelingt, den corporativen Geiſt wieder zu beleben. Ohne ein kräftiges Eintreten der Verleger und ohne ſelbſtthätige Vereinsbildung ſeitens der Sortimenter, ferner ohne Executivbehörde, welche nach beſtimmten Satzungen zu erkennen hat, iſt keine Reform denkbar.

Die Executive oder Commiſſion ad hoc könnte, was wohl am gewichtigſten wäre, hervorgehen aus dem

Börſen-Vereine

oder, wenn dies ſich unthunlich erweiſen ſollte, aus einer

freien Vereinigung von Verlegern und Sortimentern.

In beiden Fällen erſcheint zunächſt nothwendig:

1) Eine allgemeine Verſtändigung über die zuläſſigen Rabatt-

grenzen. Etwaige Modificationen bezüglich beſonderer Verhältniſſe könnten den Ortsvereinen überlaſſen werden. Strafbeſtimmungen: Sperrung der Rechnung und der buchhändleriſchen Verkehrsmittel nach erſtmaliger Verwarnung gegen jeden hartnäckigen Schleuderer. Verſtändigung mit den Leipziger Commiſſionären und dem Leipziger Buchhändlervereine, um die Durchführung der Strafmittel wirkſam zu machen und ihre Umgehung zu verhindern. Bekanntmachung der Verfügungen der Commiſſion im Börſenblatte.

2) Organiſation von Buchhändler-Vereinen in jeder größeren Stadt oder Provinz. Die vereinzelten Buchhandlungen hätten ſich dem Vereine der nächſtgelegenen größeren Stadt oder dem Provinzialvereine anzuſchließen. Die Aufgabe dieſer Vereine wäre, die Bräuche des Buchhandels unter ſich zu wahren und ſeine Intereſſen den Behörden gegenüber zu vertreten. Man ſpricht ſo viel vom „Buchhändlerſtaate", von ſeiner „bewunderungswürdigen Organiſation", und doch iſt ſo Vieles faul und mangelhaft in dieſem Staate, dem es gerade in der Baſis an jeder Organiſation fehlt! Warum ſollte der Buchhandel ſich nicht im Vereine zuſammenſchließen können, gleich den Kaufleuten, die an jedem größeren Orte einen Handelsverein, ein Handelsgremium bilden? Da an verſchiedenen Orten eine verſchiedene Praxis ſich gebildet hat, mit der nicht plötzlich gebrochen werden kann, wären die Localvereine berufen, Localſtatute gegen die Schleuderei zu vereinbaren. Dieſe wären der Central-Commiſſion vorzulegen. Werden die Localvereine mit Ausſchreitungen gegen das Localſtatut nicht ſelbſt fertig, ſo ergeht die Berufung an die höhere Inſtanz, an die durch den Börſenverein oder eine freie Vereinigung niederzuſetzende Commiſſion, bei welcher vielleicht der von College A. Klaſing beantragte „Staatsanwalt" untergebracht werden könnte. Derſelbe hätte die bei der Commiſſion einlaufenden Anzeigen zu unterſuchen, in erſter Linie zu vermitteln und bei Erfolgloſigkeit die ſpruchreifen Fälle der Commiſſion zu unterbreiten. So würde dieſer Beamte halb Staatsanwalt, halb „ehrlicher Makler" ſein, nur iſt er undenkbar ohne eine hinter ihm ſtehende Executive, welche den hartnäckigen Bruch der Satzungen mit den hierfür feſtgeſetzten Strafmitteln ahndet. Ohne Richter kein Staatsanwalt!

Es ſind ferner vorgeſchlagen worden als Maßregeln gegen Rabattunfug und Schleuderei und jedenfalls ernſtlich zu erwägen:

Beseitigung des Kunden-Rabattes durch einen Sconto für Baarzahlung, ¼jährige und halbjährige Zahlung (siehe den überhaupt sehr beachtenswerthen Artikel des Börsenblattes Nr. 198.

Beschränkung der hohen Rabattsätze der Verleger, welche die Schleuderei am meisten befördern. Weniger Rabatt und billigere Ladenpreise! Man darf gewiß behaupten, daß seitdem die Mehrzahl der Novitäten nicht ordinär mit ⅓ sondern mit 25%. berechnet wird, das Rabattgeben in den Kreisen des soliden Sortimentsbuchhandels etwas zurückgegangen ist. Bei den Stuttgarter Verhandlungen war es namentlich College von Hallberger, der die hohen Rabattsätze als eine Hauptursache der Schleuderei bezeichnete.

Reduction des Rabattes für die Localsortimenter größerer Verlagsorte, wie es an einzelnen Orten bereits usus war.

Reduction des Rabattes um 10% für die Francatur-Plätze und deren nächste Umgebung.

Endlich ließe sich, wenn der Sortimentsbuchhandel die Fähigkeit zur Vereinsbildung nicht erweisen sollte, eine indirecte Besserung und ein gewisser Schutz für den soliden Sortimentsbuchhandel denken durch eine

Vereinigung von Verlegern und eine gemeinsame Verständigung derselben bezüglich der künftig zu gewährenden Rabattsätze an Buchhändler und bezüglich der Sperrung der Contis gegenüber von Schleuderfirmen.

Referent hat sich im Wesentlichen auf die Beantwortung und Beleuchtung der Frage II. beschränkt, und zwar ausgehend von dem Standpunkte der bisherigen Organisation des Buchhandels. Er verkennt die ungeheure Schwierigkeit einer Reform nicht in dem Augenblicke, wo der Eine als Heilmittel preist, was der Andere für Gift erklärt. Um so dringender wäre es, zu einem Resultate zu gelangen, denn mit einer bloß akademischen Behandlung der Sache ist nach keiner Seite gedient. Referent hofft, daß die Besprechung der übrigen Fragen, sowie der Anträge des Vorstandes des Vereins der deutschen Sortimentsbuchhändler, welche zum Theile von großer Tragweite sind und das Gebiet der Socialpolitik berühren, noch andere Momente ergeben, welche das Uebel der Schleuderei indirect beschränken könnten. Vor Allem aber ist zu wünschen, daß die Erkenntniß vorhandener schwerer Uebelstände, die Erkenntniß der eingebrochenen Verwilderung den corporativen

Gemeingeiſt kräftig zu wecken und Verleger wie Sortimenter in feſtem Zuſammenſchluſſe zu ihrer Bekämpfung und Beſeitigung zu vereinigen vermöchte! „Der Worte ſind genug gewechſelt, laßt uns auch endlich Thaten ſehen!“

Dominicus: Der deutſche Buchhandel ſteht auf einer Stufe der Entwickelung und culturgeſchichtlichen Bedeutung, wie ſie der keines anderen Volkes erreicht hat, und die Höhe dieſer Leiſtungsfähigkeit verdankt er ſeiner bisherigen Organiſation.

Der Grundſtein des deutſchen Buchhandels iſt der Ladenpreis; auf ihm ruht der ganze Bau unſeres Organismus. Der deutſche Verleger beſtimmt den Preis, zu welchem ſeine Producte dem Publicum verkauft werden müſſen, und der Wiederverkäufer iſt unter allen Umſtänden an dieſe Satzung gebunden, welche durch alle Mittel der Publication dem Abnehmer bekannt gemacht werden. Dies iſt das weſentliche Moment, welches uns von anderen Kaufleuten unterſcheidet.

Fällt der Ladenpreis, ſo wird das geiſtige Product zur Waare, deren Preis willkürlich von den Sortimentern überall anders beſtimmt würde. Das ganze Anſehen des Buchhandels würde weſentlich darunter leiden.

Das ganze Verhältniß des Publicums zum Buchhandel, das des Verlegers zum Sortimenter würde ein anderes werden. Der ganze Organismus unſeres jetzigen Buchhandels würde zerſtört. Z. B. würden Novaſendungen bald unmöglich werden. Der Sortimenter würde durch die Concurrenz gezwungen, auch bei Novitäten nur wenige Procente auf den Nettopreis aufzuſchlagen und würde den Vertrieb derſelben bei den ſehr großen Speſen einſtellen müſſen. Und zu welchem Preis ſoll der Verleger ſeine Bücher, ſeine Neuigkeiten ankündigen, da von dem ſchnellen Bekanntwerden ſehr oft der ganze Abſatz abhängt? Soll er warten, bis ihm der Preis aus jeder einzelnen Stadt und von jedem einzelnen Sortimenter beſtimmt wird?

Auch kann es dem Verleger durchaus nicht gleichgültig ſein, zu welchem Preis ſein Buch verkauft wird. Bleibt der Verkaufspreis dem Sortimenter überlaſſen, ſo würde in vielen Fällen da, wo keine Concurrenz beſteht oder ſich die Handlungen einer Stadt vereinigen, oft ein höherer Preis angeſetzt werden, als das Buch verträgt; zu niedrig angeſetzte Preiſe würden auch dem Anſehen eines Buches in manchen Fällen ſchaden.

Für den Sortimenter iſt der Ladenpreis eine Exiſtenzfrage. Fällt derſelbe, ſo würden vollends alle Bande gelöſt und die Schleuderei noch allgemeiner werden, ſelbſt in ſolchen Staaten, wo bisher der Ladenpreis im Allgemeinen eingehalten wird und die bis heute ein großes Abſatzfeld für die deutſche Literatur bilden. Die Concurrenz würde bald zwingen, immer mehr und mehr mit den Preiſen herabzugehen und das Verdienſt zu ſchmälern. Der allergrößte Theil der Sortimentsbuchhandlungen müßte bei den enormen Speſen, wie ſie kein anderes Geſchäft in Rückſicht auf den Umſatz und den Verdienſt hat, unbedingt zu Grunde gehen.

Wenn man berückſichtigt, daß Deutſchland kein reiches Land iſt, ſo iſt der Abſatz von deutſcher Literatur ſtaunenswerth; er iſt nur bedingt durch die jetzige Organiſation. In jeder kleinen Stadt beſteht jetzt eine, ja ſelbſt mehrere Buchhandlungen, die gut aſſortirt ſind und ſich abmühen, einen Abſatz zu erzielen. Alle dieſe Handlungen würden nicht mehr lebensfähig ſein, ſowie auch alle mittleren Handlungen in größeren Städten, da ſie alle von der Concurrenz erdrückt würden — es würden ſich nur noch Specialbuchhandlungen in größeren Städten halten können.

Wenn aber ſo viele, wichtige Adern des Verkehrs unterbunden werden, ſo iſt es die nothwendige Folge, daß auch der Verlagshandel und die ganze Literatur ſchwer geſchädigt wird. Und wohin es führt, wenn nur einige wenige Handlungen den Abſatz ganzer Literaturzweige vermitteln, ſehen wir in England. Nicht der Verleger dictirt mehr die Bezugsbedingungen, ſondern die Sortimenter den Verleger. Ich bin daher der Anſicht, daß ſowohl Verleger als Sortimenter ein großes Intereſſe haben, daß die Ladenpreiſe aufrecht erhalten werden.

Jede Abweichung vom Ladenpreiſe iſt eigentlich Schleuderei. Wie aber die Verhältniſſe namentlich in Deutſchland liegen, halte ich die ſtricte Aufrechterhaltung der Ladenpreiſe nicht mehr für durchführbar, und leider iſt nicht mehr zu vermeiden, daß größeren Bücherabnehmern ein den localen Verhältniſſen entſprechender Rabatt gewährt wird — aber ich halte es für die höchſte Zeit, daß den gewiſſenloſen Schleudereien und dem öffentlichen Herabſetzen der Ladenpreiſe ein Ziel geſetzt wird, weil dies unbedingt zum Ruin des ganzen Buchhandels führen muß.

Die Verleger haben die Macht, den Verfall des Buchhandels

aufzuhalten. Wo es ſich um Exiſtenzfragen handelt, müſſen alle kleinlichen Bedenken ſchweigen, und um das Ganze zu retten, müſſen Opfer gebracht werden. Die Herren ſollen nur erklären, wir liefern verſuchsweiſe allen notoriſchen Schleuderern unſern Verlag nicht mehr, auch nicht gegen baar, und die Herren würden ſich bald überzeugen, daß durch die Schleuderei keine Vermehrung des Abſatzes erreicht wird und nach und nach doch geſündere Verhältniſſe eintreten würden.

Bei den verſchiedenen Anſichten im Buchhandel und bei den verſchiedenen Intereſſen wird aber eine Vereinigung einer größeren Anzahl von Verlegern nie zu Stande kommen und einen praktiſchen Erfolg haben, wenn nicht der Vorſtand des Börſenvereins die Bewegung energiſch in die Hand nimmt und ſich an die Spitze ſtellt. Ich bin der Ueberzeugung, daß dann das Ziel erreicht und ſegensreiche Folgen für den ganzen Buchhandel haben würde.

Auf den Einwand, daß der Vorſtand des Börſenvereins nach den Statuten gar nicht berechtigt iſt, in die Geſchäftsgebahrung ſeiner Mitglieder einzugreifen, kann ich nur entgegnen, daß, wenn das Ganze in Gefahr iſt unterzugehen, kein Paragraph wichtig genug ſein kann, ihn abzuhalten, die Gefahr abzuwenden.

Ich verweiſe auf die in Oeſterreich abgeſchloſſene Convention gegen die Schleuderei, wo auch der Vorſtand des öſterreichiſchen Buchhändlervereins die Convention nicht officiell, aber als Commiſſion verſtärkt von einigen Mitgliedern des Vereins überwacht. Dies könnte auch hier geſchehen, bis eine Generalverſammlung des Börſenvereins ſeine Zuſtimmung officiell giebt.

Ein Verſuch ſollte gemacht werden, denn daß die Verhältniſſe mehr als je faul geworden ſind und unbedingt den Ruin ſehr vieler Handlungen herbeiführen müſſen — das werde ich durch geſammelte Beweiſe belegen.

Schmidt-Döbeln: Zunächſt habe ich in Beziehung auf die vorliegende Frage zu bemerken, daß meines Erachtens nach bei jeder verſuchten Reorganiſation unſeres Geſchäftes das Intereſſe des Sortimenters von dem des Verlegers nicht zu trennen iſt; denn beide ſind einander unentbehrlich.

Wenn der Ruf nach Reform nach und nach alle unſere Berufsgenoſſen aufgerüttelt hat, ſo iſt auch wohl anzunehmen,

daß einestheils ein wirkliches Bedürfniß danach vorhanden, anderntheils aber, daß die willkürlich bereits hie und da aufgetauchten und von einzelnen Firmen eingeführten Aenderungen den Intereſſen der Geſammtheit nicht entſprechen.

Vergleichen wir zunächſt unſer Verhältniß zu dem anderer kaufmänniſchen Kreiſe, ſo tritt im Augenblick die große Verſchiedenheit unſrer Manipulationen gegenüber andern Geſchäftsbranchen, beſonders bezüglich des Vertriebs der fertigen Waare hervor. Steht der Verleger in vielfacher Beziehung auch dem Fabrikanten gleich, beurtheilt er nach ſeiner Kenntniß der Bedürfniſſe der verſchiedenen Schichten und Bildungsſtufen des Volkes die Herausgabe der von ihm unternommenen Verlagsunternehmungen und wird er in vielen Fällen wenigſtens, bei genauem Studium der Zeit-Ereigniſſe, der geiſtigen Entwicklung und des Fortſchreitens ſeiner Nation richtig calculiren, ſo liegt das Verhältniß des Detailliſten, des Sortimenters, doch ganz anders, als das der übrigen kaufmänniſchen Kreiſe.

Vor Allem braucht die Waarenkenntniß des einfachen Kaufmanns, ſei ſein Lager auch noch ſo ausgedehnt, doch nur eine viel einfachere zu ſein, als die des Buchhändlers, für den gewiſſermaßen jedes einzelne Buch einen beſondern Handelsartikel darſtellt. Während der Kunde des Kaufmanns in den meiſten Fällen, wenn er den Laden des Verkäufers betritt, einen beſtimmten Artikel im Auge hat, den er zu acquiriren gedenkt, betritt der Geſchäftsfreund des Buchhändlers ſehr oft ohne jedes beſtimmte Bedürfniß den Laden deſſelben, und es iſt Sache des Verkäufers durch Vorlegen neuer Bücher das Intereſſe des Käufers zu wecken. Noch ſchwerer iſt der durch Anſichtsſendungen vermittelte Umſatz des Sortimenters. Viel Zeitverluſt, viele Unkoſten und oft herber Verluſt ſind hier in Wahrheit bisweilen der Lohn für den Bienenfleiß des Sortimenters, der ſich ſeine Kunden oft aus weitem Umkreiſe herum ſuchen, und, theilweiſe iſt dieſer Ausdruck gewiß anwendbar, erziehen muß.

Demgemäß geſtaltet ſich nun allerdings auch das Verhältniß des Käufers zu dem Verkäufer im Buchhandel weſentlich anders, als im übrigen Geſchäftsleben. Der ſeinen Kunden perſönlich kennende Buchhändler wird trotz vielleicht ganz verſchiedenen Standpunktes in wichtigen öffentlichen Fragen zu ihm in ein gewiſſes

freundſchaftliches Verhältniß treten, das auf gegenſeitigem Vertrauen und Achtung beruht. Dies Verhältniß macht wohl auch jetzt noch manchem kleineren Sortimenter die Exiſtenz möglich, die ſonſt von allen Seiten durch übergroße Concurrenz und die damit verbundene Schleuderei gefährdet wird. Der ältere Kunde hat ſich an ſeinen Sortimenter, der ſeine literariſchen Bedürfniſſe und Liebhabereien kennen gelernt, gewöhnt und verzichtet mit Rückſicht auf das beſtehende freundſchaftliche Verhältniß auf den ihm von Leipzig oder einem andern größern Platz aus angebotenen hohen Rabatt. Bei den neu hinzuwachſenden Kunden, beſonders bei allen auf der Univerſität, den Seminaren und andern Mittelſchulen gebildeten, iſt dies freilich nun ſchon anders. Dieſe kommen jetzt gleich mit dem beſtimmten Verlangen nach hohem Rabatt, beanſpruchen aber trotzdem in der Provinz Anſichtsſendungen und Credit. Will der Sortimenter den Kunden ſich nicht entgehen laſſen, ſo macht er Conceſſionen, die im Laufe der Zeit ſeine Exiſtenz gefährden, ja untergraben müſſen.

Wenn wir nun an die Frage herantreten, iſt dieſe gegenwärtige Sachlage, wie ſie in den letzten Jahren ſich gebildet hat, für die Literatur, wie für den Buchhandel, Verlag und Sortiment, von Vortheil, ſo beantworte ich dieſe Frage mit einem entſchiedenen Nein.

Der deutſche Verlagsbuchhandel bringt alljährlich eine große Anzahl Novitäten hervor, die, wenn auch nicht auf einem abſoluten Bedürfniß des bücherkaufenden Publicums beruhend, doch den anerkennenswerthen Zweck verfolgen, Bildung und Geſittung (ich ſehe von jener Literatur ab, die ein anſtändiger Buchhändler weder verlegt noch vertreibt) in allen Schichten des Volkes zu verbreiten. Faſſen auch beide Branchen zunächſt den materiellen Gewinn bei ihrer Thätigkeit ins Auge, ſo iſt dieſer doch bei allen beſſeren Elementen in der Collegenſchaft nicht der einzig treibende Factor. Wie es heute noch eine gute Anzahl Verleger giebt, die an ihre Unternehmungen nicht allein den Maßſtab materiellen Gewinns legen, ſondern die Ehre deutſcher Wiſſenſchaft im Auge behalten, ſo giebt es auch noch eine Maſſe Sortimenter, die bei der Zuſammenſtellung ihres Lagers, bei dem Ankauf von Büchern, wo es auf ihre perſönliche Empfehlung ankommt, nicht bloß den Preis und die Rabattverhältniſſe, ſondern auch den innern Werth des Buches

ins Auge faſſen und dem kaufenden Publicum von dem Guten das Beſte zu bieten ſuchen.

Ich komme hier nochmals auf die Verhältniſſe des Buchhändlers andern kaufmänniſchen Kreiſen gegenüber zurück. Der Kaufmann kauft ſeine Waare nach einem ihm vorgelegten Muſter. Es kommt ihm dabei auf den Preis, die Qualität und allenfalls auf den Geſchmack an; entſpricht die gelieferte Waare dem Muſter nicht, ſo ſtellt er ſie dem Fabrikant zur Dispoſition oder ver- und erlangt eine weſentliche Preisreduction. Der Kaufmann ſchlägt auf den Einkaufspreis Fracht- und alle übrigen Geſchäftsſpeſen und calculirt danach ſeinen Verkaufspreis. Er iſt in dieſem Punkt weſentlich beſſer daran, als der Buchhändler. Er bezieht ſein ganzes Lager von 50, wenn es hoch kommt, 100 Firmen und erſetzt leicht eine eingehende durch eine andere Bezugsquelle. Hat er von einem Artikel regelmäßig wiederkehrenden Bedarf, ſo arbeitet er mit einem geringeren Nutzen. Drohen ihm durch ſchnelles Verderben der Waaren, durch wechſelnden Geſchmack leicht Verluſte, ſo nimmt er einen hohen Nutzen, den aber Niemand kennt und deshalb auch nicht zu hoch findet. Wie ganz anders in unſern Kreiſen, kaum giebt es noch einen Kunden, der nicht wüßte, daß wir mindeſtens 25%, in den meiſten Fällen aber 33⅓ und 50%, oft aber auch mehr haben, ſo daß es in dieſen Augen faſt als ein Wunder erſcheinen muß, daß wir nicht alle als reiche Leute aus der Welt gehen. Gerade unſern beſten, den akademiſch gebildeten Kunden gegenüber ſind wir in der ſchlimmſten Lage; ſelbſt den Mathematikern unter ihnen kann man nicht klar machen, daß der uns verbleibende Gewinn kein zu hoher iſt, wenigſtens den an uns geſtellten Anforderungen gegenüber. Eigentlich darf man ſich darüber auch nicht wundern, denn wenn von Leipzig aus 16⅔, 20, 25% auf Bücher, 33⅓, 40 und 50% auf Muſikalien offerirt werden und dabei durchaus nicht etwa die Bedingung eines größern Umſatzes verlangt wird, ſo iſt ja der Glaube an den Rieſennutzen im Buch- und Muſikalienhandel von Seiten des Publicums nicht zu verwundern.

Daß wir Buchhändler Woche für Woche eine Maſſe Bücher auf unſere Koſten kommen laſſen, auf unſere Koſten dem Publicum zur Anſicht ſenden, eventuell auch das Rückporto bis zum Domicil des Sortimenters, jedenfalls aber die Rückfracht alles Unverkauften bis Leipzig tragen, kümmert einen Theil des Publicums nicht.

Daß wir Brochuren verſenden, die, ſelbſt wenn ſie abgeſetzt werden, nicht ſo viel Gewinn bringen, als ſie Speſen verurſachen, iſt einfach die verdammte Pflicht und Schuldigkeit des Buchhändlers, dem ja dann und wann auch einmal ein theureres Buch abgekauft wird. Das iſt indeſſen ein Kapitel, bei dem jetzt jedem Sortimenter die Galle überläuft, und es iſt beſſer davon abzubrechen.

Weſentlichen Einfluß bei dem Betrieb des Buchhandels, wie er augenblicklich in der Hauptſache noch ſtattfindet, haben die Ladenpreiſe, und es iſt gewiß nicht zu leugnen, daß ſie weſentlich dazu beitragen, unſern Stand in den Augen unſerer Kunden zu heben. Daß wir in den entfernteſten Orten Deutſchlands und Oeſterreichs ſelbſt bei den kleinſten Brochuren zu denſelben gleichen Preiſen lieferten, hat den Buchhandel in den Augen des Volkes gehoben und ſeine Organiſation als eine vorzügliche erſcheinen laſſen. Dieſe Organiſation iſt ja auch heute noch gut und bedarf wohl nur in einzelnen Beziehungen einer Aenderung, beziehentlich Verbeſſerung.

Treten wir zunächſt der Frage näher, haben die feſten Ladenpreiſe auch heute noch Werth für den Buchhandel, ſo möchte ich auch dieſe Frage bejahen und berufe mich zunächſt gleich auf einen und zwar den beſten Theil des bücherkaufenden Publicums, auf die wiſſenſchaftlich Gebildeten. Die älteren Herren faſt ohne Ausnahme, aber auch manche von den jüngeren wünſchen die Zeit wieder herbei, wo der Preis eines Buches auf Jahre hinaus ein ſtabiler war, wo im Norden und Süden, im Oſten und Weſten der Gelehrte ſeinen Bedarf zu gleichen Preiſen decken konnte, wo das Vertrauen in die Solidität des Buchhandels noch ein unbedingtes war. Wie oft hört man dagegen jetzt die Klage, neue Bücher könne man jetzt gar nicht kaufen, denn nach einem Vierteljahre finde man ſie in antiquariſchen Katalogen, wie in Zeitungen weſentlich billiger angekündigt, und der Ladenpreis ſei jetzt überhaupt eine Chimäre geworden, da man jede Woche directe Offerten mit hohen Rabattanerbietungen erhalte. Iſt doch die kaufmänniſche Betriebſamkeit einer Anzahl Collegen ſo rieſig gewachſen, daß kein Realſchüler oder Gymnaſiaſt von Tertia ab ſicher iſt, als Colporteur oder Subſcribentenſammler gegen entſprechenden Rabatt geworben zu werden.

Ich will hier eine Bemerkung einſchalten, die eine weſentliche

Urſache der Schleuderei geworden iſt; es ſind dies die entſchieden zu ſehr variirenden Bezugsbedingungen der Verleger. Wenn für ein Buch 10 ℳ. ordin., in Rechnung 7 ℳ. 50 ₰, baar 6 ℳ. 65 ₰, 7/6 ſchon mit 40, 11/10 aber mit 50%, alſo für 4 ℳ. 55 ₰ pro Exemplar gegeben werden, ſo ſtellt ſich im letzten Falle der Preis des Buches auf nur $^2/_3$ des eigentlichen Nettopreiſes. Wenn es nun auch, nach den Circularen mancher Verleger ſelbſt für die kleinſte Handlung ein Leichtes iſt 11 Exemplare unterzubringen, und der Sortimenter ſeinem Kundenkreis gegenüber einen ſolchen Abſatz ebenfalls zu ermöglichen gedenkt und ſich deshalb zum Ankauf einer Partie entſchließt, ſo gewinnt der Letztere doch bald die Ueberzeugung, daß dies auf gewöhnlichem Wege nicht möglich iſt, und ſo wird denn zu einer Preisherabſetzung geſchritten, die ja zunächſt immer noch einen anſtändigen Gewinn übrig läßt. Aber die benachbarten Collegen haben ebenfalls Partien bezogen und ebenfalls Exemplare auf Lager behalten, und ſo iſt denn der Werth des Buches bald auf die Hälfte herabgedrückt, und der Sortimenter froh, wenn das übernommene Riſico keinen Verluſt gebracht. Der Sortimenter aber, der Nichts riskirte, aber durch ſeine Thätigkeit doch 2—3 Exemplare abſetzte, gilt in den Augen der Käufer als Preller, da er zu dem vollen Ladenpreis verkaufte. Das ſind ungeſunde Zuſtände, die an den Gründungsſchwindel erinnern und hoffentlich vorübergehen werden.

Es wäre deshalb meines Erachtens nach eine ſehr dankbare Aufgabe des Börſenvereins, wenn er auch dieſe Frage einmal zur Beſprechung bringen würde. Ich bemerke hierzu, daß ich kein Feind der Baarpackete bin; der Buchhändler iſt ein ſchlechter Geſchäftsmann, der den durch Baarbezug ermöglichten höhern Gewinn nicht ausnützt, aber die allzugroße Verſchiedenheit der Nettopreiſe auch bei kleineren Partien hat ſicher einem großen Theile der Sortimenter empfindlich geſchadet und ſtellt die gedeihliche Entwickelung des Sortimenters in allen kleineren Städten in Frage. In keinem andern Geſchäftszweige kommen auch ſolche große Verſchiedenheiten in den Bezugspreiſen vor, wie bei uns.

Wie die Verhältniſſe gegenwärtig liegen, muß meiner Ueberzeugung nach der Verleger den Verkaufspreis des Buches noch feſtſtellen. Er kann zunächſt den materiellen und vermag den intellectuellen Werth deſſelben am beſten zu beurtheilen. Mit dem

Aufhören der Ladenpreise werden sofort eine große Anzahl Sortimenter ihre Lager wesentlich verringern und die Verwendung für eine Masse Novitäten aufgeben müssen. Die Zahl der wirklichen Sortimentslager in der Provinz wird entschieden kleiner und der Absatz dadurch wesentlich geschmälert werden. Die Verleger haben deshalb in ihrem eignen Interesse dafür Sorge zu tragen, daß die von ihnen fixirten Ladenpreise von den Sortimentern festgehalten werden, und es wird dies nicht schwer sein, wenn der Börsenverein alle wirklichen Buchhändler umfaßt und einen Usancencodex feststellt, dessen Nichtbefolgung Ausschluß aus dem Verband nach sich zieht.

Wie der Verleger hat auch der Sortimenter ein wesentliches Interesse an dem Festhalten der Ladenpreise. Es giebt keinen Wirkungskreis, der nicht mit dem des benachbarten Collegen collidirte, und, wenn eine anständige Concurrenz auch Alles aufbieten wird, den eigenen Wirkungskreis auszudehnen und neue Absatzquellen aufzusuchen, so wird dies durch eine unanständige, die sich an Ladenpreise und Usancen nicht bindet, unmöglich, oder es werden wenigstens die Früchte der eigenen Thätigkeit bald zu nichte gemacht.

Wenn es ein richtiger, kaufmännischer Grundsatz ist, bei Baarzahlung oder größerem Bezug entsprechende Vortheile zu gewähren, so dürfen diese doch nicht in einem Mißverhältniß zu dem Einzelverkauf stehen. Der vom Börsenverein aufzustellende Usancencodex hätte auch hierüber Bestimmungen aufzustellen.

Die letzte Frage unter IIb. mag ich heute nicht beantworten, da ich nicht glaube, daß dieselbe jetzt schon spruchreif ist, dagegen möchte ich, wenn auch von Ihnen nicht dazu aufgefordert, einige Bemerkungen zu Frage III. machen. Ich glaube, daß die Zukunft unseres Berufes wesentlich von der Lösung derselben abhängt und halte auch eine befriedigende Lösung für möglich, wenn die Commissionäre Leipzigs, Berlins, Stuttgarts u. s. w. die Gründung der Großsortimente selbst in die Hand nehmen. Der glückliche Gedanke Fr. Volckmars, der mit seinem Baarsortiment so durchschlagende Erfolge erzielt, läßt sich gewiß weiter ausdehnen, und wenn der Börsenverein in seinem Usancencodex einige Bestimmungen auch hierüber aufnimmt, so ist meiner Ueberzeugung nach gewiß ein Weg zu finden, der die streitenden Interessen ver-

einigt, allen Theilen Schutz und Lohn für ihre Thätigkeit gewährt. Nur die Gesammtheit vermag zu helfen, und dauernde, befriedigende Zustände zu schaffen.

Dr. Schmitt: Nachdem, wie ich voraussetze, die Beibehaltung des Ladenpreises als nothwendig erkannt worden ist, glaube ich bei Beantwortung der Frage:

> Hat der Verleger ein Interesse daran, daß die Ladenpreise überall streng aufrecht erhalten werden und welche Mittel stehen ihm hierbei zu Gebote?

zunächst auf den zweiten Theil dieser Frage eingehen zu müssen, weil es überflüssig sein würde, über das Interesse des Verlegers an strenger Aufrechthaltung der Ladenpreise Untersuchungen anzustellen, wenn es sich ergeben sollte, daß es unmöglich ist, diesem Interesse Geltung zu verschaffen. Ich stelle mich dabei lediglich auf den Standpunkt der factischen Verhältnisse, ohne mich in Erörterungen über die Ursachen einzulassen, welche den Ladenpreis fast allgemein illusorisch gemacht und ihm kaum noch eine andere Bedeutung gelassen haben, als daß das Publicum durch ihn erfährt, zu welchem höchsten Preis die Bücher in Deutschland überall zu haben sind. Denn es ist Thatsache, daß der Ladenpreis fast überall in Deutschland durch einen größeren oder geringeren Rabatt, welchen der Sortimenter seinen Abnehmern bewilligt, herabgesetzt wird. Ob diese Herabsetzung durch Abzug an einer auf die Ladenpreise gestellten Rechnung oder dadurch geschieht, daß dem Publicum von vornherein billigere Nettopreise offerirt und berechnet werden, ist in der Hauptsache genau dasselbe.

Diesem in neuerer Zeit im Sortimentsgeschäft immer ausgedehnter gewordenen Gebrauch wirksam entgegen zu treten, dazu besitzt meines Erachtens der Verleger leider kein Mittel. Es ist vielleicht zu weit gegangen, wenn Schürmann in den „Usancen des deutschen Buchhandels" S. 78 die Meinung ausspricht, daß der Sortimenter dem Verleger gegenüber keinerlei Verpflichtung zur Einhaltung des Ladenpreises habe und ebensogut über als unter denselben verkaufen könne, eine Ansicht, der freilich auch Brockhaus nach einer Anzeige im Leipziger Tageblatt (1866, Nr. 325) beizupflichten scheint, — aber es ist doch jedenfalls zweifelhaft, ob der Verleger ein Recht hat, außer etwa bei Sendungen in Commission, die Einhaltung des Ladenpreises vom Sortimenter zu verlangen, da

Artikel, welche in feſte Rechnung oder gegen baar geliefert wurden, nicht mehr Eigenthum des Verlegers, ſondern des Sortimenters ſind, der damit nach gewöhnlichen kaufmänniſchen und Rechts-Begriffen nach ſeinem Ermeſſen verfahren kann.

Gegen eine Erhöhung des Ladenpreiſes kann ſich nun wohl der Verleger durch ſeine öffentlichen Anzeigen ſchützen, gegen die faſt allgemein ſtattfindende Abminderung deſſelben durch Rabattbewilligung an das Publicum ſtehen ihm jedoch keine auf die Dauer wirkſamen Mittel zu Gebote.

Der Verleger iſt gegen dieſen Gebrauch deshalb machtlos, weil er

1) gar nicht controliren kann, zu welchen Preiſen ſeine Verlagswerke verkauft werden, ſo weit es ſich nicht um ſolche Fälle handelt, in welchen dieſelben öffentlich unter dem Ladenpreis angezeigt werden.

Wie ſoll der Verleger erfahren, ob und welcher Rabatt von den 12—1500 Sortimentern, mit denen er in offener Rechnung ſteht, und von den kaum minder zahlreichen Firmen, welchen er nur gegen baar liefert, dem Publicum bewilligt wird? An Denunciationen freilich würde es nicht fehlen, wenn der Verleger dazu auffordern wollte, ihm Contraventionen gegen den Ladenpreis anzuzeigen. Es iſt vielmehr zu fürchten, daß ſich ein ſehr gehäſſiges Denunciations-Syſtem im Buchhandel entwickeln würde, ohne daß dadurch irgend etwas gebeſſert werden könnte. Denn ſelbſt in den ihm bekannt werdenden Fällen wird der Verleger nicht im Stande ſein, die Rabattbewilligungen ans Publicum zu verhindern, weil

2) die einzigen Maßregeln, die er dagegen ergreifen könnte
   a) Verminderung des von ihm den betreffenden Sortimentern zu bewilligenden Rabatts,
   b) Credit-Entziehung

ſich nach meiner Ueberzeugung, wenigſtens für die Dauer als wirkungslos erweiſen würden.

Was die sub a) erwähnte und neuerdings von den Stuttgarter Verlegern angedrohte Maßregel betrifft, ſo hat ſich ſchon Julius Springer in ſeinem Gutachten vom 4. October 1847 gegen jede Rabattungleichheit nachdrücklichſt ausgeſprochen und ſehr üble Folgen einer ſolchen Maßregel in Ausſicht geſtellt.

Handelte es ſich damals hauptſächlich darum, ob den von Leipzig entfernteren Sortimentern ein höherer Rabatt von den Verlegern zu bewilligen ſei, was immerhin durch einen Extra-Rabatt vom Saldo leicht zu bewerkſtelligen geweſen wäre, ſo iſt dagegen der umgekehrte Fall einer Rabattverringerung für diejenigen Sortimenter, welche die Bücher unter dem Ladenpreis anzeigen oder verkaufen, jedenfalls viel bedenklicher.

Eine ſolche Maßregel wäre in einem größeren Verlagsgeſchäft ſchon deshalb nicht ausführbar, weil es zu großen Inconvenienzen und zahlreichen Irrthümern führen würde, wenn das expedirende Perſonal verſchiedenartige Netto-Preiſe berückſichtigen müßte. Und wie ſchwierig würde die Controle bei den Remittenden und Disponenden ſein, wenn die Netto-Preiſe nicht überall die gleichen wären!

Abgeſehen aber von den für den Verleger entſtehenden Schwierigkeiten, ſo iſt doch auch kaum anzunehmen, daß die Sortimenter, denen der Rabatt verkürzt werden ſoll, ſo thöricht ſein werden, die ihnen nöthigen Artikel der betreffenden Verleger von dieſen ſelbſt zu beziehen, da ſie Gelegenheit genug haben, ſich dieſelben indirect durch ihren Commiſſionär oder auf anderem Wege mit dem höheren Rabatt zu verſchaffen.

Dies iſt es denn auch, was ebenſo die zweite vom Verleger möglicherweiſe zu ergreifende Maßregel (sub b) wirkungslos machen würde. Der Verleger kann wohl durch Credit-Entziehung den Bezug ſeines Verlags erſchweren, verhindern kann er ihn nicht. Mit der Credit-Entziehung müßte dann auch jedenfalls, wenn ſie irgend eine Wirkung haben ſoll, die Verweigerung jeder Baar-Expedition verbunden ſein. Dieſe extremen Maßregeln aber würden, vorausſichtlich entweder in einer ſo großen Ausdehnung anzuwenden ſein, daß der Verleger ſeine beſten und ſolideſten Verbindungen aufgeben müßte, oder ſie würden immer nur einzelne Sortimentsfirmen treffen und momentan ſchädigen, während andere, deren Rabattbewilligungen dem Verleger nicht bekannt werden, ungeſtört ihre ſeitherige Praxis auszuüben fortfahren würden.

Jede trotzdem im einzelnen Falle etwa mögliche Wirkung der Credit-Entziehung würde überdies nur von kurzer Dauer und ohne Einfluß auf die Allgemeinheit ſein, weil diejenigen Sortimenter, welche gar keinen Credit verlangen und ebenſo diejenigen, denen

der Verleger keinen Credit gewährt, nicht von derſelben Maßregel betroffen werden können. Denn gerade dieſe Sortimenter werden es am wenigſten empfinden, wenn ſie ihren Bücherbedarf nicht direct vom Verleger, ſondern nur durch Vermittelung ihres Commiſſionärs oder auf anderem Wege beziehen können. Mit den nöthigen Baarmitteln verſehen, werden ſie ſich indirect Alles was ſie wünſchen, verſchaffen können, und zwar höchſtens gegen eine ſo geringe Proviſion, daß der indirecte Bezug ihre Rabattbewilligungen an's Publicum ſchwerlich vermindern würde. Dieſe Baar-Bezüge, die zudem bei unſeren Credit-Verhältniſſen den wenigſten Verlegern entbehrlich ſind, werden daher alle Maßregeln illuſoriſch machen, die der Verleger zur ſtrengen Feſthaltung der Ladenpreiſe etwa zur Anwendung bringen könnte.

Ich kann mich hiernach nur dem Ausſpruch Ruthardt's in ſeinem ſchon vor 30 Jahren erſtatteten Gutachten anſchließen:

> „Zwangsweiſe Abſchaffung des Rabatts an Kunden im Sortimentshandel iſt heute nach meiner Anſicht unmöglich, und warum ſoll man ſich daher erſt mit unfruchtbaren Verſuchen abquälen? Der Vorſchlag, daß alle Verleger mit jedem Defraudanten die Rechnung aufheben ſollen, iſt eine Unbilligkeit, weil man ihnen kein ſicheres Aequivalent für das bieten kann, was ſie aufopfern und ſehr oft der Fall eintreten würde, daß man den Betriebſamen ausſchlöſſe und die Indolenz dadurch bevorzugt."

Was ſchon vor 30 Jahren nicht möglich war, wird es heute noch viel weniger ſein, weil ſich die Concurrenz im Sortiment ſeit jener Zeit mehr als verdoppelt hat. Am allerwenigſten ſind die Verleger, welche den Rabatt ans Publicum weder geſchaffen noch begünſtigt haben, in der Lage, dieſem Uebel abzuhelfen. Welche Mittel aber von anderer Seite dagegen ergriffen werden könnten, das zu unterſuchen, gehört nicht zu der mir geſtellten Aufgabe. Daß die dazu vor allen Dingen nöthige Einigkeit und zwar in erſter Linie der Sortimenter ein unerreichbares Ideal iſt, wird kaum bezweifelt werden können.

Wenn ich hiernach meine Ueberzeugung begründet zu haben glaube, daß dem Verleger kein Mittel zu Gebote ſteht, die ſtrenge Aufrechthaltung des Ladenpreiſes zu erzwingen, ſo kann ich den erſten Theil der Frage:

Hat der Verleger ein Intereſſe daran, daß die Ladenpreiſe überall ſtreng eingehalten werden?

um ſo kürzer beantworten.

Wenn auch nicht wohl beſtritten werden kann, daß durch billigere Preisſtellung der Abſatz gefördert wird, dem Verleger alſo in manchen Fällen ſogar ein Vortheil durch die Abminderung des Ladenpreiſes erwachſen kann, eine Anſicht die ſelbſt ein ſo gewiegter Sortimenter wie Saunier in ſeinem 1848r Gutachten ausgeſprochen hat, ſo würden es doch gewiß alle Verleger mit Freuden begrüßen, wenn irgend ein ſicheres Mittel gefunden würde, durch welches der Rabatt ans Publicum abgeſchafft und die Einhaltung der Ladenpreiſe überall ſtreng durchgeführt werden könnte. Denn allerdings hat der Verleger ein großes Intereſſe daran, daß ein lebensfähiger Sortimentsbuchhandel erhalten werde, wozu die ſtrenge Einhaltung des Ladenpreiſes weſentlich beitragen würde.

Da aber meines Erachtens ein ſolches Mittel am wenigſten dem Verleger zu Gebote ſteht, ſo kann derſelbe leider kaum noch ein anderes Intereſſe haben, als das, daß die Rabattbewilligungen ans Publicum nicht in ſo hohem Grade ſtattfinden, daß der Sortimenter, mit dem der Verleger in Rechnung ſteht, unfähig wird, ſeine Verbindlichkeiten gegen den Verleger zu erfüllen. Aber auch dieſes Intereſſe zu wahren, hat der Verleger kein anderes Mittel, als Credit-Entziehung, die häufig erſt dann eintreten kann, wenn Verluſte nicht mehr abzuwenden ſind.

Ich habe bei dieſer Darlegung die verwandten Fragen über Schleuderei und Groß-Sortiment nicht berührt, weil dieſelben von anderer Seite eine ſpecielle Erörterung finden werden. — Ich will nur noch hinzufügen, daß ſelbſt der Verſuch, die Ankündigungen unter dem Ladenpreis zu verhindern, ſehr ſchwer durchzuführen ſein wird. So iſt z. B. die an eine Leipziger und mehrere Berliner Sortimentsfirmen gerichtete Anfrage, ob ſie ſich verpflichten wollten, den Teubner'ſchen Verlag nicht anders als zum Ladenpreis anzuzeigen, nur von der Leipziger Handlung zuſtimmend, von Berlin aus aber ablehnend beantwortet worden.

Vorſitzender: Ich würde nun noch Herrn Georg zu bitten haben, im Namen des Schweizer Buchhändlervereins die Anſichten deſſelben uns vorzuführen.

Georg: Dieſe Theſe II wurde einſtimmig bejahend dahin beantwortet, daß es im Intereſſe des Buchhandels liegt, daß vom Verleger Ladenpreiſe feſtgeſetzt werden. In erſter Linie iſt es perſönliche Ehrenſache für den Verleger, daß die von ihm angekündigten Preiſe nicht von anderer Seite dem Publicum billiger angeboten werden als von ihm ſelbſt, Ehrenpunkt, der doppelt grell verletzt wird, wenn der Verleger gleichzeitig Sortimenter iſt. Das moraliſche Anſehen eines ehrenwerthen Verlagsbuchhandels wird ſonſt vernichtet. Es muß aber auch Ehrenſache des Verlegers ſein, ſo gut als es ſein wirkliches Intereſſe iſt, dieſer Concurrenz der Schleuderpreiſe nicht die Hand zu bieten, indem dieſelbe ſicher den Ruin des bisherigen ſoliden deutſchen Sortiments-Buchhandels herbeiführt und dadurch mit der Zeit ebenſo ſicher den Totalabſatz guter Literatur vermindert, wenn auch momentan ſcheinbar größere einzelne Erfolge erzielt werden. Dem Verleger bietet Kürzung des Rabattes an die Schleuderfirmen ein gewichtiges Mittel zur Bekämpfung der Auswüchſe der Concurrenz, außer den ſpäter noch zu bezeichnenden Mitteln von Seiten des Börſenvereins.

Noch vermehrtes Intereſſe hat der Sortimenter an der ſtrengen Aufrechterhaltung der Preiſe neuer Bücher bei allen Ankündigungen durch Kataloge, Zeitungen, in Schaufenſtern ꝛc. Dieſes öffentliche Ankündigen und Ausbieten neuer Bücher unter dem Preiſe wird von uns als das Grundübel der Schleuderei angeſehen. Der zweite Uebelſtand iſt Offerirung eines unverhältnißmäßig hohen Rabattes im innern Kundenverkehr. Von dem Grundſatz ausgehend, daß die Abſchaffung jeglichen Rabattes ein Ding der Unmöglichkeit iſt und an Bibliotheken und größere Kunden eine gewiſſe Vergünſtigung gewährt werden darf, erblicken wir als einziges Mittel zur Beſſerung der bisherigen Mißverhältniſſe im Rabattweſen des deutſchen Buchhandels, daß dieſer Rabatt auf ganz beſtimmte Normen regulirt werde durch einen vom Börſen-Verein herauszugebenden Uſancen-Codex, eventuell durch ſpecielle Vereinbarungen von Local- und Provinzial-Vereinen, welche der Prüfung des Börſen-Vorſtandes zu unterbreiten ſind.

Als Schleuderer iſt alſo zu betrachten: a) Wer neue Bücher unter dem Ladenpreiſe durch Zeitungen, Kataloge ꝛc. öffentlich ausbietet. b) Wer in Rabatttheilung den Abmachungen des Uſancen-Codex reſp. der Special-Uebereinkünfte zuwiderhandelt.

Die Maßregeln, den Schleuderern entgegen zu treten, beſtehen nach unſerer Anſicht hauptſächlich darin, daß der Börſen-Verein als ſolcher ſich an die Spitze dieſer Reform ſtellt und demſelben zu dieſem Zwecke eine vermehrte Machtſtellung eingeräumt wird, welche wir unter VI. näher ausführen und wodurch es ihm möglich wird Zuwiderhandelnde von den Wohlthaten des Börſen-Vereins und ſeiner Inſtitutionen auszuſchließen, weitergehende Schritte von Seiten der Mitgliederſchaft vorbehalten.

Schmidt-Döbeln: Meine Herren! Ich habe noch einige Beiſpiele geſammelt, in welcher Weiſe gerade bei uns in Sachſen das Geſchäft betrieben wird und möchte durch deren Mittheilung Ihnen den Nachweis führen, daß es einer Handlung in einer kleinen Stadt unter Umſtänden abſolut unmöglich iſt, in Zukunft noch zu exiſtiren. In einer kleinen Stadt Sachſens, Auerbach, beſteht ein Seminar; darauf hin hat ſich dort ein College etablirt und auch einige Jahre ein ganz leidliches Geſchäft gemacht. Das Seminar hat ihm einen Abſatz von vielleicht 5000 ℳ geboten, und ein ſolches feſtes Fundament, verbunden mit ſeinem Abſatz durch eine große Thätigkeit in der Stadt und in den benachbarten Dörfern hat ihm die Möglichkeit einer Exiſtenz gewährt. Jetzt iſt ihm der Abſatz bei dem Seminar entzogen, und zwar nicht bloß bei der Bibliothek, ſondern auch bei den Seminariſten, eine Leipziger Handlung liefert Alles, auch die Nettoartikel mit 20% Rabatt, und für die Anſtalt mit 33⅓ bis 40% Rabatt; das Letztere bezieht ſich hauptſächlich auf Muſikalien. Meine Herren! Daß ein Sortimenter, ſelbſt wenn er vollſtändig genügendes Betriebskapital hat, abſolut nicht exiſtiren kann ſolcher Concurrenz gegenüber, daß er einfach ſein Geſchäft auflöſen oder in Zeit von ein paar Jahren ſeine Mittel ſchwinden ſehen muß, das iſt ſicher. Aehnliche Verhältniſſe beſtehen in andern Städten. Ich habe zufällig auch mit einem Seminar zu thun, dem von Leipzig auch wiederholt Offerten gemacht worden ſind. Wenn es mir bisher gelungen iſt, dieſe Angriffe abzuſchlagen, ſo habe ich das nur einer perſönlichen Freundſchaft des Directors für mich zu verdanken; aber von einigen Lehrern iſt mir auch ſchon geſagt worden: Ja, lieber Schmidt, wir können nicht mehr bei Ihnen kaufen, wir bekommen die Sachen von Leipzig mit 15, 20%, und da können wir unſern Schülern nicht zumuthen, ſie von Ihnen theurer zu

beziehen. Ich kann aber auch unmöglich dem Seminardirector andere Bedingungen stellen als den Lehrern gegenüber, ohne mich selbst in die Gefahr zu bringen, als ein in Wahrheit unsolider Geschäftsmann zu gelten. Wenn ich in meinem Geschäft gezwungen bin, was ich früher nie gethan, jetzt 5% Rabatt zu bewilligen, bei allen Cassakäufen, so thue ich es mit eiserner Consequenz auch dem einfachsten Mann gegenüber, und demjenigen, der bloß einmal vorübergehend bei mir ein Buch kauft, dem wird gesagt: Das Buch kostet 10 ℳ, gegen Casse bekommen Sie es für 9 ℳ 50 ₰. Ich habe dann weitergehen müssen und habe 10% und auch theilweise 15% bewilligen müssen; aber das ist nun auch das höchste, und ich gehe darüber nicht hinaus, denn ich sage mir: Lieber noch lasse ich 20, 30, 50 Kunden schwinden, ehe ich den Ruf meines Geschäfts als eines soliden untergrabe. Es kann allerdings dabei dahin kommen, daß ich mit meinen neun Kindern auf den Sand gesetzt werde. Und, meine Herren, daß diese Schleuderei wesentlich mit hervorgerufen wird durch die ganz verschiedenen Bezugsbedingungen, das ist sicher. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn jetzt Artikel sogar mit 90% offerirt werden? (Große Heiterkeit.)

Das ist ja natürlich, daß man dann nicht mehr zu den Ladenpreisen verkaufen kann, denn das sagt sich doch jeder Vernünftige, wenn man eine Pièce erhält, „Don Juan, ein Zitherstück", enthält 3 Seiten Druck, kostet 1 ℳ ordinär und 10 ₰ netto. (Große Heiterkeit.)

Jeder Käufer sagt sich: Das ist zu viel, da findet er 50% Rabatt ganz natürlich. Aber was muß er für einen Begriff von unserem Geschäft bekommen, wenn solche Zustände existiren?

Das sind ungesunde Zustände, und da müssen Verleger und Sortimenter zusammentreten und Mittel suchen sie zu beseitigen.

Dr. Schmitt: Ich möchte noch durch einige Beispiele das Gesagte illustriren. Zunächst kann ich nur für unser eigenes Geschäft die Möglichkeit, verschiedene Rabattsätze für verschiedene Firmen einzuführen, bezweifeln. Wenn man das Geschäft einer Firma, die einen großen Absatz in Schulbüchern hat, näher ins Auge faßt, wird man die Unmöglichkeit einräumen, hier einen Unterschied zu machen. Wir in unserem Geschäft haben in der Schulbücherzeit um Ostern nnd Michaelis oft in einigen Stunden des Tages mehrere Hunderte von empfohlenen Verlangzetteln zu

expediren; Nachmittags halb drei ſtehen ſchon die Markthelfer da und wollen die Packete abholen; da muß Alles Facturen ſchreiben, und es iſt keine Zeit dazu, die Zettel zu unterſuchen, ob Firmen darunter ſind, an die etwa mit geringerem Rabatt zu expediren wäre, oder gar die Handſchrift der Zettel zu prüfen, wie dies von anderer Seite empfohlen worden iſt. — Sodann muß man doch auch nicht bloß immer an Leipzig denken: Berliner und Halle'ſche Firmen ſchleudern gerade ſo. Wenn z. B. ſelbſt eine berühmte Hallenſer Handlung öffentliche, nicht bloß für die nächſten Kreiſe, ſondern für das Publicum in ganz Deutſchland beſtimmte Anzeigen erläßt, daß ſie Alles zu „mäßigen Preiſen, nach auswärts franco," liefere und damit alſo ſagt, daß ſie die Ladenpreiſe nicht einhält, ſo iſt das gewiß zu bedauern, und es iſt ſchlimm, wenn ein Geſchäft von dieſem Range in dieſer Weiſe verfährt; meiner Meinung nach kann aber der Verleger wenig dagegen thun.

Wir haben, wie ich ſchon bemerkte, Gelegenheit genommen, an einzelne der ſogenannten Schleuderer zu ſchreiben und ſie zu fragen, ob ſie unſerer Firma gegenüber ſich verpflichten wollen, unſern Verlag nicht unter dem Ladenpreis öffentlich anzuzeigen: Der einzige, der dieſe Verpflichtung eingegangen iſt, iſt Lorentz in Leipzig; einige Berliner Herren haben ſich dagegen entſchieden geweigert.

(Pauſe.)

Kröner: Meine Herren! Ich habe, was ich zu der Frage No. 2 vortragen möchte, nicht in einen ausgearbeiteten Vortrag faſſen können, weil der Zweck ja eben doch der war, das, was von anderer Seite vorgebracht wurde, zu berückſichtigen und theilweiſe zu ergänzen und meinen Standpunkt dem gegenüber geltend zu machen. Ich bitte Sie deshalb um Nachſicht, wenn das, was ich zu ſagen habe, nicht das logiſche Gefüge hat wie die Referate, die ausgearbeitet und gefeilt wurden, es naturgemäß haben konnten.

Ich beantworte die Frage ad 2 mit einem entſchiedenen Ja. Ich ſage, es liegt im Intereſſe des Buchhandels, daß vom Verleger Ladenpreiſe feſtgeſetzt werden, und ich glaube auch ſofort zu den Unterabtheilungen a) und b) übergehen zu können, wie der Herr Vorſitzende empfohlen hat, weil ja doch auch bei der allgemeinen Betrachtung immer wieder auf die Unterabtheilung Rückſicht genommen werden muß.

Ich ſage zunächſt: Der Verleger hat ein Intereſſe daran, daß Ladenpreiſe feſtgehalten werden, weil die Bücher keine Waare ſind wie eine andere, und weil es mir ſcheint, daß der ſo oft und viel citirte kaufmänniſche Standpunkt nur von ſolchen auf den Bücherhandel angewendet werden kann, welche momentane Reſultate über alle andern Erwägungen ſtellen. Ich ſage ausdrücklich: Bücherhandel, denn es giebt allerdings heutzutage eine Richtung im Buchhandel, die ſich ausſchließlich auf kaufmänniſche Principien gründen kann. Ich rechne darunter hauptſächlich den Handel mit gewiſſen Journalen, gewiſſen Lieferungswerken, der ſich ganz füglich weiterer Rückſichtnahme entbrechen kann; der eigentliche Bücherhandel aber ſcheint mir auf den rein kaufmänniſchen Standpunkt ſich nicht ſtellen zu können; denn wenn man im kaufmänniſchen Leben gewöhnlich ſagt: Ich, der Producent, gebe meine Waare zu einem beſtimmten Preis dem Wiederverkäufer, und mir iſt es gleichgültig, was er damit anfängt, zu welchem Preiſe er ſie wieder verkauft; wofern ich nur mein Geld bekomme, ſo glaube ich, wäre ein ähnlicher Standpunkt für den Verlagsbuchhändler ſehr kurzſichtig. Ein Verlagsartikel wird entſchieden durch den öffentlichen Preis herabgeſetzt, in gewiſſem Sinne entwerthet. Wir ſelber, die wir Verleger ſind, wiſſen ja alle, wie ſchwer man zu einer Preisherabſetzung ſich entſchließt, wie man dieſelbe nur eintreten läßt, wenn man überhaupt die Hoffnung auf ein Buch aufgegeben hat und ſich ſagt: Da iſt nichts mehr damit zu machen, und nun ſollen gegen unſeren Willen unſere Verlagsartikel von Wiederverkäufern öffentlich herabgeſetzt werden dürfen unter Berufung auf den kaufmänniſchen Standpunkt.

Die Unähnlichkeit mit den kaufmänniſchen Verhältniſſen ſpringt aber in die Augen. Der Fabrikant, der ein Stück Tuch, oder was es irgend ſei, verkauft, dem kann es allerdings in den meiſten Fällen gleichgültig ſein, zu welchen Preiſen der Detailleur, der Wiederverkäufer die Waare losſchlägt; ſein Fabrikat wird dadurch nicht entwerthet. Bei dem Buchhandel iſt es aber etwas anderes ſchon deshalb, weil da die Erklärung für verſchiedene Preiſe der Bücher nicht durch verſchiedene Güte der „Waare“ gegeben werden kann. Ferner: Der Producent reſp. der Verleger iſt wie der Autor auf dem Buch genannt; es wird alſo eine Preisherabſetzung der Bücher ganz entſchieden dem Producenten, dem Ver-

leger und dem Autor, bis zu einem gewiſſen Grade mit angerechnet. Uebrigens iſt auch die Behauptung, daß die Fabrikanten niemals und unter keinen Umſtänden ihre Preiſe gegenüber dem Wiederverkäufer fixiren, das heißt, daß die Fabrikanten niemals ihre Wiederverkäufer verpflichten, gewiſſe Preiſe einzuhalten, unrichtig, und zwar wird man immer bemerken, daß in jenen Fällen der Fabrikant ſeine Abnehmer verpflichtet, gewiſſe Preiſe einzuhalten, wo eben ſeine Waare leicht als von ihm herrührend erkennbar iſt, und ſodann, wo er fürchten muß, daß durch den Verkauf eines Theils ſeiner Waare der andere, noch in ſeinem Beſitz befindliche geſchädigt wird. Alſo der Umſtand, daß ein Exemplar eines Verlagsartikels genau wie das andere iſt, der bildet den Hauptunterſchied, wie ich glaube, in unſerem Geſchäft, gegenüber dem kaufmänniſchen.

Ich glaube alſo, daß wir Verleger ein großes Intereſſe ſchon aus dieſen Gründen haben, die Ladenpreiſe zu beſtimmen. Aber wir haben noch ein weiteres Intereſſe, und dies bringt mich auf den zweiten Punkt. Ich glaube, wir haben ein großes Intereſſe, daß auch der Sortimenterſtand unter ſeinen jetzigen Bedingungen erhalten werde. Nun hören wir von allen Seiten, daß dies nicht möglich ſei, wenn nicht Schutzmaßregeln gegen die immer ſtärker auftretende Concurrenz ergriffen werden. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Klagen, die von allen Seiten Deutſchlands aus den Reihen des Sortimenterſtandes ertönen, ihre Berechtigung haben. Es iſt aber auch nicht anders möglich, wenn man lieſt, wie durch ganz Deutſchland von gewiſſen Centralpunkten Bücher zu Schleuderpreiſen verbreitet werden. Es hat auch eine ganze Anzahl von Artikeln im Börſenblatt ꝛc. über dieſen Punkt ſich ſchon ausgeſprochen. Wie Ihnen bekannt ſein wird, iſt auch eine Anzahl von Stuttgarter Verlegern vorgegangen, indem ſie ein Inſerat im Börſenblatte abdrucken ließ, in welchem eine willkürliche Abänderung der Ladenpreiſe verboten wurde. Wir hatten guten Grund zu dieſem Schritt und haben uns auch nicht aus der Faſſung bringen laſſen durch die nicht immer taktvolle Weiſe, in welcher dieſes Inſerat von gewiſſer Seite angegriffen wurde. Leider erſchien gegen daſſelbe im Börſenblatte ein Aufſatz, der gegen eine Reihe von Stuttgarter Verlagshandlungen faſt beleidigend iſt. Wir haben wohl gewußt, was wir thaten, indem wir dieſes Inſerat

erließen. Wir haben uns geſagt, es iſt in unſerem eigenſten Intereſſe, daß wir den ſoliden Sortimentsbuchhandel ſchützen gegen das Ueberhandnehmen unſolider Concurrenz. Es kann ſich nur fragen: Wie iſt dieſer Schutz möglich? Von gewiſſer ſehr unterrichteter und achtbarer Seite iſt hier geſagt worden: wir mögen uns anſtellen, wie wir wollen, die realen Verhältniſſe ſeien zu mächtig; wir können dieſelben nicht ändern; dem Strome der Zeit müſſe man ſich fügen; es nütze da kein Entgegenkommen. Nun, meine Herren, wir wollen uns doch nicht ſo ſchnell fügen. Wir wollen wenigſtens einen ehrlichen Verſuch machen, ob dem Sortimenterſtande in ſeinem jetzigen Beſtande noch zu helfen iſt, oder ob es wirklich dahin kommen ſoll und muß, daß die Sortimenter, auf denen nun ſeit ſo und ſo langer Zeit der ganze Abſatz des Verlegers baſirt war, nun zu Grunde gehen müſſen. Ich glaube nun zwar, daß es unbillig iſt, von dem Börſenvorſtande als ſolchem zu verlangen, daß er in dieſer Sache helfe; ich glaube auch nicht, daß es Sache des Börſenvorſtandes iſt, Geſetze zu dictiren und Bezugsbedingungen zu entwerfen und zu octroyiren. Ich glaube vielmehr, daß Jeder ſich bedenken würde, Mitglied eines Vereins zu ſein, deſſen Vorſtand über ſein Eigenthum verfügen wollte. Und ich würde es in gewiſſem Sinne eine Verfügung über mein Eigenthum nennen, wenn man mir vorſchreiben wollte, unter welchen Bedingungen ich meine Verlagsartikel verwerthen dürfe. Der Börſenvorſtand als ſolcher wird nicht in der Lage ſein, Geſetze zu geben, Normen aufzuſtellen, und beſonders die Idee eines Staatsanwaltes, der ihm zur Seite geſtellt werden ſoll, und in dieſen Beſtrebungen ihn unterſtützen ſoll, halte ich für ſehr unglücklich. Aber das Eine glaube ich: daß eine Abmachung zwiſchen Verlegerkreiſen und zwiſchen Sortimenterkreiſen dazu führen kann, Erleichterungen zu ſchaffen. Ich glaube, daß ſolche Abmachungen dazu dienen können, die Schleuderer nach und nach unſchädlich zu machen. Man ſagt zwar, es ſei dies wegen Mangel an Controle unmöglich, weil wir die Preiſe nicht genügend werden controliren können, zu welchen verkauft wird, und weil, wenn eine wirkſame Controle wirklich ermöglicht werden könnte, ein häßliches Denunciantenweſen um ſich greifen müßte. Ich glaube aber, daß es ſchon ſehr viel wäre, wenn wir wenigſtens die öffentlichen Anzeigen zu Schleuderpreiſen verhinderten. Ich glaube, daß eben die Hauptſchleuderer,

dieſe ſogen. Großſortimenter, — wobei natürlich diejenigen auszunehmen ſind, die ſich nicht direct ans Publicum wenden — ihr Hauptgeſchäft durch öffentliche Anzeigen und Kataloge machen: denn wie anders könnten ſie ſonſt von Leipzig nach Zürich oder anderen entfernten Orten Geſchäfte machen? Es wird ſchon bedeutend gewonnen ſein, wenn wir dieſen öffentlichen Anzeigen zu herabgeſetzten Preiſen entgegentreten. Das war auch in der That Abſicht und Inhalt des Inſerats der Stuttgarter Verleger. Was nun die Bedenken dagegen betrifft, daß wir die angedrohten — obgleich ich das Wort „angedroht" nicht gerade acceptiren möchte — alſo die angekündigten Präſervativmaßregeln nicht ausführen können — daß es ſchon aus praktiſchen Gründen unmöglich ſei, eine Rabattverminderung im Geſchäfte durchzuführen, ſo bezweifle ich nicht, daß das in gewiſſen Geſchäften ſeine Schwierigkeiten haben wird; in anderen aber denke ich es mir ſehr leicht. Nicht Jeder iſt in der glücklichen Lage, in einer Stunde 200 Verlangzettel zur Auslieferung zu bekommen. Ich halte es in der Mehrzahl der Geſchäfte für ganz gut ausführbar, ſolchen Sortimentern geringeren Rabatt zu geben, die mit höherem Rabatt Unfug treiben. Weiter iſt geſagt worden, daß unſere Präſervativmaßregeln dadurch zunichte gemacht werden könnten, weil man ja durch indirecten Bezug den Verleger umgehen könne. Das bringt mich auf einen ſehr wichtigen Punkt. Es hängt zuſammen mit der wichtigen Frage von der Centraliſation des Geſchäftes in Leipzig, die uns ja, das verkennen wir nicht, — im Gegentheile, wir erkennen es dankbar an — ſchon große Vortheile gebracht hat und vielleicht theilweiſe zu den beſten Eigenthümlichkeiten des deutſchen Buchhandels gehört, — die aber, wie mir ſcheint, auf dem Punkte iſt, uns die Kehrſeite ihres Weſens zu zeigen. Ich will auf dieſe Frage zunächſt nicht näher eingehen, ſondern ſie nur ſoweit berühren, als eben zu meinen Ausführungen abſolut nöthig iſt, und deshalb nur das ſagen: daß, wenn die Möglichkeit, jedes Buch in Leipzig von dem dortigen Lager des Verlegers zu bekommen, dem Verleger die Controle ſeiner Abſatzwege abſchneiden ſollte, ſchließlich nichts anderes übrig bliebe, als dieſe Auslieferungslager von Leipzig zurückzuziehen. Ich kann Ihnen ſagen, daß ſchon ein beträchtlicher Theil der Stuttgarter Verleger ſich mit dieſer Idee befaßt hat. Wenn wir nicht mehr die Möglichkeit haben, unſere

Auslieferungen zu controliren, wenn wir über uns ergehen laſſen müſſen, was von gewiſſer Seite beliebt wird, ſo wollen wir lieber auf die Vortheile, die die Auslieferung in Leipzig gewährt, verzichten und unſere Auslieferung in der Hand behalten. Unſer Entgegenkommen ſetzt aber natürlich voraus, daß auch von Seiten der Sortimenter unſere Beſtrebungen gehörig gewürdigt werden. Wir werden entſchieden einen nicht unbeträchtlichen Schaden davon haben, wenn wir unſere Verbindungen mit den ſogenannten Großſortimentern oder Schleuderern abbrechen, nur die äußerſten damit zuſammenhängenden Conſequenzen ziehen, denn es iſt ja gar kein Zweifel, dieſe Verbindungen bringen uns momentane Vortheile. Es ſind unter den Schleuderern Firmen, welche Summen umſetzen, auf die man nicht gern verzichtet, was ſchon einen gewiſſen Entſchluß koſtet zu ſagen: wir liefern von jetzt ab dieſem Manne bis auf Weiteres nichts mehr. Wenn wir alſo unſere gute Abſicht durchführen wollen, ſo werden wir auf den guten Willen und die Anerkennung der ſoliden Sortimenter angewieſen ſein; wir werden auch auf den guten Willen der Sortimenter angewieſen ſein, wenn wir eventuell zur ſtricten Durchführung unſerer Maßregel unſere Auslieferung in Leipzig caſſiren wollen. Es geht alſo aus Allem hervor, daß die Sortimenter in erſter Linie es in der Hand haben, dem Verleger die Aufrechterhaltung der Ladenpreiſe zu ermöglichen; daß die Sortimenter es in der Hand haben, den Verlegern die Ergreifung derjenigen Präventivmaßregeln zu ermöglichen, welche nothwendig ſind, wenn die Maßregel einen Zweck haben ſoll. Wir wollen einen ehrlichen Verſuch machen — ich ſpreche hier zugleich im Namen einer Anzahl von Stuttgarter Firmen, die ſo ziemlich identiſch ſind mit den Unterzeichnern jener Erklärung über die Einhaltung der Ladenpreiſe — alſo ich ſpreche im Namen einer Anzahl Stuttgarter Firmen aus, daß wir bereit ſind, einen ehrlichen Verſuch zu machen, dem ſoliden Sortimentsbuchhandel die Hand zu bieten, ihm die Möglichkeit zu geben, wenigſtens was unſeren Verlag anbetrifft, außerhalb der Concurrenz dieſer Schleuderer zu ſtehen. Wir werden eventuell bis an die äußerſte Grenze gehen, ſodaß eine Möglichkeit, daß ein ſolcher Schleuderer mit unſerem Verlagsartikel Geſchäfte macht, gar nicht mehr exiſtirt; aber wir können natürlich dieſen Verſuch — denn als ſolchen muß ich unſer Vorgehen ausdrücklich wiederholt bezeichnen — nur machen, wenn

uns von Seiten der Sortimenter die Hand in der Weiſe geboten wird, daß feſt organiſirte Vereinigungen von Sortimentern in ganz Deutſchland ſich einverſtanden erklären, auf unſere Ideen einzugehen, ſich den Vertrieb unſeres Verlags beſonders angelegen ſein zu laſſen, und uns dadurch den Beweis zu liefern, daß man in der That ſein Verlagsgeſchäft nicht zu ſchädigen braucht, wenn man abbricht mit dieſen Schleuderern, welche die Ladenpreiſe nicht einhalten.

Ich wiederhole: von Seiten der Sortimenter muß der erſte Anſtoß erfolgen; unſere Bereitwilligkeit, wenigſtens was Stuttgart oder vielmehr einen Theil von Stuttgart anlangt, iſt vorhanden. Können die Sortimenter der einzelnen Provinzen und Städte ſich nicht einigen, dann wird allerdings der Fall eintreten, daß man der Strömung der Zeit eben nachgeben und abwarten muß, was nachher kommt. Ich bin da der Anſicht des Herrn Rohmer, daß das Nachkommende noch ſehr dunkel vor uns ſchwebt; ich wenigſtens kann mir dann zunächſt kein klares Bild davon machen. Aber ich werde auch dann nicht verzweifeln, inſofern ich mir ſage: Es müſſen ja unter allen Umſtänden wieder Formen gefunden werden, unter denen das deutſche Leſepublicum ſeinen Bedarf an Büchern vom Verleger bezieht, ſei es nur durch einen Zwiſchenhandel, der ſo oder ſo heißt.

Morgenſtern: Meine Herren! Nach dieſem bedeutungsvollen, inhaltreichen Vortrage glaube ich mich nur auf eine Reihe einzelner aphoriſtiſcher Bemerkungen beſchränken zu dürfen, und will nur von vornherein ſagen, daß ich die Auffaſſungen des Herrn Kröner mit großer Freude begrüße, — mit Ausnahme deſſen, daß er meint, daß die Sortimenter die erſten Schritte thun müßten. Ich bin im Gegentheil der Meinung, daß, wenn die Verleger nicht die Initiative ergreifen und hören, was die Sortimenter dazu ſagen, dann überhaupt eine Uebereinſtimmung nicht zu erzielen ſein wird.

Entgegen dem verehrten Herrn Vorſitzenden möchte ich nun zunächſt bemerken, daß die Frage, welche hier geſtellt iſt: „Hat der Verleger ein Intereſſe daran, daß die Ladenpreiſe überall ſtreng aufrecht erhalten werden?“ durchaus nicht identiſch iſt mit der im Jahre 1848 erörterten, die damals von Saunier in anderer Weiſe beantwortet wurde. Damals handelte es ſich darum: Iſt es im Intereſſe des Buchhandels, daß Ladenpreiſe überhaupt be-

zeichnet werden? Und das verneinte Saunier in gewisser Weise. Es läßt sich auch Manches dafür anführen, wenn man nämlich dahin käme, daß die Verleger nur gewisse Preise, welche am Productionsort gelten, namhaft machen, und den Sortimentern überlassen, ihre Preise sich zu normiren. Das würde aber über die Schwierigkeiten, die zur Zeit vorliegen, nicht hinweghelfen, denn für uns, namentlich für die Sortimenter, ist ja die Aufgabe die, daran festzuhalten, daß in ein und derselben Stadt oder in einem und demselben Landestheile gleiche Preise herrschen. Die Aufrechterhaltung der Ladenpreise ist eigentlich das Werthvollste an dem ganzen Ladenpreis. Die Beantwortung der Frage durch Herrn Rohmer nun ist keine bejahende gewesen, sondern eine wesentlich abschwächende, insofern als er statt der Worte „streng und überall aufrecht erhalten" gesagt hat „thunlichst und möglichst aufrecht erhalten". Ich glaube, diese Abschwächung ist gerechtfertigt. Es wird nicht möglich sein, unbedingt und in allen Fällen den Ladenpreis strictissime aufrecht zu erhalten, die Sortimenter sind schon zufrieden, wenn er möglichst und, worauf ich das Hauptgewicht lege, in ein und derselben Stadt in gleichmäßiger Weise aufrecht erhalten wird. Letzteres kann natürlich nur durch Vereinigungen localer Natur geschaffen werden.

Wenn wir fragen, welche Mittel in Anwendung kommen können, um die Aufrechterhaltung der Ladenpreise zu ermöglichen, so muß, meiner Ansicht nach, vorangehen eine Erörterung der Thatsachen, welche die Aufrechterhaltung der Ladenpreise geschädigt und beeinträchtigt haben. Meiner Ansicht nach sind da mehrere Punkte zu erwähnen: erstens die hohen Rabattbewilligungen der Verleger. Wenn ein Verleger ein Buch bei Einzelbezug von vornherein mit 60% anbietet, so ist das eine Verlockung dazu, zu einem niedrigeren Preise zu verkaufen. Derartige Beispiele sind nicht allzu selten, und es wäre zu wünschen, daß eine so übermäßige Rabattbewilligung seitens der Verlagshandlungen vermieden würde. Es sind hoch angesehene Verlagshandlungen dabei — ich will keinen Namen nennen — sie werden Ihnen ja ebenso bekannt sein.

Das Zweite ist von Herrn Schmidt-Döbeln schon berührt worden, nämlich die Verschiedenartigkeit der Bezugsbedingungen. Dieselbe hat ja für die Verleger zunächst den Zweck gehabt, die Sortimenter zu Partiebestellungen zu veranlassen, in der Meinung,

daß der größere Gewinn, der den Sortimentern geboten wird, in die Tasche der Sortimenter fließe. Es hat aber thatsächlich einen ganz andern Erfolg gehabt. Derjenige Sortimenter, der in der glücklichen Lage ist, Bücher in Partien mit hohem Rabatt zu beziehen, kann die Bücher, wenn er kaufmännisch speculirt, weitaus billiger geben als der andere, der nur einzelne Exemplare eines Buches bezieht.

Ich bin der Meinung, daß, wie diejenigen Staaten die glücklichsten sind, welche auf einem gesunden und kräftigen Mittelstande beruhen, es vielleicht auch für den Buchhandel, für das Gedeihen der Literatur von Wichtigkeit sein könne, einen kräftigen und leistungsfähigen buchhändlerischen Mittelstand zu erhalten. Er gewinnt aber nicht, wenn der Sortimenterstand sich auflöst in eine Unzahl von Proletarierexistenzen, welche Partien beziehen und dann die Bücher zu außerordentlich billigen Preisen abgeben. Ich meine also, das Bevorzugen des Partienbezuges hat Dimensionen angenommen, welche nicht mehr gesund zu nennen sind. Wenn z. B. ein solcher Händler ein Buch, welches 3 Mark kostet, bei Bezug von einer größeren Anzahl Exemplaren für 1 ℳ. 50 ₰ erhält, so ist die natürliche Folge, daß das Buch nicht zu 3 Mark verkauft wird. Ich meine daher, die Herren Verleger müßten darauf Bedacht nehmen, ihre Bezugsbedingungen in solcher Weise gleichmäßig zu gestalten, daß die verschiedenen Buchhändler im Stande sind, zu gleichen Preisen zu verkaufen, und nicht Einer in der bevorzugt günstigen Lage ist, billiger verkaufen zu können.

Der dritte Punkt, der mir vorgeschwebt hat, ist die Ausnahmestellung einiger Städte im Buchhandel. Der gesammte Buchhandel hat der Stadt Leipzig eine Ausnahmestellung gewährt, wie ja auch von Herrn Kröner schon ausgeführt worden ist. Es geschah dies aus dem Grunde, um Leipzig in den Stand zu setzen, den Interessen des Buchhandels zu dienen. Von dem Augenblicke an aber, wo Leipzig diese Stellung mißbraucht und seinen eigenen Gliedern in weitgehender Weise Concurrenz macht, von dem Augenblicke an halte ich die Stellung Leipzigs für gefährdet, und wenn die Leipziger Collegen nicht auf Mittel und Wege sinnen, diesem Uebelstande abzuhelfen, so wird Leipzig ein schwerer Schlag nicht erspart werden — wenn er vielleicht auch erst nach Jahren eintrifft. Beispielsweise kann ich sagen: Als ich die Einladung zu der

heutigen Verſammlung annahm, hielt ich es für Pflicht, den Breslauer Buchhändlerverein von der Conferenz und ihrem Zwecke in Kenntniß zu ſetzen, und es hat dieſer Verein in eingehender Weiſe die fraglichen Punkte berathen und mich gebeten, ſeine Anſichten hier zur Geltung zu bringen. Und ich kann Ihnen ſagen, es herrſchte da eine einſtimmige tiefe Mißſtimmung gegen das, was Leipzig uns zumuthet, und man war einig in dem Rufe: Los von Leipzig, wenn das nicht zu ändern iſt. Um dieſe Mißſtimmung zu erklären, möchte ich eine einzelne Thatſache anführen. In Breslau hat der Buchhändlerverein vor einigen Jahren durch Vereinbarung den Rabatt vollſtändig abgeſchafft. Alle Buchhändler ohne Ausnahme ſchloſſen ſich dieſer Vereinigung an, ſogar die, welche man als moderne Antiquare bezeichnen könnte. Es war ein Zuſtand, wie wir ihn nicht beſſer wünſchen konnten; als auf einmal eine Bombe in dieſen friedlichen Zuſtand einſchlug, welcher die ganze Convention in die Luft ſprengte. Eine Leipziger Firma hat den Mushackeſchen Kalender vorgenommen, aus dieſem die Adreſſen ſämmtlicher Lehrer an Realſchulen und Gymnaſien ausgezogen und an dieſe Lehrer ein Circular gerichtet, in welchem ſie ihnen bei freier Lieferung, Zuſtellung von Anſichtsſendungen u. ſ. w. einen Rabatt von 20% anbot. In Folge deſſen ſind die Breslauer Lehrer zu einer Verſammlung zuſammengetreten, haben ein Schreiben an die Breslauer Buchhändler entworfen, worin dieſes Circular im Originaltext mitgetheilt wird und geſagt: Ihr werdet einſehen, daß wir unter ſolchen Umſtänden das Anerbieten der Leipziger Firma nicht einfach ablehnen können; wir ſtellen die Frage an Euch: Wollt Ihr unſere Kundſchaft verlieren oder nicht? Wir wollen nicht 20% Rabatt, wir wollen unſere Mitbürger in gewiſſer Weiſe bevorzugen — aber 15% Rabatt könnt Ihr uns geben, und wenn Ihr darauf nicht eingeht, ſo beziehen wir von Leipzig. Die Folge davon war eine lange Verhandlung zwiſchen Buchhändlerverein und Lehrerverein, und die Breslauer Buchhändler haben ſich endlich entſchloſſen, 10% Rabatt zu gewähren. Ich vergaß dabei zu erwähnen, daß, nachdem in Breslau der Rabatt abgeſchafft worden, der Breslauer Buchhändlerverein ſämmtliche Buchhändler der Provinz Schleſien zum Beitritte aufforderte, und es iſt dies auch, mit geringen Ausnahmen, geſchehen. Seit der Mitte des Jahres 1875 war thatſächlich der Rabatt in Schleſien abgeſchafft; jetzt ſind wir

wieder in die alte unſelige Lage durch die Leipziger Concurrenz zurückverſetzt. Wenn wir uns dieſe nicht vom Leibe zu halten vermögen, ſo ſehe ich keine Möglichkeit einer Beſſerung ein. — Die Verſtimmung iſt namentlich gegen Leipzig gerichtet, zum Theil auch gegen Berlin, doch in minderem Grade — weil Berlin nicht die Privilegien beſitzt wie Leipzig; trotzdem iſt die Berliner Concurrenz nicht minder gefährlich, nicht minder drohend und in ihren Offerten nicht minder weit gehend als die Leipziger. Wir haben da namentlich eine Berliner Firma, welche nach Breslau in ganz ähnlicher Weiſe operirt und die dortigen Buchhändler in eine ganz ähnliche Situation gebracht hat, zwar nicht den Lehrern der Gymnaſien und Realſchulen, ſondern den Univerſitätslehrern gegenüber. Das Reſultat von alle dem iſt, daß wir in der ſchlimmen Lage ſind, entweder unſere ganze wiſſenſchaftlich gebildete Kundſchaft zu verlieren oder Rabatt zu gewähren.

Ich komme nun damit auf den Ausgangspunkt zurück, daß es in erſter Linie Aufgabe und Pflicht der Verleger iſt, den ſoliden Sortimentsbuchhändler des Mittelſtandes zu ſchützen dadurch, daß Gleichmäßigkeit der Rabattbedingungen herbeigeführt wird; dadurch, daß die Verleger ihre Normativbedingungen für ihre Geſchäftsverbindungen aufſtellen. Was bisher einzelne große Verleger gethan haben (Vieweg, Spamer u. A. drucken z. B. auf ihre Facturen die Bedingungen für ihren Geſchäftsverkehr), das kann ein Verein auch, und es wäre Pflicht der Verleger, in ſolcher Weiſe den ſoliden Sortimenter zu ſchützen. Ich glaube, derartige Vereine würden bei den Sortimentern dankbares Entgegenkommen finden und die Bedingungen erfüllen, welche Herr Kröner als Vorbedingungen ſtellte. Die Initiative muß meiner Anſicht nach von Seite der Verleger ausgehen.

Schmidt-Döbeln: Meine Herren! Nach dem, was meine beiden Herren Vorredner geſagt, erledigt ſich ein guter Theil deſſen, was ich ſagen wollte; ich möchte nur vor Allem noch auf eine Eigenthümlichkeit des Buchhandels gegenüber anderen Handelszweigen aufmerkſam machen. Wenn ein Kaufmann in einem Orte einen höheren Preis für die gleiche Waare einhält, als ein anderer, ſo iſt der viel günſtiger daran als wir. Iſt der Mann als guter Geſchäftsmann bekannt, ſo bewilligt man ihm gern eine Anzahl Procente mehr; man ſagt, ſeine Waare iſt eben abſolut gut, der

Mann bewährt ſich im Allgemeinen als ein ſolider, anſtändiger Geſchäftsmann, wir zahlen gern ein paar Procent mehr, als einem andern, uns unbekannten Geſchäftsmann: dort haben wir keine Garantie für die Echtheit der Waare. Bei uns iſt das ganz anders; bis auf die Druckfehler ſind unſere Waaren vollſtändig gleich; ob man ein Buch aus Leipzig, Berlin, Döbeln oder irgendwoher bezieht iſt ganz gleich. Ich bezahle aber in Leipzig für ein Buch, was ich in X. mit 6 ℳ. bezahle, nur 5 ℳ., und wenn ich ſelbſt eine Poſtkarte zu ſchreiben habe und das Porto zu zahlen, kaufe ich immer noch um 45 ₰ billiger, und wenn mir auch der Buchhändler in X, wo ich wohne, als ganz ſolid und anſtändig bekannt iſt, ſo ſage ich doch: Was muß der Mann eigentlich für Grundſätze haben, und wie reimt ſich das zuſammen, daß ich, trotzdem ich die Speſen trage, in Leipzig doch billiger kaufe als bei ihm. Das, meine Herren, trifft uns nun Alle, und meines Erachtens müßten unſere drei Branchen: Verlag, Sortiment und nicht zuletzt die Leipziger Commiſſionäre, ſich ſagen, daß das anders werden muß, wenn alle drei bei einem gewiſſen Wohlſtand erhalten werden ſollen. Wenn nun auch in den Reden der Herren Kröner und Morgenſtern geſagt iſt, daß den Leipziger Commiſſionsbuchhandel ein großer Theil der Schuld mit trifft, daß dieſe Zuſtände bei uns eingeriſſen ſind, ſo trifft das meines Erachtens allerdings nur einen Theil der Commiſſionäre, und trifft beſonders in den letzten Jahren diejenigen, welche gleichzeitig, ich möchte ſagen, die Häringe ſind und uns eine Maſſe Eier legen und eine Maſſe Collegen großgezogen haben, die ich, ich muß das ganz offen geſtehen, ſo viel Collegialitätsgefühl ich habe, nicht gern als Collegen anerkenne. Wir haben jetzt in Deutſchland eine ganze Maſſe von Collegen, mit denen ich auch im Privatleben nicht gern verkehre, weil ſie nicht auf dem Standpunkte ſtehen, den meines Erachtens ein Buchhändler im öffentlichen Leben dem gebildeten und dem ungebildeten Publicum gegenüber einnehmen muß. Das gebildete Publicum muß im Buchhändler einen Mann ſehen, der mit ſeinen geiſtigen Intereſſen vertraut iſt; das minder gebildete Publicum muß im Buchhändler den Mann ſehen, der, entſprechend ſeiner Lage, ſeinen ſpeciellen und intellectuellen Anſchauungen gegenüber ein Verſtändniß hat und ihm alſo das Buch empfiehlt, das er mit Nutzen wirklich gebrauchen kann; und wenn in früheren

Jahren auch in kleineren Städten, wo man nie geglaubt, daß ein Sortiment existiren könnte, sich trotzdem manche Handlungen zu wirklich bedeutendem Umsatz emporgeschwungen haben, so hatten sie es jedenfalls dem Princip zu verdanken, daß sie nicht bloß die Bücher verkauften, die den meisten Nutzen gewährten, sondern die je nach der socialen und intellectuellen Bildung ihrer Kunden am meisten entsprechenden, daß sie also ein wirkliches Verständniß für ihre Waare gehabt haben. Meine Herren! Daß das in den letzten Jahren anders und zwar nicht besser geworden ist, ist ganz entschieden mit der Ruin des Buchhandels. Ich denke von der Gewerbefreiheit zu hoch und gehöre zu den Letzten, die eine Aenderung in der Beziehung wünschen, aber das ist eine der Schattenseiten, die wir allerdings der Gewerbefreiheit und — den Leipziger Commissionären mit verdanken. Solange es noch möglich ist, daß der einfachste Buchbinder, wenn er ca. 100 ℳ. à Conto zahlt, in Leipzig einen Commissionär bekommt, der ihn bei den Verlagshandlungen, die ihm keinen Credit gewähren, Credit verschafft gegen eine Provision von 5 Procent, solange sind wir anderen soliden Buchhändler in einer außerordentlich schlimmen Lage. Ich, der ich in unmittelbarster Nähe Leipzigs wohne und ja auch einen, ich muß dies hier bemerken, übrigens ganz anständigen derartigen Collegen habe, habe ziemliche Erfahrungen darüber. Mein College verkauft auch eine Masse Bücher bloß für den Verdienst, den er am Einband hat. Er ist eben Buchbinder; er hat früher von mir höchstens 10 Procent bekommen, jetzt bekommt er 25; da giebt er ganz ruhig die 15 dem Kunden und verkauft absolut billiger als ich. Daß er natürlich nicht wissenschaftlich gebildete Kunden heranziehen kann, ist klar, da er kein Verständniß für die speciellen Bedürfnisse seiner Kunden hat, aber eine Masse Leute giebt es, die sich dorthin wenden, weil sie im Allgemeinen gehört haben, bei ihm kauft man billiger als bei Schmidt.

Hässel: Meine Herren! Ich bin über das, was von mehreren Seiten jetzt über Leipzigs Commissionshandlungen gesagt worden ist, tief betrübt. Was zuerst die Bemerkung des Herrn Kröner betrifft, so habe ich wohl richtig vermuthet, daß sie sich auf ein Circular zurückbezieht, das in neuerer Zeit von Breslau aus verbreitet wurde. Ich kann versichern, daß in den Collegenkreisen, in denen ich verkehre — und ich freue mich, daß jetzt schon Herr

Schmidt die Freundlichkeit hatte zu unterſcheiden zwiſchen Commiſſionär und Commiſſionär, daß von ihm geſagt worden iſt, die einen ſeien anders als die andern — die Aufregung über jenes Circular und die Sachen, die darin berührt worden, nicht gering war; Keiner hat ſie vertheidigen, Keiner loben wollen; überall war die Meinung verbreitet, daß ſo etwas nicht vorkommen ſollte.

Ich möchte damit dieſen Gegenſtand verlaſſen. Von mehreren Rednern wurde ſodann, immer ohne zu unterſcheiden zwiſchen Commiſſionär und Sortimentsbuchhandlung, ein Stein auf den erſteren zu werfen geſucht. Das finde ich nicht ganz richtig und möchte Sie bitten, daß Sie den Unterſchied vollſtändig beſtehen ließen.

Wir Commiſſionäre haben keine Macht über dieſe Geſchäfte, die den verehrten Herren in ganz Deutſchland das Leben verbittern und das Brot verderben; wir können nichts dagegen thun. Mir ſcheint, und ich glaube, das iſt die Meinung von uns Allen in Leipzig, daß dies mehr Sache der Herren Verleger iſt, die das verhindern können. Uns ſchmerzt das auch, aber nicht allein darin liegt es, daß von Leipzig aus die Collegen nah und fern beſchädigt werden, das liegt auch mit an unſerer Geſetzgebung, und ferner — Herr Rohmer hat heute früh ſchon ganz richtig darauf hingewieſen — liegt es mit zum Theil an der Poſtgeſetzgebung, und da mögen Sie machen, was Sie wollen, wenn Sie weniger Rabatt geben wollen, ſo wird es immer wieder dahin kommen, daß die Leute ſich nach Leipzig, Berlin oder Halle wenden.

Es wird ſich wohl bei Berathung der ferneren Punkte Gelegenheit bieten, das darüber Nöthige noch zu ſagen; aber nicht gar zu ſcharf! möchte ich die Herren bitten. Ich bin ein ſchlechter Redner; es werden ja wohl noch Herren das Wort nehmen, die das beſſer als ich darzuſtellen im Stande ſind, aber was ich bis jetzt hörte, iſt mir zum Theil ſehr hart vorgekommen.

Morgenſtern: Ich möchte zunächſt Herrn Häſſel bemerken, daß ich nicht von Leipziger Commiſſionären geſprochen habe, ich bin weit entfernt, die hochgeachtete Stellung unſerer Commiſſionäre angreifen zu wollen. Ich ſpreche lediglich von der Stellung, welche Leipzig einnimmt. Von Perſonen habe ich überhaupt gar nicht geſprochen. Das war nur eine kleine perſönliche Bemerkung, und ich denke, damit iſt der Gegenſtand erledigt. — Nun noch etwas

Anderes. Es ist die Frage aufgeworfen worden: Was ist Schleuderei? — eine Frage, welche bereits in einem Artikel des Börsenblattes in ausführlicher Weise erläutert worden ist. Diese Frage läßt sich überhaupt nicht beantworten, weil ihre Definition an jedem Orte anders lauten muß. Herr Rohmer schlug vor, folgende Definition anzunehmen: „Schleuderei ist die Gewährung von mehr als 10% Rabatt." Ich kann mich jedoch damit nicht einverstanden erklären; die Frage läßt sich vielmehr nur principiell beantworten; denn die Rabattsätze, welche sich noch mit reellem Geschäftsbetriebe vereinigen lassen, sind in den verschiedenen Städten sehr verschieden. Ich meine, wenn man die Frage: was ist Schleuderei? welche der Vorstand uns direct vorlegt, beantworten will, so muß man von Ziffern absehen und nur principiell antworten. Schleuderei besteht darin, daß der Verkäufer einen Theil des Gewinnes, der vom Verleger für ihn bestimmt ist, dem Publicum zuweist und seine bevorzugte Stellung kleineren Handlungen gegenüber dazu mißbraucht, zu niedrigeren Preisen zu verkaufen. Eine andere Definition läßt sich kaum geben.

Kröner: Ich möchte mir auch zunächst eine persönliche Bemerkung in Bezug auf die Rede des Herrn Hässel erlauben; ich glaube, daß er sich in der That unnöthig ereifert hat. Ich hatte nicht die Absicht, eine Anklage gegen die Leipziger Commissionäre zu erheben, um so weniger, als ich persönlich in der Lage bin, seit vielen Jahren einen Commissionär zu besitzen, mit dem ich vollkommen zufrieden bin. Ich habe zu meinen Bemerkungen Veranlassung gefunden zunächst durch die Bemerkung des Dr. Schmitt, der darauf aufmerksam machte, daß diese Maßregeln gegen die Schleuderei, Rabattverringerung oder vollständige Creditentziehung, umgangen werden können, und daß ihre Durchführung nicht möglich oder doch sehr schwer sei. Das gab mir Veranlassung, der Sache auf den Grund zu gehen; da ist es denn allerdings die Centralisation des Buchhandels in Leipzig, welche die größte Schwierigkeit bereitet. Daß die Commissionäre daran Schuld seien, habe ich nicht behaupten wollen.

Ich komme nun zu der Bemerkung des Herrn Morgenstern, der es aussprach, daß die Sortimenter es doch nicht sein könnten, welche den ersten Schritt thun müßten. Allein das, was er selbst angeführt hat, beweist doch zur Genüge, daß von den Sortimentern

die Initiative ergriffen werden muß, einfach deshalb, weil die Verleger einen Anhalt haben müssen, wo in den einzelnen Städten und Provinzen die Schleuderei anfängt, welcher Rabatt da oder dort erlaubt und nicht erlaubt ist, vor welchen Firmen man sich hüten muß u. s. w. Wie kann ein einzelner Verleger, z. B. in Stuttgart oder Breslau, nun wissen, was in dem oder jenem Theile von Deutschland Schleuderei ist oder nicht. Hier kann Abhülfe geschehen durch Bildung von Vereinen solider Sortimenter in größeren Plätzen oder in Provinzen, die den Verlegern entgegenkommen und sagen: Wir haben uns vorgenommen auf soliden Principien eueren Verlag zu vertreiben, wenn ihr uns gegen die Schleuderer schützt. In diesem Falle werden die Verleger in der Lage sein, auf diese Offerte einzugehen. Ich sage also: Von den Sortimenter-Vereinigungen in den einzelnen Provinzen und Städten wird es abhängen, ob die Maßregeln durchführbar sein werden oder nicht.

Rohmer: Ich wollte mir nur auf das von Herrn Morgenstern über die Begriffsbestimmung des Wortes „Schleuderei" Gesagte die Erwiderung erlauben, daß ich in meinem Referate ausdrücklich betonte, daß ich die große Schwierigkeit dieser Definition anerkenne; ich glaubte aber doch nicht zu weit vom Ziele zu schießen, wenn ich sie dahin formulirte, daß derjenige ein Schleuderer ist, welcher einen höheren Durchschnittsrabatt als 10% gewährt und wer öffentlich anzeigt, von allen Artikeln so und soviel Rabatt geben zu wollen. Uebrigens habe ich selbst wieder angedeutet, daß der Begriff der Schleuderei von localen Bedingungen abhängt, und habe in einer Bemerkung mich ausdrücklich verwahrt, daß Ausnahmen sowohl durch besondere örtliche Verhältnisse oder bestehende Verpflichtungen bedingt werden können. Ich glaube auch, daß nur durch Zusammenwirken von beiden Seiten etwas zu erzielen ist; weder Verleger noch Sortimenter allein werden etwas erzielen. Aber ich bin in so fern mit Herrn Morgenstern einverstanden, als ich glaube, daß allerdings die Initiative, und zwar eine kräftige Initiative, von den Verlegern auszugehen hat.

Dr. Schmitt: Ich kann mich mit den theoretischen Erörterungen, welche über die Sache gepflogen worden sind, vollkommen einverstanden erklären und erkenne ebenso die bedrückte Lage der Sortimenter vollständig an, glaube aber doch nicht, daß die vorgeschlagenen Mittel praktischen Erfolg haben werden, weil denselben

die Concurrenz, der Baar- und indirecte Bezug entgegenwirken. So z. B. kündigte eine Berliner Firma Bücher unter dem Ladenpreise an, welche sie, nachdem ihr von dem Verleger nichts mehr geliefert wurde, durch ihren Commissionär bezog; als der Verleger auch diese Bezugsart zu verhindern wußte, dauerten trotzdem die Anzeigen fort, und es stellte sich schließlich heraus, daß der s. g. Schleuderer durch Vermittelung heute dieser, morgen jener Buchhandlung den betreffenden Verlag gegen baar bezogen hatte, so daß sich der Verleger veranlaßt sah, die directen Lieferungen wieder vorzunehmen, weil er einsah, daß das Uebel auf diesem Wege nicht zu beseitigen war. Dann haben wir ja auch die Baarsortimenter in Betracht zu ziehen, deren wir bereits mehrere in Leipzig, Berlin, Wien u. s. w. haben und welche sich gewiß noch ferner vermehren werden. Wie will man verhindern, daß Sortimenter, die nicht vom Verleger direct beziehen, sich an diese wenden? Die Baarsortimenter führen die gangbarste Literatur und namentlich auch die Schulbücher. Wenn der Verleger dem Schleuderer die Auslieferung verweigert, geht er zum Baarsortimenter. Ich sehe nicht ein, wie dieser indirecte Bezug zu verhindern ist; dies ist meines Erachtens rein unmöglich. Wenn praktische Erfolge erzielt werden sollen, so müßte Einigkeit sowohl bei den Sortimentern, als bei den Verlegern herrschen, diese zu erzielen aber wird schwer halten, denn die Verleger stehn auch oft unter dem Einfluß der Concurrenz, die ihnen bereitet wird. Wenn auch eine Anzahl von Verlegern sich bereit erklärt, gewissen Schleuderern nichts zu liefern, so sind doch nicht alle Verleger so gut situirt, die Baarbezüge entbehren zu können; sehr viele sind darauf angewiesen, soviel wie möglich baar zu verkaufen. Hier durchzubringen wird kaum möglich sein.

Was speciell die Commissionäre betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Commissionär vor Allem das Interesse seiner Committenten zu vertreten hat. Wenn ein Committent keine Rechnung bei einem Verleger hat, so liefert der Commissionär, das geht nicht anders, sonst würde auch jedes neue Etablissement fast unmöglich werden. Ich glaube daher nicht, daß den Commissionären irgend ein Vorwurf aus den Sortimentslieferungen an ihre Committenten gemacht werden kann.

Stuber: Meine Herren! Ich glaube, daß die Sache nicht

ausschließlich von den Sortimentern einerseits oder den Verlegern andererseits angebahnt werden kann, ich glaube, daß ein Zusammenwirken beider eintreten muß, und da denke ich, stehen die Sortimenter in erster Linie. Die Sortimenter eines Bezirks oder einer Stadt werden doch am besten thun, sich zu vereinigen. In Würzburg liegen die Verhältnisse sehr ungünstig. Als ich mich dort etablirte, hat die ganze Collegenschaft Front gegen mich gemacht, hat Rabatt eingeführt, unter dessen sehr ungünstiger Einwirkung wir bis vor ganz kurzer Zeit zu leiden hatten, sammt und sonders natürlich, weil Jeder mit demselben Rabatt verkaufen will wie der Concurrent. Nun haben aber doch die Herren eingesehen, daß mit diesem Vorgehen für den Einzelnen kein Vortheil zu erzielen ist. Ich habe mehrfach angeregt, besonders durch meine Stellung als Mitglied des süddeutschen Buchhändlervereins, bei dem ja die Rabattfrage schon längere Zeit auf der Tagesordnung steht; ich fand mich dadurch verpflichtet, auch in Würzburg in dieser Richtung vorzugehen. Ich habe zuerst kein Gehör gefunden, aber nach längerem Schüren ist doch schließlich etwas zu Stande gekommen. Ich will nicht behaupten, daß das, was wir fertig gebracht haben, ein Ideal sei, wir haben nur einstweilen eine Vereinigung erzielt, eine Verständigung darüber, wie die einzelnen Artikel auszuzeichnen sind, welcher Rabatt zu geben ist, entsprechend den Verhältnissen und entsprechend der Concurrenz, die von außen, ich muß es betonen, auch wieder von Leipziger Grossisten, uns bedroht; wir haben eigentlich nur gegen Leipzig anzukämpfen. Am vergangenen Montag ist, nachdem verschiedene Versammlungen der Sortimenter vorausgegangen, endlich eine Convention über die bezeichneten Punkte zu Stande gekommen. Wir werden nun auf verschiedene Weise den Verlegern gegenüber vorgehen, und zwar langsam; aber die Principien unseres Verhaltens haben wir bereits in allgemeinen Umrissen besprochen. Wir werden insbesondere zu erreichen suchen, daß die Verleger ihren Verlag nur direct liefern, namentlich von den Orten, die Würzburg näher liegen als Leipzig oder Stuttgart. Wir werden versuchen, die Vortheile des Partiebezugs und anderes für uns zu benutzen, damit wir eventuell, wenn wir genöthigt sein sollten, in anderer Hinsicht Concessionen zu machen, dies ohne Schaden thun können. Ich bin fest überzeugt, wenn die Anbahnung, die in Würzburg nach so vieler Mühe endlich zu Stande

gekommen, von verſchiedenen Seiten energiſch in die Hand genommen würde, wenn man ſeinen Concurrenten am Platze nicht als den Feind betrachtet, dem man entgegenzuarbeiten hat, ſondern ſich auf den vernünftigen Standpunkt ſtellt, daß der eben ſo gut leben dürfe wie ich, und daß ich mir nicht einen Verdienſt entziehe, weil ich Jenen ſchädigen will, — dann, meine Herren, würde auch der Nutzen, der jedem Concurrenten klar ſein muß, eine Vereinigung zu Stande bringen. Wenn ſie erſt erfolgt iſt, dann kann man auch mit den Verlegern reden. Wenn wir ſagen: in Würzburg wird der Verlag einer andern Firma pouſſirt, wenn du uns nicht gewiſſe Vortheile zugeſtehſt, — ich glaube, dann würde man es ſich doch überlegen, ob man nicht gewiſſe Conceſſionen mache. — Es wird, wie ich vorhin betont habe, zunächſt verſucht werden, Francatur nach Würzburg von einzelnen Plätzen zu ermöglichen, die uns näher liegen, und in dieſer Weiſe ſoll dann weiter vorgegangen werden, je nachdem unſere Vereinigung mehr Boden gewinnt.

Häſſel: Meine Herren! Ich möchte um die Erlaubniß bitten, nur einige Worte zur Aufklärung über die Art und Weiſe, wie das Sortiment in Leipzig von den Commiſſionären geliefert zu werden pflegt, ſagen zu dürfen. Die Aeußerung des Herrn Dr. Schmitt deutete ich ſchon ganz anders, als es von anderer Seite geſchehen iſt, und ſehe auch nach ſeiner letzten Aufklärung ein, daß es das Richtige geweſen. Es iſt durchaus Princip bei den anſtändigen Commiſſionären — und die Mehrzahl gehört gewiß zu dieſen —, kein Sortiment an die auswärtigen Buchhändler zu liefern, es iſt vielmehr üblich, das Liefern des Sortiments von Seiten der Commiſſionäre ſo viel wie möglich abzulehnen.

Es iſt nicht ſo leicht für den Committenten, von dem Commiſſionär Sortiment geliefert zu erhalten, nur in den äußerſten Fällen wird es gethan.

Alt: Den Vorſchlag des Herrn Kröner muß ich von ganzem Herzen begrüßen. Herr Kröner hat es als einen Verſuch bezeichnet: ich glaube, einen Verſuch iſt es wohl werth. Dagegen möchte ich dem Herrn Dr. Schmitt entgegentreten, wenn er von dem einen Fall, den er vorführt, einen Schluß auf das Ganze ziehen will: denn das iſt nun ſchon ganz ſicher, daß ein Sortiment nicht beſtehen kann, wenn ihm 50 der größten Verleger den Credit ent-

ziehen; da mag es Mittel und Wege einſchlagen, welche es will, es iſt exiſtenzunfähig. Die Herren Verleger würden ſchon Mittel und Wege finden, wenn ſie nur wollten.

Kröner: Ich möchte zunächſt auf das antworten, was Herr Stuber vorgebracht hat. Ich erinnere daran, daß auch in andern Städten ſchon die Idee auftaucht, durch gemeinſchaftlichen Bezug dem Einzelnen die Vortheile zuzuwenden, die bis jetzt auf illegitimem Wege genoſſen wurden. Ich glaube alſo und wiederhole es aufs neue, es iſt, wenn irgend etwas geſchehen ſoll, ganz nothwendig, daß die Sortimenter der einzelnen größeren Städte oder Provinzen zuſammentreten und unter ſich ausmachen, unter welchen ſoliden Bedingungen das Geſchäft geführt werden kann. Wenn ſolche Sortimentvereinigungen vor ſolide Verleger hintreten und ihnen ſagen: Wir wollen künftig deinen Verlag unter den und den Bedingungen vertreiben, und zwar mit aller Macht vertreiben, wenn du uns verſprichſt, die Schleuderer nicht mehr zu unterſtützen, ihnen nicht mehr zu liefern, ſo bin ich feſt überzeugt, und ich weiß es ganz gewiß, daß eine Anzahl von Verlegern freudig das ergreifen würden.

Verſuchen die Herren es zunächſt mit einzelnen Verlegern; man muß ja nicht gleich mit ſämmtlichen Herren ein Abkommen treffen. Wenn nur erſt eine Gruppe ſich bildet, die auf dieſe Vorſchläge eingeht, und wenn dieſe ſich überzeugt, daß ſie keinen Schaden erlitt, da ſie ſich auf die Mitwirkung ſolider Sortimenter ſtützte, ſo wird dieſes Beiſpiel Nachahmung finden. Wird der Verſuch mißlingen, dann müſſen wir eben andere Wege einſchlagen. Bezüglich des von Herrn Dr. Schmitt Bemerkten möchte ich mit Herrn Alt ſagen, daß das zu vereinzelt daſteht. Es iſt möglich, daß durch Kniffe und Pfiffe der Schleuderer eine Anzahl von Büchern unter gewiſſen Vorausſetzungen noch herausbekommen kann; daß man aber auf Grund ſolcher Manipulationen auf die Dauer ein Geſchäft betreiben kann, glaube ich nicht. Deshalb bin ich der Anſicht und werde dieſer Anſicht bleiben, bis ich vom Gegentheil überzeugt bin, daß es möglich iſt, wenn man nur will, dieſe Umgehungen des directen Bezuges auf unerlaubtem Wege zu verhindern.

Hertz: In Bezug auf die Mittheilung des Herrn Stuber über das Vorgehen in Würzburg möchte ich einen Punkt zur Sprache bringen und zur Erwägung hinſtellen. Vor einiger Z-'

gelangte aus einem der erſten Orte deutſcher Sprache an mich die Anfrage, ob es ſich nicht thun ließe, wenn dieſer erſte Ort von Berlin den Verlag franco erhielte. Ich erwiderte darauf, daß dies möglich ſei, daß es aber nicht ſogleich und nicht ohne Gegenſeitigkeit geſchehen könne. Neben anderen Bedenken — die ich hier nicht einzeln vorbringen will — ſähe ich aber darin eine Gefahr, vor der ich warnen müßte: Sobald Leipzig aufhörte, Centralpunkt zu ſein, ſo würde die ganze gegenwärtige Organiſation des Buchhandels nur noch ein kurzes Leben führen. Was dann kommen mag, mag ja auch gut ſein. Aber das iſt ſicher: Der Leipziger Centralpunkt baſirt darauf, daß der Commiſſionär an ſeinem Geſchäfte Freude hat und ſeine Rechnung dabei findet. Sobald man ihm die Nahrung entzieht, hört der Ort auf, Centralpunkt zu ſein.

Dominicus: Vor allen Dingen möchte ich Herrn Krömer und Genoſſen für die freundliche Geſinnung danken, welche ſie dem Sortimenter entgegenbringen. Wenn Jeder ſo denkt wie ich, ſo werden die Verleger kein Opfer zu bringen haben. Ich habe ungefähr 400 Zuſchriften bekommen, worin Anträge, Klagen und alles Mögliche enthalten iſt; und ich glaube, daß wenige von den Herren, die hier ſitzen, einen Begriff davon haben, wie groß bereits die Fäulniß im Buchhandel iſt. Ganz beſonders gilt dies von den kleineren Buchhandlungen kleinerer Städte; die Exiſtenz aller dieſer wird von Leipzig und Berlin aus beeinträchtigt; ſie müſſen nach und nach zu Grunde gehen. Es iſt darum höchſte Zeit, daß etwas in der Sache geſchieht. Wenn wir heute reſultatlos auseinandergehen, wenn wir uns an die vielen Bedenken ſtoßen und ſagen, wir können nichts thun, ſo werden wir nach zehn Jahren darüber die Hände über dem Kopfe zuſammen ſchlagen. Ich beſitze in Vereinsangelegenheiten eine reiche Erfahrung: ich habe die Convention für Prag, für den öſtreichiſchen Buchhändler-Verein ausgearbeitet und bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß Vereine in kleineren Städten wohl in vieler Beziehung nützlich ſind, aber nie ihren Zweck im Ganzen erreichen. Nach und nach lockern ſich die Verhältniſſe; es werden Bedingungen geſchaffen, welche die Convention unmöglich machen. Ich bin vollſtändig überzeugt, daß nur ein ſtarker Verein im Stande iſt, die verſchiedenen Anſichten im Buchhandel zu ver-

einigen, und daß nur durch die Macht eines ſolchen Vereins etwas genützt werden kann.

Morgenſtern: Ich möchte an Herrn Kröner eine concrete Frage richten. Wie ich ſchon vorhin erwähnt, hat für die Stadt Breslau und für die Provinz Schleſien eine Vereinigung der Sortimenter dahin gearbeitet, den Rabatt vollſtändig abzuſchaffen, und es iſt auch dieſer Grundſatz allgemein angenommen worden. Es würde nicht ſchwierig ſein, und ich könnte mich anheiſchig machen, daß ſeitens der Geſammtheit der Breslauer und ſchleſiſchen Sortimenter eine Erklärung der Art, wie Herr Kröner ſie verlangt, an die Stuttgarter Verleger gerichtet würde; d. h. man würde ſich verpflichten, in gewiſſer Weiſe zu arbeiten und würde nun die beſtimmte Aufforderung an die Stuttgarter Verleger richten: Wir haben jetzt dem Verlangen entſprochen, das Ihr an uns geſtellt habt; unſer Verein iſt in der gewünſchten Weiſe vorgegangen; aber ſorgt Ihr nun dafür, daß die exiſtenzgefährdende Concurrenz der Leipziger nach Breslau und Schleſien aufhört. Würden die Stuttgarter Verleger dieſem Verlangen entſprechen?

Kröner: Ich antworte Herrn Morgenſtern zunächſt natürlich von perſönlichem Standpunkte. Es iſt mir nicht möglich, in irgend wie verbindlicher Weiſe ein Engagement für die Stuttgarter Collegen zu übernehmen. Ich kann aber ſagen, daß, wie ich die Stimmung des Theiles meiner Collegen kenne, welcher die bekannte Erklärung erlaſſen hat, auf volles Entgegenkommen von ihrer Seite zu rechnen iſt, wofern in der von Herrn Morgenſtern projectirten Weiſe von einer größeren Anzahl von Sortimentervereinen aus Deutſchland uns ähnliche Zuſicherungen zukommen. Wir können ſelbſtverſtändlich nicht auf die Erklärung eines Vereines einer einzelnen Stadt hin unſere Geſchäftsprincipien umſtoßen, aber wir ſind der Meinung und ſind Willens, wenn der deutſche Sortimentsbuchhandel — der ſolide deutſche Sortimentsbuchhandel — in einzelne Gruppen zuſammentritt, welche unter ſich durch gewiſſe Abmachungen verbunden und den Verlegern gegenüber ſich in beſtimmter Weiſe zu binden bereit ſind, entſchieden und mit allen Mitteln, bis zu jeder äußerſten Conſequenz, der ſogenannten Schleuderei im Großſortiment, ſoweit es an das Publicum liefert, entgegenzutreten, was unſeren Verlag anbetrifft.

Stuber: Es ſcheint, daß ich mich vorhin nicht deutlich aus-

gedrückt habe, wie ich aus der Erwiderung des Herrn Hertz ersehe; wir in Würzburg wollen Leipzig durchaus nicht ganz umgehen; denn das wäre ein Ding der Unmöglichkeit, sondern ich wollte nur sagen, daß wir von größeren Verlegern Sendungen, wie Schulbücher oder ähnliche größere Bezüge, uns direct machen lassen wollen. Leipzig ganz zu umgehen ist ja bei der jetzigen Organisation des Buchhandels noch ganz unmöglich. Directe Bezüge nach Würzburg z. B. von Frankfurt, vielleicht auch von Stuttgart, Nördlingen u. s. w. würden gewiß in vielen Fällen auch im Interesse der Verleger sein.

Kröner: Ich habe eben von Herrn Morgenstern privatim vernommen, daß er mich mißverstanden hat, und es liegt mir daran, dies auch öffentlich noch richtig zu stellen. Ich habe nicht etwa gemeint, daß sämmtliche Sortimentervereine, Provinzial- oder Localvereine in Deutschland sich zu bestimmten gleichmäßigen Abmachungen verständigen sollten; im Gegentheil, ich sage ja gerade: Die Verleger müssen deshalb die Initiative der Sortimenter haben, weil die verschiedenen Provinzen und Städte verschiedene Abmachungen bedingen. Wir wollen nur haben, daß aus verschiedenen Theilen Deutschlands, aus verschiedenen Städten, wir den guten Willen der Sortimenter sehen, sich zusammen zu thun, feste Abmachungen zu treffen und uns mit diesen festen Abmachungen entgegenzukommen. Ich glaube, das ist sehr wohl zu ermöglichen. Ich halte, wofern von Seiten der Sortimentervereine und aus ihrer Mitte heraus die nöthigen Schritte geschehen, es gar nicht für unmöglich, daß das in Bälde zu erreichen wäre, und in diesem Falle glaube ich, im Namen einer größeren Anzahl Stuttgarter Verleger zusagen zu können, daß wir die Verbindung mit den Schleuderfirmen zu beschränken wissen werden.

Morgenstern: Meine Herren! Ich wollte gern vermeiden, daß die Debatte sich in einen Dialog zwischen Herrn Kröner und mir auflöse; ich hatte deswegen privatim eine Frage an Herrn Kröner gerichtet, die er nun öffentlich beantwortet. Die Sache ist nämlich so. Die Stuttgarter Verleger, deren Vertreter Herr Kröner hier ist, sagen: Die Sortimenter müssen die Initiative ergreifen. Ich frage nun: Gut, wir schlesischen Sortimenter ergreifen thatsächlich die Initiative; ich würde mich dazu anheischig machen: ist nun damit die Vorbedingung erfüllt, und werden die Stutt-

garter Verleger nachfolgen? Darauf ſagt Herr Kröner: Nein, wir werden nur dann nachfolgen, wenn nicht nur die ſchleſiſchen Vereine unter ſich ſich verſtändigen, ſondern wenn in allen Gauen Deutſchlands die Sortimenter ſich über gewiſſe Punkte, nicht über dieſelben wie wir in Schleſien, aber über gewiſſe Punkte verſtändigen; dann erſt werden wir das thun können. Meine Herren! Ehe der Fall eintritt, daß in ganz Deutſchland die Sortimenter in jenen verſchiedenen Gruppen ſich über gewiſſe Punkte verſtändigt haben, wird es, wie ich glaube, ſehr lange dauern; ich bin vielmehr der Anſicht, wenn wir die Sache überhaupt für ausführbar halten und an ihre Ausführung denken wollen, ſo muß ſie allmälig angebahnt werden, nicht für ganz Deutſchland auf einmal, ſondern nach der Richtung hin, ſei es nach Oſten oder Weſten, wo die Sortimenter ſich geeinigt haben. Das war der Sinn meiner Frage an Herrn Kröner.

Rohmer: Ich kann mit Freude conſtatiren, daß die Anſichten, die ich in meinem Referat ausgeſprochen habe, ſehr vielſeitig getheilt werden; nur Herr Dr. Schmitt hat, vielleicht auch in Bezug auf das allgemeine Intereſſe mit ſchwerem Herzen, aber ziemlich ſchonungslos und unbarmherzig über unſere Beſtrebungen den Stab gebrochen. Ich bin der Anſicht, daß ſchon der Zuſammentritt einer Anzahl großer Verleger einen bedeutenden moraliſchen Eindruck, eine Kräftigung und Förderung des Sortimentsbuchhandels in ſich ſchließen würde. Es könnte vielleicht Sache einer beſondern Commiſſion ſein, die nothwendigen Bedingungen einer ſolchen Vereinigung noch zu erörtern, denn daß wir hier auseinander gehen, ohne zu irgend einem praktiſchen Reſultat gelangt zu ſein, das würde ich im höchſten Grade bedauern, und zwar bedauern aus demſelben Grunde, der den Herrn Collegen Hertz zu der Bemerkung veranlaßte — auf die Bemerkungen, die Herr Stuber zu der Würzburger Convention machte — daß es überaus gefährlich ſein würde, die jetzigen Bedingungen, unter denen wir mit dem jetzigen Centralpunkt verkehren, zu alteriren. Ueberlaſſen wir den Sortimentsbuchhandel ſchonungslos ſeinem Schickſal und ſagen wir: ja, den neuen Verhältniſſen läßt ſich überhaupt nicht entgegentreten, der Verkehr hat andere Formen angenommen und muß ſich in dieſen Formen kaufmänniſch weiter entwickeln, ſo ſehe ich voraus, daß die ganze Organiſation des Buchhandels allmälig in die Brüche geht.

Ich erlaubte mir schon im Eingang die Andeutung, daß ich für eines der Hauptmittel hierzu die einheitliche Posttaxe halte. denn es wird den Verlegern, wenn der Unfug durch die Großsortimenter in Leipzig in der bisherigen Weise fortgeht, die Frage so nahe gelegt, die ich auch schon Eingangs berührte: Wie wär's, wenn wir Leipzig fallen ließen und unsern Verlag franco an die Sortimenter verschickten? Das käme auf eine Berechnung an; ich habe diese Berechnung noch nicht gemacht, wenn ich aber mir sage, daß der Centner auf die weiteste Entfernung in Deutschland 5 ℳ kostet, und daß auch z. B. — Nördlingen ist ja gar nicht so weit von Leipzig entfernt — die Fracht mindestens auch 5 ℳ. kostet. daß ich da noch nicht das Centnergeld der Herren Commissionäre, das sehr drückend ist, bezahlt habe, und manche andere Spesen. so ist die Frage, ob das Resultat der directen Versendung schließlich nicht eine bedeutende Ersparung an Spesen sein und doch zugleich den Sortimentern eine gerechtere Vertheilung der Lasten bieten würde? Aus diesem Grunde möchte ich nicht frevelhaft an der Organisation rühren, aber ich möchte Sie doch wenigstens darauf aufmerksam machen, daß wir das höchste Interesse haben etwas zu thun, wenn wir diese Organisation nicht gefährden wollen, und insofern kann ich mich auch nicht vollständig der von Herrn Kröner ausgesprochenen Ansicht anschließen, daß der Börsenvereinsvorstand als solcher allen Bestrebungen dieser Art fern zu bleiben habe. Ich bin zwar selbst nicht gewiß, ob es möglich sein wird, den Börsenverein herbeizuziehen; indeß das geht schon in die Frage 6 über, und es wäre vielleicht gut gewesen, wenn wir die Frage 6 wenigstens ad hoc mit erörtert hätten. Wir werden das also später sehen; aber ich möchte nicht vollständig darauf verzichten. — In Bezug auf die Definition unserer Waare, die Herr Schmidt-Döbeln vorhin gegeben hat, möchte ich Ihnen auch noch eine kleine Anekdote erzählen.

In einer der größten Städte Deutschlands hat eine Firma sich ihre ganze Kundschaft durch allgemeinen großartigen Rabatt erworben. Nun kam aber ein mir bekannter berühmter Mediciner — ein überaus charaktervoller, braver Mann — der einem großen Institute vorsteht und viele Bücher für dasselbe zu beziehen hat, zu einer der geachtetsten Münchener Firmen und sagte: Hören Sie, lieber Freund, ich möchte nicht gern bei Ihnen ausstehen, aber es

iſt mit Büchern nicht wie mit Rindfleiſch oder Kaffee. Wenn ich da oder dort die Bücher billiger haben kann, ſo bin ich faſt meiner amtlichen Stellung nach verpflichtet, dahin zu gehen, denn ich bekomme die gleiche Waare daſelbſt bedeutend billiger.

Es wurde dann auch erwähnt, daß der Schleuderer immer zu den Leipziger Baarſortimentern gehen und von dieſen beziehen kann. Dem möchte ich aber doch entgegnen, daß die Artikel, die durch die Baarſortimenter vertrieben werden, faſt alle gebunden bezogen werden müſſen, und das kommt den Schleuderern doch auch zu hoch, wenn ſie von dieſen Büchern, die ſie zu gleichem Preiſe von jedem Andern beziehen können, ungeheueren Rabatt gewähren wollten. Die Würzburger Convention hat mich übrigens auch, wie Herrn Hertz, einigermaßen erſchreckt, und ich wünſchte deswegen, daß die Tendenz der directen Verſendungen nicht gar zu weitgreifend ſich geſtalte, und möchte die anweſenden Herren dringend erſuchen, Mittel und Wege anzugeben, die hier einzuſchlagen wären, ſowie auch über die mögliche Einwirkung des Börſenvereins ſich auszuſprechen.

Vorſitzender: Wir können die Debatte über dieſen Punkt wohl ſchließen, und ich kann mit Freude conſtatiren, daß die Anſichten faſt gar nicht auseinander gehen und eine faſt vollſtändige Uebereinſtimmung vorhanden iſt. Faſt alle Herren haben ſich dahin geäußert, daß der Sortimentsbuchhandel im höchſten Grade gefährdet ſei, und daß es im Intereſſe ſowohl der Sortimenter als auch der Verleger liege, einen lebensfähigen und ſoliden Sortimenterſtand zu erhalten. Nur im Einzelnen gehen die Anſichten auseinander darüber, wie dieſen Uebelſtänden Abhilfe geſchafft werden kann. Herr Rohmer hat ſoeben die Frage geſtellt, warum wir nicht hier gleich Frage 6 voranſtellen. Ich möchte hierzu bemerken, daß es bei Frage 6 darauf ankommen wird, beſtimmte Vorſchläge ſachkundiger Männer zu hören und das feſtzuſtellen, was für den Geſammt-Buchhandel in Bezug auf Reformen als wünſchenswerth erſcheint. Die Punkte 1 bis 5 können nur zu ſogenannten Reſolutionen führen, d. h. die Conferenz kann erklären: Wir halten Das und Das für richtig, ohne daß dies unmittelbare praktiſche Folgen hätte. Erſt bei Punkt 6 wird ſich dies anders herausſtellen. Herr Dominicus iſt nun freilich der Anſicht, daß der Börſenverein ſchon jetzt in kühner Weiſe vorgehen ſolle, da das Vaterland in Gefahr

ſei. Dieſen Standpunkt kann der Börſenvorſtand nicht theilen. Frage 6 lautet: Was kann der Börſenverein in ſeiner jetzigen Geſtalt thun? Und die Antwort darauf wird lauten müſſen: Nichts, oder doch ſo gut wie nichts. Dann wird es ſich aber weiter fragen: Was können wir als wünſchenswerth, als Aufgabe des Börſenvereins hinſtellen? Und das würde dann vielleicht ſein, auf der nächſten Generalverſammlung Abänderung der Statuten zu beantragen und zugleich der Commiſſion, welche mit Aufſtellung von Vorſchlägen zur Abänderung der Statuten betraut wird, Directiven zu geben. Was aber Punkt 1 bis 5 betrifft, ſo müſſen wir uns darauf beſchränken, zu erklären: Das erkennen wir für richtig an, deshalb habe ich vorgeſchlagen, auch Frage 2 in ganz allgemeiner Weiſe in folgenden Sätzen zu beantworten, deren Faſſung jetzt natürlich nur unvollkommen iſt, mit deren Inhalt aber Sie Alle übereinſtimmen werden. Mein Vorſchlag lautet:

„Es liegt im Intereſſe des Geſammtbuchhandels, daß die Verleger Ladenpreiſe für ihren Verlag feſtſtellen und für ihre Artikel gleichmäßige Bezugsbedingungen feſtſetzen.

Die Gewährung eines etwaigen Rabattes und die Höhe deſſelben iſt von localen und provinzialen Verhältniſſen abhängig, und es wird eine Hauptaufgabe der Provinzialvereine und der Corporationen größerer Städte ſein, die Bedingungen des Kundenrabatts feſtzuſtellen und Controle über ſolche Handlungen auszuüben, welche ſich dieſen Beſchlüſſen nicht fügen und als Schleuderer daſtehen."

Ich eröffne nun die Debatte über dieſe Frage.

Wigand: Ich möchte die Rabattfrage aus dieſer Reſolution heraus haben.

Morgenſtern: Ich würde vorſchlagen, dieſe Reſolution, die mir ja im Weſentlichen den Anforderungen zu entſprechen ſcheint, beſſer in einzelnen Sätzen zur Debatte zu bringen.

Vorſitzender: Ich glaube nicht, daß wir die Rabattfrage unberührt laſſen dürfen. Es würde alſo zunächſt der erſte Satz zur Berathung kommen:

Es liegt im Intereſſe des Geſammtbuchhandels . . . . . feſtſetzen.

Kröner: Vor allen Dingen bitte ich um Erläuterung des

Sinnes der Worte: „und dafür gleichmäßige Bezugsbedingungen festsetzen".

Vorsitzender: Der Verleger soll für alle Sortimenter ganz bestimmte Bezugsbedingungen festhalten und nicht, wie vorhin beispielsweise angeführt wurde, 90 Procent Rabatt gewähren. Das ist der Sinn.

(Zuruf: Wer die Börsenblätter bisher gelesen hat, der weiß das schon.)

Vorsitzender: Es würde ja Sache einer späteren Redaction sein, eine bessere Fassung zu finden, als ich hier im Augenblick zu geben vermochte. Der Gedankengang ist folgender: Es liegt im Interesse des Gesammtbuchhandels, daß die Verleger Ladenpreise feststellen, und daß sie in Bezug auf die Sortimentshandlungen bestimmte Rabattbedingungen in der Regel festhalten und dieselben nicht übermäßig ausdehnen, indem dadurch der Sortimenter ja am meisten veranlaßt würde, vom Ladenpreis abzuweichen und zu niedrigeren Bedingungen zu verkaufen.

Morgenstern: Meine Herren! Mir ist im Moment der Wortlaut auch nicht klar, aber der wesentliche Inhalt müßte meiner Ansicht nach folgender sein: Es liegt im Interesse des Gesammtbuchhandels, daß die Verleger Ladenpreise für ihre Verlagsartikel normiren, und nun weiter — das stimmt überein — die thunlichste Innehaltung dieser Ladenpreise seitens der Sortimenter dadurch fördern, daß sie für alle Sortimentsbuchhandlungen gleichmäßige Durchschnittsrabattbedingungen gewähren. — Was mir dabei als die Hauptsache erscheint, ist, daß die übermäßigen Partieanerbietungen, welche meiner Ueberzeugung nach den Sortimentsbuchhandel ruiniren, beseitigt werden. Das scheint mir der Schwerpunkt der ganzen Sache zu sein. Also erstens an sich nicht zu hohe Rabattsätze, zweitens nicht zu erhebliche Vorzugsbedingungen bei Partiebezug.

Hertz: Ich glaube, daß die Resolution viel einfacher zu fassen wäre und dasselbe ausdrücken würde, wenn man sagte: Es liegt im Interesse des Gesammtbuchhandels, daß die Verleger bestimmte Ladenpreise festsetzen und möglichst fest normirte Rabattabzüge bei Bezug ihres Verlags feststellen.

(Zuruf: Das thun sie jetzt auch schon!)

Dominicus: Ich wollte bemerken, daß hohe Rabattſätze allerdings zu Schleuderei führen, aber den Verlegern auch Partiebedingungen zu verbieten, würde doch kaum angehen; ſie würden ſich wenigſtens kaum viel daran kehren. Soweit ins Detail ſollten wir uns eigentlich lieber nicht einlaſſen.

Kröner: Ich vermiſſe in dieſer Formulirung vor Allem die Anempfehlung des Einhaltens dieſer Ladenpreiſe. So viel ich verſtanden habe, ſteht nur da: Es liegt im Intereſſe u. ſ. w., daß die Verleger Ladenpreiſe ſtellen und die Bücher zu beſtimmten gleichmäßigen Rabattbedingungen liefern; allein die Hauptſache ſcheint mir doch zu ſein, daß ausgeſprochen werde: dieſe Ladenpreiſe ſollen reſpectirt werden. Ladenpreiſe haben wir ja immer gehabt, daran hat es nicht gefehlt, wohl aber an Reſpectirung derſelben, und wie weit wir zum Schutze dieſer Ladenpreiſe gehen wollen und eventuell gehen können, das ſollte meines Erachtens in dieſer Reſolution ausgeſprochen ſein.

Boyſen: Meine Herren! Ich möchte mich gegen den zweiten Abſatz erklären. Mir ſcheint das gänzlich unmöglich. Es hat ſich ſchon eine gewiſſe Gleichmäßigkeit herausgeſtellt; Novitäten werden durchſchnittlich mit 25%, Journale ebenfalls, Concurrenzartikel mit höherem Rabatt gegeben, und den concurrirenden Verlegern werden wir nun und nimmermehr vorſchreiben können, daß ſie eines möglichen Mißbrauchs wegen ihre Bedingungen verkürzen; es liegt im Weſen der Concurrenz, daß ein Angebot ſtets das andere deckt.

Rohmer: Was ich ſagen wollte, fällt eigentlich weſentlich mit dem ſchon von Herrn Kröner Hervorgehobenen zuſammen. Ich wünſche auch, daß die thunlichſte Einhaltung der Ladenpreiſe betont werde. Wir haben früher einmal in einer Generalverſammlung des ſüddeutſchen Buchhändlervereins eine ähnliche Reſolution gefaßt; dieſe Reſolution, worin ziemlich deutlich angedeutet war, ſo viel ich mich erinnere, daß das hohe Rabattgeben mit den Verhältniſſen der neuen Zeit nicht mehr im Einklang ſtehe, iſt in die Zeitungen gekommen, ich weiß nicht wie; die Veröffentlichung derſelben hat aber den Sortimentern dem Publicum gegenüber die thatſächliche Verweigerung zu hoher Abzüge einigermaßen erleichtert, und ſo wünſchte ich, daß auch bei unſerer Conferenz eine ähnliche Reſolution ins Auge gefaßt würde.

Mühlbrecht: Ich glaube aus dem Gange der Debatte ent-

nommen zu haben, daß nur darin ein Fehler gemacht wurde, daß die Bezugsbedingungen gar zu weit aus einander gehen, daß, wenn Jemand ein Exemplar eines Buchs bezieht, er sich in großem Nachtheil befindet gegenüber denen, die 10, 20 Exemplare beziehen. Es möchte also vielleicht dieser Wunsch noch mehr präcisirt werden; wenn in der Resolution gesagt würde: nach möglichst einheitlichen, nicht zu weit auseinanderliegenden Bezugsbedingungen, so daß Jemand nicht 25, 40, 50% geben kann.

Marcus: Meiner Ansicht nach handelt es sich doch eigentlich nur um eine allgemeine Antwort auf eine allgemeine Frage, und namentlich mit Rücksicht auf die von dem Herrn Vorsteher in Bezug auf die ganze Reihe von Punkt 1 bis 5 gegebenen Erläuterungen, wonach also hierbei nur allgemeine Resolutionen gefaßt werden sollen, wäre doch wohl abzusehen davon, neben dem Allgemeinen auch gleich ein Schema zu geben, und ich meine, daß in folgender Fassung vielleicht das Nöthige zur Genüge gesagt wäre:

„Es liegt im Interesse des Buchhandels, daß die Verleger feste Preise für ihren Verlag fixiren und bestrebt sind, daß diese Preise möglichst eingehalten und besonders in Anzeigen und Katalogen aufrecht erhalten werden."

Kröner: Ich könnte mich mit dieser Fassung einverstanden erklären, wenn eben nicht auch hier nur von den Bestrebungen der Verleger zur Festhaltung der Ladenpreise die Rede wäre. Es fehlt hier ganz die Aufforderung an die Sortimenter.

(Zuruf: Die kommt gleich!)

Dann bin ich einverstanden.

Morgenstern: Ich würde mich mit dieser Fassung ebenfalls einverstanden erklären können, namentlich nachdem Herr Marcus darin aufgenommen hat, daß die öffentlichen Ankündigungen verhindert werden sollen. Ich möchte nur Herrn Boysen gegenüber noch bemerken, daß uns nicht daran liegen kann, auf die Fragen, welche der Börsenvorstand uns vorlegt, irgend eine bloß formale Antwort zu ertheilen, wenn keine sachliche daraus würde. Das würde ja den Vorstand für den Augenblick befriedigen, aber es würde dem Buchhandel nicht die Wege weisen, die er unserer Meinung nach einschlagen muß.

Ich möchte nun nicht noch einmal auf das Sachliche der Debatte zurückkommen, die ja lange genug gewährt hat; aber ich kann

nur wiederholen, daß nicht bei Concurrenzartikeln allein, sondern bei wissenschaftlichen Novitäten es vorkommt, daß eine größere Handlung gleich vor Erscheinen 7/6 Exemplare mit 50% beziehe und sie dann mit 25% anbietet. Das ist eine große Gefahr für den Sortimenter, der nicht im Stande ist, in ähnlicher Weise zu beziehen, und wenn das vermieden werden könnte, so würde ich es für einen großen Segen halten. Ich verzichte indeß darauf dies in die Formulirung der Resolution aufgenommen zu sehen.

Vorsitzender: Ich bitte die Herren, sich womöglich nur an diese Fragestellung zu halten und nicht in die Debatte zurückzugreifen.

Dominicus: Ich wollte Herrn Marcus fragen, ob er das Wort „möglichst" nicht vermeiden würde, weil hierin ein Schlupfwinkel liegt und wir uns nichts vergeben würden, wenn wir einfach sagen: „allgemein aufrecht erhalten werden." Bei der nächsten Resolution ist ja gesagt, daß Rabatt gegeben werden kann.

Marcus: Wenn gesagt wird, es muß allgemein sein, so wird wieder zu viel ausgesprochen und gewissermaßen eine Unmöglichkeit verlangt.

Vorsitzender: Herr Marcus wird die Güte haben, das zu formuliren, und wir werden dann hoffentlich Alle übereinstimmen. Später wird dann der zweite Satz: Gewährung des Rabattes seitens der Sortimenter, zur Berathung gelangen. Der erste Satz lautet also in seiner jetzigen Fassung:

> „Es liegt im Interesse des Gesammtbuchhandels, daß die Verleger feste Ladenpreise für ihren Verlag fixiren und dahin zu wirken bestrebt sind, daß diese Preise möglichst allgemein und namentlich in Anzeigen und Katalogen aufrecht erhalten werden."

Ich bitte die Herren, die vielleicht noch eine Verbesserung oder redactionelle Veränderung wünschen, sich zu erklären.

Kröner: Ich wünschte nur die Wiederholung von „fest und fixiren" vermieden zu sehen.

Dr. Kapp: Statt „bestrebt sind" könnte man vielleicht setzen „sich verpflichten?" Oder „dafür eintreten?" „Streben" sagt gar nichts.

Vorsitzender: Hiergegen habe ich ernste Bedenken. „Bestrebt sind" sagt freilich zu wenig, aber „eintreten" wieder zuviel.

Böhlau: Vor einem solchen Zuviel möchte ich eindringlich

warnen. Statt: „dahin zu wirken beſtrebt ſind", könnte geſagt werden: „dahin wirken".

Vorſitzender: Ich bitte nun die Herren, die für dieſe Faſſung ſind, die Hand zu erheben.

(Wird angenommen.)

Wir kämen nun zur Berathung des zweiten Abſchnittes, derſelbe lautet jetzt:

„Die Gewährung eines etwaigen Kundenrabatts und die Höhe deſſelben iſt abhängig von localen und provinziellen Verhältniſſen."

Heyfelder: Ich möchte doch vorher noch definirt ſehen, was „Schleuderei" iſt, um dann den Schlußſatz fallen zu laſſen.

Vorſitzender: Der zweite Satz lautet:

„Es wird eine Hauptaufgabe der Provinzialvereine und Corporationen größerer Städte ſein, die Bedingungen des Kundenrabatts feſtzuſetzen und die Controle über ſolche Handlungen auszuüben, welche ſich den Beſchlüſſen nicht fügen und als Schleuderer daſtehen."

Darin liegt alſo, daß die Sortimentervereine in Verbindung mit den Verlegervereinen treten und den Verlegern die Handlungen anzeigen, welche dagegen handeln.

Morgenſtern: Statt des zweideutigen Wortes „Handlungen" ſchlage ich vor „Firmen" zu ſetzen.

Schmidt-Döbeln: Für Sachſen wird das außerordentlich ſchwer ſein; da dominirt Leipzig; die Leipziger ſetzen Bedingungen feſt, gegen die wir Anderen nichts thun können.

Vorſitzender: Auf ſolche rein locale Verhältniſſe einzugehen, iſt hier wohl nicht möglich. Das mögen die Herren als häusliche Angelegenheit betrachten.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dieſer Faſſung zuſtimmen, die Hand zu erheben.

(Wird angenommen.)

Die Reſolution lautet nun:

„Es liegt im Intereſſe des Geſammtbuchhandels, daß die Verleger Ladenpreiſe für ihren Verlag feſtſtellen und dahin wirken, daß dieſe Preiſe möglichſt allgemein und namentlich in Anzeigen und Katalogen aufrecht erhalten werden.

Die Gewährung eines etwaigen Kundenrabatts und die Größe deſſelben iſt von den localen und provinziellen Verhältniſſen abhängig. Es wird eine Hauptaufgabe der Provinzialvereine und Corporationen der größeren Städte ſein, die Bedingungen des Kundenrabatts feſtzuſetzen und die Controle über ſolche Firmen auszuüben, welche ſich den Beſchlüſſen nicht fügen und als Schleuderer daſtehen."

Dieſe Sätze ſind angenommen, und wir können damit mit freudigem Herzen die heutige Sitzung ſchließen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr.

Zweite Sitzung.

Donnerstag, den 19. September.

Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Meine Herren! Ich eröffne unsere heutigen Verhandlungen. Wir hatten, wie Sie wissen, gestern den Beschluß gefaßt, heute früh um 9 Uhr die Sitzung beginnen zu lassen; doch ist der Beginn auf eine Stunde später vertagt worden. Der Grund wird Ihnen bereits bekannt sein. Heute früh kam Herr Morgenstern zu mir und ersuchte den Vorstand, daß er die Sitzung erst um 10 Uhr beginnen lassen möchte: eine Anzahl Mitglieder der Conferenz hätte den Wunsch, vorher zu einer Besprechung sich zu vereinigen. Ich kann nicht leugnen, daß der Vorstand wohl Grund gehabt hätte, zu wünschen, daß Alles, was hier zur Sprache gekommen ist, auch vor dem Plenum zur Sprache gekommen wäre, indessen konnte ich es doch nicht ablehnen, auf den Antrag einzugehen, und infolge dessen ist die Sitzung erst um 10 Uhr begonnen worden.

Wir werden nun, wenn nicht von anderer Seite ein anderer Antrag eingeht, zunächst auf die Berathung der dritten Frage eingehen:

> „Ist es zweckmäßig, daß Sortimentshandlungen kleineren Umfangs ihren Bedarf direct von dem Verleger entnehmen, oder empfiehlt sich der Bezug aus einer Hand durch Zwischenhändler (Engros-Sortimenter)?"

Die Herren Ricker und Heyfelder haben das Referat übernommen. Also zunächst Herr Ricker.

Ricker: Der deutsche Sortimentsbuchhandel, namentlich in den Provinzstädten, ist im Lauf des letzten Jahrzehntes in eine

Lage versetzt worden, die eine Abhilfe aufs dringendste erheischt, wenn nicht die Existenz der Mehrzahl der Sortimenter aufs höchste gefährdet und der solide Geschäftsbetrieb, sowie die ganze bisherige Organisation des deutschen Buchhandels dem Ruin zugeführt werden soll. Veranlassung hierzu sind einerseits das Verfahren einer Anzahl Leipziger und Berliner Handlungen, nach allen Gegenden Deutschlands mit einem Rabatt von 20—25% und mehr an Private zu liefern, andererseits die Handlungsweise eines Theiles der sogenannten Großsortimente, welche ursprünglich wohl aus dem Bedürfniß entstanden, gebundene Bücher sofort von Leipzig beziehen zu können, was zunächst die Gründung des heute noch mit Ehren bestehenden Volckmar'schen Baarsortimentes hervorrief, der später ähnliche Geschäfte in Leipzig sowohl wie an anderen Orten folgten, deren sich bis heute noch der Sortimentshandel zu beiderseitigem Vortheile gerne bedient. Die Gesetzgebung der neueren Zeit im Verein mit den veränderten Posteinrichtungen waren wohl die nächste Veranlassung zur Gründung einer Anzahl von Geschäften, welche es sich zur Aufgabe setzten, den Verkehr mit Schulbüchern und überhaupt gangbaren Werken an sich zu ziehen und letztere mit einem verschwindend kleinen Nutzen zu vertreiben, und zwar vorzugsweise an Private, zu welchem Zweck durch die verschiedenartigsten Mittel solide Wiederverkäufer, Institute, Bibliotheken und wohlhabende Private aufgesucht und denselben alle Literatur zu den Original-Nettopreisen mit einer Commissionsgebühr von 2 bis 5% und frei von Emballageberechnung angeboten wurde; ein in den letzten Tagen versandtes Circular eines Großsortimenters offerirt *Alles, was von ihm verlangt wird, zu dem Netto-Baarpreis der Verleger, auch mit den Freiexemplaren, ohne Emballageberechnung*; nur bei Artikeln, bei denen vom Verleger weder Freiexemplare noch erhöhter Rabatt gewährt wird, sollen als Vergütung für Emballage bis zu 2% berechnet werden. (Ob dies Geschäft auch mit Privaten oder nur mit Buchhändlern verkehrt ist mir nicht bekannt.) Ein anderes Großsortiment, welches hauptsächlich oder vielleicht auch ausschließlich mit Nichtbuchhändlern verkehrt und ebenfalls keine Emballage berechnet, beansprucht eine Commissionsgebühr von $3\frac{1}{5}$%. Es ist wohl selbstverständlich, daß diese Vortheile nur bei *festen* Bezügen gewährt werden können, Großsortimente also nicht à cond. liefern

und sich mit Novitäten gar nicht befassen. — Selbstverständlich ist hierdurch jede Concurrenz seitens der Sortimentshändler bei dem wesentlichsten und lucrativsten Theil ihres bisherigen Absatzes, den Schulbüchern, sowie dem Verkehr mit Bibliotheken und Instituten ausgeschlossen, denn es dürfte die Annahme wohl nicht zu hoch gegriffen sein, daß in den meisten Sortimentsgeschäften, namentlich in denen, welche sich in großer Entfernung von Leipzig befinden, die sämmtlichen Geschäftsunkosten, als Commissionsgebühren, Emballage, Fracht, Porto, Localmiethe, Heizung, Beleuchtung, Steuern, Salarirung des Hilfspersonals, Verzinsung des Betriebscapitals, Verluste ꝛc. 10% und mehr des gesammten Umsatzes betragen, bei einem Rabatt von 25% seitens der Verleger also nur ein bescheidener Gewinn übrig bleibt, der bei Geschäften von geringem Umfang kaum eine genügende Existenz gewährt und nur in Ausnahmefällen bei dem Verkehr mit Buchbindern die Bewilligung eines Rabattes von höchstens 10% gestattet. Bleibt der Sortimenter auf den Vertrieb der Novitäten beschränkt, welche viele Arbeit verursachen und nur spärlichen Gewinn eintragen, ja in vielen Fällen die Kosten der Hin- und Rückfracht nicht decken, so wird für ihn auf die Dauer die Fortführung seines Geschäftes kaum eine Möglichkeit sein. Durch das Aufhören des bisherigen Sortimentsbetriebs werden aber auch die Verleger auf das empfindlichste geschädigt, denn der solide Sortimenter ist es, welcher ihre neuen Verlagsartikel durch fortwährendes Ansichtsversenden überall hin bekannt macht, während Großsortimenter und jene Leipziger und Berliner Handlungen sich nur mit dem Vertrieb bereits gangbarer Bücher befassen, nirgends neue Quellen eröffnen, trotz der Aufsuchung von Hunderten und aber Hunderten von Agenten in der Person von Buchbindern, Lehrern, Schreibern ꝛc. Die Verleger werden für die Folge genöthigt sein, ähnlich wie dies in England der Fall ist, den Herstellungskosten eines Buches weitere 20—25% für Anzeigen zuzuschlagen, ohne doch dasselbe Ziel zu erreichen, wie durch die Ansichtsversendungen der Sortimenter, denn das deutsche Volk ist nicht reich genug, um Bücher auf einfache Anzeigen hin zu kaufen.

Wenn die Großsortimenter, wie dies ja wohl bei den Baarsortimentern der Fall ist, sich auf den Verkehr mit wirklichen Buchhändlern beschränkten, so würden gewiß, um mitunter rascher in

den Besitz des Bestellten zu kommen, sowohl größere wie kleinere Sortimentsgeschäfte ihren Bedarf in einzelnen Fällen von ihnen entnehmen. Dennoch muß unter allen Umständen die weitere Ausdehnung des Großsortiments bei den heute bestehenden Verhältnissen des Buchhandels für ruinös erachtet werden, denn wenn auch die Großsortimente nur mit Buchhändlern verkehren zu wollen erklären, so ist eben die Frage, wer heut zu Tage Buchhändler ist, da es bekanntlich für Jedermann nur der Erklärung bedarf, daß er eine Buchhandlung eröffnet habe, um in Schulz's Adreßbuch aufgenommen und der Vortheile eines wirklichen Buchhändlers theilhaftig zu werden. Es erscheint daher, wenn die bisherige Betriebsweise des Buchhandels forterhalten werden soll, vor aller Dingen nothwendig, festzusetzen, wer Buchhändler und berechtigt ist, die von dem bisherigen Buchhandel geschaffenen Institutionen zu benutzen und den unter Buchhändlern üblichen Rabatt zu beanspruchen. Hierzu wäre allerdings eine vollständige Reorganisation des Börsenvereins erforderlich, und es müßte beschlossen werden, daß in Zukunft nur Mitglieder des Börsenvereins berechtigt sind, Börsenlocal, Bestellanstalt und Börsenblatt zu benutzen, daß jedes Mitglied sich verbindlich machen müßte, an Nichtmitglieder sowohl Verlag wie Sortiment mit keinem höheren Rabatt als höchstens 10% zu liefern, womit auch die Schleuderei seitens Leipziger und Berliner Sortimenter abgeschnitten würde, und jeder, der erwiesenermaßen die eingegangene Verbindlichkeit verletzt hat, müßte sofort aus dem Börsenverein ausgeschlossen werden. Daß die Bildung und Aufrechterhaltung eines derartigen neuen Börsenvereins große Schwierigkeiten bietet, ist zweifellos, doch dürfte in keiner anderen Weise ein Schutz und eine Erhaltung des bisherigen soliden Sortimentshandels möglich sein, da wir unter keinen Umständen erwarten dürfen, daß Regierung oder Reichsvertretung unserm Stande zu Liebe die einmal bestehende Gewerbefreiheit durchbrechen werden. Wie wenig Palliativmittel gegen die bestehenden Uebel helfen und wie alle bisher zum Schutz ergriffenen Maßregeln mit Hilfe der Leipziger Commissionäre illusorisch gemacht wurden, wird in sehr drastischer Weise von Herrn Carl Dülfer in Breslau in seinem Rundschreiben vom 26. August dieses Jahres gezeigt.

Sollte eine Reorganisation des Börsenvereins in der angedeuteten Weise nicht ausführbar sein und das Großsortiment eine

wesentlich größere Ausdehnung gewinnen, so würde dies nothwendiger Weise eine gänzliche Reform des deutschen Buchhandels herbeiführen müssen. Derjenige Sortimentshändler irgend einer Stadt, welcher den Buchhandel in bisheriger Weise betreibt und neue Erscheinungen auf seine Kosten dem Publicum bekannt macht und vorlegt, wird mit dem an gleichem Orte befindlichen Buchbinder oder Spielwaarenhändler, welcher sich, gleichviel ob unter dem Titel „Buchhändler" oder nicht, auch mit dem Verkauf von Büchern befaßt, nicht mehr concurriren können, denn bei Ersteren betragen die sämmtlichen Handlungsspesen etwa die Hälfte des ihm bewilligten Rabattes, bei Letzterem jedoch, der den Bücherverkauf nur als Nebengeschäft betreibt, aber dieselben Rabattvortheile genießt, nur einige wenige Procente. Die bisherige Organisation, auf welche der deutsche Buchhandel stets stolz gewesen ist, muß daher gänzlich aufhören und eine ähnliche Betriebsweise wie in England und Frankreich eintreten, wonach die Bücher im Allgemeinen nur auf festes Verlangen geliefert werden und mit Ausnahme von einigen großen Städten der Sortimentsbuchhandel nur noch als Nebengeschäft betrieben werden kann. Auch Leipzig wird als Commissionsplatz seine Bedeutung verlieren müssen, denn wenn die Provinzbuchhändler ihren Bedarf ausschließlich von einem Großsortiment beziehen, welches ihnen nicht einmal Emballage berechnet, so haben sie keine Veranlassung, sich mit großen Kosten einen Commissionär zu halten. Auch die Verleger werden für die Folge keine Auslieferungslager mehr nöthig haben, sondern nur bei einem der bestehenden Großsortimente, welche sich ja wohl bald nach einzelnen Branchen scheiden werden, ein Depôt ihres Verlages unterhalten.

Die Fortexistenz der bisherigen Organisation und Betriebsweise des deutschen Buchhandels wird also davon abhängen, ob wir in der oben angedeuteten Weise eine Schutzwehr errichten und erhalten können; ist dies nicht der Fall, so bleibt der Mehrzahl der jetzigen Geschäftsinhaber nichts Anderes übrig, als sich um einen anderen Geschäftszweig umzusehen oder mit dem Bücherverkauf noch ein weiteres Nebengeschäft zu verbinden.

Heyfelder: Ich gehe der Frage durchaus nüchtern zu Leibe und denke, es wird nicht überflüssig sein, wenn ich meinen Standpunkt bei Beantwortung derselben gleich Anfangs dahin präcisire,

daß ich hauptsächlich unsere Stellung zu den Grossisten ins Auge gefaßt habe, welche berufen sind, in erster Reihe dem Sortimentsbuchhandel zu dienen. Ich nenne nicht Jeden Grossisten, der durch seine Manipulationen, durch sein Unterbieten dem Publicum gegenüber Verlag wie Sortiment gleich sehr schädigt.

Ich meine mit den Rückert'schen Worten beginnen zu dürfen, die ich auch als Motto meiner Arbeit vorgesetzt habe: „Gebt's in Form, ich werd' es achten!"

Die Beantwortung der vorliegenden Frage erfordert die allgemeinste Beachtung.

Eine allseitige Bejahung ihres zweiten Theiles — ich stehe nicht an, mich zustimmend zu entscheiden — dürfte die Quelle großer Umwälzungen im Betriebe des deutschen Buchhandels werden. Die Einführung in die Geschäftspraxis und der Erfolg dürften aber auch voraussichtlich wie dem Einzelnen so der Gesammtheit zum Segen gereichen.

Der directe geschäftliche Verkehr zwischen Verleger und Sortimenter,

also zwischen dem Producenten und dem Vermittler zwischen diesem und dem Consumenten, dem Bücherkäufer — zur Zeit die Regel — wird auch in der Folgezeit als das Normale zu betrachten sein.

Der Verleger hat ein Interesse daran, mit dem Abnehmer und Verbreiter seiner Verlagsartikel direct zu verkehren: er lernt auf diese Weise den Wirkungskreis des einzelnen Sortimenters und dessen Thätigkeit am besten kennen, hierdurch auch örtlich die Bedürfnisse des bücherkaufenden Publicums.

Der Sortimenter wird bei Gelegenheit des directen Bezuges den billigsten Einkauf erzielen, Baar- und Partie-Preise benutzen, meist auch am schnellsten in den Besitz der Bücher gelangen können.

Die aus dem directen Verkehre sich ergebende Geschäftsführung ist indessen erfahrungsgemäß für beide Theile eine mühevolle und zeitraubende und erweist sich nur bei größerem Geschäfts-Umfange, bei namhaftem Absatze als nutzenbringend. Letzteres zu erreichen wird immer schwieriger, da neue Etablissements (Sortiments- und Verlags-Handlungen) in immer anwachsender Anzahl aller Orten emporwuchern, selbst in noch so unbedeutenden Land-

ſtädten, obgleich Concurrenzen weit über das Bedürfniß hinaus bereits vorhanden ſind.

Ende 1847 verkehrten über Leipzig — 1330,
„ 1870 finden ſich verzeichnet — 2714
und „ 1877 iſt die Anzahl geſtiegen bis auf — 3670 Sortiments-Handlungen.

Zur Zeit wirken überdies die trüben wirthſchaftlichen Verhältniſſe lähmend auf den Geſammt-Abſatz der geiſtigen Waare ein.

Iſt eine Abhülfe möglich?

Eine Aenderung der Geſetzgebung, ſei es durch Gewährung von Schutz oder durch Beſchränkung im Betriebe — von Vielen erhofft! — wird kaum zu erwarten ſein, und dürfte auch allein eine durchgreifende Hülfe nicht bringen.

> Concurrenz, ſolide und unſolide, wird im Kampfe ums Daſein allezeit ſich eindrängen, die „Bedürfnißfrage", falls ſolche beliebt, könnte höchſtens für kleine und mittlere, niemals aber für große Städte, in Berückſichtigung kommen. Die Folge einer derartigen Maßregel wäre nur, daß ſich die gefürchtete Concurrenz in ſtärkerem Maße als bisher von den großen in die kleineren Städte ergießen würde, und man hätte durch das angewandte Heilmittel das Uebel um ein Bedeutendes verſchlimmert.

Der Einzelne iſt ſomit mehr denn je hingewieſen auf die Aneignung und Entwickelung größerer Fach- und allgemeiner Geſchäfts-Kenntniß.

Die Geſammtheit aber dürfte berufen ſein, darüber zu wachen, daß die Geſchäftspraxis, der ganze Geſchäftsgang dem Einzelnen bei der Ausgeſtaltung ſeiner beruflichen Thätigkeit nicht hinderlich werde.

Iſt eine Aenderung der Geſchäftsführung geboten?

Sind neue Grundlagen, neue Formen für den buchhändleriſchen Verkehr zu ſuchen?

Klagelieder, in immer ſchrilleren Tönen, erſchallen von allen Seiten, aus dem Comtoir des Verlegers wie von dem Pulte des Sortimenters.

Was iſt zu thun?

Der Verleger — will er anders eine gar nicht mehr zu

übersehende Zersplitterung der Kräfte wie Vergeudung von Zeit und Geld vermeiden — stelle für den directen Verkehr, d. h. für Offenhaltung des Conto's, für Lieferung der Novitäten in Commission ꝛc., Bedingungen,

er verlange einen Minimal-Absatz!

Hierin jedem einzelnen Verleger zu genügen, wird stets nur einer beschränkten Anzahl von Handlungen möglich sein — und falls in aller Strenge durchgeführt, vielleicht Niemandem gelingen.

Es entsteht somit die Frage: Wie soll der Verkehr zwischen dem Verleger und dem Sortimenter eventuell sich gestalten?

Der Sortimenter, ob Inhaber eines größeren oder kleineren Geschäftes, sehnt seit Langem eine Aenderung der Geschäftsführung herbei. Seine Thätigkeit — andere Ursachen glaube ich hier übergehen zu können — wird, in Folge der stetig anwachsenden Anzahl der Verlagshandlungen, wie der Publicationen derselben, namentlich der Novitäten, eine immer aufreibendere. Daß eine Vermehrung des Hilfs-Personals, meist bei verminderten Ertrage, eintreten muß, ist eine weitere Folge.

Die Ausbreitung und rationelle Entwickelung des Zwischenhandels wird helfend eintreten können.

Schon heute versorgen die rührigeren Sortimenter, bei Gewährung von mehr oder weniger hohem Rabatt, Buchbinder, Buchdrucker und andere Wiederverkäufer. Anforderungen aus diesen Geschäftskreisen an den Verlagshandel, und sei der Gesammt-Bedarf auch noch so gering, zu Netto-Preisen und à Conto zu beziehen werden vielfach gestellt. Eventuell werden Bücher-Bestellzettel gedruckt, auch wohl in Leipzig ein Commissionär gewonnen. Diese Strömung benutzend, unterstützt durch die eingetretenen Verkehrs-Erleichterungen, haben sich während der letzten Jahre Handlungen etablirt, welche für einzelne Zweige der Literatur oder für einzelne Verleger — in der allerletzten Zeit sogar Alles und Jedes — zu den Nettopreisen der Verlagshandlungen ausliefern, „zu den billigsten Baarpreisen".

Ein Schritt noch:

Der gesammte Verlagsbuchhandel setze den Zwischenhändler — durch Gewährung von Extra-Vergünstigungen — in den Stand, zu Original-Netto-

Preiſen abzugeben,
feſt und in Commiſſion, Altes und Neues,
an Jedweden, der gewerbs- und ordnungsmäßig
den Sortiments-Buchhandel betreibt —

und dieſer Groß-Händler, nunmehr Engros-Sortimenter zu nennen, wird zum Segen und Frommen aller Betheiligten überall, vornehmlich aber in ſeiner Nähe, willige Abnehmer finden.

Neben Leipzig, das in erſter Reihe berufen erſcheint, werden Univerſitäts-Städte, ſowie Orte, an denen Staats- und Provinzial-Behörden domicilirt ſind, und größere Handelsplätze ꝛc. durchaus geeignete Centren des Sortiments-Buchhandels, Sitze für den Betrieb des Engros-Sortiments, bieten.

Der außerhalb der Metropole des deutſchen Buchhandels wohnende Engros-Sortimenter wird zwar in Leipzig einen Vertreter, einen Commiſſionär, zu beſtellen haben; er wird jedoch in vielen Fällen — behufs Erſparung von Speſen — dem directen Bezuge vom Verlagsorte aus den Vorzug geben, was andererſeits in ihrem eigenen Intereſſe die Verleger durch Uebernahme von Fracht-Unkoſten begünſtigen werden, da ja alsdann „Franco-Lieferung Leipzig" nicht in Anſpruch genommen wird, auch die Speſen für die Auslieferung durch den Commiſſionär in Wegfall kommen.

Der kleine Sortimenter, bei dem directen Verkehre ohnehin meiſt auf den Baarbezug angewieſen, wird dann — ſtatt wie bisher mit Hunderten von Verlegern — mit nur wenigen Firmen direct zu verkehren haben; mit denjenigen Verlagshandlungen, für welche er einen entſprechend hohen Abſatz erzielt, ſowie mit dem (möglichſt in ſeiner Nähe wohnenden) Engros-Sortimenter. Er wird, erleide er ſelbſt bei dem Bezuge durch den Letzteren einen geringen Verluſt an Rabatt, ſich entſchädigt ſehen durch die wegfallenden Mehrſpeſen für Fracht und Arbeitskraft. Auch wird er bei dem (ſeinem) Engros-Sortimenter auf einen mäßigen Credit rechnen dürfen.

Der größere Sortimenter wird — ohne Schaden — allezeit fallen laſſen können, was directen Verkehr nicht, reſp. nicht mehr lohnt. Dieſe auch für ihn unbedeutenden Conten wird er zu erſetzen haben durch den Verkehr mit dem Engros-Sortimenter, event. durch Baarbezüge.

Der größere Verleger wird direct verkehren ausschließlich mit den Sortiments-Firmen, welche den von ihm beanspruchten Minimalabsatz erreichen. Im Uebrigen — auch für die Novitäten — wird er nur durch die Vermittelung der Engros-Sortimenter mit dem Sortiments-Buchhandel in Verbindung stehen, demgemäß eine große Anzahl von fast vollständig ergebnißlosen Conten fallen lassen können.

Der kleine Verleger wird — gleich dem kleinen Sortimenter — in den meisten Fällen der Engros-Sortimenter sich bedienen.

Die von dem Verleger dem Engros-Sortimenter zu gewährenden Vergünstigungen, soweit solche durch den Vertrieb von Partie- und Baar-Bezügen nicht erzielt werden, finden ihre Berechtigung und ihren Ersatz in den geringeren Geschäftsunkosten aller Art.

Der Engros-Sortimenter, ausgesetzt der Controle und abhängig von dem Wohlwollen der mit ihm in Geschäftsverbindung stehenden Verleger wie Sortimenter, wird

> eine gute buchhändlerische Ausbildung, ein großes Lager der gangbarsten Bücher und ein entsprechendes Betriebskapital

einzusetzen haben. Er wird aber auch — ist nur erst das Engros-Sortiment in den Organismus des Buchhandels eingereiht — einen immer umfassenderen Wirkungskreis finden und damit naturgemäß die Berechtigung seiner geschäftlichen Existenz erweisen, wie andererseits diese verwirken, sollte er durch seine Maßnahmen, z. B. durch Preis-Unterbieten dem Publicum gegenüber, die Interessen des gesammten buchhändlerischen Verkehrs, in erster Reihe die seiner Committenten, schädigen;

> die Verleger würden in dem letzteren Falle alle Vergünstigungen, da mindestens überflüssig, zu verweigern, die Sortimenter ihren Bedarf von anderer Seite zu beziehen haben.

Die Durchführung einer etwa nothwendig werdenden Aenderung des Creditwesens im Buchhandel würde durch die zu erwartende größere Concentrirung des Sortiments-Buchhandels nur erleichtert werden.

Der directe Verkehr, soweit Baar-Geschäft, könnte unberührt bleiben, es sei denn, daß Engros-Sortimenter — was oftmals geschehen wird — den Allein-Debit für einen begrenzten Bezirk erwirkt haben.

Begünstige und unterstütze der Gesammtbuchhandel eine solide Entwickelung des Engros-Sortiments, und allerseits wird sich ergeben: Vereinfachung des ganzen Geschäftsganges, Ersparung von Mühe und Arbeitskraft, also: Gewinn von Zeit und Geld!

Meine Ansicht, kurz zusammengefaßt, geht dahin: Es empfiehlt sich für Sortimentshandlungen — jedweden Umfanges — der Bezug aus einer Hand durch Zwischenhändler (Engros-Sortimenter), insofern ein seitens des Verlegers zu beanspruchender Minimal-Absatz nicht erreicht wird.

Ueberall schließen sich meine Vorschläge an das Bestehende an. Ein Mehreres wird die Zukunft zeitigen: semper prorsum!

Georg: Dem Vorstande des Schweizerischen Buchhändlervereins scheint die These nicht dazu angethan, grundsätzlich entschieden zu werden, es dürfte vielmehr dem Ermessen des Einzelnen freigestellt bleiben müssen, ob er allgemeinen Credit geben oder beanspruchen will.

Vorsitzender: Ich eröffne hiermit die Debatte über diese Frage. Ich glaube, daß die Referenten von entgegengesetzten Standpunkten ausgegangen sind, weil der Begriff „Großsortimenter" nicht gleichmäßig aufgefaßt worden ist. Herr Heyfelder hat das hervorgehoben, was wir mit der Frage beabsichtigen: solche Buchhändler, die nicht mit dem Publicum verkehren, sondern Zwischenhändler, die große Partien mit bedeutendem Rabatt von den Verlegern erhalten und nun an die Buchhandlungen liefern. Es hätte da eigentlich noch der Zusatz: Zwischenhändler gemacht werden müssen, um diese verschiedene Auffassung auszuschließen. Man meinte hier nicht solche Buchhändler wie etwa Lorentz, den man vielleicht nur deshalb zu den Großsortimentern rechnet, weil er großen Umsatz hat, sondern man hatte die Zwischenhändler im Auge, eine Specialität, die jetzt erst im Entstehen begriffen ist, die aber mehr und mehr an Umfang zunimmt.

Morgenstern: Bevor ich auf die Frage selbst eingehe, möchte ich eine kurze persönliche Bemerkung machen.

Es hat heute Vormittag eine Besprechung einzelner Mitglieder und Theilnehmer der Conferenz stattgefunden (die nicht von mir sondern von anderen Herren angeregt worden ist; ich bin nur zur Theilnahme an derselben aufgefordert worden), über deren Beweggründe eine irrige Ansicht zu herrschen scheint. Diese Besprechung hat lediglich deshalb stattgefunden, weil man glaubte, es könnte vielleicht zweckmäßig sein und eine schnellere Erledigung der Fragen bei der officiellen Conferenz herbeiführen, wenn die Sortimenter im voraus die Fragen vorbereiteten und ihre Ansichten wechselseitig austauschten. Es hat aber den Theilnehmern dieser Besprechung fern gelegen, den Nichttheilnehmern in irgend einer Weise, wenn ich so sagen darf, mit Animosität entgegen zu treten, sondern sie hatte einzig den Zweck, die heutige Debatte zu erleichtern, weil wir gemeinschaftlich das Gefühl hatten, daß es sehr schwierig sein würde, gerade die Fragen, die heute vorliegen, in größerem Kreise zu erörtern.

Was nun die Frage des Großsortiments selbst anbetrifft, so gestehe ich freimüthig ein, daß ich selbst darüber zu einem abschließenden Urtheile noch nicht gekommen bin. Ich erwarte vielmehr Klärung der Ansichten und Belehrung durch die bevorstehende Debatte und scheue mich nicht, vielleicht unreife und unbegründete Ansichten auszusprechen, um eine Erwiderung darauf hervorzurufen. Unser verehrter Vorsitzender machte mit Recht darauf aufmerksam, daß der Begriff des Großsortimentes noch kein feststehender sei, weil es eine noch neue Erscheinung ist. Im Wesentlichen glaube ich darunter verstehen zu müssen (was auch Herrn Heyfelders Auffassung bestätigt) den Zwischenhändler, welcher dem Verleger die Mühe erspart, mit einer großen Zahl Sortimenter zu rechnen, und der dem Sortimenter die Buchführung vereinfacht. Vom ersten Momente an ist freilich mißbräuchlicher Weise ein Element hineingekommen, welches theoretisch nicht hinein gehört. Die Herren, welche es unternahmen, sich als Großsortimenter zu etabliren, sind nicht alle so unbedingt zuverlässig, daß der Sortimenter mit vollem Vertrauen seine Angelegenheiten in ihre Hände legen dürfte; selbst gegen diejenigen, welche hoch und heilig betheuerten, nur mit Buchhandlungen verkehren zu wollen, liegen bestimmte thatsächliche Beweise vor, daß sie auch an Privatleute zu den gleichen Bedingungen wie an die Sortimenter liefern und dadurch die eigenen Collegen

in erheblicher Weiſe ſchädigen. Es berührt dies nicht die geſchäftliche Theorie, ſondern es haben ſich eben vom erſten Momente an praktiſche Mißbräuche mit dem Großſortimente verbunden, die zu beſeitigen meiner Anſicht nach ſehr ſchwierig ſein wird. Wenn hier Vorſchläge gemacht werden, die vielleicht in ihren weiteren Conſequenzen zu einer völligen Umwälzung im Geſchäftsbetriebe führen könnten, ſo muß ich ſagen, hat mich die Lebenserfahrung gelehrt, daß man ſolche Fragen betreffende Vorſchläge ſehr vorſichtig prüfen muß; denn was auch theoretiſch am grünen Tiſch vollkommen und zweckmäßig erſcheinen mag, erweiſt ſich in der Praxis leider Gottes häufig ſehr mangelhaft, weil Theorien und Vorſchläge immer Ideale von Menſchen zur Vorausſetzung haben, vollkommene Menſchen, Menſchen alſo — in Bezug auf unſern Fall, das Großſortiment — welche ihr gegebenes Wort heilig halten, welche mit Eifer und Sachkenntniß, mit genügendem Kapital in ihr Geſchäft eintreten, mit der nöthigen Ordnungsliebe u. ſ. w.; und wenn wir nun, auf dieſe Theorien baſirt, in die Praxis eintreten, ſo erfahren wir plötzlich mit Schrecken, daß dieſe Menſchen auch nicht unfehlbar ſind, daß ſich Mängel, welche wir gar nicht vorausgeſehen hatten, aus der neuen Einrichtung ergeben, und ich bin der Meinung, daß man ſehr, ſehr vorſichtig prüfen muß. Man könnte ja fragen: Sollen Großſortimente in Leipzig errichtet werden, oder ſich über das Gebiet des deutſchen Buchhandels ausbreiten?

Wenn wir die gegenwärtige Organiſation des Buchhandels überhaupt beibehalten, ſo iſt es naturgemäß, daß ſie ihren Sitz vorzugsweiſe in Leipzig haben werden. Es iſt naturgemäß, daß, weil eben Leipzig der Centralpunkt iſt, Leipzig in vielfacher Beziehung bevorzugt wird, und die naturgemäße Folge würde ſein, daß auch die Centraliſation, wie auch Herr Heyfelder in ſeinem Referat hervorhebt, noch weit ſtraffer werden müßte, als ſie jetzt iſt. Wenn alſo z. B. ein Breslauer Sortimenter in ſeiner nächſten Umgebung einige fünf, ſechs Buchbinder, Leihbibliothekare oder ſonſt Leute hat, die er bisher aſſortirte, ſo werden dieſe Leute — denn der Großſortimenter reiſt perſönlich, ſchickt Circuläre u. ſ. w. — nachdem ſie ein, zwei Jahre ſich von dem Breslauer Sortimenter verſehen ließen, nun auf einmal wahrnehmen, daß der Leipziger Sortimenter billiger liefert als der Breslauer, und werden von

Breslau fort sich nach Leipzig wenden. Die Sortimenter in den Provinzialhauptstädten werden naturgemäß dieses kleinere Wiederverkäuferpublicum verlieren; es wird sich nach Leipzig wenden.

Ich frage, ob das im Interesse des Gesammtbuchhandels liegt, eine solche Concentration, ein solches Wegziehen dieser kleinen Buchhändler und sonstigen Wiederverkäufer von dem Provinzialsortiment nach Leipzig, wie es naturgemäß und nothwendig die Folge sein wird? Bei der Fortdauer der gegenwärtigen Concentration des Buchhandels wird die Lage die eben geschilderte sein. Anders dann, wenn, wie Manche wollen, an jedem Knotenpunkt einer Eisenbahn, an jedem großen Handelsplatz ein Großsortiment entstehen soll, also beispielsweise in Breslau für die Provinz Schlesien, und dieses Großsortiment, welches in Breslau domicilirt, beanspruchte von den Verlegern directe Zusendung: dann ist das ein Ablenken von der gegenwärtigen Organisation, welche Leipzig zum Mittelpunkt hat, das mir auch recht bedenklich vorkommt. Ich gebe ja zu, daß erhebliche Mängel durch die Leipziger Organisation und ihre gegenwärtige Entwickelung bedingt werden: immerhin aber bietet sie außerordentlich große Vortheile, und ich würde es recht bedenklich finden, wenn wir diese Vortheile, die das bestehende Verhältniß begründet, aufgeben, wenn wir eine Decentralisation in dem Sinne durchführen wollten, daß also beispielsweise in Breslau, Cassel, Nördlingen, Stuttgart und allen den kleinen Emporien des Buchhandels Großsortimente entstehen sollten, mit denen die Verleger mit Umgehung Leipzigs in Verbindung treten. Im Allgemeinen muß ich sagen, die Interessen der Verleger und der Sortimenter stehen insoweit sich gegenüber, als der Verleger dahin streben muß, die Zahl seiner Conten zu verringern, während das naturgemäße Streben des Sortimenters dagegen sein muß, den directen Verkehr möglichst aufrecht zu erhalten. Auch das ist naturgemäß, auch bei den Kaufleuten strebt Jeder dahin, möglichst aus erster Hand zu kaufen, weil der Zwischenhandel die Waare vertheuert.

Es ist leicht gesagt, wie Herr Heyfelder meint, der Verleger solle dem Zwischenhändler nur eine Extravergütung geben: das thatsächliche Verhältniß ist, daß er es auf den Ladenpreis schlägt, sonst kann er bei gewissenhafter Calculation nicht zu seinem Vortheil kommen. — Die Frage entsteht noch, ob es nicht möglich ist,

der Gefahr, die in dem Großſortiment liegt, damit vorzubeugen, daß die dem Leipziger Verein der Buchhändler angehörenden Herren dahin wirken, daß die Leipziger Speſen etwas verringert werden? Dann kann man nämlich nicht ſagen, das Großſortiment verringere die Speſen. Gegenwärtig ſind die Speſen ja ziemlich hoch. — Schließlich möchte ich wiederholen, womit ich angefangen habe: mir ſcheint in dem Großſortiment eine große Gefahr zu liegen, auch in folgender Richtung noch: Man ſieht nämlich, daß auf allen Gebieten des Handels der Zwiſchenhändler die Situation unter allen Umſtänden beherrſcht und zwar nach Seiten der Fabrikation wie nach Seiten des Abſatzes hin: ich fürchte, dieſe dominirende Stellung des Zwiſchenhändlers würde, wenn nicht in unmittelbarer Folge, ſo doch in einer nicht zu fernen Zukunft, oft auch im Buchhandel ſich geltend machen. Der Verleger würde, wenn der Zwiſchenhändler nicht den guten Willen hat, für ſeine Artikel einzutreten, ſo ziemlich auf den Sand geſetzt ſein, und das halte ich für eine große Gefahr, noch weit mehr für den Verlag als für den Sortimentshandel.

Schmidt-Döbeln: Meine Herren! Ich habe mir in dieſer Frage auch eine Anſchauung gebildet und bin zu dem Reſultat gekommen, daß wir zunächſt die Frage doch in mancher Beziehung zu trennen haben. Leipzig iſt die Wiege des Großſortiments und hat zwei Arten von Großſortimentern. Die eine Firma iſt vorher ſchon genannt worden, das iſt Alfred Lorentz. Der iſt Großſortimenter dem kaufenden Publicum gegenüber und operirt mit Rabattſätzen, die dem Provinzialbuchhändler zu gewähren gar nicht möglich iſt; indeſſen iſt er immer noch nicht der Gefährlichſte. Die zweite Art, die ſich neuerdings gebildet hat, das ſind die, welche namentlich dadurch ſo gefährlich für den Geſammtbuchhandel werden, daß ſie die Buchhändler fabriciren. (Heiterkeit.)

Das ſind die wirklich gefährlichen Großſortimente. Die können uns und können den Verlegern zehnmal ſagen: wir arbeiten nur mit Buchhändlern. Schön, aber mit was für Buchhändlern? Ihre Definition unſeres Standes iſt die große Gefahr für uns. Sie ſuchen ſich, wenn ſie an einem Orte nicht genug Buchhändler finden, welche die Nützlichkeit, wie die hervorragende moraliſche und politiſche Bedeutung ihres Unternehmens anerkennen, durch alle möglichen Manipulationen eine ganze Menge neuer „Collegen“

zu schaffen, und es ist Einzelnen von ihnen auch in ganz hervorragender Weise gelungen, ja es ist soweit gekommen, daß sie sich der öffentlichen Anerkennung hoher Behörden zu erfreuen gehabt haben. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Dagegen meine ich nun, ist es, wenn wir auf die Ehre unseres Standes halten, denn doch wohl angethan, Front zu machen, und ganz besonders ist es Sache des Börsenvorstandes, dem die Ehre unseres Berufes ganz besonders am Herzen liegen muß, und dem wir Börsenvereinsmitglieder die Wahrung unserer Interessen in die Hände gelegt haben, der Frage näher zu treten: Sind überhaupt diese sogenannten Herren Großsortimenter noch Buchhändler? Sind sie nicht ein Krebsschaden in unserem Beruf, dem mit allen Mitteln, und insbesondere durch unsere oberste Behörde, den Börsenvorstand, entgegengetreten werden muß? Ich möchte erst von anderen Herren Collegen noch hören, wie sie über diesen Punkt sich aussprechen, ehe ich zu einem Schlußantrag vielleicht komme, empfehle aber die Sache der ganz besonderen Aufmerksamkeit des Börsenvorstandes, der, davon bin ich fest überzeugt, ein außerordentlich warmes Herz für den geringsten der Sortimenter in dem kleinsten Städtchen hat, der aber vielleicht sich auch noch nicht ganz klar ist, wie diese Großsortimenter, die ja vielleicht zu Ostern ganz hübsche Saldi zahlen, doch hier und da eine Lücke auch im Verlagsbuchhandel zurücklassen.

Mühlbrecht: Ich halte dafür, daß durch die Errichtung des Großsortiments dem Sortimenter ein großer Theil seiner Spesen abgenommen werden kann und nach beiden Richtungen, für Verlag wie für Sortiment, aus der Einrichtung Segen entstehen kann; ich halte aber die Versammlung heute für nicht vorbereitet genug, um schon in Details über die Errichtung von Großsortimenten einzutreten. Ich setze dabei als selbstverständlich voraus, daß ein Großsortimenter nur an Sortimentsbuchhändler, nicht ans Publicum liefert.

Ich möchte bitten, damit wir über diesen Punkt nicht resultatlos auseinander gehen, die von mir vorgeschlagene Resolution zu unterstützen. Ich schlage vor zu erklären:

> Die Conferenz hält die Errichtung von Großsortimenten in Leipzig und von Leipzig weit entfernten Orten für

wünſchenswerth und richtet an den Vorſtand des Börſenvereins das Erſuchen zur Errichtung von Großſortimenten in folgender Weiſe mitzuwirken:

1. Durch eine Anfrage im Börſenblatt diejenigen Herren zu ermitteln, welche bereit ſind, ein Großſortiment im Intereſſe des Buchhandels, ohne mit dem Publicum zu verkehren, zu errichten.

2. Dieſe Herren zu einer Conferenz zuſammenzuberufen, an welcher andere, vom Börſenvorſtande einzuladende geeignete Perſönlichkeiten theilnehmen können, um die Pläne kennen zu lernen, welche als Grundlagen für die Einrichtung von Großſortimenten dienen können. Auf dieſer Conferenz wären Normalſtatuten feſtzuſtellen, welche überall für den Verkehr zwiſchen Sortimentern und Großſortimentern maßgebend ſein ſollen.

Boyſen: Wenn wir die Errichtung von Großſortimenten oder, um den Begriff etwas klarer zu ſtellen, im Anſchluß an den Vorſchlag des Vorſtandes, von Zwiſchenhändlern für nothwendig oder wünſchenswerth erklären, ſo wäre vor Allem erforderlich, daß dieſe Zwiſchenhändler die nöthige moraliſche Sicherheit bieten, daß ſie nur das ſind, was ſie zu ſein vorgeben. Ich habe mich früher mit der Sache beſchäftigt und mich an eines dieſer Großſortimente in Leipzig mit der Frage gewandt, ob es, wenn ich von ihm bezöge, nicht mehr wie früher in meine Kundſchaft direct eingreifen wollte, und habe darauf eine ſo gewundene Antwort bekommen, daß ich von der Verbindung loszukommen ſuchte. Was die zweite Frage betrifft, wie es mit den Novitäten ſein würde, ſo iſt es nicht möglich, daß der Sortimenter ſeine Rechnung dabei findet; für einen großen Theil des Sortimenterſtandes in kleinen Städten würde der Bezug von Novitäten zum Theil unmöglich werden. Was nun den Mühlbrecht'ſchen Antrag anlangt, ſo muß man die Concurrenzverhältniſſe doch berückſichtigen; welcher Sortimenter würde dem nächſten Concurrenten ſeine Bücher en gros abtreten? Dieſer Geſchäftszweig iſt unmöglich als Anhängſel eines beſtehenden Sortimentes, ſondern nur als ſelbſtſtändiges Geſchäft denkbar.

Mühlbrecht: Ich möchte es vermieden ſehen, ſchon jetzt in Details einzutreten. Ich glaube, wir ſind Alle nicht vorbereitet

genug, um jetzt darüber zu verhandeln, wie solche Großsortimente einzurichten seien. Ich möchte nur, daß diese Conferenz den Börsenvorstand ersuchte, die Errichtung solcher Großsortimente in die Hand zu nehmen; alle dabei aufzuwerfenden Fragen würden dann ihre Erledigung finden. Die Conferenz würde schon das Richtige finden und die Städte bezeichnen, wo Großsortimente zu errichten sind, sowie die geeigneten Persönlichkeiten dafür finden. Heute haben wir nur auszusprechen, daß der Börsenvorstand die Sache in die Hand nimmt, die Oberaufsicht führt, und durch seine Autorität ins Leben ruft. Die Details bleiben einer Conferenz sachkundiger Männer vorbehalten. Wenn der Vorstand die Herren auffordert, ihre Pläne vorzulegen, so werden die verschiedensten Ansichten zu Tage treten. Es wird viel Unbrauchbares, aber auch viel Brauchbares geboten werden. Diese Conferenz wird dann nur aus Leuten bestehen, die gewillt sind, ein solches solides Sortiment zu gründen. Die Gegensätze werden sich dann viel rascher ausgleichen, das Richtige wird sich leichter finden als heute.

Dominicus: Ich halte die Errichtung von Großsortimenten für nicht wünschenswerth, ja geradezu für gefährlich. Der Verleger verliert dadurch die Fühlung mit den Sortimentern, er weiß nicht mehr, wohin sein Verlag geht, und wenn die Großsortimenter nach und nach den ganzen Verkauf vermitteln, dürfte schließlich der Fall eintreten, daß der Großsortimenter dem Verleger Bedingungen vorschreibt. Für den Sortimenter halte ich die Errichtung von Großsortimenten für noch gefährlicher. Jetzt steht er mit dem einzelnen Verleger in Verbindung, und wenn auch hier und da Differenzen entstehen, so ist er doch nicht vom guten Willen und Wohlwollen eines Einzelnen abhängig. Wenn ich aber Alles aus einer Hand beziehe, so kann der eine Mann durchaus nicht auf die Eigenthümlichkeit meines Geschäftes eingehen. Ich halte deshalb die Einrichtung von Großsortimenten für einen gefährlichen Weg.

Mühlbrecht: Das geht sofort wieder zu sehr ins Detail. Ich möchte darauf nur bemerken, daß durch solche Sortimente, wie ich sie im Sinne habe, der directe Verkehr mit dem Verleger nicht außer Frage gestellt werden soll. Von solchen Großsortimentern soll der Sortimenter nur den festen Bedarf beziehen, Neuigkeiten dagegen vom Verleger.

Rohmer: Meine Herren! Ich kann den Antrag des Herrn Mühlbrecht zunächſt nicht unterſtützen. Es iſt ſowohl vom Vorſitzenden als von Herrn Mühlbrecht erklärt worden, daß die Frage noch nicht hinlänglich reif ſei, und die Debatte hat ergeben, daß die Meinungen ungeheuer auseinander gehen, daß der Begriff des Großſortiments bis jetzt auch noch nicht hinlänglich definirt iſt; wir haben dann allſeitig gehört, daß die Zwiſchenhändler, die ſich bis jetzt aufgethan haben, mit dem Publicum in Verkehr getreten ſind. Der Punkt, den Herr Morgenſtern berührte, iſt von großer Wichtigkeit: der Umſtand, daß ſolche Großſortimente in Verſuchung kommen, mit Buchbindern und ähnlichen Abſatzquellen in Verbindung zu treten, die bis jetzt an einzelne Sortimenter gewieſen waren. Ich kann Ihnen aus meiner eigenen Praxis ein Beiſpiel geben: Unſer Geſchäft hat zwei große Buchbinder, die zunächſt ihren Zeitſchriftenbedarf ſeit wenigen Monaten durch den Großſortimenter beziehen.

Wir ſind zunächſt hier, um eine weitere Schwächung des Sortimentsbuchhandels zu verhüten; alſo ſcheint es mir, daß dieſe weittragende Frage einer ſehr reiflichen Ueberlegung werth iſt. Ueberhaupt weiſt Herr Mühlbrecht durch ſeinen Antrag dem Vorſtande des Börſenvereins eine Stellung zu, die ſehr weitgreifender Natur iſt.

Dr. Schmitt: Auch vom Standpunkte des Verlegers halte ich die Großſortimente für eine bedenkliche Einrichtung, ich halte es deshalb auch für bedenklich, darauf hinzuwirken, noch mehr Großſortimente zu ſchaffen, weil jede Controle vollends unmöglich würde, ob der Mißbrauch der directen Lieferungen ans Publicum ſtattfindet oder nicht. — Selbſt wenn der Börſenvereinsvorſtand auf den Antrag Mühlbrecht eingehen könnte, ſo würden damit doch die bereits beſtehenden Großſortimente nicht aus der Welt geſchafft werden; ſie ſind einmal da, und wie bei ihnen, ſo wird auch bei neuen Großſortimenten der Verleger nicht controliren können, wohin ſein Verlag geliefert wird und ob nicht Lieferungen ans Publicum gemacht werden. Ich bin der Meinung, daß von keinem Verleger die Großſortimente beſonders unterſtützt werden dürfen.

Hertz: Ich möchte auf einen Punkt, den ein Vorredner mit der außerordentlichſten Berechtigung, wie mir ſcheint, bereits hervorgehoben hat, aufmerkſam machen: das Schaffen oder die Begründung des Großſortiments entfernt uns eigentlich vollſtändig

von dem literarischen Geist, der bisher das ganze Geschäft dirigirt und in den meiner Meinung nach die Bahnen des Geschäfts zurückzuleiten sind. Ich meine das so. Dem Verleger muß in hohem Grade daran gelegen sein, das literarische Bedürfniß eines bestimmten Ortes zu kennen, und das kann er nur, wenn er den gesammten Bedarf dieses Ortes übersehen kann. Was nützt es mir zu meiner Kenntniß von Stettin zu wissen, daß Lepsius' Reise in das südwestliche Tirol, welches neu erscheint, in 2 Exemplaren dorthingeht, während ich keine Ahnung habe, wie viel Hahn, Leitfaden und andere ältere und neuere Bücher einen regelmäßigen Bezug in diesem Orte finden? Ein Verleger hat geradezu, möchte ich sagen, eine Absatzkarte eines bestimmten Ortes, eines bestimmten Landes sich in seinem Geiste gegenwärtig zu halten, um überhaupt beurtheilen zu können, was er produciren darf, welche Basis er dabei hat, auf welche Länder und Städte er dabei rechnen kann. Hört dies auf, kann er dieses allgemeine Bild nicht mehr vor Augen haben für die weitere Production, so bin ich überzeugt, dies wird dazu beitragen, daß die literarische Production auf ein tieferes Niveau herabgedrückt wird. Wir werden das literarische Bedürfniß nicht befriedigen und werden es demnach auch nicht kennen, weil es nicht an uns herantritt. Die Neuigkeiten allein werden uns kein hinreichendes Bild geben, sondern nur der gesammte literarische Geist, wie er aus dem literarischen Verkehr einer Stadt mit uns hervortritt: nur der ist im Stande uns zu orientiren und unsere Wirkung auf die Literatur, soweit überhaupt der Verleger solche hat, zu bestimmen. Vom Standpunkt der allgemeinen literarischen Ausbildung aus, und im Interesse einer Zurückführung auf denselben, wie er zur Zeit der Blüthe der deutschen Literatur herrschte, möchte ich doch die Gefahr der Großsortimente betrachtet und beleuchtet sehen.

Morgenstern: Meine Herren! Ich bin der Meinung und gehe von der Voraussetzung aus, daß die heutige Conferenz einberufen worden ist, um in Anerkennung der gedrückten Lage des deutschen Sortimentsbuchhandels Schutzmaßregeln für den ferneren Bestand des Sortiments vorzuschlagen und Fingerzeige zu geben, wie das zu machen sei. Sofern würde also nun in dieser Sache eigentlich nur eine praktische Form zu gewinnen sein, während die Frage, wie sie uns hier seitens des Börsenvorstandes hingestellt

worden iſt, ein ſolches beſtimmtes praktiſches Ziel nicht ins Auge faßt. Herr Rohmer hat Ihnen Beiſpiele genannt von Wiederverkäufern, die bisher von ihm bezogen, und ihm entzogen wurden durch Leipziger Großſortimenter.

Was ich vorhin in dieſer Beziehung allgemein hin ſagte, kann ich auch aus meinem Gebiet mit Beiſpielen belegen. Mein Geſchäft iſt ſonſt nicht darauf organiſirt, mit Wiederverkäufern zu verkehren, ich habe im Ganzen nur zwei Wiederverkäufer gehabt, die recht beträchtlichen Abſatz hatten und ihre Bücher ſämmtlich von mir entnahmen, die haben ſeit Kurzem mir die Freundſchaft gekündigt, oder vielmehr zunächſt mich gefragt, ob ich in der Lage ſei, ihnen den und den höhern Rabatt zu gewähren? Ich habe abgelehnt und ablehnen müſſen, und ſie haben geſagt: Ja, dann wirſt du es uns aber nicht verdenken, wenn wir fortan unſern Bedarf von Leipzig entnehmen, wo wir die und die beſſern Bedingungen bekommen. Ich habe das den Leuten natürlich nicht verdacht, und wir ſind in aller Freundſchaft von einander geſchieden: aber das Reſultat iſt eine weſentliche Schwächung meines eigenen Geſchäfts. Herr Rohmer ſagt Ihnen ja daſſelbe, und ich meine, wenn es ſich um Schutzmaßregeln gegen einen bedrückten Zuſtand handelt, dann ſind ſolche thatſächliche Anführungen wohl zu erwägen.

Ich meine das Großſortiment, welches gegenwärtig beſteht, iſt ganz anders als dasjenige, welches als Ideal der Zukunft Herrn Heyfelder in ſeinem Referat vorgeſchwebt hat und welches wohl auch Herr Mühlbrecht im Auge hatte. So wie das Großſortiment gegenwärtig betrieben wird, iſt es eine furchtbare Schädigung des Sortimentsbuchhandels und verdient meiner Anſicht nach nicht von irgend einer Seite begünſtigt zu werden.

Von dieſen Anſichten ausgehend, würde ich Ihnen eine Reſolution vorſchlagen ungefähr folgenden Inhalts; gegen den Wortlaut derſelben mag ſich vielleicht noch viel ausſetzen laſſen:

> „Das Großſortiment in der Art des Geſchäftsbetriebes, wie ſie bisher vorzugsweiſe in Leipzig zu Tage getreten iſt, entſpricht nicht den Intereſſen des Geſammtbuchhandels: dagegen könnte das Inſtitut des Großſortiments, in wirkſamer Weiſe auf den ſtreng buchhändleriſchen Geſchäftsbetrieb beſchränkt und an die beſtehenden Verhältniſſe anknüpfend, wohl einer gedeihlichen Entwickelung fähig ſein."

Dieſe Reſolution enthält zwei Sätze: der eine iſt eine Verurtheilung der bis jetzt zu Tage getretenen Uebelſtände und ein Offenlaſſen der Zukunft für geſunde Geſtaltungen auf demſelben Gebiet. Meine Herren! Ich glaube das iſt eigentlich das Einzige, was wir hier thun können.

Mühlbrecht: Ich wünſchte wohl, daß über dieſe Frage heute ſchon ein wirklich poſitives Reſultat erzielt würde, daß wir nicht nur etwas als wünſchenswerth hinſtellen, ſondern factiſch etwas Thatſächliches anbahnen, wie ich es in meinem Vorſchlag beabſichtigt habe. Ich glaube, der Sortimentsbuchhandel wartet auf ein ſolches irgendwie greifbares Reſultat, nicht auf eine bloße Präciſirung der Meinungen.

Schmidt-Döbeln: Meine Herren! Ich habe mit meinem verſtorbenen Herrn Commiſſionär, dem Mitgliede des Börſenvorſtandes, Herrn Einhorn, auch einmal über die Frage geſprochen und hatte mir eine Löſung in der Weiſe gedacht, die vielleicht allen Intereſſen dient, auch denen, die Herr Hertz vorhin erwähnte, nämlich wenn ein Leipziger Commiſſionär, der auch die Mittel hat, ein anſtändiges Großſortiment zu führen, dieſer Frage einmal näher träte. Die Leipziger großen Commiſſionäre müßten zuſammentreten und ſich in die Committenten nach den einzelnen Provinzen theilen. Ich habe auch mit einigen ſächſiſchen Collegen darüber geſprochen und hatte unter einer Anzahl von ihnen, ſo ſchwer es ihnen werden würde, ſich von ihren ſeitherigen Commiſſionären zu trennen, doch Anklang mit dieſer Idee gefunden. Wenn die ehrenhaften Sortimentsbuchhändler einer Provinz zuſammenträten und ſich einen Commiſſionär in Leipzig wählten, ſo würde dieſer auch auf die Bedingungen recht gut eingehen können, die ihm ſeine Committenten aus der Provinz ſtellen würden.

Der Commiſſionär würde ſich wohl dabei befinden, der Verleger würde wiſſen, welche ſeiner Artikel nach der Provinz gingen; nach den einzelnen Orten braucht er es ja gar nicht ſo genau zu wiſſen, wenn er nur die Vertheilung ſeines Abſatzes auf die einzelnen Provinzen kennt, und die Sortimenter würden einen größeren Gewinn haben, weil vielfach Speſen erſpart würden durch Partiebezüge, und namentlich das Collegialitätsgefühl müßte geſtärkt werden durch die vielfachen Berührungspunkte mit dem Commiſſionär und durch dieſen mit den Collegen der betreffenden Provinz.

Es würde dann eine Masse kleiner Verbindungen, die nicht mehr lohnend sind, aufhören können, weil der Commissionär diese Verbindung vollständig ersetzen würde. Der Verleger könnte dann auch dem Commissionär gegenüber besonders günstige Bedingungen stellen. Doch diese Frage ist, glaube ich, noch nicht spruchreif. Eines aber kann ich bestimmt sagen: Wie die Großsortimente sich in der Neuzeit entwickelt haben, sind sie ein wirklicher Krebsschaden, denn sie vermehren nicht den Absatz, sondern die Zahl der Bücherverkäufer nach der allergemeinsten Weise hin. Machen Sie eine kleine Fußtour durch Deutschland, und sehen Sie sich diese Läden der sogenannten neuen Collegen an; was sehen Sie da für Literatur? Man schämt sich ordentlich, Buchhändler zu sein!

Böhlau: Ich habe mich absichtlich bis jetzt von der Debatte ferngehalten; denn ich wollte meine Ansicht bei Punkt 6 äußern, bei der Besprechung darüber, in welcher Weise der Börsenverein berufen sein könnte, die augenblickliche Calamität zu beseitigen oder zu mildern. Allein es ist jetzt eine Frage aufgeworfen worden, deren Beantwortung von meiner Seite ich nicht bis zu jener Zeit vertagen möchte. Ich bin wirklich erstaunt, daß man ein Heilmittel für die gegenwärtigen Schäden gerade in der Ausbildung des Großsortimentes sucht. Ich habe von Verlegern wie von Sortimentern die größten Klagen gehört über die Resultate, die bis jetzt diese neue Einrichtung erzielt hat. Daß unsere ganze Zeit bei der herrschenden Zersplitterung der Kräfte, bei der massenhaften Production auf eine Zusammenfassung hindrängt, ist ja wohl zweifellos; wir haben auf anderen Gebieten ganz dieselbe Erscheinung. Ganz ähnliche Wirkungen wie die Großsortimente, wenn auch nach anderer Richtung, üben die Annoncenbureaus. Neben der großen Bequemlichkeit, die sie dem Publicum bieten, können sie die größten Schäden für das Zeitungswesen selbst herbeiführen. Glauben Sie sicher, daß alle Verleger mittlerer und kleinerer Zeitungen in den Centralannoncenexpeditionen einen Krebsschaden erblicken und zwar mit vollem Rechte. Einige dieser Annoncenexpeditionen sind zu einer Macht herangewachsen, welche jetzt den ganzen industriellen Theil des Zeitungsverlages beherrscht. (Widerspruch.) Von ihrer Gunst oder Ungunst hängt die Existenz einer vielleicht im höchsten Grade politisch bedeutenden Zeitung ab. Wenn ein solch einflußreiches Bureau heute einer Zeitung

seine Gunst entzieht, so hat es Mittel und Wege in der Hand, dieser Zeitung, der es aus irgend einem Grunde — vielleicht weil sie ihm die geforderten Procente nicht gewährt — übel will, einen großen Theil der Existenzmittel zu entziehen, deren sie bedarf, um ihre politische Aufgabe zu erfüllen. Glauben Sie nicht, daß bei den Großsortimentern ein ganz ähnliches Verhältniß eintreten könnte? Glauben Sie nicht, daß diese Großsortimenter einmal einseitig decretiren werden: Dieses Schulbuch, von dem ich nur 20% Rabatt beziehe, empfehle ich nicht mehr, ich empfehle jenes andere, bei dem ich 25 oder 30% habe? Glauben Sie nicht, daß ihr Einfluß sich nicht auch nach und nach auf allgemein literarische, belletristische, ja wissenschaftliche Werke erstrecken wird? Ich muß sagen, ich bin erstaunt, daß man in dem Krebsschaden des Buchhandels, für den ich das Großsortiment halte, ein Heilmittel sucht. (Beifall.)

Wir haben diese Conferenz zusammenberufen, um von ihr Vorschläge zu hören, weil in der That der Vorstand des Börsenvereins nicht in der Lage ist, die Noth, mit der jetzt der Buchhandel kämpft, zu beseitigen, weder auf Grund der Statuten, noch auf Grund der Mittel, die einem Menschen überhaupt zur Verfügung stehen. Aber daß man den Börsenvorstand auffordert, das Institut der Großsortimente auszubilden, das, muß ich gestehen, überrascht mich im höchsten Grade. Es drängt in dieser Frage, wie ich schon betonte, allerdings Alles auf Zusammenfassung der Kräfte hin; aber nicht in der Weise, daß diese Zusammenfassung herbeigeführt wird durch eine Anzahl von Speculanten, sondern durch den Corporationsgeist der Buchhändler. (Beifall.) Wäre es möglich, daß die Aufgabe des Börsenvereins dahin erweitert werden könnte, daß unter seiner Leitung und Aufsicht auch ein großartiges Großsortiment errichtet würde, nun, so wäre möglicherweise Weise das Ideal erreicht; allein das ist nicht möglich. Ich erblicke in Bezug auf die Großsortimente die einzige Heilung darin, (und zwar nach zwei Richtungen — nach idealer wie nach materieller —) daß sich landschaftlich oder local die Collegen vereinigen zu Bildung gemeinschaftlicher Bezugsquellen, vielleicht zu Gründung eines Großsortimentes, aus welchem sie ihren Bedarf zu günstigen Bedingungen beziehen. Diese Aufgabe wäre dann ein Theil der Aufgaben, die sich überhaupt eine solche Provinzialgemeinschaft zu stellen hätte. Denn das muß ich voraussschicken: Nur

in einer provinziellen Vereinigung, in Verbindung mit der jetzigen ſtraffen Centraliſation des Börſenvereins, erblicke ich das Heil unſerer Zukunft. Erſt dann, wenn die Collegen, die durch dieſelben Bedürfniſſe verbunden ſind, und unter denſelben Bedingungen arbeiten, ſich vereinigen zu gemeinſchaftlichen Beſtimmungen, welche z. B. den Grad der Kenntniſſe bezeichnen, welchen ein Lehrling beſitzen muß, um in eine Buchhandlung eintreten zu können (ſehr richtig!) — denn, meine Herren, auf die Bildung unſeres Standes müſſen wir vor Allem hinwirken — „Laßt uns beſſer werden, gleich wirds beſſer ſein" — erſt dann, wenn der Buchhändler wieder geworden iſt, was er früher war, der literariſche Rathgeber und nicht bloß der Speculant — ich ſpreche vom Sortimenter wie vom Verleger — erſt dann werden beſſere Zeiten auch in materieller Beziehung wieder kommen. Unter dem Druck der jetzt herrſchenden Kriſe, unter der wir übrigens gerade ſo leiden, wie alle andern Geſchäfte, möchte ich nicht tief eingreifende Schnitte in den Körper unſeres deutſchen Buchhandels machen. Glauben Sie es mir, wenn wir erſt einen beſſer gebildeten Buchhändlerſtand wieder haben, dann werden wir auch nicht mehr über Schleuderei zu klagen haben, dann erſt wird es wieder eine Ehre ſein, Buchhändler zu heißen.

Eine Aufgabe dieſer provinziellen und localen Vereinigungen würde es dann auch ſein, die Rabattverhältniſſe zu überwachen, die Formen zu finden, unter welchen die Bezugsbedingungen für eine Gemeinſchaft zu erleichtern wären, und dieſes Alles unter der Aufſicht eines Provinzialvorſtandes, der dann zu gleicher Zeit einen Theil des Börſenvereinsvorſtandes, vielleicht den weiteren Ausſchuß deſſelben bilden könnte, der dem Börſenvereinsvorſtand als Organ diente, durch welches demſelben die Wünſche und Bedürfniſſe der Provinzialvereine zur Kenntniß gebracht würden. Wenn ich mir denke, daß dann auch nicht mehr eine willkürlich zuſammengewürfelte Cantateverſammlung über die höchſten Intereſſen unſeres Standes beſchließt, ſondern vielleicht eine mit Verſtändniß gewählte Verſammlung von Delegirten aus den einzelnen Provinzen, dann, meine Herren, wäre vielleicht eine Möglichkeit geſchaffen, daß wir das Uebel, an dem der Buchhandel leidet, langſam aber gründlich heilten. Ich bitte Sie dringend, nach dieſer Richtung hin die Frage zu behandeln: Wie iſt hier Hilfe

zu schaffen? Wenn auf diesem Wege die Hilfe auch nicht sofort eintritt, sie wird eine um so nachhaltigere sein. (Bravo.)

Morgenstern: Meine Herren! Ich will die eindringlichen Worte nicht abschwächen, welche Herr Böhlau soeben vorgetragen hat, ich greife nur einen Punkt heraus, welcher recht schlagend ist: das ist die Bezugnahme auf die Stellung, welche die Annoncenbureaus einnehmen. Ich habe in dem, was ich zu Anfang sagte, schon hervorgehoben, daß, meiner Ansicht nach, eine überaus große Gefahr darin liegt, daß der Zwischenhandel eine durchaus beherrschende Stellung nach beiden Richtungen hin einnehmen würde, sobald das Institut der Zwischenhändler sich einmal in einigermaßen ausgedehnter Weise gestaltet haben wird. Ich höre eine Bestätigung dieser Sorge in den Worten des Herrn Böhlau und möchte deswegen auch in dringendster Weise auf das Bedenkliche des ganzen Instituts aufmerksam machen.

Es liegen in diesem Augenblicke nur zwei Anträge vor — wir werden uns ja doch über die Anträge einigen müssen — es liegt der Antrag Mühlbrecht vor, und die Resolution, welche ich mir erlaubt habe, in flüchtiger Weise niederzuschreiben. Ich glaube, wenn wir zu Resultaten gelangen wollen, müssen wir uns an diese Anträge halten, und ich wiederhole nochmals, es ist ein ganz colossaler Unterschied zwischen dem Großsortiment, welches wir erstreben und dem, dessen Wirken wir bisher kennen gelernt haben, und das, soweit meine Kenntniß reicht, von allen Sortimentern einstimmig verurtheilt wird. Dieser Verurtheilung Ausdruck zu geben, das schließt meiner Ansicht nach durchaus nicht aus, daß im Princip das Institut des Großsortiments, in idealer Weise angelegt und den Forderungen entsprechend gestaltet, möglicherweise einmal ein ganz nützliches Institut werden könnte.

Das ist aber eine Frage der fernen Zukunft, welche unabhängig von der jetzigen behandelt werden muß. Ich empfehle Ihnen dringend, nicht gerade meine Resolution, denn die mag sehr unvollkommen sein, sollte aber eine dem ähnliche in Vorschlag kommen, welche im ersten Satz nur eine Verurtheilung des bisherigen Treibens der Großsortimenter ausspricht und im zweiten Satz die Zukunft offen läßt, so würde ich Ihnen dringend empfehlen, eine solche anzunehmen.

Haessel: Meine Herren! Ich möchte nur einige Worte er-

widern. Es iſt vielleicht einigen der Herren intereſſant, zu hören, wie im Kreiſe meiner Collegen über die bisherigen Etabliſſements der in Frage befindlichen Art gedacht wird. Ohne daß ich etwa wollte die Meinung der Geſammtheit der Leipziger Commiſſionäre ausſprechen, ſo ſind doch die Erfahrungen derer, die mir näher ſtehen, bisher nur trübe geweſen. Wir ſind, wie Sie wohl wiſſen, manchmal in der Lage, die Mittel, die von uns verlangt werden, nicht gewähren zu können, und da liegen ſchon viele Fälle vor, daß ſich nach einiger Zeit herausſtellte, daß diejenigen, denen wir unſere Taſche verſchließen müſſen, ſich an die Großſortimente wenden, die ihnen natürlich liefern, was ſie verlangen: der Verpflichtungen, die uns gegenüber zu erfüllen ſind, wird dann nicht mehr gedacht, und wir werden in jeder Weiſe geſchädigt. Deswegen ſind wir ebenſo gegen dieſe Inſtitution, wie die Herren hier im Allgemeinen.

Mühlbrecht: Ich glaube noch Einiges zur Präciſirung des Begriffes Großſortiment, wie ich ihn auffaſſe, hinzufügen zu müſſen, denn ich bin offenbar falſch verſtanden worden. Mir iſt es ja nicht eingefallen, dem jetzigen Großſortiment, wie es von Leipzig her ſich ſo ſehr fühlbar macht, das Wort zu reden, und dem Börſenvorſtand anzuempfehlen, derartige Inſtitute zu protegiren: das mußte mir ja ſelbſtverſtändlich fern liegen. Ich denke mir das Großſortiment, wie ich es vom Vorſtand des Börſenvereins nur moraliſch, nicht thatſächlich unterſtützt zu ſehen wünſche — moraliſch dadurch, daß er die Herren zuſammenberuft und nun aber auch gewähren läßt — ein ſolches Großſortiment denke ich mir nur als eine Erweiterung — mir ſchwebt das als Ideal vor — des Volckmar'ſchen Geſchäfts. Ich glaube, es wird Keinem von uns einfallen, zu behaupten, daß Volckmar eine beherrſchende Stellung als Zwiſchenhändler nach beiden Seiten hin einnimmt.

(Widerſpruch. O ja! Ganz bedeutend!)

Wir ſind auf Erleichterungen für Sortimenter bedacht, und ſoviel ich jetzt im Norden, wo ich zufälliger Weiſe eine Reiſe gemacht, in Lübeck, Kiel, Hamburg u. ſ. w. gehört habe, ſind die Herren alle für die Idee eines Großſortiments deshalb begeiſtert, weil man damit Speſen erſparen würde.

Ich betone nochmals, daß ich den Verkehr mit dem Verleger dabei gar nicht aus der Welt geſchafft zu ſehen wünſche, und ich

glaube, es würden sich wohl Mittel und Wege finden lassen, ein solches Institut zu schaffen, welches nach beiden Seiten hin von segensreicher Wirkung sein möchte, und so habe ich selbstverständlich es nur im Auge gehabt.

Kröner: Ich möchte noch kurz sagen, was von Herrn Mühlbrecht zum Theil schon erwähnt ist. Mir erscheint auch das Großsortiment, wie es jetzt besteht, keiner Empfehlung werth; das hieße, den Bock zum Gärtner setzen. Aber es ist gefragt worden, ob nicht nach dem Grundsatze „similia similibus“ diesem schlechten Sortimente ein gutes entgegengesetzt werden sollte?

Dieses Großsortiment scheint mir entschieden gewissen Bedürfnissen der neueren Verhältnisse zu entsprechen: es scheint mir ein gewisses Bedürfniß nach solchen vorhanden zu sein, und ich bin der Ansicht, daß es deshalb gewiß zweckmäßig wäre, diesem Bedürfnisse in einer Weise entgegen zu kommen, welche Mißbräuche ausschließt, das heißt, solche Großsortimente zu begünstigen oder zu empfehlen, welche wirklich segenbringend sind und durch ihre Existenz die Sortimenter abhalten, schlechte Großsortimente zu benützen. Ich glaube das kurz darin zusammenfassen zu können: Es handelt sich darum, dieses Bedürfniß in legaler Weise befriedigt zu sehen. Es entsteht nun allerdings die Frage: Liegt es in der Competenz des Börsenvereins, hier irgendwie vorzugehen? und das möchte ich lebhaft bestreiten. Ich glaube, daß wir uns begnügen müssen, dies als frommen Wunsch hinzustellen.

Heyfelder: Ich stimme Herrn Kröner darin bei und differire darin mit Herrn Mühlbrecht, daß ich meine, der Börsenvorstand könne damit nichts zu thun haben. Mit Herrn Böhlau sympathisire ich von ganzem Herzen. Hier aber, meine ich, liegt die Frage vor: Ist es zweckmäßig, daß Sortimentshandlungen kleineren Umfangs direct vom Verleger entnehmen, und meine Antwort darauf lautet: Nein. Ich habe selbst gehört, daß einem größeren Sortimenter von einem Berliner Verleger gesagt wurde: Wenn Du nicht mehr als für 500 ℳ. absetzest, so sperre ich Dir die Rechnung. Es entsteht dann die zweite Frage: Empfiehlt sich der Bezug durch den Zwischenhändler, und darauf antworte ich eben mit dem nüchternen Worte: Ja! und weiß keine andere Antwort. Uebrigens acceptire ich das von Herrn Morgenstern Gesagte. Ich stimme deshalb für Annahme dieser Resolution, denn sie enthält genau

das, was ich wünſche; wenn wir ſie annehmen, bleiben wir auf normalem geſetzlichen Boden, und ich kann mit meiner Arbeit zufrieden ſein, denn ich wollte nichts Anderes.

Vorſitzender: Ich habe mir ſelbſt das Wort gegeben. Meine Herren! Wir haben bis jetzt einen poſitiven Antrag, den des Herrn Mühlbrecht nebſt einer Reſolution des Herrn Morgenſtern, und ich für meine Perſon möchte noch eine Reſolution — übrigens nur in meinem Namen, nicht im Namen des Vorſtandes — einbringen:

> Die Conferenz erkennt in den jetzt, namentlich in Leipzig beſtehenden Engros-Sortimentshandlungen eine Gefahr ſowohl für den Verlags- als Sortimentsbuchhandel; die Gründung neuer Engros-Sortimentsbuchhandlungen kann indeß von Nutzen für den Buchhandel ſein, wenn ſie unter ſpecieller Aufſicht von Provinzialvereinen oder größeren Genoſſenſchaften ſtehen.

Mühlbrecht: Ich möchte nur zu Herrn Kröners Frage, ob der Börſenvorſtand in der Lage wäre, ſich in der vorgeſchlagenen Weiſe zu betheiligen, bemerken, daß ich es ſtreng vermieden zu ſehen wünſche, daß er als ſolcher amtliche Thätigkeit dabei ausübt. Ich habe nur den Börſenvorſtand erſucht, eine andere Conferenz in der Weiſe wie die heutige einzuberufen. Das iſt nicht gegen ſeine Competenz. Was dieſe andere Conferenz beſchließt, wird ſich dann ergeben; die Mitglieder derſelben werden aber in der Frage competenter ſein als wir es heute ſind.

Alt: Meine Bemerkung iſt etwas verſpätet, ich wollte nur noch eine praktiſche Bemerkung in Bezug auf das Großſortiment machen. Wir arbeiten mit den Novitäten; jeder Sortimenter weiß aber, wie gering der Ertrag der Novitäten iſt. Wenn Sie dem Sortimenter nur den Verkehr mit den Novitäten laſſen, ſo können wir ihn ſtreichen; denn das iſt nicht mehr der Mühe werth.

Vorſitzender: Ich möchte nur auf den Unterſchied zwiſchen der Reſolution des Herrn Morgenſtern und der meinigen aufmerkſam machen. Herr Morgenſtern ſagt: Der Betrieb der gegenwärtigen Engros-Sortimentsbuchhandlungen entſpricht nicht den Intereſſen ꝛc. — in der meinigen wird geſagt: Wir erkennen eine Gefahr darin. — Herr Morgenſtern ſagt: Eine weitere Entwickelung des

Institutes, auf streng buchhändlerisches Feld beschränkt, wäre gedeihlicher Entwickelung fähig — ich sage: Wenn sie von Nutzen sein sollen, müssen sie von Vereinen oder größeren Genossenschaften begründet oder beaufsichtigt werden.

Rohmer: Ich glaube, wir könnten die Resolution unseres Herrn Vorstehers einstimmig annehmen, da sie Alles ausdrückt, was wesentlich hervorgehoben wurde. Wir haben gesehen, daß durch das Großsortiment eine Schwächung des Sortimentsbuchhandels herbeigeführt wird — wir haben gesehen, daß es die Fühlung des Verlegers in Bezug auf literarische Topographie, möchte ich sagen, erschwert — wir haben aus dem sehr schlagenden Vergleich des Herrn Böhlau mit den Annoncenexpeditionen gesehen, daß es zu einer starken Tyrannisirung des Verlagsbuchhandels führen kann, und vielleicht wäre nur noch Eins auszudrücken: daß kein anderes Institut die Ehre und Würde des Buchhandels so geschädigt hat, als das Großsortiment, seit es ins Leben getreten. Ich kann Ihnen nur sagen, daß ich von Bibliothekaren und zwar solchen, die sich in einzelnen Fällen des Großsortiments bedient haben, habe hören müssen: Ja, wir sehen ein, der Buchhandel ist in üblen Ruf gebracht, aber Ihr müßt euch nur rühren, Ihr müßt sehen, ob es möglich ist, den Corporationsgeist so zu beleben, daß Ihr nicht ein so schauerliches Beispiel der Welt gebt. Mit Rücksicht auf diese Umstände beantrage ich, der Resolution des Herrn Enslin beizutreten.

Mühlbrecht: Wenn einige Herren an dem Worte Großsortiment Anstoß nehmen, so könnte man dafür ja sagen: „größeres Auslieferungslager.“ Ich möchte aber, daß eine praktische Bewegung von dieser Conferenz aus in Scene gesetzt wird. Irgend eine Initiative liegt nicht in der Resolution, wie sie vom Vorstand vorgeschlagen ist; es ist ein Ausdruck der Meinung, aber kein Vorgehen.

Vorsitzender: Ich möchte den Standpunkt, den wir einnehmen, dahin kennzeichnen, daß wir die Frage hier in der That nur in akademischer Weise zur Entscheidung bringen und nur Resolutionen abgeben können: Denn Alles das, was praktisch zu machen ist, würde bei Frage 6 kommen, wo über die Pflichten oder die neuen Pflichten des Börsenvorstands und des Börsenvereins überhaupt beschlossen werden soll.

Mühlbrecht: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück, um ihn eventuell bei Nr. 6, vielleicht in veränderter Form, wieder einzubringen.

Morgenstern: Meine Herren! Zunächst bemerke ich, daß ich die Auffassung bedaure, daß die Conferenz nur dazu da wäre, gewisse akademische, d. h. rein theoretische Resolutionen zu fassen. Ich hatte erwartet, daß es speciell unsere Aufgabe sein würde, wenn möglich praktische Resultate zu erzielen. Was diese beiden Resolutionen betrifft, welche gegenwärtig zur Debatte stehen, so erkenne ich den zweiten Satz der Resolution als eine ganz wesentliche Verbesserung dessen an, was ich Ihnen vorgeschlagen hatte; er sagt insoweit dasselbe, als er die Zukunft offen läßt, und ist insoweit besser, als er zugleich einen Weg namhaft macht, was ich nicht gethan hatte, nämlich die corporative Thätigkeit. Diesen zweiten Satz begrüße ich also ohne Weiteres als eine ganz wesentliche Vervollkommnung und würde den von mir aufgestellten zweiten Satz zurückziehen. Was dagegen den ersten Satz betrifft, so halte ich ihn meinerseits aufrecht. Der Unterschied besteht darin, daß ich Ihnen vorschlage, das Treiben der Großsortimenter, wie es bisher thatsächlich sich gezeigt hat, mit einfachen Worten zu verurtheilen, während Herr Enslin nur sagt: Es ist eine Gefahr, d. h. etwas, was möglicherweise einmal schlimm werden könnte in der Zukunft. Meine Herren! Der Schaden ist aber bereits thatsächlich vorhanden in der Gegenwart, und ich glaube, es ist das nicht zu scharf ausgesprochen, ich glaube, es ist das Wenigste, was unsere Collegen im deutschen Vaterland von uns erwarten, daß wir diesen Uebelstand, der allgemein bekannt ist und in allen großen Städten schmerzlich empfunden wird, verurtheilen und, daß wir sagen: Wir können das nicht billigen. Das ist das Mindeste, was ich fordere, und diesen ersten Satz meiner Resolution muß ich darum aufrecht erhalten.

Vorsitzender: Ich weiche gar nicht von Herrn Morgenstern ab und würde ihm dankbar sein, wenn er statt Gefahr einen andern Ausdruck vorschlagen wollte; ich stimme vollständig mit ihm überein und erblicke auch nicht bloß eine Gefahr für die Zukunft, sondern eine schon jetzt bestehende in den Großsortimenten. Ich denke, über die Fassung der Resolution werden wir uns doch einigen, damit nicht zwei Anträge zur Abstimmung zu kommen brauchen.

Morgenstern: Herr Vorsitzender! Vielleicht würde es möglich sein, daß wir vorläufig über die Sache uns verständigen und die endgültige Redaction etwa einer zweiten Lesung vorbehalten. Im Augenblick sind wir dazu wirklich nicht in der Lage, und in der Sache selbst stimmen wir ja vollkommen überein.

Kröner: Ich finde, daß der Unterschied, den Herr Morgenstern hervorhebt, doch nicht so wesentlich ist, daß man sich darüber lange aufhalten müßte: ich würde bitten, den ganz gut formulirten, in der Sache ja vollständig entsprechenden Antrag unseres Herrn Vorstehers anzunehmen. Ich sehe nun wirklich nicht ein, welcher große Unterschied zwischen den Worten „Wir erblicken eine Gefahr" und der Formulirung des Herrn Morgenstern vorhanden sein soll, und bitte Sie, daß wir uns über solche Formsachen nicht allzu lange aufhalten.

Vorsitzender: Vielleicht vereinigen wir uns, wenn ich statt „Gefahr" setze: „Schädigung". Das ist also etwas Gegenwärtiges, durchaus nicht bloß eine Hindeutung auf die Zukunft.

Morgenstern: Damit bin ich einverstanden und ziehe meinen Antrag zurück.

Vorsitzender: Also:

„Die Conferenz erkennt in den jetzt namentlich in Leipzig bestehenden En gros-Sortimentsbuchhandlungen eine Schädigung der Interessen des Gesammtbuchhandels.

Die Gründung neuer En gros-Sortimentsbuchhandlungen kann indeß von Nutzen für den Buchhandel sein, wenn sie unter specieller Aufsicht der Provinzialvereine oder größerer Genossenschaften stehen."

Die Herren, die für diese Fassung sind, bitte ich die Hand zu erheben.

Auch diese Resolution ist angenommen.

Herrn Morgenstern möchte ich noch einige Worte entgegnen darauf, daß er betrübt sei darüber, daß wir uns nur auf akademische Lösungen dieser Frage einlassen wollten, daß er gehofft habe, es würde irgend wie für die Praxis etwas daraus hervorgehen.

Meine Herren! Ich würde das auch unendlich bedauern;

ich habe aber bereits gestern darauf hingewiesen und habe es heute wiederholt, daß Alles, was in Bezug auf Reformen praktisch zu leisten ist, bei Frage 6 zur Verhandlung kommen wird. Der Vorstand selber wird, und damit werden Sie Alle übereinstimmen, eine Abänderung der Statuten beantragen; das ist wohl selbstverständlich, daß wir das thun werden; es wird aber dann auch noch zweckmäßig sein, daß wir der Commission, welche die Statuten bearbeitet, gewisse Directiven geben, nach welcher Seite hin diese Abänderung zu erfolgen hat. Eine bloße akademische Lösung würde in der That auch dem Vorstand nicht wünschenswerth erscheinen.

(Zustimmung.)

Ich schlage Ihnen vor, daß wir jetzt nicht zu Frage 4 übergehen, sondern zunächst eine kleine Pause eintreten lassen und $^3/_4$1 uns wieder hier einfinden. (Pause.)

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Beantwortung der Frage:

„Entspricht das jetzt im Buchhandel übliche Creditwesen den Ansprüchen unserer Interessen, oder ist der im Allgemeinen dem Publicum vom Sortimenter und dem Sortimenter vom Verleger gewährte Credit abzukürzen?"

über welches die Herren Morgenstern, Mühlbrecht und Boysen Referate übernommen haben. Außerdem wird noch Herr Georg die Ansicht des Schweizerischen Buchhändlervereins vortragen.

Morgenstern: Es giebt im deutschen Buchhandel eine Reihe von Fragen geschäftlicher Natur, welche in gewissen Zwischenräumen immer von Neuem zur Erörterung gestellt werden und deren Berechtigung schon durch diese häufige Wiederkehr bekundet wird. Unter diesen Fragen nimmt diejenige nach der besten Art des buchhändlerischen Rechnungs- und Credit-Wesens nebst den damit in Verbindung stehenden Nebenfragen wegen der Allgemeinheit der durch sie berührten Interessen einen hervorragenden Rang ein. Neuerdings ist dieselbe durch die Vorschläge des Herrn Frommann wiederum in den Vordergrund getreten, und nachdem angesehene Collegen, sowie ganze Vereine ihre Ansicht darüber geäußert haben, scheint es für den Einzelnen wie für die Gesammtheit gleichmäßig geboten, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Mit vollem Recht deutet schon Herr Frommann auf den inneren Zusammenhang hin, welcher zwischen dem buchhändlerischen

Creditweſen im engeren Sinne und den von den Sortimentern dem Publicum gewährten Crediten beſteht. Alle bis jetzt bekannt gewordenen Reformvorſchläge erſtreben das Ziel, ſeitens der Verleger höhere Anforderungen an die Sortimenter zu ſtellen, und da Letztere ſchon den Druck der jetzigen Anforderungen faſt unerträglich finden, ſo würden auch die theoretiſch beſten Vorſchläge in der Wirklichkeit ſich als unausführbar erweiſen, wenn es nicht gelänge, gleichzeitig die Sortimenter leiſtungsfähiger zu machen, als bisher. Zu letzterem Zwecke wird für den Verkehr der Sortimenter mit dem Publicum die Einführung halbjähriger Creditfriſten vorgeſchlagen, und es gilt zunächſt, dieſen Vorſchlag auf ſeine Ausführbarkeit zu prüfen.

Durch alle Kreiſe der Handel- und Gewerbetreibenden geht gegenwärtig eine mächtige Bewegung, welche darauf gerichtet iſt, im ſogenannten Conſumtions-Verkehr den Baarverkauf als Regel hinzuſtellen und die Credit-Gewährung, wenn nicht ganz zu beſeitigen, ſo doch auf kurze Friſten einzuſchränken, kaufmänniſche und Gewerbe-Vereine an verſchiedenen Orten haben die Angelegenheit erörtert, man hat Anträge an die Staats-Regierungen gerichtet, um durch eine geſetzliche Beſchränkung der Creditfriſten das vorhandene Uebel zu bekämpfen, und die Regierungen ſcheinen in der That geneigt, auf derartige Anträge einzugehen. Auffallender Weiſe hat ſich der deutſche Sortiments-Buchhandel — ſoweit ſich nach öffentlichen Kundgebungen urtheilen läßt — von dieſer Bewegung bisher völlig fern gehalten, und man muß danach annehmen, daß in ſeinen Reihen ein Bedürfniß nach Aenderung des bisherigen Zuſtandes nicht allgemein empfunden wird.

Abgeſehen von dem Verkehr mit Buchbindern und anderen gewerbsmäßigen Wiederverkäufern — einem Verkehr, welcher ſich nach anderen Geſichtspunkten regelt und daher hier unberückſichtigt bleiben kann — zerfällt der Bücher-Abſatz des Sortimenters der Regel nach in ſolchen gegen baar, und ſolchen, welcher bis zum Jahresſchluß creditirt wird. Nach ungefährer Schätzung wird man annehmen können, daß in Handlungen, welche mit einer feſten Kundſchaft arbeiten, der erſtere ungefähr $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$, der letztere, die übrigen $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ des Geſammtabſatzes umfaſſen wird. Dieſes ausgedehnte Creditweſen iſt für die Betheiligten unleugbar in mannichfacher Beziehung bequem, in einzelnen Fällen wohl auch

dem Absatz förderlich und jedenfalls durch langjährige Gewohnheit festgewurzelt. An solchen Einrichtungen zu rütteln, ist selbst im günstigsten Falle eine schwierige und undankbare Aufgabe, und kein Sortimenter wird geneigt sein, sich einer solchen zu unterziehen, sofern ihm nicht augenscheinliche Vortheile in Aussicht gestellt werden. Da aber diese Neuerung offenkundig nur zu dem Zweck angestrebt wird, um die eingehenden Gelder den Verlegern überweisen zu können, so werden Letztere ein angemessenes Aequivalent bieten müssen.

Daß die Abkürzung der Creditfristen an sich ausführbar, ist nach den vorliegenden Erfahrungen nicht zu bezweifeln. Die jetzt am Jahresschluß sich zusammendrängenden Arbeiten werden alsdann auf 2 Termine vertheilt, die stillere Geschäftszeit bietet dem Buchhändler hinreichend Muße zum Ausschreiben der Rechnungen, und auch der größere Theil des Publicums wird die Neuerung willig annehmen, wenn dieselbe mit richtigem Takte eingeleitet wird. Der gegenwärtige Zeitpunkt scheint sogar hierfür besonders geeignet, da die vorerwähnte allgemeine Bewegung den Boden in günstiger Weise vorbereitet hat. Nach den Angaben des Herrn Frommann besteht die vorgeschlagene Neuerung bereits an einzelnen Orten z. B. in Königsberg, und auch Referent hat dieselbe im eigenen Wirkungskreise neuerdings vollständig durchgeführt, ohne daß ihm dadurch irgend eine Schädigung des Absatzes fühlbar geworden ist. Allerdings ist der Erfolg der Maßregel, nach der Summe der eingegangenen Zahlungen bemessen, kein vollständiger, doch ist dies bei der Neuheit der Sache leicht erklärlich und wird sich voraussichtlich allmälig günstiger gestalten. Was aber in Königsberg und Breslau ausführbar war, wird auch an den meisten anderen Orten möglich sein, und in besonderen Fällen wird eine mäßige Vergütung für früher geleistete Zahlung wohl auch die letzten Bedenken beseitigen.

Was nun die Hauptfrage, die Regelung der Credit-Verhältnisse der Buchhändler untereinander betrifft, so hat man grade am Centralpunkte des deutschen Buchhandels jede Erörterung hierüber mit dem Hinweise abgelehnt, daß diese Regelung der freien Vereinbarung zwischen Verleger und Sortimenter vorbehalten bleiben müsse, weil keine Autorität zur Feststellung bindender Normen vorhanden sei. Diese Schlußfolgerung ist indessen nur insoweit zu-

treffend, als keine noch so angesehene Vereinigung Einzelner daran wird denken können, ihre Beschlüsse einseitig der Gesammtheit als Gesetz aufzuerlegen. Aber wenn Männer von Einsicht und praktischer Erfahrung die Frage unbefangen prüfen, wenn sie auf Grund reiflicher Erwägung zu bestimmten Resultaten gelangen und ihre Ueberzeugung in Form von praktisch ausführbaren Rathschlägen aussprechen, dann werden diese Rathschläge zweifellos diejenige Würdigung finden, welche ihnen nach ihrem Ursprunge und ihrem inneren Werthe gebührt, sie werden, vielleicht langsam, aber sicher sich allgemeine Geltung zu verschaffen wissen. Ueberdies widerspricht die Auffassung der Leipziger Deputation insofern den thatsächlichen Verhältnissen, als im deutschen Buchhandel seit einer langen Reihe von Jahren allgemein anerkannte Normen für das Creditwesen bestehen, welche durch vereinzelte Ausnahmen nur umsomehr ihre Bestätigung finden, und es grade gilt, der Gefahr entgegen zu treten, daß diese Normen durch willkürliche Festsetzungen Einzelner mehr und mehr beseitigt werden — eine Gefahr, welche schließlich dahin führen würde, die Bande vollständig zu lösen, welche bis jetzt alle Glieder des Buchhandels umschlingen.

In dieser wichtigen Frage stehen die Interessen der Verleger und Sortimenter sich schroff gegenüber. Während die Ersteren, namentlich deren jüngere Generation, über zu lange ausgedehnten Credit klagen und mehr und mehr zum Baarverkauf hindrängen, erklären die Letzteren sich völlig außer Stande, die Anforderungen der Verleger zu befriedigen, falls diese sie nicht wirksamer als bisher gegen Schleuderei, sowie gegen übermäßige oder illoyale Concurrenz schützen. Wenn auch die Klagen auf beiden Seiten nicht frei von Uebertreibung sind, so ist doch das Bedürfniß nach einer Reform des buchhändlerischen Rechnungs- und Creditwesens namentlich in zwei Richtungen anzuerkennen, nämlich, daß der jetzige schleppende Geschäftsgang in dem buchmäßigen Ordnen der Conti beseitigt und daß zugleich eine den Verkehrsmitteln der Gegenwart entsprechende schnellere Circulation des Betriebskapitals herbeigeführt werde.

Wenn es gelingt, in diesen beiden Punkte eine, bescheidenen Anforderungen genügende Besserung des gegenwärtigen Zustandes herbeizuführen, so würde dies schon einen großen Fortschritt bedeuten, während es ein verhängnißvoller Mißgriff sein würde, über

das wirklich Erreichbare hinausgreifend eine radicale Umgestaltung des Creditwesens anstreben zu wollen. Eine solche ist ohne gleichzeitige Umgestaltung des gesammten Geschäftsbetriebes unmöglich, und bevor letztere auch nur mit einer schwachen Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden kann, wird noch mancher Tropfen Wasser zum Meer hinabfließen.

Gegen den Frommann'schen Vorschlag einer zwei Mal jährlich wiederkehrenden vollständigen Abrechnung haben sich so viele und gewichtige Stimmen erhoben, daß er bereits als völlig beseitigt betrachtet werden kann, und es wird an dieser Stelle genügen, auf die durchschlagenden Gründe hinzuweisen, welche in zahlreichen Artikeln des Börsenblatts, und gewiß mit vollem Rechte, gegen denselben geltend gemacht sind. Dagegen würde es wohl ausführbar sein, daß die Sortimenter ungefähr in der Mitte des Rechnungsjahres angemessene à Conto-Zahlungen leisten, vorausgesetzt 1., daß ihnen die hierzu erforderlichen Mittel durch Zahlung der Semester-Rechnungen seitens ihrer Kunden zufließen, 2., daß für die Zahlungen ein solcher Modus gefunden wird, welcher das Schreibwerk nicht ungebührlich vermehrt, 3., daß sie von den Verlegern eine angemessene Vergütung für diese Zahlungen erhalten.

Am einfachsten dürfte dieser Zweck durch den mehrseitig gemachten Vorschlag erreicht werden, auf den Conten die festen Bezüge von den à Condition-Sendungen zu trennen und Zahlungen in runder Summe zu leisten, welche ungefähr der Höhe der festen Bezüge entsprechen.

Ueber den Zeitpunkt dieser Zahlungen gehen die Ansichten ziemlich weit auseinander, es sind Ostern und Michaelis, 15. Mai und 15. November, sowie die gegenwärtig in Berlin üblichen Termine 15. Februar und 15. August vorgeschlagen, welch' letzterer Vorschlag wohl die meisten Stimmen für sich vereinigen dürfte. Als Vergütung für diese Zahlungen erscheint 5% als angemessener Satz.

Hierbei mag noch als eine nicht unbillige Forderung an die Verleger erwähnt werden, daß dieselben nach Kräften dahin wirken, die Spesenlast der Sortimenter zu verringern, z. B. dadurch, daß sie dem Giro-Verkehr der Reichsbank beitreten und dem Sortimenter, wenigstens in allen größeren Plätzen, fast ohne eigene Kosten, die spesenfreie Zahlung der Saldi ermöglichen, oder daß sie über größere Beträge durch Wechsel verfügen in ähnlicher Weise, wie

dies von einzelnen größeren Verlegern schon jetzt in mustergiltiger Weise geschieht.

Allerdings dürfte die Hoffnung, durch die Einführung halbjähriger Creditfristen für feste Bezüge eine erhebliche Verminderung der Baarpackete herbeizuführen, auf Täuschung beruhen; das stetige Anwachsen dieser dem Sortimenter so widerwärtigen Baarpackete beruht nur zum Theil auf dem Sträuben der Verleger gegen die zu lang ausgedehnten Creditfristen, zum Theil aber sicherlich auf ganz anderen Ursachen, und ist deshalb nur durch andere Mittel, durch Einrichtung besonderer Baar-Conti und ähnliche Maßregeln zu beseitigen, bei denen ebenfalls vor Allem auf thunlichste Vermeidung aller überflüssigen Spesen hinzuwirken ist.

Das Ergebniß der vorstehenden Erörterungen läßt sich in zwei Sätze zusammenfassen; nämlich:

I. im Verkehr der Sortimenter mit dem Bücher kaufenden Publicum liegt die Einführung halbjähriger Zahlungsfristen im wohlverstandenen Interesse des Gesammt-Buchhandels. Sie ist daher dringend zu empfehlen und die Annahme derselben durch das Publicum durch Gewährung einer mäßigen Vergütung für früher geleistete Zahlung zu befördern;

II. im Geschäftsverkehr zwischen Verleger und Sortimenter ist eine durchgreifende Reform des Creditwesens nur in Verbindung mit einer Umgestaltung des gesammten Geschäftsbetriebes denkbar, und namentlich ist eine zweimal jährlich wiederkehrende vollständige Abrechnung unter den gegenwärtigen Verhältnissen unausführbar. Dagegen sind nach Annahme der in Nr. I. bezeichneten Reform halbjährige à Conto-Zahlungen in ungefährer Höhe der festen Bezüge und gegen Gewährung einer angemessenen Vergütung seitens der Verleger zu empfehlen. Als passender Zeitpunkt für diese Theilzahlungen sind der 15. August und 15. Februar zu betrachten, so lange der gegenwärtige Zeitpunkt der Ostermeß-Abrechnung in Geltung bleibt.

Mühlbrecht: Die gestellte Frage ist, nach meiner Meinung, entschieden mit „Nein" zu beantworten, soweit es das Verhältniß zwischen Sortimenter und Publicum betrifft; präciser aus-

gedrückt: der dem Publicum gewährte Credit iſt abzukürzen. Dagegen möchte ich die Frage, ob der dem Sortimenter vom Verleger zu gewährende Credit abzukürzen ſei, aus Opportunitätsgründen vorläufig verneinen. Beides aus folgenden Gründen:

Das Creditverhältniß zwiſchen Publicum und Sortimenter entſpricht nicht der heutigen Lage des Letzteren, und darf getroſt als eines der Hauptübel, an dem er krankt, bezeichnet werden.

Erſtens verdient er an den vom Verleger bezogenen Büchern nicht mehr ſo viel als früher; der Rabatt von 25% in Rechnung iſt beinahe überall an Stelle des früher üblichen Satzes von 33⅓% getreten, daneben dürfte es in Deutſchland wohl nicht viele Orte mehr geben, wo der Ladenpreis dem Publicum gegenüber noch aufrecht zu erhalten iſt; die meiſten Handlungen werden durch die Concurrenz von nah oder fern gezwungen, mindeſtens 10% Rabatt zu geben.

Zweitens iſt auch der Credit, den der Sortimenter vom Verleger erhält, ganz außer Verhältniß zu dem Credit, den das Publicum erhält, was in Beantwortung der Schlußfrage näher ausgeführt werden ſoll.

Drittens haben ſich die Lebensbedürfniſſe des Sortimenters in den letzten zehn Jahren ſehr ungünſtig geſtaltet; die Preiſe für Wohnung, Kleidung u. dgl. ſind nicht nur ſehr in die Höhe gegangen, ſondern es haben auch die Vermiether und Verkäufer den charakteriſtiſchen Zug unſeres letzten Decenniums: den raſchen Umſatz des Kapitals, ſich geſchickter zu Nutze gemacht, als der Sortimentsbuchhandel, indem in vielen Gewerben kurze Creditfriſten gebräuchlich geworden ſind. Dies gilt namentlich von den größern Städten, wo der Baarverkehr mehr und mehr zur Regel wird.

Dieſe vorgenannten Ausfälle an dem Gewinn können nur ſelten durch vermehrten Umſatz ausgeglichen werden, denn durch die Gewerbefreiheit iſt die Concurrenz derartig vermehrt worden, daß viele Sortimenter Mühe haben werden, ſich auf der Höhe ihres früheren Umſatzes zu behaupten.

Dem gegenüber findet ſich in den meiſten Orten noch die althergebrachte Sitte, daß der Buchhändler ſeine Rechnungen nur einmal im Jahre, zu Neujahr, verſendet, und auf deren Bezahlung häufig noch ein weiteres halbes oder ganzes Jahr wartet, ohne den ihm entſtehenden Zinsverluſt dem Kunden in Anrechnung

bringen zu können. In diesem übermäßigen, ganz unkaufmännischen Creditgeben liegt der Hauptfehler sehr vieler Sortimenter; es hat das einen fortwährenden Mangel an Casse zur Folge, wenn nicht von Haus aus Vermögen vorhanden; die Gläubiger des Sortimenters und die jetzt so beliebten Baarpackete der Verleger absorbiren fortwährend die spärlich eingehenden Summen, und nur mit Mühe wird zur Ostermesse von den ausstehenden Forderungen der zur Deckung der Zahlungsliste nöthige Betrag eingetrieben.

Dieser mißliche Zustand ist allerdings in erster Linie der Rücksichtslosigkeit des Publicums zu danken, welches von jeher an den Buchhandel Zumuthungen zu stellen gewohnt ist, wie solche in anderen Handelszweigen geradezu undenkbar wären, und deshalb auch die Buchhändlerrechnungen sehr säumig zu erledigen sich gewöhnt hat. Es tragen aber auch viele Sortimenter selbst die Schuld daran; der kaufmännische Geist ist im Buchhandel noch lange nicht genug entwickelt, es fehlt häufig die nöthige strafe Ordnung in der Buchhaltung, wodurch das Rechnungsausschreiben zu einer sehr unbequemen, zeitraubenden Arbeit wird; dazu tritt in den meisten Fällen eine gewisse Scheu, mit dem altgewohnten langen Creditgeben dem Publicum gegenüber zu brechen, und so sieht man sich dann im Sortiment nur gar zu gern nach allen möglichen anderen Ursachen der gegenwärtigen Calamität um, um Neuerungen im eigenen Geschäftsbetrieb zu vermeiden, namentlich aber, um das Publicum nicht in Mitleidenschaft zu ziehen. Und doch wird sich dies fernerhin schwerlich mehr umgehen lassen.

Ist es doch ein gewaltiger Unterschied in der freien kaufmännischen Bewegung, ob der Creditirende sein Betriebskapital nur einmal im Jahre umsetzt, oder zwei- oder viermal, je nachdem er seine Rechnungen ausschreibt, ja, Referent glaubt dreist die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß ein Sortimenter, wenn er übrigens in einigermaßen geordneten Verhältnissen lebt, trotz der hohen Spesen, der erhöhten Lebensbedürfnisse, trotz des Rabattes vom Ladenpreise, und trotz der vielen Baarpackete der Verleger auch bei einem bescheidenen Umsatze selten in Geldverlegenheit sein wird, wenn er sich entschließt, seine Rechnungen pünktlich vierteljährlich auszuschreiben, wie es der eigentliche Kaufmann fast überall zu thun gewohnt ist. Er braucht dabei gar nicht zur Bedingung zu machen, daß die Rechnung überall vierteljährlich ausgeglichen wird,

der größere Theil der Außenſtände wird doch eingehen, und dem Geſchäfte damit neue Betriebskraft zuführen. Auch gewöhnt ſich das Publicum damit an größere Ordnung in Behandlung der Novitäten, Differenzen werden früher entdeckt und leichter ermittelt, ja, es machen auch Firmen, welche dieſe kurze Creditfriſt bereits eingeführt haben, meiſtens die Wahrnehmung, daß das Publicum flotter Bücher kauft, wenn in kurzen Zwiſchenräumen kleine Rechnungen zu bezahlen ſind, als wenn am Schluſſe des Jahres eine größere Rechnung in Ausſicht ſteht.

Was nun die Einführung der vorgeſchlagenen kurzen Creditfriſt betrifft, ſo wird ſie leichter zu bewerkſtelligen ſein, als vielleicht Mancher annimmt; das Bücher kaufende Publicum darf im Allgemeinen als ein gebildetes bezeichnet werden, welches Verſtändniß für die jetzt überall andauernde gedrückte Geſchäftslage beſitzt, und das gewiß auf einen Appell an den Gerechtigkeitsſinn zum größeren Theile reagiren wird. Wie dieſer Appell einzurichten iſt, ob vielleicht der Börſenverein als ſolcher eine öffentliche Bekanntmachung erlaſſen kann, welche durch die geleſenſten deutſchen Blätter zu verbreiten wäre, und die ſich dann jeder Sortimenter für ſeinen Kundenkreis in paſſender Form aneignen kann, oder ob ein bezüglicher Erlaß von den Kreisvereinen, oder vom Sortimenterverein, oder von den ſämmtlichen Buchhändlern einer Stadt zu erlaſſen wäre, darüber möchte Referent mit ſeinem Urtheile zurückhalten. Die paſſende Form wird bei vorhandenem Willen leicht gefunden werden, und in den meiſten Fällen von localen Vorbedingungen abhängen. Auf alle Fälle jedoch würde auch dem Einzelnen das ſelbſtſtändige Vorgehen anzurathen ſein, wenn irgend ein corporatives Vorgehen nicht zu erzielen iſt; der Sortimenter wird es nicht zu bereuen haben, denn er ſpricht für eine gerechte Sache und wird deshalb damit, wenn auch anfangs langſam, durchdringen. Referent hat dies in der eigenen Praxis erfahren, indem er ſchon ſeit zehn Jahren dieſen Principien mit Erfolg gehuldigt hat, und zwar einer ſehr ſcharfen Concurrenz gegenüber, die in der großen Mehrzahl noch heute lange Creditfriſten gewährt. Viele Berliner Sortimenter haben jetzt allerdings auch ſchon mit gleich gutem Erfolge kurzen Credit eingeführt, und auch an verſchiedenen andern Orten hat das Publicum die neue Creditordnung durchaus wohlwollend aufgenommen, wie mir mehrfach verſichert iſt. Hiernach

dürfte ein einmüthiges Vorgehen aller deutschen Sortimenter in der angedeuteten Weise als ein sehr wesentliches Mittel zur Beseitigung der gegenwärtigen Noth im Sortimentsbuchhandel vom Vorstande des Börsenvereins angelegentlichst zu empfehlen sein.

In Beantwortung des zweiten Theiles der gestellten Frage halte ich es zur Zeit nicht für opportun, eine Verkürzung des jetzt geltenden Credits zwischen Verleger und Sortimenter zu befürworten. Thatsächlich kann ja doch von einem Jahrescredit überall nicht wohl mehr die Rede sein, ja, in Berlin, welches doch mit seinen etwa 500 Firmen einen nicht unbeträchtlichen Bruchtheil des deutschen Buchhandels bildet, selbst wenn die vielen unbedeutenden Firmen davon ausgeschieden werden, da liegen die Verhältnisse so ungünstig für den Sortimenter, wie an keinem andern Orte. Referent kann aus der eigenen Praxis statistisch nachweisen, daß seit mehreren Jahren schon die Baarpackete (einschließlich des Verkehrs über Leipzig) 40% von dem im Jahre überhaupt Bezogenen ausmachen. Daneben werden etwa 35% vom ganzen Umsatze des Berliner Verlages in der Abrechnung am Schluß des ersten Semesters bezahlt; der Berliner Sortimenter befindet sich also im erheblichen Nachtheile den außerhalb Berlins wohnenden gegenüber, und möchte ich diesen Umstand hier nicht unerwähnt lassen, da in neuerer Zeit vielfach die irrige Meinung geäußert wird, als arbeite der Berliner Sortimentsbuchhandel neben Leipzig unter günstigeren Verhältnissen, als das übrige Deutschland. Sollte nun die vor Kurzem schon im Börsenverein behandelte Frage wegen Verlegung der Abrechnungsfristen jetzt etwa dahin zugespitzt werden, ob der übrige deutsche Buchhandel die in Berlin eingeführte halbjährliche Abrechnung auch annehmen soll, so würde Referent in der Annahme dieses Vorschlages nur einen Fortschritt erkennen können, denn dadurch würden alle Sortimenter mehr oder weniger gezwungen, auch dem Publicum gegenüber die vorher gedachte kurze Creditfrist einzuführen; es würde damit im ganzen Buchhandel ein viel rascherer Kapitalumsatz erzielt, die Creditverhältnisse würden solidere werden, als sie es jetzt sind, wo eine unsolide Handlung sich künstlich lange über Wasser halten kann; der ganze Betrieb im Buchhandel würde sich kaufmännischer gestalten.

Aber die gegenwärtige Zeit ist für eine solche einschneidende Reform schlecht geeignet: das Sortimentsgeschäft ist überall durch

die allgemeine Geſchäftsſtille zu hart bedrängt, als daß man ihm zumuthen könnte, neben dem jetzt ſo ſehr beliebten Baarpacketſyſtem, den Verlegern noch eine zweite Abrechnung im Jahre zuzugeſtehen. Referent kann deshalb eine Verkürzung der Creditfriſt zwiſchen Verleger und Sortimenter derzeit aus Opportunitätsgründen nicht befürworten. Möge der Sortimenter ſich zunächſt mit dem Publicum auseinanderſetzen und dieſes an kurzen Credit gewöhnen. Hat er alsdann ſeine Gelder flüſſiger als jetzt, ſo wird er gewiß auch gern bereit ſein, über das Feſtbezogene mit dem Verleger am Ende des erſten Semeſters (ohne Remiſſionsverpflichtung) abzurechnen, wenn ihm entſprechende Vortheile dafür zugeſtanden werden.

Mit der Zeit wird es dahin kommen, vorläufig muß es nach meiner Anſicht noch beim Alten bleiben.

Boyſen: Das Creditweſen im Buchhandel, d. h. das zwiſchen Verleger und Sortimenter beſtehende Rechnungsweſen, unterſcheidet ſich von dem im ſonſtigen kaufmänniſchen Verkehr üblichen ganz weſentlich dadurch, daß nicht vom Tage des vollzogenen Kaufs an ein beſtimmtes Ziel gegeben wird, ſondern daß alles dasjenige, was im Laufe eines Kalenderjahres in Rechnung gekauft wird, an einem beſtimmten Tage des nächſten Jahres, durchſchnittlich am 1. Mai zur Zahlung fällig wird, während ein ſehr bedeutender Theil des Einkaufs bei Ablieferung an den Commiſſionär, alſo ohne jeden Credit, bezahlt wird.

Es iſt deshalb ſehr ſchwer, ganz genau anzugeben, einen wie großen Durchſchnittscredit der Sortimenter genießt, doch glaube ich nicht zu irren, wenn ich in Berückſichtigung deſſen, daß der Hauptabſatz von Büchern in die zweite Hälfte des Jahres, ja der bedeutendſte in das letzte Quartal fällt, die uſancenmäßige Abrechnung über das zahlbar zur Meſſe Gelieferte einem Credit von faſt neun Monaten gleichſtelle.

Daß ein Credit von 8 bis 9 Monaten und beſonders ein einziger Zahltag im ganzen Jahre den heutigen Verhältniſſen nicht mehr entſpricht, dürfte von keiner Seite beſtritten werden, und iſt es deshalb natürlich, daß der Verlagsbuchhandel andere Wege einſchlägt, um ſich auch außer der Meſſe Einnahmen zu verſchaffen. Es geſchieht dies auf doppelte Weiſe:

entweder vergütet der Verleger in Form erhöhten Rabatts einen Sconto für baare Zahlung,

oder auch er bestimmt

einfach, daß gewisse Artikel nur gegen Baarzahlung abgegeben werden.

Wird für baare Zahlung erhöhter Rabatt bewilligt, dann steht es in der Hand des Sortimenters, sich entweder diesen Vortheil zu verschaffen, oder den usancenmäßigen Credit in Anspruch zu nehmen, was für Jeden von der Höhe seines Betriebskapitals und der Rücksicht auf die Bedingungen, unter denen er wieder verkauft, zu bestimmen ist. Wer bedeutenden Baarverkauf hat oder mit größeren Geldmitteln arbeitet, wird sich natürlich keinen entsprechenden Vortheil entgehen lassen, während derjenige, welcher, ohne große eigene Mittel zu besitzen, hauptsächlich auf Credit verkaufen muß, den Bezug in Rechnung vorziehen wird.

Wie weit der übliche Baarbezug den Gesammtcredit des Sortimenters verkürzt, ist die Frage, welche uns besonders beschäftigt, und werde ich versuchen, dieselbe auf Grund mehrerer mir zur Verfügung stehender Aufstellungen zu beantworten.

Baarartikel sind im Allgemeinen Journale, Lieferungswerke gebundene Bücher und Prachtwerke. Diese Artikel sind in neuerer Zeit so wichtige Bestandtheile des Handels mit Büchern geworden, daß sie in der Mehrzahl der Sortimentsgeschäfte den beim Bezug in Rechnung calculirten Credit von 8 bis 9 Monaten wesentlich vermindern. Nach den mir vorliegenden sehr genau zusammengestellten Notizen aus der Praxis, stellt sich das Verhältniß in Geschäften, welche alle entsprechenden Baarvortheile wahrnehmen, derartig, daß

60% des Einkaufs

bei Empfang, oder in ganz kurzer Frist baar bezahlt werden, während

40% zur Messe

verrechnet werden.

In Geschäften, welche den Bezug in Rechnung vorziehen, im Uebrigen aber allgemeinen Credit genießen, ändert sich das Verhältniß dahin, daß

45% baar und
55% in Rechnung

bezogen werden.

Diese Aufstellungen ergeben, daß der Sortimenter allerdings,

bei dem Bezug in Rechnung 9 Monate Credit hat, daß aber der große Theil ſeines Bedarfs, den er baar beziehen muß, den Geſammtcredit auf 3½ bis 4 Monate vermindert und daß er denſelben nur unter Verzicht auf ſehr weſentliche Vortheile auf 5 Monate erhöhen kann.

Die Frage, ob das Creditweſen zwiſchen Buchhändler und Publicum den Anforderungen unſerer Intereſſen entſpricht, iſt um ſo ſchwerer zu beantworten, als ſich der dem Publicum eingeräumte Credit an die faſt in jeder Stadt verſchiedenen Uſancen anſchließt. Ich glaube deshalb kaum, daß es möglich ſein wird, in dieſer Beziehung allgemeine Normen aufzuſtellen. Während der Univerſitätsbuchhändler mit ſeiner Profeſſoren- und Studentenkundſchaft wohl oder übel längeren Credit geben muß, iſt der Buchhändler im frequenten Handels- und Reiſeort in der glücklichen Lage, auf regelmäßige größere Baareinnahmen rechnen zu können.

Eine Reform, die mit allen Kräften zu erſtreben iſt und die auch bereits vielfach durchgeführt wird, iſt der Uebergang von der Jahresrechnung zur Halbjahrsrechnung. Dieſe kürzere Creditfriſt entſpricht durchaus den jetzigen Verhältniſſen. Jeder Geiſtliche, Beamte, Lehrer erhält ſein Gehalt in viertel- oder halbjährlichen Raten und kann beſſer zweimal im Jahre eine kleinere Rechnung bezahlen, als wie einmal eine größere. Ferner dürfte dahin zu ſtreben ſein, daß der Buchhändler, gleich dem Zeitungs- und Colportagehändler, das Publicum daran gewöhnt, Journale und Lieferungswerke bei Empfang zu bezahlen, obgleich ich nicht verkenne, daß ſich dem viele Schwierigkeiten entgegenſetzen. Verſchiedene mir zur Verfügung geſtellte Berechnungen aus der Praxis ergeben, daß in lebhaften Geſchäften durchſchnittlich die Hälfte baar und im Laufe des Jahres bezahlt wird, während die Hälfte erſt nach Schluß des Jahres, und hievon höchſtens ⅔ bis zur Meſſe eingeht.

Es ergiebt ſich alſo als Geſammtreſultat, daß der Sortimenter von ſeinem Einkauf

45 bis 60% baar bezahlt,
55 bis 40% in Rechnung

bezieht, alſo höchſtens einen Durchſchnittscredit von 4 bis 5 Monaten hat.

Dagegen verkauft er im günſtigen Falle die Hälfte baar und

die Hälfte mit einem Credit, der sich auch auf 9 Monate erstrecken dürfte, also jedenfalls unter ungünstigeren Bedingungen, als wie er seinen Einkauf bewerkstelligen kann.

Ich glaube, daß diese auf factischen Verhältnissen beruhenden Zusammenstellungen den Credit des Sortimenters so darstellen, daß die Unmöglichkeit, demselben noch weiteren Credit zu entziehen, einleuchtet, besonders da das Sortimentsgeschäft großentheils nur mit geringem Betriebskapital arbeitet. Die baaren Geldmittel, welche zum erfolgreichen Betriebe eines Sortiments erforderlich sind, werden überhaupt vielfach unterschätzt. Wo nicht hinreichendes Betriebskapital vorhanden ist, um ein festes Lager zu halten, dem Käufer Credit zu geben und die bekanntlich sehr bedeutenden Geschäftsunkosten zu decken, stellen sich bald Verlegenheiten ein, die den Betrieb lähmen und manches, mit den schönsten Hoffnungen begonnene oder übernommene Geschäft zu Grunde richten.

Eine andere Frage ist es aber, ob es nicht praktisch wäre, das ganze Rechnungswesen umzugestalten? Die jetzt übliche Art des Baarverkehrs ist für Verleger und Sortimenter sehr kostspielig; die unendliche Anzahl kleiner Baarpackete verursacht viel Arbeit und erschwert das Rechnungswesen sehr. So fest ich auch davon überzeugt bin, daß es im höchsten Grade unpraktisch, ja eigentlich unausführbar wäre, das Remittiren und Disponiren zweimal im Jahre vorzunehmen, so glaube ich, daß sich die Führung zweier Conti, eines für den festen Bezug, welches halbjährlich zu saldiren wäre, und eines Commissionscontos, welches wie bisher zur Messe verrechnet würde, wohl einrichten ließe; selbstverständlich unter Wegfall, oder wenigstens großer Beschränkung der Baarpackete.

Georg: Die Resolution des Vorstandes des Schweizerischen Buchhändlervereins lautet: „Für die Beurtheilung des buchhändlerischen Creditsystems müssen zwei Factoren berücksichtigt werden: a. der Credit für das in Rechnung Bezogene, b. Baarbezüge. Der erstere, einem Durchschnittscredit von 10 Monaten gleichkommend, reducirt sich für den Gesammtverkehr, welcher gleichzeitig eine nicht unerhebliche Quote Baarbezüge bedingt, durch diese letzteren auf einen mittleren Credit, welcher dem im gewöhnlichen kaufmännischen Verkehr üblichen Credit ziemlich gleichkommt. Das im Buchhandel übliche Creditwesen, verbunden mit Baarbezügen, entspricht also nach unserer Erfahrung im Allgemeinen in befriedigender Weise

den Intereſſen des Sortiments- und Verlagsbuchhandels. Eine Einführung abweichender Uſancen im Creditweſen erſcheint uns zur Zeit weder dringlich noch überhaupt durchführbar, ohne beſtehende berechtigte Intereſſen tief zu verletzen.

Mit dem Credit des Verlegers an den Sortimenter darf nicht vermengt werden der Credit des Sortimenters an das Publicum. Dieſe Frage iſt eine rein individuelle, welche der Geſchäftspraxis der einzelnen Firmen frei ſteht, eine allgemeine Vorſchrift hierfür ſcheint uns nicht zuläſſig.

Stuber: Es ſind verſchiedene Vorſchläge wegen Einführung des halbjährigen Credits gemacht worden; wenn wir den einführen, ſo wird auch die Abrechnungszeit eine andere werden müſſen. Ich habe das Referat über Frage 5 und glaube eine Abänderung der Abrechnungszeit vorſchlagen zu müſſen. Deshalb wäre es vielleicht zweckmäßig, die Referate über Punkt 5 auch gleich verleſen zu laſſen.

Vorſitzender: Ich glaube nicht, daß dies nothwendig iſt; in den meiſten Fällen wird der Abrechnungs-Termin in der Hauptſache mit der Oſtermeſſe zuſammenfallen. Das würde doch wohl keinen Einfluß auf die Frage des Credits haben.

Dr. Schmitt: Ich bin der Frage, ob nicht auch im Buchhandel eine Verkürzung des Credits möglich wäre, hauptſächlich deshalb näher getreten, weil ſpecielle Verhältniſſe in unſerem Geſchäft eine Aenderung nothwendig erſcheinen laſſen, durch welche dem Verleger einigermaßen die in neuerer Zeit ſo bedeutend gewachſenen Creditverluſte vermindert werden können. Dieſe Verluſte ſind in den letzten Jahren ſo erheblich geweſen, daß größere Sicherheit gegen dieſelben dringend zu wünſchen iſt. Außerdem ſind die Schulbücherverleger noch in der beſonderen Verlegenheit, daß die größten Beſtellungen und der größte Bedarf der Schulbücher einige Wochen vor der Oſtermeſſe ſtattfindet, und daß dieſe Gelegenheit nicht ſelten förmlich ausgenutzt und gemißbraucht wird von ſolchen Handlungen, die in der Oſtermeſſe nicht zahlen können. Deshalb iſt es dringend wünſchenswerth, daß wir durch gewiſſe Termine in halbjährigen Zahlungen eine Sicherung dafür gewinnen, daß auch unſere Forderungen in der Oſtermeſſe befriedigt werden. Hält der Sortimenter die halbjährigen Termine ein, ſo kann man erwarten, daß er auch in der Oſtermeſſe ſeine Verpflichtungen für

die in Commission bezogenen Artikel erfüllen wird. Ich habe, um die Ansichten verschiedener Herren kennen zu lernen, an vierzig mir näher bekannte bedeutende Sortimenter einen Artikel im Börsenblatt (Nr. 19 dieses Jahres) geschickt, in welchem verschiedene Vorschläge bezüglich halbjähriger Zahlung gemacht werden. Es sind mir darauf 33 Antworten zugegangen, von denen nur drei unbedingt abweisend waren; 26 dagegen stimmten im Princip zu und wünschten nur hier und da Modificationen; vier aber erklärten sogar sich mit großer Freude bereit, auf die Vorschläge unbedingt einzugehen. Diese Vorschläge lauten dahin, daß für die festen Bezüge die Zahlungen am 15. August und am 15. Februar stattfinden mit einem Disconto von 6% vom Netto. Für unser Geschäft besteht die Absicht, versuchsweise, wenn auch noch nicht im nächsten, so doch im folgenden Jahre in dieser Weise vorzugehen, und ich glaube, daß dies auch im Interesse der Sortimenter sein wird, namentlich wenn gleichzeitig, wie es Absicht ist, der Baarrabatt für diejenigen Handlungen, die nur baar beziehen, auf das gleiche Maß des auf die halbjährlichen festen Bezüge bewilligten Scontos fixirt wird, so daß diese nur dieselben Vortheile genießen, wie die in Rechnung beziehenden Sortimenter.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber noch einige Worte über die Baarpackete sagen. Die sich stets wiederholenden Klagen über die Zunahme der Baarpackete halte ich für übertrieben und ungerecht. Ich habe die Bibliographie im Börsenblatt vom ersten Semester dieses Jahres durchgesehen und gefunden, daß doch verhältnißmäßig sehr wenige Artikel nur gegen baar geliefert werden, und glaube daher, daß die Zunahme der Baarpackete vielmehr darin ihren Grund hat, daß dem Sortimenter gegen Baarbezug erhöhte Vortheile geboten werden. Ich habe mir ferner die Mühe genommen, die Verlangzettel der letzten zwei Monate durchzusehen und kann constatiren, daß auf vielen — vielleicht auf zwei Drittheilen — der Verlangzettel die Bemerkung steht: „gegen baar, wenn mit höherem Rabatt". Ueber Baarlieferungen aber, welche die Sortimenter zu ihrem eigenen Vortheile beziehen, dürfen sie sich doch wohl nicht beschweren. Wenn der Sortimenterverein in der Versammlung zu Eisenach erklärt hat, daß die halbjährige Abrechnung nur dann durchführbar sei, wenn die Baarpackete in Wegfall kommen, so glaube ich doch, daß dies denjenigen Ver-

legern gegenüber nicht geltend gemacht werden kann, welche den Baarbezug nicht begünſtigen, ſondern Alles in Rechnung liefern. Dieſe Verleger werden offenbar benachtheiligt, wenn die Sortimenter ihre disponibeln Mittel zu Baarbezügen verwenden und dann nicht im Stande ſind, ihre Verpflichtungen zur Oſtermeſſe pünktlich zu erfüllen. Das ſind die Gründe, die es mir durchaus nothwendig erſcheinen laſſen, daß in dieſen Creditverhältniſſen eine Aenderung eintrete. Ich bin jedoch der Meinung, daß weder durch Conferenzbeſchluß, noch durch den Börſenverein Beſtimmungen darüber getroffen werden können; ich glaube vielmehr, daß dies dem Ermeſſen des Einzelnen zu überlaſſen iſt. Sind die Maßnahmen einzelner Verleger zweckmäßig, ſo wird ſich aus ihnen ein allgemeiner Gebrauch allmälig von ſelbſt entwickeln. Der Standpunkt, auf den ſich der Sortimenterverein in ſeiner Denkſchrift vom Jahre 1863 ſtellte, iſt vollſtändig auch der meinige. Es wird darin geſagt, daß die Zahlungsbedingungen über die eingegangenen Verbindlichkeiten des Einzelnen zu regeln der Börſenverein nicht berufen ſei. Ich bin alſo der Anſicht, daß es dem Verleger freiſtehen muß, die Bedingungen feſtzuſtellen, unter denen er ſeinen Verlag liefern will. Dies erſcheint vielleicht einſeitig, iſt es aber inſofern nicht, als es ja dem Sortimenter immer überlaſſen bleibt, dieſe Bedingungen zu acceptiren oder auf den Bezug des betreffenden Verlages zu verzichten. Wenn bis jetzt der Verleger das Recht hatte, zu ſagen: Ich liefere nur gegen baar, ſo iſt es doch wirklich beſſer, wenn er ſagt: ich will halbjährige Saldirung des feſt Bezogenen einführen und dafür dieſelben Bedingungen gewähren, wie ich ſie ſonſt nur gegen Baarbezug bewilligte. Ich bin übrigens hiernach vollſtändig damit einverſtanden, daß wir uns heute auf eine allgemein gefaßte Reſolution beſchränken, die etwa ſo lauten könnte:

> „Die Conferenz hält es für wünſchenswerth, daß halbjährige Kundenrechnungen von den Sortimentshandlungen eingeführt werden, um ſie demnächſt in den Stand zu ſetzen, den etwaigen Anſprüchen der Verleger auf kürzere Zahlungsfriſt für feſt bezogene Artikel Genüge leiſten zu können."

Mühlbrecht: Ich möchte dieſe Frage wieder praktiſch zuſpitzen und Sie bitten, meinen Antrag zu unterſtützen, der dahin geht:

„Die Conferenz beschließt, an den Vorstand des Börsenvereins das Ersuchen zu richten, zur Anbahnung kürzerer Creditfristen zwischen Sortimentsbuchhändler und Publicum in der Weise mitzuwirken, daß er in den gelesensten Zeitungen in Deutschland die Einführung kürzerer Creditfristen im Buchhandel als Beschluß der gegenwärtig tagenden Conferenz in Weimar in der ihm passend erscheinenden Form bekannt macht."

Ich möchte das noch damit begründen, was ich auch in meinem Referate angedeutet habe, daß es danach jedem Sortimenter überlassen bleibt, sich diese officielle Bekanntmachung in der ihm für seinen Kundenkreis passend erscheinenden Form anzueignen, dadurch entweder, daß er Circulare druckt, worin die Bekanntmachung einfach reproducirt wird und diese an seine Kunden verschickt, oder dadurch, daß er auf dem Kopfe seines Rechnungsformulars diese Bemerkung anbringt, wodurch das gewiß für einzelne Sortimenter in der Provinz sehr schwierige Vorgehen ihnen einigermaßen erleichtert wird. Das ist der mich dabei leitende Gesichtspunkt.

Stuber: Herr Dr. Schmitt hatte die Freundlichkeit, auch mir das betreffende Exemplar des Börsenblattes zuzusenden, um meine Ansicht darüber zu hören. Herr Dr. Schmitt hat das, was im Börsenblatte stand, hier nicht bekannt gegeben, ich glaube aber doch, daß es nothwendig ist, daß wir diese Punkte kennen lernen.

Ich habe sie als Grundlage eines Vorschlags aufgenommen und glaubte bei Frage 5 das mit unterbringen zu sollen. Das betreffende Circular lautet:

(Verliest.)

Ich beehre mich, Ihnen hierdurch anzuzeigen, daß ich von der nächsten Jahresrechnung an meinen Verlag nur unter folgenden Bedingungen liefern werde:

1) Die Jahresrechnung beginnt bei mir nicht mehr mit dem 1. Januar, sondern mit dem 1. December und schließt mit dem 30. November des folgenden Jahres.
2) Ich führe zwei streng getrennte Conti,
   a) für alle fest verlangten Artikel und feste Continuationen,
   b) für alle Novitäten und à cond. verlangten Artikel.
3) Die volle Ausgleichung des ersten Contos für feste Bezüge verlange ich halbjährlich und zwar für die vom 1. December bis 31. Mai bezogenen Artikel am 15. August, für die festen Bezüge vom 1. Juni bis 30. November am 15. Februar des

folgenden Jahres, während die Regulirung des zweiten (Commiſſions-) Contos in gewöhnlicher Weiſe in der Oſtermeſſe ohne Uebertrag ſtattfinden muß.

4) Rechnungs-Auszüge über die halbjährlich zu ſaldirenden Bezüge ſende ich Anfangs Juni und reſp. Anfangs December und zwar mit einem Nachlaß von 6% am Netto-Betrag als Vergütung für die frühere Zahlung. Iſt die Zahlung nicht ſpäteſtens 8 Tage nach dem feſtgeſtellten Termin erfolgt, ſo ziehe ich den Betrag durch Poſt-Mandat oder kurzſichtige Tratte ein.

5) Uebertragungen von einem Conto auf das andere finden unter keiner Bedingung ſtatt, doch nehme ich einzelne feſt bezogene Artikel zurück, wenn ſie vor dem Zahlungstermin in meinen Händen ſind.

6) Als feſt verlangt betrachte ich nur, was auf dem betreffenden Verlangzettel ausdrücklich und deutlich als ſolches bezeichnet iſt. Wo dies nicht der Fall iſt, wird à cond. ausgeliefert. Die Expedition findet, um jeden Irrthum zu vermeiden, mit getrennten Facturen ſtatt, à cond. auf weißem, feſt auf rothem Papier. Unverlangt verſende ich nichts.

7) Freiexemplare gewähre ich nur bei feſten Bezügen, und zwar bei 10 Exemplaren auf einmal beſtellt 1; — nachträglich niemals.

8) An Handlungen, mit denen ich nicht in Rechnung ſtehe; liefere ich gegen baar auch nur mit 6% Extra-Rabatt vom Netto und gewähre denſelben keine anderen Vortheile, als die mit mir in Rechnung ſtehenden Handlungen auf dem halbjährigen Conto genießen.

Ich bitte auf umſtehendem Zettel um Ihre Erklärung, ob Sie mit dieſen Bedingungen einverſtanden ſind. Erhalte ich Ihre Zuſtimmung nicht vor dem 1. December, als dem Beginn der neuen Jahresrechnung, ſo nehme ich an, daß Sie in der Folge meinen Verlag nur gegen baar zu beziehen wünſchen.

Motivirt ſind dieſe Vorſchläge in den weiteren Zuſätzen. Ich glaube auch dieſe Motivirung Ihnen hier vortragen zu ſollen.

Der buchhändleriſche Credit iſt ohne Zweifel zu lang für alle feſten Bezüge, alſo für Artikel, welche entweder beim Sortimenter ſchon feſt beſtellt, alſo ſo gut wie abgeſetzt ſind, oder die er nach ſeinen bisherigen Erfahrungen feſt aufs Lager nimmt, weil er gegründete Ausſicht für den Abſatz hat. Was würde man in kaufmänniſchen Kreiſen ſagen, wenn der Zwiſchenhändler für ſeine Lagerbeſtellungen einen bis zu 15 Monaten ausgedehnten Credit verlangen und als Grund dafür angeben wollte, daß ſeine Kunden nicht gewohnt ſeien, halbjährliche Rechnungen zu erhalten? Man würde ihn einfach auslachen.

Anders verhält es ſich mit den à cond. und pro novitate bezogenen Artikeln. Hier iſt der Credit theilweiſe, nämlich für die

in den letzten Monaten des Jahres sich häufenden Nova-Sendungen zu kurz, weil der Sortimenter bis zur Remission nicht Zeit genug hat, für den Absatz thätig zu sein. Beiden Uebelständen, dem zu langen und dem zu kurzen Credit, werden meine Geschäftsbedingungen abhelfen.

Die Vortheile derselben für den Sortimenter sind einleuchtend es sind namentlich die folgenden:

1) Die festen Bezüge im Monat December und namentlich die Zeitschriften, welche seither meist noch bis zur Ostermesse in alte Rechnung geliefert wurden, brauchen statt in der Ostermesse erst am 15. August bezahlt zu werden, wodurch die frühere Zahlung am 15. Februar für die festen Bezüge des zweiten Halbjahres eine angemessene Ausgleichung findet.
2) Durch den Schluß der Jahresrechnung am 30. November wird mehr Zeit gewonnen für den Vertrieb von Neuigkeiten, und der Zahlungstermin für das Commissions-Conto wird um einen Monat verlängert.
3) Der Extra-Rabatt von 6% vom Netto der fest bezogenen Artikel ist sicher nicht bloß eine genügende, sondern eine bedeutende Entschädigung für die frühere Zahlung. Der Sortimenter wird durch dieselbe denjenigen Handlungen mehr als gleichgestellt, welche unter denselben Bedingungen nur baar beziehen, er kann also mit den größeren Sortimentshandlungen, die man als „modernes Antiquariat" zu bezeichnen pflegt, concurriren, wenn er Lust dazu hat.
4) Die Baarpackete werden sich voraussichtlich vermindern, jedenfalls aber nicht vermehren, was unzweifelhaft der Fall sein würde, wenn die seitherigen Creditverhältnisse fortdauern. Denn viele Verleger, welche seither die Baarbezüge nicht begünstigt haben, werden allmälig dazu gedrängt, weil die Baarsendungen anderer Verleger dem Sortimenter die Mittel nehmen, das, was er in Rechnung bezogen hat, rechtzeitig zu bezahlen.

Die Vortheile, welche dem Verleger aus der getroffenen Einrichtung erwachsen, sind allerdings bescheidener — aber ich glaube, der Verleger darf ein Opfer nicht scheuen, um zu besseren Creditverhältnissen zu gelangen.

1) Der Verleger würde die Credit- und Zahlungsfähigkeit der Sortimenter besser kennen lernen und dadurch eine größere Sicherheit für seine Forderungen erhalten; seine Creditverluste würden geringer werden.
2) Er würde nicht so lange in neue Rechnung zu creditiren haben, ohne zu wissen, ob zur Ostermesse die alte Rechnung saldirt wird, ein Punkt, der namentlich für Verleger von Schulbüchern von Wichtigkeit ist, deren Hauptabsatz kurz vor der Ostermesse stattfindet. Hat ein Sortimenter die Zahlungstermine am

15. August und 15. Februar pünktlich eingehalten, so kann der Verleger mit größerer Sicherheit wie bisher darauf rechnen, daß dies auch in der Ostermesse der Fall sein wird.

3) Die dem Verleger durch die halbjährlichen Zahlungen zufließenden Beträge werden ihn in den Stand setzen, auch seinen Gläubigern: Buchdruckern, Papierhändlern, Buchbindern u. s. w. früher gerecht zu werden und den dem Sortimenter gewährten Extrarabatt durch Scontoabzüge wenigstens theilweise wieder einzubringen.

Mit den hier gestellten Anträgen bin ich ganz einverstanden. Sie scheinen mir klar durchdacht, praktisch und deshalb bei gutem Willen durchführbar. Wenn die Auslieferung gegen baar ohne erhöhten Rabatt nur auf billige Lieferungswerke und Commissionsartikel beschränkt wird und die in dem Aufsatze vorgeschlagenen halbjährlichen Abrechnungstermine eingeführt werden, so dürften sowohl für die Sortimenter als Verleger sich bessere Verhältnisse ergeben.

Vorsitzender: Ich habe Herrn Stuber in seiner sehr ausführlichen Darstellung nicht unterbrechen wollen, möchte aber doch die Herren, die jetzt noch das Wort nehmen, dringend ersuchen, sich nicht so weit zu entfernen und nicht so sehr ins Detail einzugehen, wie Herr Stuber gethan, sondern bloß die großen Gesichtspunkte festzuhalten.

Morgenstern: Ich hatte zur Geschäftsordnung ums Wort gebeten und möchte uns nun dagegen verwahren, außer den Referaten auch noch ausführlich gedruckte Artikel des Börsenblattes anhören zu müssen. Ich glaube, das ist viel zu zeitraubend, und ich stelle den Antrag: Das Verlesen von Börsenblattartikeln soll fortan nicht zulässig sein.

Kröner: Ich glaube, das ist an und für sich schon wünschenswerth, aber ich möchte nicht, daß ein Beschluß gefaßt werde, welcher irgend Jemand verhindert, zur Ausführung seiner Ansichten auch einmal einen Börsenblattartikel vorzulesen, was ja eventuell zur Begründung einer Ansicht nöthig sein kann.

Vorsitzender: Ich glaube, Herr Morgenstern, Sie können wohl den Antrag zurücknehmen, denn das, wodurch er veranlaßt wurde, wird sich wohl nicht wiederholen; für den Fall, daß dies aber doch sich nothwendig erweisen sollte, möchte ich doch nicht, daß Jemand in der Darlegung seiner Ansichten in irgend einer

Weise eingeschränkt werde. Ich glaube, die Herren werden im Allgemeinen den vorhin von mir geäußerten Wunsch theilen, daß es gut sein wird, wenn wir nur das Große und Ganze im Auge behalten und Details für später uns aufsparen.

Morgenstern: Ich glaube, mein Antrag hat seinen Zweck erreicht, ich ziehe ihn hiermit zurück.

Dominicus: Ich werde mich sehr kurz fassen. Ich glaube, die jetzige drückende Geschäftslage ist nicht geeignet, solche Reformen einzuführen, welche Schmälerung des Credits für den Sortimenter bezwecken. Es ist so vielfach die Rede von dem langen Credit, den der Sortimenter genießt. Das ist nicht richtig. Ich habe mir die Mühe genommen, die Facturen eines Jahres genau durchzusehen und habe als Resultat erhalten, daß bei den zahlreichen Baarpacketen nur eine Durchschnittszeit von $4\frac{1}{2}$ Monaten sich herausstellt. Finden die halbjährigen Abrechnungen am 15. Februar und 15. August statt, so haben wir dann im Jahre drei Abrechnungen. Die Baarpackete machen wenigstens die Hälfte unseres Umsatzes selbst bei Buchhandlungen aus, die sie so viel als möglich meiden. Wie nun der Buchhändler im Stande sein soll, Baarpackete und halbjährige Rechnungen zu bezahlen, weiß ich nicht. Ich wenigstens bin nicht in der Lage dazu. Herrn Schmitts Ausführungen muß ich entgegnen, daß der Sortimenter gezwungen ist, viele Baarpackete zu nehmen, ohne höheren Vortheil davon zu haben. Ich mache Sie ferner auf die Masse von Journalen aufmerksam, von denen ein großer Theil nur gegen baar geliefert wird. Das Kapital, das der Sortimenter auch ohne Vortheil unbedingt nothwendig braucht, ist nicht unbedeutend. Ich habe mir die Mühe genommen, Urtheile von vielen Collegen einzuholen, von denen ich annehmen konnte, daß sie auf der Eisenacher Versammlung nicht vertreten gewesen waren, und habe mich dabei auch an solche gewendet, die zwar nicht direct Deutschland berühren, aber doch zum deutschen Buchhandel gehören, so daß ihre Meinungen nicht ohne Interesse sind. Von einer Wiener Handlung habe ich die Antwort erhalten, daß halbjährige Rechnung zwischen Buchhandel und Publicum dort unausführbar sei; das Publicum verläßt nach Frohnleichnam Wien und reist fort; es ist somit keine Gelegenheit zum Ausschreiben der Rechnungen und auch keine halbjährige Abrechnung zwischen Sortimenter und Verleger möglich. Ebenso

liegen die Verhältniſſe in Peſt, und aus verſchiedenen ruſſiſchen Städten erhielt ich die übereinſtimmende Antwort, daß Einführung der halbjährigen Rechnung für das Publicum unmöglich und ebenſo der Wegfall der Baarpackete undurchführbar ſei. In dieſem Sinne ſprachen ſich mehrere bedeutende Petersburger Firmen, ebenſo alle Warſchauer und Moskauer aus. Ich glaube doch, daß die Anſicht dieſer bedeutenden Firmen einiges Gewicht hat. Was mein eigenes Geſchäft anlangt, ſo beſteht der größte Theil meiner Kunden aus Adel und Univerſitätslehrern, und ich erkläre es geradezu für unmöglich, halbjährige Rechnungen auszugeben, aus dem Grunde, weil zur Zeit, wo dies geſchehen könnte, acht Zehntel meiner Kunden nicht in Prag ſind. Der Adel iſt auf ſeinen Gütern, die Profeſſoren ſind verreiſt, die Inſtitute geſchloſſen. Nun bitte ich Sie, mir zu ſagen, wie ich es möglich machen ſoll, die nöthigen Summen zu ſchaffen, um die halbjährigen feſten Bezüge zu ſaldiren. Die Verhältniſſe in Deutſchland müſſen andere ſein, wenn die halbjährige Abrechnung dort nicht auf ſolche Schwierigkeiten ſtößt; ich weiß nicht, wie es kommt, die Zahlungen müſſen viel beſſer eingehen. Ich kann Ihnen beweiſen, daß ich Oſtermeſſen erlebt habe, wo ich dieſelbe Summe, die ich in Leipzig auszahlte, noch in guten ſoliden Außenſtänden offen hatte.

Morgenſtern: Ich wollte nur noch einige Punkte beſonders erläutern. Zunächſt die Zuſendung halbjähriger Rechnungen an das Publicum. Breslau hat eine Anzahl tüchtiger und ſtrebſamer junger Buchhändler, in deren Mitte eine wachſame Concurrenz herrſcht. Trotzdem habe ich, ohne mit irgend Jemand Rückſprache zu nehmen, ſelbſtſtändig das Syſtem halbjähriger Rechnung eingeführt. Am 1. Juli 1876 habe ich zuerſt damit begonnen, und zwar habe ich es für geboten gehalten, um die Erfolge einer ſolchen Maßregel beobachten zu können, nur ſchrittweiſe und allmälig vorzugehen und zunächſt mit einer Anzahl auserwählter Kunden den Anfang gemacht. Als ich ſah, daß es gut ging, bin ich weiter gegangen, und habe es am 1. Juli dieſes Jahres zum erſten Male vollſtändig in meinem Kundenkreiſe durchgeführt. Von dem beſſer ſituirten Theile meiner Kunden ſind mir Aeußerungen der freudigſten Zuſtimmung zugekommen, und auch von denen, welche nicht gerade gut ſituirt ſind, iſt mir wenigſtens keine Mißbilligung ausgeſprochen worden, wenn ich auch ſagen muß, daß

nicht Alles bezahlt worden ist; aber das Princip hat Niemand gemißbilligt. Ich habe einfach meinen Rechnungen kleine rothe Zettel aufgeklebt (wie sie in anderen Branchen gebräuchlich sind, auf denen ungefähr gesagt wird: „Um vielseitig geäußerten Wünschen zu entsprechen, erlaube ich mir, meinen Kunden halbjährige Rechnungen zuzustellen, was zur Vermeidung von Irrthümern und zur Vereinfachung beiträgt." Ich kann versichern, daß die Maßregel durchführbar ist, wenn auch nicht überall gleichmäßig.

Den Mühlbrecht'schen Vorschlag kann ich nicht unterstützen, einmal weil die vorgeschlagene Maßregel überflüssig ist und das Publicum auch ohnedies darauf eingeht, andererseits halte ich sie für überaus schädlich, weil nach meiner Erfahrung das Publicum durch nichts mehr verstimmt wird, als durch den Anschein einer Coalition Gewerbtreibender. In dem Augenblicke, wo unser Vorstand eine solche Bekanntmachung erläßt, wird der Widerstand des Publicums herausgefordert. Indem ich nun zu dem von Dr. Schmitt Angeführten übergehe, muß ich einem Ausspruche desselben entgegentreten, nämlich dem, daß die Einführung halbjähriger Abrechnung kein Gegenstand der Vereinbarung sei, sondern dem freien Ermessen überlassen bleiben müsse. Es ist unwahr, daß es Jemandem, der auf die Geschäftsbedingungen eines Verlegers nicht eingehen will, freistehe, den Verlag nicht zu nehmen. Wenn Jemand eine Firma von Weltbedeutung vertritt, wird es ihm völlig klar sein, daß diese Freiheit, auf den Bezug eines bestimmten Verlages zu verzichten, keine unbedingte ist, sondern daß doch eine gewisse Nothwendigkeit vorliegt, auf die gegebenen Vorschriften einzugehen.

Ich habe in meinem Referat schon gesagt, daß es uns nicht einfallen kann, bindende Vorschriften zu geben, aber, meine Herren, ich bin doch der Ansicht, daß es uns wohl zusteht, über unsere Ueberzeugung uns auszusprechen. Ich verweise Sie auf wissenschaftliche Congresse, Wanderversammlungen der verschiedensten Art. Nehmen Sie einen Juristencongreß an: er spricht in bestimmten Thesen bestimmte Ueberzeugungen aus; er hat nicht das Recht, unseren Staatsregierungen irgend welche Vorschriften für die Gesetzgebung zu machen, aber nach ihrem inneren Werth werden sie doch gewürdigt, und ich meine, wenn wir nur Resolutionen fassen: das und das halten wir für gut, das und das nicht für gut, oder empfehlenswerth, ich meine, daß das doch von großer moralischer

Wirkung ſein wird, und es würden ſelbſt bedeutende Verleger einer ſolchen moraliſchen Wirkung ſich kaum entziehen können. Ich würde alſo bedauern, wenn eine derartige Vorfrage entſtände, ob wir überhaupt darüber zu beſchließen befugt ſind oder nicht: ich glaube, wir ſind vollkommen competent dazu.

Kröner: Ich werde mich, der Mahnung des Herrn Vorſitzenden entſprechend, der Kürze befleißigen und nur noch das ſagen: Die Anſicht, daß die Creditverhältniſſe im Buchhandel veraltet ſind, iſt ja eigentlich ganz allgemein, und ich habe mich ſehr oft gefragt, wann eigentlich einmal der Zeitpunkt kommen wird, wo auch nach dieſer Seite hin die nothwendige Reform im Buchhandel eintreten wird? Trotzdem nun jetzt Gelegenheit iſt, ſich über dieſen Punkt auszuſprechen, möchte ich doch für eine Abänderung der ſeitherigen Zuſtände nicht ſtimmen: der Zeitpunkt ſcheint mir zu ungünſtig gewählt. Herr Dominicus hat das auch ſchon betont. Wir ſind ja hier, weil die Sortimenter unter ganz ungewöhnlichen Zeitverhältniſſen leiden: es würde alſo kaum der rechte Augenblick ſein, jetzt den Sortimentern den Credit erheblich zu verkürzen oder zu verkümmern. Ich ſtelle deshalb folgenden Antrag:

> Das gegenwärtig im Buchhandel übliche Creditweſen iſt zwar im Allgemeinen nicht als zweckmäßig anzuſehen und wird ſobald wie möglich in entſprechender Weiſe zu reorganiſiren ſein. Der gegenwärtige Zeitpunkt erſcheint aber im Hinblick auf die ungünſtigen Verhältniſſe, unter welchen gerade jetzt der Sortimentsbuchhandel leidet, nicht geeignet, dieſe Reorganiſation durchzuführen. Ertheilung halbjährlicher Rechnungen an die Kunden iſt den Sortimentern dringend anzuempfehlen.

Dr. Schmitt: Nur ein paar Worte möchte ich noch ſagen. Auf die von Herrn Dominicus angeſtellte Berechnung des im Buchhandel ſtattfindenden Credits brauche ich nicht einzugehen. Die Sache ſcheint mir einfach ſo zu liegen, daß viele Sortimenter den Credit noch zu kurz, während die Verleger ihn zu lang finden: darin wird eine übereinſtimmende Anſicht wohl ſchwer zu erzielen ſein. Was aber die Frage der gefürchteten wiederholten

Abrechnung betrifft, so ist meines Erachtens eine mehrfache Abrechnung gar nicht nöthig, soll auch gar nicht stattfinden. Die Sache ist für den Sortimenter außerordentlich einfach; er braucht in seiner Strazze auf demselben Conto bloß eine besondere Rubrik zu machen, wo die Beträge für die festen Bezüge notirt werden. Das halbjährliche Summiren dieser Posten kann doch kaum viel Zeit in Anspruch nehmen. Hält der Verleger die Einführung eines doppelten Contos in seinen Büchern für angemessen, so braucht dies den Sortimenter in seinen Einrichtungen gar nicht zu alteriren, wenn er nur leicht ermitteln kann, was er halbjährlich zu zahlen hat.

(Es wird Schluß der Debatte beantragt.)

Vorsitzender: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden, es hat sich nur noch Herr Rohmer zum Wort gemeldet. Ich glaube, daß auch diejenigen Herren, die für den Schluß stimmen würden, doch geneigt sind, Herrn Rohmer noch anzuhören.

(Zustimmung.)

Rohmer: Ich will nur in aller Kürze mich für den Antrag Mühlbrecht und für den Antrag Kröner aussprechen; ich halte es für ganz gut, ja für nothwendig, daß dem Publicum gegenüber die halbjährliche Abrechnung empfohlen wird; denn die Sache liegt wenigstens in andern Theilen Deutschlands nicht so einfach, wie Sie, Herr Morgenstern, von Breslau es geschildert haben. Ich glaube z. B., daß ich viel Mühe haben werde, um die halbjährliche Abrechnung durchzusetzen. Was Herr Morgenstern in Bezug auf die Coalition von Gewerbetreibenden sagt, so ist ja von vielen Handwerkern halbjährliche Abrechnung durchgesetzt, auch bei uns, und insofern ist eine Empfehlung gewiß nicht überflüssig.

Kröner: Es ist ja in meinem Antrag darauf Rücksicht genommen; nur die Veröffentlichung einer Bekanntmachung ist nicht ausgesprochen; von einer solchen Publication von Seiten des Börsenvorstands müssen wir doch wohl Abstand nehmen; aber wenn ein Beschluß gefaßt wird, so kann er von jeder einzelnen Handlung den Kunden gegenüber in der einen oder andern Weise bekannt gegeben werden.

Vorsitzender: Meine Herren! Es liegt also Zweierlei vor: das Eine ist ein Antrag, das Zweite eine Resolution. Beide schließen einander nicht aus; ich würde wohl zunächst den Antrag

Mühlbrecht zur Abſtimmung zu bringen haben. — Herr Dr. Schmitt hat auch noch eine Reſolution beantragt, die er aufrecht erhält gegenüber der Kröner'ſchen: alſo einen Antrag und zwei Reſolutionen haben wir, nicht bloß eine.

Der Mühlbrecht'ſche Antrag lautet:

(Verleſung.)

Diejenigen Herren, die dieſen Antrag annehmen wollen, bitte ich, die Hand zu erheben.

Er iſt abgelehnt.

Wir kommen nun zu den beiden Reſolutionen, die ich zunächſt noch einmal verleſen werde, und zwar hinter einander.

(Geſchieht.)

Heyfelder: Die beiden Reſolutionen ſchließen einander nicht aus; es kann Jemand für beide ſtimmen.

Hertz: Das iſt auch meine Anſicht; ich denke, ſie müßten eine Verſchmelzung erfahren.

Kröner: Warum wollen Sie ſich die Mühe einer ſolchen Verſchmelzung machen? Ich halte nicht viel auf meine Formulirung; gefällt Ihnen die andere des Herrn Dr. Schmitt beſſer, ſo ſtimmen Sie doch für dieſe!

(Widerſpruch.)

Marcus: In der Faſſung des Herrn Dr. Schmitt liegt etwas ganz Anderes, indem es dort heißt: „daß die Sortimenter durch halbjährliche Abrechnung in den Stand geſetzt werden, etwaigen Anſprüchen der Verleger Genüge zu leiſten."

(Hr. Kröner: Das wollte ich eben vermeiden.)

Die halbjährliche Abrechnung iſt damit zugegeben.

Vorſitzender: Es iſt alſo beantragt worden, dieſe beiden Reſolutionen in eine zu vereinigen. Ich glaube indeſſen nicht, daß Herr Dr. Schmitt dem zuſtimmen wird, daß der jetzige Zeitpunkt als ungeeignet erſcheint; würde Herr Schmitt ſich dem anſchließen, ſo wäre die Verſchmelzung leicht zu machen. Da dies aber nicht der Fall ſein wird (Herr Dr. Schmitt: Nein!), ſo wird Herrn Dr. Schmitt's Reſolution als die weitgehendſte zuerſt zur Abſtimmung zu bringen ſein, und ich erſuche Sie, über dieſe zunächſt abzuſtimmen.

(Die Reſolution des Herrn Dr. Schmitt wird abgelehnt.)

Es käme nun die zweite Reſolution zur Abſtimmung.

(Die Reſolution des Herrn Kröner wird angenommen.)

Vorsitzender: Wir kommen nun zu dem letzten Gegenstande, den wir auch wohl heute noch vor Tisch vollständig erledigen können. Die fünfte Frage:

„Liegt es in dem Interesse des Buchhandels, daß die Meßabrechnung unabhängig von Ostern fixirt werde, und welche Zeit wäre dann zu wählen?

Ich ersuche zunächst Herrn Marcus, sein Referat vorzutragen, und dann die Herren Stuber und Georg.

Marcus: Unter den Bestrebungen zur Reform von althergebrachten Einrichtungen des deutschen Buchhandels bildet die Beantwortung der vorstehenden Frage nach verschiedenen Richtungen hin seit langen Jahren einen Gegenstand vielfacher Erörterungen. Es geht mit dieser Frage wie mit manchen andern, die zu buchhändlerischen Reformbestrebungen Veranlassung geben. Einmal angeregt, ruft sie eine Reihe lebhafter Besprechungen in den buchhändlerischen Blättern hervor, die sich dann ab und zu bis zu Anträgen und Verhandlungen in der Hauptversammlung verdichten. Sind diese dann resultatlos verklungen, so ruht wohl die Frage eine Zeit lang — aber abgethan und todt ist sie nicht, und nach kürzerm oder längerm Zwischenraum wird sie wieder aufgeworfen. Es ist ja auch ganz natürlich — die fünf Wochen umfassenden Zeitschwankungen, denen unser Ostermeß-Abrechnungs-Termin unterliegt, rufen in dem Geschäftsgange mancherlei Unzuträglichkeiten und Nachtheile hervor, die sich dauernd geltend machen und besonders hervortreten, wenn Ostern sehr früh eintritt.

Zweimal seit etwa dreißig Jahren ist die Frage, ob es zweckmäßig sei, den buchhändlerischen Abrechnungs-Termin ohne Rücksicht auf den Eintritt der allgemeinen Leipziger Ostermesse auf einen bestimmten Tag zu fixiren, Gegenstand der Verhandlungen der Hauptversammlung gewesen. Im Jahre 1845, in welchem der Cantate-Sonntag auf den 20. April fiel, so früh wie es in diesem Jahrhundert nicht wieder vorkommen wird, stellte Vieweg den Antrag, zur Erörterung dieser Frage eine Commission von 7 Mitgliedern zu erwählen. In der nächsten Hauptversammlung (1846) wurde der aus den Berathungen dieser Commission hervorgegangene Antrag, „die buchhändlerische Messe auf den 1. Juni zu fixiren" abgelehnt, weil eine Trennung unseres Abrechnungs-Termins von der allge-

meinen Handels-Meſſe mehr Nachtheile als Vortheile haben würde." Der in den Verhandlungen aufgetauchte Gedanke, ſtatt der Oſtermeſſe die Michaelismeſſe als Abrechnungs-Termin zu beſtimmen, wurde aber ſo beachtenswerth gefunden, daß derſelbe zur näheren Prüfung an die zu dieſem Zwecke um vier Mitglieder verſtärkte Commiſſion verwieſen wurde. Indeß das Reſultat der Verhandlungen und der Abſtimmung in der Hauptverſammlung des Jahres 1847 war, daß es mit der Abrechnung beim Alten blieb.

Die im Jahre 1861 ſehr früh eingetretene Oſtermeſſe regte die Frage nach Fixirung der buchhändleriſchen Abrechnung unabhängig von Oſtern von Neuem lebhaft an, und ſie wurde zum zweiten Male Gegenſtand der Verhandlungen der Hauptverſammlung. Diesmal war der Gang derſelben der umgekehrte der eben erwähnten aus den Jahren 1845 bis 1847. Dr. H. Brockhaus ſtellte den Antrag, die Buchhändler-Meſſe auf Ende Auguſt zu verlegen und zur Prüfung dieſes Antrags und der im Zuſammenhang damit aufgetauchten Wünſche wurde eine Commiſſion gewählt, die im Herbſte 1861 zu Nürnberg in Berathung trat. Inzwiſchen hatten ſich aber gegen die Verlegung der Abrechnung auf Ende Auguſt (alſo nahe dem Michaelis-Termine) ſo viele Bedenken erhoben, daß Brockhaus ſeinen Antrag dahin modificirte, daß er an die Stelle des Ende-Auguſt-Termins den 15. Juni ſetzte. Die Commiſſion erſtattete darüber ein Majoritäts- und Minoritäts-Gutachten (7 Stimmen gegen 6); erſteres rieth, den bisherigen Abrechnungs-Termin beizubehalten, letzteres empfahl den vierten Sonntag des Monats Mai zur Generalverſammlung, mit dem Zuſatze, daß, wenn Pfingſten auf den 4. Sonntag im Mai falle, dann die Hauptverſammlung am 3. Sonntag im Mai ſtattfinden ſolle. — Die Hauptverſammlung ſchloß ſich in ihrer Mehrheit dem erſten Gutachten an und ging über den durch die Minorität der Commiſſion modificirten Antrag Brockhaus' zur Tagesordnung über. Außerordentlich lebhafte Erörterungen hatte dieſer Antrag im Börſenblatte veranlaßt, aus denen hervorzuheben iſt, daß unter andern der Berliner Verleger-Verein, der Stuttgarter Verein, der Hamburg-Altonaer Verein, der rheiniſch-weſtfäliſche Verein ſich für die Fixirung des Abrechnungs-Termins im Mai ausgeſprochen hatten. Die Stuttgarter Verleger erklärten ſich aber ſpäter, nach Erſcheinen des Minoritäts-Gutachtens, für Beibehaltung des althergebrachten

Abrechnungs-Modus und verwarfen namentlich den fixen Termin des 4. Sonntags im Mai als zu nahe der süddeutschen Abrechnung liegend.

Bemerkenswerth ist auch, daß in beiden Malen es ein hervorragender Verleger war, der sich an die Spitze der vielfach angeregten Reformbestrebung stellte.

Seitdem hat bis auf die jüngste Zeit eine weitere Agitation in dieser Frage nicht stattgefunden; abgesehen von einzelnen Aeußerungen und „Schmerzensrufen" im Börsenblatte, ist von Erheblichkeit nichts weiter zur Feststellung eines unwandelbaren Abrechnungs-Termins erfolgt. Neuerdings haben die „Vorschläge zu Reformen im Buchhandel" von Herrn Fr. Frommann Veranlassung gegeben, die in Rede stehende Frage wieder zu erörtern. Herr Frommann berührt in den genannten Vorschlägen zwar in keiner Weise die Frage der Fixirung der Abrechnung unabhängig von der Leipziger Ostermesse; — in einzelnen der auf Grund dieser Vorschläge erfolgten Meinungsäußerungen klingt doch der Wunsch nach einer solchen Fixirung durch, und der „Verein der Berliner Buchhändler", welcher sich eingehend mit den Frommann'schen Vorschlägen beschäftigt hat, hat unter seinen darauf bezüglichen Resolutionen auch die folgende gefaßt: „Es empfiehlt sich, den Cantate-Sonntag als Termin für Abhaltung der Hauptversammlung und der damit verbundenen Abrechnung durch den ersten Sonntag im Mai zu ersetzen.*) Gegen diesen Vorschlag hat sich die Generalversammlung des Vereins der Buchhändler in Leipzig ganz entschieden ausgesprochen. Sie ist der Ansicht, daß eine Abtrennung des buchhändlerischen Abrechnungs-Termins von der Leipziger Messe, also dessen Fixirung ohne Rücksicht auf Ostern, nicht zweckmäßig sei, würde aber damit einverstanden sein, daß an Stelle des Sonntag Cantate der Sonntag Jubilate, mit nachfolgender Abrechnung, angesetzt würde, — was mit Beibehaltung der nach Ostern sich richtenden Wandelbarkeit des Abrechnungs-Termins denselben um acht Tage gegen den gegenwärtigen Termin verschieben würde.

---

*) Von der damit in Verbindung stehenden Resolution, wonach die Abrechnung vor der Hauptversammlung stattfinden soll, kann hier, als die Frage, betreffend die Fixirung des Abrechnungs-Termins, nicht wesentlich berührend, abgesehen werden.

Die Gründe, welche für die Fixirung der Abrechnung auf einen beſtimmten Tag ſprechen, ſind im Allgemeinen, daß durch eine gleichdauernde Rechnungsperiode die Pünktlichkeit und Ordnung befördert wird und daß die mancherlei Nachtheile, die bei ſehr früh eintretender Oſtermeſſe ſich für den Sortimentshändler und in Rückwirkung ebenſo für den Verleger geltend machen, vermieden werden, wenn bei der Fixirung die Abrechnung nicht früher angeſetzt wird, als ſie nach dem jetzt geltenden Modus in Jahren mit ſpäter Oſtermeſſe fallen würde. Der Nachtheil, den der Verleger durch ſpätern Empfang ſeiner Saldi in den Jahren zu tragen hat, in welchen der fixirte Abrechnungs-Termin nach dem Cantate-Sonntag fällt, ſoll ſeine Ausgleichung reichlich darin finden, daß dem Sortimenter für die in den letzten Monaten des Jahres verſandten Novitäten eine ausgiebigere Verwendung möglich iſt, während er dieſelben bei ſehr früher Oſtermeſſe bald nach Neujahr, in den für den Vertrieb ſehr günſtigen erſten Monaten des Jahres, ſchon aus dem Verkehre zurückziehen muß.

Für die Beibehaltung des bisherigen Abrechnungs-Modus im Anſchluß an die Leipziger Oſtermeſſe wird hervorgehoben, daß derſelbe ſich feſt eingelebt habe; daß das geſchäftliche wie bürgerliche Leben in ſeinen Einrichtungen abhängig ſei von den Zeitabſchnitten, welche durch die kirchlichen Feſte gegeben ſind; daß die Gliederung der geſchäftlichen Thätigkeit ſich naturgemäßer und beſſer geſtalte nach den „greifbaren" Feſtperioden als nach davon unabhängigen, willkürlich beſtimmten Zeiten. Eine Reihe von Gründen, die in früherer Zeit für die Nothwendigkeit der Verbindung der buchhändleriſchen Abrechnung mit der Leipziger Oſtermeſſe angeführt wurden, ſind durch die Veränderung und Erweiterung der Verkehrsverhältniſſe hinfällig geworden und mag in dieſer Beziehung nur noch von Bedeutung ſein, daß für manche Verleger die Erfüllung eigner Verbindlichkeiten in die Zahlwoche der Leipziger Oſtermeſſe fällt und daß, wenn der buchhändleriſche Abrechnungs-Termin nach dieſer Zahlwoche eintritt, mancherlei Störungen und Verlegenheiten vorkommen könnten.

Das Abſchätzen der Gründe für und wider Fixirung der Abrechnung — an ſich ſchon ſchwierig und wohl ſelten ohne individuelle Voreingenommenheit von der einen oder anderen Seite vollzogen — kann aber allein die Frage noch nicht entſcheiden; es

muß für eine eventuelle Fixirung auch ein dazu geeigneter Termin in Vorschlag gebracht werden. Aber auch derjenige, der den Gründen für Fixirung den größeren Werth zuerkennt, kann sich bei näherer Erwägung der Sachlage nicht verhehlen, daß der Bestimmung eines solchen Termins zur Abrechnung, unabhängig von Ostern, große, vielleicht unübersteigliche Hindernisse sich entgegenstellen, die, auch bei gutem Willen zu gegenseitigem Entgegenkommen, die Lösung der Frage in der erwähnten Richtung sehr schwierig machen. Will man sich einmal der Einwirkung von Ostern entschlagen, so steht dann das Pfingstfest mit seiner Einwirkung auf das bürgerliche Leben im Wege.

Eine Fixirung des Abrechnungs-Termins auf so späte Zeit, daß Pfingsten gar nicht damit in Berührung kommt — das wäre in diesem Jahrhunderte in die Woche nach dem 13. Juni, etwa wie es der oben erwähnte modificirte Brockhaus'sche Antrag (1861) wollte — scheint gar nicht discutabel, ebensowenig wie die in früherer Zeit mehrseitig empfohlene und in Erwägung gezogene Verlegung der Abrechnung auf die Michaelismesse oder auf Ende August. Der ganze Zug der Zeit geht gegen solche Erweiterung der Creditfristen. Aber ebensowenig scheint der Vorschlag des Vereins Berliner Buchhändler, die Hauptversammlung auf den ersten Sonntag im Mai zu verlegen und demgemäß den Abrechnungs-Termin zu fixiren, auf allgemeinen Beifall rechnen zu können. Dieser Vorschlag führt zwar zu keiner directen Collision mit Pfingsten, aber in den noch bevorstehenden 22 Jahren unseres Jahrhunderts rückt er 11mal*) die Abrechnung vor den jetzigen Cantate-Termin und nur 7mal**) nach demselben, 4mal trifft sie mit Cantate zusammen. Dadurch würde das Gegentheil von dem hervorgerufen werden, was als ein Hauptmotiv für die Fixirung der Abrechnung stets vorgeführt worden ist. Die Abrechnung würde in ihrer größeren Zahl erheblich auf Ostern zu vorgerückt werden, ein Mal, im Jahre 1886, bis auf den Sonntag nach Ostern. Daß die Sortimenter

---

*) 6mal 8 Tage vor Cantate
4 „ 14 „ „ „
1 „ 3 Wochen „ „

**) 5mal 8 Tage nach Cantate
2 „ 14 „ „ „

einer ſolchen Aenderung entſchieden entgegen ſtreben würden, bedarf wohl keiner Ausführung. Die Leipziger Commiſſion zur Prüfung der Berliner Vorſchläge erkennt dies auch an.

Könnte ſomit weder der erſte noch der zweite der oben beſprochenen Termine in Frage ſtehen, ſo müßte einer innerhalb der Grenzen derſelben gefunden werden, der einen Compromiß der verſchiedenen Intereſſen möglich machte. Wie ſehr da aber das Pfingſtfeſt im Wege ſteht zeigt die nachfolgende Tabelle.

Danach würde die Hauptverſammlung in den nächſten 22 Jahren, bis incl. 1890, fallen

bei Annahme		auf den Cantate-Sonntag	1 Woche vor Cantate	2 Wochen vor Cantate	3 Wochen vor Cantate	1 Woche nach Cantate	2 Wochen nach Cantate	auf Pfingſten	1 Woche nach Pfingſten	2 Wochen nach Pfingſten
des I. Sonntags	im Mai	4 mal	6 mal	4 mal	1 mal	5 mal	2 mal	. .	. .	. .
„ II. „		6 „	4 „	1 „	. .	4 „	5 „	2 mal	. .	. .
„ III. „		4 „	1 „	. .	. .	5 „	5 „	5 „	2 mal	. .
„ IV. „		1 „	. .	. .	. .	5 „	5 „	4 „	5 „	2 mal

Wenn nach dem Modus der jetzigen Abrechnung angenommen werden muß, daß dieſelbe die Commiſſionäre zwei Wochen in Anſpruch nimmt, ſo muß alſo auch in den Jahren, in welchen die Hauptverſammlung auf den zweiten Sonntag nach Cantate (1 Woche vor Pfingſten) fiele, eine Colliſion mit Pfingſten erkannt werden, die den ſo oft betonten „ruhigen, arbeitsfreien Genuß der Pfingſtfeiertage" beeinträchtigen würde. Wir würden demnach in den in Rede ſtehenden 22 Jahren die Colliſion mit Pfingſten haben: bei I 2mal, bei II 7mal, bei III 10mal, bei IV 9mal oder, wenn nach dem Frommann'ſchen Vorſchlag die Abrechnung vor der Hauptverſammlung durch die Commiſſionäre abſolvirt wäre, bei II 2mal, bei III 5mal, bei IV 4mal. Auch iſt zu bemerken, daß bei I 2mal, bei II 5mal, bei III 5mal, bei IV 5mal der Himmelfahrtstag in die erſte Abrechnungs-Woche (nach dem jetzigen Modus) fallen würde.

Vorgeſchlagen worden iſt auch, als Regel den alten Termin des Sonntag Cantate beizubehalten und nur für die Jahre, in denen Cantate in den April fällt, den Termin der Hauptverſammlung in den Mai zu verlegen; die nähere Beſtimmung des Termins ſolle in dieſem Falle der Börſenvorſtand treffen. Es iſt dabei zu

bemerken, daß in den nächsten 22 Jahren der Cantate-Sonntag 7mal, also durchschnittlich alle 3 Jahre, in den April fällt.

Referent sieht sich nach der vorstehenden Ausführung und in Berücksichtigung dessen, was in Bezug auf die Fixirung der Abrechnung seit einem Menschenalter verhandelt, geschrieben und gesprochen worden ist, bei aller Anerkennung der großen Vorzüge, die ein fixirter Abrechnungs-Termin vor einem bis zur Ausdehnung von 5 Wochen wandelbaren hat, nicht in der Lage, einen Termin in Vorschlag zu bringen, dessen allseitige Annahme, oder Annahme von einer großen Majorität er hoffen könnte.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß die Hauptversammlung keine Beschlüsse fassen kann, welche entscheidend in die Geschäftsbeziehungen der Buchhändler unter sich eingreifen; sie kann also nicht direct einen beliebigen Termin zur Abrechnung beschließen; sie kann die Zeit der Hauptversammlung bestimmen resp. fixiren, wonach, wenn solches geschehen wäre, wohl zu erwarten wäre, daß danach auch die entsprechende Verlegung resp. Fixirung des Abrechnungs-Termins den Beifall der Mehrzahl finden würde.

Ich habe die Sache nur historisch behandelt und nachgewiesen, daß Gründe für und gegen eine solche Verschiebung des Abrechnungswesens schon öfter hervorgetreten sind; ich habe nicht verschwiegen, daß auch neuerdings wieder derartige Wünsche laut geworden sind, und glaubte eine veränderte Abrechnungsweise in Vorschlag bringen zu sollen; da diese zur Zeit abgelehnt ist, so würde ich nur beantragen, daß man eventuell der Generalversammlung einen Antrag unterbreite, vom Jahre 1880 an die Abrechnung am zweiten Sonntag des Monats Mai stattfinden zu lassen, und wenn auf diesen Tag Pfingsten fällt, am dritten Sonntag dieses Monats.

Stuber: Schon mehrmals stand die Frage der Verlegung der Messe oder deren Fixirung auf gewisse Kalendertage auf der Tagesordnung des Börsenvereins und ist dieselbe bereits mit vieler Gründlichkeit behandelt worden.

Das älteste mir zu Gebote gestandene Schriftstück über die Fixirung des Ostermeß-Termins ist ein: „Bericht erstattet der Generalversammlung des Börsenvereins am 10. Mai 1846 von Otto Wigand".

Dieser spricht sich gegen eine Trennung der Buchhändler-Messe

von der kaufmänniſchen Meſſe aus und begründet das Feſthalten am Hergebrachten mit folgenden Hauptſätzen:

1. Sei nur während der kaufmänniſchen Meſſe Geld von kleineren Plätzen bequem nach Leipzig zu ſchaffen, Wechſel von ſolchen Orten in Leipzig an dort gerade anweſende Fabrikanten ꝛc. ohne beſondere Verluſte zu verwerthen.
2. Sendungen nach Leipzig von Orten Deutſchlands, welche nicht an Haupt- und Handelsſtraßen liegen, würden nur allein zur Zeit der allgemeinen Meſſe gemacht, ſo daß gerade zu dieſem Termine die bequemſte Gelegenheit für Bücherſendungen ſich darbiete.
3. wurde hervorgehoben, daß die die Meſſe beſuchenden fremden Collegen gerade zur Oſtermeſſe in den ſogenannten Meßwohnungen ein billigeres und angenehmeres Unterkommen fänden als in Gaſthöfen.

Daß die oben citirten Gründe für unſere heutigen Verhältniſſe nicht mehr zutreffend ſind, bedarf wohl einer weiteren Ausführung nicht. Seitdem das Eiſenbahnnetz ganz Deutſchland überſpannt hat, ſeitdem die Reichsbank ihre Thätigkeit über ganz Nord- und Süd-Deutſchland ausdehnt und ein auf vernünftigeren Principien fußendes Bankweſen ſich allerwärts immer mehr ausbildet — dürften die beiden erſten Gründe wohl ganz hinfällig erſcheinen, während dem dritten Punkte eine beſondere Bedeutung heutzutage nicht mehr beizumeſſen ſein dürfte. Die Commiſſion gelangte zu dem Schlußantrage, die Meſſe auf Michaelis zu verlegen.

Zur Erwägung dieſer neuen Idee wurde eine weitere Commiſſion gewählt, die mit echt deutſcher Gründlichkeit den neuen Vorſchlag behandelte. In einem 88 Seiten in 4° langen „Vorläufigen Bericht des Prüfungsausſchuſſes behufs der Abrechnung-Verlegung von der Jubilate- auf die Michaelismeſſe" wurden alle Gründe „Für" und „Gegen" einer eingehenden Würdigung unterſtellt.

Ein eingehendes Referat über dieſe Denkſchrift behalte ich mir vor, ſpäter mündlich zu geben. Ich will hier nur erwähnen, daß in dem damaligen Commiſſionsberichte große Meinungsverſchiedenheiten zu Tage treten, die ſich nach fünf verſchiedenen Geſichtspunkten ausſcheiden laſſen. Dieſe ſind:

1. Beibehalten der Jubilatemeß-Abrechnung in der bisherigen Weiſe.

2. mit Modificationen bezüglich der Notirung auf sogenannte alte und neue Rechnung.
3. für Verlegung zur Michaelismesse mit Credit-Erweiterung und ohne die letztere.
4. für einen mittleren Termin im Juni oder Juli an bestimmten Kalendertagen.

Die Mehrheit der Commission beschloß der Ostermesse-Generalversammlung 1847 einen definitiven Vorschlag nicht zu unterbreiten, sondern jedem Besucher derselben das Studium der Denkschrift zu empfehlen und dem Ermessen des Plenums die Beschlüsse anheim zu geben. Die unruhigen Zeitverhältnisse des Jahres 1848 haben eine Aenderung der bestehenden Abrechnungsverhältnisse als unthunlich erscheinen lassen.

Zur Ostermesse 1861 wurde wiederum ein Antrag von Seite des Herrn Dr. H. Brockhaus eingebracht, die buchhändlerische Abrechnung auf August zu verlegen. Man wählte zur Berathung dieser Frage nochmals eine Commission, die am 12. October 1861 in Nürnberg tagte. Von der Messe bis zum Zusammentreten der Commission waren so viele Bedenken gegen diesen Antrag im Börsenblatte veröffentlicht worden, daß der Antragsteller sich veranlaßt fühlte, seinen Vorschlag selbst zurückzunehmen. Man berieth nur noch über die Frage der Meßfixirung.

Es bildeten sich während der Verhandlung zwei Parteien: die Majorität war für Beibehaltung des seitherigen Modus unter Vorschlag einiger Aenderungen — die Minorität für Verlegung der Messe auf Ende Mai.

Die Minorität hoffte durch ihren Vorschlag den Absatz der Bücher zu fördern, bessere Ordnung im Abrechnungsgeschäfte herbeizuführen und den persönlichen Besuch der Messe zu erhöhen.

Durch Aufstellung einer Oster- und Pfingsttabelle von 1862 bis 1899 wird nachgewiesen, daß in diesem Jahrhunderte die Messe noch 13mal auf April, 10mal in das erste, 14mal in das zweite und nur einmal in das letzte Drittel des Mai fiele. Hier, wie bei früheren Berathungen wurde allseitig anerkannt, daß in denjenigen Jahren, in welchen die Messe vor Mitte Mai falle, den größeren Sortimentsgeschäften die Bewältigung der enormen Arbeit kaum möglich sei und daß dadurch viele und zuweilen lange nachwirkende Unannehmlichkeiten hervorgerufen würden.

Die Minorität beſtand zumeiſt aus Sortimentern, während die Mehrzahl der Verleger auf Seite der Majorität ſich befand.

Oſtermeſſe 1862 wurde der Majoritäts-Beſchluß angenommen.

Die Reformidee war damit nicht aus der Welt geſchafft, wurde vielmehr immer von Zeit zu Zeit wieder neu angeregt. Faſt regelmäßig bei früh fallenden Oſtern trat das Verlangen nach einem ſpäteren feſten Abrechnungs-Termine hervor.

Daß dieſe Frage auf der Tagesordnung der Weimarer Conferenz ſteht, iſt ein ſprechender Beweis für den vielſeitig ausgeſprochenen Wunſch nach Regulirung dieſer Angelegenheit. Doch wie ſoll dies geſchehen?

Nach den ſeitherigen Erfahrungen dürfte es eine gewiß ſchwierige Aufgabe ſein, mit neuen Vorſchlägen hervorzutreten; ſolche zu finden, die alle unſere Geſchäftsgenoſſen befriedigen, dürfte eine Unmöglichkeit genannt werden. Mir iſt es leider auch nicht gelungen, einen Abrechnungs-Termin zu finden, gegen den nicht Einwendungen gemacht werden könnten. Ich bin vielmehr zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Meßfrage am beſten gelegentlich einer Veränderung der Abrechnungs-Termine (Einführung halbjähriger Abrechnung für feſten Bezug) gelöſt werden würde. So möchte ich, jedoch nur für den Fall eine Aenderung für nothwendig erachtet werden ſollte, den Antrag ſtellen, für die Oſtermeſſe-Generalverſammlung den zweiten Sonntag des Mai zu wählen, wenn Pfingſten nicht auf dieſen Tag fällt. Iſt Letzteres der Fall, ſo möge ſie am dritten Sonntag deſſelben Monats abgehalten werden.

Georg: Auch hier entſchied ſich der Vorſtand des Schweizeriſchen Buchhändler-Vereins in conſervativem Sinne, eventuell, wenn ein beſtimmtes Datum gewünſcht, daß ſolches ungefähr um die jetzige Abrechnungszeit fixirt würde.

Vorſitzender: Meine Herren! Der Vorſtand hält dieſe Frage in der That für keine brennende; er hätte es mit ſeinem Gewiſſen vereinigen zu können geglaubt, ſie gar nicht auf die Tagesordnung zu ſetzen. Da aber bei allen Reformvorſchlägen, die in der letzten Zeit gemacht worden ſind, die Meßabrechnung doch immer eine gewiſſe Rolle geſpielt hat, da ſie auch in den Frommann'ſchen Vorſchlägen enthalten iſt, da der Berliner Verein ſich damit beſchäftigt und der Leipziger Verein die Frage in die Hand genommen hat, ſo glaubten wir, um eine gewiſſe Vollſtändig-

keit der Reformvorschläge zu erzielen, auch diese Frage mit auf die Tagesordnung setzen zu sollen. Der Vorstand selber legt in der That gar kein Gewicht darauf, und ich glaube, es wird auch unsere Discussion über diesen Gegenstand wesentlich abkürzen, wenn die Herren diese Ansicht, die ich hier ausgesprochen habe, theilen. Herr Marcus spricht nicht für Abänderung des bisherigen Modus, der Schweizerische Buchhändlerverein auch nicht, Herr Stuber stellt auch nur eventuell, wenn eine Reform beliebt werden sollte, bestimmte Reformen in Aussicht, also im Grunde brauche ich gar nicht erst abstimmen zu lassen; nicht wahr? (Nein!)

Wenn also Niemand das Wort begehrt, so könnten wir, glaube ich, die Resolution dahin aussprechen, daß die Conferenz es nicht für angemessen hält, in eine Berathung auf Fixirung der Ostermesse einzutreten.

Marcus: Wenn Sie nicht weitergehen wollen und positiv aussprechen, daß die Conferenz sich nicht in der Lage sieht, einen Termin zur Fixirung der Ostermeß-Abrechnung in Vorschlag zu bringen.

Böhlau: Vielleicht könnte hinzugefügt werden: „der die bisherigen Uebelstände beseitigt, ohne neue hervorzurufen".

Marcus: Die jetzt zuerst uns vorgelegte Resolution deutet doch eigentlich nur den Uebergang zur Tagesordnung an, über die Sache selbst sagt sie gar nichts, während (doch ist das allerdings nur meine persönliche Meinung) irgend etwas Positives sollte gesagt werden.

Morgenstern: Ich möchte das Ersuchen an Herrn Marcus richten, die Formulirung so zu fassen, daß sie denjenigen nicht präjudicirt, welcher unter Umständen, wenn es sich um durchgreifende Reformvorschläge handeln sollte, sich nicht ablehnend verhalten würde.

Alt: Meine Herren! Ich bin nicht gegen Aenderungen in jeder Beziehung. Ich möchte hier nur einen Gedanken anregen, den ich selbst noch nicht weiter verfolgt habe: Es ist nämlich neuerdings bei großen Rechnungen, z. B. für Staatsbehörden, eine Veränderung in den Rechnungs-Terminen eingetreten, und da wirft sich auch für uns die Frage auf, ob wir denn unbedingt das Rechnungsjahr am 31. December schließen und am 1. Januar beginnen müssen? Vielleicht wäre es der Erwägung werth, ob sich nicht im Anschluß hieran eine ganz andere Lösung der Frage

finden ließe. Die preußiſche Regierung wird gewiß für die Verlegung des Rechnungsjahres ihre guten Gründe gehabt haben, und auch bei uns iſt die jetzige Zerſtückelung des Sommer- und Winterſemeſters in mancher Beziehung doch ſtörend. Ich weiß nicht, ob ſich nicht mit der Zeit andere Formen ausbilden könnten, die ich jedoch, wie geſagt, der weiteren Erwägung jedes Einzelnen anheimgebe.

Mühlbrecht: Dieſe Verlegung des ſogenannten Rechnungsjahres bei den Behörden reſultirt ganz allein aus der Schwierigkeit, für die Landtagsverhandlungen den Etat zeitig genug feſtzuſtellen, und hat gar nichts zu thun mit den Zahlungen, welche die Behörden leiſten. Die Behörden bezahlen ebenſogut am 1. Januar wie am 1. April.

Alt: Aber es liegen doch Verhältniſſe vor, wo es zweckmäßiger erſcheinen könnte, uns den Winter ganz und gar zu ſichern für den Geſchäftsbetrieb und den Abrechnungs-Termin auf einen ſpäteren Zeitpunkt zu verlegen.

Vorſitzender: Herr Marcus ſchlägt folgende Faſſung vor:

„Die Conferenz ſieht ſich zur Zeit nicht in der Lage, für Fixirung der Oſtermeſſe einen beſtimmten Termin in Vorſchlag zu bringen, durch den die Nachtheile, welche in Betreff des jetzigen wandelbaren Abrechnungs-Termines obwalten, beſeitigt würden."

Hat Jemand gegen dieſe Faſſung etwas einzuwenden.

Morgenſtern: Das ſcheint mir zu poſitiv gehalten. Aehnlichen Reformanträgen, wie Herr Alt ſie angeregt hat, würde ich mit großem Intereſſe folgen, habe dieſelben aber abſichtlich unerwähnt gelaſſen. Wo derartige Reformvorſchläge gemacht werden, ſtehen wir auf ganz anderer Grundlage. Hier handelt es ſich aber nur um eine Abweichung von Tagen oder Wochen, und wir würden gut thun, dem Ausdruck zu geben. Herr Enslins Vorſchlag ſagte mir in dieſer Beziehung beſſer zu.

Marcus: Eine gewiſſe Unbeſtimmtheit liegt ja in der vorgeſchlagenen Reſolution: „Die Conferenz ſieht ſich zur Zeit nicht in der Lage ꝛc."; was aber das Andere anbetrifft, ſo muß ich bemerken, daß die Reſolution doch nur die Antwort auf die geſtellte Frage iſt, und in der Frage liegt deutlich ausgeſprochen,

um was es sich handelt: Nicht um Bildung anderer Abrechnungs-Termine, sondern um die ganz concrete Frage: Ist es geboten, die jetzige Ostermeß-Abrechnung, die um fünf Wochen verschieden fallen kann, auf einen bestimmten Tag zu legen? Auf diese Frage ist hier eine gewissermaßen ausweichende Antwort gegeben, diese schließt aber aus, daß die Frage, sollte sie ein andermal aus weiterem Gesichtspunkte gestellt werden, hierdurch im geringsten präjudicirt wird. Herr Kröner ist auch dieser Ansicht.

Vorsitzender: Ich bringe hiermit den Antrag zur Abstimmung.

(Wird angenommen.)

Ich glaube nicht, daß wir jetzt noch in die Berathung über den letzten Punkt eintreten. Ich möchte aber die Herren bitten, ehe wir morgen in die Berathung des sechsten Punktes eintreten, genau zu überlegen, ob irgend welche positive Vorschläge nach dieser Seite gemacht werden können. Es hat bei unseren Verhandlungen in der Luft gelegen: es soll etwas geschehen. Dieses Etwas ist es, was von allen Seiten gefordert worden ist, aber noch hat es Niemand in greifbarer Form gesehen. Es soll uns freuen, wenn morgen durch eine Reihe von Abänderungen im Geschäftsbetriebe ein greifbares, bald ins Leben tretendes Resultat unserer Verhandlungen sich ergeben würde. Die heutige Sitzung ist hiermit geschlossen.

Schluß der Sitzung $2^3/_4$ Uhr.

Dritte Sitzung.

Freitag, den 20. September 1878.

Früh 9 Uhr.

Vorsitzender: Meine Herren! Indem wir unsere Berathungen wieder beginnen, kommen wir heute zur Beantwortung der Frage 6: In wie weit kann der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation zur Durchführung von Reformen mitwirken? Gestatten Sie mir, daß ich etwas zurückgreife und die Stellung klar lege, die der Vorstand nicht bloß zu dieser Frage einnimmt, sondern die er überhaupt zu allen diesen Fragen, die hier behandelt worden sind, von Anfang an eingenommen hat.

Als von allen Seiten der Ruf nach Reformen immer lauter erklang, wurde naturgemäß auf den Börsenvorstand in erster Linie hingewiesen und dessen Mitwirkung und Hilfe nachgesucht. Die Erregung nahm in der That einen lebhaften Charakter an, und als der Börsenvorstand nicht sofort die Initiative ergriff, da gab sich eine gewisse Mißstimmung gegen ihn kund. Man konnte die kühle Reserve nicht recht begreifen, in der wir uns anscheinend verhielten; man sagte: Ja, es ist wohl recht bequem, dieses laisser aller. Die Mißstimmung nahm dann namentlich auf dem Sortimentertag in Eisenach zu. Es sind mir da Mittheilungen der verschiedensten Art gemacht worden, daß man direct aussprach: Von dem jetzigen Börsenvorstand haben wir kaum etwas zu erwarten, es ist überhaupt dieses Collegium so zusammengesetzt, daß eigentlich nur die Interessen der Verleger und Commissionäre darin vertreten werden, man hat aber weder Verständniß noch Sympathie für die Sortimenter. Ja, meine Herren, wenn diese Klagen begründet wären, so wäre das ein gerechter Vorwurf für unsern Vorstand; ich muß aber sagen, daß wir uns vollkommen frei wissen. Ich bitte, das nicht als eine Phrase zu betrachten, wenn ich in der Eröffnungsrede gesagt habe, daß der Vorstand

von Anfang an den Reformbewegungen ein reges Interesse zugewendet, daß wir aber gar nicht gewußt haben, wo wir den Hebel hierbei einzusetzen hatten. Wir mußten uns sagen: Es giebt ja überhaupt gar keine Sonderinteressen der Sortimenter; befindet sich der Sortimentshandel in einem blühenden und guten Zustande, so wird auch der Verlagshandel und Commissionshandel sich wohl befinden; umgekehrt: Ist der Sortimentshandel krank, ist er in Gefahr, zum Theil zu Grunde zu gehen, so kann ein Rückschlag auf den Verlagshandel und das Commissionsgeschäft nicht ausbleiben. Wir kennen also, wie gesagt, gar keine Sonderinteressen, wir kennen nur das Interesse des Gesammtbuchhandels. — Ich glaube nun, daß wir in der gewissenhaftesten Weise Alles geprüft haben, was zur Sprache gekommen ist, daß wir aber, und das wiederhole ich, in der That nicht gewußt haben, wo wir den Hebel ansetzen sollten.

Wir haben nun zu dem Zweck unserer Orientirung den Rath erfahrener Männer in Anspruch genommen, und wir beriefen diese Versammlung, indem wir fragten: Welche Männer sind wohl besonders geeignet, uns und dem Buchhandel da helfend zur Seite zu stehen? Wir setzten dann ferner die Thesen fest, die unseren Berathungen zu Grunde gelegt werden sollten; von diesen Thesen haben wir fünf bereits verhandelt.

Wir konnten da keine bestimmten Beschlüsse fassen: Der Börsenverein hat sich bisher stets gehütet, in die Geschäftsverhältnisse der Einzelnen einzugreifen. Ich erinnere Sie daran, als die Frage des Meß-Agios auftauchte, wo die Gefahr ganz außerordentlich nahe lag, daß wir etwas decretirten; — wir haben uns sehr wohl gehütet, das zu thun, und der Börsenvorstand muß es immer für seine Pflicht halten, niemals in die Geschäftsverhältnisse der Einzelnen einzugreifen. Wir haben nicht das Recht, zu decretiren: „es wird halbjährliche Zahlung statuirt, es werden 25% Rabatt gegeben oder $33^1/_3$", alles dies sind Fragen, über die wir nicht zu entscheiden haben, wohl aber können wir unser Gutachten darüber abgeben. Wir haben bestimmte Resolutionen gefaßt; mir ist gesagt worden: Ja, das ist eine akademische Verhandlung, die von gar keinem Werth und Nutzen ist.

Meine Herren! Ich glaube, diese akademischen Verhandlungen sind von sehr großem Nutzen.

Wir haben in der einen Reſolution erklärt: Die Rabattfrage kann nicht über einen Leiſten geſpannt werden, die Rabattfrage wird ſich nach provinziellen Verhältniſſen richten; wenn wir aber erklärt haben: Es wird Aufgabe der Provinzialvereine und Corporationen größerer Städte ſein, darüber zu wachen, ſo geben wir da eine Directive.

Wenn wir ferner geſagt haben: Wir erblicken in dem Großſortiment eine Schädigung der Intereſſen der Sortimenter, ſo glaube ich, wird das doch manche Verleger veranlaſſen, ernſtlich über die Sache nachzudenken, und das Wohlwollen, welches er dieſer Richtung bisher zugewandt, etwas zu mindern.

Wenn wir ferner geſagt haben: Es wird die Hauptaufgabe der Provinzialvereine ſein, ſelbſt für Schaffung ſolcher Engrosſortimentsbuchhandlungen zu wirken, ſo wird dies, glaube ich, auch einen Einfluß haben, den wir nicht unterſchätzen dürfen.

Wenn wir halbjährliche Rechnung empfehlen, ſo wird das Veranlaſſung ſein, daß doch Mancher darüber nachdenkt und überlegt: Kannſt du eine ſolche Maßregel durchführen oder nicht?

Wir weiſen ferner darauf hin, daß auch der Creditverkehr zwiſchen Verleger und Sortimenter in nächſter Zeit eine Aenderung erfahren muß, und daß, wenn wir jetzt noch nicht beſtimmte Vorſchläge nach dieſer Richtung hin machen, nur die Ungunſt der Zeitverhältniſſe uns davon abhält.

So, glaube ich, wird dieſe akademiſche Verhandlung nicht bloß auf dem Papier ſtehen; ſie wird doch von großem Einfluß ſein, und ſelbſt, wenn wir weiter nichts erreicht hätten bei unſerer Conferenz, als dies Alles feſtzuſtellen, ſo würden wir nicht ohne Reſultat auseinandergehen.

Ich glaube, wir werden aber auch noch einen Schritt weiter gehen. Wenn wir fragen, was der Börſenverein in ſeiner jetzigen Organiſation zur Durchführung von Reformen thun kann, ſo werden wir faſt Alle die Frage dahin beantworten: Nichts, oder ſo gut wie nichts. Daß aber eine Abänderung wünſchenswerth iſt, das erkennen wir Alle an. Es fragt ſich, welchen Weg wir einſchlagen müſſen. Zunächſt wird eine Abänderung der Statuten ins Auge zu faſſen ſein. Der Vorſtand iſt von dieſer Nothwendigkeit vollſtändig überzeugt; er wird — und das wird nachher zur Abſtim-

mung kommen — Ihnen vorschlagen, daß an die nächste Generalversammlung der Antrag gestellt werde: „Der Vorstand in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Weimarer Conferenz beantragt eine Abänderung der Statuten."

Meine Herren! Der Weg der Statuten-Abänderung ist sehr weit; denn es ist in unseren Statuten eine Abänderung derselben sehr erschwert. Das hat seine besonderen Vorzüge, denn wir sind ja eben kein geselliger Verein, der zuweilen auch ein Statut macht, das er dann plötzlich abändert und sagt: Diese neuen Bestimmungen treten von morgen ab in Kraft. Unsere Statuten können nicht in kurzer Zeit eine Aenderung erfahren; sie sind von der Königlich Sächsischen Staatsregierung genehmigt, und jede Abänderung bedarf wiederum der Genehmigung derselben. Wir sind Alle überzeugt: Eine Abänderung der Statuten ist nothwendig, aber ich kann Ihnen sagen: Eine Abänderung der Statuten wird zu gleicher Zeit eine vollkommene Neuarbeit sein. Wir werden unsern Börsenverein auf Grund neuer Grundlagen organisiren müssen; gelingt uns dies nicht, dann, glaube ich, ist die Existenz des Börsenvereins überhaupt in Frage gestellt.

Als der Börsenverein gegründet wurde, hatte er zwei Hauptziele vor sich: das eine war Erleichterung der Abrechnung, welche damals in Leipzig im Wesentlichen zweckmäßig organisirt wurde; die zweite Hauptaufgabe bestand in Unterdrückung des Nachdruckes, da zur Zeit seiner Gründung kein Gesetz zum Schutze literarischen Eigenthums bestand. Da halfen sich die Verleger selber, indem sie einen Verein gründeten, welcher dahin wirkte, daß kein Mitglied sich mit Nachdruck befaßte, und daß gesetzliche feste Bestimmungen über Urheberrecht und Nachdruck geschaffen wurden. Der Börsenverein kann sich das Zeugniß geben, daß er diese Mission treu erfüllt und große Resultate erzielt hat. In dieser Beziehung ist weiter nichts zu machen, und es tritt nun die Frage einer Umgestaltung des Vereins zur Erreichung anderer Zwecke an uns heran, die nur auf Grund einer Statutenänderung ausführbar ist. Eine solche Neubearbeitung ist aber nicht schnell zu machen. Unser Statut schreibt in § 70 vor:

„Sollte sich im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit von Abänderungen des gegenwärtigen Statuts herausstellen und von einer Hauptversammlung anerkannt werden, so sollen die betreffenden

Anträge einem außerordentlichen Ausschusse zur Prüfung und Erstattung gutachtlichen Vortrags überwiesen werden. Dieser Vortrag ist von dem Vorstande mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung in dem Börsenblatte bekannt zu machen.

„Zur wirklichen Annahme von Veränderungen ist ein Beschluß der Hauptversammlung durch absolute Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Vereinsmitglieder nothwendig und erfordern dieselben außerdem die Zustimmung des Königlich Sächs. Hohen Ministeriums des Innern."

Die zu ernennende Commission würde also Bericht zu erstatten haben, der drei Monate vor der Generalversammlung des Jahres 1880 zum Abdruck gebracht würde, und erst die Generalversammlung von 1880 hat das Recht, endgültig etwas zu beschließen. Diese Beschlüsse sind der sächsischen Regierung vorzulegen, es vergehen wiederum einige Monate, und erst in ca. zwei Jahren, von jetzt an gerechnet, können günstigsten Falls die neuen Statuten in Wirksamkeit treten. An diesem Wege läßt sich nichts abändern.

Es bleibt nun als zweiter Punkt ins Auge zu fassen: Was ist jetzt zu thun? Darüber geben die Statuten wenigstens einen kleinen Anhalt. Es steht in § 25 unter 9: „Der Vorstand hat alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, das Interesse des Vereins und des deutschen Buchhandels zu fördern." In diesem Paragraphen, der ziemlich allgemein gehalten ist, bietet sich uns vielleicht eine Handhabe, wie weit wir für jetzt gehen können. Aber das Eine müssen wir immer festhalten: Wir dürfen nichts vornehmen, was nicht innerhalb der Grenzen unseres Statuts liegt. Ich möchte nun vorschlagen, wenn wir über Frage 6 debattiren, zugleich damit die Anträge zu verbinden, welche seitens des Sortimentervereins gestellt sind.

Wie Sie wissen, sind verschiedene Anträge vom Sortimenterverein gestellt, zu deren Berathung wir aufgefordert sind. Der erste dieser Anträge geht dahin, daß ein Usancencodex festgestellt wird; es handelt sich dabei nicht um eine Reform, sondern um Codificirung des Bestehenden. Der Vorstand hält jedoch eine Codificirung jetzt nicht für opportun, weil gerade jetzt Reformen angestrebt werden, um alte Usancen durch neue zu ersetzen. Wir glauben also nicht weiter über diesen Antrag sprechen zu sollen.

Es kommt dann aber der Antrag der Cassseler Handlungen. Diesen könnten wir berücksichtigen, wenn wir näher überlegen, nach welcher Seite hin eine Abänderung der Statuten nothwendig ist. Was den Vorstand anlangt, so ist er selber jetzt nicht in der Lage, bestimmte Maßregeln anzugeben. In Bezug auf diese Maßregeln hat man uns gesprächsweise wiederholt gesagt: Ihr hättet das besser vorbereiten sollen; wenn Ihr uns einladet, hier zusammenzukommen, hättet Ihr uns auch bestimmte Vorschläge machen sollen. Dieser Vorwurf hat mich schwer getroffen. Ich muß Ihnen aber ganz offen erklären, wir waren nicht in der Lage dazu; bei allem Interesse für die Sache konnten wir Ihnen nicht sagen, wo man den Hebel ansetzen müsse. Deshalb haben wir sachverständige Männer hier vereinigt, damit wir erführen: Was können wir für den Sortimentsbuchhandel thun? Ich eröffne nun die Debatte und ersuche zunächst Herrn Georg, sein Referat von dem Schweizerischen Vereine zu geben.

Georg: Ich muß vorausschicken, daß eigentlich nur Nr. 1 unser Eigenthum ist; die anderen Punkte sind Bestimmungen des Sortimentervereins. Die Resolution des Schweizerischen Vereins lautet:

Der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation kann nicht so eingreifen, wie es nothwendig ist, um die angedeuteten Reformen durchzuführen. Eine Reorganisation im Sinn der Machtstärkung desselben scheint uns entschieden dringlich.

Als Bausteine zur Grundlage einer dahin zielenden Statuten-Revision erlauben wir uns folgende Postulate zu stellen:

1) Erweiterung des Börsen-Vorstandes durch Aufnahme je eines Delegirten der bestehenden oder neu zu gründenden Provinzialvereine, von diesen selbst gewählt.
2) Bestellung einer ständigen bezahlten Executiv-Behörde (Directoriums) des Börsenvereins in Leipzig.
3) Uebernahme der Bestellanstalt.
4) Die Institutionen des Börsenvereins, Börsenblatt, Bestellanstalt ꝛc., können ausschließlich nur von den Vereinsmitgliedern benützt werden.
5) Obligatorische Mitgliedschaft für alle mit dem deutschen Buchhandel in directem Verkehr stehenden Firmen.
6) Aufstellung gewisser schützender Bestimmungen bei Aufnahme in den neu reorganisirten Verein.

Vorſitzender: Ich möchte nun zunächſt fragen, was die Verſammlung für zweckmäßiger hält, ob wir uns erſt damit beſchäftigen wollen, welche Statuten-Abänderungen als wünſchenswerth und empfehlenswerth für die ſpäter zu erwählende Commiſſion bezeichnet werden ſollen, oder ob wir auf die andere Frage eingehen, welche Maßregeln jetzt zu ergreifen ſind?

Morgenſtern: Ich möchte an unſern Herrn Vorſitzenden die Frage richten, ob wir nicht beſſer die Debatte über dieſe Angelegenheit in zwei Theile theilen: in eine allgemeine Discuſſion und eine Specialdebatte? Ich glaube, wie das auch bei ſonſtigen parlamentariſchen Verhandlungen beobachtet wird, es würde die allgemeine Debatte (in der Jeder Gelegenheit hat, ſich über die Principienfrage auszuſprechen, ohne an einen beſtimmten § gebunden zu ſein), es würde die allgemeine Debatte unſere verſchiedenen Standpunkte erſt klären, und wir würden dann in fruchtbringenderer Weiſe an die Aufſtellung einzelner Punkte, die ſcharf präciſirt werden, und an die Discuſſion dieſer einzelnen Punkte herantreten können. Sonſt glaube ich nicht, daß wir zu einem Reſultat gelangen können.

Vorſitzender: Es würde alſo nach Ihrem Vorſchlage eine allgemeine Debatte überhaupt zu eröffnen ſein?

Morgenſtern: Eine allgemeine Debatte zu der Frage, welche uns jetzt beſchäftigt. Es liegen ja einzelne Punkte bis jetzt gar nicht vor, über die man debattiren könnte.

Böhlau: Ich glaube, daß die Art und Weiſe, wie der Herr Vorſitzende bereits jetzt die Directive für die Verhandlungen gegeben hat, wohl die ſicherſte Gewähr iſt, daß die allgemeinen Geſichtspunkte auch berückſichtigt werden, wenn nämlich zunächſt die Frage geſtellt wird: Wie ſind die Aenderungen der Statuten oder eine vollſtändige Reform des Börſenvereins anzuſtreben, und wenn wir hiervon ſtreng getrennt halten die zweite Frage: Was kann augenblicklich geſchehen? Es iſt dann Jedem Gelegenheit gegeben, in ausgiebigſter Art in die erſte Frage Alles hinein zu bringen, was er an Reformgedanken überhaupt zu äußern hat, während eine Vermengung mit der Frage, was augenblicklich geſchehen kann, in der That das Bild trüben würde.

Dominicus: Wäre es nicht vielleicht praktiſcher, wenn die Frage, wie ſie in Nr. 6 geſtellt iſt, beantwortet würde: In wie

weit kann der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation zur Durchführung der Reformen mitwirken — daß wir also die zweite Frage, was jetzt möglich ist, zuerst nehmen?

Hertz: Ich kann mich dem Vorschlage des Herrn Böhlau nicht anschließen. Es handelt sich hier um eine Noth — ich will einmal ein Bild gebrauchen: Es ist eine Ueberschwemmung. Da wird man nicht in dem Augenblick, wo sie da ist, über Eindämmung der Flußufer und Stromregulirung berathen, sondern zunächst einmal Kähne ausschicken und die Leute, die auf dem Dach die Hände ringen, retten, damit sie ins Trockne kommen — und insofern muß ich Herrn Dominicus allerdings Recht geben, daß ich es mit für einen Hauptzweck dieser Versammlung halte, zunächst an die Frage 6 heranzutreten.

Kröner: Ich unterstütze den Vorschlag des Herrn Dominicus. Ich glaube, wir würden entschieden zu weit geführt werden, wenn wir zunächst uns ganz im Allgemeinen über die etwaigen Reformen des Börsenvereins aussprechen; ich meine, es sei zweckmäßiger, zunächst uns an die Beantwortung der gestellten Frage zu halten. Haben wir das erledigt, so können wir immerhin noch weiter gehen und unsere Wünsche äußern. Ich glaube, daß es überhaupt nicht räthlich ist, in einer Versammlung von 20 Theilnehmern Grundzüge zur Veränderung von Statuten zu geben: das halte ich absolut für unmöglich. Man verliert sich gewöhnlich bei solchen Versammlungen vom Hundertsten ins Tausendste, und so fürchte ich, unsere Zeit wird vergehen, ehe wir zur Hauptsache, nämlich zur Berathung der Frage Nr. 6, gekommen sind. Ich unterstütze deshalb den Vorschlag des Herrn Dominicus, daß wir uns zunächst an die Beantwortung der Frage 6 halten: In wie weit kann der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation zur Durchführung von Reformen mitwirken? Und jenachdem die Berathung dieser Frage ausgefallen ist, können wir dann einen Schritt weiter gehen und sagen: Was kann allenfalls unter einer künftigen, neu zu schaffenden Organisation des Börsenvereins geschehen, und welche Gesichtspunkte sind einer etwa einzusetzenden Commission zu empfehlen?

Vorsitzender: Meine Herren! Es scheint mir, als ob der Vorschlag des Herrn Dominicus Ihnen als der acceptabelste erscheine, und allerdings würde das ja auch unsere nächste Aufgabe

ſein, während das andere zum großen Theil ſpäteren Verhandlungen vorbehalten bleiben kann. Ich habe bereits einen beſtimmten Antrag von Herrn Dominicus erhalten; ich weiß nicht, ob Herr Dominicus ihn jetzt bereits als Antrag ſtellen will, gleich von Anfang an.

Dominicus: Ich glaube, es würde praktiſch ſein, gleich einen Vorſchlag zu machen; wird er abgelehnt, gut, ſo tritt etwas Anderes an deſſen Stelle.

Vorſitzender: Der Antrag des Herrn Dominicus lautet:

„Die vom Börſenvorſtande einberufene Commiſſion zur Beſprechung von Reformen im Buchhandel wählt einen Ausſchuß von neun Mitgliedern, beſtehend aus drei Verlegern, drei Commiſſionären und drei Sortimentern, welcher die von der Commiſſion gefaßten Reſolutionen durchzuführen hat; die vorzüglichſten Aufgaben der Commiſſion ſind:

1. ſich an alle buchhändleriſchen Corporationen zu wenden, um den Begriff der Schleuderei feſtzuſtellen, d. h. wie weit ein mit geſunden Verhältniſſen verträglicher Rabatt an das Publicum je nach den localen Verhältniſſen gehen darf.

2. eine Vereinigung der Verleger zu Stande zu bringen, um ſolchen Handlungen, die durch Schleudereien die Exiſtenz des geſammten Sortimentsbuchhandels untergraben, mit allen Mitteln entgegen zu treten. Der Ausſchuß bleibt ſo lange in Thätigkeit, bis eine Neuorganiſation des Börſenvereins auf ſtatutenmäßigem Wege ermöglicht iſt."

Ich frage zunächſt, ob Herr Dominicus mündliche Zufügungen zu machen hat?

Dominicus: Nur ein paar Worte möchte ich hinzuſetzen. Der Herr Vorſitzende hat geſtern ſelbſt erklärt, daß wir es mit einer acuten Krankheit zu thun haben. Nun, gegen acute Krankheiten reichen gewöhnliche Mittel nicht aus; man muß zu ſtarken, ſchnellwirkenden Mitteln greifen. Wir hören, daß der Vorſtand des reorganiſirten Börſenvereins erſt nach zwei Jahren in Thätigkeit treten kann; alſo wählen wir den Weg, auf welchem ſchnell geholfen werden kann: die Commiſſion!

Schmidt: Ich hätte nur einen Wunsch hinzuzufügen. Da man eine Resolution gefaßt hat, in welcher auf die Bildung von Provinzialverbänden hingewiesen wird, so würde ich wünschen, daß der Vorstand oder die Commission darauf hinarbeiten, daß in allen Provinzen, wo noch keine derartigen Vereine bestehen, sich solche bilden, damit, wenn eine Reorganisation eintritt, womöglich in allen Provinzen Deutschlands solche Vereine bereits vorhanden sind, welche dann dem neuen Börsenvereine die Unterstützung des gesunden und ehrenwerthen Sortimentsbuchhandels sichern.

Kröner: Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn wir all die verschiedenen Vorschläge, welche hier gemacht werden sollen, kennen lernten, um das Material zu übersehen, was zur Berathung geboten ist. Wenn die Versammlung dieser Ansicht ist, so will ich mir erlauben, gleich einen Antrag einzureichen und zu begründen.

Ich ging schon in der ersten Sitzung von der Ansicht aus, der Vorstand des Börsenvereins als solcher könne die Heilung der Schäden, unter denen der Buchhandel gegenwärtig leidet, nicht übernehmen. Ich bin heute noch der Ansicht, und der Gang der Verhandlungen hat mich darin nicht erschüttert, ich glaube, es wäre vom Vorstande des Börsenvereins entschieden zu viel verlangt, wenn er hier heilend eingreifen sollte. Ich habe gesagt, es ist in der Hauptsache Aufgabe der Sortimenter selbst, die Schäden zu beseitigen, unter denen sie gegenwärtig leiden. Es kann in der That gar kein Zweifel sein, daß, wenn eine Vereinigung unter den Sortimentern zu Stande zu bringen wäre, diese dann eine Macht ausüben würde, vor der sämmtliche Verleger sich beugen müßten. Aber diese Einigung bringen die Sortimenter nicht zu Stande; wenigstens so oft man ihnen vorschlägt, sie sollten sich einigen, weil sie dann die Mittel in Händen hätten, der Sache schnell ein Ende zu bereiten, so sagen sie immer: Das geht nicht, das kommt nicht zu Stande, man bringt uns nicht unter einen Hut! Wenn nun einzelnen Corporationen gerathen wird: Ihr könnt wenigstens einen Anfang in der Weise machen, daß ihr sagt: Wir wollen zunächst nur den Verlag von denjenigen Verlegern vertreiben, die auf unsere Intentionen eingehen, so sagen sie alle sofort: Das können wir nicht, da würden wir uns zu sehr schädigen; diese Verpflichtung können wir nicht übernehmen. Ich

habe das schon vielfach gehört. Es wird von den Sortimentern auf einen Antrag, wie ich ihn soeben formulirt, übereinstimmend gesagt: Darauf gehen wir nicht ein, den Verlag eines Verlegers, der unsern Standpunkt nicht theilt, nicht zu vertreiben; wir brauchen seinen Verlag, es würde uns Schaden verursachen, wenn wir von ihm abgingen.

Umgekehrt aber soll der Satz nicht werden: Man ist von Seiten der Sortimenter nicht bereit, dem Verleger dieselben Concessionen zu machen. Man sagt: Ihr Verleger liefert nur an uns, die wir den soliden Sortimenterstand repräsentiren, und gebt den Andern nichts. Es leuchtet ein, daß hierin eine gewisse Inconsequenz steckt, denn was dem Einen recht ist, scheint dem Andern billig zu sein.

Nun gebe ich zwar zu, daß die Bildung von Local- und Provinzialverbänden (die, wie ich schon in der ersten Sitzung sagte, das einzige Remedium ist, von dem wir etwas erwarten können), ihre großen Schwierigkeiten hat, und ich glaube, daß es im Interesse der Verleger ist und auch gewissermaßen zur Aufgabe des Börsenvorstandes werden kann, die Bildung von Provinzialvereinen und Localvereinen der Sortimenter zu unterstützen. Ich habe mich gefragt: Wie können die verschiedenen Standpunkte der nach Abhilfe verlangenden Sortimenter einerseits, und andererseits die Verpflichtungen des Börsenvereins, die Schranken, die ihm durch das Statut gezogen sind, wie können die vereinigt werden? Und ich bin auf die Idee gekommen, daß es einen Punkt giebt, wo in der That der Vorstand des Börsenvereins vielleicht eingreifen könnte, und daß dies gerade der Punkt ist, der mir von Anfang an als der wichtigste, als der Cardinalpunkt erschienen ist, das ist eben die Bildung von Local- und Provinzialvereinen, und ich habe meine Gedanken in einem Antrag formulirt, den ich mir erlauben werde, Ihnen vorzulesen. Er lautet:

„In Anbetracht, daß durch die Verhandlungen der Conferenz die Bildung von Local- resp. Provinzialvereinen (der Sortimenter)* als die nothwendige Vorbedingung aller Bestrebungen erkannt wor-

*) Um den Wortlaut dieses mit geringen Modificationen zum Beschluß erhobenen Antrags später nicht wiederholen zu müssen, sind schon hier die nicht angenommenen Worte durch Klammern eingeschlossen.

den ist, welche auf die Förderung und den Schutz des soliden Sortimentsgeschäfts gegenüber der verderblichen Wirksamkeit der unter verschiedenen Titeln auftretenden Schleuderei und besonders einzelner, die Platzverhältnisse Leipzigs mißbrauchenden sogenannter Großsortimenter abzielen;

in Anbetracht, daß erfahrungsgemäß in einem Tausende von Mitgliedern zählenden, über ganz Deutschland, Oestreich und die Schweiz verbreiteten Stande die Durchführung selbst allseitig als nützlich und dringlich anerkannter Maßregeln infolge der Gleichgültigkeit oder Renitenz Einzelner mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, wenn nicht von autorisirter Seite der Impuls und die Directive dazu gegeben wird;

in Anbetracht ferner, daß der Börsenvereinsvorstand durch das Vereinsstatut berechtigt ist, „„alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, das Interesse des Vereins und des deutschen Buchhandels im Allgemeinen zu fördern““, daß er darum schon in seiner jetzigen Organisation in der Lage ist, die von der Conferenz als nützlich erkannte Bildung von Local- bez. Provinzial(sortimenter)vereinen zu fördern;

beschließt die Conferenz:

den Vorstand des deutschen Börsenvereins zu ersuchen:

1) eine Aufforderung an die Mitglieder zur Bildung von möglichst gleichmäßig organisirten Local- bez. Provinzialvereinen ergehen zu lassen;

2) diese Vereine nach erfolgter Constituirung zur Aeußerung darüber zu veranlassen, was innerhalb ihrer verschiedenen Wirkungskreise mit Berücksichtigung localer und provinzialer Verhältnisse als Schleuderei und somit als gefährlich für den Weiterbestand des soliden Sortimentshandels auf seitheriger Basis anzusehen ist;

3) zur Berathung bei der Gründung der ge-

dachten Vereine und zur Entgegennahme ihrer Referate eine Commiſſion (von drei Mitgliedern) zu berufen, welche, nachdem die Erhebungen vollendet ſind, dem Vorſtande Bericht zu erſtatten hat;

4) dieſen Bericht der nächſten Hauptverſammlung des Börſenvereins vorzulegen, welche ſodann über die Nutzanwendung der durch die Enquête gewonnenen Reſultate für die Börſenvereinsmitglieder Beſchluß zu faſſen und, wenn nothwendig, eine entſprechende Abänderung der Statuten zu beantragen hätte."

Ich glaube, daß durch Annahme dieſes Vorſchlags wenigſtens das gewonnen wäre, daß nicht ſo unendlich viel Zeit verloren ginge, bis wir die Arbeit in Angriff nehmen. Es kann dieſe Commiſſion ſofort ins Leben gerufen werden, die verſchiedenen Sortimenter in den verſchiedenen Theilen Deutſchlands könnten ihre Vereine bilden, könnten an die Commiſſion berichten, dieſe Commiſſion könnte demnächſt dem Börſenvereinsvorſtand Bericht erſtatten, und ſchon in der nächſten Generalverſammlung könnten wir eventuell Reſultate haben; ja wir könnten ſie ſogar früher haben, zwar nicht durch das Medium des Börſenvorſtandes, aber dadurch, daß die Reſultate dieſer Enquête den Verlegerkreiſen Deutſchlands bekannt würden, und daß gewiß ſchon ohne beſondere Aufforderung von Seiten des Börſenvereins eine Anzahl von Verlegern mit Freuden dieſen Anhaltepunkt begrüßen würden; denn einen Anhaltepunkt müſſen die Verleger haben, bei allem Wohlwollen für die Sortimenter; bei aller Abſicht, den ſoliden Sortimentern eines Kreiſes zu helfen, müſſen ſie eben durchaus wiſſen: Was iſt in dieſem Kreiſe ſolid und was iſt unſolid? Was iſt es, was man unterſtützen muß, und was iſt es, was man bekämpfen muß? Ich glaube alſo, daß die Reſultate dieſer Enquêtecommiſſion ſchon eo ipso, auch ohne daß der Börſenvereinsvorſtand ſie ſich zu eigen macht, einen gewiſſen wohlthätigen Einfluß haben würden. In zweiter Linie könnte die nächſte Generalverſammlung auf Grund der gewonnenen Reſultate Beſchlüſſe faſſen, welche entweder weitgehend ſind oder weniger weitgehend. Ich kann mir einen Fall denken, wo man ſich darauf beſchränken würde, die gewonnenen Reſultate den Börſen-

vereinsmitgliedern mitzutheilen und den Verlegern zu empfehlen, sich bei ihren Dispositionen an diese gewonnenen Resultate zu halten, d. h. die durch Local- und Provinzialverbände als solid bezeichneten Sortimenter zu unterstützen und den andern entgegenzutreten. Ich würde es für einen großen Gewinn halten, wenn dieses Resultat erzielt werden könnte, ohne daß von Seiten des Börsenvereinsvorstandes eine ganz bestimmte Stellung in der Sache genommen würde: denn ich halte jede solche Art von Bevormundung für nicht besonders wünschenswerth. Sollte aber die nächste Generalversammlung der Ansicht sein, daß der Börsenvereinsvorstand eine Art von erziehender und beaufsichtigender Thätigkeit künftig zu entfalten hätte, dann wäre der Moment gekommen, wo man zu einer Abänderung der Statuten die ersten Schritte thun könnte, und es könnte dann diese Generalversammlung sofort die von den Statuten vorgesehenen Schritte zur Einleitung einer Statutenveränderung thun.

Dominicus: Ich glaube, der Antrag Kröner stimmt mit meinem ganz wesentlich überein, eine Differenz ergiebt sich gar nicht; Herr Kröner will eine Enquêtecommission, und ich auch; ich ziehe auch nicht den Börsenvereinsvorstand officiell hinein.

Kröner: Ich habe ja schon gesagt, daß ich glaube, es wird gut sein, zunächst das Material zu sammeln, hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich annehme, daß verschiedene Wiederholungen in den verschiedenen Vorschlägen sein werden. Ich stimme nicht vollständig mit dem Antrag Dominicus überein, der mir in einzelnen Punkten viel zu allgemein ist. Er fängt z. B., wenn ich mich recht erinnere, gleich damit an, daß er sagt, es sei eine Commission zu ernennen, welche die hier auf der Conferenz gefaßten Beschlüsse durchzuführen habe. Ja wie denkt sich das Herr Dominicus?

Wir haben verschiedene Resolutionen und Beschlüsse gefaßt, die hoffentlich viel Nachachtung finden werden; ich kann mir aber nicht denken, wie eine Commission die Durchführung dieser Resolutionen und Beschlüsse ermöglichen soll. Wir sind in den Zielpunkten einverstanden; in den Einzelnheiten und der Formulirung aber weichen wir beträchtlich von einander ab. Ich gebe zu, daß die Resolution des Herrn Dominicus den Vorzug der Kürze hat, doch eben deshalb ist sie nicht bestimmt genug, sondern zu allgemein gehalten.

Hertz: Die ſechſte Frage lautet: „In wie weit kann der Börſenverein in ſeiner jetzigen Organiſation zur Durchführung von Reformen mitwirken?“

Ich erkläre zunächſt ausdrücklich, daß ich nur für meine Perſon, nicht im Auftrage des Vorſtandes ſpreche. Wenn etwas vom Börſenverein hätte geſchehen können, und vorausgeſetzt, daß man wirklich poſitive Maßregeln gekannt hätte, ſo hätte der Börſenverein mit einer Dictatur, mit unbedingter Herrſchaft ausgerüſtet ſein müſſen, dann hätten ſich vielleicht wirkliche Maßregeln erzielen laſſen. Was jetzt nur geſchehen kann, iſt eine Enquête. Herr Dominicus wünſcht nun noch eine Enquête-Commiſſion, die die Enquête dieſer Enquête-Commiſſion berathet, und ich kann das nicht mißbilligen. Wenn aber Herr Dominicus glaubt, daß wir mit einer acuten Krankheit zu thun haben, ſo habe ich nur zu entgegnen: Nein, es iſt eine chroniſche Krankheit mit Kriſen, die nie überraſchen; denn eine Kriſis, die heute da iſt, kann ſich mit wenig Aenderungen nach einer Weile wiederholen. Ich möchte die Anſicht ausſprechen, daß dieſe Kriſen nicht lediglich Producte äußerer Umſtände ſind, ſondern daß die äußeren Umſtände durch die Kriſis hervorgerufene Producte innerer, hiſtoriſch gewordener, fortſchreitender Zuſtände ſind. Sehen Sie die Klagen, die über den heutigen Zuſtand ausgeſprochen werden, mit unbefangenen Blicken an, um ſich klar zu machen, woraus ſie entſpringen.

Ich erbitte mir die Erlaubniß, mit kurzen Worten eine Reihe von Geſichtspunkten, freilich nur in Andeutungen, hinzuſtellen, die überall der Ausführung und Erweiterung bedürfen. Dann gelangen wir zu einem Bilde, welches uns das Heute klarer macht. Deutſchland hat ein kleines Sprachgebiet mit armer Bevölkerung, eine literariſche Ueberproduction im Verhältniß zur Aufnahme- und Conſumtionskraft. Ich habe geſtern in Freundes Kreiſe ein Wort geſprochen, das ich heute wiederholen möchte: „Die Leute, welche Bücher kaufen müßten, ſollten, können nicht leſen, und die leſen können und kaufen möchten, können keine Bücher kaufen.“ Viele berufene Stände und Kreiſe, z. B. unſer Handelsſtand, ſind ſie in irgend einer Weiſe unſerer Literatur gegenüber thätig und theilnehmend wie in anderen Ländern? Denken Sie dagegen an die große Zahl von Gelehrten, Lehrern u. ſ. w. oft mit ſchmalem Einkommen, vermögenslos, können ſie dahin wirken, der Literatur

einen wirklichen Eingang und damit einen reichlicheren Absatz zu verschaffen? Es fehlt Deutschland das, was der englischen Literatur und der französischen große Verbreitung schafft: ein außerordentliches Sprachgebiet und die lebhafte Empfindung einer moralischen Verpflichtung gegen die nationale Literatur. Der in Deutschland gegen Bücher herrschende Cynismus ist geradezu unerhört. Man ist gegen Alles anständig, nur nicht gegen Bücher. Es kommt Vieles hinzu: Die Lebensgewohnheiten im mittleren Deutschland, in Süddeutschland und einem Theil von Norddeutschland erschweren die Lectüre; die Tageseintheilung ist der Lectüre nicht günstig. Man hat in Deutschland nicht das Bedürfniß nach dem eigenen Besitz einer kleineren oder größeren Bibliothek, die jeder anständige Bürger in England als unerläßliches Möbel ansieht. Gehen Sie z. B. zu Vielen unserer Reichen; was finden Sie da? Lassen Sie sich den kleinen, widerwärtigen Nippesschrank der Tochter zeigen: Nichts weiter als eine Literatur des Zufalls, was Freunde zu Weihnacht und Onkels zur Confirmation zufällig brachten, oder was sie beim Cotillon gewonnen. Sehen Sie sich die Bibliothek des Herrn vom Hause an, und Sie werden erschrecken. Er hat gar nichts, und was er hat, das ist so gut wie nichts.

Alle diese Gründe, denen sich noch viele nicht minder wichtige hinzufügen ließen, wäre die Zeit dazu hier gegeben, sind wachsend in ihren Wirkungen, und die kurze Blüthe, welche gewisse Literaturen während einer Zeit größeren Wohlstandes erreichten, ist schnell genug dahingeschwunden. Zu dem Kampfe mit der Armuth, mit dem Mangel an Pflichtgefühl der Literatur gegenüber, kommen noch viele andere Umstände, z. B. die aus solchen Umständen entspringende Liberalität öffentlicher Bibliotheken. Es kann z. B. ein Autor einer Monographie auf Grund des Absatzes von 20 Exemplaren an die Bibliotheken Europas eine Autorität ersten Ranges werden, und der Verleger macht dabei bankerott. Dies und hundert Anderes hat den literarischen Verkehr nicht zu der nöthigen Ausdehnung gelangen lassen. Unsere heutigen Uebel werden vermehrt durch einen Umstand, den ich nicht verschweigen kann: durch die Ueberwucherung der Journalliteratur. Diese Literatur — dieser Ausdruck darf nicht falsch verstanden werden — demoralisirt das Publicum, nicht durch den Inhalt der Blätter, sondern durch die Zersplitterung des Stoffes. Durch die Journale wird in dem Leser die Idee

befördert, als ob er unterrichtet wäre. Das Journal füllt mit vielfachem, oft abgeriſſenem Stoff, mit einem Durcheinander, macht zu ſchnell ſatt und entfernt von der regelrechten, ernſten Lectüre. Darin erblicke ich eine der Haupturſachen unſerer heutigen Zuſtände, und ich bitte, mich nicht auszulachen, wenn ich erkläre: Die Journalliteratur iſt ein Uebel, an welchem die Literatur krankt, das eine große Summe der Uebelſtände bewirkt, denen wir heute entgegen treten wollen.

Ich möchte mich eigentlich damit begnügen, einmal, wenn auch nur andeutend, auf einige allgemeinere Geſichtspunkte hingewieſen zu haben.

Ich fühle mich, auf unſere Debatte zurückkommend, beruhigt, wenn ich erkenne, daß aus dem Schooße dieſer Verſammlung nur diejenigen poſitiven Vorſchläge entſprungen ſind, die wir gehört haben. Alſo, meine Herren, auch Sie vermochten nicht viel mehr als wir, und die Anſtrengungen, die wir Alle gemacht haben, poſitive Mittel aufzufinden, haben nur zu dem Reſultat geführt, daß wir uns von Neuem klar machen: Wir können Anregung gewähren nach dieſer oder jener Seite, aber wir müſſen nicht müde werden in dem Verſuch, klar zu werden; wir wollen aber bei dieſen Unterſuchungen einmal in den eigenen Buſen greifen und ſehen, was wir denn im Sortimentshandel an literariſcher Förderung wirklich thun und ob wir nicht von innen heraus viel zur Beſſerung der Zuſtände beitragen können? Laſſen Sie mich mit einem kleinen Rückblick auf ein geſtriges Wort ſchließen, wo geſagt wurde, von Ihrem Börſenvorſtand ſetze man voraus, daß er Liebe für den Buchhandel habe; es werde von ihm erwartet, daß dieſe Liebe ſich durch reformatoriſche Thaten bewähre. Dieſer Mahnung haben wir nicht bedurft, wir fühlen uns eins mit der ganzen Genoſſenſchaft und arbeiten mit Ernſt mit ihr und für ſie, damit auch für uns, die wir zu Ihnen gehören. Wir Alle ſuchen nach den Wegen zur Hülfe, möchten ſie gefunden werden!

Schmidt-Döbeln: Ich kann mich, meine Herren, ſehr kurz äußern. Ich könnte eigentlich auch von Stellung eines beſondern Antrags abſehen, beſonders wenn Herr Kröner ſich entſchließen würde, vielleicht einen kleinen Satz, den ich in meiner Formulirung aufgenommen hatte, ſich anzueignen. Mein Antrag würde einfach dahin gegangen ſein:

Den Vorstand des Börsenvereins oder eventuell eine zu erwählende Commission zu ersuchen, dahin zu wirken, daß in den Theilen Deutschlands, wo nicht bereits Provinzialverbände bestehen, sich solche bilden und möglichst gleichmäßig organisiren.

Ich halte es nämlich für die Hauptsache, daß in diesen Provinzialverbänden auch eine möglichst gleiche Organisation geschaffen werde. Jemehr das der Fall ist, um so leichter werden sie dann auch zusammenwirken können, um in ganz Deutschland gleichmäßige Zustände herzustellen. Dann hatte Herr Kröner, so weit mir erinnerlich, hauptsächlich von Sortimenter-Provinzialvereinen gesprochen: ich meine diese Provinzialverbände müssen alle Buchhändler der Provinz, auch die Verleger, mit umschließen, denn nur erst durch das Zusammenwirken von Verleger und Sortimenter kann eine wirkliche Macht in der Provinz geschaffen werden. Wenn Herr Kröner sich entschließen könnte, seinen Antrag in dieser Weise vielleicht ein klein wenig umzuändern, so würde ich von Stellung eines besondern Antrags ganz absehen können.

Dominicus: Ich wollte nur erwähnen, daß ich meinen Antrag in den letzten Minuten hingeschrieben habe und mich auf den Wortlaut durchaus nicht steife. Uebrigens liegt auch in meinem Antrag schon, daß neue Provinzialverbände geschaffen werden müssen; denn wenn der Vorstand die Meinung von allen Provinzen einholen will, so muß er eben Verbände schaffen, wo keine sind, das liegt wohl auch mit darin.

Morgenstern: Meine Herren! Ich habe mir beide Anträge, sowohl den Kröner'schen wie den von Herrn Dominicus, angesehen; ich für meine Person würde dem Kröner'schen Antrag weitaus den Vorzug geben, wenn Herr Kröner sich entschließen könnte, einzelne kleine Modificationen eintreten zu lassen. Das Amendement, um es so zu nennen, des Herrn Schmidt-Döbeln, wonach auf möglichst gleichmäßige Organisation hinzuwirken ist, würde ich für eine Verbesserung halten. Dagegen glaube ich nicht, daß es sich empfiehlt, hier schon zu sagen, daß allgemeine Buchhändlerverbände, also solche, welche zu ihren Mitgliedern gleichmäßig Verleger und Sortimenter zählen, zu bilden seien. Soweit meine Erfahrung reicht, würde das eine große Erschwerung der Aufgabe sein. Bis jetzt glaube ich, daß ja bei der Mehrzahl sich Sorti-

ment und Verlag noch in einer Perſon vereinigen; von denen würde ich natürlich nicht reden; wenn Sie aber die reinen Verleger ins Auge faſſen, ſo habe ich immer gefunden, daß die ſich nicht gern an einem Vereine betheiligen, welcher zu $^9/_{10}$ aus Sortimentern beſteht: ſie fürchten, in irgend einer Art majoriſirt zu werden. Ich denke, es wäre richtiger, erſtens Sortimentervereine und zweitens Verlegervereine zu ſchaffen an denjenigen Orten, wo die Verlagsthätigkeit eine irgend erhebliche iſt. Ich würde Herrn Kröner erſuchen, in dem Sinne eine Aenderung eintreten zu laſſen, durch welche angeregt wird zur Gründung von Local- und Provinzial-Sortimentervereinen, ſowie zu Verlegervereinen an den Mittelpunkten der Verlagsthätigkeit, damit dieſe ſich von Verein zu Verein über ihre Wünſche verſtändigen. Im Uebrigen halte ich die Faſſung des Kröner'ſchen Antrags für ganz vortrefflich und würde dieſer Formulirung nur das Wort reden können.

Rohmer: Ich hätte gerade das Gegentheil von dem zu wünſchen, was Herr Morgenſtern ſoeben ausgeführt. Ich halte es abſolut für nothwendig, daß in den Provinzial- oder größeren Ortsverbänden auch größere Verlagsbuchhandlungen aufgenommen werden. Ich glaube, daß nur durch die gegenſeitige Berührung und durch das Gefühl der Gemeinſamkeit etwas zu erreichen iſt. Ohne Opfer, meine Herren, wird es von beiden Seiten nicht abgehen, und wenn wir uns nicht auf die Höhe ſchwingen können, wie ſie der Schweizeriſche Buchhändlerverein in einigen wenigen Worten bezeichnet, wenn wir nicht den Grundſatz ins Leben übertragen können, unſer ganzes Intereſſe an dem Wohlergehen des Ganzen zu finden, ſo werden wir nicht weit vorwärts kommen. Ich halte, wie geſagt, die Betheiligung der Verleger für abſolut nothwendig. Im Uebrigen ſtelle ich mir die Functionen der beantragten Commiſſion — ich verſtehe ſie noch nicht ganz — aber ich ſtelle ſie mir etwas ſchwerfällig vor. Wenn nun die Provinzialverbände ſich gegründet haben, was haben ſie dann zu thun? Nur das Statut vorzulegen, über das ſie ſich vereinigt haben?

Kröner: Die Zuſammenſetzung und Thätigkeit dieſer Commiſſion denke ich mir durchaus nicht ſchwerfällig, ſondern im Gegentheil ſehr einfach. Ich habe hauptſächlich an dieſe Commiſſion gedacht mit Rückſicht darauf, daß bei der Abgrenzung des einzelnen Verbandsbezirks ſich Schwierigkeiten einſtellen werden, und zur

Schlichtung derartiger Differenzen, ob ein Ort zu dem oder jenem Verband geschlagen werden soll, sollte eine Centralbehörde in dieser Commission gegeben werden; wenigstens sollte sie mit ihrem Rath eintreten, sich mit den Betheiligten ins Vernehmen setzen, überhaupt die Geschäfte besorgen. Die Berichte, die aus den einzelnen Vereinen einlaufen über das, was man dort mit solider Geschäftsführung für vereinbar hält, was nicht, sollen gesammelt, verglichen und dann dem Börsenvorstand als schätzbares Material zur Mittheilung in der nächsten Generalversammlung mitgetheilt werden. Ich glaube also nicht, daß die Commission, die ich im Sinne habe, irgend welchen Schwierigkeiten bei der Ausführung ihrer Geschäfte begegnen würde.

Eine Betheiligung der Verleger an diesen Vereinen möchte ich principiell gar nicht ablehnen; ich bin nur nicht dazu gekommen, das in meine Resolution mit aufzunehmen, weil ich es für ziemlich gegenstandslos halte. Die Verleger, auf welche es ankommt, sind in einigen wenigen Centren vereinigt und bilden dort längst schon Vereine. Wenn also die Herren zum Beitritt zu den Sortimentervereinen eingeladen werden, so würde ich das für ganz zweckmäßig halten; aber ich würde auch kein Unglück darin sehen, wenn es unterbliebe. Die Hauptsache ist, daß eine Form gefunden wird, unter der Sortimenter und Verleger sich die Hand reichen. Das halte ich für möglich, wenn der von mir vorgeschlagene Weg betreten wird.

Morgenstern: Der Auffassung des Herrn Rohmer stimme ich völlig bei. Wenn ich trotzdem wünsche, daß an dieser Stelle nur von Sortimenter-Vereinen gesprochen wird, so thue ich es auf Grund eigener Erfahrung, weil ich fürchte, daß die Bemühungen, die Verleger hinzuzuziehen, Zeitverlust herbeiführen und entweder erfolglos bleiben oder den Geschäftsgang erschweren werden. Breslau ist ja nach seiner Bevölkerungszahl die dritte Stadt im deutschen Reiche und hat eine beträchtliche Anzahl von Firmen, sowohl Verleger als Sortimenter. Trotz eifriger und oft wiederholter Bemühungen ist es uns aber nicht gelungen, die reinen Verleger sämmtlich zum Beitritt zu unserem Verein zu bestimmen oder auch nur zum Erscheinen bei einzelnen wichtigen Berathungen zu bewegen. Und die wenigen Verleger, welche unserem Verein angehören, interessiren sich wenig für die Fragen,

welche für den Sortimenter gerade die wichtigſten ſind, ſondern enthalten ſich dabei am liebſten der Abſtimmung.

Kröner: Ich halte es nicht für beſonders wichtig, daß die Vereine, welche ich als wünſchenswerth zur Gründung empfehle, gerade reine Sortimentervereine ſeien. Ich kann mich bereit erklären, die kurze Abänderung aufzunehmen, daß ſtatt Sortimentervereine einfach geſetzt wird: Local- und Provinzialvereine. Die Sache ſelbſt wird dadurch wenig verändert. In der Hauptſache werden es doch Sortimentervereine ſein, die gegründet werden. Ich glaube auch, wie Herr Rohmer ſagt, daß mit Annahme dieſes Antrages die Angelegenheit durchaus nicht abgethan iſt. Ich will Ihnen ſelbſt geſtehen, daß ich dieſen Anträgen eine große Bedeutung für die Zukunft nicht vindicire. Ich glaube nur, es iſt die erſte Grundlage, um überhaupt zu reformiren; das hat ſeither abſolut gefehlt: ein beſtimmter Anhaltepunkt, wo eigentlich das Uebel ſitzt. Wir haben immer lamentiren hören über die Schäden, an denen das Sortimentsgeſchäft leidet, aber wie und wo haben wir nicht erfahren können. Deshalb habe ich geſagt, muß das Hauptreſultat unſerer Conferenz ſein, daß einmal feſte Anhaltepunkte geſchaffen werden. Dieſe können nur durch Bildung von Local- und Provinzialvereinen — gleichviel ob Verleger und Sortimenter zuſammengehen oder nicht — geſchaffen werden. Andererſeits iſt in der Bildung von Local- und Provinzialvereinen glücklicher Weiſe etwas gefunden, was der Börſenvorſtand in die Hand nehmen kann, ohne die Statuten zu verletzen. Da nun, ich wiederhole es, ſolche Vereine eher zu Stande kommen, wenn ſie von Seiten einer Autorität, wie der Börſenvorſtand, empfohlen werden, da ich ſogar glaube, daß dies der einzige Weg iſt, auf dem ſie zu Stande kommen können, ſo kam ich mit meinem Vorſchlage, den ich anzunehmen bitte, ohne allzugroße Hoffnungen an die Conſequenzen zu knüpfen.

Marcus: Ich wollte eigentlich daſſelbe ſagen, was Herr Kröner ſoeben berührte, daß man ſich hüten ſolle, eine zu ideale Anſchauung von der Wirkſamkeit ſolcher Provinzialvereine zu hegen. Ich würde auf das Wort verzichtet haben, wenn ich nicht die Sachlage an einem Beiſpiele klar vorführen könnte. Es giebt ja Provinzialvereine mancherlei Art; es ließen ſich alſo auch neue ſchaffen. Aber was wird ihre Wirkſamkeit ſein? Um auf ein

Beispiel zurückzugehen: Der rheinisch-westfälische Provinzialverein, welcher vor etwa dreißig Jahren entstand, war auf ein eng begrenztes Gebiet beschränkt, wo alle die Schäden, an welchen der Sortimentshandel krankt, noch nicht so schlimm waren. Man wollte aber das Haus ganz rein halten; das Einbrechen von außen lag damals ziemlich fern; die ganzen Verbreitungsmittel der Literatur waren zu der Zeit nicht so groß, daß man fürchten mußte, daß von außen in diesem Bezirke eingebrochen würde; es geschah auch thatsächlich nicht. Der Vorstand hatte eine sehr bestimmte scharfe Executive in der Hand, die Statuten waren äußerst scharf gefaßt; in Bezug auf das Rabattgeben waren Bestimmungen ganz fester Art getroffen. Dann hatten die Herren, die zu dem Verein zusammentraten und die Mehrzahl aller Buchhandlungen in den Rheinlanden und in Westfalen bildeten, sich gegenseitig zur strengsten Aufrechterhaltung der Statuten verpflichtet. Der damalige Vorsteher, Theissing, war mehr als das, was jetzt nach Klasings Anschauung und Vorschlag der Staatsanwalt sein soll (Heiterkeit), er bildete ein Muster für jeden Staatsanwalt; wo irgend etwas vorkam, da war er mit unermüdlicher Thätigkeit dahinterher und ruhte nicht eher, bis der Fall klar gestellt und die nöthigen Beschlüsse seitens des Vereins gefaßt waren. Aber die Sache ging doch nicht. Zuerst war es gerade das Haus Velhagen und Klasing, was sich um die Beschlüsse in den meisten Fällen gar nicht kümmerte, (Heiterkeit), und nach den Bestimmungen des Vereins mußte die Firma auf die Proscriptionsliste gesetzt werden. Zu ihr gesellte sich ein anderer bedeutender Verleger, Julius Buddeus, der sich aus theoretischen Gründen den Anschauungen des Vereins nicht unterwerfen wollte, obgleich er sie factisch theilte und nie von den Grundsätzen abwich, die eben die richtigen Grundsätze eines Verlegers sein sollen: er kam also auch auf die Proscriptionsliste! Der Verlag von Velhagen und Klasing freilich, der in den Rheinlanden überall gebraucht wurde, war auch so ziemlich überall zu finden; nur einzelne Handlungen fügten sich den Bedingungen der Vereinsstatuten und hatten nun eben den Nachtheil, daß dieser Verlag bei ihnen nicht zu entnehmen war, und sie doch ihrerseits kaum in der Lage waren, dem Publicum, das bei ihnen die Bücher nicht fand, die es sonst überall fand, Aufklärung zu geben. Das gab also schon einen Riß. Es wurde nun sehr streng verfahren,

es half aber nichts, und ſo kam man denn immer weiter. Es ging ungefähr wie mit dem Kirchenconflict. Da wurde erſt geſagt: Die Beſtimmungen müſſen beſtehen bleiben, nur ein modus vivendi wurde eingerichtet, und es wurde nicht mehr ſo ſcharf nachgeſehen, nachher aber überwucherte alles das, was durch den modus vivendi in laxer Behandlung der ganzen Angelegenheit ſich herausgebildet hatte, die urſprünglichen Statuten ſo ſehr, daß, wenn der Verein nicht ganz zu Grunde gehen ſollte, die Satzungen immer laxer gehandhabt und alle Schärfen herausgeſchafft wurden; ſo iſt aus dem Verein eigentlich nichts Anderes geworden als ein geſelliger Verein, der alle Jahre einmal, aber dann nur in ſehr beſchränkter Anzahl, zuſammenkommt; von Aufrechterhaltung der Statuten iſt gar nicht mehr die Rede. Es iſt, ich möchte ſagen, mit ſolchen Provinzialverbänden ähnlich, wie mit einem Ballon: der iſt ſchön, ſo lange er dicht iſt; ſowie ein Loch hineinkommt, ſo kommt die ganze Geſchichte zum Platzen — und das Loch bleibt bei ſolchen Vereinen nie aus. Wie ſollte man auch ein paar Hundert Leute dazu bringen, ein ſolches Statut unverbrüchlich durchzuführen? Die Mehrzahl mag das Wollen haben, aber da kommt ein Einzelner, ſetzt ſich daneben, ſtößt ein Loch hinein von außen, und die Sache iſt fertig. So iſt es immer gegangen, und ſo wird es immer gehen. Es kann kein Verein den Ideen des Schutzes des Sortimentshandels entſprechender gebildet worden ſein, als der rheiniſch-weſtfäliſche, es kann in keinem Verein die Executive ſchärfer gehandhabt und ausdauernder betrieben worden ſein, als in dem rheiniſch-weſtfäliſchen, und es iſt doch nichts geworden.

Kröner: Die Ausführung des Herrn Vorredners iſt in der That ſehr lehrreich für uns, aber ich getröſte mich, daß ſie in der Hauptſache eben nur das Eine beweiſt, daß der einzelne Pfeil leicht zerbrochen werden kann, während das Bund von Pfeilen, das zuſammengehalten iſt, eher Widerſtand leiſtet. Die Hinfälligkeit einzelner Local- und Provinzialverbände habe ich mir auch klar gemacht, und wie ich Ihnen ja vorher ſagte, bin ich durchaus nicht abſolut ſicher, ob der Vorſchlag, den ich gemacht habe, nun auch wirklich einen nennenswerthen Erfolg im Laufe der Jahre mit ſich bringen werde; aber ich habe wenigſtens die eine Hoffnung, daß es möglich wäre, durch eine Vereinigung von über ganz Deutſchland nach gleichmäßigen Grundſätzen errichteten Vereinen, (die zugleich

culminiren würden in irgend einer Art von, ſagen wir nicht Behörde, ſondern Commiſſion) eventuell dem Einzelnen doch Vortheil gebracht werden könnte. Ob die Zuſammenhaltung der Pfeile oder Vereine nun durch natürliche Attractionskraft geſchehen ſoll, oder ob der Nutzen, der darin liegt für Sortimenter ſowohl als Verleger, hinreichend erkannt wird, um das Ganze genügend zuſammenhalten zu können, oder ob von Seiten des Börſenvereinsvorſtandes Einrichtungen getroffen werden müſſen, die Sache zu fixiren und mit einer gewiſſen Schutzwehr zu umgeben, das weiß ich jetzt noch nicht, möchte mich auch darüber in keinerlei Andeutungen ergehen. Die nächſte Generalverſammlung wird dann, wenn Sie meinen Vorſchlag annehmen, wenigſtens ein ſehr ſchätzbares Material zur Verfügung haben, auf welches ſich wird bauen laſſen. Wir möchten deshalb aus dem Umſtande, daß es dieſem rheiniſch-weſtfäliſchen Provinzialverein ſo ſchlecht erging, noch nicht die Folgerung ziehen, daß wir jetzt auch das kleine Licht, was wir angeſteckt haben, und das uns aus dieſen Verhandlungen hinausleuchten ſoll, auch wieder ausblaſen müßten; denn ich wüßte wirklich nicht, wenn auch dieſer Vorſchlag als ausſichtslos erkannt und abgelehnt wird, was wir dann eigentlich als Reſultat unſerer drei- oder viertägigen Verhandlungen anſehen ſollen.

Rohmer: Ich ſchließe mich dem Antrag Kröner, wie er nunmehr lautet, an. Mir ſcheint auch das Geringſte, was wir unſeren Collegen bieten können, daß wir ſie im Wege der corporativen Selbſthülfe herbeiziehen. Herr Marcus hat nun zwar eine überaus niederſchlagende Illuſtration für das Wirken ſolcher Vereine mitgetheilt, aber mir ſcheint doch, daß der Verſuch gemacht werden ſollte, und daß, wenn vielleicht eine oberſte Inſtanz zu finden ſein wird, die Sache gehen könnte. Aus der Entwickelung dieſer Verbände wird ſich wohl am beſten ergeben, auf welchem Wege wir überhaupt zu einer ſolchen oberſten Inſtanz gelangen könnten. Ich hätte den Antrag geſtellt, einen Aufruf in dieſem Sinne in Form einer Reſolution ergehen zu laſſen, ohne eine beſondere Commiſſion niederzuſetzen; denn ſchätzbares Material haben wir eigentlich ſchon mehr als genug, aber ich ſchließe mich dem Krönerſchen Antrage an.

Marcus: Ich bin entweder mißverſtanden worden oder habe nicht geſagt, was ich habe ſagen wollen, nämlich, daß ich gar

nicht gegen den Antrag Kröner bin; ich wollte nur vor zu weitgehenden Hoffnungen warnen und durch ein Bild aus dem Leben zeigen, daß auch das beſte Beſtreben zuweilen nicht zum Ziele führe.

Uebrigens bin ich ſehr dafür, daß wir das „Licht" anſtecken und ſorgſam hüten und zuſehen, daß eine große Beleuchtung daraus werde.

Morgenſtern: Herrn Marcus möchte ich doch zu bedenken geben, ob das Scheitern der Beſtrebungen des rheiniſch-weſtfäliſchen Kreisvereins nicht vielleicht gerade auf die zu große Schärfe der Statuten, Vorſchriften und deren Handhabung zurückzuführen iſt. Es iſt ein alter und wahrer Spruch „Allzu ſcharf macht ſchartig", und es frägt ſich, ob nicht vielleicht durch eine größere Behutſamkeit mehr erreicht worden wäre. — Wir hatten in Breslau auch eine Handlung, welche ohne Rückſicht auf unſere Uebereinkunft und ſogar im Gegenſatz zu derſelben ihren eignen Weg gehen wollte, und es iſt uns ſchließlich durch Verhandlungen und ohne Anwendung ſo extremer Zwangsmaßregeln, wie Abbruch jeder Verbindung und dergl., doch gelungen, wenigſtens einen erträglichen Zuſtand aufrecht zu erhalten. Ich glaube alſo, daß unter gewiſſen Umſtänden dieſe Vereine ſehr ſegensreich wirken können, und ſchließe mich Herrn Kröner an.

Vorſitzender: Es iſt auf Schluß angetragen, es hat ſich aber noch ein Redner gemeldet; ich bitte Sie nun darüber abzuſtimmen, ob der Antrag auf Schluß angenommen wird unter der Vorausſetzung, daß Herr Boyſen noch das Wort erhält.

(Der Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.)

Boyſen: Ich wollte nur den Erfahrungen, welche man am Rhein und in Weſtfalen gemacht, die in Hamburg gemachten entgegenſtellen. Es waren früher dort ſehr trübe Verhältniſſe. Dann wurde aber in Hamburg ein Verein gegründet, welcher ein ſo collegialiſches und vereintes Zuſammengehen entfaltete, daß ich glaube, die dort herrſchenden, verhältnißmäßig glücklichen, Zuſtände hat man dieſem Vereine zu danken.

Vorſitzender: Es liegen zwei Anträge vor: der von Herrn Kröner und der des Herrn Dominicus; ich glaube nicht zu irren in der Annahme, daß der Kröner'ſche der weitgehendſte iſt.

Dominicus: Ich glaube, mein Antrag enthält faſt daſſelbe wie der Kröner'ſche; der Wortlaut des letzteren iſt uns nicht mehr recht erinnerlich .....

(Herr Kröner verlieſt nochmals ſeinen Antrag.)

Kröner: Wenn Sie erlauben, kann ich zu meinem Antrage noch zufügen: daß ich mit dieſem vierten Punkte, in dem ich die Berichterſtattung von Seiten des Vorſtandes an die Generalverſammlung und eventuelle Abänderung der Statuten in Ausſicht nehme, damit zugleich jede unfruchtbare weitere Beſprechung von Statuten-Aenderungen heute abſchneiden möchte. Denn ich glaube, daß eine akademiſche Berathung hierüber von gar keinem Werth ſein würde. In der nächſten Generalverſammlung wird man eher wiſſen, wie und wo — wenn überhaupt — Hand an die Statuten zu legen iſt. Heute ſchon auf dieſe Frage einzugehen, würde ich für nutzlos halten. Ich empfehle nochmals meinen Antrag zur Annahme und freue mich, daß ich in den Zielpunkten mit Herrn Dominicus übereinſtimme, deſſen Antrage ich aber deshalb nicht mich anſchließen könnte, weil ſeine Formulirung zu wenig präcis iſt, und auch weil er inſofern nicht ſoweit geht als der meinige, als jener nur eine von der Conferenz ernannte Commiſſion mit der Ausführung der als nothwendig oder nützlich erkannten Maßregeln betraut, während ich weiter gehe und die Autorität des Börſenvorſtandes bis zu dem Grade in Anſpruch nehme, der nach den Statuten erlaubt iſt. Ich glaube, die Commiſſion würde der Sache nicht die Bedeutung geben, als wenn eine Aufforderung zur Bildung von Vereinen durch den Börſenvorſtand ergeht, und wenn die Commiſſion, welche die Reſultate der Enquête beurtheilen und zuſammenfaſſen ſoll, abermals eine vom Börſenvorſtande erwählte und unter ihm arbeitende iſt. Inſofern glaube ich, daß mein Antrag weiter geht und dem Ziele näher kommt; andererſeits aber vermeide ich, daß der Commiſſion allgemeine Directiven gegeben werden, z. B. daß dieſe Commiſſion die Beſchlüſſe unſerer Conferenz auszuführen habe. Das iſt ſo unbeſtimmt und unmöglich, daß ich einem ſolchen Beſchluſſe nicht beiſtimmen möchte.

Dominicus: Unſere Anträge treffen in zwei weſentlichen Punkten zuſammen. Nur ſind die Befugniſſe der von mir vorgeſchlagenen Commiſſion viel weiter gehend, als die Herr Kröner vorſchlägt. Sie fungirt als Executivbehörde, ſo lange der Börſen-

vorſtand nicht einzuſchreiten vermag. Das iſt der einzige Unterſchied beider: daß nach meinem Antrage die Commiſſion, nachdem die Urtheile der Vereine eingegangen ſind, ſofort gegen die Schleuderer Front machen kann, was der Kröner'ſche Antrag nicht enthält, aber doch wichtig erſcheint. Uebrigens habe ich nichts dawider, daß der Börſenvorſtand direct eingreift, aber eben weil der Börſenvorſtand erklärt hat, daß er bei den jetzigen Statuten nichts thun kann, habe ich dieſen Ausweg gewählt, ihn nicht als officiellen Theil in die Commiſſion hinein zu wählen. Das wäre das Einzige, wo wir uns weſentlich unterſcheiden, daß ich die Commiſſion als Executivbehörde aufgefaßt haben will. Vielleicht könnten wir aber in irgend einer Weiſe uns doch vereinigen.

Kröner: Herr Dominicus hat ganz Recht, daß in dieſem Punkte unſere Anträge auseinander gehen, aber der Punkt iſt auch enorm wichtig. Ich kann mir durchaus nicht vorſtellen, was Herr Dominicus unter dieſer Executivcommiſſion verſteht, mit welchen Rechtsmitteln denn hier eine Executive vollzogen werden ſoll? Glauben Sie, daß wir hier in der Lage ſind, eine Commiſſion zu ernennen, welche, mit Executivgewalt ausgerüſtet, nun ſofort Ordnung ſchafft? Ich glaube, das würde auf eine Lächerlichkeit hinauskommen; die Executivcommiſſion würde einfach ignorirt werden von allen denjenigen, die ſie nicht reſpectiren wollen. Ich möchte aber gerade, daß ſolche Beſchlüſſe, welche dem Wortlaut nach viel bringen, aber in Wahrheit nicht ausführbar ſind, vermieden würden. Ich bemühe mich, mit meinem Antrag immer auf dem Boden der realen Verhältniſſe einerſeits mich zu bewegen, und andererſeits auf dem Boden unſerer Statuten, die wir reſpectiren müſſen, ſo lange ſie nicht abgeändert ſind. Ich würde übrigens ein weitaus Mißlicheres darin ſehen, daß neben dem Börſenvorſtande eine Art von zweiter Behörde durch Annahme des Dominicus'ſchen Antrags geſchaffen würde, welche — wenn ich ihn recht verſtanden habe — ſo lange die Ohnmacht des Börſenvorſtandes in Folge des Zwanges der Statuten dauert, nun gewiſſermaßen frei und ohne die Statuten-Behinderung regieren würde. Ich glaube, das würde eine Regierung ohne irgend welche Grundlage ſein, ohne die Mittel, ihre Beſchlüſſe irgendwie durchzuſetzen.

Morgenſtern (zur Frageſtellung): Herr Kröner hat ſeinen Antrag nachträglich dadurch ergänzt, daß er die Mitgliederzahl dieſer

Commiſſion normirt hat, und zwar auf 3, während Herr Dominicus 9 vorſchlägt.

Ich möchte doch empfehlen, entweder über die Mitgliederzahl gar nichts zu ſagen (wir können ja zu dem Börſenvorſtand das Vertrauen haben, daß er die geeignete Zahl findet) oder 5 zu ſagen. Drei würden zu wenig ſein.

Kröner: Ich erkläre mich hiermit einverſtanden.

Vorſitzender: Der Antrag Kröner ſcheint nicht bloß nach meiner Anſicht, ſondern auch nach der der übrigen Herren der weiteſtgehende zu ſein, und die Abſtimmung würde zunächſt über ihn zu erfolgen haben.

Dominicus: Um die Einigkeit nicht zu ſtören, möchte ich mich dem Kröner'ſchen Antrag anſchließen, bemerke aber, daß eigentlich mein Antrag weiter geht, und ich mir auch die Sache, wie ich ſie vorgeſchlagen habe, ziemlich einfach denke. Die Commiſſion hat ja nur, wenn ſie die einzelnen Urtheile gehört hat, was Schleuderei ſei, ein Circular an alle Verleger zu erlaſſen, worin ſie um Schutz der ſoliden Handlungen bittet, wie es auch ſchon von Stuttgart aus thatſächlich geſchehen iſt. Die Wünſche der Commiſſion würden immerhin noch größeres Gewicht haben als die der einzelnen Firmen. Da aber die Anſichten der Verſammlung ſich für den Kröner'ſchen Vorſchlag erklärt haben, ſo ziehe ich den meinigen zurück, obgleich ich der Ueberzeugung bin, daß wir auf dem Wege, den ich vorſchlug, ſchneller etwas erreichen würden.

Vorſitzender: Es liegt alſo nur noch der Kröner'ſche Antrag zur Abſtimmung vor; ich bitte die Herren, die für denſelben ſind, die Hand zu erheben. Er iſt angenommen.

Es bleibt nun noch übrig, daß wir uns darüber ausſprechen, in welcher Weiſe die Statuten abzuändern ſeien. Infolge dieſer Anträge zieht der Vorſtand den Antrag zurück, den er ſonſt geſtellt hätte: Eine Commiſſion zu ernennen, welche die Statutenänderung bei der Generalverſammlung beantragen ſollte. Ich weiß nicht, ob die Herren noch wünſchen, daß wir uns über Abänderung der Statuten ausſprechen; ich glaube aber, es würde zu weit führen. Ich möchte nur noch fragen, ob die Antragſteller des Sortimentervereins damit zufrieden ſind?

(Wird bejaht.)

Zunächſt würde nun der Vorſtand Sorge tragen, daß die Verhandlungen unſerer Conferenz in angemeſſener Form zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden, was wohl am zweckmäßigſten durch Veröffentlichung im Börſenblatte geſchehen wird. Es wird dies keine ganz leichte Aufgabe unſeres Schriftführers ſein, eine kurze Darſtellung und Ueberſicht zu geben und namentlich hervorzuheben, was eigentlich beſchloſſen worden iſt. Später werden wir noch weiter gehen und unſere Verhandlungen im Intereſſe des geſammten Buchhandels mit Zugrundelegung des ſtenographiſchen Berichtes in möglichſt ausführlicher Weiſe veröffentlichen. In dieſer größeren Schrift würden vermuthlich die Referate theils vollſtändig, theils im Auszuge zum Abdruck gelangen; dieſelben enthalten nicht nur ein ſchätzbares Material, ſondern ein Stück Arbeit, auf das die Herren gewiß mit Befriedigung blicken können. Es erübrigt nun noch die Zeichnung des Protokolles; es iſt wohl nicht nöthig, daß ſämmtliche Herren bei der Verleſung anweſend wären; ich würde nur die Herren Rohmer, Georg und Dominicus bitten, daß ſie das Protokoll mit anhörten und unterzeichneten. Selbſtverſtändlich iſt es angenehm, wenn noch einer der Herren anweſend bleibt; ich möchte aber nicht allen die Verpflichtung auferlegen.

Böhlau: Hinſichtlich der Veröffentlichung des Berichtes glaube ich, es wird am zweckmäßigſten ſein, wenn der Vorſtand dafür ſorgt, daß ſo ſchnell wie möglich neben der Eröffnungsrede des Vorſitzenden und der Tagesordnung einfach die Beſchlüſſe im Börſenblatte veröffentlicht werden und dann ſo bald als möglich das ſtenographiſche Protokoll, reſp. eine Bearbeitung deſſelben folgt. Der Verſuch, von den umfang- und inhaltreichen Verhandlungen der Conferenz durch einen längeren Bericht den Leſern des Börſenblattes ein annähernd richtiges Bild zu geben, wird den Zweck nicht erreichen und der Sache nicht dienen.

Mühlbrecht: Nach den Beſchlüſſen der Conferenz wird die nächſte Generalverſammlung reiches Material zur Berathung haben; wenn wir nun hier ſchon Mühe gehabt haben, fertig zu werden, wie ſoll es dann werden? Ich wollte nur im voraus fragen, ob es zuläſſig iſt, daß in der nächſten Meſſe mehrere Verſammlungen einberufen werden?

Vorſitzender: Wir können jeden Tag eine Verſammlung halten, nur innerhalb der Meßzeit. Auf Grund der Statuten

würde ich mich nicht für berechtigt halten, die Versammlung für October anzusetzen und zu sagen: Es steht zwar in den Statuten, in der Regel Cantate-Sonntag, diesmal aber machen wir eine Ausnahme.

Hertz: Dann muß die nächste Generalversammlung eine authentische Interpretation des § 15 geben, eher kann man nicht eine Extrahauptversammlung zu einer andern Zeit anberaumen.

Morgenstern: Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß die stenographischen Protokolle nicht in ihrem vollen Wortlaut veröffentlicht werden, sondern bloß eine Bearbeitung derselben.

(Zustimmung.)

Vorsitzender: Wenn Niemand weiter etwas in dieser Angelegenheit zu sagen hat, so wären wir hier am Schluß unserer Arbeiten angelangt. Wir haben ja, meine Herren, Alle mit einander nicht die Hoffnung gehabt, als wir hierherkamen, daß es uns gelingen würde, alle Erwartungen und Wünsche zu befriedigen. Unsere Zusammenkunft hier ist von vornherein sehr verschieden beurtheilt worden und hat sehr verschiedene Hoffnungen und Wünsche wachgerufen. Einerseits wurde von uns Alles erwartet, und gesagt: Wenn es Euch nicht gelingt, uns Rettung zu verschaffen, so sind wir verloren, — andererseits wurde namentlich in einem Ihnen Allen bekannten Aufsatze des Börsenblattes gesagt: Die Conferenz in Weimar wird nichts, rein gar nichts erreichen. Ich hätte es schon für einen großen Fortschritt erachtet, wenn es uns hier nur gelungen wäre, festzustellen: welche Mittel sind überhaupt möglich; ich glaube aber, wir haben noch mehr erreicht, und wenn wir auch nicht mit dem stolzen Bewußtsein nach Hause gehen können, etwas wirklich Großes geleistet zu haben, so wird doch Keiner von Ihnen, ich hoffe das zuversichtlich, mit dem Gefühl der Enttäuschung von Weimar fortgehen, da wir Alle das Bewußtsein haben, nicht nur redlich gearbeitet zu haben, sondern auch die Hoffnung hegen, daß wir etwas Gedeihliches für die Zukunft des Buchhandels wenigstens angebahnt haben. Ich hoffe, daß diese Anschauungen von Ihnen getheilt werden, und somit danke ich Ihnen für die Mitwirkung, die Sie uns geschenkt haben. Die Verhandlungen der Conferenz sind hiermit beendet.

Aus der Mitte der Versammlung sprechen noch die Herren Kröner dem Herrn Vorsitzenden für seine unparteiische und umsichtige Leitung der Geschäfte und Herr Dominicus dem Börsenvorstand für die Bereitwilligkeit, den Sortimentern in schwieriger Lage zu helfen, welche sich in der Berufung der Conferenz gezeigt habe, den Dank der Versammlung aus.

Schluß 1 Uhr Nachmittags.

Namen-Register.

Seite

J. Alt 8. 78. 121. 162. 163. 171
H. Böhlau 31. 90. 115. 162. 193
Chr. Boyſen 29. 88. 109. 135. 189
H. Dominicus . . 43. 80. 88. 90. 110. 146. 171. 173. 178. 182. 190. 192
Ad. Enslin 1. 26. 28. 29. 30. 31. 32. 85. 86. 87. 90. 91. 93. 103. 121. 122. 123. 124. 125. 139. 145. 150. 151. 152. 161. 163. 164. 165. 171. 172. 173. 189. 192. 193. 194
H. Georg 28. 57. 103. 138. 161. 170
H. Häſſel 72. 78. 119
W. Hertz 31. 79. 87. 111. 151. 172. 179. 194
H. Heyfelder 91. 97. 120. 151
Dr. Fr. Kapp 15. 29. 30. 31. 90
A. Kröner 30. 60. 74. 79. 81. 82. 87. 88. 89. 90. 120. 124. 145. 149. 150. 151. 172. 174. 178. 183. 185. 187. 190. 191. 192.
G. Marcus 30. 89. 90. 151. 152. 162. 163. 185. 188
E. Morgenſtern 27. 29. 66. 73. 81. 82. 86. 87. 89. 91. 104. 112. 118. 123. 124. 125. 145. 146. 147. 162. 163. 171. 182. 184. 189. 191. 194
O. Mühlbrecht 88. 108. 109. 110. 114. 119. 121. 122. 123. 130. 141. 163. 193
A. Ricker 93
E. Rohmer 26. 33. 75. 83. 88. 111. 122. 150. 183. 188
C. Schmidt (Döbeln) 31. 45. 58. 70. 91. 107. 114. 174. 181
Dr. A. Schmitt 52. 59. 75. 111. 139. 149
A. Stuber 76. 81. 139. 142. 158
G. H. Wigand 22. 86

0 263 783